Der

Beichtvater,

unterrichtet

in den wichtigsten Gegenständen

der

christlichen Moral.

Vom heiligen

Alphons Maria von Liguori,

Bischof von St. Agatha und Stifter der Versammlung des allerheiligsten Erlösers.

Neu aus dem Italienischen übersetzt und herausgegeben von einem Priester aus der Versammlung des allerheiligsten Erlösers.

Dritte, sorgfältig revidirte Auflage.

Regensburg, 1858.

Verlag von Georg Joseph Manz.

Approbation

der sämmtlichen Schriften des heiligen

Alphons Maria von Liguori.

In der Entscheidung der Congregatio Rituum zu Rom über die Werke des heiligen Alphons von Liguori heißt es, nach angestellter Prüfung derselben zum Behufe seiner Heiligsprechung:

„Nachdem die hochwürdigen Cardinäle Saluzzo und Ca-„racciolo, Eminenzen, der Congregation einen vollständigen „Bericht über die vorstehend genannten sowohl gedruckten „als auch im Manuscript vorhandenen Werke abgestattet, „so entscheidet dieselbe Congregation, da sich in denselben „Nichts vorgefunden, was eine Rüge verdient hätte (cum „nihil in iis censura dignum repertum fuerit), daß „man zu Fernerem fortschreiten könne, wenn es Seiner „Heiligkeit, unserm Herrn **Pius** VII., also gefällt."

Am 14. Mai 1803.

Worin Seine Heiligkeit, nachdem Sie den von mir, dem unterzeichneten Secretär, gemachten Bericht vernommen, gnädigst eingewilligt.

Am 18. Mai 1803.

Julius Maria, Cardinal **von Somalia**,
S. R. C. Praefectus.

(L. S.)

J. de Carpineo,
S. R. C. Secretario.

Vorwort zur deutschen Uebersetzung.

Als vor sechs Jahren die Congregation des allerheiligsten Erlösers nach Bayern berufen wurde und unter dem Schutze der Gnadenmutter von Altötting ihren neuen Wirkungskreis betrat, hielt sie es für eine ihrer ersten Aufgaben, die Schriften ihres heiligen Stifters Alphons Maria von Liguori durch eine neue Ausgabe und theilweise Uebersetzung dem katholischen Publicum vorzulegen. Diesem mühevollen Unternehmen, welches indeß ebenso Beruf wie Pietät geboten, unterzog sich der hochwürdige P. M. A. Hugues mit unverdrossenem Eifer und führte es beinahe zu Ende; nur die Herausgabe der letzten 8 Bände, welche die große Moraltheologie enthielten, konnte er nicht mehr bewerkstelligen, da seine geschwächte Gesundheit eine längere Ruhe in einem milden Klima nöthig machten. Aus diesem Grunde übertrugen die Obern dem Unterzeichneten die Herausgabe der Moraltheologie,

während der hochwürdige P. Hugues zu den Gräbern der Apostelfürsten eilte, um Seiner Heiligkeit Pius IX. ein Exemplar der deutschen Ausgabe des heiligen Alphonsus zu überreichen und den Segen der Kirche dafür zu erflehen. Der heilige Vater nahm ihn mit jener ausgezeichneten Liebe auf, die Alle rühmen, welchen das hohe Glück zu Theil geworden, sich ihm zu nahen; er erkundigte sich genau über die Verbreitung der Schriften Liguoris in Deutschland und bezeugte eine große Freude, daß so viele Tausende von Exemplaren nach allen Richtungen hin verbreitet sind. Ja, um die Verbreitung jener Schriften noch mehr zu fördern, würdigte sich Seine Heiligkeit, an P. Hugues ein Breve zu richten, worin er ihm zu seinen Arbeiten Glück wünschte und zu noch größerm Eifer ermunterte. Wir können nicht umhin, dieses Breve hier vollständig mitzutheilen.

Dilecto Filio Marco Andreae Hugues, Presbytero Congregationis ss. Redemtoris Alt-Oettingam in Bavaria.

Pius PP. IX.

Dilecte Fili, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Ex tuis obsequentissimis literis libentissime cognovimus, opera s. Alphonsi de Ligorio italice scripta in germanicam linguam a Te fuisse translata, eaque

magno exemplarium numero in vulgus emissa ita per Germaniam esse diffusa, ut, prima editione jam exhausta, alteri manus admoveri oporteat. Quae quidem res summam Nobis attulit consolationem atque laetitiam. Etenim, si unquam alias, nunc certe omni studio atque industria curandum, ut salutaribus scriptis vitia profligentur, atque in omnium animis virtus, religio, pietas excitentur, foveantur, cum inimicorum hominum insidiis tot undique pestiferi libri disseminantur, qui incautorum praesertim mentes moresque miserandum in modum corrumpunt atque depravant. Itaque pium a Te susceptum laborem summopere commendamus, Tibique addimus animos, ut majori usque alacritate tuam operam in saluberrimis s. Alphonsi scriptis magis in dies promulgandis impendas, quorum lectio non solum christianae plebi, verum etiam ecclesiasticis viris, animarum praesertim curae et regimini addictis, maxime prodesse potest. Siquidem illius sanctissimi et doctissimi viri libri, miro quodam tenerae pietatis affectu exarati, singularem Christi Jesu amorem ejusque misericordiae et meritorum fiduciam undique spirant, summum in Deiparam Virginem Sanctosque coelites cultum excitant, ad sanctissima sacramenta frequenter obeunda inflammant, ac optima quaeque monita, consilia, praecepta copiosa suppeditant, quae ad animarum salutem

tuendam, procurandam vel maxime inducunt. Jam vero, etsi nihil degustare possimus de eorumdem operum exemplari, quod Nobis dono offerre voluisti, cum Germanorum linguam haud callemus, tamen pro munere Tibi gratias agimus, ac sensibus tuae erga Nos observantiae, quos in iisdem literis luculenter declarasti, mutua Nostrae in Te paternae benevolentiae testificatione respondemus. Cujus pignus esse volumus Apostolicam Benedictionem, quam ex intimo corde depromptam et cum omnis verae felicitatis voto conjunctam Tibi ipsi, Dilecte Fili, amanter impertimur.

Datum Romae apud s. Mariam Majorem die 25. Novembris anno 1846, Pontificatus Nostri anno primo.

M. P.

Pius IX.

So vereint sich Pius IX. in dem Lobe, welches vor ihm drei andere Pius, Leo XII. und Gregor XVI. den Schriften des heiligen Alphons gespendet haben; und wir hegen die sichere Hoffnung, daß Gott der Herr den Segen seines Stellvertreters auf Erden erfüllen, und noch vielfache Früchte aus den Schriften des heiligen Alphons entspringen werden. Dem hochwürdigen Klerus aber müssen wir hier öffentlich unsern schuldigen

Dank aussprechen, der sich die Verbreitung dieser Schriften so sehr angelegen sein ließ, daß nicht nur ein so kostspieliges Unternehmen zu Ende geführt werden konnte, sondern auch bereits von mehreren Bänden neue Auflagen gemacht werden mußten. Auch die vorliegende Schrift, obwohl bereits früher in zwei kurz aufeinander folgenden Auflagen stark verbreitet, ist nun nach vier Jahren schon wieder vergriffen, weßhalb abermals eine neue Edition nothwendig wurde. Diese besondere Theilnahme des Klerus für den Beichtvater des heiligen Alphonsus machte es uns zur angenehmen Pflicht, eine neue Revision und sorgfältige Vergleichung mit dem Original vorzunehmen, weßhalb wir glauben, jetzt eine ganz correcte Uebersetzung bieten zu können. In Bezug auf den Titel der beiden Bände schien uns eine kleine Aenderung passend. Der heilige Verfasser überschrieb nämlich den ersten Band: Confessore diretto per la gente di campagna, — den zweiten aber: Practica di confessore; wir aber, mehr auf den Inhalt als den Namen sehend, wählten für den ersten Theil den Titel: Der Beichtvater, unterrichtet in den wichtigsten Gegenständen der christlichen Moral; für den zweiten aber: Praktische Belehrungen für den Beichtvater zur fruchtbaren Verwaltung des heiligen Bußsacramentes.

Zum größern Nutzen der Beichtväter haben wir im Anhange zum ersten Bande die Quinquennalien der deutschen Bischöfe beigefügt, da durch dieselben das Dispenswesen in Deutschland eine wesentliche Veränderung erleidet.

Möchten die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Milde, die sich im heiligen Alphons so schön gepaart finden, allenthalben in Ausübung gebracht werden: dann wird es an Gottes Segen sicherlich nicht fehlen.

Am Gnadenorte Altötting.

M. Haringer.

Einleitung.

Von den Eigenschaften und Pflichten eines Beichtvaters.

Von der Liebe und Klugheit des Beichtvaters.

1. Vierfach ist das Amt, welches ein Beichtvater zu erfüllen hat; nämlich: das eines Vaters, eines Arztes, eines Lehrers und eines Richters. Was sein Amt als Lehrer und Richter betrifft, so werde ich im 15. Capitel dieses Werkes davon reden; wo ich auch von der ihm nothwendigen Wissenschaft handeln werde, und von der Standhaftigkeit, die er als Richter besitzen muß, um da die Lossprechung zu verweigern, wo er keine gehörige Disposition findet, besonders wenn es sich um Gewohnheits-Sünden oder Rückfälle handelt. Hier wollen wir nur von den beiden ersten Eigenschaften eines Beichtvaters als Vater und Arzt handeln.

Als Vater soll der Beichtvater Alle diejenigen gütig aufnehmen, welche ihm ihren Seelenzustand anvertrauen, und Allen mit zuvorkommender Liebe begegnen, mögen es auch Arme, Unwissende oder große Sünder sein. Es gibt Einige, welche alle Liebe vornehmen Personen oder frommen Seelen beweisen, während sie einen armen Sünder entweder

gar nicht oder doch nur mit Widerwillen anhören und zuletzt unter Schmähworten entlassen. Was ist aber die Folge einer solchen Behandlung? Diesen Unglücklichen, der nur mit großer Mühe mag zur Beichte gekommen sein, ergreift, wenn er sich auf so rauhe Weise behandelt sieht, Haß vor der Beichte, und er überläßt sich nur noch mehr als je den Lastern. Gute Beichtväter handeln nicht so, wenn solch ein Unglücklicher zu ihnen kommt; nein, je mehr er mit Sünden befleckt ist, um desto liebevoller nehmen sie ihn auf, um ihn den Händen des Teufels zu entreißen, indem sie ihm etwa auf folgende Weise zusprechen: Wohlan, mein Sohn, sei guten Muthes und beichte einmal recht gut! sage Alles aufrichtig und offenherzig! Genug ist's, wenn du nur dein Leben ändern willst. Gott verzeiht dir; ja darum hat Er dich bis jetzt erwartet. Sei denn also getrost ꝛc.!

2. Während jener nun aber seine Beichte ablegt, muß sich der Beichtvater wohl hüten, verdrießlich zu erscheinen, oder sich über die Sünden zu wundern, die er anhören muß. Er hüte sich auch mit scharfen Bemerkungen den Beichtenden zu unterbrechen, weil er ihn dadurch leicht abschrecken könnte, irgend eine schwere Sünde, die er noch auf dem Gewissen hat, zu bekennen. Sollte indeß jener sich über schwere Sünden anklagen, ohne auch nur den geringsten Abscheu darüber zu erkennen zu geben, so thut er freilich wohl, ihn aus seinem Todesschlafe zu wecken, indem er ihm die Häßlichkeit jenes Lasters, dessen er sich anklagt, vorhält: nichts destoweniger muß er ihm alsbald wieder Muth zusprechen und ihm sagen: Nun, du willst ja doch solche Laster ablegen? Sei also nur getrost und fasse Muth! Sage mir Alles, verschweige Nichts! Wenn du nur wirklich dein Leben von jetzt an ändern willst, so spreche ich dich von Allem los. Am Ende der Beichte ist es aber nothwendig, daß der Beichtvater den Sünder mit größerer Wärme zurechtweise, und ihn über den unglücklichen Zustand belehre, in dem er sich befindet; immer jedoch mit Liebe und ohne Schmähworte. Er sage ihm z. B.: Ach! mein Sohn, erkennst du es auch, wie du bis jetzt das Leben

eines Verdammten geführt hast? Wenn du in dieser Zeit gestorben wärest, was würde dann wohl jetzt aus dir geworden sein? Was hat dir Jesus Christus gethan, daß du Ihn so behandelt hast? Und wenn du fortfährst, also zu leben, wie wirst du da nur selig werden können? Was hast du von all deinen begangenen Sünden? Siehst du nicht, daß du hier auf Erden schon eine Hölle hast, und daß eine andere dir in der andern Welt bevorsteht? — Wohlan denn, mein Sohn, laß es jetzt genug sein, schenke dich Gott! bessere dein Leben; du hast Gott schon lange genug beleidigt. Komme öfters beichten und suche mich auf! O wie schön ist es, in der Gnade und Freundschaft Gottes zu sein! — Der heilige Franz von Sales zog viele Sünder auf solche Weise zu Gott, indem er ihnen das unglückselige Leben zeigte, welches derjenige führt, der in der Ungnade Gottes dahinlebt, so wie den Frieden, den der genießt, welcher mit Gott vereinigt ist. — Dann soll der Beichtvater dem Beichtkinde auch behülflich sein, einen Act der Reue zu erwecken. Ist das Beichtkind gehörig vorbereitet, so spreche er es los, nachdem er ihm vorher noch die geeigneten Heilsmittel vorgeschrieben hat. Erachtet er es dagegen für gut, die Lossprechung zu verschieben, so bestimme er ihm den Tag der Rückkehr etwa mit folgenden Worten: Nun ich erwarte dich an dem und dem Tage wieder hier; versäume es ja nicht zu kommen! Thue, was ich dir gesagt habe! Empfiehl dich der allerseligsten Jungfrau Maria jedesmal, wenn der böse Feind dich versucht! Komme also und suche mich hier auf! Findest du mich nicht im Beichtstuhle, so laß mich rufen; denn ich werde Alles liegen lassen, um dich anzuhören.

3. In seiner Eigenschaft als Arzt muß der Beichtvater reden und nicht stumm sein. Viele, wenn sie glauben, das Beichtkind lossprechen zu können, sprechen es los; sie sagen bloß: Willst du es nicht mehr thun? und wenn jenes mit Nein antwortet, so genügt ihnen dieses einfache Nein statt alles Andern. Glauben sie, es nicht lossprechen zu können, so entlassen sie es unfreundlich mit einem trockenen: Ich kann dich nicht lossprechen. Allein das ist nicht

die Weise, die Seelen zu retten; nein, dadurch richtet man sie vielmehr vollends zu Grunde. Wenn das Beichtkind wohl vorbereitet ist, und sich schon über schwere Sünden oder über Fehler, die es in schwere Sünden stürzen könnten, angeklagt hat, so muß der Beichtvater es ermahnen und ihm angeben, was es zu thun habe. Befindet es sich aber nicht in der erforderlichen Gemüthsverfassung, so muß der Beichtvater alles Mögliche thun, um es dazu zu bringen, wenn auch noch andere Beichtkinder auf ihn warten sollten. Wie Viele sind nicht eben durch die Worte des Beichtvaters in die gehörige Gemüthsverfassung versetzt und auf den rechten Weg zurückgeführt worden! Der Beichtvater soll sich also nicht damit begnügen, sich nur nach der Gattung und der Anzahl der Sünden des Beichtkindes zu erkundigen; nein, er muß auch die Gelegenheiten zur Sünde, in denen es sich befindet, erforschen und fragen, mit welchen Personen es gesündigt habe; an welchem Orte und bei welchen Gelegenheiten. Er unterlasse nicht, diese Fragen bei Jedem zu machen, sollten es selbst vornehme und angesehene Leute sein. Auch muß er nicht ermangeln, seinem Beichtkinde die gehörigen Verweise zu geben, und standhaft die Lossprechung zu verweigern, wenn es sich in freiwillig herbeigeführter Gelegenheit befindet oder rückfällig ist.

Was ferner die aufzulegende Buße anbetrifft, so werde ich im 15. Capitel noch sagen, daß der Beichtvater auf die körperlichen und geistigen Kräfte des Beichtkindes Rücksicht nehmen müsse, um demselben nicht eine größere Last aufzubürden, als es zu tragen vermag. Vorzüglich aber muß er darauf bedacht sein, ihm die geeignetsten Mittel anzugeben, um sich in der Gnade Gottes zu erhalten. Allgemeine Mittel, die man Jedem empfehlen kann, sind folgende: 1. Häufig Jesus Christus und die allerseligste Jungfrau Maria um Hülfe anflehen; 2. der öftere Empfang der Sacramente, und bei einem Rückfalle alsbald einen Act der Reue erwecken, und sobald als möglich beichten; 3. das innerliche Gebet, welches besonders den Priestern anzurathen ist; den weltlichen aber, welche lesen

können, lege man auf oder empfehle es ihnen wenigstens, jeden Tag Etwas in einem geistlichen Buche, zum wenigsten einen kleinen Abschnitt zu lesen; 4. die Gewissenserforschung mit einem Act der Reue jeden Abend, so wie Morgens und Abends dreimal das Ave zur seligsten Jungfrau, um durch ihren Beistand vor der Todsünde bewahrt zu werden; 5. der Rosenkranz zu Ehren der seligsten Jungfrau, welcher nicht weniger als die andern Mittel für Alle heilsam ist. Nebst diesen allgemeinen muß aber der Beichtvater auch noch besondere Heilmittel je nach Verschiedenheit der Laster verordnen; wie z. B. denen, die sich an's Fluchen gewöhnt haben, daß sie jeden Morgen beim Aufstehen nach jedem der drei Ave Maria, die sie alsdann beten, hinzusetzen: Heilige Mutter Maria, verleihe mir Geduld! damit sie sich so gewöhnen, auch in der Gelegenheit selbst dasselbe Gebet zu wiederholen. Dem, welcher Haß gegen Jemanden längere Zeit im Herzen genährt hat, lege er auf, daß er, so oft die Erinnerung an die erlittenen Beleidigungen in ihm rege wird, an die Unbilden denke, die er selbst Gott zugefügt hat; den Unzüchtigen, daß sie böse Gesellschaften fliehen, den Anblick und Umgang mit Personen des andern Geschlechts und besonders derjenigen vermeiden, die ihre Gefährten in der Sünde waren; vor Allem aber, daß sie bei der Versuchung nicht versäumen, die hh. Namen Jesus und Maria anzurufen, bis dieselbe vorüber ist.

Wie der Beichtvater sich gegen die verschiedenen Gattungen seiner Beichtkinder zu verhalten habe.

§. 1. Fragen, die er den Ungebildeten stellen muß.

4. Es ist zwar die Pflicht des Beichtkindes, sein Gewissen zu erforschen; wenn man aber Ursache hat zu glauben, daß die Gewissenserforschung nicht gehörig geschehen sei, — wie dieß meistentheils bei Fuhrleuten, Gastwirthen, Dienstboten, Handwerksgesellen der Fall ist — so ist der

Beichtvater verpflichtet, das Beichtkind zuerst über die Sünden, die es hat begehen können, zu befragen, nach der Ordnung der zehn Gebote, und dann nach deren Gattung und Zahl. Und es sagt der P. Segneri in seiner Unterweisung, es sei ein unerträglicher Mißgriff, solche arme Unwissende mit dem Geheiß zu entlassen, daß sie ihr Gewissen besser erforschen sollen; denn wie viele Mühe sie sich auch damit geben mögen, so wird der Beichtvater sie doch immer weit besser zu erforschen wissen; es ist hingegen zu befürchten, daß sie, nachdem man sie einmal so entlassen hat, gar nicht mehr zurückkehren werden.

5. In Betreff des ersten Gebotes frage der Beichtvater das Beichtkind:

a) ob es die Grundwahrheiten des heiligen Glaubens kenne; und im Falle er hierbei Unwissenheit gewahrt, so muß er nach der Bemerkung des ehrwürdigen P. Leonardo von Porto-Maurizio es selbst unterrichten; wenigstens über die vier Hauptpunkte, die Jeder wissen muß, bevor er die Lossprechung erhält; nämlich: über das Dasein Gottes, eine glückselige und unglückselige Ewigkeit, das Geheimniß der heiligsten Dreieinigkeit und das Geheimniß des Lebens Jesu Christi; dann muß aber der Beichtvater sein Beichtkind verpflichten, sich auch in den andern minder vorzüglichen, aber dennoch zu glauben nothwendigen Geheimnissen unterrichten zu lassen.

b) Frage der Beichtvater das Beichtkind, ob es abergläubische Dinge verübt und sich hierzu der Hülfe Anderer bedient habe.

c) Ob es auch wohl jemals eine Sünde aus Scham verschwiegen habe; und diese Frage versäume er ja nie an Unwissende zu richten, so wie an Frauenspersonen, welche die heiligen Sacramente selten empfangen, indem er etwa folgender Maßen spricht: Hast du vielleicht einige Gewissensangst wegen deines früheren Lebens? Lege jetzt eine gute Beicht ab! Habe nur keine Furcht! Entledige dich Alles dessen, was dein Gewissen beängstigt! Ein guter Seelsorger sagte, er habe durch diese Frage viele Seelen vor gottes-

räuberischen Beichten bewahrt. Es ist auch gut, diese Frage gleich anfangs zu thun, damit das Beichtkind mit einem Male die Zahl der gegenwärtigen wie der frühern Sünden angebe, und seine Angst gemindert werde. Erfährt der Beichtvater nun, daß dasselbe wirklich solche gottesräuberische Beichten abgelegt habe, so frage er, wie oft es seit der ersten derselben gebeichtet und communicirt habe; und ob es auch daran gedacht, daß es mit solchen gottesräuberischen Beichten das Gebot der österlichen Beicht und Communion verletzt habe.

d) Frage er sein Beichtkind, ob es auch jedesmal die Buße verrichtet, oder ob es sie vergessen, oder ausgesetzt habe, um sie später zu verrichten, oder um dieselbe in eine andere umwandeln zu lassen.

e) Ob es Aergerniß gegeben und Andere zur Sünde verleitet habe; ob es sich auch eines Andern bedient, um die Sünde zu begehen, oder ob es Theil an der Sünde eines Andern genommen habe; ferner: ob es nie durch seine Reden Andern Aergerniß gegeben habe u. s. w.

6. In Betreff des zweiten Gebotes Gottes frage der Beichtvater das Beichtkind:

a) Ob es niemals ein Gelübde verletzt habe.

b) Ob es falsch geschworen und bei solchem Schwur geglaubt habe, eine schwere Sünde zu begehen; denn viele Unwissende halten dieß, wenn sie keinen Schaden damit verursachen, nicht für eine schwere Sünde.

c) Ob es die Heiligen gelästert, und wie es sie gelästert habe; ob es vor Kindern und jungen Personen Lästerworte ausgestoßen, weil alsdann noch die Sünde des Aergernisses hinzukommt.

7. Ueber das dritte Gebot frage der Beichtvater sein Beichtkind:

a) Ob dasselbe die heilige Messe versäumt, und ob es selbst es bedacht habe, daß es dem Gebote, solche zu hören, nicht genuggethan, oder ob es nur daran gezweifelt habe; denn bisweilen begeben sich Einige so spät zur Kirche, daß, wenn es ihnen auch gelingt, eine ganze Messe zu

hören, sie sich doch wegen der Gefahr, welcher sie sich aussetzen, das Gebot unerfüllt zu lassen, versündigen.

b) Frage er, ob es an den Feiertagen gearbeitet habe, und wie lange Zeit; und wie oftmal es geglaubt habe, sich dabei in schwerer Materie zu versündigen.

8. Ueber das vierte Gebot frage er die Kinder: Ob sie es an Achtung gegen ihre Eltern haben ermangeln lassen; ob sie Haß gegen dieselben getragen, ihnen in wichtigen Dingen ungehorsam gewesen u. s. w. Einige Beichtväter legen den Kindern als Buße auf, den Eltern die Hände oder die Füße zu küssen; gewöhnlich aber verrichten die Kinder diese Buße nicht und machen sich dadurch einer neuen Sünde schuldig. Besser ist es, daß man statt dieser Buße ihnen die Lossprechung nicht eher ertheile, als bis sie ihre Eltern um Verzeihung gebeten; und sollte dieß nicht leicht zu erlangen sein, so gebe der Beichtvater es ihnen nicht als eine Buße, sondern bloß als einen Rath; weil man wohl vermuthen kann, daß die Eltern ihren Kindern diese Verpflichtung erlassen, wenn sie dieselben dadurch von ihrer Sünde befreien können.

Sind es Väter oder Mütter, welche beichten, so frage der Beichtvater sie, ob sie ihre Kinder auch immer in den Religionsunterricht schicken; ob sie stets ein wachsames Auge über ihre Kinder haben und sie von bösen Gesellschaften abhalten; ob sie dieselben auch wegen ihrer Fehler, besonders wenn sie Etwas entwendet haben, züchtigen; ob sie kleine Kinder in ihrem Bette haben schlafen lassen, mit der Gefahr, daß dieselben ersticken, oder größere mit Gefahr des Aergernisses; und ob sie Kinder verschiedenen Geschlechts nicht etwa in demselben Bette schlafen lassen u. s. w. — Die Beichtväter müssen die Herrschaften fragen, ob sie ihre Dienstboten auch bestrafen, wenn dieselben Lästerworte ausstoßen, oder wenn sie unehrbare Reden führen; ob sie darüber wachen, daß sie der heiligen Messe und dem übrigen Gottesdienste beiwohnen, und daß sie um Ostern zum Tische des Herrn gehen. — Sie müssen die Männer fragen, ob sie ihrer Familie nicht etwa den nöthigen Unterhalt entzogen,

um ihr Geld und ihre Habe in Wirthshäusern, beim Spielen oder auf andere Art durchzubringen. Die Frauen müssen sie befragen, ob sie nicht etwa ihre Ehemänner zu Lästerungen gereizt haben, wenn sie bemerkt, daß sie schon aufgebracht waren; ferner, ob sie die Ehepflicht geleistet haben; aber diese Frage muß man mit Bescheidenheit machen, etwa mit folgenden Worten: Seid ihr auch eurem Manne willfährig in den Pflichten der Ehe? Ihr verstehet ja, was ich meine? Denn viele Eheweiber befinden sich aus diesem Grunde im Stande der Sünde und sind Ursache, daß auch ihre Männer darin leben, die oft in tausend Ausschweifungen gerathen, wenn ihnen die eheliche Pflicht versagt wird.

9. Ueber das fünfte Gebot frage der Beichtvater das Beichtkind:

a) Ob es Haß gegen seinen Nebenmenschen getragen; ob es ihm Böses gewünscht oder Verwünschungen gegen ihn ausgestoßen; bei welcher Gelegenheit und wie oft dieß geschehen sei; ob es auch die Erfüllung dieser gehässigen Verwünschungen gewünscht habe, um dadurch zu erkennen, ob das Beichtkind sich schwer oder nur leicht damit versündigt habe. Jedoch, um besser urtheilen zu können, muß er noch die Frage stellen, ob es die Verwünschungen über Freunde oder Anverwandte ausgesprochen habe; weil man gegen Anverwandte doch selten im Ernste bösen Willens ist. Außerdem forsche man nach der Ursache, weßhalb es sie ausgestoßen, ob sie wichtig oder geringfügig gewesen sei. Uebrigens entschuldigt die Bemerkung das Beichtkind nicht, es habe im Augenblick, wo es die Flüche ausstieß, sie wirklich erfüllt sehen mögen, aber nicht nachher; denn dasselbe hat gerade in diesem Augenblicke im Sturme seiner Leidenschaften sich tödtlich versündigen können. Und in solchen Fällen erkundige sich der Beichtvater nach der Zahl und nehme Alles, wie es vor Gott ist. So lange aber ein Rückfälliger in dieser Hinsicht sich nicht bessert und von diesen Verwünschungen nicht absteht, verweigere der Beichtvater ihm die Lossprechung.

b) Frage er das Beichtkind: ob es Feindschaften gestiftet, indem es dem einen Theile überbracht, was es von

dem andern erfahren. Ist dem Beichtkinde eine Beleidigung angethan worden, so kann der Beleidigte, wenn der Beleidiger um Verzeihung bittet, dennoch, nach dem Ausspruche des heiligen Thomas, auf die erforderliche Zurechtweisung und Züchtigung des Beleidigers antragen, wenn dieß in der Absicht, ihn zu bessern, und Andere vor ähnlichen Beleidigungen zu bewahren geschieht. Jedoch ist hierbei nicht zu übersehen, daß zu dieser Liebe zur Gerechtigkeit sich leicht das Verlangen unerlaubter Rache gesellt; ich verweise deßhalb auf das, was ich hierüber im 4. Capitel n. 9. noch sagen werde. Er frage auch noch:

c) Ob das Beichtkind sich etwa betrunken, und ob es vorhergesehen, daß es durch das viele Trinken den Gebrauch seines Verstandes verlieren und noch zu anderm Bösen würde veranlaßt werden können. Er verweigere jenen die Lossprechung, welche häufig die Wirthshäuser besuchen, und sich dort tödtlich zu versündigen pflegen.

10. Ueber das sechste Gebot. I. Circa cogitationes pravas interrogetur poenitens, an plane consenserit in turpia desideria aut delectationes morosas; deinde, an concupierit aliquam mulierem, virginem, viduam an nuptam; et cum virgine quid turpitudinis intenderit se acturum. De his autem cogitationibus sumatur numerus, si haberi potest; sin autem, exquiratur, quoties in die vel hebdomada vel mense consenserit. Item an concupierit singulas mulieres aspectui occurrentes aut in mentem venientes, vel tantum aliquam particularem foeminam; et an continuo eam concupierit, aut tantum cum illam aspexit.

11. II. Circa verba obscoena interrogetur:

a) Coram quibus et quoties ita loquutus sit ratione scandali; an coram viris aut foeminis, uxoratis aut non, pueris vel adultis. Facilius enim scandalizantur puellae et pueri, quam adulti, praesertim qui in hoc vitio sunt habituati.

b) Quae dixerit verba; an v. gr. nominarit pudenda sexus a suo diversi; hoc enim difficulter ex-

cusatur a mortali. Num verba protulerit ex ira, ex joco; nam ex ira difficilius aderit complacentia et scandalum. Caveat confessarius absolvendis hujusmodi recidivis in colloquiis turpibus, quamvis dicant, ea protulisse ex joco, nisi prius emendentur, vel signum extraordinarium doloris afferant.

c) An se jactaverit de peccato turpi; in hoc enim ut plurimum tria peccata patrantur, scil. jactantiae de turpitudine peracta, scandali audientium, et complacentiae de peccato narrato; quapropter interrogetur etiam, de quo peccato jactatus sit.

d) Interrogetur insuper, an delectatus sit de turpibus, audiendo alios obscoene aut inhoneste loquentes.

12. III. Circa opera interrogetur: a) cum quibus foeminis rem habuerit, et an alias cum eisdem peccarit; et ubi (ad occasiones removendas); b) quoties peccatum consummarit; et quod actus fuerint interrupti sensim a peccato consummato; c) num ante consummationem peccati diu illud meditatus sit; tunc enim actus interni interrumpuntur et multiplicantur juxta dicta cap. 3. num. 10. Item cum poenitens confitetur se polluisse, interrogetur: 1) an in actu pollutionis delectatus sit tamquam de copula habita cum aliqua, aut cum pluribus foeminis aut pueris; tunc enim tot peccata distincta committit. Advertendum insuper, quod tunc ut plurimum delectationi annectitur desiderium copulae, quod est distinctum peccatum a peccato delectationis. 2) Interrogetur de tactibus pudendorum separatis a pollutionibus; et moneatur, omnes illos tactus esse mortales.

13. In Betreff des siebenten Gebotes frage man das Beichtkind, ob es fremdes Gut an sich gebracht habe; ob dieses in schweren Materien, und wie oft; ob in guter oder böser Meinung; und ob es dadurch reicher geworden ist.

14. Ueber das achte Gebot frage man es:

a) Ob es Böses von seinen Nebenmenschen gesprochen; ob in schweren Dingen; ob dieß wahr oder falsch, bekannt

oder geheim gewesen; und wenn es geheim war, wie vielen Personen es dieß mitgetheilt habe.

b) Ob es Andere gereizt habe zu übler Nachrede, und vor wie vielen Personen.

c) Ob es heftige Schmähungen gegen seinen Nächsten ausgestoßen; ob dieß in Gegenwart Anderer geschehen; ob es seinem Nächsten ein falsches oder ein geheimes Verbrechen angedichtet, da dieß eine doppelte Sünde ist, die der üblen Nachrede nämlich und die der Beschimpfung, und das Beichtkind ist nicht nur verpflichtet, Ehrenersatz zu leisten, sondern auch den guten Ruf seines Nächsten wieder herzustellen.

15. Was die freventlichen Urtheile betrifft, so muß man keinen großen Werth darauf legen; denn meist sind solche Urtheile nicht freventlich, oder es sind vielmehr keine Urtheile, sondern nur Muthmaßungen. Ja manchmal muß man sogar die Beichtkinder deßhalb aus dem Irrthume reißen; z. B. Mütter, welche von ihren Töchtern Böses muthmaßen bei dem Umgang derselben mit ihrem Bräutigam oder entfernten Verwandten; oder Ehemänner, die, wenn sie sehen, daß ihre Frauen zu vertraulich im Umgange mit Andern sind, gleichfalls Verdacht schöpfen. Man muß also solchen Personen sagen, daß sie hiermit durchaus nicht sündigen; sondern daß es sogar ihre Pflicht ist, solche Muthmaßungen zu fassen, wenn sie eine gerechte Ursache dazu haben, und daß sie das Uebel, das daraus folgen kann, zu verhindern suchen.

16. In Betreff der Kirchengebote frage man das Beichtkind, ob es an den Abstinenztagen sich der verbotenen Speisen enthalten; und wenn es zum Fasten verpflichtet ist, so frage man, ob es das Fasten beobachtet habe, und auf welche Weise; denn Viele hüten sich zwar, verbotene Speisen zu nehmen, oder sich mehrmals des Tages satt zu essen; aber bei der Collation überschreiten sie das vorgeschriebene Maß.

§. 2. Fragen, die an Personen verschiedener Stände zu richten sind, die ein weniger ängstliches Gewissen haben.

17. Wenn der Beichtvater sieht, daß das Beichtkind nachlässig in seinen Gewissensangelegenheiten ist, oder wenn er mit Grund vermuthen kann, daß es seinen Pflichten schlecht nachkomme, so genügt es nicht, es im Allgemeinen zu fragen, ob es noch etwas Anderes auf dem Gewissen habe, was es beunruhige, außer dem, was es schon gebeichtet; nein, man muß alsdann auch auf das Besondere eingehen und das zu erforschen suchen, worin das Beichtkind wahrscheinlich hat fehlen können. Wenn z. B. ein Priester von wenig zartem Gewissen kommt, so frage man ihn insbesondere, ob er auch die zu lesen übernommenen Messen in der gehörigen Zeit gelesen habe; d. i. in Zeit von zwei Monaten, wenn es Messen für Lebende, und von einem Monate, wenn es Messen für Verstorbene sind. Ach, wie viele Priester leben in Sünden, weil sie solcher Verbindlichkeit nicht Genüge leisten! Ferner frage man, wie viel Zeit er brauche, um die heilige Messe zu lesen; ob er verbotene Spiele spiele, ob er an zeitlichen Geschäften betheiligt sei. — Pfründner befrage man, wie sie die Renten ihres Beneficiums verwenden. Beichtväter befrage man, wie sie es mit Gewohnheitssündern und Rückfälligen machen; die Pfarrer, ob sie auch darauf bedacht sind, bösen Umgang, besonders bei Brautleuten, zu verhindern; ob sie nach Verlauf der österlichen Zeit die Communionzettel auch bei angesehenen Personen einfordern.

18. Ist das Beichtkind ein Arzt, so frage der Beichtvater, ob er Sorge getragen, daß gefährlich Kranke die Angelegenheiten ihrer Seele in Ordnung bringen konnten; ob er die Erlaubniß ertheilt habe, an gebotenen Abstinenztagen Fleisch zu essen, und zwar nicht wegen vorhandener Nothwendigkeit, sondern nur aus menschlichen Rücksichten; ob er die Arzneimittel vervielfältigt, um sich dadurch den Apotheker zu verbinden; ob er auch für arme Kranke die gehörige Sorge getragen u. s. w.

19. Ist es ein Kaufmann oder sonstiger Handelsmann, so frage er: ob er falsches Gewicht oder Maß geführt; ob er seine Waaren noch über den höchsten geltenden Preis verkauft habe.

Einen Mäkler, ob er Nichts von dem Preise der ihm zum Verkaufe übergebenen Waaren zurückbehalten habe. — Einen Schneider, ob er an Feiertagen gearbeitet, und ob er die Abfälle der ihm überbrachten Stoffe behalten habe; ob er, wenn er bei Frauenspersonen das Maß genommen, sich nicht in böse Gedanken eingelassen, oder fleischliche Begierden dabei gehabt habe.

§. 3. Von dem Verhalten des Beichtvaters gegen Kinder.

20. Die Kinder müssen mit aller Liebe und Sanftmuth behandelt werden. Der Beichtvater bemühe sich zu erfahren, ob sie die nothwendigen Kenntnisse in der Religion besitzen; besitzen sie dieselben gar nicht, oder sind sie nicht hinlänglich unterrichtet, so unterweise er sie, so viel als möglich; besonders in den Stücken, die unumgänglich zu wissen nothwendig sind, ehe er ihnen die Lossprechung ertheilt. Der Beichtvater lasse die Kinder nun alle Sünden hersagen, deren sie sich erinnern, und stelle dann an sie folgende Fragen mit Bezug auf die zehn Gebote: Ob sie niemals aus Schamhaftigkeit eine Sünde verschwiegen; — ob sie gelästert und falsch geschworen; ob sie an Sonn- und Festtagen eine heilige Messe, und zwar mit Andacht gehört; ob sie während derselben nicht etwa gelacht und geschwätzt; ob sie an Sonn- und Festtagen knechtliche Dienste verrichtet; ob sie ihren Eltern die schuldige Achtung und Ehre erwiesen; ob sie nie die Hand gegen sie aufgehoben; ob sie nie Schmähworte gegen ihre Eltern ausgestoßen; ob sie dieselben verspottet; ob sie Verwünschungen gegen sie ausgestoßen, und zwar so, daß jene dieselben gehört, was gewiß eine schwere Sünde ist. — Ob sie eine unehrbare Handlung begangen; aber hierin verfahre der Beichtvater mit Umsicht und Klugheit. Er frage zuerst, ob sie unehr-

bare Reden geführt, und böse Gedanken gehabt; ob sie mit andern Knaben oder Mädchen gescherzt haben; und ob sie diese Scherze heimlich und unter gegenseitiger Berührung mit den Händen verübt haben. Darauf, wenn das Kind mit Ja antwortet, so frage man es, ob es auch garstige Dinge gethan habe. Und wenn gleich das Kind Solches verneint, so ist doch rathsam, durch fernere Fragen mehr in dasselbe zu dringen, um zu sehen, ob es das nicht etwa nur aus Schamhaftigkeit leugne; man frage z. B. so: Nun sage mir doch, mein liebes Kind! wie oft hast du diese garstigen Dinge gethan? zehn oder fünfzehnmal? Ferner frage er die Kinder, bei wem sie schlafen, ob bei ihren Brüdern oder Schwestern; ob sie im Bette spielend sich mit den Händen berührt u. s. w. — Er frage sie ferner, ob sie nicht fremdes Gut genommen; ob sie Niemanden Schaden verursacht, wenn sie z. B. das Vieh auf die Weide geführt; ob sie junge Bäume verdorben; ob sie Andern Uebels nachgeredet; ob sie während der österlichen Zeit gebeichtet und communicirt haben.

21. In Betreff der den Kindern zu ertheilenden Lossprechung gehe der Beichtvater mit Umsicht und Klugheit zu Werke. Sind sie rückfällige Sünder, und haben sie bereits so viel Urtheilskraft, daß sie erkennen, wie sehr sie Gott beleidigt, und daß sie die Hölle verdient haben: so behandle sie der Beichtvater wie Erwachsene, und setze ihnen die Lossprechung, wenn sie kein außerordentliches Zeichen von Reue geben, so lange aus, bis er sie wohl vorbereitet und geändert sieht. Merkt der Beichtvater aber, daß sie noch keinen vollkommenen Gebrauch der Vernunft haben, wenn sie z. B. während der Beicht lachen, oder bald zur Rechten oder zur Linken schauen, und wenn sie in ihrer Beichte Sachen erzählen, die gar nicht dazu gehören: so kann er (nach der gewöhnlichen Meinung der Theologen) solchen Kindern die Lossprechung ertheilen, wenn sie sich in Todesgefahr befinden, oder zur österlichen Zeit, aber nur bedingungsweise. So oft sie sich über eine schwere Sünde anklagen, spreche er sie ebenfalls bedingungsweise

los, wenn sie auch rückfällig sind, oder wenn der Beichtvater an ihrer Vorbereitung zweifelte, da es Nichts nützen würde, die Lossprechung solchen Kindern zu verweigern, die noch gar keine Unterscheidungskraft besitzen.

Er suche durch folgende Anrede Reue und Zerknirschung in dem Herzen solcher Kinder zu erwecken: Sage mir, mein liebes Kind, hast du auch Gott, das höchste Gut lieb, Der für dich gestorben ist? Nun siehe, diesen Gott hast du betrübt, du bist unartig gegen Ihn gewesen. Doch der Herr Jesus will es dir verzeihen und dir wieder gut werden; denn eben darum hat Er so viel gelitten. Aber thut es dir auch leid, daß du Ihn so betrübt hast? Siehe, die Hölle hast du durch solche böse Handlungen verdient. Thut es dir auch wirklich leid? Nun so sprich: Ach, mein Gott, niemals mehr u. s. w. — Der Beichtvater lege den Kindern, so viel als möglich, eine kleine und leichte Buße auf; wird in ihrem Hause der Rosenkranz gebetet, so kann dieser als Buße dienen. Im Allgemeinen ermahne er alle Kinder, böse Gesellschaften zu fliehen und jeden Morgen dreimal das Ave Maria zu beten und folgendes Gebet hinzuzufügen: Meine gute Mutter Maria, bewahre mich doch heute vor jeder Sünde!

22. Junge Mädchen frage der Beichtvater, ob sie nicht etwa mit jungen Leuten Umgang gepflogen; und ob dabei böse Gedanken, Worte oder Handlungen Statt gefunden. Und nach den auf diese Fragen ertheilten Antworten gehe der Beichtvater in seinen Fragen behutsam weiter, um zu erfahren, welcher Sünden sie sich schuldig gemacht haben: sed abstineat ab exquirendo apertis verbis a puellis vel a pueris, an tangendo se adfuerit seminis effusio. Denn hinsichtlich solcher jungen Personen ist es besser, es an der materiellen Integrität der Beichte mangeln zu lassen, als daß man sie der Gefahr aussetze, Etwas zu lernen, was sie vielleicht noch nicht wissen, oder bei ihnen die Neugierde zu reizen, dieses selbst kennen zu lernen. In Betreff der Liebschaften kann man freilich im Allgemeinen nicht Alle, die dergleichen haben, als schwerer

Sünden schuldig ansehen; gewöhnlich aber befinden sie sich nicht außer der nächsten Gelegenheit, tödtlich zu sündigen. Auf hundert wird es nur Wenige geben, die von Todsünden frei bleiben; denn geschieht dieß auch nicht im Anfange ihrer Bekanntschaft, so geschieht es doch in der Folge, wo die Leidenschaft, einmal eingewurzelt, solche Personen verblendet und sie in tausend unerlaubte und abscheuliche Handlungen stürzt. Deßhalb ermahnt auch der Cardinal Pico della Mirandola, Bischof von Albano, die Beichtväter, solchen jungen Leuten, wenn sie, nachdem man sie zwei- oder dreimal zurechtgewiesen, sich noch nicht gänzlich gebessert haben, die Lossprechung zu verweigern; besonders, wenn sie seit langer Zeit schon, oder bei Nachtzeit oder mit Aergerniß, wie z. B. in der Kirche, ihre Liebschaften unterhalten; oder mit Verheiratheten, Priestern oder Ordensgeistlichen, oder innerhalb des Hauses mit großer Gefahr schamlosen Umgang pflegen. Vor Allem hüte sich der Beichtvater, Brautleute gleich loszusprechen, die in ihren Häusern zusammen kommen; so wie ihre Eltern, die solche Besuche zulassen; weil die Brautleute in solcher Gelegenheit sich leicht tödtlich versündigen, wenigstens mit Gedanken oder Worten, da alle Blicke und Gespräche, die sie wechseln, sie nach Handlungen lüstern machen, die ihnen erst im Ehestande erlaubt sind.

§. 4. Von dem Verhalten des Beichtvaters gegen Frauen, und besonders gegen solche, die ein gottseliges Leben führen.

23. Vor Allem muß ich hier bemerken, daß der Beichtvater nicht so gar eifrig darauf bedacht sein muß, die Beichten der Frauen zu hören, so daß er etwa nur mit Verdruß die Männer anhören will. Wie bedauernswerth ist es nicht, viele Beichtväter einen ganzen Morgen mit Anhörung der Beichte frommer Betschwestern zubringen zu sehen, während ein armer Handwerker, oder eine arme verheirathete Frau, welche nur mit Mühe ihr Haus und ihre Arbeit verlassen konnte, um beichten zu gehen, ganz

kurz abgefertigt wird mit den Worten: Ich habe keine Zeit, gehet zu Andern! Die Folge davon ist, daß, wenn Solche keinen Beichtvater finden, sie oft mehrere Monate so dahin leben, ohne die heiligen Sacramente zu empfangen. Eine solche Art zu handeln beweist, daß man nicht aus Liebe zu Gott, noch um des Seelenheils der Sünder willen das Sacrament der Buße verwaltet, sondern bloß aus selbstsüchtigen Zwecken. Gute Beichtväter aber setzen Alles hintan, um eine bedrängte Seele, sobald solche kommt, Beichte zu hören, da ihnen immer noch genug Zeit übrig bleibt, um auch die Andächtigen anzuhören.

24. Bei dem Beichthören von Personen des weiblichen Geschlechts ist große Vorsicht und Behutsamkeit von Seiten des Beichtvaters nothwendig, damit er nicht seine eigene Seele, sowie die seiner Beichtkinder großer Gefahr aussetze. Er muß also a) genau die Vorschrift der heiligen Congregation beobachten, ohne dringende Nothwendigkeit weder vor Tagesanbruch, noch nach Sonnenuntergang ihre Beichte anzuhören. b) Der Beichtvater soll nach dem Beispiele des heiligen Philipp Neri eher strenge, als freundlich gegen junge Frauenspersonen sein; er soll ihnen niemals erlauben, seine Hand zu küssen, oder mit ihnen vor oder außer dem Beichtstuhle zu sprechen, ausgenommen irgend ein kurzes Wort. c) Er hüte sich, Geschenke von ihnen anzunehmen, noch sie zu besuchen, es sei denn, daß sie gefährlich krank wären; und alsdann wende er alle Behutsamkeit an, indem er die Thüre offen lasse und den draußen befindlichen Leuten im Gesichte bleibe; und beim Beichthören sehe er niemals das Beichtkind an, sondern wende sein Gesicht anderswohin. Es ist von größter Wichtigkeit, und muß stets beobachtet werden, daß man nie seinen Beichtkindern in's Angesicht schaue, noch einen vertraulichen Umgang mit ihnen habe; auch lasse man sich ja nicht durch den Gedanken täuschen, jene Person sei eine Heilige, weil der Teufel sich oft eines solchen Vorwandes bedient, damit, wenn einmal die Zuneigung eingeschlichen, die Liebe der Tugend sich in Liebe zu der Person ver-

wandle. O wie Viele hat der Teufel auf diese Weise betrogen, und den Beichtvater sammt dem Beichtkinde zu seinen Sclaven gemacht!

25. Uebrigens behaupte ich nicht, wie Andere, die hier in das entgegengesetzte Extrem gerathen, daß es verlorne Zeit sei, sich mit besonderm Eifer für die Leitung frommer Frauenspersonen zu verwenden; ich behaupte im Gegentheile, daß es ein Gott sehr wohlgefälliges Werk sei, die Seelen zur Vollkommenheit zu führen; und darum ermahne und bitte ich alle Beichtväter meines Bisthums, daß, wenn sie irgend eine Person, wessen Geschlechtes sie auch sein mag, finden, die von schweren Sünden entfernt lebt und zur Gottseligkeit geneigt ist, sie alle Kräfte aufbieten mögen, um sie zur Vollkommenheit der göttlichen Liebe, worin unsre ganze Heiligkeit besteht, anzuleiten. Deßhalb füge ich hier eine kurze Unterweisung über die verschiedenen Mittel hinzu, welche nothwendig sind, um solche Seelen zu einem vollkommenen Leben anzuleiten. Es gibt nämlich drei Hauptmittel: Das innerliche Gebet, die Abtödtung und der häufige Empfang der heiligen Sacramente.

26. Das innerliche Gebet ist ein Mittel, welches der Beichtvater allen Beichtkindern, vorzüglich aber frommen Seelen anempfehlen soll. Jedem ist das Gebet, die beständige Zuflucht zu Gott nothwendig, um sich in der Gnade Gottes zu erhalten. Deßhalb sei der Beichtvater darauf bedacht, alle seine Beichtkinder zu ermuntern, oft und besonders zur Zeit der Versuchung ihre Zuflucht zu Gott zu nehmen. Wer aber das innerliche Gebet, d. h. die Betrachtung, nicht verrichtet, der betet nur mit großer Mühe, oder gewiß nur sehr wenig, weil er alsdann die Bedürfnisse seiner Seele nicht kennt, noch die Gefahren, in denen er sich befindet; und deßhalb ist das innerliche Gebet beinahe für Jedermann moralischer Weise nothwendig, um nicht in schwere Sünden zu fallen, und um von der göttlichen Liebe entflammt zu werden. Die Betrachtung ist jener Feuerofen, in welchem die Liebe Gottes sich entzündet: Mein Herz entbrannte in mir. (Ps. 38, 4.)

27. Der Beichtvater beginne also damit, die Seele zum Gebete anzuleiten. Er lasse sie anfangs nur eine halbe Stunde sich mit Gebet und Betrachtung beschäftigen, und weise ihr den Stoff dazu an; z. B. Betrachtungen über den Tod, das Gericht, die Hölle und das Leiden Jesu Christi. Dann verlängere er ihr diese Zeit, je nach dem Maße ihrer Fähigkeit. Wendet das Beichtkind ein, es fehle ihm an schicklichem Platz und Gelegenheit, um sich in die Einsamkeit zurückzuziehen, so lasse es der Beichtvater in der Kirche, oder auch zu Hause, wenn dort mehr Ruhe herrscht, oder wenigstens während der Arbeit seine Betrachtung verrichten. Er lehre es auf folgende Weise, welche kurz und einfach ist, die Betrachtungen anstellen. Das innerliche Gebet enthält drei Theile: die Vorbereitung, die Betrachtung selbst und den Schluß. Bei der Vorbereitung erwecke man die drei Acte des Glaubens an Gottes Gegenwart, der Demuth und Reue, und flehe Gott an um Erleuchtung, welches auf folgende Weise geschehen kann: a) Mein Gott, ich glaube, daß Du hier gegenwärtig bist, und bete Dich an. b) Mein Herr und mein Gott! Ich hätte verdient, in diesem Augenblick in der Hölle zu brennen; es reuet mich aber, Dich beleidigt zu haben u. s. w. c) Ewiger, himmlischer Vater! Durch die Liebe Deines eingebornen Sohnes Jesu Christi und der allerseligsten Jungfrau Maria verleihe mir Erleuchtung bei dieser Betrachtung, damit ich Nutzen daraus ziehe! Dann bittet man noch die göttliche Mutter und den heiligen Schutzengel um diese Erleuchtung und hierauf geht man zur Betrachtung selbst über.

28. Gut ist es, daß derjenige, welcher lesen kann, sich eines Buches bediene, um die Betrachtung darin anzustellen; er muß aber bei denjenigen Stellen verweilen, bei denen sein Geist mehr Nahrung findet. Wer aber nicht lesen kann, der stelle seine Betrachtungen über solche Gegenstände an, die ihm mehr Andacht einflößen; aber er suche besonders über die letzten Dinge des Menschen zu betrachten; über den Tod und über jenen Augenblick, wo er diese Erde verlassen und in die Ewigkeit eingehen muß.

Er betrachte auch häufig das Leiden Jesu Christi, welches der Gegenstand unserer täglichen Betrachtung sein sollte! Man bemerke auch den Beichtkindern, daß der Nutzen der Betrachtung nicht so sehr in der Betrachtung selbst, als vielmehr im Gebete, in der Hervorbringung guter Acte und in den guten Entschlüssen bestehe. Nachdem also das Beichtkind irgend eine Heilswahrheit betrachtet hat, so ist es nöthig, daß es vor Allem gute Anmuthungen erwecke, entweder Acte der Anbetung und Danksagung, der Demuth und des Vertrauens, vor Allem aber der Zerknirschung und Liebe. Die Liebe ist jenes goldene Band, das die Seelen mit Gott vereinigt. Die Liebe Gottes versichert uns der göttlichen Gnade; weßhalb Gott Selbst sagt, daß Er jene Seelen liebe, die Ihn lieben: Ich liebe, die Mich lieben. (Sprichw. 8, 17.) Ueberdieß lehrt der heil. Thomas, daß jeder Act der Liebe uns das Paradies, oder doch einen höhern Grad der Glorie erwerbe: Quilibet actus charitatis meretur vitam aeternam. Folgendes sind Liebesacte: Mein Gott und mein Alles! Ich liebe Dich aus ganzem Herzen! Ich ziehe Dich allem Andern vor, und schenke mich Dir ganz! (Wie angenehm sind Gott diese Acte der Hingabe, der Aufopferung!) Die heilige Theresia unterließ es nicht, sich täglich fünfzigmal Gott aufzuopfern. — Mein Herr und mein Gott! mache mit mir, was Du willst! Laß mich erkennen, was Du von mir verlangst! siehe, ich will es gleich thun. Ich freue mich Deiner unendlichen Seligkeit, ich wünschte, Dich von allen Menschen geliebt zu sehen! — Der Beichtvater bemerke dem Beichtkinde, daß, wenn es sich ganz zu Gott hingezogen fühle, es aufhören müsse zu betrachten, um alsdann neue Anmuthungen zu erwecken. Vor Allem aber muß man sich bei der Betrachtung im Gebete üben; und dieß ist vielleicht das Heilsamste bei dieser Uebung, daß man Gebete verrichtet und Gott mit Vertrauen anruft um Seinen Beistand, Seine Erleuchtung, um die Beharrlichkeit in Seiner Gnade, um Seine heilige Liebe, um die Gleichförmigkeit mit Seinem göttlichen Willen, worin die

Vollkommenheit der Liebe besteht, und um einen guten Tod. Befindet sich eine Seele in großer Trockenheit, so wiederhole sie oft die Worte: Herr, hilf mir, erbarme Dich meiner! Aber wir müssen immer um Jesu Christi willen bitten, weil wir so jede Gnade erhalten werden, wie dieß der Heiland Selbst verheißen hat: Wahrlich, wahrlich, sage Ich euch, wenn ihr den Vater um Etwas bitten werdet in Meinem Namen, so wird Er euch geben. (Joh. 16, 23.) Zu Ende der Betrachtung muß man endlich noch Entschlüsse fassen, und zwar nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im Besondern; wie z. B. irgend einen gewöhnlichen Fehler zu meiden, sich in diesem oder jenem Punkte abzutödten, mit mehr Geduld diese oder jene Person, dieses oder jenes Ungemach zu ertragen und dergleichen mehr.

Endlich folgt der Schluß der Betrachtung, der in folgenden drei Stücken besteht: a) daß man Gott Dank sagt für die erhaltene Einsicht und Erkenntniß; b) sich vornimmt, die gefaßten Entschlüsse zu beobachten; c) Jesus und Maria um die nöthige Hilfe anfleht, damit man seine Vorsätze in's Werk setze. Bevor man die Betrachtung endigt, unterlasse man nie, die Seelen im Fegfeuer und die armen Sünder Gott anzuempfehlen.

29. Vor Allem aber müssen die Beichtväter alle Sorgfalt darauf verwenden, daß die Beichtkinder das Gebet nicht unterlassen, wenn sie an Trockenheit des Geistes zu leiden haben. Manche Seelen üben sich in der Betrachtung, so lange die fühlbaren Tröstungen dauern; mangeln ihnen aber dieselben, so unterlassen sie Alles. Der Beichtvater muß ihnen alsdann sagen, daß das innerliche Gebet, das man zur Zeit der Dürre und Trockenheit verrichtet, sie Gott weit angenehmer mache, und daß es sie gewiß auf dem einmal betretenen Wege der Tugend erhalten werde. Der heilige Franz von Sales sagt: Eine Unze der Betrachtung und des Gebets in Mitte der Trostlosigkeit gilt vor Gott mehr, als hundert Pfund bei geistlichem Troste. Ueberdieß sagt noch derselbe Heilige, daß, wenn

man auch während der Zeit des Gebets nichts Anderes thue, als daß man die Zerstreuungen und Versuchungen vertreibe, man dasselbe dennoch gut verrichtet habe; und dieß deßhalb, weil, wenn es auch scheint, daß man seine Zeit verliere, der Herr dennoch sehr zufrieden damit ist, die Seele eine Zeitlang zu Seinen Füßen zu erblicken, um Ihm wohlzugefallen. Aber nein, es ist dieß keine verlorne Zeit; denn die Seele macht immer noch einige gute Acte und verrichtet einige Gebete, und es wird gewiß noch eine Zeit kommen, wo Gott sie wieder trösten wird. Der Beichtvater präge also den Anfängern wohl ein, daß sie von ihren gewöhnlichen Betrachtungen nicht abstehen müssen, wenn sie sich auch ohne allen Trost fühlen; er unterlasse nicht, sie zu fragen, ob sie gehörig ihre Betrachtungen angestellt, oder ob sie dieselben vernachlässigt haben; in diesem Falle gebe er ihnen Verweise, lege ihnen eine Buße auf, und ermahne und ermuntere sie, mit denselben wieder zu beginnen. Die Beichtväter können auf solche Weise viele Seelen zur Heiligkeit und Vollkommenheit führen; und soviel es in meinen Kräften steht, präge ich diese Anleitung allen Seelsorgern meiner Diöcese ein. Sollte Jemand eine allgemeine Anweisung zur Leitung solcher Seelen zu haben wünschen, die von Gott bis zur Stufe der Contemplation erhoben sind, so lese er Homo Apostolicus tom. 4. append. 1. n. 6—25, wo alle Stufen des übernatürlichen Gebets kurz auseinandergesetzt sind.

30. In Bezug auf die Abtödtungen ist zu merken, daß, sobald eine Seele das geistige Leben beginnt, Gott sie durch besondere empfindliche Tröstungen an Sich zieht, so daß sie in diesem ersten Eifer sich durch Bußübungen beinahe tödten möchte. Dieß ist aber oft nur eine List des Teufels, damit solche Seelen, wenn sie nachher jenen Trost nicht mehr empfinden, von den Abtödtungen, vom Gebete und endlich von allen geistlichen Uebungen abstehen, indem sie sich einbilden, das geistliche Leben sei allzu hart für sie. Darum muß der Beichtvater anfangs sparsam sein, wenn er um Abtödtungen gebeten wird; ich sage, er

muß sie nur selten erlauben, ohne sie indeß gänzlich abzuschlagen. Es gibt oft unkluge Seelenführer, welche ihre Beichtkinder immer mit strengen Fasten und andern harten Bußübungen überladen und glauben, daß hieran Alles gelegen sei. Andere hingegen sind nicht minder unklug, da sie alle äußern Abtödtungen verbieten, in der Meinung, die Vollkommenheit bestehe nur im Innerlichen und in der Verläugnung seines eigenen Willens. Aber auch diese irren sich, indem die äußere Abtödtung die innere unterstützt, und selbst nothwendig ist, um die sinnliche Lust zu bezähmen. Darum sehen wir auch, daß alle Heiligen darauf bedacht gewesen sind, sich abzutödten, so sehr sie nur konnten. Der heilige Franz von Sales sagt: Wer seinen Leib nicht abtödtet, dessen Seele wird sich nie zu Gott erheben.

Wahr ist es, das Hauptmittel, um auf dem Wege der Vollkommenheit voranzuschreiten, besteht in der innern Abtödtung der Leidenschaften; nämlich darin, daß man Nichts suche, was der Eigenliebe und Ehrsucht schmeichelt, daß man Beleidigungen nicht erwiedere, bei Zwistigkeiten nachgebe und blindlings seinen Vorgesetzten gehorche; aber der heilige Johannes vom Kreuz sagte, daß diejenigen von großem Irrthume befangen wären, welche behaupteten, daß die Abtödtung des Leibs zu Nichts, oder daß sie nur wenig nütze.

31. Der Seelenführer flöße also anfangs seinen Beichtkindern Liebe zu solchen Abtödtungen ein, und suche durch Hinweisung auf heilige Büßer, welche dieselben geübt haben, sie für dieselben zu gewinnen; er erlaube aber niemals, daß sie dieselben ohne sein Wissen ausüben. Er bewillige anfangs bloß kleine Abtödtungen, und vermehre dieselben je nach dem Maaße der Fortschritte, welche die Seele in Ausübung der Tugenden macht. Er mache es sich aber zum Grundsatze, diese Bußübungen nur auf Verlangen des Beichtkindes aufzuerlegen; und schreibe sie selbst alsdann minder schwer und nur seltener vor, als man es von ihm verlangt, damit das Beichtkind immer Hunger

bewahre, noch mehr zu erhalten. Diese Abtödtungen bestehen, wie gesagt, im Fasten, im Gebrauche des Ciliciums und der Disciplin. Das nicht allzu strenge Fasten ist gewiß die heilsamste Abtödtung sowohl für die Seele als für den Leib, da fast alle Krankheiten vom Uebermaaße der Speisen herrühren. Vor allen Dingen suche der Beichtvater die Enthaltung von überflüssigen oder schädlichen Speisen anzuempfehlen, ehe er etwa Fasten bei Wasser und Brod auferlegt. Uebrigens kann man es Jedem, der nicht an einer besondern Krankheit leidet, einmal in der Woche gestatten, bei Wasser und Brod zu fasten.

32. In Bezug auf den Empfang der heiligen Sacramente ist zu bemerken, das dieses das nützlichste Mittel ist, um zur Vollkommenheit zu gelangen, wofern wir dieselben nur mit der gehörigen Vorbereitung empfangen. Hinsichtlich der Beichte ermahne der Seelsorger seine Beichtkinder, daß sie eine Generalbeichte ablegen, im Falle sie dieß noch nicht gethan haben; denn dieselbe trägt viel dazu bei, wie der heilige Karl Borromäus sagt, um eine dauernde Lebensänderung in uns zu bewirken. Was die gewöhnlichen Beichten anbelangt, so genügt es, daß derjenige, welcher häufig communicirt, ein oder zweimal in der Woche beichtet. Und sollte sich keine Gelegenheit zum Beichten darbieten, so darf eine fromme Seele, wenn sie auch mit einer läßlichen Sünde beschwert wäre, deßhalb, nach dem heiligen Franz von Sales, die heilige Communion dennoch nicht unterlassen; da sie die Vergebung derselben auch durch andere Mittel erlangen kann, z. B. durch Acte der Reue und der Liebe. Was nun die häufige Communion betrifft, so ist es gewiß, daß einige Beichtväter hierin irren durch allzu große Nachgibigkeit. Andere hingegen durch allzu große Strenge. Es ist sicher, daß man denjenigen, welche oft in schwere Sünden fallen und sich nicht ernstlich bessern, die häufige Communion nicht erlauben könne; wie auch denjenigen nicht, welche zwar die schweren Sünden vermeiden, die sich aber daran gewöhnt haben, freiwillig läßliche Sünden zu begehen. Zuweilen ist es in-

deß dienlich, die Communion Jemanden zu gestatten, der sich in der Gefahr befindet, eine schwere Sünde zu begehen, damit er dadurch Kraft zum Widerstande erlange. Was aber diejenigen anbetrifft, die gewöhnlich läßliche Sünden bedachtsam begehen, so kann man Solchen höchstens einmal in der Woche zu communiziren gestatten. Und dieß kann man nicht allein erlauben, sondern man soll sogar Alle dazu ermuntern; was auch ein gewisser Schriftsteller neuerer Zeit, Namens Cyprian Aristasio, dagegen einwenden möge. Derselbe schrieb an mich über diesen Gegenstand und bemerkte, der heilige Franz von Sales in seiner Philothea (Cap. 20.) und der ehrwürdige P. Avila (obwohl Letzterer an einer gewissen Stelle ganz anders schreibt) sehen die wöchentliche Communion als eine öftere an, und deßhalb könne man sie nicht Jedem gestatten, der sich zwar im Stande der Gnade befinde, aber nicht nach christlicher Vollkommenheit strebe. Hierauf erwiedere ich: Erstens, daß zur Zeit des heiligen Franz von Sales die wöchentliche Communion als eine öftere galt wegen der damaligen Gewohnheit, bloß drei- oder viermal im Jahre zu communiziren; mithin that derjenige, welcher alle acht Tage communizirte, schon etwas Außerordentliches. Zweitens erwiedere ich, daß der heilige Franz von Sales sich auf das Ansehen des heiligen Augustin stützt, welcher sagt: Die heilige Communion täglich zu empfangen, will ich weder loben noch tadeln; aber alle Sonntage zu communiciren rathe ich und ich ermahne Jeden dazu, wofern nur sein Wille keine Neigung zur Sünde unterhält. Wir müssen hier vor Allem bemerken, es sei gewiß, wie das auch Aristasio selbst nicht läugnet, daß dieser Text nicht von dem heiligen Augustin ist, sondern von Gennadius, und sich in dessen Tractat de ecclesiast. dogm. befindet. Ferner haben wir zu untersuchen, ob die Worte: „Wofern nur sein Wille keine Neigung zu sündigen unterhält," sich auf die Neigung zu Todsünden, oder bloß auf läßliche Sünden bezieht. Die Glosse, der heilige Thomas und andere Theologen verstehen diese Stelle gemeiniglich von der Neigung

zu Todsünden, und nicht von der Neigung zu läßlichen Sünden. Die Glosse sagt hierüber im Canon Quotidie: „Es ward die Frage erhoben, ob man täglich communiciren solle. Augustin (der damals noch als Autor des angeführten Werkes galt, anstatt des Gennadius) will zwar bestimmt hierauf nicht antworten, sondern ermahnt bloß Jeden, der sich keiner Todsünde bewußt ist, noch auch Neigung zur Sünde hat, alle Sonntage zu communiciren. Wann sagt man aber, daß die Seele ohne Neigung zur Sünde sei? Ich glaube, wenn der Mensch den festen Entschluß gefaßt hat, sich jeder Todsünde zu enthalten." Auch der heilige Thomas von Aquin [1]) sagt: „Der Mensch vermag nicht mit Christus vereinigt zu werden, so lange er die Neigung tödtlich zu sündigen unterhält; deßhalb zieht sich auch, wie es im Buche de ecclesiast. dogmat. heißt, der Mensch, dessen Wille die Neigung zu sündigen unterhält, durch den Empfang des heiligen Abendmahls eher die Verdammung, als sein Heil zu." Und an einem andern Orte [2]) schreibt er ebenfalls, daß derjenige unwürdig genannt zu werden verdiene, der mit dem Willen tödtlich zu sündigen zum heiligen Tische hintritt. Auf dieselbe Weise legen diese Stelle aus: Theophilus, Rainaldus, Heterius, Hinkmar, Albinus, Flaccus, Alcuin, Tournely, Frassen; und daß Gennadius selbst nur von der Neigung zur Todsünde reden wollte, schließt man mit Gewißheit aus der Absicht, die er bei Verfassung seines Buches über die kirchlichen Dogmen hatte, nämlich: gewisse Ketzer zu widerlegen, welche behaupteten, derjenige, der die heilige Communion öfters empfange, könne nicht verloren gehen, wenn er auch ein lasterhaftes Leben führe. Ueberdieß sagt Milante [3]), daß es bis zum achten Jahrhundert der Gebrauch war, bloß die Todsünden zu beichten. Vom fünften bis zum zehnten Jahrhundert gestattete man es nicht nur, sondern man drang sogar darauf, daß die Gläubigen alle acht Tage

1) 3. p. q. 79. a. 3. — 2) 1. ad Cor. 2. lect. 7. — 3) de propos. ab Alexandro VIII. damnatis propos. 16.

communicirten. Der Verfasser des Werkes de officiis [1]) sagt: „Nachdem die Kirche Gottes an Zahl wuchs, aber wegen der Fleischlichgesinnten an Heiligkeit abnahm, wurde beschlossen, daß Alle, welche konnten, an jedem Sonntage communiciren sollten." Dasselbe schrieb auch Peter Comestor [2]): „In der ersten Kirche communicirten Alle diejenigen, welche der heiligen Messe beiwohnten. Als die Zahl der Gläubigen wuchs, und man es nicht für rathsam hielt, Alle zur Eucharistie zuzulassen, wurde verordnet, daß die Gläubigen wenigstens des Sonntags communiciren sollten." Und wörtlich ward es auch in den von Karl dem Großen bestätigten Capitularien der Bischöfe verordnet [3]): Daß Alle an den Sonntagen und an den hohen Festen der Kirche zum Tische des Herrn gehen sollen, ausgenommen diejenigen, denen es befohlen ist, sich desselben zu enthalten. Man merke wohl die Worte: „ausgenommen die, denen rc." Wo fand es sich je, daß das Gebot, sich der Communion zu enthalten, denjenigen gegeben sei, die Neigung zu läßlichen Sünden haben? Und an einem andern Orte derselben Capitularien heißt es: „Wenn es geschehen kann, so sollen die Gläubigen an jedem Sonntage communiciren, außer wer durch eine frevelhafte und offenkundige Sünde daran verhindert wird; weil man sonst sein Heil nicht wirken kann." Theodor, Erzbischof von Canterbury, bemerkt [4]), daß in der griechischen Kirche Jeder, unter Strafe der Excommunication, alle acht Tage communiciren mußte. War nun aber früherhin die wöchentliche Communion Allen vorgeschrieben, wie könnte man sie alsdann jetzt Jemanden verweigern wollen, der sich nach derselben sehnt, um sich in der Gnade Gottes zu erhalten? Man wird hierauf einwenden, daß man auch damals, um zu communiciren, frei von der Anhänglichkeit an läßliche Sünden sein mußte. Darauf antworte ich mit

---

1) Bibliotheca ss. Patrum tom. 10. cap. 66. pag. 1198. — 2) serm. 16. — 3) lib. 5. capitular. cap. 334. — 4) specil. tom. 9. cap. 12.

nein, wie ich es auch bereits bewiesen habe; es war bloß demjenigen zu communiciren untersagt, welcher die Neigung zur Todsünde, nicht aber dem, welcher die Neigung zu läßlichen Sünden unterhielt; denn in allen hier angeführten Stellen wird von der läßlichen Sünde gar nicht einmal Erwähnung gethan.

33. Aber auch nach dem zehnten Jahrhundert und selbst in den Zeiten, wo man die wöchentliche Communion wegen der überhand nehmenden Lauheit der Gläubigen als eine häufige ansah, finden wir dennoch eine große Menge Schriftsteller, welche die wöchentliche Communion Jedem gestatten und anrathen, der sich vor Todsünden zu bewahren sucht. Johann Rusbrock [1]), welcher zuerst von den unvollkommenen Gläubigen spricht, die zu communiciren verlangen, sagt: „Es ist denen, die sich keiner schweren Sünden bewußt sind, erlaubt, an Sonntagen und auch an andern Tagen, wenn es ihnen gestattet wird, zum heiligen Tische hinzutreten." Der P. Salazar, ein von Arnauld selbst sehr geschätzter Theologe, sagte, daß man auch den minder Vollkommenen die wöchentliche Communion anrathen könne; und er fügt hinzu: „Wenn ich sage: Alle, so verstehe ich darunter die, welche in der Gnade Gottes verharren, und nach Kräften alle Gelegenheiten, Gott durch eine Todsünde zu beleidigen, fliehen." Der P. Suarez [2]) sagt: „Selten ist es rathsam, Jemanden öfters als am achten Tage (Sonntags) zur heiligen Communion zuzulassen; denn (fügt er hinzu, gestützt auf das Ansehen des heiligen Bernhard) die wöchentliche Communion darf wegen der bloß läßlichen Sünden nicht unterbleiben, weil der Nutzen, der daraus entspringt, von großem Werthe ist, und die Communion in uns die Neigung zu Todsünden schwächt." Der ehrwürdige P. Avila [3]) gestattet in einem Briefe an einen Prediger ebenfalls die wöchentliche Communion den unvollkommenen Seelen, und sagt: „Euer Ehrwürden sollen ihnen sagen (nämlich den verheiratheten Personen, von

1) spec. aetern. salut. coll. 1552. p. 31. cap. 11—15. — 2) tom. 3. in 3. s. Thomas, q. S. a. 11. etc. 3. — 3) p. 1. l. 3.

welchen er spricht), daß sie ihren Berufspflichten Genüge leisten und die Zeit, die ihnen übrig bleibt, der Andacht widmen sollen, und daß sie nichts Geringes thun, wenn sie alle acht Tage zum Tische des Herrn gehen." — Allerdings läßt sich dieses nicht auf Alle anwenden, weil Einige dieß noch öfters thun können, und wie bereits gesagt, läßt sich hierüber keine allgemeine Regel geben. Hieraus sehen wir, daß P. Avila allen verheiratheten Personen überhaupt die wöchentliche Communion gestattet, und daß die öftere (als achttägige) nicht für Alle sei, sondern nur für die Vollkommenen.

34. In den neuern Zeiten erlaubten die Theologen gewöhnlich die wöchentliche Communion Allen, welche frei von Todsünden sind. P. Wigandt [1]), Professor an der Universität zu Wien, sagt: „Wer die Todsünde meidet, kann wöchentlich einmal, bei einem eintretenden Feste zweimal communiciren." Der vom Papste Benedict XIV. hochgeschätzte Leclerc stellt Folgendes als Regel auf: „Es gibt Niemanden, dem die monatliche Communion nicht angerathen werden könnte; Wenige, denen die wöchentliche nicht zu erlauben sei; sehr Wenige, die zur täglichen Communion zuzulassen sind." Ludwig von Granada [2]) erwiedert dem Sünder, welcher Einwendungen macht, oft zur heiligen Communion zu gehen, Folgendes: „Sagst du mir, du seiest ein Sünder, so antworte ich dir, daß, wenn du dich nicht im Stande der Todsünde befindest, du dich eben aus demselben Grunde, weßhalb du dich von dem heiligen Sacramente jetzt entfernt hältst, zum öfteren Empfange desselben anschicken solltest, weil es ja eine Nahrung der Schwachen und eine Arznei der Kranken ist." Der P. Molina [3]), ein Karthäuser, sagt in seiner Unterweisung für die Priester: „Welch großer Sünder der Mensch auch sein mag, so soll er dennoch die Communion nicht über acht Tage aufschieben. Weder die Menge noch die Größe der begangenen Sünden,

1) tract. 12. theol. exam. 4. de euchar. casu 6. q. 9. — 2) Lenk. der Sünder I. 3, 8. — 3) tract. 7. cap. 6.

noch die Rückfälle in dieselben sollen ihm ein Hinderniß in den Weg stellen, wofern er sein früheres Sündenleben nur nicht mehr fortsetzt. Würde es nicht eine große Grausamkeit sein, dem das Gegengift zu verweigern, der das zweite Mal von einer Schlange gebissen wird, weil er nach der ersten Heilung sich nicht genug gegen das Gift der Schlange verwahrt hat?" Türlot [1]) sagt dasselbe und ermahnt Jeden, wöchentlich zum Tische des Herrn zu gehen. Johann Lopez, Casimir Liborio und mehrere Andere sind ebenfalls entschieden dieser Meinung. Johann Baptist Scaramelli sagt in seiner ascetischen Seelenleitung (ein neues und mehrmals wieder aufgelegtes Buch, das den allgemeinen Beifall der Gelehrten gefunden hat): „Der Seelsorger kann und soll die wöchentliche Communion einer jeden Seele bewilligen, die er der Lossprechung im Sacramente der Buße würdig hält; dieß ist die allgemeine Lehre der geistlichen Väter, und es scheint, daß dieß gegenwärtig die Uebung der Kirche ist." Dasselbe schreibt der P. Cuniliati in seinem Katechismus, und der P. Franciscus, ein Augustiner. Was mich betrifft, so gestehe ich, daß ich es nicht begreifen kann, wie ein Beichtvater ohne Scrupel einer schwachen Seele, welche sich in der Gnade Gottes zu erhalten verlangt, die wöchentliche Communion verweigern und sie dieses Schutzmittels gegen Todsünden berauben könne.

35. Der oben angeführte Aristasio ist ferner entrüstet gegen alle Beichtväter, welche verheiratheten Frauen die öftere Communion gestatten, und behauptet, daß sie ihr Hauswesen vernachlässigen und Unordnung in ihrem Hause veranlassen, wenn sie so oft und so lange in der Kirche verweilen. Er beruft sich auf die Autorität des P. Avila und des P. Soto, und es scheint, als wolle er den armen verheiratheten Frauen alle Hoffnung benehmen, öfter, als alle acht Tage zu communiciren. Nebenbei fügt er hinzu, daß die häuslichen Geschäfte selbst, die ihrer Natur nach Gegenstände der Zerstreuung seien, und besonders die Ver-

1) doctr. christ. tom. 2. p. 4. lect. 22.

richtung der ehelichen Pflicht an der öftern Communion verhindern. Sehen wir jetzt, ob Andere hiermit einverstanden sind. Der P. Concina [1]) sagt, daß die Geschäfte, Arbeiten und Amtsverrichtungen, welche ehrbar und der menschlichen Gesellschaft nützlich sind, wofern sie in guter Absicht geübt werden, kein Hinderniß seien, um zu communiciren, sondern daß sie gar wohl als eine Vorbereitung dazu dienen können. Was ferner den Gebrauch der Ehe betrifft, so antwortet statt meiner der heilige Franz von Sales im 20. Capitel seiner Philothea, wo er sagt, daß das alte Gesetz wohl verboten habe, an den Feiertagen die eheliche Pflicht zu fordern, nicht aber, sie zu leisten; und er schließt hieraus, daß die Leistung der ehelichen Pflicht kein Hinderniß zu communiciren sein könne. Auch nimmt der Heilige, trotz allerlei anderer Gründe, die man entgegenhält, keinen Anstand, die öftere Communion verheiratheten Frauen zu erlauben. Freilich ist es wahr, daß man dieselben hierzu nicht zulassen dürfe, wenn dadurch ihr Hauswesen vernachlässigt würde, oder gänzliche Unordnung im Hause entstände; ist dieses aber nicht der Fall, oder benimmt sich die Gattin recht klug, so wird, nach dem Ausdrucke des heiligen Franz von Sales, weder Gatte noch Vater, weder Mutter noch irgend Jemand anders sie hindern, oft zu communiciren.

36. In Betreff der Communion, die man heut zu Tage wirklich eine öftere nennen könnte, der mehrmaligen in der Woche nämlich, zweifle ich nicht daran mit meinem obengenannten Gegner, die Regel des heiligen Franz von Sales befolgen zu müssen; dieselbe nämlich nur jenen Seelen zu gestatten, die, frei von aller Anhänglichkeit an läßliche Sünden, sich hüten, solche mit Bedacht zu begehen, und die ihre bösen Neigungen größten Theils überwunden haben. Wenn das Beichtkind dahin gelangt ist, wenn es häufig dem innerlichen Gebete obliegt, und sich darnach sehnt, immer mehr auf dem Wege der Vollkommenheit

---

1) lib. 3. de euch, dis. 1.

voranzuschreiten, so soll man ihr die tägliche Communion (mit Ausnahme eines Tages in der Woche) nicht verweigern. Der Beichtvater hüte sich aber, die mehr oder minder lebhafte äußerliche Andacht, die das Beichtkind bei der Communion empfindet, zur Richtschnur seines Verfahrens hierin zu nehmen; sondern vielmehr sehe er auf die Fortschritte, die es mittelst der öftern Communion in der göttlichen Liebe macht; denn das ist eben die Richtschnur, die der heilige Thomas [1]) meint, da er sagt: Wer durch die Erfahrung bemerkt hätte, daß durch die heilige Communion sein Liebeseifer sich mehre und seine Ehrfurcht nicht gemindert werde, der soll täglich communiciren.

Darum verordnete Innocenz XI. in einem Decrete, daß die Zulassung zur öftern Communion von dem Gutbefinden des Beichtvaters abhängen solle, welcher je nach dem Maße des Nutzens, den sie hervorbringt, sie auch den Verheiratheten gestatten könnte; denn, so heißt es in dem Decret an die Beichtväter: quod prospicient eorum saluti profuturum, id illis praescribere debebunt. Und in der That soll der Nutzen, den das Beichtkind aus der öftern Communion zieht, die einzige Richtschnur für den Beichtvater sein, demselben den öftern Zutritt zu erlauben oder zu verweigern. Der P. Avila sagt in einem seiner Briefe: „Der Nutzen, den die Seele aus dem Empfange der heiligen Communion zieht, ist der wahre Beweis für den würdigen Empfang; hat dieser Nutzen stattgefunden, so wird man wohlthun, öfters zum Tische des Herrn zu gehen; wo nicht, so darf man sich freilich nicht so oft demselben nahen.“ Geschieht es indessen, daß eine Seele dann und wann eine läßliche Sünde begeht, jedoch ohne besondere Anhänglichkeit an dieselbe, so soll man, sagt der P. Cuniliati, ihr dennoch die öftere und selbst die tägliche Communion nicht verweigern.

Man sehe in dieser Beziehung die über diesen besondern Punkt von einigen Gliedern meiner Congregation ver-

1) in 4. sent. dist. 12. q. 2. a. 1.

faßte Abhandlung, in welche ich dasjenige, was ich während des Wiederabdrucks des Homo Apost. über mehrere Gegenstände geschrieben, habe aufnehmen lassen, und die ich hier nur in Kürze berührt habe. — Möge doch der Beichtvater Sorge tragen, die Seelen, welche seiner Leitung anvertraut sind, so viel er nur immer vermag, zur Sehnsucht nach dem öftern Empfange der heiligen Communion zu entflammen, und sich dann an demjenigen halten, was Gott ihm eingibt. Er kann versichert sein, daß diejenigen Personen, welche das Gebet nicht unterlassen, und die aus Gehorsam zur heiligen Communion gehen, ohne Zweifel fortschreiten werden auf dem Wege der Vollkommenheit.

37. Der Beichtvater unterlasse nicht, dem Beichtkinde, welches öfter zum Tische des Herrn geht, zur strengen Pflicht zu machen, in der Danksagung so lange zu verweilen, als es kann. Aber ach! wie klein ist die Zahl jener Seelenführer, welche den Seelen, die sich ihrer Leitung anvertraut haben, dieses einprägen! denn selbst die Priester sind selten, die sich Zeit nehmen, Jesu Christo nach der heiligen Messe Dank zu sagen; darum schämen sie sich, Andern anzuempfehlen, was sie selbst nicht üben. Die Danksagung nach der heiligen Communion sollte in der Regel eine Stunde dauern; wenigstens verweile die Seele eine halbe Stunde in Empfindungen der Liebe und im Gebete gegen Gott, der Sich so tief erniedrigt hat, zu ihr zu kommen und in ihrem Herzen Wohnung zu nehmen. Die Zeit nach der heiligen Communion ist die Zeit, wo sich der Seele die Schatzkammern der Gnaden aufschließen. Verlieren wir, sagte die heilige Theresia, nach der Communion die schöne Gelegenheit nicht, unsern Vortheil wahrzunehmen! Die göttliche Majestät pflegt die Herberge nicht schlecht zu zahlen, wenn Sie gute Aufnahme darin findet. Man empfehle solchen Seelen auch, an demselben Tage mehrere Male geistlicher Weise zu communiciren, was vom Concilium von Trient so sehr angerathen wird. Die heilige Theresia sagt, dieß diene dem Herrn als Probierstein, ob eine Seele Ihn wahrhaft liebe.

Besondere Bemerkungen für Beichtväter.

38. Außer dem oben Bemerkten wollen wir noch einige Hauptpunkte vorzeichnen, auf die der Beichtvater besonders achten muß.

39. a) Er befleißige sich, besonders liebevoll in Anhörung der Beichte von großen Sündern zu sein, und ermuntere sie zum Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit. Dagegen unterlasse er es niemals, seine Beichtkinder, wo es nöthig ist, mit Nachdruck zurechtzuweisen, mögen sie auch noch so vornehmen Standes sein; indem er ihnen, wenn sie in bösen Gewohnheiten leben, ihren elenden Seelenzustand nachdrücklich vor Augen stellt, und ihnen die Lossprechung aufschiebt, wenn sie in irgend einer nahen Gelegenheit zu sündigen rückfällig geworden sind. Ich darf kühn behaupten, daß dieses das Hauptaugenmerk für jeden Beichtvater sein muß; beobachtet er dieß, so wird er viele Seelen erretten; wo nicht, so wird er ihnen und sich selbst die ewige Verdammniß zuziehen.

40. b) Bei Anhörung der Beichten junger Personen beiderlei Geschlechtes sei er einerseits behutsam in seinem Fragen über das sechste Gebot, damit sie nicht lernen, was sie noch nicht wissen. Er befolge hierbei die schöne Regel des heiligen Thomas [1]), welcher sagt: „Er frage dergestalt, daß, wenn das Beichtkind die Sünde begangen hat, es dieselbe beichte; hat es sie aber nicht begangen, daß es dieselbe nicht etwa kennen lerne." Andrerseits unterlasse der Beichtvater nicht, seine Beichtkinder zu fragen, ob sie niemals aus Scham eine Sünde in der Beichte ausgelassen; besonders versäume er dieß nie bei heranwachsenden Mädchen, Jünglingen, Hirten und Sterbenden, denen man oft durch List und kluge Wendungen eine Sünde, die sie verschweigen wollen, gleichsam aus dem Munde ziehen muß. Eben so muß der Beichtvater verheirathete Frauen, die selten beichten, mit Bescheidenheit zum Bekenntniß ihrer Schuld

---

1) in 4. sent. dist. 19. q. 2. in exposit. toxtus.

veranlassen, wenn sie ihren Männern etwa die Leistung der ehelichen Pflicht verweigert haben, indem er sie etwa fragt: Sind Sie auch ihrem Manne in den ehelichen Dingen gehorsam gewesen? Verstehen Sie, was ich sage?

41. c) Empfehle er seinen Beichtkindern, besonders den Rückfälligen das Gebet, d. h. daß sie immerdar Gott und Seine heilige Mutter um Hilfe anrufen, damit sie doch ja nicht in eine Todsünde fallen mögen; besonders rathe er ihnen, dieß am Morgen, wenn sie aufstehen, zu thun. Er präge ihnen auch ein, zur Zeit der Versuchung die heiligen Namen Jesus und Maria anzurufen, bis die Versuchung nachläßt.

42. d) Eltern frage er, ob sie auch ihre Kinder vom Umgange mit gefährlichen Personen oder mit Personen des andern Geschlechtes abhalten; und ausdrücklich, ob sie etwa dem Bräutigam oder den jungen Mannspersonen, die sich um ihre Töchter bewerben, den Eintritt in ihr Haus gestatten; und mit Festigkeit verweigere er ihnen die Lossprechung, wenn sie sich in dieser Hinsicht vergangen haben. Jungen Mädchen lege er auf, nicht mit jungen Mannspersonen umzugehen, deßgleichen nicht mit verdächtigen Personen, sollten es auch Geistliche oder Ordensleute sein.

43. e) Er bemühe sich, dem Beichtkinde in der Vorbereitung zum gültigen Empfange der Lossprechung nach Kräften beizustehen, und bekümmere sich nicht darum, ob die Andern warten oder gar fortgehen. Er scheue die Mühe nicht, den Sündern die Abscheulichkeit ihrer Sünden, und den elenden Zustand eines in der Ungnade Gottes lebenden Menschen nachdrücklich an's Herz zu legen, und ihnen Mittel an die Hand zu geben, wodurch sie sich vor Rückfällen bewahren können. Der Beichtvater muß reden; ein stummer Beichtvater sollte den Beichtstuhl gar nicht betreten.

44. f) Klagt ein Beichtkind sich über schwere Sünden an, so befrage er dasselbe nicht nur nach der Anzahl derselben, sondern auch, 1) ob es schon früherhin die Gewohnheit gehabt habe, diese Sünde zu begehen. 2) Sind

es Sünden der Unkeuschheit, so frage er, mit welchen Personen, an welchem Orte und bei welcher Gelegenheit es gesündigt habe. Denn, stellt er diese Fragen nicht, so kann er ihm unmöglich Besserungsmittel vorschreiben.

45. g) Klagt sich ein Kleriker, der eine heilige Weihe empfangen will, an, daß er in der Gewohnheit lebe, eine schwere Sünde zu begehen, so ertheile er ihm die Lossprechung nicht; es sei denn, daß er das Versprechen gebe, sich nicht weihen zu lassen, bis er sich an ein tugendhaftes Leben gewöhnt habe; widrigen Falls begeht er eine schwere Sünde, da er zu einer solchen Würde emporsteigen will ohne einen wahren Beruf, der nur bei wirklich Tugendhaften vorhanden sein kann.

46. h) Kommt ein Priester von wenig ängstlichem Gewissen zur Beichte, so befrage er ihn besonders über folgende drei Punkte: 1) ob er mehr Meßstipendien angenommen habe, als er in der vorgeschriebenen Zeit lesen kann, d. h. innerhalb zweier Monate, wenn sie für Lebende, und eines Monates, wenn sie für Verstorbene sind; 2) ob er die heilige Messe zu schnell zu lesen pflege, d. h. in weniger als einer Viertelstunde Zeit, wie wir (Cap. 14. n. 20.) zeigen werden; 3) ob er das Brevier gebetet habe, und wie. — Auch unterlasse man nicht, Priester und Cleriker sowohl zum innern Gebet, als zur Danksagung nach der heiligen Messe oder Communion zu ermahnen. Rückfälligen Priestern versage er entschieden die Lossprechung, wofern sie nicht außerordentliche Zeichen einer guten Disposition geben, mögen sie auch noch so inständig darum bitten und vorgeben, sie könnten ohne Aergerniß nicht vom Altare wegbleiben. Er gebe ihnen ruhig zur Antwort, es würde ihnen an gegründeten Vorwänden nicht fehlen, davon zurückzubleiben, wenn sie diese aufsuchen wollten. Und selbst im Fall sie wirklich ohne Aergerniß nicht vom Altare wegbleiben können, so sage er ihnen, sie könnten die heilige Messe lesen, wenn sie aufrichtige Reue hätten; er aber könne ihnen die Lossprechung durchaus nicht ertheilen, da

ihre Disposition nach so vielen Rückfällen ohne Besserung gar zu zweifelhaft sei.

47. i) Kommt ein zum klösterlichen Leben berufener Jüngling, den seine Eltern unrechtmäßig davon zurückhalten, so muß der Beichtvater nicht, wie Einige dieß thun, um sich nicht den Haß der Eltern zuzuziehen, ihm dieses ausreden; sondern er muß ihn vielmehr dazu ermuntern und ihm freimüthig mit dem heiligen Thomas sagen, daß er bei seiner Standeswahl seinen Eltern keinen Gehorsam schuldig sei, sondern Gott allein, Der ihn berufe. Wollte etwa eine Jungfrau ihr Leben Gott weihen, so mache er sie davon nicht abwendig, sondern bestärke sie vielmehr in ihrem guten Vorhaben; erlaube ihr aber erst nach mehreren Jahren das Gelübde der Keuschheit abzulegen, wenn er sie im geistlichen Leben und besonders im Gebete wohlbegründet findet. Anfänglich kann er ihr erlauben, dieses Gelübde auf eine Zeit lang, etwa von einem Feste bis zum andern, abzulegen.

48. k) In Fällen, wo fremdes Gut zurückerstattet werden muß, ertheile er in der Regel dem die Lossprechung nicht, der zurückerstatten kann und es nicht thut; denn nach dem Empfange der Lossprechung wird derselbe um so weniger Restitution leisten. Indessen beachte man, daß Viele entweder durch Armuth von der Rückerstattung freizusprechen sind, wie wir (Cap. 10, 47.) näher zeigen werden, oder durch Verjährung, wenn sie im guten Glauben drei Jahre lang im Besitz gewesen, wie ebendaselbst n. 2. gezeigt wird.

49. l) Sieht der Beichtvater vorher, daß seine Ermahnungen wenig helfen werden, so muß er das Beichtkind in seinem guten Glauben lassen, besonders, wo es sich um die Nichtigkeit einer eingegangenen Ehe handelt, und die Trennung derselben moralisch unmöglich wäre. Unterdessen versäume er nicht, sich um Dispens an die Pönitentiarie zu wenden, wie Cap. 15, 37. des Weitern gezeigt wird. Eine Ausnahme macht die Verpflichtung, sollicitirende Beichtväter zu denunciren, und eben so der Umstand, daß eine

Sünde dem Gemeinwohle nachtheilig würde; denn alsdann muß der Beichtvater das Beichtkind belehren, sollte seine Belehrung auch ohne Erfolg bleiben.

50. m) Käme eine Frauensperson, die von einem andern Beichtvater sollicitirt worden, zur Beichte und weigerte sich, den Sollicitanten dem Bischofe anzuzeigen, so kann der betreffende Beichtvater sich vom Bischofe ermächtigen lassen, selbst die Denunciation entgegen zu nehmen. Dabei nun muß er 1) den Namen des Sollicitanten und der Sollicitirten verzeichnen; 2) die Zeit, wo die Sollicitation Statt gefunden; 3) den Ort, wo sie Statt gehabt; 4) das Alter, die Statur und das äußere Aussehen des Sollicitanten. Er achte wohl darauf, nur solche Dinge aufzuzeichnen, die dem Bischofe gemeldet werden können, ohne das Beichtkind in üblen Ruf zu bringen. Wird eine solche Denunciation fälschlich vom Beichtkinde gemacht, so tritt der vermöge der Bulle Benedicts XIV. Sacramentum dem Papste reservirte Fall ein. Endlich lasse er sich von dem Beichtkinde unter einem Eide versprechen, Niemanden von der gemachten Denunciation Etwas mitzutheilen.

51. n) Er lasse in der Regel alle seine Beichtkinder den Act der Reue erwecken, indem er ihnen sowohl die Beweggründe der unvollkommenen als der vollkommenen Reue an die Hand gibt, verbunden mit einem Acte der Hoffnung, durch die Verdienste Jesu Christi Verzeihung zu erlangen, und einem Acte der Liebe Gottes, indem er etwa also spricht: „O mein Gott! ich liebe Dich aus ganzem Herzen über Alles, weil Du das höchste Gut bist. Ich hoffe, um des Leidens Jesu Christi willen Verzeihung meiner Sünden. Es schmerzt mich mehr als alle Uebel, daß ich durch meine Sünden die Hölle verdient habe. Aber nicht allein darum, sondern am meisten reuet es mich aus ganzer Seele und über Alles, weil ich Dir, o mein Gott! mein höchstes Gut, durch meine Sünden mißfällig geworden bin. Ich hasse und verabscheue alle meine Sünden; hätte ich doch lieber das größte Uebel erduldet, als Dich jemals betrübt! Ich nehme mir fest vor, eher zu sterben,

als Dich je wieder zu beleidigen.“ Kann aber der Beichtvater mit Grund voraussetzen, daß das Beichtkind Reue erweckt habe, wie wenn ein braver Priester zur Beichte käme, so ist es hinreichend, vor Ertheilung der Absolution zu sagen: Erneuern Sie jetzt die Reue! Hat der Beichtvater dergestalt das Beichtkind die Reue nach der Beichte erwecken lassen, so lasse er die Beichte nochmals von demselben bestätigen, damit dieselbe mit der Reue vereinigt werde, indem er spricht: „Du klagst dich ja nochmal über alle Sünden an, die du eben gebeichtet hast, nicht wahr?“ Dann ertheile er ihm die Lossprechung und bestrebe sich, ihm nur das als Buße aufzulegen, was das Beichtkind wahrscheinlich und leicht erfüllen kann.

52. o) Diejenigen, welche sich bloß über läßliche Gewohnheitssünden anklagen, absolvire der Beichtvater nicht, wofern sie nicht wenigstens über eine derselben, welche ihnen größer zu sein scheint, wahre Reue und den Vorsatz sich zu bessern haben. Ist dieses nicht der Fall, so lasse man sie über eine schwerere Sünde ihres vergangenen Lebens sich anklagen, um eine sichere Materie der Lossprechung zu erhalten.

53. p) Man unterlasse nicht, fromme Personen, die öfter zu den heiligen Sakramenten gehen, von Zeit zu Zeit zu fragen, ob sie das vorgeschriebene innere Gebet verrichtet haben; und gebe ihnen Verweise, wenn sie es unterlassen. Trifft aber ein Beichtvater eine durch höhere Gnaden erleuchtete Seele, und ist er in dergleichen Dingen nur wenig bewandert, so scheue er nicht, erfahrne Männer zu Rathe zu ziehen, weil sonst der Teufel ihn selbst und das Beichtkind leicht irre leiten könnte. Niemals soll ein Beichtvater seinen Beichtkindern untersagen, zu einem andern beichten zu gehen; er ermuntere sie vielmehr, dieß von Zeit zu Zeit zu thun.

54. q) Den Scrupulösen präge er die Pflicht eines pünktlichen Gehorsams nachdrücklich ein, und halte sie mit Festigkeit dazu an; weil es sonst mit ihnen immer nur schlimmer geht. Denen, welche über ihre frühern Beichten

stets ängstlich sind, erlaube er niemals davon zu reden, wofern sie nicht mit einem Eidschwur bekräftigen können, sie wüßten bestimmt, daß es Todsünden seien, und daß sie dieselben niemals gebeichtet haben. Denen, welche bei jeder vorzunehmenden Handlung zu sündigen fürchten, lege er auf, diese Aengstlichkeit zu überwinden, und frei zu handeln, wofern sie nicht die bestimmte Ueberzeugung von der Bosheit der Handlung haben; und erlaube ihnen nicht, sich später darüber anzuklagen, wenn sie befürchten, im Zweifel etwas Sündhaftes begangen zu haben; denn etwas Anderes ist es im Zweifel, etwas Anderes, in Furcht handeln, wie Letzteres bei Gewissensängstlichen meistens der Fall ist. Solche haben sogar die Pflicht, mit Hintansetzung der Furcht zu handeln und den Zweifel zu besiegen, um sich nicht für jegliche Wirksamkeit unfähig zu machen.

55. r) Bei Auswahl der verschiedenen Meinungen folge der Beichtvater der mildern, so weit ihm die christliche Klugheit dieß gestattet, wenn es sich darum handelt, das Beichtkind vor der Gefahr einer formalen Sünde sicher zu stellen. Wo aber die mildere Meinung die Gefahr formaler Sünde vergrößern würde, wie dieß der Fall ist bei einigen Meinungen über die nächste Gelegenheit zu sündigen und dergleichen; da ist es rathsamer, ja, ich möchte sagen, da ist er als Seelen-Arzt verpflichtet, sich an die strengeren Meinungen zu halten, welche geeigneter sind, die Beichtkinder in der Gnade Gottes zu erhalten.

56. s) Der Beichtvater unterlasse nicht, wenigstens von Zeit zu Zeit, die Moral zu studiren. Kommen ihm sehr zweifelhafte Fälle vor, so befehle er sich vor Allem Gott an; bleiben sie ihm dann noch dunkel, so ziehe er Bücher und erfahrne Männer zu Rathe.

Erstes Capitel.

Vom Gewissen.

Die erste Regel unserer sittlichen Handlungen ist das göttliche Gesetz, dem wir unser Gewissen gleichförmig machen müssen. Das göttliche Gesetz ist indeß nur die entfernte Regel; denn die nächste ist unser Gewissen, da die Güte oder Bosheit einer Handlung uns so erscheint, wie das Gewissen sie uns zeigt. Eine Handlung lehrt der heilige Thomas [1], ist für gut oder böse zu halten nach der Erkenntniß, die man vom Guten oder Bösen hat, und nicht nach dem Objekte, das der Handlung zu Grunde liegt. Die Definition des Gewissens lautet nun also: Dictamen rationis, quo judicamus, quid hic et nunc agendum vel fugiendum; d. h. ein Ausspruch oder ein Lichtfunke der Vernunft, vermöge dessen wir beurtheilen, was wir in jedem vorkommenden Falle zu thun oder zu lassen haben. Man unterscheidet ferner ein richtiges, ein irriges, ein verworrenes, ein scrupulöses, ein zweifelhaftes und ein der Wahrscheinlichkeit folgendes (probabilis) Gewissen.

Erster Punkt.

Vom richtigen, irrigen, verworrenen und scrupulösen Gewissen.

1. Das richtige Gewissen ist jenes, welches Wahrheit befiehlt, nach welchem der Mensch recht handelt und handeln muß.

---

1) quodl. 3. a. 27.

2. Das irrige Gewissen ist jenes, welches etwas Falsches befiehlt. Man unterscheidet ein unüberwindlich-irriges und ein überwindlich-irriges Gewissen. Unüberwindlich-irrig ist es, wenn in der Seele des Menschen gar kein Zweifel oder Gedanke des Irrthums entsteht, nicht einmal der Gefahr zu irren. So lehren insgemein die Theologen, wie der heilige Antonin, Sylvius, Suarez, der Cardinal Gotti, Wigandt, Saint-Beuve u. A. Wer nach diesem Gewissen handelt, sündigt nicht. Ueberwindlich-irrig ist es alsdann, wenn in der Seele sich bereits ein Zweifel oder Verdacht des Irrthums erhebt, und der Mensch, obgleich er eine solche Gefahr merkt, und zugleich seine Verpflichtung, den Zweifel durch Erforschung der Wahrheit abzulegen, erkennt, es dennoch zu thun unterläßt. Wer mit solchem überwindlich-irrigen Gewissen handelt, sündigt immer, mag er nun gegen das Gesetz, oder mag er gegen sein Gewissen handeln.

3. Verworren ist das Gewissen, wenn Jemand irrthümlich sich zu zwei zugleich zusammentreffenden Verpflichtungen verbunden glaubt: z. B. keinen falschen Eid vor Gericht zu thun, und dem Angeklagten das Leben zu retten. Was soll aber derjenige thun, welcher sich da nicht zu entscheiden vermag? Er soll 1), wenn er kann, verständige Männer um Rath fragen; 2) wenn er das nicht kann, das geringere Uebel wählen, indem er die Naturgesetze immer den positiven vorzieht. Wenn er endlich 3) das kleinere Uebel nicht unterscheiden kann, so sündigt er nicht, wofür er sich auch entscheiden mag; denn alsdann hat er die zu einer wirklichen Sünde (formale peccatum) erforderliche Freiheit nicht.

4. Ein scrupulöses Gewissen ist dasjenige, welches ohne rechtmäßige Ursache, nur aus eitler Einbildung fürchtet, das möchte Sünde sein, was keine Sünde ist. Die Theologen geben mehrere Regeln für die Scrupulösen an; aber die beste Regel und das wirksamste, ja einzige Heilmittel ist der Gehorsam gegen den Beichtvater, wie alle geistlichen Lehrer sagen mit dem heiligen Bernhard, Antonin,

Franz von Sales, Johannes vom Kreuz und Philipp Neri, welcher, wie wir in seinem Leben lesen, sagte: Wer dem Beichtvater folgt, ist sicher, daß er vor Gott keine Rechenschaft von seinen Handlungen abzulegen braucht. Und der heilige Johannes vom Kreuz schreibt: Sich nicht beruhigen mit dem, was der Beichtvater sagt, ist Hoffart und Mangel an Glauben.

5. Um aber Vorschriften anzugeben, die specieller sind, merke man: Wenn das Beichtkind über seine frühern Beichten ängstlich ist, obgleich es eine Generalbeichte abgelegt, oder immer sorgfältig im Bekenntniß seiner Sünden gewesen ist: so muß der Beichtvater ihm auflegen, daß es in der Folge nicht mehr rede von irgend einer Sünde seines frühern Lebens, ausgenommen, es wäre ganz sicher, daß es eine Todsünde gewesen, und er sie niemals gebeichtet habe. Und darin muß der Beichtvater strenge auf Gehorsam halten; weil sonst das Beichtkind niemals auf dem Wege der Tugend weiter kommt, vielmehr sich in Gefahr setzt, den Verstand zu verlieren, oder zu verzweifeln, oder sich einem bösen Leben hinzugeben.[1])

6. Wenn das Beichtkind durch jeden Gedanken, der ihm in den Sinn kommt, zu sündigen fürchtet, so lege ihm der Beichtvater auf, daß es sich darüber nicht anklage; sich haltend an jene wichtige Regel der Theologen, daß, so oft eine Person von ängstlichem Gewissen nicht bestimmt weiß, daß sie in eine Todsünde eingewilligt, man für gewiß halten müsse, sie habe dieselbe nicht begangen. Dazu ist, wie P. Alvarez sagt, eine Todsünde ein so furchtbares Ungeheuer, daß es nicht in eine Seele, die Gott liebt, eindringen kann, ohne sich deutlich zu erkennen zu geben.[2])

7. Wenn endlich das Beichtkind befürchtet, durch Alles und Jedes, was es thut, zu sündigen, so lege er ihm auf, frei zu handeln und mit Kraft seine Aengstlichkeit zu bezwingen, so lange es nicht offenbar sieht, daß die betreffende Handlung eine Sünde ist. Denn die Furcht,

---

1) Man sehe Homo Apost. tr. 1. n. 10. — 2) ebend. n. 9.

welche der Aengstliche hat, durch seine Handlungen zu sündigen, so lange sie nicht offenbar böse sind, ist nicht mehr ein Ausspruch des Gewissens, oder wie Gerson sagt, ein auf vorhergehende Ueberlegung der Gründe gestütztes Gewissen (conscientia formata), sondern eine eitle Furcht und ein leerer Scrupel; daher handelt ein Solcher nicht mehr gegen sein Gewissen, sondern gegen jene eitle Furcht, die er um des Gehorsams willen, den er seinem Beichtvater schuldig ist, verachten muß.[1])

Zweiter Punkt.

Vom zweifelhaften Gewissen.

8. Dasjenige ist ein zweifelhaftes Gewissen, welches zwischen zwei Dingen unschlüssig weder für das eine noch für das andere sich entscheiden kann. Indeß muß man hier zuerst den negativen Zweifel unterscheiden vom positiven. Negativ ist er dann, wenn von keiner Seite ein triftiger Grund zur Lösung des Zweifels vorhanden ist; positiv aber, wenn dringende Gründe von beiden Seiten zugleich, oder wenigstens von einer Seite da sind, sich für das eine oder das andere zu entscheiden. Sind ferner dringende Gründe von der einen und der andern Seite zugleich vorhanden, so ist der positive Zweifel der wahrscheinlichen Meinung (opinio probabilis) gleich, von der wir später reden werden.

9. Man muß ferner den speculativen Zweifel von dem praktischen unterscheiden. Speculativ ist er, wenn man in der Theorie an der Wahrheit eines Dinges zweifelt; z. B. ob ein Krieg gerecht oder ungerecht sei. Praktisch ist er, wenn man in der Praxis an der Ehrbarkeit einer Handlung zweifelt; z. B. ob es erlaubt sei, in einem Kriege zu dienen, dessen Rechtmäßigkeit zweifelhaft ist. Daraus wird man erkennen, daß der speculative Zweifel sich vorzugsweise auf die Wahrheit bezieht, obgleich er auch die Erlaubtheit berücksichtigt, aber weniger als Haupt-

1) H. A. tr. 1, 11.

sache, sondern vielmehr nur folgerungsweise. Der praktische sieht vorzugsweise auf die Erlaubtheit.

10. Nehmen wir dieses an, so ist es niemals erlaubt, im praktischen Zweifel zu handeln. Denn, um recht zu handeln, muß der Mensch moralisch sicher sein, daß seine Handlung erlaubt sei; ist er nicht sicher, so sündigt er; denn wenn er, zweifelnd, ob er auch sündige, handeln wollte, würde er in Wirklichkeit schon das Gebot verachten. Dagegen kann man im speculativen Zweifel handeln, wenn man nach einem andern sichern, aber reflexen oder begleitenden Grundsatz urtheilt, jene Handlung sei wirklich erlaubt. Wenn z. B. ein Unterthan speculative zweifelt an der Gerechtigkeit eines Krieges, so darf er in demselben nicht dienen; wenn aber der Fürst es ihm befehle, so dürfte er es (wie der heilige Augustin in dem Canon Quid culpatur 3. causa 23. qu. 1. lehrt), nach dem sichern, klar bestimmten Satze, daß jeder Unterthan immer seinem Fürsten folgen muß, so lange er nicht sicher ist, die befohlene Handlung sei böse. Solchergestalt kann man durch Schlußfolgerung sich von der Ehrbarkeit einer Handlung überzeugen.[1])

11. Darum ist nöthig, hier einige sichere und allgemeine Grundsätze zu verzeichnen, nach denen wir unsere Zweifel lösen können. Unter andern ist vorzugsweise sicher der Grundsatz: Ein besserer Titel ist der des Besitzenden. (Melior est conditio possidentis.) Daraus folgert man, daß, wenn ein Gebot nicht gewiß ist, es nicht verbinde; denn ein zweifelhaftes Gebot kann einem Menschen keine bestimmte Verpflichtung auflegen, da er im Besitze seiner Freiheit ist. Dasselbe gilt, wenn man zweifelt, ob ein Gesetz verkündigt worden sei; denn ein nicht verkündigtes Gesetz ist kein Gesetz, oder wenigstens kein verbindendes Gesetz. Doch diesen Punkt werden wir später (n. 20.) auseinandersetzen. — Dagegen aber, wenn ein Gesetz gewiß besteht und verkündigt worden ist, und man zweifelt, ob's widerrufen, abgeschafft, oder davon dispensirt

1) H. A. tr. 1. n. 12—13.

worden sei, so ist man schuldig, es zu beobachten; denn der Besitz spricht für das Gesetz. (Possessio stat pro lege.) Aus demselben Principe folgt, daß, wenn Jemand in gutem Glauben Etwas besitzt, und zweifelt, ob er Etwas schuldig sei, so ist er nicht verpflichtet zu zahlen; dagegen aber, wenn er weiß, daß er schuldig ist, aber zweifelt, ob er bezahlt habe, ist er verpflichtet zu bezahlen. — Eben so, wenn wir zweifeln, ob wir irgend ein Gebot zu beobachten verpflichtet seien, oder nicht, müssen wir sehen, wer im Besitze ist, das Gebot oder die Freiheit. Wenn z. B. ein Jüngling zweifelt, ob er 21 Jahre alt sei, oder nicht, so ist er nicht verbunden zu fasten; denn so lange er nicht sicher ist, daß er bereits in die Verpflichtung des Gebotes eingetreten, ist er im Besitze seiner Freiheit. Wenn aber ein Greis zweifelt, ob er das sechszigste Jahr vollendet habe, oder nicht, wo er (wie Viele wollen, und wie wir im 12. Cap. n. 8. zeigen werden) vom Fasten entbunden ist, so ist er verbunden zu fasten; denn da ist das Fastengebot im Besitzstand. (Praeceptum jejunii possidet.)

12. Deßgleichen wenn Jemand Donnerstags zweifelt, ob bereits Mitternacht vorüber sei, so kann er, wenn auch nach gehöriger Untersuchung der Zweifel bleibt, Fleischspeisen essen; denn er ist dann im Besitze seiner Freiheit. Anders aber verhält es sich, wenn dieser Zweifel am Samstag entstände. So auch, wenn Jemand zweifelt, ob er ein Gelübde gethan, so ist er nicht verbunden, es zu halten, wie ganz allgemein lehren Cabassutius, Anacletus, Sanchez und viele Andere.[1]) Dasselbe gilt, wenn man zweifelt, ob eine besondere Verpflichtung in einem Gelübde enthalten sei, oder nicht; denn alsdann ist die Person zu dem Wenigern verbunden, das gewiß ist, und nicht zu dem Mehr, das zweifelhaft ist, wie im Cap. Ex parte 18. de censib. entschieden worden ist. Das beruht auf demselben Grunde; denn alsdann ist in Bezug auf den bezweifelten Theil nicht das Gelübde, sondern die Freiheit im Besitze. Anders verhält sich's, wenn Jemand vom Gelübde sicher

1) H. A. tr. 1, 17.

ist, und zweifelt, ob er es erfüllt habe; denn alsdann ist die Verpflichtung des Gelübdes im Besitze. Ja (was auch Andere sagen mögen), wir behaupten, daß die Verpflichtung bestehen bleibe, wenn es auch wahrscheinlich ist, daß das Gelübde erfüllt sei, und wenn es zugleich wahrscheinlich ist, daß es nicht erfüllt sei; denn alsdann ist noch immer die Verpflichtung des Gelübdes im Besitze.[1]) Darum muß das Gelübde erfüllt werden, so lange dessen Erfüllung nicht gewiß ist. In Bezug auf diese Frage nun, ob man im Zweifel, man habe nach Mitternacht gegessen, die heilige Communion empfangen könne, lehren mit Grund Laymann, Lugo, Sa, Sporer, Busenbaum und La Croix, daß man es könne, da das Gebot des Nüchternseins nur verbietend sei, d. h. daß nicht communicire, wer nicht nüchtern ist; so lange also Jemand nicht überzeugt ist, daß er das Nüchternsein gebrochen, ist die Freiheit im Besitze.[2])

13. Ein anderer sicherer Grundsatz ist dieser: Man setzt nicht voraus, daß Etwas geschehen, bis es bewiesen ist. (Factum non praesumitur, nisi probetur.) Daher soll man in keinem Zweifel glauben, die Strafe verwirkt zu haben, wenn es nicht sicher ist, daß man das Vergehen begangen, auf welches die Strafe gesetzt ist. Dagegen ist auch der andere Grundsatz sicher: Man setzt als geschehen voraus, was von Rechtswegen geschehen mußte. (Praesumitur factum, quod de jure faciendum erat.) Darnach setzt man im Zweifel, ob eine Handlung geschehen sei, voraus, sie sei geschehen, wie sie geschehen mußte. Wenn man z. B. zweifelt, ob ein gerechtes Gesetz angenommen worden sei, oder nicht, so nimmt man an, es sei angenommen worden. — Eben so ist sicher ein anderer Grundsatz: Für die Gültigkeit einer Handlung muß man so lange stehen, bis ihre Ungültigkeit erwiesen ist. (Standum est pro valore actus, donec constet de ejus nullitate.) Daher muß man, im Zweifel, ob eine Ehe, ein Contract,

1) H. A. tr. 1, 17. — 2) Ebend. n. 19.

ein Gelübde, eine Beichte gültig sei, ihre Gültigkeit so lange voraussetzen, als die Nullität nicht erwiesen ist.

Dritter Punkt.

Vom Gewissen, das der Wahrscheinlichkeit folgt (probabilis).

14. Das der Wahrscheinlichkeit folgende Gewissen ist jenes, welches nach irgend einer wahrscheinlichen Meinung eine Handlung als erlaubt bezeichnet. Um aber mit Klarheit in einer so verwickelten Frage weiter zu gehen, ist nöthig, hier zu unterscheiden: eine wenig wahrscheinliche Meinung, eine wahrscheinliche, eine wahrscheinlichere, eine höchst wahrscheinliche und eine moralisch-gewisse. Wenig wahrscheinlich (tenuiter probabilis) ist diejenige, welche auf schwachem Grunde ruht und nicht geeignet ist, die Zustimmung eines verständigen Mannes zu erlangen. Wahrscheinlich (probabilis) ist, die einen wichtigen Grund der Wahrheit für sich hat, obgleich mit der Furcht des Gegentheils verbunden. Die wahrscheinlichere (probabilior) ist die, welche einen noch stärkern Grund für sich hat, aber immer noch mit der Furcht vor dem Gegentheil. Die wahrscheinlichste (probabilissima) ist diejenige, welche auf sehr sicherm Grunde beruht, so daß ihr Gegentheil entweder unwahrscheinlich, oder nur wenig, oder zweifelhaft wahrscheinlich ist. Die moralisch gewisse (moraliter certa) Meinung nun, oder besser zu sagen, das moralisch gewisse Urtheil ist jenes, welches jede vernünftige Furcht ausschließt, so daß das Gegentheil ganz und gar unwahrscheinlich ist.

15. Das vorausgesetzt, ist nöthig zu bemerken, daß wir in fünf Fällen der wahrscheinlichen Meinung nicht folgen dürfen.

a) Wenn es sich handelt um Sachen des Glaubens; denn in solchen Dingen ist es nicht nur unerlaubt, der weniger wahrscheinlichen Meinung zu folgen, wie aus der vierten, von Innocenz XI. verworfenen Proposition erhellt, sondern auch der wahrscheinlichsten; denn wir müssen

der sichersten Meinung folgen, und folglich die sicherste Religion — die unsere römischkatholische ist — annehmen.

b) Wo es sich handelt um Pflege der Kranken. Mithin muß der Arzt sich der sichersten Meinung anschließen und die zuverlässigern Mittel gebrauchen; es ist ihm nicht erlaubt, Arznei zu geben, über deren Nutzen oder Schaden er zweifelt. Nur dann läßt sich dieses mit Wahrscheinlichkeit zugeben (wie Laymann, Valenzia, Sanchez, Bonacina, Filliuccius u. A. sagen), wenn der Kranke bereits aufgegeben, und Hoffnung vorhanden ist, durch solch zweifelhaftes Mittel ihm zu helfen.[1])

16. c) Wo es sich um ein richterliches Urtheil handelt. Mithin muß der Richter sein Urtheil sprechen nach der wahrscheinlichern Meinung; denn er ist verbunden, Jedem das ihm gebührende Recht zu schaffen. Die entgegengesetzte Meinung wurde verdammt von Innocenz XI. in der zweiten Proposition. Aber richtig bemerken hier Cardenas, Filguera und La Croix u. A., daß der rechtmäßige Besitzer seiner Güter so lange nicht beraubt werden kann, bis erwiesen worden, daß es die seinigen nicht sind.[2]) —

17. d) Wo es sich um die Gültigkeit eines Sacramentes handelt; denn der Ausspender desselben darf bei der Ausspendung weder der wahrscheinlichen, noch der wahrscheinlicheren Meinung folgen, wie dieß enthalten ist in der ersten von Innocenz XI. verdammten Proposition, welche behauptete: „Bei Ausspendung der Sacramente darf man der wahrscheinlichen Meinung über die Gültigkeit des Sacramentes folgen, mit Hintansetzung der sicheren, sofern nicht ein Gesetz, Uebereinkommen, oder die Gefahr großen Schadens es verbietet.“ Daher darf man der nur wahrscheinlichen Meinung nicht folgen bei Ausspendung des Sacramentes der Taufe, der Priester- und Bischofsweihe; sondern man ist verpflichtet, die sichere Meinung festzuhalten, daß heißt die, welche für die Gültigkeit des Sacramentes spricht, oder doch moralisch sicher ist. In zwei

---

1) H. A. tr. 1, 23. — 2) Ebend. n. 24.

Fällen kann man nur, wie die Theologen sagen, sich der wahrscheinlichen Meinung in Bezug auf die Gültigkeit eines Sacramentes bedienen. Der erste ist: wo die äußerste Noth vorhanden wäre, das Sacrament zu ertheilen; denn alsdann ist es erlaubt, nicht nur der wahrscheinlichen, sondern auch der weniger wahrscheinlichen Meinung zu folgen; wie das Taufen eines Sterbenden mit distillirtem Wasser, im Falle natürliches mangelt. Indessen müßte man in diesem Falle bedingungsweise taufen: wenn es gültig ist; denn dadurch hält man die Verunehrung des Sacramentes fern, wenn es ungültig sein sollte.[1]) Der andere Fall ist: wenn man voraussetzen kann, die Kirche ergänze den Mangel an der Gültigkeit. Das findet, wie Suarez, Lessius, Lugo, Cardenas, Wigandt, Conninch u. A. lehren, bei zwei Sacramenten Statt, bei dem Sacrament der Ehe und dem der Buße. Wenn daher Jemand eine wahrscheinlicher Weise gültige Ehe eingeht, so nimmt man an, die Kirche hebe das etwa vorhandene Hinderniß, um sie vollkommen gültig zu machen. Und in Betreff der Buße: wenn es wahrscheinlich ist, daß der Beichtvater die Macht loszusprechen habe, so ergänze die Kirche, indem sie ihm dieselbe ertheilt, wenn er sie vielleicht nicht hätte. Das aber findet nur Anwendung, wenn ein Nothfall vorhanden ist, oder ein bedeutender Vortheil mit der Ausspendung des Sacramentes verbunden ist, wie Suarez, Wigandt, Sporer u. A. richtig bemerken; denn in jedem andern Falle darf man nicht annehmen, daß die Kirche die bloße Willkühr der Priester begünstigen wolle.[2])*)

18. e) Man darf der wahrscheinlichen Meinung nicht folgen auf die Gefahr fremden Schadens hin. Wenn ich z. B. zweifle, ob ein Gegenstand Mensch oder

1) H. A. tr. 1, 24. — 2) Ebend. n. 27.

*) Diese Lehre des heiligen Alphons gilt nicht für den Fall, wo man zweifelt, ob man je eine Jurisdiction erhalten habe, oder nicht; sondern bloß, wenn die Jurisdiction de jure vel ex sententia doctorum ihre Wahrscheinlichkeit erhält. Anmerk. d. Uebers.

Thier sei, so darf ich ihn nicht verwunden, wenn ich nicht gewiß bin, daß es ein Thier ist, sollte es mir auch wahrscheinlich, ja wahrscheinlicher sein, daß es ein Thier ist; denn findet sich's später, wenn ich ihn verwunde, daß es ein Mensch und kein Thier ist, so kann ich mit meiner wahrscheinlichen Meinung, daß es ein Thier sei, seine Ermordung nicht ungeschehen machen.[1])

19. Es bleibt uns jetzt zu bestimmen, ob man außer diesen Fällen nach einer wahrscheinlichen Meinung handeln könne, und wir sagen:

a) Es ist erlaubt, zu handeln nach der wahrscheinlichsten Meinung, wie die dritte, von Alexander VIII. verworfene Proposition zeigt, welche behauptete: „Es ist nicht erlaubt, auch der wahrscheinlichsten unter wahrscheinlichen Meinungen zu folgen." Wir sagen:

b) Es ist nicht erlaubt, nach einer wenig wahrscheinlichen Meinung zu handeln, die für die Freiheit spricht, gegen die Meinung, welche für das Gebot spricht. Auch das ist ausgemacht durch die dritte, von Innocenz XI. verworfene Proposition, welche sagte: „Ueberhaupt handeln wir immer weise, wenn wir handeln nach innerer oder äußerer Wahrscheinlichkeit, sei sie auch nur schwach, wofern man nur innerhalb der Gränzen der Wahrscheinlichkeit bleibt." Wir sagen:

c) Es ist ebenfalls nicht erlaubt, nach einer Meinung zu handeln, deren geringere Wahrscheinlichkeit sicher und merkbar ist Der Grund davon ist, weil, wenn die gewissere Meinung viel gewichtiger ist, sie moralisch oder doch beinahe moralisch sicher wird, indem sie einen ganz zuverlässigen Grund der Wahrheit für sich hat. Dagegen kann man nicht behaupten, daß die entgegenstehende Meinung, welche für die Freiheit spricht und viel weniger Wahrscheinlichkeit hat, solch gewissen Grund der Wahrheit für sich habe. Sie bleibt daher nur wenig oder wenigstens zweifelhaft wahrscheinlich. — Wir behaupten:

---

1) H. A. tr. 1, 21 u. 28.

d) Es ist erlaubt, nach einer gleichmäßig oder fast gleichmäßig wahrscheinlichen Meinung, welche für die Freiheit spricht, zu handeln; denn alsdann ist das Gesetz, wirklich und strenge genommen, zweifelhaft, und es ist feststehender Grundsatz, daß ein zweifelhaftes Gesetz keine sichere Verbindlichkeit auflegen kann.

20. Die Behauptung, daß ein zweifelhaftes Gesetz keine gewisse Verbindlichkeit auflegen könne, haben wir in einer besonders erschienenen Abhandlung weitläufiger untersucht und bewiesen; wir wollen aber, um den Leser zufrieden zu stellen, die Hauptbeweise hier kurz anführen: Ein Gebot muß, um zu verpflichten, klar und bestimmt sein, wie der heilige Isidor und Thomas lehren. Der heilige Isidor sagt: „Ein Gebot aber muß klar sein." Erit autem manifesta.[1]) Der heilige Thomas sagt: das Gebot sei eine Norm, darnach der Mensch seine Handlungen ordnen müsse, und darum müsse es nicht nur sicher, sondern vollkommen sicher sein. (Mensura debet esse certissima.[2]) Und an einer andern Stelle[3]) schreibt er: „Niemand wird verpflichtet durch ein Gebot, es sei denn, mittels der Erkenntniß desselben. Man bemerke wohl: er sagt nicht mittels des Zweifels, ob, sondern mittels der Erkenntniß, daß ein Gebot bestehe. Unter Erkenntniß aber versteht Jedermann ein Wissen, und zwar kein zweifelhaftes und dunkles, sondern ein gewisses und klares Wissen um das Gebot. Der Grund davon ist, weil (wie derselbe englische Lehrer sagt) ein Gebot nur verbindliche Kraft hat, wenn es dem Menschen verkündet und mitgetheilt worden ist. Dieß sind seine eigenen Worte: „Um dem Gesetze (verbindende) Kraft zu verleihen, ist die Verkündigung desselben erforderlich.[4]) Deßhalb definirt auch der Heilige das Gesetz als eine vernünftige Anordnung, zum gemeinen Besten verkündet.[5]) Man bemerke wohl: eine verkündigte

1) can. 2. Erit. dist. 4. — 2) 1. 2. qu. 19. a. 4. obj. 3. cum respons. ad eandem. — 3) opusc. de veritate qu. 17. a. 3. — 4) 1. 2. qu. 90. art. 4. — 5) Ibid.

Anordnung. Mithin ist ein nicht verkündigtes Gesetz kein Gesetz, wenigstens kein verbindendes Gesetz. Und das gilt nicht allein vom menschlichen, sondern auch vom göttlichen und natürlichen Gesetze, welches (wie derselbe englische Lehrer) sagt [1]), jedem Menschen verkündet wird, vermöge des Lichtes seiner Vernunft: „Die Verkündigung des natürlichen Gesetzes geschah dadurch, daß Gott dessen natürliche Erkenntniß der menschlichen Seele einflößte." Dieses commentirt der gelehrte Sylvius sehr richtig, indem er sagt: [2]) „Alsdann wird das Gesetz Jedem wirklich verkündigt, wenn er von Gott die Erkenntniß empfängt, die ihm bestimmt, was er vernunftgemäß thun oder lassen muß." Und daraus folgert alsdann der P. Gonet sehr richtig, daß es wohl eine unüberwindliche Unwissenheit derjenigen Gebote des Naturgesetzes gebe, die den ersten Principien ferne stehen, weil solche Gebote nicht Allen verkündigt sind: „Denn ein Gesetz hat keine verbindliche Kraft, wenn es durch Kundmachung den Menschen nicht mitgetheilt wird. Alle Vorschriften des Naturgesetzes aber, die den ersten Principien ferne stehen, werden nicht jedem Menschen kund gethan: also sind jene Vorschriften nicht Alle verbindlich, und es gibt mithin eine unüberwindliche Unwissenheit derselben, die von der Sünde entschuldigt." [3])

21. Wenn nun das Gesetz zweifelhaft ist, und die Meinung wahrscheinlich, daß es kein Gesetz sei, dann ist dem Menschen das Gesetz nicht verkündigt, sondern nur der Zweifel oder die Meinung, daß ein Gesetz bestehe. Wie aber kann jemals die Meinung, es bestehe ein Gesetz, ein verbindliches Gesetz werden? So lange, schreibt Suarez [4]), die Meinung wahrscheinlich ist, daß kein Gesetz eine Handlung verbietet, so lange ist ein solches Gesetz dem Menschen nicht hinlänglich verkündigt; da nun die Verbindlichkeit des Gesetzes lästig (belästigend) an sich ist, so hat es keine verbindende Kraft, bis es sicherer bekannt geworden ist. Dasselbe schreibt der P. Paul Segneri mit noch

1) 1. 2. qu. 90. art. 4. ad. 1. — 2) Ibid. — 3) clypeum theol. tom. 3. d. 1. a. 3. §. 1. n. 47. — 4) de consc. prob. disp. 12. 7. 6.

größerem Nachdrucke in seinen Briefen [1]) über die wahrscheinliche Meinung: „Das Gesetz ist kein Gesetz, bis es hinlänglich verkündigt worden ist. Darum schreibt Gratian [2]): „„Gesetze treten in Kraft, wenn sie verkündigt werden.““ Wie kann man nun behaupten, ein Gesetz, über welches die Theologen noch streiten, sei hinlänglich verkündigt? So lange ein Gesetz noch streitig ist, ist es noch kein Gesetz; es ist eine Meinung, und wenn eine Meinung, kein Gesetz. So lange es wahrscheinlich ist, es bestehe kein solches Gesetz, so ist es unbezweifelt, daß keines bestehe; denn es ist nicht hinreichend verkündigt. Sollte es allen guten Seelen nicht eine große Grausamkeit zu sein scheinen, wenn sie sich verpflichtet sähen, jeder wahrscheinlichen Meinung wie einem Gebote zu folgen? Die wahrscheinlichen Meinungen, welche man bei den Casuisten zu Tausenden zählen kann, würden solchergestalt mit einem Male eben so viele Gesetze..“

22. Dasselbe haben unzählige andere Schriftsteller bemerkt, und zuletzt hat es weitläufig dargethan der gelehrte P. Eusebius Amort in seiner Moraltheologie, gedruckt zu Bologna im Jahre 1753, nachdem sie zu Rom, dem Wunsche des Verfassers gemäß, von Benedict XIV. verbessert worden war. Dort [3]) weiset er nach, daß Gott vermöge Seiner Vorsehung, wenn er ein Gesetz verbindlich machen will, gehalten ist, es evident und unverkennbar wahrscheinlicher zu machen; sonst sei es moralisch gewiß, daß es nicht verbinde, da ihm die nothwendige Verkündigung abgehe. Er fügt hinzu, es sei gewiß die Meinung der heiligen Väter, daß, wenn das Gesetz wahrhaft und stricte zweifelhaft sei, es nicht verbinde; und er führt mehrere Texte der heiligen Väter an, welche dieß bestätigen. Diese habe auch ich zugleich mit vielen andern ähnlichen in meiner erwähnten Abhandlung angeführt.

23. Dagegen behaupten nun die Gegner: Im Zweifel müsse man die Meinung, welche für das Gesetz spreche, vorziehen; denn das göttliche Gesetz sei von Ewigkeit; sein

---

1) Brief 1, §. 2. — 2) dist. 3. — 3) tom. 1. disp. 2. §. 4. qu. 10. und ausführlicher disp. 2. qu. 5.

Besitzstand sei älter, als der unsrer Freiheit. Wir antworten hier nur kurz, daß, wenn das göttliche Gesetz von Ewigkeit her ist, weil von Ewigkeit her im Geiste Gottes befindlich, auch der Mensch im Geiste Gottes von Ewigkeit her gewesen sei; denn bei jeglichem Gesetzgeber handelt es sich vorerst um seine Untergebenen, und dann erst um die passenden Gesetze. Also hat Gott durch die Priorität der Vernunft oder der Natur, wie die Theologen sagen, zuerst die Engel und die Menschen in's Auge gefaßt, und alsdann erst die Gesetze, die Er ihnen vorschreiben wollte; verschrieben je nach der Verschiedenheit ihrer Natur. Das ist auch die ausdrückliche Lehre des heiligen Thomas [1]). Seine Worte sind: „Die Dinge, die für sich noch nicht bestehen, existiren in Gott, wofern sie von Ihm erkannt und vorhergeordnet sind. Solchergestalt nun ist die ewige Idee des göttlichen Gesetzes insofern wirklich ein ewiges Gesetz, als es von Gott geordnet ist zur Lenkung der vou Ihm vorhererkannten Dinge." Man merke wohl die Worte: der vorhererkannten Dinge. — Gott dachte also zuerst an den freien und unabhängigen Menschen, und alsdann erst an das Gesetz, durch welches Er ihn binden wollte. Das göttliche Gesetz konnte also, obgleich von Ewigkeit her, den Menschen erst verbinden, als es ihm verkündigt worden. So lehrt der heilige Thomas [2]), und wir haben dessen Worte bereits oben angeführt. Und nach dem heiligen Thomas sagt Sylvius [3]): „Das ewige Gesetz war nicht von Ewigkeit her ein wirklich verbindliches Gesetz; denn die Verkündigung hatte damals noch nicht Statt gefunden. So spricht auch der Cardinal Gotti [4]): „Von Ewigkeit her war das Gesetz im Geiste Gottes, obgleich damals noch nicht verbindlich und bindend, weil es noch keine Anwendung und Verkündigung gefunden hatte." Der Mensch ist also im Besitze seiner Freiheit, bis er gebunden wird durch das Gesetz, das ihm verkündet wird. Das Wort lex (Gesetz) selbst deutet dies an, wie derselbe heilige

---

1) 1. 2. qu. 91. a. 1. ad. 1. — 2) 1. 2. qu. 91. a. 1. ad 2. — 3) ibid. — 4) tom. 2. tr. 5. qu. 1. dub. 1. n. 13.

Thomas[1]) schreibt; denn man nennt es lex a ligando. Der Mensch war also zuerst frei, dann gebunden.

Ich sage, er war frei, nicht unabhängig; denn sicherlich wird der Mensch in Unterwürfigkeit unter der Herrschaft Gottes geboren, und ist folglich zum Gehorsam gegen alle Gebote verpflichtet, die Gott ihm auflegt. Damit er aber von jenen Geboten gebunden werde, müssen sie ihm nothwendig mitgeheilt und bekannt gemacht werden; widrigen Falls bleibt er ungebunden in seiner Freiheit und das Gesetz, welches ihm nicht bekannt gemacht worden, ist für ihn kein Gesetz, wenigstens kein verbindendes. Daß Gott aber den Menschen frei erschaffen, und dann erst durch Seine Gebote gebunden habe, erhellet aus dem Buche Sirach (Eccli. 15, 14 — 16): Gott hat vom Anfang den Menschen geschaffen, und ihm die freie Wahl gelassen. Er gab seine Gebote und Gesetze. Willst du Seine Gebote halten, so wirst du auch bewahrt. Man merke die Worte: Er gab seine Gebote und Gesetze. Gott also erschuf zuerst den Menschen frei, dann band Er ihn durch Seine Gebote. Diese aber konnten ihn erst alsdann verbinden, nachdem sie ihm durch unzweifelhafte und gewisse Kundmachung bekannt geworden waren. Es wäre also, um uns zur Beobachtung eines zweifelhaften Gesetzes zu verbinden, ein anderes klares und sicheres Gesetz erforderlich, das da vorschreibe, daß wir im Zweifel, ob ein Gesetz bestehe, oder nicht, gehalten seien, es zu beobachten. Wo aber findet sich ein solches Gesetz?

25. Allerdings, erwidern unsere Gegner, besteht ein solches Gesetz, und zwar findet es sich in den heiligen Canones[2]), wo die Regel aufgezeichnet steht: „Im Zweifel muß man das Sichere wählen." — Indessen sagen insgemein die Theologen, wenigstens der größere Theil derselben, sogar diejenigen, welche von unsern Gegnern als

---

1) 1. 2. qu. 90. a. 2. — 2) cap. Illud Dominus de clerico excommunicato, cap. Ad audientiam de homicidio, et cap. Petitio tua eod. tit.; item in Clement. Exivi §. Item, quia de verb. significat., et cap. Juvenis de sponsalibus.

ihnen günstig citirt werden, diese Regel sei ein bloßer Rath, aber kein Gebot. Der heilige Antonin [1]) sagt: „Den sicherern Theil zu wählen ist ein Rath, aber kein Gebot.“ Dasselbe sagt Joh. Nyder [2]) und Tabiena, [3]) der heilige Bonaventura, und Gerson bei Terillus. [4]) — Ferner sagen sie, falle diese Regel unter die praktischen Zweifel, und gehöre nicht mehr den speculativen Meinungen an. Der heilige Antonin sagt an einer andern Stelle [5]) ausdrücklich, es sündige derjenige, der mit einem praktischen Zweifel handle; nicht aber derjenige, welcher nach einer von einigen Gelehrten vertheidigten Meinung handle, obgleich Andere derselben widersprächen. Eben so lehren Angelo, Navarrus und Sylvester. Selbst P. Vasquez, dessen Lehre so sehr von unsern Gegnern gegen uns gerühmt wird, eben weil er Probabilist ist, sagt dasselbe, und schreibt doch, wie sie sagen, daß man im Zweifel der sicheren Meinung folgen müsse; indeß haben sie nicht bemerkt, daß er von praktischen Zweifeln rede, und nicht von Meinungen. So spricht er an einer Stelle [6]): „Wo verschiedene Meinungen sind, braucht man nicht der sicherern zu folgen.“ Und an einer andern: [7]) „Der Grundsatz aber: Den sichern Theil soll man erwählen, gilt nur bei Zweifeln, nicht aber bei Meinungen. Noch wichtiger als dieses ist der Umstand, daß aus eben jenen von unsern Gegnern oben angeführten Texten, wie wir in unserer Abhandlung nachgewiesen haben, klar hervorgeht, daß es sich dort nicht mehr um speculative Zweifel und um die Rechtsfrage handelte, sondern um praktische Zweifel und Thatsachen; und wer könnte gegen die Aussprüche der Päpste behaupten, daß man in dergleichen Fällen nicht dem sicherern Theile zu folgen brauche? Angenommen übrigens, daß das Gesetz, um verbindlich zu sein, verkündigt sein müsse, und daß, wo das Gesetz nicht sicher ist, es dort nicht eine Kundmachung des Gesetzes, sondern nur eine Kundmachung des Zweifels gebe, oder der

---

1) part. 1. tit. 3. c. 10. §. 10. — 2) consol. p. 3. c. 16. — 3) summa sub verbo scrupulus. — 4) de probabit. qu. 26. n. 21. — 5) part. 2. tit. 1. cap. 11. §. 28. — 6) 1. 2. disp. 156. c. 3. n. 12. — 7) 1. 2. q. 19. a. 6. disp. 62. c. n. 45.

Frage, ob ein Gesetz bestehe, oder nicht; dieses angenommen, sage ich, konnten die Canones niemals die Absicht haben, daß jener Ausspruch, man müsse im Zweifel den sichern Theil erwählen, ein allgemeines Gesetz sein solle für alle Fälle, wo man fragt, ob ein Gesetz bestehe, oder nicht. Zum Schlusse fragen wir unsere Gegner: Ist die Behauptung, daß jener Ausspruch der Canones ein allgemeines Gesetz für alle speculativen Fragen sei, etwa eine feststehende Lehre? Gewiß nicht; denn wir haben schon gesehen, wie sehr ihr von den Autoren widersprochen worden ist. Es ist also eine einfache Meinung, und zwar eine sehr angefochtene, die meines Dafürhaltens unwahrscheinlich oder wenigstens sehr zweifelhaft ist. Ein solches von unsern Gegnern angenommenes allgemeines Gesetz ist mithin wenigstens zweifelhaft, und als solches nicht verbindlich.

26. Aber, wird man sagen, wenn nun die Meinung, welche für das Gesetz spricht, vor Gott wahr ist, so verstößt man doch, indem man der entgegenstehenden Meinung folgt, wider das Gesetz, und handelt gegen den Willen Gottes. — Mit nichten, antworte ich, man verstößt weder gegen das Gesetz, noch handelt man gegen Gottes Willen. Man verstößt nicht gegen das Gesetz; denn ein solches zweifelhaftes Gesetz ist kein Gesetz, wenigstens (wie wir bereits so oft bemerkt) kein verbindendes Gesetz; man verstößt folglich nur gegen eine Meinung, von der man behauptet, sie sei ein Gesetz, aber man verstößt nicht gegen das Gesetz. Man handelt in diesem Falle auch nicht gegen Gottes Willen, weil, wie der heilige Thomas mit allen Theologen lehrt, wir verbunden sind, uns dem Willen Gottes in formaler, nicht in materieller Hinsicht gleichförmig zu machen. Die Worte des heiligen Thomas [1]) lauten folgender Maßen: „Der menschliche Wille soll dem göttlichen gleichförmig gebildet werden, formell, aber nicht materiell.“ (formaliter, sed non materialiter.) Man versteht aber unter formellem Willen denjenigen Willen, vermöge dessen Gott will, daß der Mensch dasjenige wolle, was Gott ihm befiehlt. Darum ist der Mensch nicht gehalten, Alles das,

---

1) 1. 2. qu. 9.

was Gott will, so zu wollen, wie es bei Gott beschlossen ist; sondern nur, was Gott will, daß der Mensch wolle, nachdem es ihm mittels göttlicher Gebote geoffenbart worden ist. Also sagt derselbe heilige Lehrer [1]): „Obwohl der Mensch nicht verpflichtet ist, Alles zu wollen, was Gott will, so ist er doch immer verpflichtet, zu wollen, was Gott will, daß er wolle, und was dem Menschen vorzugsweise durch die Gebote Gottes bekannt wird.“ Schon vor dem heiligen Thomas sagte der heilige Anselmus [2]): „Wir brauchen nicht immer zu wollen, was Gott will, sondern nur, was Gott will, daß wir wollen sollen.“ Diese wenigen angeführten Gründe möchte ich von meinen Gegnern widerlegt sehen; denn alsdann bin ich bereit, sie alsogleich zu widerrufen. Um sie aber gründlich, nicht durch leeren Wortschwall zu widerlegen, müßten sie ohne Zweifel alle angeführten Sätze des heiligen Thomas, die doch gar zu deutlich sind, als Irrthümer widerlegen. Wie sehr ich mich übrigens auch bemüht habe, die Einwürfe meiner Gegner gegen die gleichmäßig wahrscheinliche Meinung zu lesen und zu erwägen, so haben sie, statt mich zu überzeugen, mich im Gegentheile in meinem Urtheil nur noch mehr bestärkt. Ich sage mein Urtheil, weil ich daran halte und fest davon überzeugt bin; übrigens ist es das Urtheil unzähliger anderer älterer und neuerer Schriftsteller (wie ich in der angeführten Abhandlung gezeigt habe), die mir an Gelehrsamkeit und Einsicht weit überlegen sind.

Zweites Capitel.

Von den Gesetzen.

Erster Punkt.

Ueber die Natur der Gesetze.

Das Gesetz ist die rechte Richtschnur unserer Handlungen. (recta agendorum ratio.) Man unterscheidet ein

1) 2. 2. q. 104. a. 4. ad 3. — 2) lib. simil. c. 159.

ewiges, ein natürliches und positives Gesetz. Das ewige Gesetz ist, nach dem heiligen Augustin, die ewige Grundursache, durch welche alle Dinge wohl geordnet sind. Das natürliche Gesetz ist dasjenige, welches dem Menschen geoffenbart wird durch das Licht seiner Vernunft, und dazu gehören alle Gebote des Dekalogs. (Die zehn Gebote.) Das positive Gesetz endlich, ist entweder von Gott oder von Menschen gegeben worden. Das positive göttliche Gesetz, umfaßt alle ceremoniellen und richterlichen Vorschriften des alten Bundes, die mit dem Tode Jesu Christi aufgehört haben, und alle Gebote des neuen Bundes, die noch jetzt in Bezug auf die Sakramente bestehen. Das positive menschliche Gesetz zerfällt wieder in das Völkerecht, das kirchliche und bürgerliche Recht. Das Völkerrecht ist jenes, welches durch gemeinsame Uebereinstimmung der Völker ist festgestellt worden; so z. B. gilt als Gesetz, daß Dinge, die herrenlos sind, dem ersten Besitzergreifer gehören. Das kirchliche Gesetz ist jenes, welches von der Kirche zur geistlichen Leitung der Gläubigen ist angeordnet worden. Es ist enthalten in den Dekretalen, dem sechsten Buche der Dekretalen (liber sextus Decretalium), in den clementinischen Verordnungen, den Extravaganten und allen päpstlichen Bullen. Die Canones des Dekretes von Gratian legen keine andere Verpflichtung auf, als die sie durch ihr eigenes Ansehen haben. Das bürgerliche Gesetz ist endlich jenes, welches die Fürsten für die zeitliche Regierung ihrer Völker erlassen haben. Es ist enthalten in den Digesten, dem Codex (des Justinian), den Institutionen, und in der Authentika oder den Novellen. [1]) *)

2. Soll ein Gesetz verbindlich sein, so muß es folgende Eigenschaften haben: Es muß gerecht sein, dem gemeinen Wesen nützlich, mit der Absicht zu verpflichten erlassen, klar, d. i. nicht dunkel oder zweideutig, moralisch-möglich, d. i. die Beobachtung desselben muß nicht zu

---

1) H. A. tr. 2, 1 u. 2.

*) Das alte Röm. Recht, welches auch heute noch die Grundlage der meisten bürgerlichen Gesetze bildet.
Anmerk. d. Uebers.

schwierig sein; endlich muß es verkündigt worden sein, wie wir oben (Cap. 1, 20.) bereits weitläufiger gezeigt haben. Denn, sagt der heilige Thomas [1]), „da das Gesetz eine Norm ist, nach der ein Gemeinwesen sich richten soll, so kann es nur dann beobachtet werden, wenn es der ganzen Gemeinde oder wenigstens dem größern Theile derselben ist verkündigt worden." [2])

3. Es entsteht nun **erstens** die Frage, ob die Gesetze, wenn sie bindende Kraft haben sollen, in jeder einzelnen untergeordneten Provinz verkündigt werden müssen. — Daß dieß für die kaiserlichen Gesetze und für diejenigen Fürsten, welche zum Römischen Reiche gehören, erforderlich ist, bezeugt die Authentika Ut factae novae collat. 5. Für die päpstlichen Gesetze aber und die anderer Fürsten, welche nicht zum Römischen Reiche gehören, genügt die Verkündigung an ihren Höfen. [3])

Es fragt sich **zweitens**, wie viele Zeit nach der Kundmachung erforderlich sei, damit das Gesetz bindende Kraft habe. — In Betreff der kaiserlichen Gesetze ist bestimmt, daß zwei Monate erforderlich seien; und dasselbe können wir mit Soto, Sylvester und den Theologen von Salamanca, mit Wahrscheinlichkeit auch von den übrigen Gesetzen behaupten. [4])

Es fragt sich **drittens**, ob ein Gesetz, um verbindlich zu sein, vom Volke müsse angenommen werden. — Gewiß ist, daß derjenige sündigt, welcher ohne gerechte Ursache ein bereits verkündigtes Gesetz nicht annimmt, wie aus der achtundzwanzigsten von Alexander VII. verworfenen Proposition hervorgeht. Ist es aber noch zweifelhaft, ob ein noch nicht angenommenes Gesetz an sich selbst verbindlich sei, so sind wir der Meinung, daß es dieß sei, mag es nun ein kirchliches oder bürgerliches Gesetz sein. [5]) Dieser Satz leidet aber folgende Ausnahmen: a) wenn es während eines Zeitraumes von zehn Jahren nicht wäre angenommen worden; b) wenn es von dem bedeutendern und vernünfti-

---

1) 1. 2. qu. 90. a. 4. — 2) ebend. n. 3—5. — 3) H. A. tr. 2. n. 6. u. 7. — 4) ebend. n. 8. — 5) n. 9 u. 10.

gern Theile des Volkes nicht wäre angenommen worden; denn obgleich alsdann die Ersten durch dessen Nichtannahme sündigten und noch fortwährend sündigen, so sind die Andern doch nicht verbunden, es zu beobachten, wofern der Fürst nicht darauf besteht, es geltend zu machen; c) wenn Umstände vorhanden wären, die vermuthen ließen, der Fürst hätte, wären sie ihm bekannt geworden, das Gesetz nicht erlassen. [1])

Zweiter Punkt.

Von der verbindenden Kraft der Gesetze.

4. Es ist nöthig, zu unterscheiden zwischen gebietenden, rein strafverhängenden und gemischten Gesetzen. Die gebietenden (leges praeceptivae) verbinden unter Strafe der Sünde; die strafverhängenden (leges poenales) bloß zur angesetzten Strafe; die gemischten sowohl unter Strafe der Sünde, als auch zu der im Gesetz bestimmten Strafe. [2]) Es ist jedoch Mehreres über die gebietenden und rein strafverhängenden Gesetze zu bemerken. Wenn in Bezug auf die gebietenden der Gegenstand von geringer Bedeutung ist, so kann das Gesetz unter keiner schweren Sünde verbinden; es sei denn, daß der vorgesetzte Zweck von Wichtigkeit wäre, oder die Uebertretung erschwerend würde durch das gegebene Aergerniß, oder durch allgemeinen Nachtheil, oder durch Verachtung des Gesetzes. Eine Verachtung des Gesetzes findet aber Statt, wenn man das Gesetz nicht aus Nachläßigkeit oder durch irgend eine Leidenschaft übertritt, sondern weil man sich nicht unterwerfen will, wie wir (Cap. 3, 3.) zeigen werden. Das Gesetz ist aber unter einer schweren Sünde verbindlich: a) wenn der Gegenstand von Wichtigkeit ist; b) wenn die Gewohnheit sich in diesem Sinne ausgesprochen; c) wenn es ausdrücklich ausgesprochen wird (z. B. kraft des heiligen Gehorsams); d) wenn eine schwere Strafe oder eine censura latae sententiae darauf gesetzt ist. [3])

---

1) n. 11 u. 13. — 2) H. Ap. tr. 2. 16. — 3) ebend. n. 14 u. 15.

5. Fragt man nun a), ob das menschliche Gesetz auch innere Acte vorschreiben könne, so müssen wir mit Ja antworten; obgleich es dieß nicht direct, sondern nur indirect kann, wenn nämlich der innere Act mit dem äußern unzertrennlich verbunden ist. Wenn z. B. die Kirche gebietet, jährlich einmal zu beichten, so gebietet sie zugleich die Acte der Reue und des Vorsatzes, weil die Beichte ja ohne dieselben nicht giltig wäre.

Fragt man b), ob das menschliche Gesetz verbindlich sei, wenn die Beobachtung desselben großen Schaden oder schweres Ungemach nach sich ziehe: so antworten wir mit Nein; es müßte denn dessen Beobachtung für das Gemeinwohl nöthig sein, oder die Uebertretung eine Verachtung der Kirche in sich schließen. [1])

Fragt man c), ob das menschliche Gesetz eine natürliche Verpflichtung aufheben könne: wie die Gesetze sind, welche Testamente oder Verträge, die nicht in gehöriger Form abgeschlossen sind, für nichtig erklären: so müssen wir auf das im H. A. [2]) Gesagte verweisen.

Fragt man d), ob man gehalten sei, die nächsten Hindernisse zu beseitigen, welche der Erfüllung des Gesetzes im Wege stehen: so sagen wir: Ja, wenn der eintretende Grund nicht die betreffende Person dem Gesetze entzieht, sondern nur von dessen Beobachtung freispricht. So würde derjenige sündigen, welcher ohne gerechte Ursache schwere Arbeit verrichtete, die ihn des Fastens überhöbe. Anders aber verhält es sich, wenn die Umstände vom Gesetze entbinden: wie wenn Jemand den Ort verließe, wo es geboten ist, die heilige Messe zu hören. [3])

6. Fragt man e), ob wir verbunden seien, das Gesetz zu beobachten, wenn es selber oder doch die bindende Kraft desselben zweifelhaft ist: so sagen wir: Nein; und zwar 1) wenn man zweifelt, ob ein Gesetz bestehe, oder nicht, und wenn nach gehöriger Untersuchung der Zweifel bestehen bleibt, wie wir (Cap. 1, 20.) gezeigt haben; 2) wenn man zweifelt, ob der vorliegende Fall im Gesetze vorgesehen sei

---

1) H. A. tr. 2, 17 u. 18. — 2) ebend. n. 19. — 3) n. 20 u. 21.

oder nicht, oder ob die verbindliche Kraft des Gesetzes bereits begonnen habe, oder nicht: wie wenn man zweifelte, ob das Gesetz verkündigt worden sei, oder nicht.

Dagegen ist man zur Beobachtung des Gesetzes verpflichtet: 1) wenn man zweifelt, ob es angenommen worden ist, oder nicht, gemäß der (Cap. 1, 13.) angeführten Regel, nach der man annimmt, es sei bereits geschehen, was von Rechtswegen geschehen muß; 2) wenn man zweifelt, ob der Vorgesetzte rechtmäßig sei, oder ob er seine Befugnisse im Gebrauche seiner befehlenden Gewalt überschreite; denn da er im Besitze seiner Jurisdiction ist, so spricht die Vermuthung **für** ihn; 3) wenn man zweifelt, ob das Befohlene erlaubt oder unerlaubt ist; oder ob das Gesetz gerecht oder ungerecht sei; und zwar aus demselben Grunde: weil der Obere im Besitzstande ist. Nur den Fall nehmen die Theologen aus, wenn das Gesetz Schaden oder eine übermäßige Belastung der Unterthanen mit sich führe. Wo man nun zweifelt, ob das Gesetz ein Gebot oder eine bloße Ermahnung enthalte, oder ob es bloß unter Androhung der Strafe, oder auch unter einer Sünde verpflichte, oder ob die Sünde groß oder gering sei: in solchen Fällen muß man für die mildere Auslegung entscheiden. [1])

7. In Bezug auf die **Strafgesetze** muß man wohl merken, daß, wenn die Strafe eines bereits erworbenen Rechtes beraubt, z. B. des Rechtes, zu einer Pfründe vorzuschlagen oder sie zu besitzen, so daß der Schuldige selbst die Strafe äußerlich vollziehen muß; daß alsdann zur **Verpflichtung** ein richterlicher Urtheilsspruch (sententia condemnatoria) erforderlich sei, oder wenigstens ein Spruch, der das Vergehen feststellt (sententia declaratoria criminis). Wenn aber die Strafe unfähig macht, ein Amt zu bekleiden (si poena sit inhabilitans), oder eines noch zu **erwerbenden** Rechtes beraubt, so verwirkt man die Strafe vor jedem Urtheilsspruch. Den Fall nehmen jedoch die Theologen aus, wenn der Schuldige diese Strafe zu vollziehen verbunden wäre mit Verlust seines guten Namens; wie wenn er dadurch des Rechtes, activ oder passiv

1) H. A. tr. 2. n. 22 u. 23.

seine Stimme abzugeben, beraubt würde. In Bezug auf Ehehindernisse, Irregularität und Censuren waltet aber kein Zweifel ob, daß dieselbe ohne Urtheilsspruch verwirkt werden, wie aus Cap. Non dubium de sententia excom. und aus Cap. Significasti de homicidio erhellet. [1])

8. Wenn es sich darum handelt, ob Strafgesetze auch im Gewissen verpflichten, wenn sie auf einer falschen Voraussetzung beruhen, so muß man unterscheiden, ob die Voraussetzung in Bezug auf den Thatbestand falsch ist, oder in Bezug auf den Rechtsbestand. Ist sie in Bezug auf den Thatbestand falsch: wie wenn Jemand fälschlich vor Gericht bewiesen hätte, mein Pferd habe Schaden verursacht, und der Richter mich verurtheilte: so wäre ich zwar verbunden, mich dem Urtheilsspruche zu unterwerfen, um kein Aergerniß zu geben, kann aber doch heimlich mich für den Betrag entschädigen. Dasselbe gilt, wenn ein Erbe verurtheilt wird, den Gläubiger eines Verstorbenen zu bezahlen, weil er kein Inventarium hat anfertigen lassen, wofern die Schulden den Betrag der Erbschaft wirklich übersteigen. — Anders verhält es sich aber, wenn die Voraussetzung in Bezug auf den Rechtsbestand falsch ist. Wenn z. B. mein Pferd den Schaden wirklich angerichtet hat, aber ohne meine Schuld, so ist die Voraussetzung der Schuld zwar falsch; indeß bin ich nach dem Urtheilsspruch doch gehalten, die Strafe zu zahlen, ohne mich je dafür entschädigen zu dürfen; denn der Zweck des Gesetzes ist, nicht allein die Schuldigen zu bestrafen, sondern auch Jeden dazu anzuhalten, den Schaden eines Andern zu verhüten. [2])

Endlich fragt es sich, ob man die in Contracten bestimmten Strafen auch ohne richterlichen Spruch zahlen müsse. Hier sind die Meinungen getheilt; Einige entscheiden sich dafür, Andere dagegen. [3])

9. Was nun die Art der Erfüllung der Gesetze betrifft, so ist a) zu bemerken, daß man dazu nicht im Stande der Gnade zu sein braucht. Obgleich also die Gläubigen, die im Zustande der Sünde sind, bei Erfüllung der Gelübde,

---

1) ebend. n. 24 u. 25. — 2) H. A. tr. 2. n. 26. — 3) ebend. n. 27.

bei Verrichtung der ihnen vom Beichtvater auferlegten Buße, bei Anhörung der vorgeschriebenen heiligen Messe, bei Beobachtung der Fasten, beim Beten des Breviers ꝛc. an Verdienst leer ausgehen: so leisten sie dennoch dem Gesetze Genüge, weil der Endzweck des Gebotes kein Gegenstand des Gebotes ist, wie die Theologen insgemein mit dem heiligen Thomas lehren. [1])

10. Noch ist b) zu bemerken, daß zur Erfüllung eines Gesetzes zwar nöthig sei, die Absicht zu haben, das Gebotene zu erfüllen; allein es wird nicht verlangt, daß man die Absicht habe, dem Gebote Genüge zu leisten. Wer also an einem Festtage die heilige Messe hört, in der Meinung, einer solchen beizuwohnen, der thut dem Gebote genug, wenn er auch nicht wüßte, daß es Feiertag sei, ja, wenn er selbst die Absicht hätte, dem Gebote nicht Genüge zu leisten; denn eine solche Genugthuung hängt nicht vom eigenen Willen, sondern vom Willen der Kirche ab. Wer also dem Gebote genügt, indem er der heiligen Messe beiwohnt, kann ihm nicht auch zugleich nicht genügen. Anders aber würde es sich verhalten, wenn Jemand irgend ein Gelübde zu erfüllen oder eine Buße zu verrichten hätte, und bei der Ausübung dessen, was zur Erfüllung des Gelübdes oder der Buße erforderlich ist, die bestimmte Absicht hätte, seiner Verpflichtung nicht zu genügen. Denn in diesem Falle würde er wirklich seine Verpflichtung nicht erfüllen, da dieselbe einzig und allein vom eigenen Willen abhängt. Wir sagten: wenn er die bestimmte Absicht hätte, nicht Genüge zu leisten; denn vergäße er sein Gelübde oder seine Buße, so würde er durch Verrichtung des Werkes auch seine Verpflichtung erfüllen; denn Jedermann will ja vorerst seinen Verpflichtungen nachkommen, und alsdann erst aus Andacht Etwas thun. [2])

11. Man bemerke c), daß man mehrere Gebote zugleich verrichten kann. So kann ein Diakon sein Brevier beten, während er die schuldige heilige Messe anhört. Sogar durch einen und denselben Act kann man zwei ver-

---

1) 1. 2. qu. 100. a. 9 et 10. — tr. 2, 28. — 2) H. A. tr. 2, 29.

schiedene Verpflichtungen erfüllen, wofern ihnen dasselbe Motiv zu Grunde liegt. Wenn z. B. ein gebotener Feiertag auf einen Sonntag fällt, so braucht man nur Eine heilige Messe zu hören. Eben so braucht ein Priester, der ein Beneficium besitzt, nur einmal das Officium zu beten. Anders verhält es sich, wenn die Verpflichtungen verschiedene Motive haben: wie wenn man eines Gelübdes oder einer Buße wegen an einem gebotenen Feiertage die heilige Messe hören oder das Officium beten müßte. Wenn daher Jemand aus zwei Verpflichtungsgründen Etwas thun muß, z. B. fasten an einem Tage, weil es Vigilie ist und um eines gethanen Gelübdes willen, so begeht er, wofern er nicht fastet, zwei Sünden: eine gegen den der Kirche schuldigen Gehorsam, die andere gegen das Gelübde. Eben so würde derjenige, welcher einen Priester tödtete, sich gegen die Gerechtigkeit und gegen die Religion versündigen; weil die Kirche aus religiösen Gründen verboten hat, ihre Diener zu verletzen. [1])

Dritter Punkt.

Ueber den Gesetzgeber.

12. Die bürgerlichen Gesetze können nur von unabhängigen Fürsten gegeben werden. Sie sind im Gewissen verbindlich, wofern sie nicht vom canonischen Rechte verbessert worden, wie wir in unserer großen Moral [2]) nachgewiesen haben. Die kirchlichen Gesetze können vom Papste gegeben werden, so wie von den allgemeinen Concilien, wenn sie von ihm zusammenberufen und bestätigt worden sind. Auch die National- und Provinzial-Concilien können Gesetze geben; und eben so die Bischöfe für ihre Diöcesen unter Zuratheziehung ihrer Priester. [3]) Einige Canonisten behaupten, der Bischof habe für seine Diöcese dieselbe Macht, welche der Papst für die ganze Kirche besitzt, ohne indeß einen hinreichenden Beweis dafür zu liefern; und P. Suarez,

---

1) H. A. tr. 2, 35—36. — 2) lib. 1. n. 106. in fine. — 3) cf. c. Quanto de iis, quae fiunt a praelatis.

wo [1]) er über die Macht zu dispensiren spricht, gibt dieß kaum für diejenigen Fälle zu, wo es zur guten Verwaltung seiner Diöcese moralisch nothwendig ist, daß er die Macht zu dispensiren habe. [2])

13. Die Entscheidungen der heiligen Congregation haben gesetzlich verbindende Kraft, wenn sie unter Gutheißung des heiligen Vaters (consulto Pontifice) gegeben, und auf seinen Befehl hinreichend in der ganzen Kirche verkündet worden sind [3]); denn alle Gesetzeserklärungen, auch die des Papstes [wie wir im H. A. [4]) bewiesen haben], falls sie nicht vom Gesetzgeber erlassen worden sind, sind neue Gesetze, und erfordern eine neue Verkündigung. Ueber die Entscheidungen der Rota Romana und über die Regeln der Kanzlei sieh' H. A. [5])

Vierter Punkt.

Von denjenigen, für welche die kirchlichen Gesetze bindend sind.

14. Für die Kinder sind die kirchlichen Gesetze bindend, sobald sie zum Gebrauche ihrer Vernunft gekommen sind. [6]) Auch die Gesetzgeber sind zur Beobachtung ihrer eigenen Gesetze verpflichtet. [7])

15. Reisende sind nicht an die Gesetze ihres Vaterlandes gebunden, während sie daraus entfernt sind oder sich an einem exemten Orte aufhalten. Wohl aber sind sie gebunden an die Gesetze der Gegend, in der sie sich befinden, wenn sie dort seßhaft oder gleichsam seßhaft geworden, was Statt findet, wenn sie dort den größern oder doch einen bedeutenden Theil des Jahres wohnen. Ein Ort wird zu unserm wirklichen Wohnsitz, wenn wir ihn zehn Jahre lang in der Absicht bewohnen, immer dort zu bleiben; oder wenn wir dort eine bedeutende Zeit wohnen, und den bedeutendern Theil unserer Güter dahin bringen; oder uns dort ankaufen, um dort zu wohnen; oder endlich

1) pars. III. dist. 7. sect. 4. n. 5. — 2) tr. 2, 35. — 3) Sixti V. bulla 74. — 4) tr. 2, 73—74. — 5) ibid. n. 34—35. — 6) n. 36—37. — 7) n. 38.

unsere Absicht, dort immer wohnen zu bleiben, ausdrücklich erklären. [1]) Ob ein Reisender an die Gesetze des Ortes, wo er nur kurze Zeit verweilt, gebunden sei; und ob der dortige Bischof ihn von Gelübden, Eiden und Fasten dispensiren könne: darüber vergleiche man H. A. [2])

Fünfter Punkt.

Von den Gründen, die von Beobachtung der Gesetze entschuldigen.

16. Von Beobachtung der Gesetze entschuldigt a) unüberwindliche Unwissenheit; keineswegs aber überwindliche, welche alsdann eintritt, wenn man dieselben kennen muß und kennen kann, und dazu noch an die Verpflichtung, sie kennen zu lernen, denkt, und es dennoch unterläßt, sich diese Kenntniß zu erwerben. [3]) Fragt man nun, ob es auch eine unverschuldete Unwissenheit der natürlichen Gebote geben könne, so ist die Antwort: In den Grundgeboten des Naturgesetzes nicht, wie z. B. in den Geboten, Gott zu ehren, oder dem Nebenmenschen nicht zu thun, was wir wünschen, daß man uns nicht thue. Auch gibt es solche nicht in den nächsten Folgerungen aus jenen Grundgeboten, von welcher Art die heiligen zehn Gebote sind. *) Wohl aber findet unverschuldete Unwissenheit Statt in den entferntern Folgerungen, wie insgemein der heilige Antonin, der heilige Bonaventura, Maldonat, Cardinal Gotti, Wigandt und viele Andere mit dem heiligen Thomas [4]) lehren, welcher es bestimmt ausspricht. Dasselbe sagt P. Gonet, der mit Recht die Meinung derjenigen eine verwerfliche nennt, welche behaupten, es gebe in den Naturgesetzen gar keine unverschuldete Unwissenheit. [5])

---

1) n. 39—40. — 2) n. 41—42. — 3) sieh' H. A. tr. 1, 4. und ausführlicher tr. 3, 13. — 4) 1. 2. qu. 76. a. 3. — 5) H. A. tr. 1, 5.

*) Die Erfahrung und der heilige Alphons selbst in seinem größern Werke lehren, daß selbst in Betreff der zehn Gebote eine ignorantia invincibilis Statt finden könne, aber bloß in rudibus, et ad breve tempus, et ob circumstantiam aliquam cohonestantem. Anm. d. Uebers.

17. Ferner entschuldigt davon b) die Furcht; indeß muß man hier die positiven Gebote wohl von den natürlichen unterscheiden. Von Beobachtung der positiven, auch der göttlichen, entschuldigt die Furcht vor einem großen Uebel, wofern die Beobachtung derselben nicht nothwendig ist, um öffentliches Aergerniß oder Verachtung der Kirche zu vermeiden. Die Furcht entschuldigt aber nie von Beobachtung der natürlichen Gesetze; nur ist zu merken, daß in einigen Fällen unter gewissen Umständen die Furcht vor Schaden zwar nicht entschuldigt, aber daß alsdann das Gebot aufhört. So hört z. B. das Gebot, fremdes Gut nicht zu nehmen, auf, in der äußersten Noth; deßgleichen das Gebot, nicht zu tödten, im Falle der Nothwehr. Dasselbe gilt in ähnlichen Fällen. [1])

18. Von der Beobachtung des Gesetzes entschuldigt c) das Unvermögen, das Gebot zu erfüllen. Hier aber entsteht die Frage, ob, wenn man dasselbe nicht ganz beobachten kann, man den Theil beobachten müsse, den man beobachten kann. Man unterscheide hier folgender Maßen: Läßt sich das Gebot dergestalt abtheilen, daß durch die Erfüllung eines Theiles desselben sein Zweck erreicht wird, so muß man, im Falle man das ganze Gebot nicht erfüllen kann, den Theil erfüllen, den man erfüllen kann. Wer z. B. das ganze Officium nicht beten kann, muß den Theil beten, den er beten kann, wie die 54. von Innocenz XI. verdammte Proposition beweist. Anders verhält sich die Sache, wenn in einem Theile der Zweck des Gebotes nicht bewahrt werden kann. Wer also das Gelübde gethan, nach Rom zu wallfahrten, ist nicht gehalten, einen Theil des Weges zu machen, wenn er nach Rom selbst nicht gelangen kann. [2])

Sechster Punkt.

Von der Dispens.

19. Die Dispens entschuldigt vom Gesetze, wenn der Grund, auf welchen hin sie ertheilt wird, rechtmäßig ist.

---

1) H. A. tr. 2, 44. — 2) n. 45.

Ist das nicht der Fall, so ist die Dispens nichtig, wenn sie von einem niedern Prälaten (d. h. der bloß übertragene Gewalt [potestatem delegatam] hat); dagegen gültig, wenn sie von einem höhern ertheilt worden. Der Dispensirende sündigt aber wenigstens läßlich.[1]) Dabei ist zu bemerken:

a) Nichtig ist die Dispens, wenn in der Bittschrift um dieselbe verschwiegen ist, was gemäß des Curial-Styls ausgedrückt werden mußte, oder auch, wenn der Beweggrund falsch angegeben ist. Das aber gilt bloß von dem entscheidenden oder Hauptgrunde (finalis causa), nicht aber von den Nebengründen (impulsiva). Entsteht darüber ein Zweifel, ob der Beweggrund ein entscheidender oder ein Nebengrund sei, so hält man die Dispens für giltig.[2])

b) Die Dispens ist giltig, welche für die Gegenwart (de praesenti) präsumirt wird: wie wenn ein Oberer Jemanden das Gesetz nicht beobachten sieht, und dazu schweigt, da er ihn doch ohne Mühe zurechtweisen könnte. Dagegen ist die Dispens nichtig, welche man für die Zukunft (praesumpta de futuro) präsumirt; wenn z. B. ein Untergebener voraussetzt, er würde sie erhalten, wenn er sie begehrte.[3])

c) Dispensirt ein niederer Prälat (cum potestate delegata) ohne gerechte Ursache, so ist die Dispens selbst für den Fall nichtig, daß er dieselbe für rechtmäßig angesehen. Gültig ist sie dagegen, wenn die Ursache gerecht ist, sollte auch der Prälat sie nicht für gerecht gehalten haben.[4])

20. Um nun zu wissen, wer dispensiren könne, müssen wir die ordentliche Gewalt (potestas ordinaria) von der übertragenen (delegata) unterscheiden. Vermöge ordentlicher Gewalt kann der Papst von allen canonischen Gesetzen dispensiren, sogar von göttlichen Geboten, aber nur von denen, wo das göttliche Recht aus menschlichem Willen entspringt. Deßhalb kann er von Gelübden und Eidschwüren dispensiren. Von den göttlichen Geboten aber, die einzig und allein vom göttlichen Willen abhängen, kann der Papst nicht dispensiren, sondern nur erklären, daß in die-

---

1) **H. A.** tr. 2, 46. — 2) n. 47. — 3) n. 49. — 4) n. 53.

sem besondern Falle das Gebot nicht verpflichtend sei. [1]) Auch die Bischöfe können vermöge ordentlicher Gewalt vom Fasten und von der Haltung der Festtage, vom Abstinenzgebote und dergleichen häufig vorkommenden Dingen dispensiren. Sie können ferner dispensiren von Eiden und nicht reservirten Gelübden, und sogar von reservirten, wenn der Fall dringend ist, und die Dispens vom Papste nur mit Mühe eingeholt werden kann; und in diesem Falle können sie sogar von Irregularität und trennenden Ehehindernissen dispensiren. Ferner können sie von den päpstlichen Gesetzen, denen die Clausel: donec dispensetur, beigefügt ist, dispensiren; oder auch, wenn ein gegründeter Zweifel obwaltet, ob die Dispens des Papstes nöthig sei, oder nicht. [2]) Viele Schriftsteller gestehen auch den Bischöfen die Macht zu, von allen Canones zu dispensiren, deren Dispens dem Papste nicht ausdrücklich vorbehalten ist. Wir selbst haben diese Meinung eine Zeit lang für wahrscheinlich gehalten, sie aber später widerrufen. [3]) Auch die Pfarrer können ihren Pfarrangehörigen Dispens ertheilen, aber nur vom Fasten und vom Verbote knechtlicher Arbeit an gebotenen Feiertagen. [4])

21. In Bezug auf die übertragene Gewalt zu dispensiren, merke man:

a) Wer im Besitze einer ordentlichen Gewalt ist (potestas ordinaria), d. h. einer solchen, die dem Amte innewohnt, wie es bei Bischöfen der Fall ist, kann dieselbe auf Andere übertragen.

b) Mit dem Tode des Uebertragenden erlischt die übertragene Vollmacht, wenn die Uebertragung commissarisch war für einen besondern Fall, und in der Sache noch nicht verhandelt worden ist (si causa integra est). Das Gegentheil findet Statt, wenn sie als Gnadenbezeugung (in modum gratiae) ertheilt worden; denn alsdann gilt eine freiere Auslegung, und sie erlischt nicht mit dem Tode des Uebertragenden. [5])

c) Derjenige, welcher im Besitze einer übertragenen

---

1) n. 55—56. — 2) cf. H. A. tr. 2, 57—58. — 3) n. 58. — 4) n. 59. — 5) n. 61.

Gewalt ist (delegatus), kann dieselbe einem Zweiten nicht übertragen (subdelegare), wenn ihm diese Befugniß nicht ausdrücklich ertheilt worden ist. Ueber die Befugnisse desjenigen, welcher seine Gewalt vom Papste erhalten, oder dessen (vom betreffenden Ordinarius ertheilte) Vollmacht sich ad universitatem causarum erstreckt, vergleiche man unser größeres Werk.[1])

d) Wer Andern Dispens ertheilen kann, kann (aus rechtmäßigen Gründen) sie auch sich selbst ertheilen, wie die Theologen insgemein mit dem heiligen Thomas lehren.[2])

22. Die Dispens erlischt auf verschiedene Weise:

a) Durch das Aufhören des entscheidenden oder Hauptgrundes, wofür sie ertheilt worden ist (cessatione causae finalis); vorausgesetzt aber, daß derselbe vollkommen aufgehört hat, und der Dispens keine erschwerende Umänderung beigefügt worden, und dieselbe unter der, wenigstens stillschweigenden, Bedingung ertheilt worden ist: wenn die Ursache fortbesteht.

b) Durch den Widerruf des Dispensirenden. Indessen erlischt sie nicht; wenn derjenige stirbt, welcher sie ertheilt hat, wofern sie als Gnade ertheilt worden ist, wie schon oben bemerkt wurde; oder wenn sie unbedingt, oder mit der Clausel: bis zum Widerruf gültig (donec revocetur); oder endlich nach dem Gutbefinden des Bischofes (ad arbitrium episcopi) ertheilt worden ist. Wohl aber erlischt sie, wenn sie mit der Clausel: so lange es uns gutdünkt (donec nobis placuerit); oder: nach unserm Gutbefinden (ad arbitrium nostrum), ertheilt worden ist.

c) Die Dispens erlischt, wenn der Dispensirte darauf verzichtet, vorausgesetzt, daß der Dispensirende diese Verzichtleistung genehmige.[3])

---

1) lib. 6, 566. v. generaliter. — 2) cf. 2, 2. qu. 185. a. 8. in fine. — 3) tr. 2, 66—68.

Siebenter Punkt.

Von dem Erlöschen, der Auslegung und der billigen Rücksichtsnahme (epikeja) des Gesetzes.

23. In Bezug auf das Erlöschen eines Gesetzes steht fest, daß seine verpflichtende Kraft aufhört, wenn im Allgemeinen der entsprechende oder vollständige Zweck des Gesetzes aufhört, weil alsdann das Gesetz unnütz wird. Also der heilige Thomas. [1]) Die Frage, ob das Gesetz aufhöre, wenn der Zweck desselben für einen besondern Fall aufhöre, ist von den Theologen nicht entschieden. Wird das Gesetz für einen besondern Fall schädlich (si cesset contrarie), so ist die allgemeine Meinung, daß seine Verbindlichkeit aufhöre. Wird es unnütz für eine bestimmte Person (cesset privative), so behaupten viele Theologen, daß es auch alsdann aufhöre; ich pflichte aber lieber der entgegengesetzten Meinung desselben heiligen Thomas [2]) bei, welche auch die allgemeinere ist; und zwar aus dem Grunde, weil die Gefahr sehr groß ist, da es sich von besondern Fällen handelt. Die Lesung verbotener Bücher ist gewiß Jedermann verboten, wenn auch Jemand bestimmt glaubte, sie könnten ihm nicht schaden; denn in diesem Verbote hört der entsprechende Zweck nie auf. [3])

24. Was die Auslegung betrifft, so ist dieselbe dreifach: die authentica, usualis, doctrinalis. Die authentische Auslegung gibt der Gesetzgeber selbst, oder sein Nachfolger, oder sein Vorgesetzter; die usualis ist die durch den Gebrauch festgestellte; die doctrinelle geben die Theologen, und sie ist nur eine Erklärung der Absicht des Gesetzgebers. Jedem steht es übrigens frei, die Gesetze in dem von den Gelehrten angenommenen Sinne auszulegen, und nach den Regeln, die wir anderswo [4]) angegeben haben. Die Erklärungen, welche vom Papste ausgehen, sind wirkliche Gesetze, und bedürfen der Verkündigung nicht, wenn sie von demselben Papste gegeben sind,

---

1) 1. 2. qu. 104. a. 4. ad 3. — 2) 2. 2. qu. 154. a. 2. in fine. — 3) cf. H. A. tr. 2, 69—70. — 4) n. 75—76.

der das Gesetz gegeben hat; kommen sie aber von seinen Nachfolgern, so erfordern sie, um verbindlich zu sein, die Verkündigung. [1])

25. Die Epikeja besteht in der Voraussetzung, der Gesetzgeber habe nicht die Absicht gehabt, die Untergebenen an das Gesetz zu binden; und findet Statt, wenn in einem besondern Falle das Gesetz schädlich oder sehr drückend würde. [2]) Das Gesetz kann aber auch von einem Fall auf den andern ausgedehnt werden, wenn dieselbe Ursache und zwar in solcher Weise fortbesteht, daß, wofern diese Ausdehnung nicht Statt fände, der Gesetzgeber entweder der Ungerechtigkeit oder der Unklugheit beschuldigt würde; und das ist eben der Grund dieser Ausdehnung. Das aber findet Statt: a) bei sich entsprechenden Dingen (correlativa), wie Braut und Bräutigam; b) bei sich gleichstehenden (aequiparata), wie Wahl und Vorschlagen zu einer Pfründe; c) bei miteinander verbundenen (connexa), wie Diakon und Subdiakon; d) bei ineinander enthaltenen (contenta), wie Codicill und Testament, oder auch die Enthaltung von Fleischspeisen, wenn der Genuß der Eier untersagt ist. [3])

Achter Punkt.

Von der Gewohnheit.

26. Soll die Gewohnheit ein Gesetz begründen, so sind drei Stücke erforderlich: a) daß sie von einer Gemeinde oder wenigstens vom größern Theile derselben eingeführt worden; b) daß sie die wenigstens stillschweigende Genehmigung des Fürsten habe; c) daß eine gesetzmäßige Verjährung derselben vorhanden sei. Zur gesetzmäßigen Verjährung werden hinwiederum drei Stücke erfordert: 1) eine lange Zeit, wenigstens von zehn Jahren; 2) eine ununterbrochene Zeitfolge, worin entgegengesetzte Handlungen nicht Statt gefunden haben; 3) wiederholte frei gesetzte Handlungen.

Entsteht ein Zweifel darüber, ob die Gewohnheit un-

1) n. 72—74. — 2) H. A. tr. 2, 77. — 3) n. 78.

ter einer schweren oder läßlichen Sünde verbinde, so muß man sich entscheiden, sie verbinde unter einer schweren Sünde, wenn es eine Sache von Wichtigkeit betrifft, und die Gewohnheit lange Zeit hindurch beobachtet worden ist; wie der Gebrauch, in Frauenklöstern das Brevier zu beten, und die an vielen Orten bestehende Gewohnheit, an den Vorabenden hoher Feste sich der Milchspeisen zu enthalten. [1])

27. Soll eine Gewohnheit ein Gesetz abschaffen, so sind zwei Stücke erforderlich: a) muß sie vernunftgemäß sein; b) muß die Verjährung mit der positiven Absicht, das Gesetz abzuschaffen, bewirkt worden sein. Wäre aber dem Gesetze die Clausel beigefügt: non obstante quacumque consuetudine, so bezöge dieselbe sich auf die bestandenen, nicht aber auf die noch zukünftig entstehenden Gewohnheiten. Wenn aber das Gesetz jede auch noch entstehende Gewohnheit verwürfe, so wäre dieß allein von den Gewohnheiten zu verstehen, die darum verwerflich sind, weil sie dem Naturgesetze oder dem positiven göttlichen Gesetze widersprechen. [2])

Drittes Capitel.

Von den Sünden.

Erster Punkt.

Von den Sünden im Allgemeinen.

1. Die Sünde ist nach dem heiligen Thomas: eine Rede, Handlung oder Begierde gegen das ewige Gesetz. Zu einer formalen Todsünde sind drei Stücke erforderlich: die Erkenntniß, die Einwilligung und die Wichtigkeit der Sache. — Die Erkenntniß muß vollständig sein, wenn eine Todsünde Statt haben soll, wie die Theologen insgemein mit dem heiligen Thomas lehren, welcher sagt: Die Todsünde kann läßlich werden wegen Mangels der moralischen Handlung, wenn dieselbe ohne Ueberlegung plötzlich verrichtet wird. (Potest, quod est mortale, esse veniale propter imperfectionem actus moralis, quum

---

1) H. A. tr. 2, 79. — 2) n. 80 et seq.

non sit deliberatus, sed subitus.[1]) Um aber eine Todsünde zu begehen, ist nicht erforderlich, daß eine solche Erkenntniß eben jetzt klar gegenwärtig (advertentia actualis) sei; es ist genug, daß sie ihrer Ursache nach freiwillig vorhanden ist (advertentia virtualis): wie dieß der Fall ist, wenn die Unwissenheit der Bosheit einer Handlung gewisser Maßen freiwillig ist, entweder aus Nachläßigkeit oder aus Leidenschaft, oder aus böser Angewöhnung, die man wenigstens im Anfange bemerkte, oder aus freiwilliger Unbedachtsamkeit bei Ausübung der Handlung. Allein, um tödtlich zu sündigen, ist es immer nothwendig, daß man entweder die Bosheit einer Handlung wirklich wahrnehme, oder die Gefahr zu sündigen, oder doch die Verpflichtung, daß man auf eine solche Gefahr sich vorsehen müsse; oder wenigstens, daß man im Beginne sie bemerkt habe, als man den Grund zu der bösen Handlung, die daraus entsprungen ist, legte.[2])

2. Zu einer Todsünde wird ferner erfordert die völlige Einwilligung, wie insgemein Contenson, der Cardinal Gotti, Tournely, Wigandt, Concina und Andere mit dem heiligen Thomas[3]) lehren, welcher sagt, eine böse Handlung sei alsdann eine Todsünde, wenn sie mit überlegter Einwilligung geschehen sei (cum deliberato consensu.) Man bemerke aber: a) Eine solche Einwilligung kann entweder direct oder indirect in der Ursache vorhanden sein, d. h. wenn man eine böse Ursache setzt, und man bemerkt (wenigstens verworren) die Uebel, welche zunächst daraus entstehen können. b) Wenn Jemand nicht in die Versuchung einwilligt, aber derselben auch nicht widersteht, so begeht er für gewöhnlich keine Todsünde; mit Ausnahme jedoch der fleischlichen Versuchungen; denn diesen muß man positiv widerstehen, indem dieselben, wenn sie heftig sind, die Einwilligung leicht erwirken. Die beste Weise, dergleichen Versuchungen zu widerstehen, ist die Anrufung des Beistandes Gottes.[4])

3. Zu einer Todsünde ist endlich erforderlich die

---

1) 1. 2. qu. 88. a. 6. — 2) cf. H. A. tr. 3, 32. — 3) in 4. sent. dist. 9. qu. 1. a. 4 seq. — 4) tr. 3, 26—32.

Wichtigkeit der Sache. Dabei ist nun Mehreres zu bemerken.

a) Geringfügigkeit der Sache gibt es in den Dingen nicht, deren Geringfügigkeit die Bosheit der Sünde nicht vermindert: so z. B. bei der Sünde des Unglaubens, der Unkeuschheit, der Simonie und des Meineides.

b) Viele kleine Dinge können zusammen genommen ein Großes ausmachen, wenn sie in sittlicher Beziehung sich miteinander vereinigen lassen: wie kleine Diebstähle, wenn man an Fasttagen oft ein wenig ißt, oder beim Beten des Breviers oft ein wenig ausläßt.

c) Eine läßliche Sünde kann in fünf Fällen eine Todsünde werden:

1) Durch die Absicht, die man dabei hat. Wenn z. B. Jemand beabsichtigte, durch ein geringfügiges unkeusches Wort seinen Nächsten zu einer schweren Sünde zu verleiten.

2) Durch den Endzweck (finis ultimus), den man sich vorsetzt; wie wenn Jemand eine läßliche Sünde mit so entschiedener Leidenschaft beginge, daß er sie auch begehen würde, im Falle es eine Todsünde wäre.

3) Durch formale Verachtung; wie wenn man ein Gebot überträte, eben weil es ein Gebot ist, oder weil unser Oberer es vorgeschrieben hat. Uebrigens liegt in den auch öfters wiederholten Uebertretungen (trotz der Behauptungen Einiger) noch keine Verachtung des Gebotes, wie dieß der heilige Thomas [1]) lehrt: Aus Verachtung sündigt man nicht, wenn man auch die Sünde öfter begeht.

4) Durch das den Kleinen gegebene Aergerniß.

5) Durch die Gefahr, der man sich aussetzt, d. h. der nächsten, in eine schwere Sünde zu fallen, wenn dieß nämlich ohne gerechte Ursache geschieht; denn ist eine solche vorhanden, so wird aus der nächsten Gefahr eine entfernte, wie dieß der Fall beim Chirurgen ist, der die Frauen aus Nothwendigkeit ärztlich behandelt. In diesen fünf Fällen wird also aus einer läßlichen eine Todsünde.

---

1) 2. 2. qu. 18. a. 6. ad 3.

Dagegen wird eine Todsünde auf dreierlei Weise eine läßliche Sünde: a) wenn keine vollkommene Erkenntniß Statt findet, wie es bei demjenigen der Fall ist, der noch nicht ganz wach geworden, oder der etwas zerstreut ist, oder der von einer plötzlichen Gemüthsbewegung ergriffen wird, und daher nicht gehörig unterscheidet, was er thut; b) wenn keine vollkommene und überlegte (deliberatus) Einwilligung Statt findet, und c) wenn die Sache unbedeutend ist.

Zweiter Punkt.

Von den Sünden der Begierde, des Wohlgefallens und der Belustigung in Gedanken.

4. Die Sünde der Begierde bezieht sich auf etwas Zukünftiges, wenn man späterhin etwas Böses thun will. Die Sünde des Wohlgefallens geht auf etwas Vergangenes, wenn man Freude an dem Bösen findet, das man gethan hat. Die Sünde der Belustigung in Gedanken (delectatio morosa) bezieht sich auf etwas Gegenwärtiges, und findet Statt, wenn man sich eine sündhafte Handlung als gegenwärtig vorstellt, und sich daran erfreut, als ob man sie beginge.

5. Darnach bemerke man a): Die Begierde und das Wohlgefallen begreifen alle Gattungen der Sünde in sich, die im äußern Werke sündhaft sein können (omnes mali species, quae objecta peccati esse possunt). Wer also damit geprahlt hat, daß er mit einer Ehefrau gesündigt habe, muß sich ausdrücklich darüber anklagen, daß es eine Ehefrau gewesen; weil außer der Bosheit der Prahlerei, eine Sünde begangen zu haben, auch das Wohlgefallen an dem begangenen Ehebruche und gewöhnlich auch die Sünde des Aergernisses vorhanden ist. Bei der Belustigung in Gedanken aber muß man alle Umstände des Gegenstandes erklären, welche die Art der Sünde ändern. Einige lehren zwar, das sei nicht erforderlich; wir aber behaupten das Gegentheil wegen der nächsten Gefahr, es möchte in der Belustigung selbst das Verlangen nach dem wirklichen sündhaften Gegenstande eingeschlossen sein. [1])

1) tr. 3, 47—48.

6. Man merke b): Der Bräutigam sündigt (was auch Einige dagegen sagen mögen), wenn er in Gedanken an der ehelichen Beiwohnung seiner Braut sich belustigt, als wäre sie gegenwärtig. Es ist sogar sehr gefährlich, wenn er nach derselben in der Ehe verlangt, besonders wenn der Gedanke daran andauernd wäre. Um zu wissen, ob es dem Manne erlaubt sei, sich an den Gedanken der bereits verflossenen oder noch zukünftigen ehelichen Beiwohnung seiner Frau zu belustigen, sehe man H. A. [1])

7. Man bemerke c) die fünfzehnte von Innocenz XI. verworfene Proposition, welche folgender Maßen lautete: „Ein Sohn darf sich der Ermordung seines Vaters, die er in der Trunkenheit vollbracht, wegen des großen dadurch ererbten Reichthums erfreuen." Obgleich es nämlich erlaubt ist, sich über die Wirkung, z. B. hier: die erlangte Erbschaft, zu freuen, so ist es dennoch nicht erlaubt, sich über die Ursache zu freuen, welche hier der Tod des Vaters wäre. Eben so ist es nicht erlaubt, um des eigenen zeitlichen Vortheils willen den Schaden des Nächsten zu wünschen, wie die ebenfalls von Innocenz XI. verdammte 13. und 14. Proposition zeigt. Dagegen ist es erlaubt, sich des zeitlichen Nachtheiles seines Nebenmenschen zu freuen und ihn zu wünschen um des geistlichen Wohles desselben willen, damit er sich bekehre, oder weil dadurch von Unschuldigen, von der Gemeinde oder der Kirche ein Nachtheil abgewendet wird. So lehrt der heilige Thomas [2]): Man kann (ohne Verletzung der Liebe) Jemanden zeitliches Uebel wünschen, und sich dessen freuen, sofern dasselbe das Uebel eines Andern oder der Gemeinde oder der Kirche hindert. Und aus diesem Grunde ist es erlaubt, Wohlgefallen zu haben an der Krankheit, ja an dem Tode des Gottlosen, und darnach zu verlangen, damit für Andere das Aergerniß ein Ende nehme. Ob es erlaubt sei, sich selbst den Tod zu wünschen, um ein trauriges Leben zu endigen, darüber vergleiche H. A. [3])

---

1) tr. 3, 51. — 2) in 3. sent. dist. 30. qu. 1. a. 1. ad 4. — 3) n. 53.

Dritter Punkt.

Von der Unterscheidung der Sünden nach Gattung und Zahl.

8. Zur Unterscheidung der Sünden nach ihrer Gattung sind zwei Dinge zu berücksichtigen: a) ihr Gegensatz zu verschiedenen Tugenden. So steht der Ehebruch im Gegensatz mit der Keuschheit und Gerechtigkeit. b) Ihr verschiedenartiger Gegensatz zu derselben Tugend. So würde der Meineid und die Gotteslästerung der Gott gebührenden Ehrfurcht (religioni), aber in verschiedener Weise entgegen sein. [1])

9. Eben so müssen zur Unterscheidung der Sünden nach ihrer Anzahl zwei Dinge berücksichtigt werden: a) die Zahl der moralisch unterbrochenen Handlungen und b) die Verschiedenheit der Totalgegenstände.

Was nun das Erste betrifft, so muß man, um die moralische Unterbrechung der Acte des Willens zu erkennen, die innerlichen Acte von den äußerlichen unterscheiden. Die innerlichen Acte können sogenannte Sünden des Herzens sein, die nur innerlich begangen werden, z. B. Haß, böse Begierde u. dergl. Man begeht diese Sünden so oft, als man darin einwilligt. Darum muß das Beichtkind, wenn es ihm irgend möglich ist, angeben, wie oft es in diese innerlichen Acte eingewilligt habe, oder wenn es das nicht vermag, wenigstens die Zeit bemerken, in der es sie entweder seltener oder zahlreicher wiederholt hat.

10. Beziehen diese innerlichen Acte sich auf eine äußerliche Sünde in Worten oder Werken, wie wenn Jemand verleumden, stehlen oder dergl. wollte: so erleiden sie eine Unterbrechung entweder durch die Zurücknahme des bösen Willens, oder durch das aus freien Stücken erfolgende Aufhören desselben, so daß man eine neue Sünde begeht, wenn später der böse Wille sich erneuert. Wenn ferner der böse Wille längere Zeit währt, z. B. mehr als zwei oder drei Tage, so werden die innerlichen, mit äußerlichen Sünden

---

1) tr. 3, 55.

in Beziehung stehenden Acte durch gewöhnliche Unterbrechungen geschieden, als da sind: der Schlaf, Zerstreuungen u. dergl. Hat also ein böser Vorsatz länger als drei Tage gedauert, so muß das Beichtkind erklären, wie lange Zeit er gedauert, und der Beichtvater muß annehmen, daß so viele Sünden begangen sind, als gewöhnlich vorkommende Unterbrechungen oben angegeben worden; denn so viele sind es vor Gott. [1]) Wenn aber solche innerliche Acte insgesammt aus dem ersten bösen Vorsatz herrührten und andauernd dahin zielten, die Sünde zu vollbringen (in effectu perseverant), so machen alle diese innerlichen Acte nur eine einzige Sünde aus; z. B. wenn Jemand, der seinen Feind tödten will, ein Gewehr kauft, es ladet, seinen Feind aufsucht und ihn alsdann tödtet, so begeht dieser nur eine einzige Sünde, wie dieß alle Theologen mit dem heiligen Thomas [2]) lehren. Eben so begeht der Dieb während der ganzen Zeit, da er das gestohlene Gut mit dem Entschluß, es nicht zurückzugeben, behält, nur eine einzige Sünde. [3])

11. Die äußerlichen sündlichen Handlungen werden unterbrochen, wenn sie nicht zu einer vollendeten Handlung führen sollen. So begeht derjenige, welcher seinen Feind ohne die Absicht, ihn zu tödten, zu wiederholten Malen schlägt, jedesmal eine neue Sünde. Idem dicendum de tactibus turpibus cum muliere sine animo coeundi; denn alle diese Handlungen sind einzelne, an sich vollendete Handlungen, selbst dann, wenn man mehrere Handlungen setzt, die zu einer vollendeten Handlung führen sollen, diese selbst aber später nicht erfolgt. Daher muß von all diesen unterbrochenen Handlungen die Zahl angegeben werden, man bemerke also wohl, daß man in dem Falle, wo man nicht dazu gekommen ist, die That zu vollbringen, alle zur Vollziehung angewendeten äußern Mittel (z. B. beim Morden das Kaufen und Laden des Gewehres u. s. w.), obgleich sie an sich keine verschiedenen Handlungen sind, dennoch, weil auf den Mord zielend, als besondere Sünden angeben muß, wofern die Ermordung nicht erfolgt, da alle diese Handlungen von der bösen Absicht erzeugt werden.

---

1) tr. 3, 58—60. — 2) in 2. sent. dist. 42. qu. 1. a. 1. — 3) tr. 3, 61.

Dagegen vereinigen sich äußerliche Acte und bilden nur Eine Sünde auf zweierlei Weise: a) wenn Jemand in derselben Aufwallung der Leidenschaft und zu der nämlichen Zeit mehrmals nacheinander Gott lästert, oder seinen Feind schlägt, aut tangit turpiter und dergl.; b) wenn die äußerlichen Acte zur Vollendung einer Sünde dienen sollen: wie wenn Jemand Waffen ergreift, seinen Feind aufsucht und ihn tödtet; aut si quis praemittit verba obscoena, oscula et postea coit; dann bilden alle diese äußerlichen Acte, und eben so die innerlichen, wie bereits früher bemerkt wurde, nur Eine Sünde; und man braucht sich alsdann nur des Todschlags oder der copula anzuklagen.[1]) Wenn aber Jemand hinterlegtes Gut im Betrage von hundert Ducaten in hundert verschiedenen Malen fortnähme, so würde ein Solcher hundert verschiedene Sünden begehen [was auch Andere sagen mögen; denn ich folge der bessern von Lacroix[2]) und Mazotta[3]) aufgestellten Meinung], wenn er auch im Anfange die Absicht gehabt hätte, das Ganze zu nehmen; denn ein Diebstahl ist gesondert vom andern, und jeder hat seine eigene Verkehrtheit.

12. Bei Unterscheidung der Sünden nach ihrer Anzahl kommt zweitens in Betracht: die Verschiedenheit der Totalgegenstände. In Beziehung darauf behaupten wir nach der allgemeineren Meinung, daß derjenige mehrere, an Zahl unterschiedene Sünden begeht, welcher durch einen einzigen Schuß mehrere Personen tödtet; welcher durch einmaliges unzüchtiges Reden Mehreren Aergerniß gibt; welcher durch eine Verleumdung Mehrere um ihren guten Ruf bringt; welcher auf einmal Mehreren Schaden zufügt oder ihnen Böses wünscht; welcher in Folge eines und desselben Vorsatzes mehrere Male das Brevier zu beten oder zu fasten unterläßt; oder welcher als Beichtvater Mehreren die Absolution ertheilt, während er in schweren Sünden ist. Diese Meinung stützt sich auf den Grund, daß in demselben Acte, gleich wie mehrere verschiedene Arten der Bosheit, so auch eine verschiedene Zahl von Sünden

---

1) tr. 3. 62. — 2) lib. 5. n. 170. — 3) de conscient. tom. 1. c. 2. qu. 4.

beschlossen sein können. Dagegen begeht man nur Eine Sünde, wenn man durch denselben Act drei Glaubensartikel leugnet, oder Einen seiner Nebenmenschen in Gegenwart mehrerer Personen verleumdet. Wenn man Jemanden verschiedene Uebel wünscht, z. B. Armuth, üblen Namen und den Tod, so begeht man, wofern man jene Uebel unter dem allgemeinen Gesichtspunkt des Uebels als Mittel zum Verderben desselben betrachtet, nur Eine Sünde, und es ist alsdann hinreichend zu sagen: Ich habe dem Nächsten Uebels gewünscht. Anders aber verhält es sich, wenn man diese verschiedenen Uebel Jemanden wünschte, in der Absicht, ihm dieselben zuzufügen; oder wenn man ihm jedes im Besonderen wünschte; denn alsdann muß man sie, als besondere Sünden, einzeln angeben. Ein Priester, welcher im Stande der Todsünde zu derselben Zeit nach einander Vielen die heilige Communion ertheilte, würde wahrscheinlich nur Eine Sünde begehen, da es nur Eine Ausspendung ist; denn die Ausspendung der Communion an Viele ist einem geistlichen Mahle ähnlich, wie die Theologen sagen. [1])

Viertes Capitel.

Von dem ersten Gebote.

Erster Punkt.

Von den drei göttlichen Tugenden.

1. Zum ersten Gebote gehören vorerst die göttlichen Tugenden: Glaube, Hoffnung und Liebe. Der Glaube ist eine von Gott uns eingegossene Tugend, welche uns geneigt macht, um der Wahrhaftigkeit Gottes willen, Allem fest beizustimmen, was Gott geoffenbart hat, und was Er uns durch Seine heilige Kirche zu glauben vorstellt. Das materielle Object unseres Glaubens (d. h. was wir glauben müssen), ist vorerst Gott, sodann alle Dinge, welche Gott geoffenbart hat, wie der heilige Thomas lehrt. [2]) Das formelle Object des Glaubens (d. h. die

1) tr. 3, 64—65. — 2) de veritate qu. 14. a. 8.

Beweggründe, warum wir glauben müssen) ist Gottes Wahrhaftigkeit; denn mittels der Kirche hat Er uns alle Glaubenswahrheiten geoffenbart. Uebrigens erhellet aus den Beweisen der Glaubwürdigkeit (u. dergl. sind die Heiligkeit und ununterbrochene Fortdauer der Lehre, die Bekehrung der Welt, die Standhaftigkeit der Martyrer), daß unsere Römisch-katholische Kirche unter allen übrigen die einzig wahre ist.

2. Einige Geheimnisse muß man wissen und glauben aus Nothwendigkeit des Mittels (necessitate medii), andere aus Nothwendigkeit des Gebotes (necessitate praecepti). Aus Nothwendigkeit des Mittels müssen wir explicite zwei Stücke glauben: daß ein einziger Gott sei, und daß er sei ein Belohner des Guten und Bestrafer des Bösen. Was nun die Geheimnisse der allerheiligsten Dreifaltigkeit, der Menschwerdung und des Todes Jesu Christi betrifft, so ist, obgleich die Meinung, daß man dieselben aus Nothwendigkeit des Gebotes glauben müsse, eben so wahrscheinlich ist, als die, daß man sie glauben müsse aus Nothwendigkeit des Mittels, dennoch durch die 64. von Innocenz XI. verworfene Proposition bestimmt, daß derjenige die sakramentalische Lossprechung nicht empfangen könne, welcher diese Geheimnisse nicht explicite kennen gelernt hat. Ferner muß man folgende Stücke ausdrücklich (explicite), wenigstens ihrem wesentlichen Inhalte nach, wissen und glauben, aber nur aus Nothwendigkeit des Gebotes: a) das apostolische Glaubensbekenntniß; b) das Vater unser und den englischen Gruß; c) die zehn Gebote Gottes und die fünf Gebote der Kirche; d) diejenigen Sakramente, welche Jeder empfangen muß; nämlich: die Taufe, das Sakrament des Altars und das Sakrament der Buße; denn es ist hinreichend, wenn man die andern nur im Allgemeinen (implicite) glaubt, da nur der sie ausdrücklich (explicite) glauben muß, welcher sie empfängt. [1])

3. Der Unglaube kann dreierlei Art sein: Ein negativer, wenn man die Glaubenswahrheiten niemals hat verkündigen hören; und dieser Unglaube wäre, wo er

1) tr. 4, 1—3.

sich vorfände, ohne Sünde; ein privativer, d. i. der Unglaube solcher, die durch ihre Schuld die Glaubenswahrheiten nicht kennen; ein widersetzlicher (contraria) ist der Unglaube desjenigen, welcher den von der Kirche aufgestellten Glaubenswahrheiten widerspricht. Deßhalb sind die Heiden, Juden und Ketzer nicht ohne Sünde. Zur Sünde der formalen Ketzerei (haeresis formalis) werden zwei Stücke erfordert: ein irriges Urtheil des Verstandes und die Halsstarrigkeit des Willens. Es ist also derjenige kein Ketzer, welcher immer bereit ist, sein Urtheil der Kirche zu unterwerfen, weil ihm die Halsstarrigkeit des Willens fehlt. Gleicher Maßen ist auch derjenige kein Ketzer, der nur äußerlich die Glaubenswahrheiten verleugnet; weil aber alle Gläubigen den Glauben bekennen müssen, so würde derjenige eine schwere Sünde begehen, welcher auch nur äußerlich denselben verleugnete. Wer über eine Glaubenslehre (dogma) positiven Zweifel hegte und behauptete, daß sie zweifelhaft sei, wäre auch ein formaler Ketzer. Hegte aber Jemand bloß negativen Zweifel, d. h. verschöbe er es, der Lehre beizustimmen, seine Gedanken auf andere Dinge ablenkend, so könnte man ihn der Ketzerei aus Mangel eines entschiedenen Urtheils nicht beschuldigen, ja nicht einmal mit Sicherheit einer schweren Sünde. Wollte aber Jemand aus dem Grunde seine gläubige Zustimmung verschieben, weil er eine Glaubenslehre, wie die Kirche solche zu glauben vorstellt, nicht für ausgemacht hielte, so würde er bereits ein formaler Ketzer sein, weil er alsdann das Urtheil fällen würde, es sei nicht Alles ausgemachte Wahrheit, was die Kirche zu glauben befiehlt. [1])

4. Die Hoffnung ist eine Tugend, mittels welcher wir mit festem Vertrauen die zukünftige Seligkeit und die Mittel zur Erlangung derselben durch Gottes Beistand erwarten. Das materielle Object (nämlich der Inhalt unserer Hoffnung) ist zuerst Gott Selbst, Der unsere Seligkeit sein wird, dann die göttliche Gnade und die guten Werke, welche wir mit Hilfe der Gnade verrichten sollen. Das formelle Object unserer Hoffnung (nämlich der

1) tr. 4, 4—5.

Beweggrund, warum wir hoffen sollen) ist Gottes Barmherzigkeit, Allmacht, und die Verheißung der ewigen Seligkeit, welche Er uns um der Verdienste Jesu Christi willen gegeben hat.

Man sündigt gegen die Hoffnung durch Verzweiflung und durch Vermessenheit. Durch Vermessenheit, wenn man die ewige Seligkeit nur durch eigenes Verdienst, oder nur durch die Verdienste Jesu Christi ohne seine Mitwirkung erlangen zu können glaubt. Eben so würde derjenige durch Vermessenheit sündigen, welcher fortsündigte, indem er spräche: Gott verzeiht zwei Sünden eben so wohl, als eine; oder wenn man sich dadurch zur Sünde verleiten ließe, weil Gott gerne verzeiht. Verharrte aber Jemand längere Zeit in der Sünde, hoffend, sich später noch bekehren zu können, so würde er nicht gegen die Hoffnung sündigen, wohl aber gegen die Liebe, welche er sich selber schuldig ist; denn dadurch würde er sich großer Gefahr aussetzen, ewig verloren zu gehen, oder wenigstens auf's Neue zu sündigen.[1])

5. Die Liebe ist eine Tugend, durch welche wir Gott um Seiner Selbst willen, uns und unsere Nächsten aber wegen Gott lieben. Das erste materielle Object der Liebe (d. h. was wir lieben müssen) ist also Gott, Den wir über Alles als unser höchstes Gut lieben müssen. Das zweite (materielle) Object sind wir selbst und unser Nächste, den wir aus Gehorsam gegen Gott wie uns selbst lieben müssen. Das formale Object (d. i. der Beweggrund unserer Liebe) ist, weil Gott die unendliche Güte ist, die Quelle und der Inbegriff aller Vollkommenheiten. Ob es ein Act der Liebe sei, wenn man Gott im Himmel zu besitzen wünscht, und Seine Güte liebt, weil sie uns angemessen ist, oder wenn man Gott um der uns erwiesenen Wohlthaten willen liebt, sehe man H. A.[2])

6. Gleichwie wir ausdrücklich die Tugenden des Glaubens und der Hoffnung erwecken müssen, so auch die Tugend der Liebe zu Gott. Das erhellet aus der 1. und 17. von Alexander VII., und aus der 6., 16. und 17.

1) n. 6—8. — 2) tr. 4, 9—12.

von Innocenz XI. verdammten Proposition. Diese Tugenden müssen wir aber erwecken: a) wenn diese Erweckung zur Ueberwindung der Versuchungen oder zur Erfüllung eines Gebotes nothwendig ist; b) wenn wir zum Gebrauche unserer Vernunft kommen; c) am Ende unsers Lebens; d) öfters im Leben, wenigstens einmal im Jahre. Die Tugend der Liebe aber müssen wir öfters, zum wenigsten alle Monate einmal erwecken. [1])

Zweiter Punkt.

Von der Liebe gegen unsern Nächsten.

7. Die Ordnung der Liebe erfordert, daß wir Gott über Alles lieben und unsern Nächsten wie uns selbst. Es heißt: wie uns selbst; wir sind also nicht verpflichtet, das Wohl unseres Nebenmenschen unserm eigenen vorzuziehen; es sei denn, daß unsers Nächsten Wohl höherer Ordnung wäre. So ist das geistliche Leben höherer Ordnung, als das zeitliche; das Leben höherer Ordnung, als der gute Name; der gute Name höherer Ordnung, als Geld und Gut. Wir sind also verpflichtet, das geistliche Leben eines Andern unserm zeitlichen, das zeitliche Leben des Nächsten unserm guten Namen, und den guten Namen oder die Ehre unseres Nächsten unserm irdischen Gut vorzuziehen. Das gilt aber nur, wenn unser Nächste sich in der äußersten Noth befindet; denn nur dann sind wir verbunden, unsern Gütern von geringerer Ordnung zu entsagen. Nur Bischöfe und Pfarrer sind verbunden, sich für ihre Untergebenen, die sich in großer geistlicher Noth befinden, der Lebensgefahr auszusetzen. Allein zur Zeit der Pest ist, wie die Theologen sagen, jeder Priester verbunden, den Kranken beizustehen. Das gilt in Bezug auf die Ordnung der Güter. Die Ordnung der Personen betreffend, soll man in der größten Lebensgefahr seine Eltern allen Andern vorziehen. Handelt es sich aber von großer Gefahr für Habe und Gut, so geht der Gatte allen Andern vor; dann folgen die Kinder, dann die Eltern (und zwar der

1) ib. n. 13.

Vater vor der Mutter), dann Brüder und Schwestern, dann andere Verwandte, und endlich das Hausgesinde. [1])

§. 1. Von der Feindesliebe.

8. Unsere Feinde müssen wir innerlich (von Herzen) und äußerlich (durch Werke) lieben, indem wir ihnen wenigstens die allgemeinen Zeichen der Freundschaft geben, wie sie unter Freunden und Verwandten üblich sind; z. B. ihre Briefe beantworten, einer Unterhaltung mit ihnen nicht ausweichen, wenn sie in Gesellschaft Anderer sind, sie nicht ausschließen von den gewöhnlichen Almosen und dergleichen. Auch sind wir verpflichtet, unsere Feinde zu begrüßen, oder wenigstens ihren Gruß zu erwidern; sind es unsere Obern, so müssen wir ihnen mit unserm Gruße zuvorkommen. Ja, wofern wir ohne große Beschwerde unsern Feind durch Grüßen von dem heftigen Hasse, den er gegen uns trägt, befreien könnten, so wären wir sogar verbunden, ihn zuerst zu grüßen; denn die Liebe verbindet uns, unsern Nächsten auch mit einiger Beschwerde von einer Todsünde zu befreien. Dagegen behaupten mehrere Theologen, wie Roncaglia, P. Mazotta u. A., der schwer Beleidigte sündige nicht, wenn er seinen Feind nicht wiedergrüßte, im Falle er vor Kurzem erst eine schwere Beleidigung von demselben erlitten hätte. [2])

9. Der Beichtvater hüte sich wohl, diejenigen loszusprechen, die beleidigt worden sind und nicht verzeihen wollen, auch wenn sie die Versicherung geben, ihrem Feinde verziehen zu haben, aber wollen, daß die Gerechtigkeit in ihrem Laufe fortgehe; denn, wofern sie keine andere Ursache angeben, als dieses Wollen, so verträgt sich dasselbe sehr wohl mit dem Wunsche, sich zu rächen. [3])

10. Wer Verwünschungen ausstößt, aber ohne den Wunsch, sie erfüllt zu sehen, sündigt nur läßlich, wie der heilige Thomas lehrt. [4]) Davon bleibt indeß ausgenommen der Fall, wo man solche Verwünschungen gegen seine Eltern oder Vorgesetzten oder gegen Personen höheren Ranges in deren Gegenwart ausstößt; denn alsdann würde man eine

---

1) tr. 4, 14—15. — 2) n. 16. — 3) tr. 4, 17. — 4) 2. 2. qu. 76. a. 3.

Todsünde begehen wegen der schweren ihnen zugefügten Beleidigung.

§. 2. Vom Almosengeben.

11. Man muß vorerst a) dreierlei Art von Noth unterscheiden: die äußerste Noth, wenn unser Nächste sich in Lebensgefahr befindet; große Noth, wenn er sich in Gefahr befindet, sein rechtmäßig erworbenes Vermögen zu verlieren, oder ein anderes bedeutendes Unglück zu erleiden; und die gewöhnliche Noth, wie die Bettler sie erleiden. b) Muß man die zum Leben und die für seinen Stand überflüssigen Güter unterscheiden. Darnach merke man, daß wir in großer Noth unserm Nächsten mit den für unsern Stand überflüssigen Gütern beispringen müssen; in der äußersten Noth aber auch mit den zum Leben überflüssigen. In Betreff der gewöhnlichen Noth ist es für diejenigen, welche im Besitze von Gütern sind, die sie für ihren Stand nicht bedürfen, strenge Pflicht, in irgend einer Weise auch den Bettlern beizuspringen, gemäß der wahren Meinung und nach dem Ausspruche des Evangeliums [1]). Gebet von dem, was euch übrig ist, Almosen!

Ich habe gesagt: in irgend einer Weise; denn wie die Theologen sagen, reicht es hin, ihnen zwei Procent, und auch weniger zu geben, wenn die Einkünfte beträchtlich sind. [2])

§. 3. Von der brüderlichen Zurechtweisung.

12. Jede Todsünde, in welche unser Nächste zu fallen im Begriffe steht, oder bereits gefallen ist, ohne aus derselben sich wieder erhoben zu haben, bietet Stoff zur Zurechtweisung. Und dazu ist man verpflichtet, selbst wenn unser Nächste aus unverschuldeter Unwissenheit ein Gesetz übertreten wollte, mag dieß nun ein Naturgesetz sein, oder ein positives. Indessen kann man aus mehreren Gründen von der Zurechtweisung entbunden werden: a) Wenn die Sünde des Nebenmenschen nicht gewiß ist, mit Ausnahme jedoch des Falles, wo ein allgemeiner oder sehr großer

1) Luc. 11, 41. — 2) tr. 4, 18—19.

Nachtheil daraus entstände, z. B. Todtschlag oder dergl.; denn alsdann muß die Zurechtweisung selbst bei obwaltendem Zweifel Statt finden; b) wenn man von der Zurechtweisung keinen Erfolg hoffen könnte; es sei denn, daß der Fehlende in Lebensgefahr wäre, oder die Unterlassung der Zurechtweisung Andere in Gefahr brächte, verführt zu werden; c) wenn es an andern tauglichen Personen nicht fehlt, um die Zurechtweisung vorzunehmen; d) wenn man vernünftiger Weise voraussetzen kann, der Schuldige werde sich von selbst schon bessern; e) wenn die Zurechtweisung nicht ohne große Beschwerde vorgenommen werden könnte; f) wenn die Zeit ungelegen dazu wäre.[1]) Der heilige Thomas[2]) sagt, daß derjenige nur eine läßliche Sünde begehe, welcher die Zurechtweisung aus Furcht oder Hoffnung unterließe, wofern er nicht versichert wäre, daß in Folge derselben die Besserung Statt finde.

13. Jedermann, selbst ein Untergebener, ist verbunden, seinen Nebenmenschen zurechtzuweisen; strenger aber sind die Obern dazu verpflichtet: z. B. Beichtväter, Eltern, Ehemänner, Vormünder, Hausväter und Meister. Noch strenger indeß die Bischöfe und Pfarrer, welche nicht nur um der Liebe willen, sondern auch aus Gerechtigkeit zurechtweisen müssen, und sogar mit eigener Lebensgefahr, wenn von der Zurechtweisung Erfolg zu hoffen ist; ja, sie haben sogar die Pflicht, über die Fehler ihrer Untergebenen Nachforschungen anzustellen, im Falle sie keine hinlänglichen Anzeichen davon haben.[3])

§. 4. Vom Aergerniß.

14. Das Aergerniß ist entweder ein thätiges oder ein leidendes. Das thätige Aergerniß ist ein böses Wort oder eine böse That, die einem Andern Gelegenheit zum Falle gibt. Dieß ist das eigentliche Aergerniß, und kann hinwiederum ein directes sein, oder ein indirectes. Ein directes ist es, wenn es den Nächsten geradezu zur Sünde verleitet; indirect, wenn man durch Reden oder Handlungen Andern Anlaß zur Sünde gibt. Es gibt auch ein

---

1) n. 20—21. — 2) 2. 2. qu. 33. a. 2. ad 3. — 3) tr. 3, 22.

thätiges, teuflisches Aergerniß, wenn man nämlich seinen Nebenmenschen zur Sünde verleitet, mit der Hauptabsicht, ihn um das Heil seiner Seele zu bringen. Das leidende Aergerniß ist die Sünde selbst, in welche unser Nächste fällt, dem ein Aergerniß gegeben worden ist. Es zerfällt in ein gegebenes, auch Aergerniß der Kleinen genannt, die aus Schwachheit fallen, und in ein genommenes, auch das pharisäische genannt, jener nämlich, die aus Bosheit fallen. Man merke sich, daß wir, um das Aergerniß der Schwachen zu vermeiden, immer verbunden sind, unsere zeitlichen und sogar unsere geistlichen Vortheile zu opfern, wofern dieß ohne großen Nachtheil geschehen kann. Ferner bemerkt der heilige Thomas [1]), daß nach der Belehrung (admonitio) der Schwachen das Aergerniß ein pharisäisches wird, und wir alsdann nicht mehr verpflichtet sind, dasselbe zu vermeiden. Zur Vermeidung des Aergernisses der Schwachen sind wir ferner verpflichtet, unsere freiwilligen und sogar unsere gebotenen Andachtsübungen zu unterlassen, wie z. B. die heilige Messe, das Fasten u. dergl.; indeß sind wir dazu nur ein oder zweimal verbunden; — was auch von gleichgültigen Handlungen gilt, z. B. an einen gewissen Ort gehen, sich am Fenster sehen lassen 2c.; weil es sonst eine große Unbequemlichkeit wäre, wozu die Liebe nicht verbindet. [2])

15. Ferner begehen jene Frauen eine schwere Sünde, welche die Brust unanständig entblößt tragen; so wie diejenigen, welche eine solche Mode einführen, wenn auch ihre Entblößung nicht allzu unanständig wäre. Eben so geben diejenigen ein großes Aergerniß, welche Theaterstücke anfertigen und zur Aufführung bringen, die unanständig sind, und nicht minder die, welche unzüchtige Gemälde malen oder öffentlich ausstellen. [3])

16. Es fragt sich nun a): ob das Aergerniß sowohl eine Sünde gegen die Liebe sei, als gegen die Tugend, zu deren Verletzung man den Nächsten verleitet. Darauf antworten wir bejahend. [4])

---

1) cf. summa 2. 2. qu. 43. a. 7. et 8. — 2) tr. 4, 23—28. — 3) n. 29. — 4) n. 25.

b) Ob auch der die Sünde des Aergernisses begehe, welcher seinen Nächsten zu etwas Bösem antreibt, das er bereits zu thun entschlossen war. Hierauf antworten wir ebenfalls bejahend.[1]) Verlangt man aber von seinem Nebenmenschen etwas Gleichgültiges, und er will es ohne Sünde nicht gewähren: wie der Wucherer, welcher uns das gewünschte Geld nicht ohne Wucherzins leihen will; oder der Priester, welcher ein Sakrament nicht ohne Simonie ertheilen will: so kann man Solches nur dann ohne Sünde annehmen, wenn entweder große Noth oder ein bedeutender Vortheil uns dazu veranlaßt.[2])

c) Ob es erlaubt sei, zur Vermeidung eines größern Uebels ein geringeres anzurathen, wenn unser Nächste bereits im Begriffe steht, das größere zu thun. Allerdings; und selbst dann noch, wenn das kleinere einer andern Gattung wäre, wie mit Grund Soto, Cajetan, Sylvester, Navarrus, Molina und Andere nach dem heiligen Augustin lehren.[3]) Viele Theologen halten es ebenfalls für erlaubt, Jemanden Gelegenheit z. B. zum Stehlen zu geben, wenn dieß in der Absicht geschieht, ihn durch diesen Diebstahl für die Zukunft zu bessern. So ist es auch zu verstehen, was der heilige Thomas[4]) sagt, da er von einem Anlehen spricht, das man von einem Wucherer verlangt: Jemanden zur Sünde verleiten ist in keiner Weise erlaubt; sich aber der Sünde zum Guten bedienen, ist erlaubt.[5])

17. Es fragt sich d), ob es jemals erlaubt sein könne, zur Sünde eines Andern mitzuwirken, wie es der Fall sein würde, wenn man Jemanden Wein gäbe, wenn er sich betrinken, oder die Schlüssel, wenn er stehlen wollte. Wir antworten: daß es erlaubt ist, wenn die Mitwirkung bloß materiell ist, d. h. wenn man zu einer Handlung mitwirkt, die an sich keine Sünde ist und die nur durch die Verkehrtheit des Handelnden zur Sünde wird. Die materielle Wirkung muß aber, um erlaubt zu sein, drei Eigenschaften haben: 1) der Act der Mitwirkung muß an sich gleichgültig sein; 2) der Mitwirkende muß nicht von

---

1) n. 26. — 2) n. 27. — 3) n. 30. — 4) 2. 2. qu. 78. a. 4. — 5) tr. 4, 31.

Amtswegen verpflichtet sein, die Sünde zu verhindern; 3) er muß einen gerechten Grund haben, also mitzuwirken, und das Böse, das durch seine Mitwirkung entsteht, darf nicht größer sein, als dasjenige ist, was er dadurch verhindert; und endlich, je größer die Gefahr ist, daß die Mitwirkung eine Theilnahme an der Sünde eines Andern werde, desto entscheidender muß der Grund sein, der uns dazu bestimmt. Darum wird es nöthig sein, sich darin nach dem Urtheile der Theologen zu richten, welche z. B. sagen, man dürfe zur Verhütung eines bedeutenden Nachtheils einem, der sich betrinken will, Wein geben; desgleichen Speisen dem, der die Fasten brechen will u. dergl. mehr. Man vergleiche für vorkommende Fälle unser größeres Werk [1]) und H. A. [2])

Dritter Punkt.

Von der Tugend der Religion und den Sünden wider dieselbe.

18. **Religion** ist diejenige Tugend, welche Gott die gebührende Verehrung erweist. Auf zweierlei Art kann man sich dagegen versündigen, nämlich durch Aberglauben und durch Irreligiosität.

§. 1. Vom Aberglauben.

19. **Aberglaube** ist eine falsche Religion, die Gott eine ungebührliche Verehrung erweist. In zwei Fällen kann derselbe Statt finden, entweder durch die **ungebührliche Verehrung** selbst, oder durch die **verehrte Sache**. Der **erstere** Fall findet Statt, wenn man Gott eine falsche Verehrung erweist, z. B. falsche Reliquien zur Verehrung ausstellt, falsche Wunder erzählt; und alsdann begeht man eine schwere Sünde. Der **andere** Fall findet Statt, wenn man einem Geschöpfe die Verehrung erweist, die nur Gott zukommt, und das nennt man Abgötterei. Derselben Art ist die Wahrsagerei (divinatio), wo man durch Hülfe des Teufels künftige Dinge zu erfahren strebt.

---

1) lib. 2. n. 59. — 2) tr. 4, 31—32.

Darum ist auch unerlaubt: a) die Sterndeuterei (astrologia judiciaria), welche Dinge vorhersagt, die vom Willen des Menschen abhängen; nicht aber die Kunst, aus der Natur zu weissagen (astrologia naturalis), welche Regen, Unfruchtbarkeit oder die Temperamente des menschlichen Körpers muthmaßlich voraussagt; b) der Glaube an Träume, wofern nicht hinlängliche Gründe ihres göttlichen Ursprungs vorhanden sind; c) der ensalmus constitutivus, d. h. ein aus bestimmten Formeln bestehendes Gebet, in dem festen Glauben gesprochen, man werde dadurch irgend Etwas von Gott erlangen; d) das Weissagen durch's Loos (sortilegium, sors divinatoria), d. h. der Versuch, verborgene oder zukünftige Dinge zu erfahren, mittels gewisser durch's Loos bestimmter Zeichen. Und eben darum erklären wir auch die Wünschelruthe für unerlaubt, durch welche man Metalle oder verborgene Wasserquellen sucht. Wohl erlaubt ist die Anwendung des Looses (sors divisoria) bei Theilungen, oder bei Schlichtung der Prozesse, oder zur Vertheilung weltlicher Aemter (keineswegs aber geistlicher). [1])

20. Gegen die Religion versündigt man sich ferner durch eitle Observanzen (vana observantia), d. i. durch den Gebrauch gewisser unzugänglicher Mittel, aus gewissen Zeichen und Gebeten bestehend, die in bestimmten Worten und unter bestimmten Umständen verrichtet werden, um zu erlangen, daß man vor Wunden, Gewitter u. dergl. bewahrt bleibe. Eben so scheint der Gebrauch des sympathetischen Pulvers, der Korallen u. dergl. nicht unerlaubt zu sein. Sollte übrigens ein Mittel, das man gebraucht, unschuldig zu sein scheinen, so kann man, um sich von allem Scrupel zu befreien, feierlich erklären, daß man keinem teuflischen Werke seine Zustimmung dabei geben wolle. [2])

§. 2. Von der Irreligiosität.

21. Die Irreligiosität umfaßt drei verschiedene Arten: das Versuchen Gottes, den Gottesraub und die Simonie. Das Versuchen Gottes ist ein formales,

---

1) H. A. tr. 4, 34—35. — 2) H. A. tr. 4, 36—37.

wenn man wirklich an einer Vollkommenheit Gottes zweifelt, und sie auf die Probe stellen will, z. B. ob Gott allmächtig sei, gerecht u. s. w., und das ist ohne Zweifel eine schwere Sünde. Das Versuchen ist interpretativ, wenn z. B. sich Jemand in einen Fluß stürzte, in der Hoffnung, Gott werde ihn erretten; und auch das ist eine schwere Sünde.[1])

22. Der Gottesraub ist dreierlei Art: persönlich, örtlich und sächlich. Persönlich ist er, wenn man einen Geistlichen oder Ordensmann schlägt, oder Personen, die das Gelübde der Keuschheit abgelegt haben, unzüchtig berührt. Oertlich: si polluitur ecclesia per effusionem humani seminis aut sanguinis in aliqua copia; et juxta sententiam probabiliorem etiam effusio occulta et usus matrimonii sufficit, nisi adsit necessitas moralis. Um aber eine Kirche als entweiht ansehen zu können, muß sie durch eine schwere Schuld entheiligt worden sein. Unanständige Berührungen, Blicke und Reden, die in der Kirche Statt finden, sind nach der wahrscheinlichern Meinung auch gottesschänderisch; eben so alle an geweihten Orten begangenen Diebstähle. Geweihte Orte sind aber alle Kirchen und Kapellen, die durch den Bischof von der Decke bis zum Fußboden geweiht worden sind, deßgleichen die Gottesäcker. Der sächliche (reale) Gottesraub findet Statt, wenn man ein Sakrament unerlaubter Weise spendet oder empfängt, oder Reliquien, heilige Bilder, Gefäße, Gewänder und andere geweihte oder gesegnete Dinge entweiht, wie Chorhemden (Alben), Altartücher u. dergl.[2])

23. Simonie ist der entschiedene Wille, etwas Geistliches oder mit geistlichen Dingen Zusammenhängendes um zeitlichen Preis zu kaufen. Dergleichen wären die Einkünfte eines Beneficiums, ein Kirchengewand, oder die innerliche Mühe bei Ausspendung der Sakramente. Ich sage: die innerliche; denn für die äußerliche Mühe darf man wohl eine Gabe annehmen. Die Simonie ist viererlei Art: die mentale, die vertragsmäßige (conventionalis), die wirkliche (realis) und die confidentielle. Mental ist sie, wenn man

1) n. 38. — 2) H. A. tr. 4, 39.

das Zeitliche um das Geistliche gibt, aber ohne Vertrag; vertragsmäßig, wenn ein Vertrag abgeschlossen, aber noch nicht vollzogen worden ist; wirklich, wenn der Vertrag bereits vollzogen worden; confidentiell, wenn man auf ein Beneficium verzichtet unter der Bedingung, es wieder zu erhalten, oder daß später zum Besten eines Andern darauf verzichtet werde. [1])

24. Die Geschenke, welche man als geistlichen Kaufpreis betrachtet, nennt man munus a manu, und begreift darunter alle Sachen von Werth; munus ab obsequio, und versteht darunter alle Dienstleistungen; munus a lingua, und versteht darunter jede erkaufte Fürsprache, auch die mittelbare. [2]) Auch ist es Simonie, wenn man zeitliche Güter annimmt, um Jemanden in einen Orden aufzunehmen, es sei denn, er wäre krank oder alt, oder das Kloster wäre arm. Nonnen indeß können dergleichen annehmen. [3]) Wenn Jemand einem Bischofe diente in der Absicht, ihn zur Uebertragung eines Beneficiums zu verpflichten, oder wenn seine Hauptabsicht wäre, Beneficien zu erhalten, so würde er sich der Simonie schuldig machen, wie die 46. von Innocenz XI. verworfene Proposition beweist. Anders aber würde es sich verhalten, wenn er ihm nur diente, um seine Gewogenheit zu erwerben, und so irgend eine Belohnung zu erlangen. [4])

25. Auch ist es erlaubt, Stipendien anzunehmen, um die heilige Messe zu lesen oder die Sakramente zu spenden, zwar nicht als Kaufpreis, sondern zum Unterhalt des Priesters, der im Dienste Anderer thätig ist, selbst wenn derselbe nicht arm wäre. So lehrt der heilige Thomas [5]), indem er den Ausspruch des Apostels [6]) anführt: Wer dient je auf eigene Kosten im Kriege? Selbst wenn Jemand hauptsächlich mit Rücksicht auf das Zeitliche predigte oder die Sakramente spendete, so ist die wahrscheinlichere Meinung, daß er keine Todsünde begehe. [7]) Geistliche Dinge, bei denen das Geistliche nur eine Folge des Zeitlichen ist, wie Kelche, Kirchengewänder u. dergl.,

1) n. 40. — 2) n. 41. — 3) n. 43. — 4) H. A. tr. 4, 44. — 5) Quodlib. 7. a. 10. — 6) 1. Cor. 9, 7. — 7) n. 45.

darf man vertauschen oder verkaufen, wenn man nur auf den Werth der Sache selbst sieht.[1])

26. Es entsteht nun die Frage, ob der, welcher sich um ein Beneficium bewirbt, einen Preis geben dürfe, um sich vor Anfeindungen im Besitze zu schützen. In Bezug hierauf muß man sich an die Regel des heiligen Thomas halten. Ist es nämlich ein jus in re, d. h. ein bereits erworbenes Recht und zwar ein unbestrittenes, so darf man etwas Zeitliches (nicht aber etwas Geistliches) geben, um sich von ungerechten Anfeindungen zu befreien. Ist es aber nur ei. Recht auf die Sache (jus ad rem), d. h. ein noch nicht erworbenes, so kann man bloß denen einen Preis geben, die schaden können, damit sie sich enthalten, ungerechter Weise oder aus Haß zu schaden; nicht aber denjenigen, welche durch ihre Stimme uns zum Beneficium verhelfen können.[2]) Wenn ferner ein Priester Jemanden ungerechter Weise ein Sakrament verweigerte, dessen derselbe sehr bedürfte, so wäre es erlaubt, demselben eine Gabe zu geben, damit er es ertheile. Dagegen würde derjenige eine Sünde begehen, welcher bei Bewerbung um ein Beneficium sich mit seinem Mitbewerber durch Geld abfände, daß er von der Bewerbung abstehe, wenn er sich auch rechtmäßig darum bewerben könnte.

27. Die auf Simonie gesetzten Strafen sind folgende: a) Beim Eintritt in einen Orden, verwirkt die Klostergemeinde durch Simonie die Strafe der Suspension, und die einzelnen Glieder derselben (id praesumentes, wie es im 1. Cap. de simonia heißt) die dem Papste reservirte Excommunication (excommunicatio papalis). Dabei ist zu bemerken, daß die mittels Simonie geschehenen Wahlen zu jeglichem geistlichen Amte in einem Orden null und nichtig sind.[3])

b) Durch Simonie bei Ertheilung der geistlichen Weihen verfallen der Bischof und die Unterhändler in die dem Papste reservirte Excommunication und das kirchliche Interdict; die Geweihten aber ziehen sich die Excommunication und die Suspension von den durch Simonie erhal-

---

1) n. 47. — 2) n. 48. — 3) tr. 4, 49.

tenen Weihen zu, und können die andern Weihen nicht empfangen.

c) Ist Jemanden durch wirkliche (realem) Simonie ein Beneficium zu Theil geworden, so zieht er sich die dem Papste reservirte Excommunication zu, und wird unfähig (inhabilis), andere Beneficien zu empfangen (d. h. wenn ein Urtheil wirklich erfolgt ist); und endlich sind alle Vorschläge zu Wahlen, die Wahlen selbst 2c. nichtig, so daß der Schuldige weder das Beneficium, noch die bereits erhaltenen Einkünfte desselben behalten kann. Das findet sogar dann Statt, wenn der Beneficiat von der Strafe selbst und der vorangegangenen Simonie, falls sie von Andern verübt worden, Nichts weiß. Nur der Fall ist ausgenommen, wenn der Beneficiat das Beneficium drei Jahre lang im guten Glauben besessen; oder wenn er die Simonie zu verhindern gesucht, dieselbe aber dennoch ohne sein Vorwissen von Andern verübt worden ist.

d) Durch die confidentielle Simonie verwirkt man, außer den oben angeführten Strafen, auch den Verlust früher erhaltener Beneficien; dazu ist aber auch ein richterliches Erkenntniß nöthig. [1])

28. Es ist aber wohl zu merken: a) daß man nur durch eine Simonie in Bezug auf die Aufnahme in ein Kloster, auf die Weihen und die Uebertragung der Beneficien in die erwähnten Strafen verfällt; daß man dagegen nicht in dieselben verfällt, wenn die Simonie nicht wirklich von beiden Theilen vollführt worden ist; eine Ausnahme macht jedoch die confidentielle Simonie; [2]) b) daß die Examinatoren, welche von denen, die um Pfarrstellen concurriren, irgend ein Geschenk annehmen, in der Beichte nur nach Niederlegung ihrer Beneficien losgesprochen werden können, wie das Concilium von Trient [3]) verordnet hat; c) daß der durch Simonie erlangte Preis dem Geber zurückgestellt werden müsse; wenn man aber das Empfangene erst nach Verleihung der geistlichen Sache erhalten hat, so ist es wahrscheinlicher, daß er an die Kirche oder die Armen

---

1) n. 50—52. — 2) tr. 4, 53. — 3) sess. 24. c 18. de benef.

gegeben werden müsse. Die Einkünfte des durch Simonie ertheilten Beneficiums müssen auch der Kirche oder den Armen zurückgegeben werden, oder auch, wie die Theologen meinen, dem Nachfolger im Beneficium. Wer von den besagten Censuren absolviren könne, siehe H. A. [1])

Fünftes Capitel.

Vom zweiten Gebote.

Erster Punkt.

Von der Gotteslästerung.

1. Man begeht eine Gotteslästerung, wenn man entweder einem Geschöpfe eine göttliche Eigenschaft beilegt, z. B. den Teufel allmächtig, heilig u. s. w. nennt, oder eine Schmähung gegen Gott, gegen die Heiligen, gegen heilige Tage und heilige Dinge ausstößt. Auch ist es eine Gotteslästerung, wenn man im Zorne gegen den Herrn sagt: Zur Verachtung Gottes, oder des Blutes Christi. Sagte Jemand aus wirklicher Ueberzeugung: Gott, Du handelst nicht gerecht! so wäre das eine ketzerische Gotteslästerung, die derjenige, der sie aussprechen hörte, längstens innerhalb Monatsfrist dem Bischofe anzeigen müßte. *) Man begeht thatsächlich eine Gotteslästerung, wenn man gegen den Himmel ausspuckt, Rosenkränze oder heilige Bilder mit Füßen tritt rc.

2. Es ist keine Gotteslästerung, wenn man den Geschöpfen fluchet, wie dem Winde, dem Feuer, einem Jahre oder einem Tage u. s. w., wofern man den Namen Gottes nicht beigefügt, z. B. Feuer Gottes; oder es nicht solche Geschöpfe sind, aus denen die Macht Gottes vor-

---

1) n. 53, 3.

*) Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß in Bezug auf diese Pflicht der Anzeige, die heutige Praxis der verschiedenen Diöcesen als entscheidend zu Rathe gezogen werden muß, da selbe auch in Italien wohl nicht mehr allgemein besteht. — Anm. d. Uebers.

züglich hervorleuchtet, wie der Himmel, die menschliche Seele u. s. w.[1]) So ist die Verwünschung des Glaubens eines Christen an sich keine Gotteslästerung, wenn man nicht sagt: der Glaube Christi, oder: der heilige Glaube; weil man sonst darunter den menschlichen Glauben versteht. Eben so ist das Verwünschen der Todten keine Gotteslästerung, wofern man nicht sagt: die in Christo Verstorbenen, oder: die gestorbenen Heiligen, oder wenn man nicht die Absicht hätte, die Seelen des Fegfeuers zu verwünschen. Geschieht dieß nicht, so flucht man keinem heiligen Dinge, und es würde daher weder eine Gotteslästerung noch eine schwere Sünde sein, sondern nur eine läßliche. Man vergleiche H. A.[2]), wo dieser Punkt mit Gründen und dem Ansehen vieler Theologen belegt ist. Das Verwünschen der Seelen Verstorbener ist übrigens eine schwere Sünde, wie bereits oben bemerkt worden ist.

Zweiter Punkt.

Vom Eide.

3. Der Eid ist eine Anrufung des Namens Gottes zum Zeugniß der Wahrheit. Man schwört also, wenn man sagt: Bei Gott, bei dem oder jenem Heiligen, oder auch bei einer andern heiligen Sache, wie: Bei den heiligen Sakramenten, beim Kreuze, beim Evangelium, bei der Kirche u. s. w.; oder auch wenn man bei Geschöpfen schwört, aus denen die Macht Gottes besonders hervorleuchtet, wie: Bei meiner Seele, beim Weltall, beim Himmel u. s. w. Man schwört aber nicht, wenn man sagt: Bei meinem Gewissen, bei meinem Glauben, wofern man nicht etwa den christlichen Glauben darunter versteht. Eben so, wenn man sagt: So wahr Gott lebt; so wahr Gott es sieht; so wahr, wie das Evangelium; deßgleichen, wenn man sagt: Ich schwöre dir, es ist so, wofern der Andere nicht fordert, man solle wahrhaft und wirklich schwören.[3])

---

1) tr. 5, 1—2. — 2) n. 5. et seqq. — 3) tr. 5, 12.

4. Es gibt vier Arten von Schwüren: a) der bekräftigende (assertorium), wenn man Etwas behauptet; b) der versprechende (promissorium), wenn man Etwas mit einem Eide verspricht; c) der verfluchende (execratorium), oder verwünschende (imprecatorium) z. B.: Gott strafe mich, wenn u. s. w.; d) der androhende (comminatorium) z. B.: Wenn du das thust, so strafe dich Gott! — Durch den bekräftigenden Schwur nun begeht derjenige eine schwere Sünde, welcher eine Lüge behauptete, sei die Sache an sich auch unbedeutend. So sündigt man auch durch den versprechenden, wenn man schwört, ohne den Willen zu haben, sich zu verpflichten oder sein Versprechen zu halten. Ich sage: ohne den Willen zu haben; denn wenn man sein Versprechen halten wollte, es aber nachher vergäße, so sündigte man, wenn die Sache unbedeutend ist, der wahrscheinlichen Meinung nach, nur läßlich. Der verwünschende Schwur ist keine schwere Sünde, wenn man den Namen Gottes nicht dabei nennt, oder eine gerechte Sache beschwört. Dasselbe gilt vom androhenden Schwure. [1])

5. Drei Dinge sind erforderlich, wenn das Schwören erlaubt sein soll: das Gericht (judicium), die Gerechtigkeit (justitia) und Wahrheit (veritas). Das Gericht, d. h. daß man aus gewichtiger Ursache schwört; denn um nichtssagende Dinge schwören, ist eine läßliche Sünde. Die Gerechtigkeit, d. h. die beschworene Sache muß erlaubt sein; denn schwören, etwas Unerlaubtes zu thun, ist eine schwere Sünde, selbst wenn das, was man zu thun schwört, nur unter einer läßlichen Sünde verboten wäre. Die Wahrheit, d. h. die beschworne Sache, oder die Absicht, das beschworne Versprechen zu halten, muß zuverlässig sein. Ist eine gerechte Ursache vorhanden, so ist es erlaubt in zweideutigen Worten oder mit nicht gänzlichem Vorbehalt in Gedanken zu antworten. Ich sage: mit einem nicht gänzlichen Vorbehalt (restrictio non pure mentalis), d. h. wenn die Uebrigen aus den Umständen abnehmen können, daß man in zweideutigen Worten redet; z. B. wenn man

1) tr. 5, 13.

Etwas als Geheimniß weiß, so kann man sagen: Ich weiß es nicht, d. h. ich weiß es nicht so, daß ich es sagen könnte. So lehren insgemein Gonet, Soto, Wigandt und unzählige Andere. Mit einem vollkommenen Vorbehalt in Gedanken kann man nie eine Sache behaupten, noch weniger aber in zweideutigen Worten beschwören, d. h. wenn man das Zweideutige in keiner Weise merken kann, wie die 26. und 27. von Innocenz XI. verdammte Proposition beweist. Ferner ist zu merken, daß man vor dem Richter sich nie zweideutiger Ausdrücke bedienen darf. [1]) Man sehe H. A. [2]) die Fälle, wo man außer dem Gerichte sich zweideutiger Ausdrücke bedienen darf.

6. Ferner sind in Beziehung auf den Eid zwei Regeln zu bemerken; die erste ist, daß er nie zu etwas Unerlaubtem verbindlich machen kann; die zweite, daß er immer erfüllt werden muß, wenn dieß ohne Sünde geschehen kann. Eine Ausnahme macht das durch ein Gesetz annullirte Versprechen, wie der mittels Furcht erzwungene Schwur, sich zu verehelichen oder zu verloben. Uebrigens nimmt man an, daß jedes durch Eidschwur bekräftigte Versprechen unter folgenden Bedingungen Statt gefunden habe, nämlich: a) daß derjenige, dem man es macht, selbes annehmen oder doch nicht zurückweisen werde; b) daß die Umstände sich nicht merklich verändern, oder kein unvorhergesehener Umstand eintrete, bei dessen Voraussicht man das Versprechen nicht würde gegeben haben; c) daß der Bestimmungsgrund fortdauere; d) daß man das Versprochene ohne großen Nachtheil halten könne. [3])

7. Die Verbindlichkeit des Eides hört durch Annullirung desselben auf; und diese kann bewirkt werden vom Vater, vom Prälaten, von der Abtissin, vom Manne, vom Vormund und jedem Andern, der rechtmäßig über Andere gesetzt ist (qui habet potestatem dominativam), selbst wenn es zum Schaden eines Dritten wäre. Sie hört ferner auf durch Dispens, Umänderung oder Nachlaß derselben, die Jeder ertheilen kann, der die Macht hat zu dispensiren oder Gelübde abzuändern, wenn ge-

1) n. 14—15. — 2) n. 16. — 3) tr. 5, 18.

rechte Ursache vorhanden ist: die Annullirung kann aber auch ohne gerechte Ursache Statt haben. Wer aber den zum Vortheil eines Andern geleisteten Eid nachlassen könne, siehe H. A. [1])

Dritter Punkt.

Vom Gelübde.

8. Das Gelübde ist ein Gott mit gehöriger Ueberlegung gegebenes Versprechen, etwas Besseres, das möglich ist, zu thun. Ich sage: ein mit gehöriger Ueberlegung gegebenes Versprechen; denn es muß in der Absicht, durch ein Gelübde sich zu verbinden, gegeben worden sein; sonst ist es nicht verbindlich. Zweifelt man, ob Jemand, der ein Gelübde gemacht, diese Absicht gehabt, so setzt man voraus, daß er sie gehabt habe; besonders, wenn er zu sündigen glaubte, da er später sein Versprechen nicht hielt. [2]) Dagegen ist das Gelübde null und nichtig, wenn Jemand es aus unbilliger, äußerer Furcht abgelegt hat, und besonders, wenn ein Anderer sie in der Absicht eingeflößt hat, dieses Gelübde zu erzwingen. Eben so ist das Gelübde (und auch der Eid) nichtig, wenn es seiner Substanz (in substantia) nach oder in einigen Umständen irrig ist, so daß, wenn diese Umstände gleich anfangs bekannt gewesen, sie die Ablegung desselben verhindert haben würden. So lehrt der heilige Thomas [3]) mit Andern. [4]) Ich sage ferner: ein Versprechen, etwas Besseres zu thun, das möglich ist. Möglich ist so zu verstehen, daß die Wesenheit des Gelübdes wenigstens zum Theile erfüllt werden könne; denn kann der Hauptgegenstand desselben nicht erfüllt werden, so verbindet das Gelübde nicht. Es heißt ferner: etwas Besseres; denn auch dann verbindet das Gelübde nicht, wenn man dadurch etwas Gutes von geringerem Werthe (als das Gebotene) zu thun bezweckt. [5])

9. Hier entstehen nun mehrere Fragen, deren Beantwortung man im H. A. nachsehen kann. Und zwar a):

---

1) n. 19—20. — 2) tr. 5, 21—22. — 3) in 4. dist. 38. qu. 1. a. 3. ad 1. — 4) n. 23. — 5) n. 24.

Ist das zu einem schlechten Zwecke abgelegte Gelübde nichtig?[1]) b) Ist das Gelübde, keine Dispens nachzusuchen, gültig?[2]) c) Ist das Gelübde zu heirathen gültig?[3]) d) Gilt das Gelübde, kein Gelübde mehr abzulegen?[4]) e) Begeht man eine schwere Sünde, wenn man ein Werk von geringerer Bedeutung, das man aber eine Zeitlang täglich zu thun gelobt hat, unterläßt? f) Wie verbinden die bedingten oder auch diejenigen Gelübde, durch die man sich verpflichtet, von zwei Dingen Etwas zu thun[5]) (vota conditionata aut disjunctiva)? g) Was muß derjenige thun, der angelobt, nächsten Samstag zu fasten, wenn dieser Tag vorübergegangen ist?[6]) h) Wie lange kann man die Erfüllung eines gemachten Gelübdes aufschieben, ehe dieß eine schwere Sünde ist?[7]) i) Wozu ist derjenige verpflichtet, welcher in einen Orden zu treten angelobt hat?[8])

Wenn Jemand sich des abgelegten Gelübdes nicht mehr erinnerte, und verrichtete das angelobte Werk, so ist er zu nichts Fernerem verbunden, wie bereits oben bemerkt wurde, und Lessius, Sanchez, Laymann und Andere ganz einstimmig lehren. Denn Jedermann will im Allgemeinen zuerst dasjenige thun, wozu er verpflichtet ist, und alsdann erst Etwas aus eigener Andacht.[9]) Ist es dagegen wahrscheinlich, daß Jemand sein Gelübde nicht erfüllt habe, so ist er verpflichtet, dasselbe noch zu erfüllen, wäre auch Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß er es bereits erfüllt habe; denn in jedem Zweifel ist die bereits eingegangene Verbindlichkeit des Gelübdes im Besitzstande.[10])

10. Auf zweierlei Art **hört die Verbindlichkeit eines Gelübdes auf**: a) wenn der Gegenstand (materia) desselben sich ändert; z. B. er würde unmöglich, oder dem Zwecke des Gelübdes unnütz, oder es träte ein neuer Umstand von Bedeutung oder ein nicht vorhergesehener ein;[11]) b) wenn es vermöge des Ansehens der Obern aufgehoben wird, wie durch Annullirung, Verwandlung oder Dispens. Es kann aber Jeder dasselbe annulliren, der rechtmäßig

---

1) n. 25. — 2) n. 26. — 3) n. 27. — 4) n. 28. — 5) n. 29—30. — 6) n. 32. — 7) n. 33. — 8) n. 34. — 9) tr. 5, 31. — 10) tr. 1, 17. — 11) n. 35.

über Andere gesetzt ist, wie bereits n. 7. gesagt ist, und diese Annullirung, sollte sie auch ohne Ursache Statt haben, ist gültig und wenigstens keine schwere Sünde. Darum können Eltern, Vormünder und Curatoren alle Gelübde der Unmündigen annulliren, und sogar der Mündigen, wenn die Gelübde dinglich (realia) sind. So können auch die Ordensobern alle Gelübde ihrer untergebenen Ordensglieder annulliren. Dasselbe gilt von den Vorsteherinnen der Nonnenklöster. Eben so können die Männer alle Gelübde ihrer Frauen, sogar die zukünftigen (d. h. auf die Zeit nach dem Tode des Mannes bezüglichen) annulliren, und die Frauen die Gelübde ihrer Männer, sofern dieselben ihnen nachtheilig sind (z. B. eine weite Reise). Dagegen können sie die vor der Heirath abgelegten Gelübde nur aufschieben (suspendiren), nicht annulliren. Man merke also wohl, daß diese Gelübde gültig und verpflichtend sind, so lange sie nicht annullirt worden. [1])

11. Die Verwandlung der Gelübde kann nur mittels des Ansehens der Kirche geschehen, im Falle das Werk, welches man an die Stelle des Gelobten setzt, leichter oder demselben gleich ist; und zu einer solchen Verwandlung muß ein gerechter Grund vorhanden sein. Wäre aber das Werk offenbar und merklich besser, so kann Jedermann diese Verwandlung selbst vornehmen. Auch wenn bereits die Verwandlung vorgenommen worden, kann man immer noch das früher angelobte Werk wiederum übernehmen. Zur Dispens wird ein stärkerer Grund erfordert. Darüber und über Anderes vergleiche H. A. [2]) Ob die Dispens, welche vom Bischofe, in der Meinung, es sei kein rechtmäßiger Grund vorhanden, der doch vorhanden ist (mala fide, sed justa ex causa), oder in gutem Glauben (bona fide), aber ohne rechtmäßigen Grund ertheilt wird, gültig sei; ob man von einem zum Besten eines Andern abgelegten Gelübde dispensiren könne, siehe ebendaselbst. [3])

12. Die Gewalt zu dispensiren haben: a) der Papst in Bezug auf alle Gläubigen; b) die Bischöfe für ihre ganze Diözese; c) die Ordensprälaten für alle ihre Ordens-

1) n. 36—37. — 2) tr. 5, 39. — 3) n. 40—41.

glieder; d) die Beichtväter der Mendicantenorden auch für die Laien, wofern sie von ihren Obern Vollmacht erhalten. Alle Prälaten nun, die von Amtswegen (potestate ordinaria) Vollmacht haben, können diese Vollmacht, zu dispensiren, auf jeden Geistlichen übertragen, der wenigstens die Tonsur hat. Und wer Andere dispensiren kann, kann auch sich selbst dispensiren; und wer von Gelübden dispensiren kann, kann dieß auch von Eiden.[1]) Ob der Bischof von den Gelübden der Fremden dispensiren könne, siehe H. A.[2])

13. Die Dispens von folgenden fünf Gelübden zu ertheilen, hat der Papst sich selbst vorbehalten, nämlich: das Gelübde in einen Orden zu treten, das Gelübde der beständigen Keuschheit (obgleich auch der Bischof, wenn man nach Ablegung desselben in den Ehestand getreten ist, davon dispensiren kann), das Gelübde einer Wallfahrt nach dem heiligen Lande, nach Sct. Peter und Paul in Rom, und nach Sct. Jacob von Compostella in Spanien. In Fällen dringender Noth können von diesen Gelübden auch die oben genannten Prälaten dispensiren; ja sogar ohne dringende Noth, wenn diese Gelübde gemacht worden sind aus ungerechter, von Andern eingeflößter Furcht; oder wenn sie disjunctiv waren, z. B. die Keuschheit zu bewahren, oder jeden Tag zu fasten;[3]) oder auch wenn sie Strafgelübde sein sollten, z. B.: Wenn ich spiele, gelobe ich in einen Orden zu treten.[4]) Man kann die Fragen aufstellen: ob auch das unter einem Eide gegebene Versprechen, die Keuschheit zu bewahren, zu den Reservaten gehöre; ferner: ob, wenn ein vorbehaltenes Gelübde verwandelt wird, auch das an dessen Stelle getretene Werk reservirt bleibe; endlich, ob auch ein bedingtes Gelübde der Keuschheit, des Eintritts in einen Orden und dergleichen reservirt sei, darüber siehe H. A.[5])

1) n. 42—43. — 2) n. 44. u. tr. 2, 41—42. — 3) tr. 5, 45—46. — 4) n. 46. — 5) n. 47—49.

Sechstes Capitel.

Vom dritten Gebote.

Erster Punkt.

Ueber die Enthaltung von knechtlicher Arbeit.

1. Vor Allem ist hier zu bemerken, daß dieses Gebot, sofern es uns verpflichtet, zu einer gewissen Zeit des Jahres Gott durch irgend einen besondern äußern Cultus zu verehren, ein göttliches und natürliches Gebot ist; in sofern es aber die dazu bestimmte Zeit, nämlich den Sabbat im alten und den Sonntag im neuen Bunde betrifft, war es zuerst ein Ceremonial- und nachher ein Kirchengebot, wie dieß der heilige Thomas[1]) lehrt: „Die Feier des Sonntags im neuen Bunde erfolgte nicht kraft des alttestamentlichen Gesetzes, sondern durch die Anordnung der Kirche." Ferner ist zu bemerken, daß durch dieses dritte Gebot nur der *äußere* Cultus vorgeschrieben ist; weßhalb nach der wahrscheinlichern und ganz allgemeinen Meinung des heiligen Thomas u. A. derjenige keine doppelte Sünde begeht, welcher an einem Feiertage sündigt. So der heilige Thomas, welcher[2]) sagt: daß unter verbotener knechtlicher Arbeit nur die Arbeiten der Handwerker zu verstehen seien, und dasselbe bestätigt er in der Summa[3]), wo er als Grund anführt: „Denn Zweck (finis) und Inhalt des Gebotes (id, de quo praeceptum datur) sei nicht ein und dasselbe."

2. Zu zwei Dingen verpflichtet uns die Kirche an den Festtagen: zur *Enthaltung von knechtlicher Arbeit* und zur *Anhörung der heiligen Messe*. In Bezug auf die Enthaltung von der Arbeit muß man drei Arten derselben unterscheiden: *knechtliche*, die nur von der dienenden Klasse verrichtet wird, z. B. ein Handwerk treiben, das Land bebauen, meißeln u. dergl.; *freie*, die von unabhängigen Leuten betrieben wird, und wo der

1) 2. 2. q. 22. a. 4. ad 4. — 2) in 3. sent. dist. 37. qu. 2. a. 5. ad 2. — 3) 1. 2. q. 100. a. 9. ad 2.

Geist mehr beschäftigt ist, als der Leib, wie: lesen, schreiben u. dergl.; gemeinsame, die von der dienenden und der unabhängigen Klasse gleichmäßig verrichtet werden, wie: reisen, jagen, fischen u. s. w. Nur die knechtlichen Arbeiten sind an Feiertagen verboten; mithin ist es erlaubt, zu studiren, zu lehren, zu schreiben, sollte man es auch um des Gewinnes willen thun, wie dieß die Theologen mit dem heiligen Thomas [1]) lehren: „Die Ausübung einer geistigen Thätigkeit widerstrebt der Heiligung des Sabbats nicht, z. B. mündliche oder schriftliche Belehrung." Eben so ist das Abschreiben erlaubt, wie Suarez, Castropalaus, Bonacina und die Theologen von Salamanca ganz allgemein lehren. [2]) Obgleich man das Malen nicht geradezu eine freie Kunst nennen kann, wie Viele wollen, so hält man es doch mit großer Wahrscheinlichkeit für eine gemeinsame Verrichtung, die nicht knechtlich ist; wie der heilige Thomas an der angeführten Stelle sagt, wo er im Allgemeinen von den gemeinsamen Verrichtungen redet: „Die dienenden und unabhängigen Leuten gemeinsamen Verrichtungen sind keine knechtliche Arbeit;" und eben deßhalb sind es auch keine verbotenen. Dasselbe behauptet man von der Jagd und vom Vogelfang. Viel eher könnte man das Fischen eine knechtliche Arbeit nennen; doch wird dieses mit Wahrscheinlichkeit durch den Gebrauch entschuldigt, wenn es nur mit geringer Anstrengung verbunden ist. [3])

Außer den knechtlichen Arbeiten sind auch die öffentlichen Geschäfte (opera forensia) an den Feiertagen verboten. [4]) Hierunter versteht man a) Alles, was zum Gerichtswesen (forum) gehört, wie das Vorladen der Parteien, die Einleitung der Prozesse, die Vollziehung der Urtheile. Uebrigens ist das Dispensiren, Excommuniciren und andere Handlungen der Art, die das Geräuschvolle der Oeffentlichkeit nicht mit sich führen, auch nicht verboten. b) Gehört dahin Kaufen und Verkaufen, mit Ausnahme der zum täglichen Bedürfnisse gehörenden Gegenstände. Uebrigens sind durch den Gebrauch heut zu Tage die allgemei-

---

1) 2. 2. q. 122. a. 4. ad 3. — 2) tr. 6, 7—9. — 3) tr. 6, 10—11. — 4) cap. ult. de feriis.

nen Jahrmärkte und an vielen Orten auch die besondern gestattet; und eben so der Verkauf der Waaren (nur nicht in öffentlichen Läden), das Abschließen von Handels- und Miethcontracten u. dergl. [1])

3. Ursachen, die von der Enthaltung von Arbeiten an Feiertagen entschuldigen, sind:

a) Die Dispens des Papstes für die ganze Kirche, und die des Bischofes (wenn eine gerechte Ursache zu Grunde liegt) für seine Diözese, und auch in besondern Fällen die des Pfarrers für seine Pfarre. [2])

b) Die Gewohnheit, welche diejenigen entschuldigt, die für die Saaten sorgen, die Speisen zubereiten, die Pflanzen begießen, die Sänften tragen, und Wagen oder beladene Thiere lenken. Das Schlachten und Abziehen der Thiere ist an den Orten, wo diese Gewohnheit nicht besteht, außer dem Nothfalle verboten. Es verhält sich eben so mit dem Mahlen des Getreides, dem Rasiren, obgleich es erlaubt ist, die Taglöhner zu rasiren, die, den Tag über beschäftigt, nur an Festtagen Zeit haben, sich rasiren zu lassen. [3])

c) Die Andacht (pietas). Es ist daher erlaubt, Bilder in Prozessionen herumzutragen, Kirchen und Altäre auszuschmücken, Gerüste zur Ausstellung des hochwürdigsten Gutes zu errichten, geweihte Orte auszukehren u. dergl. Der wahrscheinlichen Meinung nach ist es auch erlaubt, im dringenden Nothfalle oder mit Erlaubniß des Bischofes aus demselben Grunde der Andacht Kirchen zu bauen, Steine zum Baue herbeizutragen, oder die zu einer Kirche gehörenden Felder zu bebauen. So lehren Soto, Cajetan, Suarez, Castropalaus, Sanchez, Bonacina. [4])

d) Die Liebe, wenn es gilt, den Armen oder irgend einer milden Anstalt Hülfe zu leisten. [5])

4. e) Die Nothwendigkeit, wenn eine knechtliche Arbeit ohne großen Schaden oder Nachtheil für uns oder Andere nicht unterlassen werden kann. Daher ist zu arbeiten erlaubt den Apothekern, den Kalk- und Ziegelbren-

---

1) n. 12—13. — 2) n. 14. — 3) tr. 6, 15. — 4) n. 16—17. — 5) n. 17.

nern, denen, die Glas blasen, sowie Allen, welche sich mit Arbeiten beschäftigen, die, einmal begonnen, ohne großen Nachtheil nicht unterbrochen werden können; also den Schneidern, wenn sie an Hochzeits- oder Trauerkleidern arbeiten, den öffentlichen Bäckern; andern ist indeß das Brodbacken außer einem besondern Nothfalle nicht zu gestatten. Das Einsammeln des Getreides, des Obstes und des Heues ist gewöhnlich für den Fall, daß es sonst Schaden nähme, durch die Gewohnheit gestattet.[1]) Viele Theologen, wie Cajetan, Navarrus, Suarez, Castropalaus, Sanchez u. A. entschuldigen nach einer wahrscheinlichen Meinung (Andere sprechen indeß dagegen) denjenigen, welcher arbeitet, um einen besonders großen Gewinn nicht zu verlieren, weil der Verlust eines besonders großen Gewinnes einem großen Schaden gleich kommt.[2]) Die Meinung einiger Theologen, daß es erlaubt sei, zu arbeiten, um den Müßiggang und mit demselben die Gefahr zu sündigen zu vermeiden, halte ich für wenig wahrscheinlich.[3])

f) Dienstleistungen behufs öffentlicher Freudenfeste, wie die Aufstellung von Gerüsten oder Feuerwerken an Siegestagen oder Geburtsfesten der Fürsten.[4])

g) Die Geringfügigkeit der Sache (parvitas materiae). Anderthalb bis zwei Stunden Handarbeit sehen die Theologen ziemlich allgemein als eine geringfügige Sache an.[5]) Ob ein Hausvater eine schwere Sünde begehe, der ohne dringende Ursache zehn Knechten befähle, sie sollten Einer nach dem Andern eine halbe Stunde arbeiten, siehe H. A.[6])

Zweiter Punkt.

Von Anhörung der heiligen Messe.

5. Zur Erfüllung dieses Gebotes wird erfordert:

a) Die Intention, d. h. daß der Gläubige die heilige Messe zu hören beabsichtige. Daher würde derjenige das Gebot nicht erfüllen, der nur gezwungen derselben bei-

1) n. 19—21. — 2) n. 22. — 3) tr. 6, 23. — 4) n. 24. — 5) n. 25. — 6) n. 26.

wohnte. Jedoch thut derjenige genug, welcher aus Furcht vor seinem Vater oder Meister die Messe anhört. Wer die Absicht hat, selbige zu hören, thut dem Gebote Genüge, wenn er auch nicht daran dächte, das Gebot zu erfüllen, während er das vorgeschriebene Werk erfüllt. [1])

b) Die Aufmerksamkeit, d. h. daß man wenigstens moralisch darauf bedacht sei, an der heiligen Messe Theil zu nehmen. Derjenige thut also dem Gebote nicht genug, welcher schlafend oder bewußtlos (fuori di sensi) der heiligen Messe beiwohnt. Nach der Aussage von Suarez, Lessius, Lugo, Conningh, Sylvester, Lacroix u. A. thut derjenige genug, welcher in innerer und freiwilliger Zerstreuung der Messe beiwohnt, indem sie behaupten, es sei, um das Gebot zu erfüllen, hinreichend, dem heiligen Meßopfer mit moralischer Gegenwart beizuwohnen. Aber allgemeiner behaupten Laymann, Bonacina, die Theologen von Salamanca und Andere mit dem heiligen Thomas das Gegentheil; nach ihnen erfüllt derjenige, der seine Zerstreuung merkt und zerstreut sein will, das Gebot nicht. [2]) Uebrigens thut derjenige genug, welcher während der Messe das ihm obliegende Officium (Breviergebet) oder die ihm in der Beichte aufgegebene Buße betet, oder der in einem geistlichen Betrachtungsbuche liest. Wer aber während der Messe beichtet, erfüllt das Gebot nicht. *) Wer dabei schlummert, thut demselben genug, wenn er auf das achtet, was vorgeht; aber nicht derjenige, welcher einen guten Theil der Messe hindurch plauderte. [3])

6. Was die Geringfügigkeit der Sache betrifft, so gilt als solche der Theil der Messe vom Anfange bis zum Evangelium ausschließlich; oder gar, wie Azor, Suarez, Lugo, Laymann, Castropalaus, Bonacina, die Theologen von Salamanca sagen, bis zum Evangelium einschließlich; denn nach dem heiligen Isidor begann in alten Zeiten die Messe mit dem Offertorium. Geringfügig ist auch

---

1) n. 27. — 2) tr. 6, 28. — 3) n. 29—32.

*) Gleichwohl wird ein Solcher öfters entschuldiget. Siehe H. A. tr. 6. 31. et theol. mor. l. 4. n. 314 et 333.
Der Uebers.

der Theil nach der Communion. Von Bedeutung dagegen ist es, wenn man dem Theile von der Wandlung bis zum Gebete des Herrn, oder auch der Wandlung und Communion nicht beiwohnt. Käme aber Jemand erst nach der Wandlung zur letzten Messe, so behaupten wir, daß er den noch übrigen Theil derselben zu hören verpflichtet sei; denn wer das Gebot nicht mit voller Sicherheit erfüllen kann, muß es wenigstens auf möglichst wahrscheinliche Weise erfüllen. [1])

7. Wer zwei halbe Messen zugleich hört, thut nicht dem Gebote genug, wie aus der 55. von Innocenz **XI.** verworfenen Proposition hervorgeht. Wir halten die Meinung für die wahrscheinlichere, daß auch der nicht genug thue, welcher bis zur Wandlung einschließlich der einen Messe und der Communion einer andern beiwohnt. Ein Anderes wäre es, wenn man der Wandlung und Communion derselben Messe und dann dem Ueberreste derselben beiwohnte. [2]) *) Auch derjenige thut dem Gebote genug, welcher die heilige Messe hinter dem Altare oder durch ein in die Kirche ausgehendes Fenster hört, oder hinter einer Säule der Kirche, oder auch außerhalb der Kirche, wofern er mit dem Volke vereinigt ist, und mittels der Andern merken kann, was vorgeht. [3]) Wie aber, wenn eine Straße dazwischen liegt? Siehe **II. A.** [4])

8. In Hauscapellen, die durch päpstliches Privilegium bewilligt sind, können nur die im Indulte genannten Hausherren und ihre Verwandten, welche das nämliche Haus bewohnen und von des Hausherrn Tische leben, die schuldige heilige Messe hören, mit Ausnahme jedoch der Hauptfeiertage des Jahres. Man rechnet dazu noch die Bedienten, welche nöthig sind, um ihre Herrschaft während der Messe zu bedienen. Uebrigens darf in solchen Hauscapellen nur

---

1) n. 33. — 2) tr. 6, 34. — 3) n. 34. — 4) n. 35.

*) Man verstehe: wenn Jemand bis zur Wandlung exclusive einer Messe beigewohnt hätte, so würde er das Gebot erfüllen, wenn er inclusive von der Wandlung an bis zu Ende einer andern Messe beiwohnte.

Anmerk. d. Uebers.

die Messe gelesen werden, welcher die Personen beiwohnen, denen das Indult verliehen worden; wie dieß Benedict XIV. im Jahre 1751 in der Bulle Magno erklärt. Ohne Erlaubniß des Bischofs und ohne rechtmäßige Ursache ist es nicht erlaubt, in Hauscapellen zu beichten und zu communiciren. Indessen gilt dieß nicht von den durch den Bischof geweihten Capellen, deren Thüre auf die Straße ausgeht, weil die daselbst gehaltene Messe der in einer öffentlichen Kirche gelesenen gleich zu achten ist. Dasselbe gilt auch von den in Klöstern oder in bischöflichen Wohnungen errichteten Capellen. Die Bischöfe können ferner in allen Häusern, in denen sie sich befinden (auch außerhalb ihrer Diöcesen), auf Kirchenvisitationen, Reisen, oder während eines ihnen von Rechtswegen oder durch päpstliche Concession zustehenden Aufenthaltes außerhalb ihrer Diöcesen auf einem tragbaren Altare die heilige Messe lesen oder lesen lassen; wie dieß aus der Bulle Innocenz' XIII. Apostolici ministerii, die von Benedict XIII. bestätigt wurde (in appendice conc. Rom.) hervorgeht.[1]) Ob die Bischöfe aus rechtmäßigen Gründen und nur auf eine kurze Zeit die Erlaubniß ertheilen können, irgendwo die heilige Messe zu lesen, darüber sehe man den H. A.[2])

9. Von der Verpflichtung, der heiligen Messe beizuwohnen, entschuldigt jede **physische** oder **moralische**, d. h. solche **Unmöglichkeit**, die man nicht ohne großen Schaden, oder großes geistliches oder zeitliches Ungemach beseitigen könnte. So sind a) die Kranken und Genesenden davon dispensirt, denen das Ausgehen von merklichem Nachtheil sein könnte. b) Die Gefangenen und Excommunicirten; jedoch sind dieselben verpflichtet, sich die Freiheit oder Lossprechung zu verschaffen, wenn sie dieselbe ohne große Mühe erhalten können. c) Diejenigen, welche ohne große Gefahr für ihre Person, ihre Heerden, Wohnungen, Kranken oder die Kinder, die unter ihrer Obhut stehen, nicht zur Kirche kommen können. d) Die Kinder und das Gesinde, wenn ihre Dienstleistungen während der Messe nothwendig wären, oder wenn dieselben, im Falle sie sich

1) tr. 6, 37. — 2) n. 38.

zu arbeiten weigerten, ein schweres Ungemach oder heftigen Zorn ihrer Eltern oder Hausherren erleiden müßten; doch sind Dienstboten verpflichtet, solche Herrschaften baldmöglichst zu verlassen, wenn sie es ohne große Schwierigkeit können. e) Die inhoneste praegnantes, oder diejenigen, welche keine Kleider oder kein Gefolge haben, das ihrem Stande angemessen ist; indeß sind diese verpflichtet, vor Tagesanbruch oder in einer abgelegenen Kirche, wo möglich, der heiligen Messe beizuwohnen. f) Die Fuhrleute, Kutscher, Müller u. A., die, um Messe zu hören, einen großen Schaden erleiden müßten. So ist auch derjenige dispensirt, welcher der Messe beizuwohnen unterläßt, um eine schwere Sünde zu verhindern; oder der sich im Zustande der Sünde befände, und lange nicht beichten könnte, wenn er Messe hören wollte. g) Reisende zu Wasser und zu Lande sind auch in schwerem Nothfalle entschuldigt. h) Endlich entschuldigt eine merkliche Entfernung von der Kirche; eine solche ist, nach der Meinung von Suarez, Castropalaus, Filliucius, den Theologen von Salamanca, Lacroix u. A., eine Entfernung von fünfviertel Stunden. i) Der an einigen Orten bestehende Gebrauch zur Trauerzeit das Haus nicht zu verlassen. [1])

Siebentes Capitel.

Vom vierten Gebote.

Erster Punkt.

Von den Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern und der Eltern gegen ihre Kinder.

1. Die Kinder müssen Liebe, Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihre Eltern hegen. Sie versündigen sich also a) nicht allein gegen die Nächstenliebe (charitas), sondern auch gegen die kindliche Liebe (pietas): wenn sie ihren Eltern Böses wünschen; wenn sie dieselben verhindern, ihr Testament zu machen; sie schwer betrüben;

1) tr. 6, 39—41.

wenn sie ihnen in großer Noth des Leibes oder der Seele nicht beispringen; wenn sie es versäumen, ihnen in Todesgefahr die heiligen Sacramente spenden zu lassen.

b) Sie versündigen sich schwer gegen die Ehrfurcht: wenn sie dieselben, obgleich nur unbedeutend, schlagen, oder sie zu schlagen Anstalten machen; wenn sie ihnen in ihrer Gegenwart widersprechen, sie verwünschen, Scheltworte gegen sie in ihrer Gegenwart ausstoßen.

c) Sie sündigen schwer gegen den Gehorsam: wenn sie sich gegen den Willen der Eltern zur Unehre der Familie verheirathen; wenn sie ihnen in wichtigen und gerechten Dingen, die sie ausdrücklich befohlen haben, nicht Folge leisten; z. B. wenn sie bei Nachtzeit ausgehen, Umgang mit jungen Frauenzimmern oder mit bösen Gesellen pflegen, Hazardspiele spielen, u. dergl. Was übrigens die Wahl des ehelichen oder des ledigen Standes betrifft, so sind die Kinder nicht verbunden, darin ihren Eltern zu folgen, wie dieß der heilige Thomas lehrt. [1])

2. Dagegen sind die Eltern verpflichtet, ihre Kinder zu ernähren und zu erziehen. Was nun die Ernährung betrifft, so sind sie dazu verbunden, selbst wenn die Kinder unehelich wären, oder wider ihren Willen sich verheiratheten. Darum sündigen Eltern: a) wenn sie ihr Vermögen so verschleudern, daß es ihren Kindern später an dem nöthigen Unterhalt gebricht; b) wenn sie denselben bei ihrem Absterben ungerechter Weise ihr gesetzmäßiges Erbtheil entziehen; oder bei Lebzeiten dasselbe ihren Söhnen, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, verweigern; oder ihren Töchtern die Mitgift, wenn sie heirathen oder in ein Kloster treten wollen. [2]) Wann ein Vater seine Kinder enterben könne, siehe H. A. [3])

Was die Erziehung anbelangt, so sündigen die Eltern: a) wenn sie es verabsäumen, die Kinder in den Glaubenssachen zu unterweisen oder unterweisen zu lassen; b) wenn sie denselben durch Fluchen und Gotteslästern oder unehrbare Reden Aergerniß geben; c) wenn sie dieselben

---

1) 2. 2. qu. 104. a. 5. — H. A. tr. 7, 1—3. — 2) n. 4. — 3) tr. 10, 238.

nicht bestrafen; d) wenn sie nicht Sorge tragen, daß ihre Kinder die Feiertage, die Fasten, die österliche Communion u. dergl. beobachten; e) wenn sie ihnen den Umgang mit schlechten Personen erlauben; f) wenn sie dieselben ohne gerechte Ursache verhindern, sich zu verheirathen, oder sie zwingen, den ehelichen, geistlichen oder Ordensstand zu ergreifen. Nach dem Concilium von Trient [1]) ziehen die Eltern, welche ihre Töchter zwingen, in ein Nonnenkloster zu gehen, selbst behufs der Erziehung, oder sie verhindern, Nonnen zu werden, sich die Excommunication zu. Ueber letztern Punkt vergl. H. A. [2]) Wie aber, wenn sie ihre Söhne vom Ordensstande zurückhalten? siehe H. A. [3]) Die größern Brüder sind verpflichtet, ihre jüngern Geschwister zu ernähren, falls sie nicht zu leben hätten; sogar zur Aussteuer ihrer Schwestern sind sie verpflichtet, und nicht allein im Falle der äußersten, sondern auch großer Noth. [4])

Zweiter Punkt.

Von den Pflichten der Hausherrn, der Dienstboten und der Eheleute.

3. Die Hausherren sündigen: a) wenn sie nicht darauf Acht haben, daß die Dienstboten ihre Religionspflichten erfüllen; b) wenn sie dieselben nicht zurechtweisen, im Falle sie fehlen; c) wenn sie ihnen den verdienten Lohn vorenthalten. Ueber das Letzte sehe man die Auflösung mehrerer Zweifel im H. A. [5])

4. Die Dienstboten sündigen, wenn sie ihre Arbeit versäumen und, wenn sie können, den Schaden ihres Herrn nicht verhindern. Sie sind sogar zum Ersatze verpflichtet, wenn die beschädigten oder verkommenen Gegenstände ihrer besondern Obhut anvertraut sind, oder wenn der Schaden durch Fremde verursacht worden ist. Man bemerke hier, daß nach der 37. von Innocenz XI. verworfenen Proposition ein Diener sich nicht heimlich entschädigen kann für eine Arbeit, für die er einen höhern Lohn erhalten zu

1) sess. 25. cap. 18. — 2) tr. 7, 5. — 3) tr. 13, 25. — 4) tr. 7, 6. — 5) n. 7.

müssen glaubt. Ferner fragt es sich hier um mehrere Dinge: Wie soll man sich entscheiden, wenn ein Knecht vor Ablauf der übereingekommenen Zeit weggeht? wenn er seinen Lohn nach zwei Monaten seiner Dienstzeit verlangt? wenn er ohne Bestimmung des Lohnes gedient hätte? wenn er mit einem viel geringern als dem rechtmäßigen Lohne zufrieden gewesen wäre? wenn er außergewöhnliche Arbeiten verrichtet hätte? Siehe darüber Theologia moralis lib. 3. n. 347 seq. u. H. A. [1])

5. Was die Eheleute betrifft, so sündigt der Mann: a) wenn er seine Frau ohne gerechte Ursache — und eine solche wäre die Ehre — durch Schläge mißhandelt; b) wenn er sie an der Erfüllung ihrer Religionspflichten hindert; c) wenn er ihr ungerechter Weise die Nahrung verweigert; ich sage: ungerechter Weise; denn er kann sie ihr verweigern, wenn sie einen Ehebruch beginge oder ihn ohne Ursache verließe. Ob er ihr alsdann auch ihre Mitgift verweigern dürfe, siehe H. A. [2])

Dagegen sündigt die Frau: a) wenn sie ihrem Manne in rechtmäßigen Dingen den Gehorsam verweigert; b) wenn sie gegen den Willen ihres Mannes Ausgaben macht; c) wenn sie nicht wohnen will, wo ihr Mann wohnt, wofern nicht vertragsmäßig eine andere Uebereinkunft besteht, oder ein anderer rechtmäßiger Grund sie davon freispräche.

Dritter Punkt.

Von den Pflichten der Pfarrer und Bischöfe.

6. Der Pfarrer ist verpflichtet, in seiner Pfarre zu wohnen (ad residentiam), wie das Concilium von Trient [3]) verordnet. Nur zwei Monate darf er sich daraus entfernen, wofern er dazu einen rechtmäßigen Grund und die schriftliche oder doch die ausdrückliche mündliche Erlaubniß des Bischofs hat. Rechtmäßige Gründe sind: a) die Liebe, z. B. um großes Aergerniß oder große Feindschaft zu verhüten; b) die Nothwendigkeit, z. B. um der Gefahr, durch die Hand seiner Feinde oder den Einfluß ungesunder Luft

1) tr. 7, 9. — 2) n. 12. — 3) sess. 23, cap. 1. de reform.

zu sterben, zu entgehen; c) der Gehorsam gegen den Bischof, um des allgemeinen oder besondern Wohles seiner Kirche willen; aber nicht, um dem Bischof als Vicar oder Visitator Dienste zu leisten; d) der Vortheil der Kirche, oder sein eigener, z. B. um seine Pfarre oder die ganze Diöcese, oder sich selbst am königlichen Hofe zu vertheidigen. Handelt es sich aber um einen Familienprozeß, so kann der Bischof dem Pfarrer nur die vom Concilium bestimmten zwei Monate Urlaub ertheilen. Residirt der Pfarrer nicht, so begeht er nicht nur eine schwere Sünde, sondern es kommen ihm auch die Einkünfte nicht zu; und er ist verpflichtet, dieselben (im Verhältnisse seiner Abwesenheit von seiner Pfarre) entweder den Ortsarmen oder der Kirchenfabrik zu erstatten, und zwar bevor ein richterlicher oder erklärender Spruch ergangen ist. Ein Gleiches gilt von den Pfarrern, die in ihrer Pfarre unnütz und müßig residiren, wie dieß Benedict XIV. in seiner Bulle Grave erklärt hat; deßgleichen von den Pfarrern, welche ihre Hauptpflichten nicht selbst erfüllen, z. B. welche nicht predigen (obgleich sie nicht verhindert sind) oder die Sacramente nicht ausspenden. Unserer Meinung nach sind auch die Pfarrer, welche aus gerechten Ursachen, aber ohne Erlaubniß des Bischofes abwesend sind, zum Ersatz des Einkommens verpflichtet. [1]) Ob sie zum Ersatze aller Einkünfte verpflichtet seien, siehe H. A. [2])

7. Man merke nun a), daß ein Pfarrer, selbst wenn er rechtmäßige Gründe hat, seine Pfarre keine zwei Monate verlassen darf, ohne daß der Bischof sowohl diese Gründe, als auch den erwählten Stellvertreter genehmige. So verordnet das Concilium von Trient. [3]) Nur in dem Falle findet eine Ausnahme Statt, wenn die Reise so dringend nothwendig wäre, daß sie keinen Aufschub erleiden könnte, und der Pfarrer einen tauglichen Stellvertreter zurückließe. Was die Geringfügigkeit der Sache in Bezug auf die Abwesenheit des Pfarrers aus seiner Pfarre betrifft, so verbot Benedict XIII. auf der unter ihm zu Rom gehaltenen Synode den Pfarrern, sich ohne Erlaubniß des

1) tr. 7, 16 et 21. — 2) n. 22. — 3) sess. 23. cap. 1.

Bischofes zwei Tage aus ihren Pfarreien zu entfernen. Uebrigens bezeichnen die Theologen gemeiniglich die Entfernung einer Woche als eine geringfügige Sache, und viele Andere, wie Tournely, Cabassutius, Sanchez u. s. w., dehnen dieß auf zwei Wochen aus.

b) Ist ein Pfarrhaus vorhanden, so muß der Pfarrer dieß bewohnen; wo nicht, ein anderes innerhalb der Pfarrei, wenigstens moralisch, so daß er aus seiner Wohnung die Kirche leicht bedienen kann, und daß seine Pfarrkinder für ihre Bedürfnisse leicht dahin kommen können. Jenen Pfarrer betrachten die Theologen als nicht residirend, der eine Stunde weit von seiner Pfarrei wohnt. [1])

8. Der Pfarrer ist c) verpflichtet, die heiligen Sacramente selbst zu spenden, und besonders das Sacrament der Buße, und zwar nicht nur zur österlichen Zeit und in dringendem Nothfalle, sondern auch, wenn seine Pfarrkinder Andachtshalber beichten wollen; ausgenommen, er wäre selbst rechtmäßig verhindert, und andere Beichtväter wären anwesend, oder wenn er zu oft begehrt würde. Wenn aber ein vom Bischofe approbirter Vicar vorhanden ist, so ist der Pfarrer nicht so strenge dazu verbunden. [2]) Die heilige Communion muß der Pfarrer so oft ertheilen, als er auf eine vernünftige Weise darum ersucht wird. Man bemerke hier, daß nach einem Decrete der heiligen Congregation des Conciliums von Trient, von Innocenz XI. bestätigt, weder der Pfarrer noch der Bischof dem ganzen Volke Tage für General-Communionen vorschreiben können, sondern daß dieß dem Gutbefinden der Beichtväter überlassen bleiben muß. [3]) Auch muß der Pfarrer dafür sorgen, daß die Kinder zur österlichen Zeit die heilige Communion empfangen, wenn sie dazu fähig sind, d. h. gewöhnlicher Weise in dem Alter von zehn bis zwölf Jahren, wie Lugo, Castropalaus, die Theologen von Salamanca u. A. sagen, oder wenigstens bis zum vierzehnten Jahre, wie wieder Andere sagen; indeß verordnet der heilige Karl Borromäus in seiner achten Synode, daß die Pfarrer alle Kinder von zehn Jahren zur Communion vorbereiten sollten.

---

1) tr. 7, 17 et 18. — 2) n. 24. — 3) n. 25.

Und dennoch machen einige Pfarrer Schwierigkeiten, sie im zwölften Jahre zuzulassen. [1])

9. Was die Wegzehrung der Sterbenden betrifft, so muß der Pfarrer darauf bedacht sein, dieselbe den Kranken zu ertheilen, sobald die Krankheit gefährlich zu werden beginnt, ohne zu warten, bis der Kranke von den Aerzten gänzlich oder doch fast gänzlich aufgegeben wird. Ueber die letzte Oelung lese man, was im 16. Cap. n. 6. gesagt wird; nur bemerke man hier besonders, daß nach dem Römischen Katechismus ein Pfarrer sündigt, welcher die Ertheilung dieses Sacramentes aufschiebt, bis der Kranke seine Besinnung zu verlieren beginnt. Ueber die Pflichten der Pfarrer zur Zeit der Pest sehe man II. A. [2])

10. Die Pfarrer haben c) die Pflicht, an allen Sonn- und Feiertagen die heilige Messe zu lesen und dieselbe für die Pfarre zu appliciren; wie dieß Benedict XIV. in seiner Bulle Cum semper etc. erklärt. Das gilt sogar für den Fall, da Einer das angemessene Einkommen entbehren sollte (licet congruis reditibus destituatur, Worte der Bulle), und auch an diesem Orte seit undenklicher Zeit das Gegentheil gebräuchlich wäre. Ferner erklärt derselbe, daß der Pfarrer, welcher reichliche Einkünfte habe, deßhalb nicht verbunden sei, an Werktagen für seine Pfarrkinder zu appliciren. Was für den Fall einer Vacatur der Pfarre geschehen müsse, siehe H. A. [3])

11. Der Pfarrer muß d) selbst mit Gefahr seines Lebens seine Pfarrkinder zurechtweisen, die entweder eine schwere Sünde begangen haben, oder sich in der größten Gefahr befinden, darein zu fallen. Diese Pflicht besteht für sie nicht nur im äußersten Nothfall (necessitate extrema), sondern auch im Falle schwerer Noth (necessitate gravi), wenn Hoffnung zur Besserung vorhanden ist; und selbst ohne eine solche Hoffnung, wenn es der Zurechtweisung bedarf, damit wenigstens Andere nicht ein Beispiel daran nehmen, sich in ihren Sünden zu verstocken, ohne von Jemanden aus denselben aufgeschreckt zu werden. Kann aber der Pfarrer den Verlust einer Seele nicht ver-

---

1) n. 26. — 2) tr. 7, 28. — 3) n. 29.

hindern, so muß er wenigstens den Bischof davon in Kenntniß setzen.[1]) Dazu ist aber der Pfarrer nicht allein um der Liebe, sondern auch um der Gerechtigkeit willen verpflichtet, so daß er, falls er die Zurechtweisung unterließe, irgend einen Theil seines Einkommens zurückerstatten müßte. Ueberdieß ist er verbunden, sich zu erkundigen, ob irgend ein Pfarrkind seine Pflichten nicht erfüllt. Insbesondere muß er den Bischof davon in Kenntniß setzen, wenn in seiner Pfarrei ein unwürdiger Cleriker ist, der die Weihen zu empfangen gedenkt.[2])

12. Der Pfarrer hat e) die Pflicht, die Unwissenden in den Grundwahrheiten des Glaubens entweder selbst zu unterrichten, oder durch Andere unterrichten zu lassen, wenn er selbst daran gehindert ist. So lehrt das Concilium von Trient.[3]) Sollten sie nicht zur Kirche kommen, so ist er verpflichtet, sie aufzusuchen. Auch muß er alle Sonntage predigen und seine Predigt nach der Fassungskraft des Volkes einrichten, wie dasselbe Concil am angeführten Orte sagt: „Wenigstens an den Sonn- und Feiertagen sollen sie das ihnen anvertraute Volk ihrer und des Volkes Fassungskraft gemäß stärken durch die Lehren des Heiles.“[4]) Darum begeht, nach der Behauptung der Theologen, jener Pfarrer eine schwere Sünde, welcher ohne Unterbrechung einen Monat, oder mit Unterbrechung drei Monate des Jahres zu predigen verabsäumt.[5]) Die Punkte, worüber der Pfarrer mit besonderm Nutzen predigen kann, sehe man H. A.[6])

13. Endlich ist der Pfarrer noch zu fünf andern Dingen verpflichtet: a) Er soll seinen Pfarrkindern ein gutes Beispiel geben, damit er die Tugenden zuerst durch Werke und alsdann durch Worte lehre. b) Er muß den Sterbenden beistehen, und besonders den Gewohnheitssündern, die sich in Todesgefahr befinden; und diesen Beistand soll der Pfarrer keinem Andern übertragen. c) Er muß aus dem Ueberschusse der Pfarreinkünfte, nach Abzug seines und seiner armen Verwandten Bedarf, die Armen unterstützen. d) Er muß untersuchen, ob die Hebammen ver-

1) n. 30 et 31. — 2) tr. 7, 33 et 34. — 3) sess. 5. cap. 2. — 4) tr. 7, 35 et 36. — 5) tr. 6, 5. — 6) tr. 7, 37.

stehen, was nothwendig ist, um im Nothfalle die Kinder zu taufen. e) Er muß die Namen der Täuflinge, ihrer Eltern und Pathen in das Taufbuch eintragen.[1])

Was die Verpflichtungen der Bischöfe anbetrifft, so liegen ihnen fast alle diejenigen der Pfarrer ob, von denen wir bis jetzt geredet haben, so wie mehrere andere, die man im H. A.[2]) nachsehen kann.

Achtes Capitel.

Vom fünften Gebote.

Erster Punkt.

Vom Selbstmord.

1. Es ist Niemanden erlaubt, sich selbst zu entleiben, noch sich augenscheinlicher Todesgefahr (periculum grave) auszusetzen, es sei denn, daß dieß aus rechtmäßiger Ursache geschehe; wie es bei Soldaten der Fall ist, welche auf ihrem Posten bleiben müssen, wenn sie auch den unvermeidlichen Tod vor Augen haben. Der heilige Thomas[3]) sagt, es sei bei einem Schiffbruche oder in einer Hungersnoth erlaubt, sein Brett oder seine Nahrung seinem Freunde zu überlassen. Ob es bei einer Feuersbrunst erlaubt sei, sich aus dem Fenster zu stürzen, um das Leben zu retten; ob eine Jungfrau sich der Todesgefahr aussetzen dürfe, um nicht geschändet zu werden; ob ein des Todes schuldiger Verbrecher die Flucht unterlassen, wenn er es auch könnte, und sich sogar vor dem Richter stellen dürfe, um seine Strafe zu erleiden; ob eine fromme Person durch Abtödtungen und Bußwerke sogar ihr Leben abkürzen dürfe; an teneatur puella manus chirurgi subire in verendis, ut mortali suo morbo occurratur: siehe im H. A.[4]) An autem sit permissum, pueros evirare ad servandam eis vocem, vide ibid. n. 3.

2. Die Trunkenheit ist eine Todsünde, wenn sie frei-

---

1) n. 45. — 2) n. 47—66. — 3) 3. sent. dist. 29. art. 5. ad 3. — 4) tr. 8, 1 et 2.

willig und vollkommen ist, d. h. wenn man sich aus freien Stücken durch den Genuß des Weines oder anderer Getränke um den Gebrauch seiner Vernunft bringt; wie der heilige Thomas lehrt: Volens et sciens privat se usu rationis.[1]) Daher, sagt der heilige Lehrer, sündige derjenige nicht schwer, der beim Trinken nicht glaubt, daß die (obgleich übermäßige) Quantität, die er zu sich nimmt, im Stande sei, ihn zu berauschen, wofern, fügt er hinzu, die frühere Erfahrung ihm nicht schon oft das Gegentheil gezeigt hätte.[2]) Dem Trunkenen werden alle Sünden zugerechnet, die er vorhergesehen, oder die er doch von Rechtswegen vorhersehen mußte; eben so diejenigen, die er früher schon mehrmals zu begehen pflegte, ja sogar solche, wozu er eine besondere Neigung fühlte. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß er beim Trinken einiger Maßen an solche böse Folgen gedacht habe. Ob es erlaubt sei, sich zu berauschen, um dadurch von einer tödtlichen Krankheit geheilt zu werden; oder dem Tode zu entgehen, womit uns Jemand droht, wofern wir uns nicht berauschten; oder ob man einen Andern zur Trunkenheit verleiten dürfe, um ihn dadurch von einem schwerern Vergehen abzuhalten: sehe man H. A.[3])

Zweiter Punkt.

Vom Todschlage.

3. In zwei Fällen ist es erlaubt, seinen Nächsten zu tödten: durch die öffentliche Gewalt und zur Selbstvertheidigung. Durch die öffentliche Gewalt: welche die Missethäter zur Todesstrafe durch Henkershand verurtheilt und auch Jedem erlaubt, die Geächteten zu tödten, die gewöhnlich vogelfrei genannt werden.[4]) Man merke übrigens: a) daß die Geistlichen, wenn sie gleich als Richter sitzen, doch Niemanden zum Tode verurtheilen können; sie dürfen bloß, wenn sie solche Gewalt haben, dieselbe an die Laien übertragen. b) Jeder Richter muß den zum

1) 2. 2. qu. 150. a. 2. — 2) tr. 8, 4. — 3) n. 5. — 4) n. 9.

Tode Verurtheilten Zeit zum Beichten und Communiciren gestatten. [1])

Ferner ist es erlaubt, den zu tödten, der uns ungerechter Weise angreift, zur Vertheidigung unseres eigenen Lebens, wenn wir uns auf keine andere Art vertheidigen können. So lehrt der heilige Thomas [2]) einstimmig mit andern Theologen; und eben so heißt es in cap. Si vero 3. de sententia excomm.: „Da Gewalt mit Gewalt abzuwehren alle Rechte und Gesetze erlauben u. s. w." Vergebens würde man einwenden, daß wir das geistliche Leben unseres Nebenmenschen dem eigenen zeitlichen vorziehen müssen. Dieß gilt nur dann, wenn die Aufopferung unseres eigenen Lebens ihm unumgänglich nöthig ist. So sind wir z. B. verpflichtet, mit eigener Lebensgefahr ein Kind zu taufen, das in der größten Gefahr schwebt, ohne die Taufe zu sterben. Anders verhält es sich hier, wo der Angreifer sich freiwillig der Gefahr des Todes und der Verdammniß aussetzt; denn dann ist der Tod lediglich seinem eigenen Willen und seiner Bosheit zuzuschreiben. [3]) Ob es erlaubt sei, Jemanden zu tödten, um seine Ehre oder ein Besitzthum von hohem Werthe, oder um die eigene Unschuld oder die eines andern Unschuldigen zu vertheidigen, siehe im H. A. [4]) Ob es ferner erlaubt sei, dem Angreifer zuvorzukommen; ob der Ehebrecher den gekränkten Gatten, der ihn angreift, tödten dürfe: ob es erlaubt sei, indirecter Weise Unschuldige zu tödten (ein Fall, der wohl in Kriegszeiten eintreten kann): darüber sehe man H. A. [5])

4. Den Abortus zu befördern, ist durchaus verboten, möge nun der Fötus lebendig sein, oder nicht. Die allgemeine Meinung der Theologen schließt sich an die des heiligen Thomas [6]) an, daß der männliche 40, der weibliche erst 80 Tage nach der Empfängniß belebt werde. *) Tour-

---

1) n. 10. — 2) 2. 2. qu. 64. a. 7. — 3) tr. 8, 11. — 4) n. 12—16. — 5) n. 17—21. — 6) 3. sent. dist. 3. qu. 5. art. 2.

*) Wenn auch die Meinung der Aerzte heut zu Tage annimmt, daß die Belebung weit früher erfolge, so bleibt doch die frühere in ihrer juridischen Geltung. Anm. d. Uebers.

nely sagt, daß die Pönitentiarie auch nach dieser Meinung entscheide. Auf den Abortus eines lebendigen Fötus steht die päpstliche Excommunication (ipso facto), die ohne fernern richterlichen Spruch verwirkt wird. So verordnet die Bulle Gregors XIV. Sedes apostolica. Man merke indeß: a) daß man von dieser Excommunication von dem Bischofe oder durch andere von dem Bischofe eigens dazu Ermächtigte, ja selbst durch Ordensgeistliche losgesprochen werden kann. b) Da es in der Bulle heißt: scienter, so verfallen diejenigen nicht in die Excommunication, welche von dieser Strafe, obgleich durch crasse Unwissenheit, Nichts wußten. Fragt man, ob schwangere Weiber, die den Abortus befördern, auch in diese Strafe verfallen, so ist die Antwort: es sei sehr wahrscheinlich nicht der Fall.[1])

5. Ferner haftet auf dem Abortus eines lebenden Fötus die Irregularität, von der nur der Papst dispensiren kann, weil er dem Morde, wenn auch dem geheimen, beigezählt wird. Jedoch glaubt man auf das Ansehen vieler Theologen hin, daß man in diese Irregularität nicht verfalle, wenn ein Zweifel obwaltet, ob der Fötus lebendig oder todt sei; und zwar aus dem Grunde, weil man nur dann in Irregularität verfällt, wenn sie im Gesetze ausdrücklich bestimmt ist.[2]) Obgleich es nun im Cap. Ad audientiam de homic. heißt, die Irregularität treffe denjenigen, von dem man zweifelt, ob er zum Morde mitgewirkt habe oder nicht, so wird doch bei dem im Texte angeführten Falle der Mord selbst als gewiß vorausgesetzt; wogegen in unserm Falle, weil die Belebung zweifelhaft ist, auch der Mord zweifelhaft bleibt, wir also uns nicht in dem durch den Text ausgesprochenen Fall befinden. Was man zu sagen habe, wenn Jemand zweifelt, ob er zum Abortus durch seinen Befehl oder Rath beigetragen habe, sehe man H. A.[3])

6. Wenn man zweifelt, ob es der Mutter erlaubt sei, durch Einnehmen einer Arznei den Abortus zu befördern: so dient zur Antwort, daß es nie erlaubt sei, eine Arznei

1) tr. 8, 23. — 2) cap. His, qui de sent. excomm. — 3) tr. 8, 24.

in der directen Absicht zu nehmen, die Frucht abzutreiben; selbst im Falle sie noch nicht belebt wäre, oder die Mutter in augenscheinlicher Todesgefahr schwebte, wenn sie den Abortus nicht bewirkte, mag sie auch gemäß ihrer Erfahrung bei frühern Geburten Gefahr besorgen oder sich vor ihren Eltern fürchten, wie aus dem 34. von Innocenz XI. verworfenen Satze erhellet. Doch kann die Mutter, wenn der Fötus leblos, und die Krankheit tödtlich ist, Arzneien gebrauchen, in der directen Absicht zu genesen, wenn auch die Gefahr des Abortus indirect vorhanden ist. Ist aber der Fötus belebt, und befürchtet man den Abortus, wenn die Mutter die Arznei nimmt, so darf sie dieselbe nicht nehmen; außer man wäre überzeugt, daß beim Tode der Mutter auch der Fötus sterben werde. [1])

Was man zu thun habe, wenn man die Hoffnung hegt, daß das Kind nach dem Tode der Mutter fortleben und die Taufe empfangen könne, sehe man H. A. [2])

Dritter Punkt.

Vom Duell und vom Kriege.

7. Das **Duell** ist ein Kampf zwischen mehreren Personen nach vorhergehender Verabredung in Betreff der Waffen, des Ortes und der Zeit. Es ist niemals erlaubt; die Fälle allein ausgenommen, wo es dazu diente, einen Krieg mit geringerm Nachtheile zu beendigen, oder einer Armee die Achtung bei den Feinden zu sichern. Im Falle jedoch, wo ein Feind dich tödten wollte und dir Waffen zur Gegenwehr aus Großsprecherei gestattete, so dürftest du den Kampf annehmen, im Falle du denselben durch die Flucht nicht ausweichen könntest, weil du alsdann blos dein Leben vertheidigst. Das Concilium von Trient belegt das Duell mit dreierlei Strafen [3]): a) mit der Ehrlosigkeit und dem Verluste des Vermögens; b) mit der Beraubung des kirchlichen Begräbnisses für den, der im Kampfe bleibt, wenn er auch die heiligen Sacramente empfinge; c) mit

1) tr. 8, 26. — 2) n. 26. — 3) sess. 25. cap. 19. de reform.

der päpstlichen Excommunication, welche die Zweikämpfer ipso facto verwirken, wenn auch das Duell nicht erfolgte, so wie auch die Secundanten, Rathgeber und Alle, welche dasselbe begünstigen, und selbst diejenigen, welche geflissentlich (data opera) demselben beiwohnen und durch ihre Gegenwart zum Kampfe anreizen. Siehe H. A. [1]), wo auch die fünf von Benedict XIV. verworfenen Sätze abgedruckt sind, des Inhalts, daß ein Officier kein Duell annehmen dürfe; und wenn er es annehme, so verfalle er in die kirchlichen Strafen, wenn er auch durch dessen Verweigerung seine Ehre einbüßte und das Amt verlöre, durch welches er sich ernährt, und er sicher wüßte, daß es nicht zur Ausführung käme.

8. Soll ein Krieg gerecht sein, so werden drei Bedingungen erfordert: die Autorität des höchsten Landesherrn, die Absicht des gemeinen Wohles, und ein gerechter und wichtiger Grund. Ob es erlaubt sei, einen Fürsten mit Krieg zu überziehen, der sein Reich in gutem Glauben besitzt; ob man Ungläubige und Ketzer zu Hülfe rufen dürfe; ob ein Soldat in einem Kriege dienen dürfe, dessen Gerechtigkeit ihm zweifelhaft erscheint; und welche Handlungen dem Feinde gegenüber in einem gerechten Kriege erlaubt seien: darüber sehe man H. A. [2])

Neuntes Capitel.

DE SEXTO PRAECEPTO.

I.

De tactibus, aspectibus et verbis obscoenis.

1. Ante omnia advertendum, in materia luxuriae non dari parvitatem materiae; ex propos. 4. damnata ab Alexandro VII. Hinc omnes tactus, oscula et amplexus cum delectatione carnali habiti extra matri-

1) tr. 8, 27. — 2) n. 29—32.

monium sunt peccata mortalia; et explicandum, an sint habiti cum persona ejusdem vel diversi sexus, et an cum conjugata, cognata aut sacra. *Tactus* autem propriorum genitalium etiam est mortalis, nisi fiat ex necessitate aut ex quadam levitate obiter sine mora et sine commotione spirituum, scandalo aut periculo delectationis. Sic pariter tactus verendorum alterius corporis vix unquam excusabitur a mortali, maxime diversi sexus, nisi fiat ob necessitatem, puta a chirurgo. Hinc peccat etiam mulier vel adolescens, si non resistat tactibus alterius impudicis aut osculis morosis aut furtivis. Sic etiam peccant ducentes choreas cum tactibus aut gesticulationibus turpibus vel periculosis. [1]) An autem puella oppressa teneatur clamare, ut se liberet a viro invasore; et an teneatur pati potius occisionem, quam sui violationem permittere sine consensu in turpitudinem: vide H. A. [2])

2. *Aspectus deliberatus* verendorum personae diversi sexus non excusatur a mortali. Aspicere concubitum humanum tanto magis erit mortale; brutorum vero est valde periculosum; vix itaque permittendum tantum iis, quibus incumbit animalia conjungere ad generationem, modo absit periculum consensus in turpia. Aspicere pectus, crura aut etiam faciem puellae morose et affectu inordinato vix etiam non erit mortale. [3]) De picturis obscoenis vide ibid.

3. *Verba inhonesta*, prolata cum delectatione in res supradictas, sunt quidem mortalia; prolata autem ex ira vel joco, ut solent messores, excusantur a mortali; nisi sint nimis turpia, aut nisi adsit scandalum aliorum, puta si proferantur coram puellis aut adolescentibus. Qui autem se jactat de peccato turpi, frequenter tria peccata committit, ut diximus cap. 3. n. 5. De audientibus autem sermones obscoenos vel commoedias turpes, et de eas repraesentantibus vide H. A. [4])

---

1) tr. 9, 2—5. — 2) n. 6—7. — 3) n. 8. — 4) n. 10.

II.

De actibus turpibus consummatis naturalibus.

4. Hi actus sunt: I. Fornicatio; II. stuprum; III. adulterium; IV. incestus; V. sacrilegium.

Et I. *Fornicatio* est coitus inter marem et foeminam solutos ex mutuo consensu. *Concubinatus* autem est fornicatio continuata, habita modo uxorio in eadem vel alia domo. Quae autem ad concubinarios spectent, vide H. A. [1]) An permittendae sunt meretrices, vide ibid. [2]) An fornicatio sponsorum sit diversae speciei? Hoc probabiliter negatur. [3])

II. *Stuprum* est defloratio virginis ipsa invita, et ideo praeter fornicationis habet etiam injustitiae malitiam. An autem stuprum consentiente virgine sit speciale peccatum? Negatur cum communiori sententia *Barbosae*, *Sanchez*, *Bonacinae* etc. [4])

III. *Adulterium* est copula cum persona conjugata, estque duplex peccatum, luxuriae et injustitiae, quamvis adsit consensus alterius conjugis. An autem dissentiente conjuge adsit duplex injustitia? Probabiliter negat *Viva* cum *Cajetano* et *Turriano* contra *Lugonem* et *Lessium*. Copula autem sodomitica cum uxore est etiam sine dubio adulterium. [5])

5. IV. *Incestus* est congressus illicitus cum consanguinea vel affine usque ad quartum gradum ex copula licita, et usque ad secundum, si illa est affinis ex copula illicita.

Quaeritur a), an incestus cum consanguinea differat specie ab incestu cum affine. Negatur probabilius cum *s. Thoma* [6]) sic docente: *Ejusdem rationis inconvenientiam facit consanguinitas et affinitas.* Certe autem omnes incestus inter affines sunt ejusdem speciei, praeterquam inter privignum et novercam, vel socerum et nurum. [7])

---

1) tr. 9, 11. — 2) n. 12. — 3) n. 14. — 4) n. 15. — 5) n. 16. — 6) 2. 2. q. 154. a. 9. — 7) tr. 9, 17.

Quaeritur b), an omnes incestus cum consanguineis sint ejusdem speciei. Probabiliter affirmant (contra alios) *Pontius, Cajetanus, Soto, Navarrus, Castropalaus* etc., excepto tamen primo gradu in linea recta. Incestus autem inter cognatos spirituales et legales (scilicet ratione adoptionis) sunt equidem diversae speciei ab incestu inter consanguineos et affines. [1])

Quaritur c), an cognati, obtenta et executa dispensatione ad ineundum matrimonium, commitant incestum, si ante conjugium coeant. Communius et probabilius negatur cum *Cajetano, Sanchez, Lugo* etc.; quia sublata prohibitione matrimonii cessat ratio incestus. [2])

6. V. *Sacrilegium* est, cum per actum venereum violantur sacra, nimirum persona, locus aut res. Hinc 1. circa *personam* peccat sacrilegio, qui laedit castitatem habens votum castitatis, vel si coit cum habente illud. [3]) 2. Circa *locum* committit sacrilegium, qui agit turpiter in ecclesia vel oratorio aut coemeterio benedicto ab episcopo. *Quaeritur* a), an sit sacrilegium copula maritalis aut occulta habita in ecclesia. Communius et probabilius de utraque affirmatur; tantum excusari possent conjuges coeuntes, si aliter sint in periculo proximo incontinentiae, vel si diu (nempe per mensem) cogantur in ecclesia permanere. [4]) *Quaeritur* b), an omnes actus impudici, nempe tactus, aspectus aut verba obscoena habita in ecclesia sint sacrilegia. Probabilius affirmatur cum *Suarez, Sanchez, Salamanticensibus* etc. contra alios; negatur vero de actibus internis, nisi sint de peccando externe in ecclesia. [5]) 3. Circa *rem* denique committit sacrilegium, qui abutitur rebus sacris ad turpia, vel sacerdos, qui turpiter peccat indutus ad missam aut gestans eucharistiam, vel si peccat infra mediam horam post communionem. [6])

---

1) tr. 9, 18. — 2) n. 19. — 3) n. 20. — 4) n. 21. — 5) n. 22. — 6) n. 23.

III.
De actibus turpibus consummatis contra naturam.

7. Hi actus sunt tres, nempe: sodomia, bestialitas et pollutio. Et 1. *Sodomia* habet specialem deformitatem, estque concubitus ad indebitum sexum (potius quam, ut alii dicunt, ad indebitum vas), ut communius et probabilius sentit *s. Thomas* cum aliis.

Hinc infertur a): quod coitus masculi cum masculo, et foeminae cum foemina est *perfecta* sodomia, in quacunque parte corporis fiat congressus, si fit cum affectu ad indebitum sexum; quamvis ad incurrendum casum reservatum requiratur seminatio intra vas. Semper autem explicare debet poenitens, an ipse fuerit agens vel patiens.

Infertur b), coitum viri in vase praepostero mulieris esse sodomiam *imperfectam*, specie distinctam a perfecta. Si quis autem polluitur inter curra, brachia aut aliam partem mulieris, duo peccata specie diversa committit, unum fornicationis inchoatae, alterum contra naturam. Hic notandum 1., quod, qui polluitur tactibus alienis, peccat dupliciter, nempe consentiendo in pollutionem et permittendo, ut ab alio polluatur; non tenetur vero tunc explicare, an pollutus sit tactibus maris vel foeminae; debet autem explicare, si alter ille sit persona conjugata vel habens votum castitatis. Notandum 2. cum probabiliori sententia, quod sodomia, sicut et omnes tactus turpes inter cognatos carnales sive spirituales induunt etiam malitiam incestus.[1]) Notandum 3., quod sodomitae (sive sint agentes, sive patientes), si sunt laici, incurrunt poenam mortis et combustionis cadaveris; si vero sunt clerici aut religiosi, privantur officiis, beneficiis et privilegiis clericalibus, dummodo sodomia sit perfecta cum alio viro, et consummata intra vas ac etiam fre-

---

1) tr. 9, 24—25.

quentata. Hae autem poenae non incurruntur, nisi post sententiam, ut communius et probabilius tenent *Suarez, Navarrus, Lessius, Barbosa, Salmanticenses* etc. contra alios. [1])

8. II. *Bestialitas* autem est coitus cum bestia. Non oportet explicare, an illa fuerit mas vel foemella, quia tota deformitas hujus sceleris est in accessu ad diversam speciem. *Coitus cum daemone* reducitur communissime a DD. ad culpam bestialitatis, addita vero malitia contra religionem; ac etiam affectivae fornicationis aut sodomiae, prout daemon apparet in forma mulieris aut pueri; et etiam affectivi adulterii vel incestus, si daemon apparet in forma nuptae vel cognatae. [2])

9. III. *Pollutio* demum est seminis effusio sine coitu; estque peccatum contra naturam, ex propos. 49. damnata ab *Innoc. XI.*, induitque malitiam sacrilegii, si fit ab habente votum castitatis: item adulterii, si fit a conjugato: item fornicationis affectivae, si quis se polluendo delectatur de pollutione tanquam de coitu cum foemina; aut sodomiae, si delectatur tanquam de coitu cum puero. [3])

Hic notandum a), quod distillatio, nempe fluxus humoris, qui est inter semen et urinam, debet omnino vitari, si est cum aliqua delectatione venerea aut commotione spirituum; si vero est sine ulla commotione et sensu, poterit tantum permitti, sed nunquam data opera et directe procurari.

Notandum b), non adesse obligationem per se impediendi pollutionem incoeptam in somno, quae postea in vigilia consummatur, ut communiter DD. docent; modo absit consensus in delectationem, aut proximum ejus periculum; ita *Navarrus, Azorius, Sanchez, Concina, Salmanticenses* etc. Caeterum recte monet *Joannes Gerson*, semper expedire, ut homo conetur pollutionem impedire, quantum potest, saltem ut sua mens eo tempore advertatur ab illa

---

1) tr. 9, 26. — 2) n. 27—28. — 3) n. 29.

delectatione, saepius tunc invocando sanctissima nomina Jesu et Mariae. Nemo autem damnandus de mortali, si accidit ei pollutio (adhuc si ipse de illa delectetur aliquammodo), dum est in semiplena vigilia; quia in ea caret homo expedito usu rationis.[1])

10. Quaeritur demum, an homo teneatur omnes pollutionis causas vitare. Respondetur distinguendo:

Si causae sint *graviter influentes,* prout sunt illae, quae sunt graviter culpabiles in eadem materia turpi, sicut tactus vel aspectus impudici, aut delectationes morosae, tenetur quidem homo ea vitare; alioquin imputabitur ei ad culpam pollutio subsequens, praevisa saltem in confuso. Excusatur autem chirurgus, qui involuntarie polluitur, tangendo in necessitate partes mulieris aegrotantis, aut studendo de rebus medicis. Sic etiam excusatur confessarius, qui excipiendo confessiones nolens pollutiones patitur; ita communiter *Navarrus, Cajetanus, Petrocorensis, Sanchez* et alii plures cum *s. Antonino*, qui ait: *Ubi pollutio sit omnino involuntaria, non est peccatum, sicut cum quis audit in confessione turpia, aut loquens cum mulieribus ex causa honesta.* Quid vero, si chirurgus aut parochus aliquoties in pollutionem consenserint? Et an liceat ei, qui patitur magnum pruritum in verendis, tactu illum abigere, si pollutio subsequatur? Vide H. A.[2]) De caetero communiter DD. ajunt, non vetari alicui equitare ob honestam causam, aut decumbere in aliquo situ ad commodius quiescendum, aut cibos calidos moderate sumere, propter pollutiones, quae obsoleverint evenire, sed absque consensu.[3])

Hinc autem (expletur altera pars distinctionis), si causae sint *leviter per se influentes* in pollutionem, communius dicunt *s. Antoninus, Suarez, Silvester, Bonacina, Roncaglia, Sanchez, Anacletus, Salmanticenses* et alii, non adesse obligationem gravem eas vitandi; nisi (limitant) frequenter quis ob

---

1) tr. 9, 32. — 2) n. 33. — 3) n. 34.

causas illas expertus fuerit pollui. [1]) Expedit autem, ut homo hujusmodi calamitatem patiens ab enumeratis causis ordinarie se avertat, nisi particularis aliqua adsit necessitas.

Zehntes Capitel.

Vom siebenten Gebote.

Erster Punkt.

Von der Gerechtigkeit, dem Rechte und dem Besitzthum.

1. Die Gerechtigkeit (justitia) wird eingetheilt in die gesetzliche (legalis), welche sich auf die Rechte und Strafen nach den Gesetzen bezieht; in die zutheilende (distributiva), die auf die Verdienste der Personen sieht; die wechselseitige (commutativa), die den Werth der einem Jeden angehörenden Dinge berücksichtigt.

Das Recht (jus) wird eingetheilt in Recht auf eine Sache (jus ad rem), welches die Befugniß ertheilt, auf eine Sache Anspruch zu machen, die man noch nicht besitzt; und in Recht über eine Sache (jus in re), welches das Recht über eine Sache ertheilt, die man bereits in Besitz hat.

Das Besitzthum endlich wird eingetheilt in ein direktes (dominium directum), wie es der Fürst über das Lehen oder der Eigenthümer des in Erbpacht gegebenen Grundes hat; und in ein nutznießendes (utile), wie es der Vasall über das Lehen, und der Erbpächter über den in Erbpacht erhaltenen Boden hat. [2])

2. Das Besitzthum wird auf dreierlei Art erworben:

a) Durch den Willen des Eigenthümers, wie dieß bei Contracten, und

b) durch das Völkerrecht: wie dieß geschieht durch die Besitznahme (occupatio) solcher Dinge, die keinen Herrn

---

1) tr. 9, 35. — 2) tr. 10, 1.

haben; durch die Geburt (nativitas) der Jungen von Thieren, die man besitzt; ferner durch Anschwemmung (alluvio), durch Umgestaltung (specificatio), durch Zuwachs (accessio), durch Erbauung (aedificatio), durch Pflanzung (plantatio) und Einsammlung (perceptio) der Früchte, durch Uebergabe (traditio); alles Titel, welche im H. A. [1]) erklärt werden. Besonders wird das Besitzthum erworben durch die Vermischung (commixtio) (z. B. des Geldes mit Geld, des Oeles mit Oel), wodurch derjenige, welcher die Sache besitzt, das Eigenthumsrecht derselben erhält, wofern sein Theil der größte war, jedoch mit der Verbindlichkeit, dem Eigenthümer des kleineren Theiles, dessen Werth zu vergüten.

c) Erwirbt man das Besitzthum kraft des positiven Rechtes durch Verjährung (praescriptio), wozu drei Stücke erfordert werden, der gute Glaube des Besitzers, ein rechtmäßiger Titel, der ungestörte Besitz drei Jahre hindurch bei beweglichen Gütern [2]), mögen nun anwesende Personen dabei betheiligt sein oder abwesende, ja mögen es sogar Kirchengüter sein, wie Lessius, Molina, Layman, Castropalaus, Lugo und Bonacina mit Wahrscheinlichkeit behaupten. Sind es unbewegliche Güter, so wird dazu ein Besitz von zehn Jahren unter Gegenwärtigen, und von zwanzig Jahren unter Abwesenden erfordert. Ueber den Besitz ohne Rechtstitel und über andere die Verjährung betreffenden Fragen sehe man H. A. [3]) Zu bemerken ist hier besonders, daß man durch Verjährung ein auch im Gewissen (in foro conscientiae) geltendes Besitzthum erwirbt. [4])

3. Man muß mehrere Arten von Gütern unterscheiden: die der Söhne, der Frauen und der Geistlichen. In Bezug auf die Söhne gibt es vier Arten Güter oder eigenthümlichen Vermögens (peculium): a) das peculium castrense, dasjenige nämlich, welches der Sohn durch den Kriegsdienst erwirbt; b) das peculium quasi castrense, d. i. was sich ein Sohn in öffentlichen Aemtern als Richter,

---

1) tr. 10, 9. — 2) §. 1. instit. de usucapione. — 3) n. 10. — 4) n. 13.

Lehrer, Arzt, Advokat oder Notar erworben hat. Dahin gehört auch, was sich ein Geistlicher durch geistliche Amtsverrichtungen erwirbt. Der Sohn hat das volle Eigenthum dieser zwei Arten von Gütern. c) Das peculium profectitium, d. i. jene Güter, die dem Sohne seines Vaters wegen geschenkt worden, oder die der Sohn durch Handel mit dem Gelde des Vaters gewinnt. Dieses peculium gehört ganz dem Vater; indeß merke man das im H. A. [1]) Gesagte. d) Das peculium adventitium, d. h. diejenigen Güter, die dem Sohne um seiner selbst willen geschenkt worden, oder die er sich sonstwoher, und nicht aus den Mitteln seines Vaters erworben hat. Die Nutznießung dieser Güter gehört dem Vater, das Eigenthum hat der Sohn. [2])

4. Hinsichtlich der Frauen gibt es paraphernalia (Güter, die nicht zur Mitgift gehören), deren volles Besitzthum sie haben, und die Güter der Mitgift, von denen der Mann die Nutznießung und Verwaltung, die Frau aber das Eigenthum hat, im Falle keine Kinder vorhanden sind; denn sind Kinder da, so geht das Eigenthumsrecht auf die Kinder über. Worin die andern Rechte der Frau über die Mitgift bestehen, sehe man H. A. [3])

5. Hinsichtlich der Geistlichen gibt es vier Arten Güter: a) die Patrimonial-Güter, d. h. solche, die ihnen auf gewöhnlichem, außerkirchlichem Wege durch Erbschaft, Schenkung ꝛc. zu Theil geworden; b) die Industrialgüter, d. h. solche, welche aus dem Ertrage der Messen, Predigten oder andern geistlichen Verrichtungen herrühren; c) die geistlichen Güter (bona ecclesiastica), die aus dem Einkommen der Pfründen bestehen; d) Spargüter (parsimonialia), die der Geistliche seinem Unterhalt entzieht, der ihm aus den Einkünften seiner Pfründe zusteht. Nach der gewöhnlichen Meinung der Theologen gehören die Patrimonial-, Industrial- und Parsimonial-Güter gänzlich dem Geistlichen. Dasselbe behaupten Azor, Sylvester, Lessius, Lugo, die Theologen von Salamanca ꝛc. (gegen Navarrus und Sanchez) mit Wahrscheinlichkeit von den Präsenzgeldern, die täglich an die Canoniker vertheilt werden; weil dieß

1) tr. 10, 3. — 2) n. 4. — 3) n. 5.

nicht als Einkommen des Beneficiums, sondern als Lohn für eine persönliche Dienstleistung gegeben wird. [1])

6. In Betreff der geistlichen Güter (d. i. des Einkommens der Beneficien), sofern sie das zum Unterhalte des Priesters Nothwendige übersteigen, besteht der Zweifel, ob sie ihm eigenthümlich angehören. So viel ist gewiß, daß der Besitzer eines Beneficiums unter einer schweren Sünde verbunden ist, das Ueberflüssige dieses Einkommens entweder zur Unterstützung der Armen oder zu guten Werken zu verwenden; denn so befiehlt es die Kirche. Nun fragt es sich, ob er zum Ersatz verpflichtet ist, wenn er es zu schlechten oder unnützen Dingen verwendet hat. Einige verneinen dieß, wie Cabassutius, Lessius, Lugo, die Theologen von Salamanca und Andere mit dem heiligen Thomas, welcher sagt, der Geistliche habe das nämliche Recht über diese Einkünfte, wie über seine eigenen Güter (de his autem, quae sunt specialiter suo usui deputata, videtur esse eadem ratio, quae est de propriis bonis. [2]) Andere bejahen es, wie Navarrus, Laymann, Habert, Concina ꝛc. Beide Meinungen sind indeß gleich wahrscheinlich. [3])

Zweiter Punkt.

Vom Diebstahl.

7. Ein **Diebstahl** ist die heimliche und ungerechte Wegnahme fremden Gutes gegen den vernünftigen Willen des Besitzers (invito rationabiliter domino). Ich sage: die **heimliche**; um den Diebstahl vom **Raube** zu unterscheiden, der gewaltthätiger Weise verübt wird und eine neue Ungerechtigkeit in sich schließt, durch die Unbilde, die am Besitzer verübt wird. Ich sage: die **ungerechte**; denn es ist kein Diebstahl, wenn man dem, der sich berauschen will, den Wein, und dem, der Jemanden verwunden will, das Messer wegnimmt. Ich sage endlich: **gegen den vernünftigen Willen des Besitzers**; weil es kein Diebstahl ist, das Gut eines Andern zu nehmen, wenn der Eigenthümer nichts dagegen hat, oder

1) tr. 10, 6. — 2) 2. 2. qu. 185. art. 7. — 3) n. 7—8.

wenn die äußerste Noth oder eine gerechte Schadloshaltung vorhanden ist.

8. Ist die äußerste Noth vorhanden, so darf man das Gut eines Andern nehmen, weil alsdann alle Güter gemeinschaftlich werden. Dasselbe behaupten die Theologen von der beinahe äußersten Noth, z. B. der wahrscheinlichen Gefahr des Todes, der Sklaverei, oder einer sehr schweren Krankheit oder der Ehrlosigkeit. [1]) Hier nun entstehen manche Zweifel: ob die Reichen verbunden sind, die Christen aus der Sklaverei der Türken loszukaufen; ob ein Armer in der äußersten Dürftigkeit sündige, wenn er fremdes Gut nimmt, ohne den Eigenthümer darum zu bitten; ob er eine Sache von großem Werthe nehmen dürfe, wenn ihm dieselbe zur Erhaltung seines Lebens nothwendig wäre; ob ein Dieb zur Erstattung verbunden sei, wenn er in der äußersten Noth das gestohlene Gut verzehrt; ob der Reiche, der es unterläßt, in der äußersten Noth den Armen beizuspringen, zum Ersatze verpflichtet sei, wenn die Noth vorüber ist? Man sehe die Lösung derselben im H. A. [2])

9. Was ferner die Schadloshaltung betrifft, so kann man, wenn sie gerecht ist, das Gut des Schuldners ohne dessen Einwilligung nehmen. Indeß sind drei Bedingungen erforderlich, damit die Schadloshaltung gerecht sei: a) die Schuldforderung muß gewiß und unbezweifelt sein; b) der Schuldner muß durch die Schadloshaltung nicht benachtheiligt werden; c) man muß seine Bezahlung auf andere Weise nicht erhalten können. Deßhalb muß der Gläubiger sie zuerst auf gerichtlichem Wege ansprechen; unterläßt er dieß, so begeht er zwar keine schwere Sünde; ja nicht einmal eine läßliche, wenn der gerichtliche Weg eine bedeutende Auslage oder Feindschaften oder ein anderes schweres Ungemach verursachte. [3])

10. Um beurtheilen zu können, wann der Betrag des Gestohlenen eine bedeutende Sache (materia gravis) werde, muß man nicht allein die Quantität des Gestohlenen berücksichtigen, sondern auch die Umstände der Personen, der Zeit und des Ortes unter Bezugnahme auf den größern

1) tr. 10, 15. — 2) n. 16—20. — 3) n. 21.

oder geringern Schaden, den der Diebstahl dem betreffenden Eigenthümer verursachen kann. Uebrigens läßt sich die Beträchtlichkeit des Diebstahls gewöhnlich nach dem Stande des Eigenthümers bestimmen. Nach der allgemeinen Schätzung der Theologen können a) für Bettler ein Carlino*) schon eine bedeutende Sache sein; b) für Taglöhner 2 Carlini; c) für Handwerksleute $3^1/_2$ Carlini; d) für Wohlhabende, die von ihren Einkünften leben, 4 Carlini; weniger aber, wenn sie sparsam leben müssen; sind sie aber reich, so machen 6 — 7 Carlini eine bedeutende Sache; e) für sehr reiche Kaufleute 8 Carlini; für minder reiche 4 und auch weniger; f) für hohe Adelige und reiche Gemeinden 10 Carlini; g) für Monarchen endlich ist die Summe erst dann bedeutend, wenn sie 20 Carlini überschreitet. [1])

11. Einige Punkte von Wichtigkeit müssen hier noch bemerkt werden.

a) Bei Diebstählen von Dingen, die sich im Freien befinden, z. B. Früchte, Getreide, Holz, muß die Masse des Gestohlenen schon größer sein, wenn der Diebstahl ein schwerer sein soll. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß es erlaubt sei, von Trauben und Aepfeln von geringem Werthe so viel zu nehmen, als man auf einmal essen kann, wofern man aus dem Weinberge oder Obstgarten keine mitnimmt: gemäß dem Deuteron. 23, 24: Kommst du in den Weinberg deines Nächsten, so magst du Trauben essen, so viel dir gefällt, aber heraus sollst du Nichts tragen. Was das Holz anbetrifft, so sündigen jene Bauern nicht, die davon zu ihrem eigenen Gebrauche nehmen, oder die zur Ernährung ihrer Familien wöchentlich einige Bündel davon verkaufen, nach Sanchez, Soto, Salonio und Anderen; wenigstens sündigen sie nicht schwer, wofern die Wälder der ganzen Gemeinde gehören, sollte dieß auch verboten sein. Dasselbe gilt, wie Molina, Lugo, Bonacina u. A. sagen, auch von den Nachbarwäldern, weil man annimmt, die Besitzer begnügten sich

---

1) tr. 10, 22.

*) Ein neapolitanischer Carlino gilt etwa 12 — 14 Kreuzer.
Anmerk. d. Uebers.

mit den Strafen allein, die darauf gesetzt sind. Es gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Bäume nicht sehr beschädigt werden, und daß die Waldungen nicht von einem Privatmanne gepachtet oder gar angekauft sind. [1])

12. b) Diebstähle, obgleich jeder einzelne klein und an einem Andern verübt worden ist, können schwer werden, wenn sie eine große Summe betragen. Dieß erhellet aus der 38. von Innocenz XI. verworfenen Proposition, die also lautete: „Niemand ist unter einer schweren Sünde verpflichtet, das in kleinen Summen Entwendete zu ersetzen, sollte auch der ganze Betrag noch so groß sein.“ Die Schuld verdoppelt sich jedesmal, wenn der Betrag auf's Neue eine bedeutende Sache wird. [2]) Bei Diebstählen von kleinern Summen muß der Betrag bedeutender sein, ehe es eine schwere Sünde wird, als bei Diebstählen von größern Summen; und ein noch größerer Betrag ist erforderlich, wenn sie an verschiedenen Herren, und ein noch größerer, wenn sie zu verschiedenen Zeiten verübt worden sind. Werden z. B. bei einem einmaligen Diebstahle, damit die Sache schwer werde, 4 Carlini erfordert, so gehören in mehrmals wiederholten sechs dazu, und sind sie an verschiedenen Personen und zu verschiedenen Zeiten verübt worden, sogar acht. Dieß gilt indessen nur, wenn der Dieb nicht die Absicht hat, nach und nach einen bedeutenden Betrag zu entwenden; denn hätte er diese Absicht, so müßte man den Diebstahl als einen schon in seinem Anfange schweren ansehen. Dagegen lehren die Theologen, daß die kleinern Diebstähle, wenn sie ohne die Absicht geschehen sind, sie bis zu einem bedeutenden Betrage fortzusetzen, und wenn zwischen den verschiedenen eine merkliche Zeit verstreicht (z. B. zwei oder drei Monate), sich nicht vereinigen, um eine schwere Sünde zu werden. So Toletus, Navarrus, Filliuccio, Roncaglia, Viva ꝛc. [3])

13. c) Werden diese Diebstähle an verschiedenen Personen verübt, wie es z. B. von Krämern geschieht, die beim Verkauf des Weines, des Oeles u. dergl. um ein Geringes betrügen, und man kennt die Betrogenen nicht, so kommt

---

1) tr. 10, 24 et 25. — 2) n. 31. — 3) tr. 10, 26.

der Ersatz entweder den Ortsarmen zu, oder muß an demselben Orte zu andern guten Werken verwendet werden. Kennt man die Betrogenen aber, so müßte man ihnen selbst den Schaden, welchen sie erlitten haben, ersetzen; vertheilte man aber in diesem Falle die Ersatzsumme unter die Armen, so beginge man keine schwere Sünde; ja nicht einmal eine läßliche, wenn man Gefahr liefe, durch die Rückerstattung des kleinen Betrages an jeden Betrogenen seinen guten Namen zu verlieren oder großes Ungemach zu erleiden. Die Gründe dafür sehe man im H. A.[1])

d) Ist der Betrag durch die wiederholten geringen Diebstähle bedeutend geworden, so ist die Rückerstattung unter einer schweren Sünde geboten, sollte der Dieb auch durch keinen derselben eine Todsünde begangen haben. Wahr bleibt es indeß, daß er nicht mehr unter einer schweren Sünde zur Rückerstattung verpflichtet bleibt, wenn er so viel wieder erstattet, daß das noch Uebrigbleibende keine schwere Sache mehr ausmacht. Vergleiche im H. A.[2])

e) Wenn Mehrere, Jeder für sich, ohne gemeinsames Einverständniß eine unbedeutende Sache stehlen, so begeht Keiner derselben eine schwere Sünde gegen die Gerechtigkeit, sollte auch Jeder den Diebstahl des Andern und den unbedeutenden Schaden des Eigenthümers bemerken; ja sollten die Diebstähle auch zu derselben Zeit Statt finden, wie Sotto, Lessius, Sanchez u. A. gegen Lugo lehren. Wenn aber Einer die Andern durch sein böses Beispiel zum Stehlen verleitete, so würde ein Solcher sich schwer gegen die christliche Liebe versündigen, aber nicht gegen die Gerechtigkeit, so daß Keiner von ihnen verbunden wäre, den angerichteten Schaden ganz zu ersetzen; wie Molina, Lessius, Bonacina, Sanchez, Lugo ꝛc. einstimmig lehren; weil das böse Beispiel nicht die positive Ursache des fremden Schadens ist, wie dieß bei der Rückerstattung erfordert wird.[3])

14. f) Bei Diebstählen, die von Hausgenossen verübt werden, muß der Betrag bedeutender sein, um eine schwere Sünde auszumachen. So lehren Navarrus, Lessius, Filliuccio, daß 1) ein Sohn keine schwere Sünde begehe,

---

1) n. 28. — 2) n. 29. — 3) tr. 10, 30.

der seinem reichen Vater 2 oder 3 Scudi*) stiehlt; ja 5 oder 6, wenn der Vater sehr reich ist, wie Sanchez und Holzmann lehren. Und hätte auch ein Sohn einen schweren Diebstahl begangen und das Geld bereits verzehrt, so nimmt man, wie Lessius bemerkt, dennoch gewöhnlich an, der Vater wolle ihn nicht zur Rückerstattung verpflichten. Was 2) die Frauen betrifft, so lehren die Theologen, daß sie nehmen dürfen, was zum Unterhalte der Familie nöthig ist; ja, nach Navarrus, Lessius, Castropalaus u. A., dürfen sie dasselbe nehmen, um ihre Eltern oder Kinder aus früherer Ehe zu unterstützen; ja sogar, wie Molina, Sanchez, Lugo rc. hinzufügen, um ihren dürftigen Brüdern beizuspringen. Uebrigens kann die Frau nach Belieben dasjenige ausgeben, was man gewöhnlich Andern ihres Standes bewilligt. Was 3) das Gesinde betrifft, welches vom Tische seines Herrn lebt, so erreicht dasjenige, was dasselbe an gewöhnlichen Speisen wegnimmt, selten eine solche Bedeutung, daß es eine schwere Sünde wird, es müßte denn in übermäßiger Quantität geschehen, oder aus dem Hause getragen werden. [1])

Dritter Punkt.

Von der Rückerstattung.

§. 1. Von den Ursachen der Rückerstattung und von der Schuld, die hierzu erfordert wird.

15. Die Rückerstattung ist ein Act wechselseitiger Gerechtigkeit (justitiae commutativae), wodurch der dem Nächsten unrechtmäßiger Weise zugefügte Schaden wieder gut gemacht wird. Ich sage: ein Act wechselseitiger Gerechtigkeit; denn man ist nicht zur Rückerstattung verpflichtet, wenn man die gesetzliche (legalem) Gerechtigkeit verletzt, die sich auf die Beobachtung der Gesetze be-

1) n. 32—34.

*) Ein neapolitanischer Scudi oder Ducato wird vom heiligen Alphonsus 12—13 Carlini, also etwa 2 fl. 30 kr. gleichgeachtet. Anmerk. d. Uebers.

zieht, oder die zutheilende (distributivam), die nur auf die Verdienste der Personen sieht; sondern nur, wenn man die wechselseitige verletzt, welche sich auf das Recht bezieht, das unserm Nächsten über seine Güter zusteht. Ich sage ferner: der dem Nächsten unrechtmäßiger Weise zugefügte Schaden; denn um unter schwerer Sünde zur Rückerstattung verpflichtet zu sein, werden zwei Dinge erfordert: a) daß man einen bedeutenden positiven und äußern Einfluß auf den Schaden des Nächsten ausgeübt; und b) daß man eine große Ungerechtigkeit gegen den Besitzer begangen habe.

16. Zwei Ursachen gibt es, aus denen die Pflicht der Rückerstattung entspringt; die erste ist die ungerechte Wegnahme (injusta acceptio), wozu auch die ungerechte Beschädigung (injusta damnificatio) gerechnet wird; die andere ist das ungerechte Behalten (retentio), wozu man auch die Verpflichtung des Contractes zählt. Außerdem bezeichnen die Theologen noch zwei Arten von Verschuldung: die theologische, welche sich auf das Gewissen bezieht und eigentlich die Sünde ausmacht, und die juridische, die sich auf die Gesetze bezieht und die wiederum zerfällt: in die weite (lata), die geringe (levis) und die geringste (levissima) Verschuldung, die sämmtlich im H. A. [1]) erklärt werden.

17. Demnach merke man wohl, daß nur die theologische Verschuldung im Gewissen zur Rückerstattung verpflichtet; denn soll eine Verbindlichkeit auf dem Gewissen lasten, so muß das Vergehen mit Bewußtsein begangen worden sein; und soll dem Gewissen eine schwere Verbindlichkeit obliegen, so muß auch eine schwere Sünde begangen worden sein. Die läßliche Sünde, wenn sie läßlich ist wegen Geringfügigkeit der Sache, verpflichtet zur Rückerstattung, indeß nur unter einer läßlichen Sünde. Ist sie aber läßlich aus Mangel an voller Aufmerksamkeit oder an vollkommener Einwilligung (zwei Punkte, die nothwendig vorhanden sein müssen, wenn Etwas eine Todsünde sein soll, wie im 3. Cap. n. 1 und 2. gesagt wurde), so besteht

1) tr. 10, 38.

nach der allgemeinern und wahrscheinlichern Meinung von Lessius, Azorio, Sa, Navarrus, Sanchez, Roncaglia u. v. Anderer die Verpflichtung der Rückerstattung nicht, sollte auch die Bedeutenheit der Sache (materia gravis) vorhanden gewesen sein. Ob nun bei Contracten die bloß juridische Verschuldung hinreiche, um die Pflicht der Rückerstattung zu begründen, sehe man H. A.[1])

§. 2. Von den wegen Theilnahme zur Rückerstattung Verpflichteten.

18. Die Theilnehmer sind in den zwei folgenden Versen enthalten:

a) Jussio, b) consilium, c) consensus, d) palpo, e) recursus,
f) Participans, g) mutus, h) non obstans, i) non manifestans.

19. **Jussio.** Man versteht darunter denjenigen, der einem Andern befiehlt, Schaden anzurichten. Widerruft er seinen Befehl und macht diesen Widerruf dem bekannt, welchem er den Befehl gegeben hat, bevor der Schaden angerichtet worden, so ist er zu Nichts mehr verbunden.

20. **Consilium.** Man versteht darunter den, der zum Schaden anräth. Er ist zur Rückerstattung verpflichtet, wie aus der 39. von Innocenz XI. verworfenen Proposition hervorgeht. Man bemerke a), daß, obgleich derjenige, welcher dazu gerathen, nicht zur Rückerstattung verpflichtet ist, wenn er dadurch nicht schwer gesündigt, er dennoch verbunden ist, den Schaden zu verhindern, wenn er dieß ohne große Beschwerde kann. b) Der dazu Rathende ist zu Nichts verbunden, wenn der, welcher den Schaden angerichtet, bereits dazu entschlossen war; wie die Theologen mit dem heiligen Thomas[2]) lehren, welcher sagt, daß, um zur Restitution zu verpflichten, nicht nur Jemanden ein Unrecht, sondern auch ein wirklicher Schaden zugefügt werden müsse.[3]) Im Zweifel, ob durch den Rath der Schaden wirklich angerichtet worden oder nicht, und also der Anrathende zur Rückerstattung verpflichtet sei, ist die ver-

---

1) tr. 10, 41. — 2) opusc. 73. cap. 20. — 3) tr. 10, 44.

neinende Meinung von Sylvester, Navarrus, den Theologen von Salamanca und Andern sehr wahrscheinlich; denn man darf die gewisse Pflicht zur Rückerstattung dem nicht auflegen, der nicht gewiß weiß, daß er den Schaden veranlaßt hat. Das wird bestätigt durch dasjenige, was der heilige Thomas sagt [1]), daß nämlich der, welcher den Schaden anräth oder lobt, nur dann zur Rückerstattung verpflichtet ist, wenn man mit Wahrscheinlichkeit glauben kann, daß dadurch die ungerechte Wegnahme verursacht worden sei. Dieses: mit Wahrscheinlichkeit, ist aber ohne die Wahrscheinlichkeit für das Gegentheil zu verstehen, d. h. er muß moralisch gewiß sein. Wäre aber Jemand bereits entschlossen, Schaden anzurichten, und du zeigtest ihm die Weise, denselben zuwege zu bringen oder dieß in kürzerer Zeit zu thun: so sehe man darüber H. A. [2]) Aber es fragt sich, ob derjenige, welcher zum Schaden räth, wenn er vor Anrichtung desselben seinen Rath zurücknimmt, dadurch von der Restitution entbunden werde. Die Meinung der Theologen, welche sagen, daß ein Solcher zur Restitution verbunden sei, wenn nicht nur der Rath gegeben, sondern auch die Art und Weise bezeichnet worden sei, wie er verübt werden könne, scheint mir die wahrscheinlichere zu sein; übrigens halte ich die entgegengesetzte des heiligen Antonin, Merbesius, Navarrus, Azorio, der Theologen von Salamanca, des Concina, welche auch in diesem Falle von der Sünde entschuldigen, nicht für unwahrscheinlich. [3])

21. **Consensus.** Man versteht darunter den, welcher ungerechter Weise für Etwas seine Stimme gibt und dadurch Schaden verursacht. [4])

Palpo. Ist der Schmeichler, welcher zu Beschädigungen anreizt.

Recursus. Ist von dem zu verstehen, der den Dieb selber oder das gestohlene Gut verbirgt. Ein Solcher ist zur Rückerstattung verpflichtet, wenn er an zukünftigen Diebstählen Schuld ist; nicht aber, wenn er den Dieb oder die gestohlenen Sachen in sein Haus aufnimmt, weil er

---

1) 2. 2. qu. 62. art. 7. — 2) n. 46 et 47. — 3) n. 48 et 49. — 4) tr. 10, 50.

dessen Freund ist, oder weil er Gastwirthschaft hält. [1]) Hier entsteht die Frage, ob der Ankäufer gestohlener Sachen sie dem Diebe zurückerstatten könne, um das dafür Bezahlte zurückzuerhalten. Einige verneinen dieß; aber viel allgemeiner und wahrscheinlicher ist die Meinung des heiligen Antonin, Soto, Navarrus, Lessius, Lugo u. A., welche dieß für erlaubt halten; weil der Käufer den Kaufsvertrag aufheben kann, da ihm der Dieb ein fremdes Gut verkauft hat. Indeß kann er den Kauf nicht annulliren, ohne dem Verkäufer die gekaufte Sache zurückzustellen. Gerade dasselbe gilt von dem, welcher mala fide kauft. [2])

22. **Participans.** Man nimmt **Theil** auf zweifache Art: entweder an der gestohlenen Sache, und dann ist man verpflichtet zur Rückerstattung des empfangenen Theiles; oder an der Ausübung des Diebstahls. Ueber diese Art der Theilnahme entstehen mehrere Fragen. a) Ist Jeder der Theilnehmer am verursachten Schaden verpflichtet, denselben solidarisch (ganz ein Jeder für sich) wieder gut zu machen? Man unterscheidet hier: Ist die Sache **theilbar**, wie ein Haufen Getreide, ein Magazin Waaren, so ist der Haupturheber zur Rückerstattung des Ganzen und zwar vor allen Uebrigen verpflichtet; die Andern sind aber nur zur Rückerstattung des Jedem zugefallenen Theiles verpflichtet, sollte auch der Diebstahl nach gemeinsamem Uebereinkommen ausgeführt worden sein; indeß darf nicht Einer den Andern dazu ermuntert haben. So lehren Navarrus, Lessius, Lugo, Bonacina, die Theologen von Salamanca und Andere. Haben sie aber den Diebstahl nach gemeinsamem Uebereinkommen und durch gegenseitige Ermunterung ausgeführt, so ist Jeder verbunden, den ganzen Schaden allein zu ersetzen, wofern die Andern es nicht thun sollten. Es verdient hier für die Praxis bemerkt zu werden, daß Ungebildete sich nicht leicht überzeugen können, daß sie auch das, was Andere erhalten haben, ersetzen müssen. Sollte daher der Beichtvater sich überzeugen, daß ein Solcher in gutem Glauben und nicht sehr ängstlichen Gewissens ist, so thut er besser, ihn nur im Allgemeinen

---

1) n. 52. — 2) n. 53.

zur Restitution dessen zu ermahnen, wozu ihn sein Gewissen verpflichtet, ohne ihm zu erklären, daß er zum Ersatze des Ganzen verbunden sei. Das gilt um so mehr, weil man in solchen Fällen voraussetzt, daß die Herren sich gern mit ihrem Theile begnügen, aus Furcht, sie möchten Nichts erhalten, wenn sie die Diebe zum Ersatze des Ganzen anhalten wollten. [1])

23. Ist aber die Sache untheilbar; Mehrere z. B. stecken ein Haus in Brand, bohren ein Schiff in den Grund: so fragt es sich, ob jeder dazu Mitwirkende solidarisch zur Rückerstattung verpflichtet sei. Mit Wahrscheinlichkeit behaupten dieß Soto, Sanchez, Cajetan, die Theologen von Salamanca u. A.; aber eben so wahrscheinlich verneinen es viele Andere, wie Navarrus, Sylvester, Lugo, Sporer u. A., und sagen, daß in diesem Falle Jeder nur nach Maßgabe seines Antheiles oder seines Einflusses bei der That zum Ersatze des erfolgten Schadens verpflichtet sei. Dieß gilt indessen nur für den Fall, wo der Schaden auch ohne seine Mitwirkung erfolgt wäre; denn hätte er aus Mangel eines Mitwirkenden nicht Statt gefunden (mag nun das Gut theilbar sein oder untheilbar), so ist Jeder unzweifelhaft zum Ersatze des Ganzen verbunden.

24. Es fragt sich b): Ob derjenige, der aus Furcht vor großem eigenen Schaden zur Beschädigung eines Andern mitwirkt, bisweilen von einer Sünde und der Pflicht der Rückerstattung frei bleibe. Was die Rückerstattung betrifft, so ist der Mitwirkende davon frei, wenn der ihn bedrohende Schaden bedeutend größer wäre, als der seines Nebenmenschen. Um z. B. dem Tode oder der Ehrlosigkeit zu entgehen, kann ich zum Schaden an dem Gute eines Andern mitwirken, und alsdann bin ich nicht zur Rückerstattung verpflichtet; weil im äußersten Nothfalle der Nächste verpflichtet ist, seine Güter zu opfern, um mir das Leben oder den guten Namen zu retten. Was die Sünde betrifft, die nach dem Verhältnisse meiner Mitwirkung zum Vergehen des Diebes Statt finden kann, so darf ich körperlich (z. B. zum Diebstahl) mitwirken, den ein Dieb zu begehen

1) tr. 10, 54.

beabsichtigt, wenn ich einen gerechten und wichtigen Grund dazu habe: wie wenn der Dieb mir mit dem Tode drohete, wofern ich ihm nicht die gestohlenen Sachen forttragen helfe. Ich darf indessen aus noch so großer Furcht nie eine Handlung begehen, die den bösen Willen des Diebes vermehren oder bestärken könnte, z. B. Wache stehen oder ihm die gelegene Zeit anzeigen, oder ihm die beste Art, den Diebstahl zu begehen, angeben; weil diese Handlungen formaliter und innerlich schlecht sind.[1]) Ob ferner derjenige verpflichtet sei zum Schadenersatz, welcher sich Jemanden widersetzte, der den Schaden des Nebenmenschen verhindern wollte: darüber siehe im H. A.[2])

25. **Mutus, non obstans, non manifestans.** Man versteht darunter diejenigen, welche durch Vertrag oder von Amtswegen den Schaden zu verhüten verpflichtet sind, z. B. Wächter, Vormünder, Verwalter, Magistratspersonen, Befehlshaber der Truppen u. dergl., und die denselben nicht verhüten. Solche sind sämmtlich gehalten, den ganzen Schaden zu ersetzen.[3]) Dienstboten sind bei Strafe des Ersatzes verpflichtet, den Schaden, den Fremde anrichten, zu verhüten; nicht aber den, welchen das übrige Hausgesinde verursacht, wofern sie nicht als Aufseher über das Hauswesen von ihrem Herrn insbesondere bestellt worden sind, wie wir (Cap. 8, 4.) bereits gesagt haben.

26. Man bemerke hier: a) Unter den Mitwirkenden ist der Besitzer des gestohlenen Gutes zuerst zur Rückerstattung verpflichtet. Ist das Gut nicht mehr vorhanden, so muß derjenige es ersetzen, welcher den Diebstahl befohlen; alsdann derjenige, welcher ihn vollführt hat; dann diejenigen, welche ihn thätlich verursacht haben (causae positivae), z. B. die Rathgeber, Theilnehmer u. s. w.; und endlich diejenigen, welche ihn zu verhindern unterlassen haben (causae negativae).

b) Entbindet der Gläubiger von der Pflicht der Rückerstattung denjenigen, welcher ihm den Schaden vorzugsweise zugefügt hat, so werden dadurch auch alle Andern davon entbunden. Verspricht der Gläubiger Einem der

---

1) tr. 10, 56 et 58. — 2) n. 58. — 3) n. 59.

Hauptheilnehmer, ihn nicht zu belästigen, so ist diesem sein ganzer Antheil erlassen. [1])

27. c) Auch diejenigen sind zur Restitution verpflichtet, die ihren Nächsten an der Erwerbung irgend eines gerechten Gutes verhindern. Indeß muß man unterscheiden: Kommt dasselbe ihm von Rechtswegen zu, so ist man, auf welche Art man ihn auch an dessen Erwerbung hindern mag, zum Schadenersatze verpflichtet. Kommt es ihm aber nicht zu, so ist man nur dann dazu verpflichtet, wenn man ihn hindert durch Gewalt oder List, oder auch (wie die Theologen von Salamanca hinzusetzen) durch ungestüme Bitten, oder durch den Einfluß seines Ansehens (metus reverentialis); denn Jeder hat rechtlichen Anspruch darauf, daß er nicht durch Ränke an der Erwerbung eines rechtmäßigen Gutes verhindert werde; und alsdann muß die Rückerstattung im Verhältnisse zu der Hoffnung erfolgen, welche der Andere hatte, besagtes Gut zu erwerben. Anders würde es sich indeß verhalten, wenn man seinen Nächsten ohne Ränke daran hinderte; denn alsdann ist man zu Nichts verpflichtet, sollte es auch aus Haß geschehen sein; wie die allgemeinste und wahrscheinlichere Meinung des Soto, Navarrus, Lessius, Petrocorensis, *) Roncaglia, Molina, Laymann und vieler Anderer (gegen Lugo, die Theologen von Salamanca und Andere) lehrt; denn wie wir bereits oben sagten, so ist, um zur Rückerstattung zu verpflichten, der böse Wille allein nicht hinreichend, sondern es wird dazu auch eine äußere, bedeutend ungerechte (graviter injusta) Handlung erfordert, welche äußerlich das Recht eines Andern verletzt; ist diese nicht vorhanden, so sündigt der Uebelwollende wohl gegen die christliche Liebe, aber nicht gegen die Gerechtigkeit. [2]) Ob derjenige zur Rückerstattung verbunden sei, welcher verhindert, daß aufgefangene Güter der Staatskasse zu Gute kommen, siehe ebend. H. A. [3])

---

1) tr. 10, 60. — 2) tr. 10, 63. — 3) n. 62.

*) Der Kürze wegen werden wir den Verfasser einer Theologie für das Seminar von Perigord immer so bezeichnen.
Anmerk. d. Uebers.

§. 3. Von der Person, der man Restitution leisten muß.

28. Die Güter, deren Eigenthümer man kennt, muß man diesen selbst zurückerstatten, wofern man sie nicht von dem empfangen, der sie in Pacht oder Gewahrsam hatte. [1]) Man bemerke hier: a) Ist der Eigenthümer abwesend, und hat man die Sache in gutem Glauben (bona fide) genommen, so fallen die Kosten des Transportes dem Eigenthümer zur Last; hat man sie aber mit Erkenntniß des Unrechtes (mala fide) genommen, so muß der Dieb diese Kosten tragen, und sollten sie auch zweimal größer sein, als der Werth der Sache selbst ist, wie der Cardinal Lugo sagt. Wären aber die Kosten des Transportes gar zu beträchtlich, und man hätte Hoffnung, binnen einiger Zeit die Sache selbst oder den Werth derselben an den rechtmäßigen Herrn zu bringen, so darf man es abwarten; wäre aber eine solche Hoffnung nicht vorhanden, so müßte man den Betrag an die Armen geben.

b) Kann die Rückerstattung nicht ohne großen Schaden des Schuldners erfolgen, so kann dieselbe, wie Lessius, Lugo und Bonacina mit Wahrscheinlichkeit sagen, einige Zeit verschoben werden, wofern der Gläubiger keinen Schaden dadurch erleidet; denn es ist eine allgemeine Regel, daß dem Herrn jeglicher Schade, den er des Diebstahls wegen erleidet, vom Diebe vergütet werden müsse. [2]) Hier entsteht die Frage, ob Jemand, der im guten Glauben von einem Diebe Etwas gekauft und hernach wieder an einen Dritten verkauft hat, im Falle der wahre Eigenthümer erscheinen würde, zur Rückerstattung verpflichtet sei, und an wen? Die Antwort siehe im H. A. [3])

29. Ungewisse Güter, d. h. solche, die keinen bestimmten Herrn haben, müssen den Armen gegeben, oder zu frommen Stiftungen verwendet werden, wenn sie mit bewußtem Unrecht (mala fide) genommen sind, und keine Hoffnung mehr vorhanden ist, den rechtmäßigen Herrn zu ermitteln [4]); und es genügt, wenn man sie auch an Arme

1) n. 63. — 2) tr. 10, 65. — 3) n. 66. — 4) nach cap. Cum tu de usur.

oder fromme Anstalten eines beliebigen Ortes zurückerstattet.[1]) Für die Wiedererstattung der ungewissen Güter kann man auch eine Ausgleichung (compositio) vom Papste zu erlangen suchen. Man sehe das darüber im H. A.[2]) Gesagte.

30. Hätte man aber diese ungewissen Güter in gutem Glauben in Besitz genommen oder sie durch Zufall gefunden, so entsteht die Frage, ob man dieselben behalten dürfe. Man unterscheide: So lange Hoffnung ist, den Eigenthümer ausfindig zu machen, muß die Sache oder wenigstens ihr Werth aufbewahrt bleiben. Anders verhält es sich aber, wenn dazu keine Hoffnung mehr wäre; denn alsdann kann derjenige, welcher die Sache in Händen hat, sie behalten, weil man dieselbe in diesem Falle als herrenloses Gut ansieht, welches nach dem Völkerrechte dem ersten Besitzergreifer gehört: wie Lugo, Lacroix und Holzmann mit dem heiligen Thomas richtig bemerken, welcher also schreibt[3]): „Wird eine Sache für herrenlos gehalten, und der Finder glaubt dieß auch, so begeht er keinen Diebstahl, wenn er sie behält.“ Dasselbe fände zu Gunsten der Armen Statt, denen man in diesem Falle die Sache gegeben hätte; denn dieselben würden nicht zur Herausgabe verpflichtet sein, wenn auch der Eigenthümer späterhin aufgefunden würde.[4]) Wem verborgene Schätze, die gefunden werden, und das auf der Jagd verwundete Wild gehören, sehe man H. A.[5])

31. In Bezug auf die Jagd merke man, daß nicht alle Arten derselben den Clerikern durch die Canones verboten sind, sondern bloß die lärmende Jagd (clamorosa), d. h. die mit Hunden und Falken veranstaltet wird. Molina, Sa, Cajetan und Sporer behaupten sogar, daß diese den Geistlichen nicht unter einer schweren Sünde verboten sei, wofern sie nicht oft, oder mit Aergerniß oder großen Kosten veranstaltet würde. Uebrigens lehren Lessius, Laymann, Valenzia u. A. mit Wahrscheinlichkeit, daß die Jagd für sie ganz schuldlos sein könne, wenn sie mit Mäßigung,

---

1) n. 67. — 2) n. 68. — 3) 2. 2. qu. 66. a. 5. ad 2. 4) tr. 10, 69. — 5) n. 70 et 71.

oder aus Nothwendigkeit oder als eine der Gesundheit zuträgliche körperliche Uebung vorgenommen wird. [1])

§. 4. Was muß der redliche (bona fide), und was der unredliche (mala fide) Besitzer zurückerstatten?

32. Der redliche Besitzer, d. h. derjenige, welcher das Gut eines Andern in Besitz hat, aber ohne formale Ungerechtigkeit (formal heißt mit Schuld, material ohne Schuld), ist nur zur Rückerstattung dessen verpflichtet, was noch vorhanden ist, sobald er erfährt, daß die Sache einem Andern gehört; ist aber Nichts mehr davon vorhanden, so muß er dasjenige erstatten, um was er reicher geworden ist. Hat er also in gutem Glauben das Ganze verzehrt, und ist er dadurch um Nichts reicher geworden, so ist er auch zu Nichts verbunden. [2])

33. Uebrigens ist der Besitzer eines fremden Gutes, mag sein Besitzstand nun in gutem Glauben Statt gefunden haben oder nicht, gehalten, auch die Früchte desselben zu ersetzen. Es ist aber nöthig, vier Arten der Früchte zu unterscheiden: die natürlichen, die bürgerlichen, die gemischten und die industriellen (industriales). a) Die natürlichen sind diejenigen, welche die Natur allein hervorbringt, wie Kräuter, Eicheln, die Jungen der Thiere u. dergl. b) Bürgerliche sind die, welche man von der Verpachtung der Häuser, der Thiere, oder gar der Möbel oder Kleider bezieht. c) Gemischte sind die, welche man zum Theile von der Natur, zum Theile durch eigene Thätigkeit erwirbt, wie Oel, Wein, Käse u. dergl. d) Industrielle sind endlich die, welche allein durch die Thätigkeit des Besitzers erworben werden, wie der Gewinn des im Handel gebrauchten Geldes, oder die an dem Gute vorgenommenen Verbesserungen. — Demnach sagen wir, daß selbst der nicht in gutem Glauben Besitzende die industriellen Früchte nicht zurückzuerstatten braucht; denn sie gehören ihm ganz. Das gilt indessen nur für den Fall, wo der Eigenthümer, wenn er im Besitze seines Gutes verblieben wäre, dasselbe

1) n. 72. — 2) n. 73.

unbenutzt gelassen hätte; denn wenn auch er solchen Vortheil durch seinen Fleiß daraus würde gezogen haben, so muß auch dieser ihm zurückerstattet werden, um des Nachtheils willen, den er durch den Diebstahl erlitten hat; und man darf alsdann bloß die Summe in Abzug bringen, die der rechtmäßige Eigenthümer würde bezahlt haben, um der Mühe, die damit verbunden ist, enthoben zu sein. Dagegen müssen die natürlichen und bürgerlichen Einkünfte (nach Abzug der eigenen Auslagen) vollständig ersetzt werden, sowohl vom redlichen, wie vom unredlichen Besitzer. Dabei findet jedoch der Unterschied Statt, daß der redliche Besitzer nicht zur Rückerstattung der Früchte verpflichtet ist, welche er nicht empfangen, oder die er verzehrt hat, ohne reicher geworden zu sein, oder die durch dreijährigen Besitz verjährt sind, wenn er sie unter rechtmäßigem Titel besessen, wie wir Nro. 2. dieses Capitels gezeigt haben. Der unredliche Besitzer muß dagegen auch die nicht empfangenen Früchte zurückerstatten, wenn der Eigenthümer sie empfangen hätte, wofern er im Besitze des Gutes geblieben wäre. — Endlich sagen viele Theologen, die gemischten Einkünfte müßten dem Eigenthümer nach ihrem natürlichen Werthe ersetzt werden, weil der durch die Betriebsamkeit des Besitzers erworbene Werth diesem allein gehört. Das gilt indeß nur für den redlichen Besitzer; der unrechtliche aber muß, wie ich oben, wo von den industriellen Früchten die Rede war, gesagt habe, dem Eigenthümer den ganzen Betrag der Früchte zurückerstatten, den der Eigenthümer selbst, wofern er im Besitze verblieben wäre, daraus gezogen hätte, nur mit Abzug der Summe, die er wahrscheinlich gegeben haben würde, um sich der zur Erzielung derselben nöthigen Mühe zu überheben. [1]) — Hier entsteht nun a) die Frage: Muß man dem Eigenthümer das Geld (oder etwas Aehnliches) zurückgeben, das man von einem Diebe empfangen, nachdem dieser es mit seinem eigenen vermischt hat? Man sehe H. A. [2]) b) Was muß derjenige thun, der freiwillig ein ihm nicht gehöriges Juwel in's Meer wirft, meinend, es sei zehn Thaler werth, während es doch hundert Thaler werth ist? Siehe ebendaselbst. [3])

1) tr. 10, 74. — 2) n. 75. — 3) n. 76.

— Uebrigens stehet fest, daß der unredliche Besitzer oder der unredliche Verursacher fremden Schadens zum Ersatze des ganzen Schadens und des ganzen in Folge des Diebstahls verlornen Gewinnes, welcher den Eigenthümer betroffen, verpflichtet ist, wofern der Schaden, wenigstens dunkel, vorherzusehen war. [1])

34. Wächst das gestohlene Gut im Werthe, so wächst es immer für den Eigenthümer, selbst wenn er dasselbe, bevor es im Werthe stieg, verzehrt haben würde, wofern er im Besitze verblieben wäre. Was man davon zu halten habe, a) wenn der Werth des Gutes nach dem Steigen wiederum fällt, sehe man H. A. [2]); b) wenn das Gut in den Händen des Diebes zu Grunde geht, aber eben so in den Händen des Eigenthümers zu Grunde gegangen wäre [3]); c) was, wenn man von Jemanden Etwas kauft, zweifelnd, ob es des Verkäufers Eigenthum sei [4]); — was endlich d) von dem, der den Staat um die Zollsteuer betrügt, sehe man ebendaselbst. [5])

§. 5. Von der Rückerstattung beim Todschlage.

35. Wer seinen Nebenmenschen tödtet oder verwundet, muß demselben im letztern Falle zuerst alle Heilungskosten, dann aber noch Alles dasjenige ersetzen, was zu verdienen oder zu gewinnen die Krankheit ihn verhindert. [6]) Es fragt sich nun:

a) Ob der unserm Nächsten an seinem Leben oder an seiner Ehre verursachte, unersetzbare Schaden durch Geld ersetzt werden könne. Die Meinung, welche dieß verneint, ist die wahrscheinlichere und viel allgemeinere. [7])

b) Ob der zum Schadenersatz verpflichtet sei, der in der Meinung, er tödte seinen Feind, irrthümlich einen Andern tödtet? Diese Frage ist der andern ähnlich: ob der zum Schadenersatz verbunden sei, der in der Meinung, das Haus seines Feindes zu verbrennen, das seines Freundes anzündet. Einige behaupten dieß; Andere verneinen es, wie Lugo, Molina, Lacroix, Sporer rc., und bezeichnen

1) n. 77. — 2) n. 78. — 3) n. 79. — 4) n. 80. — 5) n. 81. — 6) tr. 10, 82. — 7) n. 88.

als Grund, daß zur Verpflichtung, Schadenersatz zu leisten, zwei Stücke erfordert würden: wirkliche Beschädigung und ein dem Nächsten zugefügtes Unrecht. Wenn nun Jemand irrthümlich statt seines Feindes seinen Freund tödtet, so ist wohl eine Beschädigung vorhanden, aber kein Unrecht; und darum behaupten sie, sei die Pflicht des Schadenersatzes nicht vorhanden. [1])

c) Ob der, welcher einen Geistlichen verwundet in der Meinung, einen andern Geistlichen zu verwunden, in die durch die Canones bestimmte Excommunication verfalle? Allerdings; denn er beleidigt den geistlichen Stand. Eben so wird auch derjenige irregulär, welcher in der Meinung, seinen Feind zu tödten, seinen Freund umbringt; denn er begeht einen Todschlag, worauf die Strafe der Irregularität gesetzt ist. Indessen verfällt der, welcher zu tödten befiehlt, nicht in diese Strafe, wenn der dazu Abgeordnete irrthümlich einen Anderen, als den Bezeichneten umbringt. [2])

36. Man bemerke indessen: a) daß der Vater des Ermordeten dem Mörder den Schadenersatz sogar mit Benachtheiligung seiner Kinder erlassen kann, wie Soto, Bonacina, Sanchez u. A. gegen Lugo und Lacroix ganz allgemein lehren [3]); b) daß der Mörder den entfernteren Erben nur die Kosten der Krankheit des Getödteten und das während derselben ruhende Verdienst zu ersetzen braucht; den nächsten Erben aber, z. B. den Kindern, Eltern und Ehefrauen ist er verpflichtet, den ganzen Verdienst zu ersetzen, welchen der Verstorbene noch hätte haben und zu ihrem Unterhalte verwenden können, wenn er am Leben geblieben wäre. Das leidet aber keine Anwendung, wenn der Ermordete, wäre er leben geblieben, Brüder und Schwestern würde unterhalten haben; es sei denn, daß der Mörder die bestimmte Absicht gehabt habe, durch den Mord den Verwandten Schaden zuzufügen. Dasselbe gilt für die Gläubiger des Verstorbenen. [4]) Ob ferner der Mörder einem Dritten den in Folge des Mordes erlittenen Schaden ersetzen müsse, siehe H. A. [5]) Eben so, ob der, welcher seinen Angreifer, mit Ueberschrei-

1) 84. — 2) n. 85. — 3) n. 86. — 4) tr. 10, 87. — 5) n. 88. — 6) n. 88—90.

tung der gerechten Selbstvertheidigung, tödtet, zum Schadenersatz verpflichtet sei, ebendaselbst. [1])

§. 6. Von dem wegen Schändung zu leistenden Ersatz.

37. Wenn kein Versprechen der Ehe Statt gefunden, und das Mädchen aus freien Stücken in seine Schande einwilligt, so ist der Verführer weder verpflichtet, sie zu heirathen, noch ihr eine Aussteuer zu geben. Anders verhält es sich aber, wenn er sie mit Gewalt oder durch List geschändet hat; denn alsdann ist er verbunden, sie auszusteuern, oder ihre Aussteuer zu vergrößern, oder gar sie zu heirathen, wenn der Schaden in anderer Weise nicht ersetzt werden kann. [2])

38. Ist ein Eheversprechen gegeben worden, so ist der Verführer verpflichtet, sie zu heirathen, sollte das Versprechen ihm auch nicht Ernst gewesen sein, wie allgemein die Theologen mit dem heiligen Thomas [3]) lehren. Der Hauptgrund, auf den diese Meinung sich stützt, ist, weil bei ungenannten Verträgen, do, ut des, wenn der Eine seinen Theil gibt, der Andere vermöge des natürlichen Gesetzes den seinigen zu geben verpflichtet ist, sollte auch das Versprechen nicht ernstlich gemeint gewesen sein; denn sonst müßte ja aller menschliche Verkehr aufhören. Was nun für ein Mädchen gilt, gilt eben so für eine Wittwe von gutem Rufe. [4]) Hat aber der Mann das Gelübde der Keuschheit abgelegt, oder ist er mit der Geschändeten verwandt, so muß er sich eine Dispens verschaffen, um die Ehe zu vollziehen; denn für wen der Zweck Pflicht ist, für den sind es auch die Mittel. [5])

39. Diese Regel erleidet aber einige Beschränkungen: a) Wenn das Mädchen den Betrug leicht merken konnte; wenn z. B. der Mann weit vornehmern Standes war, als sie. So die Theologen mit dem heiligen Thomas. [6]) In diesem Falle, sagt der Heilige, ist der Verführer nicht einmal zum Schadenersatze verpflichtet; denn mit Wahrschein-

---

1) n. 88—90. — 2) cf. suppl. qu. 48. art. 2. ad 4. — 3) tr. 10, 93. — 4) n. 97 et 98. — 5) 2. suppl. qu. 46. art. 5. ad 4. — 6) n. 94.

lichkeit läßt sich voraussetzen, daß die Braut nicht betrogen worden ist, sondern daß sie sich nur stellt, als sei sie betrogen worden. [1]) b) Wenn man von der Heirath einen sehr schlimmen Ausgang befürchtete; c) wenn die Verführte dem Verführer die Verpflichtung, sie zu heirathen, ganz erließe; d) wenn der Mann ohne große Schande für seine Familie sie nicht heirathen könnte; e) wenn nur Berührungen Statt gefunden, vorausgesetzt, daß das Mädchen nicht von Adel wäre, oder der Verführer ihr bloß um der Berührungen willen die Ehe versprochen hätte, wodurch allein sie schon ihren guten Ruf verlöre; f) wenn sie früher bereits geschändet worden; g) wenn sie, nachdem sie in ihre Schändung um des Eheversprechens willen eingewilligt hat, später die Heirath verweigerte; denn alsdann ist der Verführer zu Nichts verpflichtet, wofern er sich nicht den Schein gegeben, höhern Standes zu sein, als er wirklich war; denn in diesem Falle ist er zum Schadenersatz verbunden. Dasselbe gilt, wenn die Eltern sich der Heirath widersetzen. [2])

§. 7. Von dem beim Ehebruch zu leistenden Ersatz.

40. Wird aus einem Ehebruche ein Kind geboren, so ist die Ehebrecherin, wofern sie ihrem Manne und den rechtmäßigen Kindern den Schaden nicht anders ersetzen kann, verpflichtet, dieses aus ihrem eigenen Vermögen zu thun, oder durch ihren Fleiß, oder wenigstens durch Verzichtleistung auf den Theil der Güter des Hauses, den sie ansprechen könnte. Ueberdieß muß sie ihren im Ehebruch erzeugten Sohn bewegen, in ein Kloster zu treten (wenn dieß möglich ist); und im äußersten Nothfalle ist sie sogar verpflichtet, dem Sohne seine Unehelichkeit zu offenbaren, wenn solche Umstände vorhanden wären, durch die der Sohn gehalten wäre, ihren Aussagen beizupflichten; schwerlich dürfte sie aber verpflichtet sein, es ihrem Manne zu offenbaren; denn das könnte sie wohl niemals ohne Lebensgefahr oder ohne andern großen Nachtheil. [3])

---

1) n. 94. ad 3. — 2) n. 95 et 96. — 3) tr. 10, 99 et 100.

41. Der Ehebrecher muß den rechtmäßigen Kindern sowohl die Erbschaft ersetzen, welche der Ehemann seinem unehelichen Kinde hinterlassen hat, als auch die Beköstigung, welche dasselbe seit dem Alter von drei Jahren erhalten hat. Im Zweifel, ob das Kind von ihm oder dem Manne sei, ist er nach der allgemeinen Meinung des Soto, Tournely, Concina, Lessius, Lugo ꝛc. zu Nichts verpflichtet; denn im Zweifel ist die Freiheit vom Schadenersatz im Besitz. Dasselbe, sagen Soto, Sanchez, die Theologen von Salamanca u. A., fände Statt, wenn Zweifel darüber obwalten, welchem von zwei Ehebrechern das Kind gehöre. Indessen sagen wir, daß in diesem Falle der zweite Ehebrecher zum ganzen Schadenersatze verpflichtet ist; *) man sehe davon den Grund im H. A. [2]) — Die reichen Ehebrecher, welche ihre Kinder in Waisenhäusern unterbringen, sind, der wahrscheinlichern Meinung nach, zum Ersatze der Kosten nicht verpflichtet; denn diese Anstalten sind nicht allein für Arme errichtet, sondern auch, damit uneheliche Kinder dem leiblichen und ewigen Tode entrissen werden. [2])

§. 8. Von der Zeit, wann, und der Weise, wie die Rückerstattung geschehen muß.

42. Der Dieb ist verbunden, Restitution zu leisten, sobald es ihm möglich ist, wofern er nicht in einem beständigen Zustande der Sünde leben will. Wäre ein gerechter Grund vorhanden, die Rückerstattung zu verschieben, so bleibt er immer verpflichtet, den Schaden besonders zu ersetzen, den der Eigenthümer durch den Aufschub erleidet. Uebrigens darf der Beichtvater (wenigstens in gewöhnlichen Fällen) vor geschehener Rückerstattung dem Schuldner die Lossprechung nicht ertheilen; denn weil die Rückerstattung eben keine leichte Sache ist, so würde derjenige, welcher die Absolution bereits erhalten hätte, sich nur schwer dazu verstehen. [3])

---

1) n. 102. — 2) tr. 10, 103. — 3) n. 104—105.

*) Jedoch nur dann, wenn er bemerkt, daß er durch seine Sünde Ursache des Zweifels ist, wem das Kind gehöre. Man sehe hier die Stelle im H. A. tr. 10, 102., besonders aber theol. mor. lib. 4, 658. Anm. d. Uebers.

43. In Bezug auf die Art, wie die Rückerstattung geschehen soll, sagen wir, daß, wer ohne Verlust seines guten Namens nicht zurückerstatten kann, es durch den Beichtvater thun muß oder durch eine andere zuverlässige Person. Sollte aber diese Person die übertragene Rückerstattung nicht leisten, so behaupten wir, was auch immer Andere sagen mögen, mit Lessius, Sylvius, Lugo u. A. auf's Entschiedenste, daß der Dieb zu einer zweiten Restitution verbunden sei. Dasselbe gilt, wenn der Eigenthümer bekannt wäre, und der Beichtvater irrthümlich von dem Gelde, das zurückzustellen war, heilige Messen hätte lesen lassen. [1])

§. 9. Von der Ordnung, in welcher die Wiedererstattung an die betreffenden Personen Statt finden muß.

44. Kann der Schuldige nicht Allen auf einmal Restitution leisten, so muß man folgende Regeln befolgen:

a) Ist die Sache selbst noch vorhanden, so muß sie ihrem Eigenthümer zugestellt werden, und im Falle man den Eigenthümer nicht kennt, muß sie unter die Armen vertheilt werden.

b) Die Pflichtschulden (d. i. die wirklich gemachten) müssen vor den freiwilligen (den durch ein gegebenes Versprechen entstandenen) getilgt werden.

c) Sind alle Schulden Pflichtschulden, so müssen zuerst die Gläubiger befriedigt werden, die ausdrückliche Hypothek haben; dann die, welche eine stillschweigende haben; und unter diesen gehen die Frauen mit ihrer Aussteuer vor; dann folgen die Unmündigen, dann die frommen Stiftungen, und zuletzt die persönlichen Gläubiger. Indessen muß allen diesen Gläubigern derjenige vorgezogen werden, welcher das Geld hergegeben hat, um die Sachen auszubessern oder das Feld zu bebauen. [2])

45. Man merke hier a), daß die persönlichen Schulden, mögen sie nun durch ein Vergehen oder durch einen Vertrag entstanden sein, nach der wahrscheinlichern Meinung

---

1) n. 106. — 2) cf. I. 3 ff. Qui potiores etc. — tr. 10, 107 et 109.

pro rata getilgt werden müssen. [1]) Dasselbe gilt von den gewissen Schulden (von denen der Gläubiger bekannt ist) und von den ungewissen. [2])

b) Unter den Hypothekargläubigern gehen die ältesten immer vor. Ob dasselbe auch für die persönlichen Gläubiger gelte, darüber sind die Meinungen getheilt, und sowohl die bejahende als die verneinende wahrscheinlich; indeß scheint erstere größere Wahrscheinlichkeit für sich zu haben. So scheint auch die Meinung, daß unter den persönlichen Gläubigern die ärmern den Vorzug nicht haben dürfen, mehr Wahrscheinlichkeit zu haben, obgleich auch die entgegengesetzte des heiligen Thomas [3]) nicht ohne Wahrscheinlichkeit ist.

c) Nach der allgemeinsten Meinung ist der Gläubiger, welcher seine ganze Schuld eingetrieben, nicht verpflichtet, die übrigen Gläubiger daran Theil nehmen zu lassen. Darum sagen Navarrus, Sylvester und Bonacina, daß der Schuldner zur Zahlung verpflichtet sei, wenn von seinen Gläubigern Einer seine Bezahlung fordert; denn die Gesetze begünstigen die, welche in Eintreibung ihrer Forderungen fleißiger sind. Treibt aber Keiner von ihnen seine Forderungen ein, so darf der Schuldner, der nicht Alle befriedigen kann, Keinem sein ganzes Guthaben bezahlen; und thut er dieß dennoch, so darf dieser das Ganze nicht behalten. [4]) Ob ferner ein Dienstbote von seinem verschuldeten Herrn seinen Lohn annehmen dürfe, oder die Frau ihren Unterhalt von ihrem Manne, wenn er ein Wucherer ist, sehe man H. A. [5])

§. 10. Von den Gründen, die von der Rückerstattung freisprechen.

46. Dergleichen sind von Seiten des Herrn: a) Die Vermuthung, daß er darin einwillige, daß Jemand Etwas von ihm nehme, oder das Genommene behalte; wie insgemein Navarrus, Lessius, Sylvester, Lugo u. A. dieß

---

1) n. 110. — 2) n. 111. — 3) opusc. 75. c. 18. — 4) tr. 10, 114. — 5) n. 115.

zugeben mit dem heiligen Antonin [1]), welcher sagt: „Glaubt man, der Eigenthümer gebe es zu, und ist dieser Glaube gehörig begründet, so ist man zur Rückerstattung nicht verbunden.“ Dieses wird bekräftigt durch das, was derselbe [2]) sagt: „Die Behauptung ist richtig, daß der kein Dieb sei, welcher eine Sache mit dem Willen seines Herrn zu nehmen glaubte; denn wie konnte der betrügerisch handeln, der den Eigenthümer damit einverstanden glaubte?“

b) Die Furcht, der Eigenthümer möchte die zurückerstattete Sache mißbrauchen. So Soto, Lessius und Lugo mit dem heiligen Thomas [3]), welcher sagt: „Wenn man sieht, daß die wiederzuerstattende Sache dem Eigenthümer selbst oder einem Andern sehr schädlich (graviter nociva) wird, so darf sie ihm nicht zurückerstattet werden.“

Die Zahlung, welche der Schuldner dem Gläubiger seines Gläubigers gemacht hat; weil alsdann der Schuldner rechtmäßigen Ersatz leistet, indem er die Schuld jenes Gläubigers übernimmt. [4])

47. Von Seiten des Schuldners selbst befreien folgende Gründe von der Pflicht der Rückerstattung:

a) Wenn er keine Wiedererstattung leisten kann, ohne sich selbst einen weit größern Schaden zuzuziehen, wie bereits oben Nro. 28. gesagt wurde. Nur merke man wohl, daß man zu diesem Schaden den Gewinn nicht rechnen darf, der für den Schuldner etwa durch die Rückerstattung verloren geht.

b) Wenn er ohne den geistlichen Untergang seiner Familie, oder ohne Lebensgefahr, oder ohne Verlust seines guten Namens nicht wiedererstatten kann, wofern der Schaden des Gläubigers nicht der Art ist, daß derselbe seinen guten Namen überwiegt.

c) Wenn man auf seine Güter verzichtet, wie dieß durch die Gesetze erlaubt ist, und sich bloß den nöthigen Unterhalt vorbehält, worüber H. A. [5])

d) Die Armuth; wenn man durch die Rückerstattung

---

1) 2. p. tit. 1. c. 15. in princ. — 2) L. 46. §. 7. ff. de furt. — 3) 2. 2. qu. 92. art. 5. ad 1. — 4) tr. 10, 117. — 5) n. 117. in fine.

entweder sich selbst, oder seine Verwandten, z. B. Kinder, Eltern oder Frauen, in die äußerste oder auch in große (gravis) Noth stürzen würde. Unter großer Noth verstehen wir eine solche, daß man nach der Rückerstattung nicht mehr anständig seinem rechtmäßig erworbenen Stande gemäß leben könnte. So lehren allgemein der heilige Antonin, Scotus, Azor, Navarrus, Lugo u. A. Das gilt aber nicht, wenn der Gläubiger sich bereits selbst in äußerster Noth befände; denn alsdann muß der Schuldner wiedererstatten, sollte er dadurch auch selbst in gleich große Noth gerathen. Ich sage: in gleich große; denn er bleibt von der Restitution befreit, wenn er sich dadurch in die äußerste oder beinahe in die äußerste Noth versetzen müßte, wie Lessius, Sylvester, Castropalaus, Roncaglia u. Andere lehren. Jedoch wird der Fall ausgenommen, wenn die Sache noch in ihrer Art vorhanden wäre, oder wenn der Gläubiger hauptsächlich durch diesen Diebstahl in große Noth gerathen wäre. [1])

48. Es entsteht hier die Frage: ob der Schuldner, welcher, ohne an die Schuld zu denken, seinem Gläubiger ein Geschenk macht, dessen ungeachtet noch zur Zahlung verpflichtet sei. Wir verneinen dieß für alle Fälle, wo die sichere Vermuthung vorhanden ist, daß der Schuldner, im Falle er der Schuld sich erinnert hätte, sich eher seiner rechtlichen Verbindlichkeit hätte entledigen wollen, als diese Handlung der Großmuth ausüben; denn in diesem Falle hat er bereits mit diesem allgemeinen Willen, den er schon gleich anfangs, da er die Schuld einging, besaß, derselben hinlänglich Genüge geleistet. So Rebellio, Cardenas, Lacroix, Rodriguez, Mazotta u. A. [2]) Dasselbe gilt hinsichtlich der Gelübde, wenn man das angelobte Werk verrichtet, ohne sich des Gelübdes zu erinnern, wie Suarez, Azor, Bonacina, Lessius, Laymann, Sanchez allgemein lehren. [3])

---

1) tr. 10, 117 et 119. — 2) n. 120. — 3) n. 120. in fine.

Vierter Punkt.

Von den Contracten.

§. 1. Vom Contracte im Allgemeinen.

49. Ein Contract entsteht auf viererlei Weise: a) durch bloße Einwilligung, wie beim Verkaufen und Vermiethen; b) durch Worte; wie beim mündlichen Uebereinkommen; c) durch Schrift, wie bei Renten; d) durch Uebergabe, wie bei Schenkungen und Darlehen. Wer einen Vertrag eingehet, aber ohne die Absicht, ihn einzugehen, oder sich verbindlich zu machen, wird dadurch nicht gebunden, wofern der andere Theil seine Verpflichtung nicht bereits erfüllt hätte, wie oben n. 38. gesagt wurde.

50. Schimpfliche Contracte, z. B. Jemanden zu ermorden, Hurerei zu begehen u. dergl., sind, bevor das Uebel begangen, sicherlich nicht verbindlich; denn Niemand kann zu etwas Unerlaubtem verpflichtet werden; ist aber das Böse einmal vollbracht, so ist die Meinung, daß keine Verpflichtung zur Zahlung des bedungenen Preises vorhanden sei, wahrscheinlich, wie Comitolo, Adrianus, Tournely und Concina ex l. Pacta c. de pactis dieß behaupten, wo es heißt: „Daß Verträge gegen die Sittlichkeit keine verbindende Kraft haben, ist ein unbezweifelter Rechtssatz." Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Gesetz solchen Contracten alle verbindliche Kraft nehmen könnte, um jede Verlockung abzuschneiden. Dagegen ist aber auch die entgegengesetzte und allgemeinere Meinung, der Soto, Cajetan, Lessius, Lugo und viele Andere folgen, wahrscheinlich, und zwar aus mehreren Gründen, besonders aber aus dem bereits mehrmals angeführten: daß, wenn bei Contracten ein Theil seine Verpflichtungen erfüllt habe, auch der Andere sie erfüllen müsse. In Betreff einer öffentlichen Dirne ist es ausgemacht, daß man den bedungenen Preis bezahlen müsse, nachdem man die Sünde bereits begangen hat. [1]) Was von Contracten zu halten sei, die durch List, aus

1) cf. I. 4. ff. de condict. ob turp. caus.

Irrthum oder Furcht ohne die erforderlichen Förmlichkeiten abgeschlossen worden, sehe man H. A.[1])

§. 2. Vom Versprechen, von der Schenkung, vom Leihen auf bestimmte und unbestimmte Zeit, und vom hinterlegten Gute.

51. In Bezug auf das Versprechen ist die Meinung von Cajetan, Bannez, den Theologen von Salamanca und Andern wahrscheinlich, daß das einfache Versprechen nur unter einer läßlichen Sünde verpflichte, da es, wie der heilige Thomas[2]) sagt, nicht wegen der Gerechtigkeit verpflichtet, sondern nur Treue oder Ehren halber. Das gilt indessen nur, wenn der Versprechende nicht die ausdrückliche Absicht gehabt, sich unter einer schweren Sünde zu verpflichten. Dagegen ist es ausgemacht, daß das Versprechen nicht binde, wenn es späterhin unerlaubt, schädlich oder unnütz würde, oder eine merkliche Veränderung der Dinge einträte, wie derselbe heilige Lehrer[3]) allgemein mit Andern lehrt.

52. Was die Schenkung betrifft, so bemerke man:

a) Mündel und Unmündige können keine Schenkungen machen, ausgenommen die Schenkungen zu frommen Zwecken; deßgleichen Gemeindeverwalter und Verschuldete. Wer von solchen Personen Schenkungen annimmt, ist zur Rückerstattung verpflichtet, wenn die Verschuldeten durch solche Schenkungen es sich unmöglich machen, ihre Gläubiger zu befriedigen.

b) Schenkungen zwischen Mann und Frau sind nur dann gültig, wenn sie durch einen Eid oder durch den Tod des Schenkgebers bekräftigt worden, vorausgesetzt, daß die Uebergabe der Schenkung noch bei dessen Lebzeiten Statt gefunden. Dasselbe findet Statt bei Schenkungen der Väter an ihre Kinder; es sei denn, daß sie um einer Heirath willen gemacht worden.[4])

c) Eine Schenkung ist, bevor sie angenommen worden ist, nicht verbindlich, sollte sie auch mit einem Eide bekräftigt sein. Nur die den Kindern gemachten Schenkungen erleiden hiervon eine Ausnahme; weil das Gesetz sie statt

1) tr. 10, 124 et 126. — 2) 2. 2. qu. 88. art. 3. ad 1. — 3) 2. 2. qu. 110. art. 3. ad 5. — tr. 10, 127. — 4) n. 129.

ihrer annimmt. Würde eine Schenkung zu frommen Zwecken gemacht, so müßte sie wenigstens von irgend Jemanden angenommen werden. In Betreff der durch Boten oder Briefe gemachten Schenkungen sehe man H. A. [1])

53. Eine Schenkung kann aus folgenden Gründen widerrufen werden: a) wegen ungewöhnlich großer Undankbarkeit des Schenknehmers; b) wenn der Schenkgeber Nachkommenschaft erhält; c) wenn durch die Schenkung das den Kindern gesetzmäßig zukommende Erbtheil (pars legitima) geschmälert würde. Dieß ist aber nur zu verstehen von den unwiderruflichen Schenkungen unter Lebenden; denn alle Schenkungen, die erst mit dem Tode des Schenkgebers in Wirksamkeit treten sollen (factae causa mortis), sind immer widerruflich. [2])

54. Beim Leihen unterscheidet man, wenn man Jemanden Etwas leiht für eine bestimmte Zeit (commodatum), oder bis der Eigenthümer oder seine Erben es zurückfordern (precarium). Die gewöhnlichen Kosten fallen dem Leihnehmer, die außergewöhnlichen dem Darleiher zur Last. Hinterlegtes Gut (depositum) nennt man das, was man einem Andern zum Aufbewahren anvertraut. Gebraucht der Depositar ohne Erlaubniß des Eigenthümers das Hinterlegte, so sündigt er. Er ist aber nicht verpflichtet, mit eigenem Verlust die Sache eines Andern zu bewahren; wohl aber ist derjenige hierzu verpflichtet, welcher Etwas von einem Andern auf bestimmte Zeit geliehen hat. Ob nun diese Alle im Gewissen (culpa theologica) oder bloß durch das Gesetz (culpa juridica) verpflichtet sind; und ob sie dem Eigenthümer die Sache verweigern können, im Falle er Mißbrauch davon machen wollte, sehe man H. A. [3])

§. 3. Vom Darlehen und vom Wucher.

55. Ein Darlehen findet Statt, wenn man eine Sache, die durch den Gebrauch derselben verzehrt wird (wie Geld, Getreide u. dergl.), Jemanden mit der Verpflichtung gibt, sie wiederzuerstatten. Man merke hier:

1) n. 130—131. — 2) tr. 10, 133—134. — 3) n. 135 et 138.

a) Ein Darlehen, das man einer Gemeinde, Minderjährigen, Kirchen, oder das man zu andern frommen Zwecken ohne Bewilligung des Bischofes oder Capitels macht, kann nicht zurückbegehrt werden, wofern man nicht beweisen kann, daß es ihnen vortheilhaft gewesen ist.

b) Söhne, die keine im Kriege (castrenses) oder durch bürgerliche Aemter (quasi castrenses) erworbenen Güter besitzen, sind im Gewissen nicht verpflichtet, das Geld, welches sie entlehnt haben, wieder zurückzugeben [1]); sie müßten denn die Rückgabe eidlich versprochen, oder das Geld müßte dem Sohne mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Vaters geliehen worden sein; denn alsdann hat der Vater die Verpflichtung, es wieder zu geben. [2])

56. Wucher ist ein Gewinn von bedeutendem Werthe, den man vom Darlehen für den Gebrauch der geliehenen Sachen fordert. Dieser Gewinn ist durch alle Gesetze verboten, und der Darleiher ist verbunden, ihn zurückzuerstatten. Ob die Diener des Wucherers, oder diejenigen, welche ihm Rath oder Geld geben, um durch Wucher zu gewinnen, zur Rückerstattung verpflichtet sind, sehe man H. A. [3]) Es ist nicht allein verboten, ein Darlehen mit Ausbedingung dieses Gewinnes zu geben, sondern auch mit der Hoffnung auf diesen Gewinn, wenn dieselbe der Hauptbeweggrund des Darleihers ist, so daß er das Darlehen nicht geben würde, wenn er diese Hoffnung nicht hätte. Dagegen ist es erlaubt, ein Darlehen zu geben, um sich die Gewogenheit des Leihnehmers zu verschaffen; es darf indeß nicht ausbedungen werden. Ob nun der Darleiher behalten könne, was ihm der Leihnehmer aus freien Stücken gibt, um nicht undankbar zu scheinen, oder aus Furcht, in Zukunft möchte ihm ein ferneres Darlehen abgeschlagen werden; und ob der Darleiher Etwas fordern dürfe, wodurch er sich verbindlich macht, das Darlehen in einer geraumen Zeit erst zurückzufordern, sehe man H. A. [4])

57. Es gibt vier Fälle, in welchen der Darleiher außer dem Capital einige Zinsen fordern darf. Der erste

1) So l. 1. c. de S. C. Macedon. — 2) tr. 10, 139 et 141. — 3) n. 163—164. — 4) n. 143 et 146.

ist, wenn der Darleiher durch das Leihen **selbst Schaden erleidet** (damnum emergens). Der **zweite** ist, wenn der **Gewinn** für den Darleiher in Folge des Darleihens **aufhört** (lucrum cessans). Um aber unter diesen beiden Titeln Interessen fordern zu können, sind drei Bedingungen nothwendig: a) daß die Interessen, über die man einig geworden, in der Obligationsacte namentlich verzeichnet seien, wie Benedict XIV. dieß in seiner Bulle Vix pervenit etc. vorschreibt. b) Unter dem Titel des **aufhörenden** Gewinnes darf nicht mehr verlangt werden, als der zu hoffende Gewinn, nach Abzug der Kosten und des nach dem Urtheile von Sachverständigen zu bestimmenden Lohnes für die zur Erwerbung des Gewinnes aufgewandte Mühe, beträgt. c) Das Darlehen muß die wirkliche Ursache des erlittenen Schadens oder des aufhörenden Gewinnes sein; denn verlöre der Darleiher durch das Verleihen Nichts von diesem Gewinne, so müßte man auf mehrere Punkte Acht haben, die H. A. [1]) verzeichnet sind.

58. Der **dritte** Titel ist die **Gefahr**, das hergeliehene Capital zu verlieren, wofern diese Gefahr keine gewöhnliche, sondern eine außerordentliche ist. Dieser Grund der Gefahr wird gebilligt von den Theologen und bestätigt von dem heiligen Thomas [2]), wenn er sagt: „Dinge, die in Sicherheit sind, stehen höher im Werthe, als die gefährdeten.“ Dieß wird auch bestätigt vom fünften lateranensischen Concilium [3]), wo man den Wucherzins verdammte, wenn man ihn, auch wo das Capital nicht gefährdet ist, zu erwerben suche. Dasselbe geschieht durch eine Erklärung der Congregation de propaganda fidė, bestätigt von Innocenz X. und angeführt von Cabassutius, Bancelius, dem Fortsetzer Tournely's u. A. Man setzt diesem Titel den Text cap. Naviganti de usuris entgegen; was man darauf erwidern könne, sehe man H. A. [4])

59. Der **vierte** Titel ist die **vertragsmäßige Strafe**, d. h. das Uebereinkommen, daß, wenn der Leihnehmer das Capital zu einer bestimmten Zeit nicht ablege,

1) tr. 10, 148—152. — 2) opusc. 73. c. 6. — 3) sess. 10. — 4) n. 153—154.

er außer demselben noch eine gewisse Summe zu zahlen habe. Auch diesen Titel geben die Theologen insgemein zu, wie Sotus, Cabassutius, Tournely, Wigandt u. A. Um aber eine solche Strafe fordern zu können, sind drei Stücke nothwendig: a) Die Verzögerung der Ablieferung des Capitals muß die bestimmte Zeit merklich und auf strafwürdige Weise überschreiten; b) die Strafe muß der Schuld angemessen sein; c) der Leihnehmer muß sich zur Ablegung um die Zeit verpflichten, wo er dazu im Stande ist. Fragt man, ob diese Strafe gezahlt werden müsse, ehe ein richterlicher Spruch ergangen ist: so sagen wir, daß dieß die wahrscheinlichere Meinung sei. [1])

60. Uebrigens ist jede Uebereinkunft, welche dem Leihnehmer eine beträchtliche Verbindlichkeit wegen des Darlehens auferlegt, wucherisch, sollte es auch heißen, es geschähe aus Dankbarkeit, wie aus der 42. von Innocenz XI. verworfenen Proposition erhellt. Auch die Bedingung würde wucherisch sein, daß man das Darlehen in derselben Gattung zu einer Zeit zurückgeben müsse, wo es wahrscheinlich höher im Preise steht; z. B. man liehe Getreide im August unter der Bedingung, dasselbe im Mai in gleicher Quantität wieder zu erhalten. Dieß wäre jedoch nach Abzug der Kosten des Aufbewahrens erlaubt, wenn der Darleiher sein Getreide auch bis zum Monat Mai verwahren wollte. [2]) So würde auch der Vertrag, vermöge dessen ein Arzt wegen eines Darlehens sich verpflichtete, Kranke zu bedienen, die er schon aus Liebe bedienen müßte, wucherisch sein, weil der Vertrag die Pflicht der Gerechtigkeit hinzufügt, die früher nicht vorhanden war. [3])

Man merke zum Schlusse, daß die öffentlichen Pfandhäuser vom fünften lateranensischen Concilium gutgeheißen worden sind. Sie dürfen von ausgeliehenen Geldern einen gewissen Zins fordern, und dieser wird zur Besoldung der dort Angestellten und zur Aufbewahrung der Pfänder verwendet, die nach Ablauf der bestimmten Frist verkauft werden. Der Ueberschuß wird den Eigenthümern, wenn sie bekannt sind, herausgegeben; sonst unter die Armen ver-

---

1) tr. 10, 156—157. — 2) n. 158 et 160. — 3) n. 161.

theilt oder zur Vermehrung des Capitalfonds des Pfandhauses verwendet.

§. 4. Vom Kauf und Verkauf.

61. Ueber den Kaufvertrag ist Folgendes zu merken: a) Soll er gültig sein, so muß er sowohl den Kaufpreis, als die gekaufte Sache, wenigstens dem Maße nach angeben, z. B. Wein aus diesem Fasse zu zehn Thaler der Anker. Gibt man einen Pfandschilling, so kann der Käufer (oder der Anpächter), wenn er sein Pfandgeld verlieren will, auf den Contract verzichten, weil es also Gebrauch ist. [1])

b) Der Kaufvertrag ist abgeschlossen mit der Einwilligung, aber das Eigenthum über die angekaufte Sache überträgt man erst bei der Uebergabe derselben, oder wenn der Käufer ein Unterpfand oder sein Wort gibt, zu bezahlen. [2]) Wer für die Gefahren einstehen müsse, wem der Ertrag der Sache vor geschehener Uebergabe zukomme, und ob der Verkäufer sich die Eintreibung des Ertrages ausbedingen dürfe, so lange der Kaufpreis nicht bezahlt ist, sehe man H. A. [3])

c) Den bedingten Kauf hält man nach Erfüllung der Bedingung von dem Augenblicke an für gültig, wo der Kauf geschlossen wurde.

d) Kauft Jemand Etwas mit fremdem Gelde in seinem Namen, so wird es sein Eigenthum. [4]) Eine Ausnahme machen die Theologen, wenn das Geld Kirchen, Unmündigen und Soldaten gehörte. Verkaufte dagegen Jemand fremdes Gut, so würde er, obgleich der Verkauf null und nichtig wäre, dennoch das Eigenthumsrecht über den Kaufpreis erlangen. Er bliebe aber immer zur Rückerstattung desselben an den Käufer verpflichtet, selbst wenn er in gutem Glauben verkauft hätte. [5])

62. e) Ist eine Verkaufstaxe von der Obrigkeit festgesetzt, so müssen Alle, auch die Geistlichen, sich daran halten. Gibt es keine Taxe, so hat jede Sache in Folge

---

1) tr. 10. 165—166. — 2) n. 167. — 3) n. 169—170. — 4) ex l. Si eo c. de rei vind. — 5) n. 171.

gewöhnlicher Schätzung ihren höchsten, mittlern und niedrigsten Preis; und alle diese Preise sind rechtmäßig, so daß, wenn eine Sache z. B. zehn Thaler werth ist, sie für acht und zwölf Thaler gekauft werden kann; ist sie hundert werth, für 95 und 105. Das gilt für gewöhnliche Dinge; denn für außergewöhnliche und Gegenstände von großem Werthe besteht größere Freiheit. Folgende Punkte sind aber hier zu bemerken: 1) Ist durch den Kaufpreis ein Theil um mehr als die Hälfte (ultra dimidium) übervortheilt, so kann dieser den Kauf gerichtlich annulliren lassen; ist er aber um weniger als die Hälfte (infra dimidium) übervortheilt, so kann der Kauf zwar nicht gerichtlich annullirt werden; aber der andere Theil ist im Gewissen verpflichtet, dem Uebervortheilten Entschädigung zu leisten, wenigstens bis zum niedrigsten Preise. Nach der gewöhnlichen örtlichen Schätzung steigt der Werth oder fällt er, je nachdem viele oder wenige Käufer, Ueberfluß oder Mangel an Waaren auf dem Markte sind. [1]) 2) Der Käufer darf die Waaren, welche ihm freiwillig zu einem geringern, als dem niedrigsten Preise angeboten werden, und zwar bis zum Drittel des niedrigsten Preises, ankaufen. Dagegen darf der Verkäufer nicht zu einem höhern, als dem rechtmäßigen Preise verkaufen, sollte auch der Käufer die Waare wegen seines großen Verlangens, sie zu besitzen, gerne so theuer bezahlen. Eine Ausnahme findet jedoch Statt, wenn der Verkäufer wegen seiner Anhänglichkeit an diesen Gegenstand sich nur ungern davon trennen möchte. Verkauft man Etwas im Kleinen, so kann man es wegen der Mühe und des Verlustes, der sich dabei ergibt, über das Maximum verkaufen. [2])

63. f) Wird eine Sache gerichtlich verkauft oder öffentlich versteigert, so kann man sie zu jedem angebotenen Preise kaufen [3]); denn alsdann ist jeder Preis ein gerechter, vorausgesetzt, daß kein Betrug mit unterlaufe, sei es von Seiten des Verkäufers, indem er Personen bestellte, die dem Scheine nach aufbieten; oder von Seiten des Käufers, indem er durch Umtriebe Andere vom Aufbieten abhält.

1) tr. 10, 172—173. — 2) n. 174. — 3) ex l. 2. de rescind. vendit.

Fragt man, ob der Käufer sich mit andern Kauflustigen abfinden dürfe, damit sie ihm nicht abbieten: so erklären wir dieses für durchaus unerlaubt; denn da der Verkäufer bei der Versteigerung Gefahr läuft, seine Sachen zu einem geringern Preise, als das Minimum, hingeben zu müssen, so muß er auch die Aussicht haben, einen höhern, als das Maximum dafür zu erhalten. Die Theologen, wie Tournely, Lugo, Castropalaus, Navarrus, Tapia, die Theologen von Salamanca u. A., geben nur zu, daß der Käufer die übrigen Kauflustigen bitten dürfe, nicht höher zu bieten, nur dürfen die Bitten nicht zudringlich sein. [1])

64. g) Es wäre Wucher, wenn man den Preis durch Zahlungsfrist oder Vorausbezahlung erhöhen oder herabdrücken wollte. Jedoch sagen mehrere Theologen, wie Canus, Toletus, Molina, Lessius, Sanchez, Castropalaus, Bonacina und die Theologen von Salamanca, man könne, wenn man auf Credit verkaufe, etwas mehr als das Maximum fordern, und zwar wegen der gewöhnlichen Schätzung, welche diesen Preis rechtmäßig macht; denn bei Verkäufen auf Credit findet sich eine größere Anzahl von Käufern ein und eine geringere Zahl von Verkäufern. Eben so lassen sie gelten, daß Käufer, die voraus bezahlen, einen geringern Preis, als das Minimum geben, weil sich weniger Käufer der Art fänden. [2]) Aus demselben Grunde sagen Cajetan, Navarrus, Azor, Tournely, Anakletus und Lugo mit dem heiligen Bernardin von Siena, daß man die Creditscheine, wenn sie auch völlig wären, zu einem geringern Preise als das Minimum kaufen könne; denn Papier stände gewöhnlich geringer im Werth, als baares Geld. Für Bankzettel gilt dieß aber nicht, weil sie dem baaren Gelde im Werthe gleichstehen.

65. h) Der Vertrag des Wiederverkaufs ist unter folgenden drei Bedingungen erlaubt: 1) daß man den Preis vermindere, was man bis zu einem Viertel, oder bis zu einem Drittel, wie Andere sagen, thun darf; 2) daß die Gefahr, welche die Sache läuft, dem Käufer zur Last falle; 3) daß man das Angekaufte in demselben Zustande wieder

1) tr. 10, 175 et 177. — 2) n. 178.

verkaufe, in dem es sich beim ersten Verkaufe befand. Ob der Vertrag des Wiederankaufs erlaubt sei, d. h. ob der Verkäufer verbindlich gemacht werden dürfe, die Sache nach dem Willen des Käufers wieder zu kaufen, sehe man H. A. [1]) Der Contract, den man Mohatra nennt, d. h. wenn Jemand eine Sache unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung verkauft, daß ihm dieselbe zu einem geringern Preise wiederverkauft werde, ist für unerlaubt erklärt worden in der 40. von Innocenz XI. verworfenen Proposition. Deßgleichen ist der Contract wucherisch, den man contractus antichriseos (Gegenbenutzung) nennt; welcher darin besteht, daß der Darleiher die Einkünfte eines Gutes so lange ziehen soll, bis ihm das geliehene Geld wieder gegeben worden. [2]) Man bemerke aber den im cap. 1. de feudis angeführten Fall, der besagt, daß, wenn der rechtmäßige Eigenthümer von Vasallen das Lehen als Unterpfand des hergeliehenen Geldes mit der Bedingung erhielte, daß der Vasall während dieser Zeit von den versprochenen Dienstleistungen befreit sei; denn alsdann darf der Eigenthümer die Einkünfte beziehen, ohne daß er sie vom Capital abrechne. Dasselbe gilt beim Erbpacht.

66. i) Das Monopol ist unerlaubt in zwei Fällen: 1) Wenn Jemand die Einbringung anderer Waaren verhindert, um die Seinigen theuerer verkaufen zu können. 2) Wenn eine Person oder wenn Mehrere alle Waaren aufkaufen und gegenseitig übereinkommen, sie theurer als das Maximum des Preises zu verkaufen, wozu die Waaren ohne das Monopol gekommen wären. Diesen Preis, weil er ungerecht ist, dürfen selbst diejenigen nicht fordern, welche am Monopol keinen Antheil genommen haben. Wenn sich übrigens die Bürger gehörig versehen hätten, so wäre die Uebereinkunft, die Sache mit einem mäßigen Gewinne zu verkaufen, nicht unerlaubt. [3]) Ob man sich vereinigen dürfe, nur um das Maximum des Preises zu verkaufen, sehe man H. A. [4])

67. k) Verkauft man beschädigte Waaren, und der Schaden ist in der Substanz (vitium circa substantiam),

1) n. 180—181. — 2) tr. 10, 182. — 3) n. 183. — 4) n. 184.

so ist der Kauf nichtig, oder der Verkäufer muß wenigstens dem Käufer den Schaden ersetzen. Verkauft man aber eine Sache für eine andere, so kann der Verkäufer entschuldigt werden, wenn die Sache von gleichem Nutzen wäre, und er den Preis herabsetzte. [1]) Besteht der Schaden in der Quantität, so muß er auch gut gemacht werden, wenn der Preis durch die Bosheit der Käufer oder durch eine ungerechte Taxation nicht zu sehr herabgedrückt wäre. Besteht endlich der Schaden in der Qualität und ist er nicht sichtbar, so muß der Verkäufer darauf aufmerksam machen; es sei denn, er erklärte, daß er die Sache verkaufe, wie sie wäre, gleichwie dieß auf Jahrmärkten zu geschehen pflegt. Das gilt indessen nur für den Fall, daß die Waare nicht mehr als das Maximum des Werthes kostete. Ist aber der Fehler leicht zu erkennen, so braucht man nicht darauf aufmerksam zu machen, man müßte denn von der Unwissenheit oder dem Irrthume des Käufers sicher sein. [2]) Ob der Verkäufer eine Waare zum laufenden Preise verkaufen dürfe, von der er weiß, daß sie bald im Preise sinken werde, sehe man H. A. [3])

68. l) Die Commissionäre, welche für Andere Sachen verkaufen, können den erhaltenen Mehrbetrag nicht für sich behalten, sollte der Eigenthümer auch den Preis bestimmt haben, um den er die Sache ablassen wolle, oder sollten sie die Sachen auch in fernen Gegenden verkaufen. Sie dürfen also nur den Lohn für ihre Mitverwaltung behalten. Nur der Fall macht eine Ausnahme, wo die Umstände leicht schließen lassen, der Eigenthümer schenke ihnen den ganzen gemachten Gewinn. Dasselbe gilt für die, welche für Andere Ankäufe machen. [4]) Wem eine Sache gehöre, die an zwei zugleich verkauft worden ist, sehe man H. A. [5])

69. m) Geht die verkaufte Sache zu Grunde, nachdem sie ausgeschieden worden ist, z. B. diese oder jene Heerde, dieses oder jenes Faß, so geht sie dem Käufer zu Grunde, wofern der Verkäufer nicht gesäumt hat, sie abzuliefern. Wird die Sache nicht einzeln bestimmt, z. B. zehn

---

1) n. 185. — 2) tr. 10, 187. — 3) n. 138. — 4) n. 189. — 5) n. 190.

Stücke von dieser Heerde, oder ist sie nur dem Maße nach bestimmt, z. B. dieß Faß Wein zu so viel Ohmen, so geht sie vor der Ablieferung oder der Ausmessung dem Verkäufer zu Grunde, wofern der Käufer die Annahme oder die Abmessung nicht hinausgeschoben hat. [1]) Die Vermehrung oder Abnahme des Angekauften ist immer für Rechnung des Käufers, wie Lessius, Bonacina, die Theologen von Salamanca u. A. sagen. Ist die Sache bereits abgeliefert, so kommt die Gefahr immer auf Rechnung des Käufers. [2])

§. 5. Vom Handel.

70. Handel (negotiatio) im eigentlichen Sinne des Wortes ist der Ankauf einer Sache, um sie ohne irgend eine Veränderung zu einem höhern Preise wieder zu verkaufen. Dieser Handel ist Ordensleuten und Geistlichen, welche die höhern Weihen empfangen haben, verboten; nicht aber denen, welche nur die kleinern Weihen erhalten haben, sie müßten denn im Besitze eines Beneficiums sein. So lehren insgemein die Theologen. [3]) Solche sündigen schwer, wenn sie einmal mit einer beträchtlichen, oder dreimal mit einer unbedeutenden Sache Handel treiben. Entschuldigt sind aber die Geistlichen, welche dazu gezwungen sind, um sich und ihre Verwandten standesmäßig zu ernähren. So Castropalaus, Lacroix, Sporer und Mazotta. Benedict XIV. erklärte in seiner Bulle Apostolica, daß der Geistliche, welcher zum Nutzen Anderer oder durch Andere Handel treibe, in dieselben kirchlichen Strafen verfalle, wie wenn er für sich selbst handle. — Was man davon zu halten habe, wenn ein Geistlicher zwar für sich, aber mittels Anderer handelte; ferner, ob ein Geistlicher Schafe kaufen dürfe, um sie auf seinem oder auf fremdem Eigenthum weiden zu lassen; ob er Wolle kaufen dürfe, um Tücher verfertigen und verkaufen zu lassen: sehe man H. A. [4]) Man merke hier überdieß, daß ein Geistlicher nicht Vormund oder Verwalter werden darf, es müßte denn zum Besten frommer Anstalten, oder von Waisen und Wittwen

---

1) So nach der Lector ff. de pericul. — 2) tr. 10, 191. — 3) nach c. Placuit 4. causa 22. qu. 26. — 4) n. 192—194.

geschehen. Ob ein Geistlicher Geschäftsführer von Weltlichen werden dürfe, sehe man ebendaselbst. [1])

§. 6. Von der Rente.

71. Eine Rente (census) oder der Verkauf eines jährlichen Einkommens findet Statt, wenn man z. B. für hundert Ducaten, welche man gibt, jährlich fünf Ducaten aus dem Einkommen eines Gutes forderte. Ein solcher Contract ist erlaubt, wofern die drei in der Bulle Nikolaus V. vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind, nämlich: a) daß die Rente auf bestimmtes und festes Grundeigenthum vorzugsweise, dann aber auch auf alle Güter des Verkäufers der Rente hafte; b) daß förmlich ausbedungen worden, daß sie um denselben Preis wieder abgetreten werden müsse; c) daß die Pension zehn Procent nicht überschreite. Man vergl. H. A. [2]); wo man auch die Bulle Pius V. findet, die noch manche andere Bedingungen vorschreibt; aber diese Bulle ist weder in Neapel noch in andern Ländern angenommen.

72. Es entstehen hier viele Zweifel, und zwar: a) ob die persönliche Rente erlaubt sei, durch welche man sich verbindlich macht, so oder so viele Procente von dem Ertrage seiner Kunst oder seines Amtes zu geben; b) ob die Rente erlaubt sei, deren Capital der Besitzer derselben zurückfordern kann; c) ob die Rente erlösche, wenn das Gut, worauf sie haftet, verloren geht; d) ob eine Schuld in das Capital einer Rente zu Lasten des Schuldners umgewandelt werden könne. Die Lösung dieser Zweifel sehe man H. A. [3])

§. 7. Vom Wechselgeschäfte, vom Vermiethen, vom Erbpacht, vom Lehen und Unterlehen.

73. Das **Wechselgeschäft** (cambium) hat Statt, wenn ein Wechsler um einen Gewinn einem Andern Geld umsetzt. Der Wechselcontract ist viererlei Art: a) der **eigentliche** (minutum), wenn man kleinere Münze gegen größere, oder umgekehrt größere gegen kleinere wechselt;

1) n. 195. — 2) tr. 10, 195 et 197. — 3) n. 198 et 202.

b) durch Wechselbriefe (per litteras), wenn der Wechsler baares Geld an einem Orte erhält, um an einem andern es wieder auszuzahlen; c) der wirkliche (reale), wenn der Wechsler einem Andern an seinem Wohnorte Geld ausgezahlt, um an einem andern Orte es wieder zu erhalten; d) der trockene oder erdichtete (siccum seu fictum), wenn man den Ort, wo das Geld empfangen werden soll, erdichtet, und dennoch den Gewinn fordert. Die ersten drei Arten des Wechsels sind erlaubt; die vierte aber ist purer Wucher. Der sogenannte Recurswechsel gehört auch in diese Klasse. [1]) Man bemerke hier, daß, wenn Jemand ein in seinem innerlichen Gehalte falsches Geldstück hat (z. B. Zinn statt Silber), er dasselbe nicht ausgeben darf; gibt er es aber aus, so ist er zum Ersatze verpflichtet. Anders verhält es sich, wenn bloß das Gepräge falsch ist, wie Lacroix und Sporer sagen. [2])

74. Miethe findet Statt, wenn Jemand sein Gut oder seine Person einem Andern um einen gewissen Preis in Miethe gibt. Dabei entstehen viele Bedenken, z. B.: Muß der Miethnehmer die Miethe bezahlen, wenn die gemiethete Sache unbrauchbar wird? Wem fallen die Kosten zur Last, die auf die gemietheten Sachen müssen verwendet werden? Wozu ist der Miethnehmer verpflichtet, wenn die gemiethete Sache zu Grunde geht? Kann der Vermiether in irgend einem Falle die Sache vor Ablauf der Miethzeit zurückfordern? Erlischt die Miethe mit dem Tode des Vermiethers? Fällt der aus Unfruchtbarkeit entstandene Schaden ganz dem Miethnehmer zur Last? Darf man das Recht zu betteln miethen? Kann ein Bote, der für verschiedene Personen nach demselben Orte geht, von ihnen den doppelten Lohn annehmen? Muß der Herr dem Knechte auch den Lohn bezahlen für die Zeit, wo er krank ist? — Die Lösung dieser Bedenken sehe man H. A. [3])

75. Der Erbpacht (emphyteusis) findet Statt, wenn ein Eigenthümer Jemanden ein Grundeigenthum übergibt, entweder auf ewige Zeiten, oder auf zehn Jahre, um es zu verbessern, mit der Verpflichtung, eine jährliche Rente

1) tr. 10, 203. — 2) ibid. — 3) n. 205 et 210.

zu bezahlen. Bezahlt der Erbpächter diese Rente drei oder, wenn es Kirchengut ist, zwei Jahre nicht, so kann der Eigenthümer das Gut wieder an sich nehmen.

Ein Lehen (feudum) entsteht, wenn der Landesherr Jemanden ein Gut unter der Verpflichtung persönlicher Hörigkeit für den Lehensträger (Vasallen) übergibt.

Das Unterlehen (libellum) endlich entsteht, wenn der Erbpächter oder Lehensträger das in Erbpacht oder zu Lehen übernommene Gut unter denselben Bedingungen an einen Dritten überträgt. [1])

§. 8. Von der Wette und vom Spiel.

76. Eine Wette hat Statt, wenn zwei Personen über die Wirklichkeit einer Thatsache streiten und übereinkommen, daß der Andere dem, der Recht hat, eine gewisse Summe bezahlen soll. Sollen die Wetten gerecht sein, so muß die zu zahlende Summe sowohl, als die Ungewißheit des Ausgangs für beide Theile gleich sein. Ist also der eine Theil von der Wahrheit bereits überzeugt, so darf er die in der Wette bestimmte Summe nicht behalten, sollte er auch gesagt haben, daß er es bestimmt wüßte, und sollte der Andere nichtsdestoweniger in seinem Irrthume habe wetten wollen, weil er seine Behauptung für wahr hielt. Ich glaube indessen, daß man anders entscheiden müsse, wenn der Andere selbst an der Wahrheit seiner Behauptung gezweifelt hätte, weil alsdann sein vollständiger Irrthum aufhörte, und er folglich auf sein Recht verzichten wollte. [2])

77. Beim Spiele muß man unterscheiden ein erlaubtes und ein verbotenes. Was das erlaubte Spiel betrifft, so ist a) zu bemerken, daß, wer einem Kinde Etwas abgewinnt, dasselbe (wenigstens gewöhnlich) zurückerstatten muß. Eben so darf das Kind das Gewonnene nicht behalten. Dasselbe gilt für Ordensleute, welche das Gelübde der Armuth abgelegt haben. Fragt man, ob Ordensleute, welche die allgemeine Erlaubniß von ihren eigenen Obern haben, ihr Taschen- oder Jahrgeld nach eigenem Wohlgefallen auszugeben, gegen das Gelübde der Armuth sündigen,

---

1) n. 210 et 212. — 2) n. 214.

wenn sie dasselbe im Spiele verlieren; oder ob die, welche es gewinnen, zur Rückerstattung verbunden sind: so bejahen wir diese Fragen, weil man nicht annehmen darf, daß ihre Obern ihnen dazu die Erlaubniß gegeben haben oder haben geben können. [1])

b) Bedient ein Spieler sich des Betruges oder ungerechter Kunstgriffe, bezeichnete er z. B. die Karten, so muß er das gewonnene Geld zurückerstatten. Anders verhält es sich, wenn er die Schlauheit brauchte, welche das Spiel mit sich bringt, z. B. dem Andern die Karten einsehe, oder sich die bereits gezeichneten merkte. [2])

78. Verboten sind alle Glücksspiele (Hazard) wie Würfelspiel, Bassetspiel u. s. w., und das sowohl durch bürgerliche als kanonische Gesetze. [3]) Man bemerke aber, daß der gewinnende Theil den in solchen Spielen gemachten Gewinn behalten darf, bis er vom Richter zur Rückerstattung verurtheilt worden ist. Dagegen braucht, nach der allgemeinern Meinung von Navarrus, Toletus, Molina, Lessius, Lugo, Laymann, Sanchez, den Theologen von Salamanca u. A., der Verlierende nicht zu bezahlen, er müßte sich denn dazu durch einen Eid verpflichtet haben. [4])

79. Den Laien sind dergleichen Spiele nicht unter einer schweren Sünde verboten; aber Geistliche, welche die höhern Weihen empfangen haben, oder welche im Besitz eines Beneficiums sind, begehen ohne Zweifel eine Todsünde, wenn sie oft, oder eine lange Zeit hindurch, oder um eine große Summe Glücksspiele spielen. Das gilt aber nicht vom gewöhnlichen Kartenspiel, wenn kein Aergerniß zu befürchten, noch ein ausdrückliches Verbot des Bischofes vorhanden ist. Ordensleute von strenger Observanz und Bischöfe können aber schwerlich, wenn sie irgendwie Karten spielen, von großem Aergernisse freigesprochen werden. [5])

---

1) tr. 50, 215. — 2) n. 216. — 3) cf. cap. Clerici de vita et honestate cleric. — 4) n. 217—218. — 5) n. 219 et 221.

§. 9. Von der Gesellschaft, der Versicherung, der Bürgschaft, dem Unterpfande, der Vormundschaft und dem Testamente.

80. Eine Gesellschaft entsteht, wenn zwei Personen ihr Geld oder ihre Thätigkeit zusammenthun, um am Ende den erhaltenen Gewinn, der nach Abzug der Auslagen und des erlittenen Schadens bleibt, gemeinschaftlich zu theilen. Daraus folgert man, daß, wenn Einer das Capital hergibt, und der Andere seine Thätigkeit, bei der Abrechnung Ersterem vorab das Capital zurückgezahlt werden müsse; dann theilen sie den Gewinn, und zwar nach dem Verhältniß der von dem Einen aufgewendeten Mühe und nach dem Betrage, nicht des Capitals selbst, das der Andere hergeschossen, sondern des Vortheiles, den es gewährt hat. Die Gefahr, welche das Capital läuft, fällt ganz dem Eigenthümer zur Last. Darum ist auch ungerecht die Abschließung einer Gesellschaft in Bezug auf gemeinschaftlichen Viehstand mit der Clausel: ad caput salvum, d. h. daß beim Rechnungsabschluß dem Eigenthümer das Vieh in derselben Anzahl und von demselben Werthe wieder zurückgestellt werden soll, sollten auch viele umgekommen oder abgenutzt sein, und man alsdann den Rest theilte. Deßgleichen wäre die Bedingung ungerecht, daß während der Dauer der Gesellschaft die umgekommenen Thiere durch eine gleiche Anzahl der gebornen ausgeglichen werden solle; denn die Geburten gehören zum Nutzen der Gesellschaft und müssen als gemeinsamer Gewinn derselben getheilt werden. [1])

81. Hier nun entsteht die große Frage, ob das sogenannte Uebereinkommen der drei Contracte (trium contractuum) erlaubt sei. Man versteht darunter den Gesellschaftscontract, den Versicherungscontract des Capitals und den des Gewinnes, so daß derjenige, welcher das Geld hergibt, auf den bedeutenden Gewinn, den er ohne diese Versicherungen erwarten könnte, verzichtet. Wir halten ihn nach der wahrscheinlichern und allgemeinern Meinung für erlaubt: eine Meinung, die auch von den theologischen

---

1) tr. 10, 222 u. 226.

Facultäten von Cöln, Trier, Mainz, Salamanca u. A. bestätigt, und die festgehalten wird von Navarrus, Toletus, Lessius, Lugo, Roncaglia, den Theologen von Salamanca u. A.; denn sonst, wenn man sich für das Gegentheil entscheiden wollte, müßte der Contract seine Natur verändern, wie es bei dem in cap. 1. de feudis angeführten Falle geschieht, den man im Decretale nachsehen kann. Man muß jedoch bei solchen Contracten das nöthige Verhältniß beobachten, und sie darum nicht eingehen, ohne die Theologen zu Rath gezogen zu haben.[1]) Ob ein Sohn, der mit dem Gelde seines Vaters Handel treibt, sich für seine Mühe- verwaltung einen entsprechenden Theil des Gewinnes zueignen dürfe, sehe man H. A.[2]) Wann man eine Gesellschaft zwischen Brüdern als wirklich bestehend ansehe, und wann man sie für aufgehoben halte, und wie alsdann der Gewinn unter ihnen getheilt werden müsse, sehe man ebendaselbst.[3])

82. Die Versicherung findet Statt, wenn Jemand um irgend einen gerechten Preis die Gefahr, welche eine Sache läuft, mit der Verpflichtung auf sich nimmt, den Werth derselben zu zahlen, wenn sie zu Grunde geht.

Die Bürgschaft (fidei jussio) hat Statt, wenn man sich verpflichtet, für einen Andern zu bezahlen, im Falle dieser nicht dazu im Stande wäre; und für diesen Dienst darf man eine Entschädigung fordern.

Ein Unterpfand nennt man den beweglichen Gegenstand, welchen der Schuldner dem Gläubiger zur Sicherstellung der Bezahlung übergibt. Ist dieser Gegenstand ein unbewegliches Gut, so nennt man es Hypothek.[4])

83. Vormundschaft (tutela) und Curatel finden in Beziehung auf Unmündige und Minderjährige Statt. Die Pflichten der Vormünder und Curatoren sehe man H. A.[5])

Hinsichtlich der Testamente gibt es manche Dinge, die nur vor das weltliche Gericht gehören; aber in Bezug auf das Gewissen bemerke man:

a) Wenn hinsichtlich frommer Stiftungen der Erbe den Willen des Erblassers kennt, so ist er ihn zu erfüllen

---

1) tr. 10, 227. — 2) n. 228. — 3) n. 229—230. — 4) n. 231 u. 233. — 5) n. 234.

verpflichtet, sollten auch keine äußern Beweise vorhanden sein. Ist derselbe ihm nicht bekannt, so ist er nicht verpflichtet, einem einzelnen Zeugen Glauben zu schenken. So cap. Licet de testibus, wo es heißt: „Es gibt keine Sache, die sich auf den Grund eines einzelnen, wenn auch rechtmäßigen Zeugnisses entscheiden ließe." Es werden also wenigstens zwei Zeugen erfordert. [1])

b) Die Erblasser sind unter einer schweren Sünde verpflichtet, ihren Kindern, Eltern und Großeltern den denselben gesetzlich zustehenden Theil (pars legitima) ihrer Güter zu hinterlassen; deßgleichen ihren armen Geschwistern, so viel als nöthig ist, um sie aus der äußersten oder großen Noth, die sie leiden, zu erretten. Uebergeht der Erblasser die andern entfernten Verwandten, so begeht er keine schwere Sünde, aber doch eine läßliche. [2]) Aus welchen Gründen ein Vater seine Kinder enterben könne, sehe man H. A. [3]), wo man auch [4]) das Nöthige über Legate für Jungfrauen bemerkt findet, und darüber, ob letztwillige Verordnungen zu frommen Stiftungen abgeändert werden können, und wem dieß Recht zustehe.

Eilftes Capitel.

Vom achten Gebote.

Vom freventlichen Urtheile, von der Beschimpfung und Ehrabschneidung.

1. Das freventliche Urtheil ist eine Todsünde, wenn man ohne hinreichenden Grund urtheilt, unser Nächste habe sich eines schweren Vergehens schuldig gemacht. Indeß sind dergleichen Urtheile selten eine Todsünde, da man meistens den Grund für hinreichend hält, oder dieses Urtheil eigentlich kein Urtheil, sondern bloß ein Argwohn ist, der (wenn auch freventlich) gewöhnlich keine schwere Sünde ist, er müßte denn ungeheure Laster, wie Ketzerei, Mord und dergl. voraussetzen. [5])

---

1) tr. 10, 235. — 2) n. 237. — 3) n. 238. — 4) n. 236.
5) tr. 11, —12.

2. Beschimpfung findet Statt, wenn man die Ehre seines Nebenmenschen in seiner Gegenwart mit Handlungen oder Worten angreift. War die Beschimpfung öffentlich, so muß der Beschimpfende auch öffentlich Ehrenersatz leisten, indem er öffentlich um Verzeihung bittet, oder wenigstens auf besondere ehrenvolle Weise den Beschimpften auszeichnet. War sie geheim, so muß auch der Ehrenersatz geheim sein; ausgenommen bleibt jedoch der Fall, wo man voraussetzen könnte, der Beleidigte fordere eine solche Genugthuung nicht, oder wenn Gefahr vorhanden wäre, der Haß möchte sich durch die Abbitte erneuern.[1])

3. Die Briefe eines Andern öffnen und lesen ist eine schwere oder geringe Beleidigung je nach dem Inhalte des Briefes.[2]) Das gilt sogar dann, wenn der Brief zerrissen wäre; nur der Fall erleidet eine Ausnahme, wo man die Einwilligung des Absenders oder Empfängers voraussetzen könnte. Den Landesfürsten aber, den Ministern, wie auch den geistlichen Obern ist aus gerechten Gründen erlaubt, Briefe zu öffnen; bisweilen selbst Privatpersonen, wenn sie verleumdet worden, und wenn sie durch die Eröffnung der Briefe den erlittenen Schaden wieder gut machen können.[3])

4. Die Ehrabschneidung ist durchaus unerlaubt und findet Statt, wenn man von dem Nächsten ein Vergehen, das er nicht begangen, oder eine zwar wahre, aber verborgene Sünde kundbar macht, die sonst nicht so bald bekannt würde. Dagegen ist es keine unerlaubte Ehrabschneidung, ja es kann nicht einmal eine Ehrabschneidung genannt werden, wenn man eine Sünde des Nächsten offenkundig macht, nicht um ihn in Verruf zu bringen, sondern um ihn zu bessern, oder um eigenen oder fremden Schaden zu verhindern. Der heilige Thomas[4]) sagt: „Verkleinert man Jemanden um eines nothwendigen Gutes willen, so sündigt man nicht, und solches kann nicht Ehrabschneidung genannt werden.“ Es ist aber niemals erlaubt, einem Andern ein Vergehen, das er nicht begangen hat, nachzusagen, um sich von einer Verleumdung zu reinigen, wie

---

1) n. 3—4. — 2) n. 5. — 3) n. 6—8. — 4) 2. 2. qu. 73. a. 2.

aus der 44. von Innocenz XI. verworfenen Proposition erhellt.[1]) Hier entsteht auch noch die Frage, ob man, um einen großen Schaden von sich abzuwenden, das unbekannte Vergehen eines Andern offenbaren dürfe, welches man ungerechter Weise durch List oder Gewalt erfahren hat. Man sehe H. A.[2]), wo vom Geheimniß die Rede ist, das man bewahren muß, so lange man deßwegen keinen großen eigenen oder fremden Schaden zu befürchten hat.

5. Die Sünde eines Andern zu offenbaren ist erlaubt, wenn dieß nothwendig ist, um sich Raths zu erholen, oder um sich Trost wegen einer erlittenen großen Beleidigung zu verschaffen. Viele Theologen sprechen wenigstens denjenigen von einer Todsünde frei, der ein solches Vergehen einer oder zwei verständigen Personen mittheilt. So Cajetan, Navarrus, Bonacina, Lessius u. A.; denn das scheint keine eigentliche Verleumdung zu sein, wie man aus den Worten des heiligen Thomas[3]) entnehmen kann, welcher sagt: „Wenn Jemand aus Unvorsichtigkeit die Sünde eines Andern entdeckt, ohne den Fehlenden dadurch in üblen Ruf zu bringen, so begeht er keine Todsünde.“[4])

6. Mit Navarrus, Cajetan, Lugo, Lacroix, den Theologen von Salamanca u. A. halten wir es für wahrscheinlich, daß derjenige keine schwere Sünde begehe, welcher ein Vergehen, das an einem Orte schon offenkundig ist, an einem andern Orte bekannt macht. Dagegen begeht der eine schwere Sünde, welcher ein Vergehen, das zwar eine Zeit lang offenkundig war, nun aber vergessen ist, wiederum kundbar macht; es müßte denn durch richterlichen Spruch oder durch Eingeständniß des Schuldigen von neuem bekannt geworden sein.[5])

7. Wer eine geheime Sünde eines Andern erzählt, als habe er sie von Leuten vernommen, die wenig Vertrauen verdienen, begeht nur eine läßliche Sünde. Dagegen begeht derjenige eine schwere Sünde, der das Mitglied eines Klosters in üblen Ruf bringt, sollte er auch die Person nicht nennen; nur den Fall nehmen wir mit Concina aus,

---

1) tr. 11, 7 et 10. — 2) n. 8—9. — 3) quodl. 11. a. 13. ad 3. — 4) n. 11. — 5) n. 12—13.

wenn man einen Orden nennt, der viele Mitglieder zählt. [1]) Wer üble Nachrede anhört und sie nicht verhindert, der sündigt nach dem heiligen Thomas [2]) nicht schwer, es sei denn, er wisse bestimmt, daß er dieselbe durch Zurechtweisung des Ehrabschneiders verhindern könne. Obere haben aber die bestimmte Verpflichtung, ihre Untergebenen, die Uebles nachreden, zurechtzuweisen. Für Andere ist es hinreichend, daß sie beim Anhören der Ehrabschneidung entweder die Gesellschaft verlassen, oder das Gespräch auf etwas Anderes bringen, oder wenigstens durch Abwendung des Gesichtes, Niederschlagen der Augen oder dergleichen ihr Mißfallen zu erkennen geben. [3])

8. Der ungerechte Ehrabschneider ist nicht nur gehalten, die geraubte Ehre, sondern auch den verursachten Schaden zu ersetzen, und zwar nicht allein, wenn das erzählte Vergehen falsch, sondern auch, wenn es wahr, aber unbekannt ist. War es falsch, so muß er bei Allen ausdrücklich widerrufen, denen er es erzählt hat; ist es aber wahr, so kann er nicht sagen, es sei nicht wahr, weil er sonst lügen würde. Er könnte alsdann etwa sagen: Ich habe mich geirrt, übereilt, habe mir dieß so in den Kopf gesetzt ꝛc. Glaubte man, die üble Nachrede sei bereits vergessen, so würde es besser sein, den in Verruf Gebrachten zu loben, so viel man kann, ohne das Andenken an die üble Nachrede zu erneuern.

Der Ehrabschneider ist von Wiederherstellung des guten Namens befreit: a) wenn das Vergehen auf andere Weise kund geworden ist; b) wenn man voraussetzen kann, der an seinem guten Ruf Gekränkte erlasse ihm dieß; c) wenn er dadurch sich einer Lebensgefahr aussetzte; d) wenn man meint, die Ehrabschneidung habe keinen Glauben gefunden; e) wenn der Gekränkte auch mitunter den Schuldigen verkleinert hat; denn alsdann kann er das Wiedergutmachen verschieben, bis der Andere sich seiner Pflicht gegen ihn entledigt. [4]) Nach der allgemeinern Meinung braucht man, wenn die Herstellung des guten Namens unmöglich ist,

---

1) n. 16. — 2) 2. 2, q. 73. art. 4. — 3) n. 17. — 4) tr. 11, 18—19.

keinen Ersatz in Geld zu leisten. Dagegen ist es ausgemacht, daß der, welcher an seinem guten Namen gekränkt worden ist, sich für diese Kränkung in Geld nicht entschädigen darf; denn eine solche Entschädigung ist nur erlaubt, wo dieses Geld mit Gewißheit geschuldet wird. [1]) In welche Strafen Verfasser von Schmähschriften verfallen, sehe man H. A. [2])

Zwölftes Capitel.

Von den Geboten der Kirche.

Erster Punkt.

Vom Fasten.

§. 1. Von der Verbindlichkeit des Fastens.

1. Das Fasten legt drei Verbindlichkeiten auf: sich vom Fleischessen zu enthalten, nur einmal des Tages Mahlzeit zu halten, und sich an die Stunde der Mahlzeit zu binden. — Zur Enthaltung von Fleischspeisen sind an Fasttagen alle Christgläubigen verbunden, auch die Kinder, die zum Gebrauche ihrer Vernunft gekommen sind. Wahnsinnige und, nach wahrscheinlicher Meinung, auch Kinder unter sieben Jahren sind nicht dazu verbunden. Eben so ist es verboten, an Fasttagen und an Freitagen und Samstagen *) von den Thieren zu essen, die man insgemein für Fleisch ansieht, wie Wasserhühner, Meervögel, Enten und dergl.; dagegen hält man Frösche, Schnecken, Muscheln und Austern den Fischen gleich. [3]) **)

---

1) n. 21. — 2) n. 22. — 3) tr. 12, 1—2.

*) Bekanntlich hat dieses Gebot in Bezug auf die Enthaltung vom Fleischessen an Samstagen in den deutschen Ländern keine Geltung mehr. Anmerk. d. Uebers.

**) Als Ergänzung fügen wir noch folgende Worte der großen Moral des heiligen Alphons (lib. 4, 1011.) hinzu: Idem (nempe non vetari) dicunt Elbel et Holzmann de lustris, castoribus, fibris et anatibus cujusdam generis.

Anmerk. d. Uebers.

2. Es fragt sich nun: a) ob an Fasttagen Milch- und Eierspeisen verboten seien. Für die vierzigtägige Fastenzeit ist dieß bestimmt durch die 22. von Alexander VII. verworfene Proposition. An den Fasttagen außer der vierzigtägigen Fasten geben Einige zu, daß nur in den Gegenden, wo man Milchspeisen zu genießen pflege, diese erlaubt seien; Andere behaupten aber nach der allgemeinern Meinung, wie der heilige Antonin, Navarrus, Laymann, Sanchez, Concina, die Theologen von Salamanca u. A.: daß man Milchspeisen überall da genießen dürfe, wo sie nicht ausdrücklich durch den Gebrauch verboten sind. [1])

b) Ob man unter einer schweren Sünde verbunden sei, sich an jenen Orten von Milchspeisen zu enthalten, wo sie durch den Gebrauch verboten seien? Einige verneinen dieß; wir aber bejahen es nach der allgemeinern Meinung mit dem heiligen Thomas. [2]) Man sehe die Gründe H. A. [3])

c) Ob auch Speck oder geschmolzenes Fett denen erlaubt sei, die Milchspeisen essen dürfen? Wir antworten verneinend, nach der allgemeinern Meinung gegen Sylvester und einige Andere; denn Fett ist wirkliches Fleisch. [4])

d) Ob die, welche von der Abstinenz des Fleisches dispensirt sind, auch an ihrem Privat-Tische einige Fische essen dürfen? Wir antworten ebenfalls verneinend; denn Benedict XIV. schreibt in seiner Bulle Libentissime den Aerzten vor, die Erlaubniß, Fleisch zu essen, nur unter zwei Bedingungen zu gestatten: 1) daß diejenigen, welche sie erhalten, nur eine Mahlzeit halten, und 2) Fleisch und Fische nicht zugleich genießen dürfen. Er gestattet bloß denen, welche die Erlaubniß haben, Milchspeisen zu essen, auch Fische zu genießen, und erklärt, daß dieses sowohl in der vierzigtägigen Fasten, wie an den übrigen Fasttagen beobachtet werden soll. [5])

e) Ob denen, welchen Fleischspeisen zu essen erlaubt ist, Schweinfleisch als der Gesundheit nachtheilig verboten sei? Concina behauptet dieß nach einem Decrete von Clemens XI. Die Andern aber, wie Lugo, Sanchez, Lacroix,

---

1) n. 3. — 2) 2. 2. qu. 147. art. 8. ad 3. — 3) n. 4. — 4) n. 5. — 5) tr. 12, 6—7.

die Theologen von Salamanca, Villalobus u. A., verwerfen allgemein diese Meinung, weil dieß Decret ein einfaches Edict für den Römischen Staat gewesen ist, durch welches im Allgemeinen die schädlichen Fleischarten verboten wurden, und zwar um so mehr, weil man das Schweinfleisch an sich nicht schädlich nennen kann. Den Juden war es als unrein durch das Ceremonialgesetz [1]) (was jetzt keine verbindende Kraft mehr hat), verboten, zugleich aber auch deßhalb, weil es in Palästina absolut schädlich war. [2])

3. Die zweite Verbindlichkeit des Fastens besteht darin, nur eine Mahlzeit zu halten. Früher behaupteten Einige, daß die, welche von der Abstinenz des Fleischessens dispensirt wären, nicht verbunden seien, täglich nur Eine Mahlzeit zu halten, weil daselbst das Wesentliche des Fastens fehle, wo die Abstinenz vom Fleischessen fehle. Allein Benedict XIV. erklärt in der bereits angeführten Bulle das Gegentheil, indem er sagt, daß die Abstinenz von Fleischspeisen und das Halten von einer einzigen Mahlzeit zwei verschiedene Gebote seien; und er folgert daher richtig, daß die Dispensirten bei der Abendcollation sich nur so vieler Speisen bedienen und mit einer solchen Portion begnügen müßten, wie Personen von zartem Gewissen, die wirklich fasteten, dieselbe genössen. Indessen erlaubt derselbe Papst Kranken und Schwächlichen am Tage öfters zu essen. [3]) Auch darf man die Mahlzeit, um einer gegründeten Ursache willen unterbrechen, aber nicht ohne eine solche, oder auf lange Zeit, z. B. um eine Stunde. Wenn endlich Jemand die nothwendige Nahrung nicht zu sich genommen hat, so daß man das Fasten ohne große Beschwerde nicht aushalten könnte, so darf man nochmals essen; denn die Kirche will die Verpflichtung nicht auflegen, den Tag ohne die nothwendige Nahrung zuzubringen, wie mit Recht Lessius, Filliuccio, die Theologen von Salamanca u. A. behaupten. Das Mittagsessen kann zwei Stunden währen. [4]) Auch darf man Etwas als Medicin nehmen, z. B. ein Confect (electuaria) von Zucker, Wachholder oder Citronen, wie der heilige Thomas sagt: Electuaria assumuntur ad di-

1) Levit. 11, 8. — 2) n. 8. — 3) n. 9. — 4) tr. 12, 10.

gestionem: unde non solvunt jejunium, nisi quis in fraudem in magna quantitate assumat.[1])

4. Auch sind erlaubt alle Getränke, die man nicht, wie Milch, Suppe oder Obstsaft, als Speisen zu nehmen pflegt, sondern als Getränke, z. B. Kaffee, Kräutersaft, Wein, Bier. Dasselbe gilt von Limonade und Gefrorenem, wie Bannez, Wigandt, Concina, Roncaglia, Lacroix, die Theologen von Salamanca u. A. einstimmig lehren, wofern der Zucker oder die andern Sachen nur in geringer Quantität mit vielem Wasser vermischt werden. Viele Theologen sagen, Chocolade breche das Fasten nicht, weil es eine Art Getränk sei. Wir können zwar nicht zugeben, daß es ein Getränk sei, lassen indeß wegen der allgemeinen Gewohnheit, wie Holzmann, Roncaglia, die Theologen von Salamanca, Viva, Bischof Milante u. A. bezeugen, heut zu Tage dessen Erlaubtheit gelten. Indessen bemerken wir, daß man nach dem allgemeinen Gebrauche nur eine Tasse des Tages nehmen darf, und keine größere Quantität, als anderthalb Unzen mit so viel Wasser vermischt, als die gewöhnlichen Tassen halten.[2])

5. Am Abende ist eine kleine Collation erlaubt. Nach der heut zu Tage allgemein angenommenen und geduldeten, ja von den kirchlichen Vorstehern gebilligten Gewohnheit (denn der heilige Thomas[3]) sagt: Sehen die kirchlichen Obern Etwas nach, so scheinen sie es dadurch zu billigen) ist es erlaubt, als Collation eine Quantität von acht Unzen zu genießen (und das gilt auch für die, welche wenig zu essen pflegen). So Castropalaus, Bonacina, Roncaglia, Bischof Milante, die Theologen von Salamanca, Holzmann, Lacroix, Viva u. A. Am Vorabende von Weihnachten ist sogar eine doppelte Collation erlaubt. Die Qualität der Speisen betreffend, erklären wir bei der Collation für erlaubt: Früchte, Gemüse, Brod, Confect und nach der heutigen Gewohnheit auch gesalzene Fische, kleine kalte Fische (Rümpchen), auch ein kleiner Theil (zwei bis drei Unzen) von einem großen Fische, wie

1) 2. 2. q. 147. art. 6. ad 3. — tr. 12, 11. — 2) n. 12 et 15. — 3) 2. 2. qu. 147. art. 4. ad 3.

Milante und die andern oben angeführten Theologen bezeugen.[1]) Es ist nicht erlaubt, acht Unzen Brod in Wasser gekocht zu nehmen; kaum darf man, wie Roncaglia bemerkt, vier Unzen gekochtes Brod gestatten.*) Auch darf man eine Suppe mit Oel**) oder Essig zubereitet, genießen; indessen ist das Gewicht des Oeles und Essigs mit in Anschlag zu bringen.[2]) Früherhin gestatteten einige Theologen den Dispensirten bei der Collation ein wenig Käse; es wurde dieß aber in einer besondern Declaration von Benedict XIV. verworfen, die späterhin von Clemens XIII. in seiner Encyklica vom Jahre 1759 bestätigt wurde. In dieser bestimmt er nun zwei Punkte: a) Man dürfe im Laufe des Tages keine mit Milch vermischten Getränke genießen; b) nur bei einer Mahlzeit dürfe man von Fleisch herkommende Dinge (wie Eier und Käse) genießen; dann fügt er hinzu, bei der Collation seien Dispensirte den nicht Dispensirten vollkommen gleich zu stellen.

6. Bricht Jemand das Fastengebot, so muß er in der Beichte erklären, in welcher Art er es gebrochen habe; denn so oft er Fleisch oder Milchspeisen genossen, eben so vielmal hat er gesündigt; hätte er aber erlaubte Speisen mehrmals in merklicher Quantität genossen, so hat er nur beim ersten Male schwer gesündigt; denn da das Wesentliche des Fastengebotes durch die zweite sündhafte Mahlzeit gebrochen worden, so ist das Fasten aufgehoben und kann nicht mehr beobachtet werden. Anders müßte man mit Azorio, Navarrus u. A. entscheiden, wenn man das Fasten aus Unachtsamkeit gebrochen hätte; denn alsdann würde es nicht aufgehoben sein, weil die Nichtbeobachtung keine formale war.[3]) Als merkliche Quantität, wodurch die Fasten

---

1) tr. 12, 16—17. — 2) n. 18. — 3) tr. 12, 20.

*) Jedoch sagt der heilige Alphons im H. A. tr. 12, n. 18: Cum Roncaglia permitti possunt quatuor, aut cum Salm. ad summum quinque unciae panis aridi decocti in aqua.
Anm. d. Uebers.

**) d. h. Baumöl, das in Italien die Stelle der Butter vertritt, wie sie bei uns gebraucht zu werden pflegt.
Anm. d. Uebers.

gebrochen werden, bezeichnen die Theologen das, was zwei Unzen überschreitet. [1])

§. 2. Von den Ursachen, die vom Fasten freisprechen.

7. Vier Ursachen sprechen vom Fasten frei: Die Dispens, das Unvermögen, schwere Arbeit, und Werke der Frömmigkeit. Es entschuldigt a) die Dispens. Der Papst kann dieselbe ertheilen für die ganze Kirche, der Bischof für einige von seinen Diöcesanen; denn soll seine ganze Diöcese dispensirt werden; so ist eine päpstliche Dispens erforderlich, wie Benedict XIV. dieß in seiner Bulle Ambigimus erklärt hat. Auch der Pfarrer kann Einige seiner Pfarrkinder vom Fasten dispensiren. Dasselbe gilt von allen Ordensobern, selbst von den Vorstehern einzelner Häuser in Bezug auf ihre Untergebenen. [2])

8. Vom Fasten entbindet ferner b) die physische oder moralische Unmöglichkeit. Wegen physischer Unmöglichkeit sind vom Fasten entbunden die Kranken, die in Genesung Begriffenen, die schwangern oder säugenden Frauen, die Armen, die für Eine Mahlzeit nicht hinreichende Speise haben, die nämlich, wie der heilige Thomas [3]) lehrt, nicht auf einmal haben können, was ihnen zum Unterhalt nöthig ist. Daher sagen Sanchez, Roncaglia, die Theologen von Salamanca u. A., daß derjenige nicht verbunden sei nur Eine Mahlzeit zu halten, der bei seinem Mittagsmahle nur Brod und Kräuter oder Gemüse hat. [4])

Wegen moralischer Unmöglichkeit ist Jeder entschuldigt, der nicht fasten kann ohne großes Ungemach, wie wenn er Nachts nicht schlafen könnte oder dergl. Darum sind insgemein vom Fasten entbunden die Soldaten, mögen sie sich nun zu Felde oder in Garnison befinden [5]); deßgleichen junge Leute, die ihr einundzwanzigstes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und auch sechzigjährige Leute, wie Azorio, Sanchez, Castropalaus, Roncaglia, Holzmann, die Theologen von Salamanca u. A.

---

1) Ebend. — 2) n. 22. — 3) 2. 2. q. 147. a. 4. ad. 4. — 4) tr. 12, 23. — 5) n. 24.

lehren; weil dieselben, da ihre Gesundheit, wenn sie auch so scheinen sollte, nicht fest ist, nur schwer ihre frühern Kräfte wieder gewinnen, wenn sie in eine schwere Krankheit fallen, wegen Abnahme der Kräfte in diesen Jahren. Dasselbe gilt auch für den, der etwa das Gelübde gethan, sein Lebenlang einige Tage der Woche zu fasten, wofern er nicht die ausdrückliche Absicht gehabt, sich bis zum Tode dazu verbindlich zu machen. Einige sprechen auch fünfzigjährige Frauen vom Fasten frei; aber diese Meinung ist mit Recht von Andern verworfen worden. [1]) *)

9. Vom Fasten entbindet c) die **Arbeit**, wenn sie mit dem Fasten unvereinbar ist; z. B. die Arbeit der Ackersleute, Zimmerleute, Maurer, Töpfer, der Ruderknechte, Bäcker, Gerber, Weber u. dergl., so wie auch der Köche, die für viele Personen kochen, Knechte, die schwere Arbeit haben; Verkäufer, die den größten Theil des Tages in der Stadt herumgehen, so wie die Kutscher, Fuhrleute und Eseltreiber sind ebenfalls vom Fasten befreit, so wie diejenigen, welche eine Fußreise von fünf Stunden machen, wie Castropalaus, Trullenchus, Bonacina, Filliuccio, die Theologen von Salamanca, Lacroix u. A. sagen. Nicht entbunden vom Fasten ist aber der, welcher eine Tagesreise zu Pferde macht, wie die 31. von Alexander VII. verworfene Proposition sagte. Anders verhält es sich (wie die

---

1) n. 25.

*) Hier bemerken wir eine Entscheidung der **Pönitentiarie** vom 16. Jänner 1834 auf die Frage: An tempore quadragesimae, si caput familiae dispensatum est ad carnes, et non potest vel non vult duo instituere prandia, unum ex carne, alterum ex cibis esurialibus, filiifamiliarum aliaeque personae servitio addictae familiae possint edere carnem: sacra poenitentiaria respondendum censuit, posse personis, quae sunt in potestate patrisfamilias, cui facta est legitima facultas edendi carnes, permitti uti cibis patrifamilias indultis: adjecta conditione de non permiscendis licitis atque interdictis epulis et de unica comestione in die iis, qui jejunare tenentur. Mehrere andere neue Entscheidungen der Pönitentiarie in Betreff des Fastens haben wir in der neuen Ausgabe der großen Moraltheologie des heiligen Alphonsus aufgenommen.

Anm. d. Uebers.

Theologen sagen), wenn die Reise zu Pferde oder im Wagen viele Tage dauerte, und die betreffende Person ohne großes Ungemach das Fasten nicht aushalten könnte. Dagegen ist jeder Handwerker oder Arbeiter zum Fasten verbunden, der es ohne großes Ungemach beobachten kann. Man bemerke aber, daß der Handwerker vom Fasten entbunden werden kann auch für den Tag, wo er nicht arbeitet, wenn er deßhalb am folgenden Tage etwa nicht arbeiten könnte. *) So lehren insgemein die Theologen. Vom Fasten sind nicht entbunden: die Barbiere, Schneider, Maler und Schreiber.[1]) Sollte Jemand, der nicht Handwerker von Profession ist, eine mühevolle Arbeit in der Absicht unternehmen, um des Fastens enthoben zu werden, so behaupten wir, was auch Andere sagen mögen, mit Laymann, Sanchez, Lacroix und dem heiligen Thomas, daß ein Solcher eine Sünde begehe; denn jedes Gebot fordert, daß man ohne gerechte Ursache seiner Erfüllung kein Hinderniß in den Weg lege. Wir sagen: der nicht Handwerker ist; denn die Handwerker von Profession, wenn sie auch reich sein sollten, sündigen nicht und sind vom Fasten entbunden. Verrichtet aber Jemand, um dem Fasten zu entgehen, eine schwere Arbeit, so ist er, obgleich er eine Sünde begeht, nach Verrichtung der Arbeit dennoch nicht zum Fasten verpflichtet, weil er sich bereits außer Stand gesetzt hat, zu fasten.[2])

10. Endlich entbinden vom Fasten d) Werke der Frömmigkeit. Müßte nämlich Jemand ein Werk der Frömmigkeit ausüben, das besser wäre, als Fasten, und könnte es nicht aufschieben; wie wenn er mit großer Mühe vielen Kranken aufwarten, oder eine sehr erbauliche Wallfahrt verrichten müßte, ohne sie verschieben oder, wenn er fastete, vollführen zu können. So der heilige Thomas.[3])

---

1) tr. 12, 26 et 30. — 2) tr. 12, 31 u. 33. — 3) 2. 2. qu. 147. art. 4. ad 3.

*) Nach einer neuesten Entscheidung der Pönitentiarie (sieh unsere Ausgabe der theol. mor.) dürfen jene, welchen wegen Arbeiten der Genuß des Fleisches an Fasttagen gestattet ist, nicht nur Mittags, sondern jedesmal, so oft sie es bedürfen, Fleisch genießen: und diese Erlaubniß gilt auch von den Sonntagen der Fasten. Anm. d. Uebers.

Einige entschuldigen auch die Prediger während der Fastenzeit; indeß ist dieß kaum für diejenigen zulässig, welche mit großer körperlicher Anstrengung predigen, wie die Prediger bei Missionen. Einige wollen auch die Professoren, Sänger, Advocaten, Richter und Beichtväter, welche lange Beichten hören, vom Fasten freisprechen; indessen finden wir es für Alle diese unzulässig, den einen Fall ausgenommen, wo dieselben mit Bestimmtheit wüßten, daß sie ihre Standespflichten nicht erfüllen könnten, wenn sie fasteten. Ich sage: mit Bestimmtheit; denn wenn sie zweifelten, so wären sie zu fasten verbunden, weil im Zweifel die Pflicht zu fasten im Besitzstande ist. [1])

Zweiter Punkt.

Vom Gebote der jährlichen Beichte und der österlichen Communion.

11. Die jährliche Beichte wurde vorgeschrieben von Innocenz III. auf einem allgemeinen Concilium mit den Worten: „Alle Christgläubigen beiderlei Geschlechts sollen, wenn sie zu den Jahren der Unterscheidung gekommen, wenigstens einmal im Jahre alle ihre Sünden ihrem verordneten Priester aufrichtig beichten." [2]) Es heißt: alle Christgläubigen, worunter auch die Kinder begriffen sind, welche bereits den Gebrauch der Vernunft erlangt haben. Alle Sünden ist bloß von Todsünden zu verstehen. Wenigstens einmal im Jahre, heißt nach der allgemeinen Meinung: Von der einen österlichen Zeit bis zur andern. Indessen müßte, wie die Theologen bemerken, derjenige früher beichten, welcher für sich die Unmöglichkeit voraussehe, während der bestimmten Zeit zu beichten. Aufrichtig beichten; mit einer sacrilegischen oder ungiltigen Beichte thut man also dem Gebote nicht genug, wie aus der 14. von Alexander VII. verworfenen Proposition erhellt. Seinem verordneten Priester, d. h. nicht nur dem Pfarrer, sondern jedem approbirten Beichtvater, wie dieß die allgemeine und sichere Meinung ist. [3])

---

1) n. 34. — 2) cf. cap. Omnis 12. de poenit. et remissione. — 3) tr. 12, 35.

12. Hat Jemand das Jahr, ohne zu beichten, vorübergehen lassen, so ist er verbunden, sobald als möglich zu beichten; unterläßt er dieß, so sündigt er so oft, als er eine Gelegenheit dazu unbenutzt vorübergehen läßt. Ob der Uebertreter dieses Gebotes, wenn er beichtet, durch diese Beichte für das vergangene Jahr sowohl, wie für das laufende genugthue, sehe man H. A. [1]) Wer das Gebot der jährlichen Beichte und österlichen Communion zu erfüllen unterläßt, verfällt nach dem oben angeführten Canon in eine doppelte Strafe: er darf nicht über die Schwelle der Kirche treten, und beraubt sich des kirchlichen Begräbnisses; indeß verfällt er in diese Strafen erst, nachdem ein Richterspruch erfolgt ist.

13. Die österliche Communion ist in demselben Capitel mit folgenden Worten vorgeschrieben: „Zum wenigsten in der österlichen Zeit soll Jeder das Sacrament des Altars mit Ehrerbietung empfangen." Dasselbe hat das Concilium von Trient [2]) verordnet. Die österliche Zeit dauert vom Palmsonntag bis zum weißen Sonntage, wie Eugenius IV. in seiner Bulle Fide digna erklärt; indessen können die Bischöfe dieselbe bis Pfingsten verlängern und pflegen es auch zu thun. [3]) Wir haben gesagt, wenn Jemand voraussehe, daß er bis zu Ende des Jahres seine Beichte nicht ablegen könne, so müsse er dieselbe früher ablegen; dieß findet indeß nicht Statt bei der österlichen Communion, wie Suarez, Azorio u. A. richtig bemerken; denn diese Verpflichtung besteht nur für die österliche Zeit, so daß derjenige dem Gebote nicht Genüge leisten würde, welcher sie vorher empfangen wollte. [4]) — Die österliche Communion muß man in seiner Pfarre halten, oder zum wenigsten in der Domkirche, vorausgesetzt, daß die ausdrückliche Einwilligung des Bischofs bestehe, oder wenigstens die muthmaßliche, nach dem allgemeinen Gebrauche einiger Diöcesen. [5]) Wir aber haben ausdrücklich für unsere Diöcese das Gegentheil verordnet, daß nämlich derjenige als Uebertreter gelten solle, der in der Domkirche und nicht in

---

1) n. 37. — 2) sess. 13. can. 9. — 3) tr. 12, 39. — 4) n. 40. — 5) n. 41.

seiner Pfarre communicirt, da wir es für nöthig hielten, daß jedes Schäflein von seinem eigenen Hirten gekannt werde, der am besten weiß, ob es der Communion würdig sei, oder nicht.

14. Von dieser Verpflichtung sind befreit: a) die Priester, welche dieß Gebot in jeder Kirche erfüllen, wo sie die heilige Messe lesen; b) Reisende, die von ihrer Pfarre weit entfernt sind; c) Klosterbrüder, die innerhalb der Clausur, und dazu noch unter dem Gehorsam ihrer Obern leben; nicht aber die andern Laien, die in dem Kloster wohnen, wie die heilige Congregation in mehreren Decreten erklärt hat. [1]) Man bemerke endlich, daß man den Kindern die heilige Communion reichen darf, wofern sie, wie der heilige Thomas [2]) sagt, einiger Andacht fähig sind. Gewöhnlich soll man den Kindern vor dem zehnten Jahre die heilige Communion nicht reichen. Uebrigens soll man ohne gegründete Ursache einem Kinde, welches der sacramentalischen Lossprechung fähig ist, die Communion nicht verweigern, wenn es dieselbe verlangt, und besonders auf dem Todbette nicht, wie dieß die Theologen einstimmig sagen. Den Wahnsinnigen darf man, wie das Rituale Romanum sagt, in lichten Augenblicken die Communion ertheilen, oder wie der heilige Thomas am angeführten Orte und der Catechismus Romanus sagen, wenn sie dieselbe verlangt haben, da sie den Gebrauch ihrer Vernunft hatten. Den fortwährend Blödsinnigen und den Taubstummen von Geburt an darf man die Communion nur auf dem Sterbebette und zur österlichen Zeit reichen. *) Man bemerke endlich, daß den Ordensleuten vorgeschrieben ist [3]), wenigstens einmal im Monate zu beichten und zu communiciren, und dasselbe gilt nach dem Concilium von Trient [4]) auch für die Klosterfrauen. Aber Soto, Navarrus, Canus, Cajetan und Andere sagen (gegen Azor, Vasquez ꝛc.), daß

1) n. 42. — 2) 3. p. q. 80. a. 9. — glossa ad can. penult. caus. 26. q. 6. — 3) ex Clementin. Ne in agro §. Sane de statu monach. — 4) sess. 25. de regul.

*) Natürlich im Falle dieselben gar keinen Unterricht empfangen haben. Anm. d. Uebers.

dieses Gebot nicht unter einer schweren Sünde verpflichte. Auch Suarez, Castropalaus, Canus, Präpositus und Andere behaupten, daß dergleichen Decrete nicht als Gebote, sondern als Räthe anzusehen seien, wofern die Ordensregeln nicht unter einer schweren Sünde dazu verpflichten. Von den übrigen Geboten der Kirche wird an andern Orten gehandelt.

Dreizehntes Capitel.

Von den Sacramenten im Allgemeinen und der Taufe und Firmung insbesondere.

Erster Punkt.

Von den Sacramenten im Allgemeinen.

1. Ein Sacrament ist ein sichtbares Zeichen einer unsichtbaren Gnade, von Christus dem Herrn eingesetzt. (Est visibile signum invisibilis gratiae a Christo institutum.) Ich sage: ein sichtbares Zeichen; denn zu einem Sacramente wird eine den Sinnen wahrnehmbare Materie erfordert. Einer unsichtbaren Gnade; weil jedes Sacrament die Gnade bewirkt ex opere operato, d. h. aus und durch sich selbst in dem Subjecte, welches dasselbe wohl disponirt empfängt; nicht aber ex opere operantis, wie man sich gewöhnlich die übrigen Gnaden erwirbt. Von Christus eingesetzt; weil alle Sacramente von Jesus Christus eingesetzt worden sind; und zwar ist nach der wahrscheinlichern Meinung von Ihm Selbst die besondere Materie und Form eines jeden Sacramentes dem wesentlichen Inhalte nach bestimmt worden; dieselbe ist nicht von Christus (wie Einige glauben) bloß im Allgemeinen angedeutet, und alsdann erst von der Kirche im Besondern vorgeschrieben worden. Die Sacramentalien dagegen, nämlich die Segnungen, das Weihwasser und dergleichen, wurden von der Kirche angeordnet, und diese haben an sich selber nicht die Kraft, Sünden zu erlassen, sondern vermögen nur uns den Beistand Gottes zur

Erweckung guter Acte zu erwerben, mittels deren uns dann die Sünden erlassen werden.

Einige Sacramente kann man öfters empfangen, nämlich das Sacrament des Altars, der Buße, der letzten Oelung und der Ehe; andere können nur einmal empfangen werden, nämlich die Taufe, die Firmung und die Priesterweihe, um des unauslöschlichen Kennzeichens willen, das sie der Seele eindrücken. Ferner nennt man die einen Sacramente der Todten, weil sie die heiligmachende Gnade erst ertheilen, wie die Taufe und die Buße; die andern dagegen Sacramente der Lebendigen, weil man sie denen nicht ertheilt, die eine schwere Sünde auf sich haben, und weil sie bloß per accidens bisweilen die heiligmachende Gnade ertheilen, wie viele Theologen behaupten.[1])

2. Zu einem Sacramente werden drei Stücke erfordert: die Materie, die Form und die Intention des Ausspenders. Was nun die Materie betrifft, so unterscheidet man eine entfernte (remota), und diese ist die wahrnehmbare Sache, die man bei der Ausspendung gebraucht, z. B. das Wasser, das Oel u. s. w.; und eine nahe (proxima), und das ist der wirkliche Gebrauch dieser Sache, wie die Abwaschung, Salbung u. s. w. Man bemerke aber, daß, wenn der Materie etwas Anderes beigemischt wäre, das Sacrament gültig ertheilt würde, wenn das Beigemischte in geringerer Quantität vorhanden wäre; ungültig aber, wenn die Quantität des Beigemischten größer oder eben so groß wäre, wie die Materie des Sacramentes. So lehrt der heilige Thomas.[2])

3. Hinsichtlich der Form, welche in den vom Ausspender ausgesprochenen Worten besteht, sind mehrere Punkte zu bemerken:

a) Werden die Worte der Form wesentlich verändert, so daß sie einen andern Sinn geben, wie wenn man z. B. sagte: Aspergo für baptizo, so ist das Sacrament ungültig; dagegen ist es gültig, wenn die Veränderung unwesentlich ist, wenn z. B. Jemand sagte: Te baptizo in

1) H. A. appendix III. n. 4. — 2) 3. qu. 16. art. 4.

nomine Patrias et Filias etc. statt Patris et Filii. So der can. Retulerunt de consecrat. dist. 4.*)

b) Eine unbedeutende Unterbrechung der Form macht das Sacrament nicht ungültig; ist die Unterbrechung aber der Art, daß die Worte keinen vollständigen Sinn mehr ausmachen, so ist dasselbe ungültig.

c) Es ist nicht erlaubt, die Form zu wiederholen, es müßte denn ein wahrscheinlicher Zweifel obwalten, daß sie ungültig ausgesprochen worden sei.

d) Die Form muß mit der Materie verbunden werden, wenigstens zum Theile, so daß man die Form auszusprechen anfängt, bevor die Anwendung der Materie endigt, oder die Materie anwendet, bevor man mit Aussprechung der Form endigt.

4. Was die Intention anbetrifft, so wird zur Gültigkeit des Sacraments sowohl die Intention des Ausspenders erfordert, als auch die Intention desjenigen, der das Sacrament empfängt. Die Intention kann viererlei Art sein: a) eine actuale, nämlich diejenige, welche man wirklich während der Handlung selbst hat; b) eine virtuale, nämlich jene, welche noch fortdauert während der vorzunehmenden Handlung, die man kraft der früher gehabten actualen Intention vornimmt; c) eine habituale, d. i. diejenige, welche man einmal gehabt und noch nicht zurückgenommen hat; d) eine interpretative, oder die, welche man niemals früher gehabt hat, die man aber haben würde, wenn man daran dächte. Darnach bemerke man, daß der Ausspender des Sacraments entweder die actuale oder wenigstens die virtuale Intention haben müsse. In allen Fällen also, wo er die virtuale Intention hat, sollte er auch während der Ausspendung zerstreut sein, ist das Sacrament gültig, wie die Theologen allgemein lehren.

Hier entsteht aber die Frage, ob der Ausspender des Sacraments zur Gültigkeit desselben die Intention haben müsse, zu thun, was die Kirche thut. Einige verneinen dieß und sagen, es reiche hin, daß der Ausspender ernstlich

---

*) Dieser Canon wurde auf eine Anfrage des heiligen Bonifacius vom Papste Zacharias erlassen. Anm. d. Uebers.

und nicht im Scherze die Handlung verrichte (wie Luther sogar dieß irrthümlich behauptete, was aber vom Concilium von Trient [1]) verworfen wurde). Wir aber halten die entgegengesetzte Meinung fest mit Bellarmin, Tournely, Petrocorensis, Concina, Berti und vielen Andern bei Benedict XIV. in seinem Werke: de Synodo, und mit dem heiligen Thomas [2]), welcher sagt, daß der Ausspender nothwendig die bestimmte Intention haben müsse, ein Sacrament zu ertheilen, da die Intention des Ausspenders den Endzweck der Handlung bestimmt, die bei Ausspendung eines Sacramentes vorgenommen wird. [3]) — Für den, welcher das Sacrament empfängt, ist die habituale Intention hinreichend, wie der heilige Thomas [4]) lehrt, und im cap. Majores §. Verum de baptismo ausdrücklich ausgesprochen ist. Einige Theologen wollen sogar, daß bei der Firmung, der letzten Oelung und dem Sacramente des Altars auch die interpretative Intention (von Seiten des Empfangenden) hinreichend sei. Gewiß ist, daß zum gültigen Empfange der Taufe bei Kindern und unheilbaren Narren die Meinung der Kirche hinreicht.

5. Einige Punkte von größerer Wichtigkeit müssen hier noch hervorgehoben werden.

a) Im Nothfalle dürfen wir uns einer zweifelhaften Materie bei Ausspendung eines Sacramentes bedienen, wenn wir dasselbe bedingnißweise ertheilen; denn durch die Bedingung wird die Verunehrung des Sacramentes verhütet. Und dieß gilt nicht nur vom Sacrament der Taufe, wie es im cap. 2. de baptismo ausdrücklich heißt, sondern auch, für alle übrigen Sacramente, und nicht nur im Nothfalle, sondern auch, wenn dadurch eine heilsame Wirkung erzielt wird, wie Habert, Suarez, Castropalaus, Roncaglia, die Theologen von Salamanca u. A. allgemein gegen Juvenin lehren. Uebrigens kann man die bedingnißweise Ertheilung eines Sacramentes ohne gegründete Ursache nicht von schwerer Sünde freisprechen. [5])

---

1) sess. 7. can. 9. — 2) 3. p. qu. 64. art. 8. — 3) tr. 14. n. 2. — 4) in 4. dist. 6. qu. 1. art. 2. qu. 3. ad 2. — 5) tr. 14, 4.

b) Der Ausspender des Sacramentes der Priesterweihe ist der Bischof. Auch ist dieser der gewöhnliche Ausspender der Firmung; indeß kann mit Erlaubniß des Papstes auch ein einfacher Priester dieselbe außerordentlicher Weise ertheilen. Der Ausspender der übrigen Sacramente ist der Priester mit Ausnahme der Sacramente der Ehe und der Taufe; denn bei ersterem sind, wie wir dieß für gewiß halten, die Brautleute selbst die Ausspender; das Sacrament der Taufe kann aber im Nothfalle auch von Laien ertheilt werden.

c) Derjenige, welcher im Stande der Sünde ein Sacrament ertheilt, begeht eine schwere Sünde, wenn gleich das Sacrament gültig ist. Dieß gilt sogar für den Laien, wie wir nach der wahrscheinlichen Meinung mit Pontius, Lugo, Lacroix, und Anderen für gewiß annehmen gegen Concina. Dasselbe behaupten wir von einem Priester, der im Stande schwerer Sünde die heilige Communion austheilt. Der Beichtvater, welcher im Stande der Sünde die Lossprechung ertheilt, sündigt (was auch Andere dagegen einwenden mögen) so oft, als er die Lossprechung ertheilt. Indessen ist es hinreichend, wenn der Priester, bevor er ein Sacrament ausspendet, einen Act der Reue erweckt; wollte er aber die heilige Messe lesen, und wäre nicht im Stande der Gnade, so müßte er nothwendig vorher beichten, wie wir ausführlicher zeigen werden im folgenden Capitel, wo wir vom Sacramente des Altars handeln. *) Diaconen und Subdiaconen, welche im Stande der Sünde am Altare dienen, begehen wahrscheinlich nach der allgemeinen Meinung keine schwere Sünde; denn sie vollbringen und spenden keine Sacramente. Dasselbe gilt von den Predigern, die im Stande der Sünde predigen.

d) Wer einem öffentlichen Sünder ein Sacrament ertheilt, begeht eine schwere Sünde, selbst wenn er ihm dasselbe auf sein Begehren im Geheimen ausspendete. Das gilt sogar für den Fall, wo der Verwalter des Sacraments durch die Weigerung, es zu ertheilen, sich einer Todesge-

*) Daß es auch hiervon Ausnahmen gibt, wird man in dem angeführten Cap. 14, 11 finden. Anm. d. Uebers.

fahr aussetzte. Eben so darf der Pfarrer bei der Heirath öffentlicher Sünder nicht assistiren, wie die Theologen mit Benedict XIV. [1]) richtig bemerken. Dagegen ist der Verwalter des Sacraments verpflichtet, einem heimlichen Sünder das Sacrament zu ertheilen, wenn er ihn öffentlich darum anspricht, wie dieß der heilige Thomas [2]) lehrt, und wie es ausdrücklich erklärt ist im cap. Sacerdos de off. judic. ord. Sollte daher Jemand anderswo als öffentlicher Sünder gelten, oder sollte sein Vergehen dem größten Theile der Anwesenden bekannt sein, so bleibt dieß dennoch bestehen; denn um Jemanden abzuweisen, wird erfordert, daß er an dem Orte selbst durchaus als öffentlicher Sünder gelte. Deßgleichen darf man die Sacramente nicht verweigern, wenn die Sünde dessen, der sie empfangen will, zweifelhaft ist, oder doch die Offenkundigkeit derselben. Ein Anderes wäre es, wenn die Sünde gewiß und offenkundig wäre, indeß über die geschehene Buße Zweifel beständen; denn alsdann müßte man über die Buße und die Hebung des Aergernisses Gewißheit haben, ehe man die Sacramente ertheilen dürfte, besonders wenn es sich darum handelte, irgend eine nächste Gelegenheit zu beseitigen. [3]) Man bemerke ferner, daß der Bischof einem heimlichen Sünder die heiligen Weihen verweigern darf, sollte derselbe auch öffentlich darum ansuchen, wie es vom Concilium von Trient [4]) verordnet worden ist, und wie es die Congregation des Concils von Trient mehrmals erklärt hat. Ferner muß der Beichtvater dem zu Weihenden, wenn er in schweren Sünden rückfällig geworden ist, die Absolution verweigern; denn ein Solcher will eine heilige Weihe empfangen, ohne zuerst Beweise seiner Würdigkeit abgelegt zu haben, wie wir dieß im H. A. [5]) weitläufiger nachgewiesen haben. Denn selbst für den Fall, daß ein Solcher zum Empfange des Sacraments der Buße disponirt wäre, so ist er dennoch der Weihe unwürdig, welche eine positive, den Dienern des Altars nothwendige Tugend erfordert, wie der heilige Thomas [6]) lehrt: Die heiligen Weihen erfordern eine vorher-

1) de synodo. — 2) 3. p. qu. 80. art. 6. — 3) tr. 14, 4. — 4) sess. 14. cap. 1. — 5) tr. ult. n. 16 et 17. — 6) 2. 2. qu. 189. art. 1. ad 3.

gehende Heiligkeit des Lebens; man soll also ihre Bürde nur auf Mauern niederlegen, in denen die Feuchtigkeit der Laster durch Heiligkeit ausgetrocknet ist. Derselbe sagt an einer andern Stelle [1]): Weil durch die heiligen Weihen Jemand für die erhabensten Geheimnisse ausgeschieden wird, so wird eine größere innerliche Heiligkeit dazu erfordert, als selbst der klösterliche Stand verlangt.

6. Man bemerke e), daß durch die 29. von Innocenz XI. verworfene Proposition dem Ausspender des Sacramentes verboten ist, selbst wenn ihm mit dem Tode gedroht würde (wie die richtige Meinung dieß besagt), sich zu stellen, als spende er ein Sacrament, d. h. die Form auszusprechen ohne die Intention, oder sich anderer Worte zu bedienen, um Andere glauben zu machen, daß er das Sacrament wirklich spende. Jedoch darf der Beichtvater, wenn er ein Beichtkind nicht lossprechen kann, irgend ein Gebet über dasselbe sprechen, zwar nicht, um Andere glauben zu machen, daß er es absolvire, sondern um die Verweigerung der Absolution zu verheimlichen. Man sehe H. A. [2]), wo auch von Brautleuten die Rede ist, welche gegen ihren Willen aus Furcht, oder um Aergerniß zu vermeiden, oder beim Vorhandensein irgend eines trennenden Ehehindernisses, die Ehe einzugehen genöthigt werden.

7. Es ist f) nicht erlaubt, von Einem, der in schweren Sünden ist, sich ein Sacrament ertheilen zu lassen, sollte er auch Pfarrer sein, es sei denn im Falle der Noth oder auch, wie Suarez, Toletus, Sanchez, die Theologen von Salamanca ganz allgemein sagen, um eines großen Nutzens willen; wie wenn Jemand sich im Stande der Sünde befände und hätte keine Gelegenheit, bei einem Andern zu beichten, oder wenn er sonst die Beichte gar zu lange aufzuschieben genöthigt würde, und dergl. mehr. Von einem geduldeten Excommunicirten darf Jeder sich die Sacramente ertheilen lassen, weil das Concilium von Constanz allen Gläubigen die absolute Erlaubniß ertheilt hat, mit geduldeten Excommunicirten in kirchliche Gemeinschaft (communicare) zu treten. Wollte Jemand sich weigern,

1) 2. 2. qu. 164. art. 8. — 2) append. 3. n. 18 et 17.

ein Sacrament zu ertheilen, das er in seinem Gewissen nicht verweigern dürfte, so ist es dem Gläubigen erlaubt, Geld anzubieten, falls er sich in der äußersten oder doch in dringender Noth befände, wie allgemein Suarez, Lessius, Castropalaus, Laymann, Sanchez, Bonacina, die Theologen von Salamanca und Roncaglia mit Andern lehren; denn alsdann gebe man das Geld nicht, um das Sacrament zu erkaufen, sondern nur um sich solcher Quälerei zu entledigen. [1])

8. g) Die Wirkungen der Sacramente sind zweifach: die Gnade und das unauslöschliche Kennzeichen. Die erste Wirkung ist die Gnade, und diese ist wiederum zweifach: die heiligmachende, die den Menschen zum Freunde Gottes macht, und die sacramentalische, die jedem Sacramente insbesondere eigenthümlich ist; so bei der Taufe die Abwaschung der Seele von Sünden; bei der Firmung die Stärkung im Glauben; beim Sacramente des Altars die Speisung der Seele, damit sie nicht in Sünden sterbe; bei der Buße, die Befreiung von den nach der Taufe begangenen Sünden; bei der letzten Oelung die Kräftigung gegen die Versuchungen in der Stunde des Todes; bei der Priesterweihe die Verleihung des göttlichen Beistandes, damit der Geweihte seinem Amte wohl vorstehe; bei der Ehe die Erleichterung der Bürden dieses Standes und der nöthige Beistand, die Pflichten desselben zu erfüllen. — Die zweite Wirkung ist das Kennzeichen, welches beim Empfange der Taufe, bei der Firmung und bei der Priesterweihe der Seele unauslöschlich eingeprägt wird. Dieses Kennzeichen wird auch demjenigen eingedrückt, welcher diese Sacramente unwürdig empfängt, und geht durch die Sünde nicht verloren. [2])

---

1) append. 3. c. 1. 20 et 21. — 2) append. 3, 22 et 24.

Zweiter Punkt.

Von dem Sacramente der Taufe.

§. 1. Von der Materie, der Form, und dem Ausspender der Taufe.

9. Man kann entweder wirklich mit Wasser getauft werden, und das nennt man die Wassertaufe (baptismus fluminis); oder durch das Verlangen, und das nennt man die Taufe des Verlangens (baptismus flaminis), und diese reicht hin, um selig zu werden, wenn man die Wassertaufe nicht empfangen könnte; oder endlich durch den Martyrtod, welche die Taufe des Blutes (baptismus sanguinis) genannt, und der gewöhnlichen Taufe gleich geachtet wird. [1]) Allein nur die Wassertaufe ist ein wirkliches Sacrament und ist zur Seligkeit nothwendig, nicht allein aus Nothwendigkeit des Gebotes (necessitate praecepti), sondern auch aus Nothwendigkeit des Mittels (necessitate medii), wenigstens muß, wie der heilige Thomas [2]) sagt, explicite oder implicite das Verlangen (votum) darnach vorhanden sein.

Hinsichtlich der Materie der Taufe bemerken wir, daß die entfernte natürliches Wasser ist, sollte es auch Mineral- oder Meerwasser sein; außer dem Nothfalle aber darf nur das eigens dazu gesegnete Wasser gebraucht werden. Eine zweifelhafte Materie ist Brühe, Lauge, Speichel, gefrornes Wasser, aus Blumen oder Kräutern destillirtes Wasser und dergl. und dieser darf man sich nur im äußersten Nothfalle und nur bedingungsweise bedienen. Die nahe Materie ist die Abwaschung selbst, die man entweder durch Eintauchen (immersio) vornehmen kann, wie dieß in alten Zeiten üblich war, oder durch Besprengung (aspersio), oder durch Aufgießung (infusio), wie es heutzutage geschieht. Als sehr wahrscheinlich kann man mit Suarez, Pignatelli, Tournely, Benedict XIV. [3]) und Andern (gegen Juvenin und Concina) annehmen, daß man im

1) Matth. 10, 32. 16, 25. — 2) 3. p. qu. 78. art. 2. — 3) de Synodo.

Nothfalle die Kinder mittels eines Instrumentes im Mutterleibe taufen dürfe. Benedict XIV. fügt mit Sylvester und Vasquez hinzu, daß man im Nothfalle den Fötus taufen könne, während er noch in der Nachgeburt beschlossen sei. Nach dem Römischen Rituale darf ein Kind, das schon im Mutterleibe auf dem Kopfe getauft worden ist, nicht von neuem getauft werden; anders verhält es sich, wenn dasselbe an andern Theilen getauft wurde, weil alsdann die Taufe zweifelhaft ist. Indessen darf man im Nothfalle auch bedingnißweise auf den Haaren taufen. Niemals ist es erlaubt, an der Mutter, mit Lebensgefahr für dieselbe, den Kaiserschnitt vorzunehmen, um das Kind zu taufen. *) Ist aber die Mutter wirklich gestorben, und Hoffnung vorhanden, daß das Kind noch lebe, so sündigen die Verwandten, welche es unterlassen, diese Operation durch einen Chirurgen oder einen Andern, der gehörigen Muth und Kenntnisse besitzt, zu bewerkstelligen. [1]) — Zur Gültigkeit der Taufe ist eine einmalige Abwaschung hinreichend; aber nach der Vorschrift des Römischen Rituals und nach der Bemerkung des heiligen Thomas [2]) ist man strenge (sub praecepto gravi) verpflichtet, eine dreimalige Abwaschung vorzunehmen. Dazu bemerken noch Laymann u. A., man dürfe die Taufformel vor der dritten Abwaschung nicht beendigen. [3])

10. Die F o r m der Taufe ist folgende: Ego te baptizo in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Diese Worte können in jeder Sprache gesagt werden; ja Frauen und Ungebildete, wenn sie im Falle der Noth taufen, thun besser, sich ihrer Muttersprache zu bedienen. Sollte auch eine Aenderung in den Worten Statt finden, so bleibt die Taufe dennoch gültig, wenn nur der Sinn nicht verändert wird. Gültig ist demnach die Taufe, wenn

---

1) tr. 14, 7 et 12. — 2) 3. p. qu. 66. art. 8. — 3) n. 13.

*) Hier ist nöthig beizufügen, was der heilige Alphonsus im H. A. tr. 8, 26. sagt: Wenn aber wegen der Geschicklichkeit des Chirurgen die Gefahr der Mutter entfernt (remotum) ist, dann könnte sie den Schnitt erleiden; ja sie wäre gehalten, denselben zuzulassen. A n m. d. U e b e r s.

man anstatt: Ich taufe, sagen würde: Ich wasche dich ab; oder anstatt: Patris et Filii — Patrias et Filias, wie dieß Papst Zacharias [1]) erklärt hat; oder wenn man die Worte versetzte, wie z. B. Filii et Patris etc. Ungültig aber wäre die Taufe, wenn man sagte: Ego te baptizo in nominibus Patris etc., oder auch: in nomine ss. Trinitatis, oder: trium divinarum Personarum, oder auch, wenn man das Wort te ausließe. Zweifelhaft würde die Gültigkeit der Taufe sein, wenn man sagte: In nomine Patris, in nomine Filii, etc. oder: In nomine Patris, Filii, Spiritus sancti, mit Auslassung der Partikel et, und eben so, wenn man die Partikel in ausließe. [2])

11. Ausspender (minister) der Taufe kann ein jeder Mensch, männlichen oder weiblichen Geschlechts, sein, ja selbst ein Heide; außer dem Falle der Noth aber darf unter einer schweren Sünde Niemand taufen, als ein Priester, ja eigentlich nur der Pfarrer, welcher aber andere Priester damit beauftragen kann. Man bemerke hier:

a) Die Kleriker, welche das Diaconat noch nicht empfangen haben, verfallen in die Irregularität, wenn sie die Taufe feierlich ertheilen, wie aus cap. 1. de cler. non ordin. etc. erhellt. Ja, nach der wahrscheinlichern Meinung trifft diese Strafe selbst die Diaconen. [3])

b) Ist das Kind noch nicht aus dem Mutterleibe her= hervorgegangen, oder schwebt es in Todesgefahr, so soll, um der Ehrbarkeit willen, nur die Hebamme oder eine andere wohlunterrichtete Frauensperson die Taufe vornehmen; weßhalb denn auch die Pfarrer die Hebammen über die Form der Taufe wohl zu prüfen haben. — Zeichen naher Todesgefahr eines Kindes sind: wenn es ohne Weinen und Schreien geboren wird; wenn es nur wenig athmet; wenn es bläulich ist, besonders im Gesicht, wenn es mit vieler Anstrengung oder vor dem siebenten Monat geboren wird, wenn es einen sehr weichen Schädel mit noch offenen Fugen hat, oder in kalter Jahreszeit ausgesetzt worden ist.

c) Eltern, welche ihre Kinder von einem Andern, als

---

1) In dem Canon Retulerunt de consecrat. dist. 4. — 2) tr. 14, 14. — 3) n. 15.

ihrem eigenen Pfarrer taufen lassen, begehen eine Sünde, es sei denn sie wären Fremde oder herumziehende Leute ohne festen Wohnort. Ob Jemand an dem Orte, wo er ein quasi domicilium hat, die Taufe oder ein anderes Sacrament empfangen dürfe mit Hintansetzung seines eigentlichen nicht weit entlegenen Wohnortes, sehe man H. A. [1])

d) Eltern, welche die Taufe ihrer Kinder mehr als zehn bis eilf Tage aufschieben, begehen eine schwere Sünde, wie die allgemeinere und wahrscheinlichere Meinung dieß besagt.

e) Es ist unter einer schweren Sünde verboten, Kinder im Hause zu taufen, sie müßten denn in nächster Todesgefahr schweben, oder Kinder eines Königs oder eines Fürsten sein, wie die Clementina de baptismo sagt: und dabei ist unter dem Namen Fürst (princeps), nach der wahrscheinlicheren Meinung nicht etwa jeder Baron, sondern nur ein regierender Fürst zu verstehen. [2]) *)

§. 2. Wer getauft werden könne.

12. a) Kinder und unheilbare Narren dürfen getauft werden; diejenigen aber, welche früherin ihrer Vernunft mächtig waren, können nicht getauft werden, wenn sie damals die Taufe nicht begehrt haben.

b) Der unzeitige Fötus muß immer bedingungsweise getauft werden, wenn man nicht bestimmt weiß, daß er leblos ist, wie wenn er z. B. noch gar keine organische Disposition hat.

c) Kinder von Ungläubigen werden zwar gültig, aber nicht erlaubter Weise getauft, wenn es gegen den Willen ihrer Eltern geschieht. Eine Ausnahme findet Statt in folgenden Fällen: 1) wenn das Kind die Taufe begehrt; 2) wenn es sich in Todesgefahr befindet; 3) wenn es von

---

1) tr. 14, 17. — 2) n. 18.

*) Wo es aber durch die Gewohnheit eingeführt ist (setzt der heilige Alphons selbst im H. A. hinzu, die Kinder der Barone oder wenigstens der Magnaten zu Hause zu taufen, ist dieses, wir Lacroix mit Recht bemerkt, nicht leicht zu verdammen.

Anmerk. d. Uebers.

seinen Eltern verlassen worden; 4) wenn wenigstens Eines der Eltern in die Taufe einwilligt. Kann dasselbe den Händen seiner ungläubigen Eltern entzogen werden (und das ist immer erlaubt, wo es geschehen kann), so darf man ihm die Taufe auch gegen die Einwilligung beider ertheilen, wie Scotus, Frassen, Estius und Tournely u. A. ganz richtig gegen Gonet und Concina bemerken, obgleich Julius II. in Bezug auf die Juden aus wichtigen Gründen verboten hat, ihre Kinder, bevor sie zum Gebrauche ihrer Vernunft gekommen, gegen den Willen der Eltern zu taufen. Kinder von Ketzern dürfen immer, auch gegen den Willen ihrer Eltern, getauft werden. [1])

13. Besteht d) ein vernünftiger Zweifel darüber, ob Jemand die Taufe gültig empfangen habe, so kann, ja muß sie bedingungsweise wiederholt werden; das darf man aber nicht, wenn wenigstens Ein Augenzeuge versichert, daß die Taufe ihm ertheilt worden, es sei denn, daß andere Zeugnisse vorhanden wären, die positiv das Gegentheil versicherten. Uebrigens müssen Erwachsene, die von christlichen Eltern geboren und unter Gläubigen erzogen worden sind, nicht getauft werden, sollte auch kein Zeugniß vorhanden sein, daß sie die Taufe erhalten haben. So das cap. Veniens 3. de presbyt. non baptiz., wo es heißt: „Wer von christlichen Eltern geboren und als Christ unter Christen gelebt hat, hat die Voraussetzung, daß er getauft sei, in dem Maße für sich, daß sie als Gewißheit gelten muß, bis durch die offenbarsten Beweise das Gegentheil erwiesen wird." Indeß bemerken Laymann und Busembaum mit Recht, daß denjenigen die Taufe bedingungsweise zu ertheilen sei, bei denen Verhältnisse obwalten, welche die wahrscheinliche Muthmaßung begründen, daß sie nicht getauft worden, weil alsdann ein vernünftiger Zweifel Statt findet, die Taufe könnte unterblieben sein. Auch hat die heilige Congregation mehrmals erklärt, daß solche bedingungsweise zu taufen seien, bei denen sich keine Spur weder von ihrer Taufe noch von der Ehe ihrer Eltern vorfindet. [2])

14. e) Ausgesetzte Kinder, mögen sie nun einen Zettel

---

1) tr. 14, 19—20. — 2) tr. 14, 23.

über die erhaltene Taufe bei sich haben oder nicht, müssen bedingungsweise getauft werden, wie dieß das Rituale verordnet: Ist man bei Findlingen nicht sicher, daß sie getauft worden, so sollen sie bedingungsweise getauft werden. [1]) Die einmal getauften Kinder dürfen aber nicht wieder getauft werden, nicht einmal bedingnißweise, es sei denn, daß ein wahrscheinlicher Verdacht irgend eines bei der Taufe Statt gefundenen Irrthumes vorhanden wäre, wie die heilige Congregation erklärt hat. [2]) Und solch' wahrscheinlicher Verdacht trifft wohl die von Lutheranern und Calvinisten getauften, wie Tournely und Andere bemerken; denn manche derselben lassen es entweder an der Materie, oder an der Form, oder an der Intention fehlen. [3]) — Was die Vorbereitung der Erwachsenen zum vorschriftmäßigen Empfange der Taufe, so wie die Ceremonie bei Ertheilung derselben betrifft, sehe man H. A. [4])

§. 3. Von den Pathen.

15. Eine der vorzüglichsten Ceremonien bei der Taufe ist die Dazwischenkunft der Pathen, welche das Kind während der Taufhandlung halten oder aus den Händen des Taufenden empfangen. Daher begeht der Pfarrer eine schwere Sünde, welcher ohne irgend einen Pathen feierlich tauft. Ich sage: feierlich; weil man bei der Privattaufe zwar Pathen zulassen kann, dieselben aber nicht nothwendig sind. Die Pathen müssen nun: 1) getauft sein; 2) den Gebrauch ihrer Vernunft haben; 3) von den Eltern des Kindes oder doch vom Pfarrer bezeichnet sein, falls die Eltern dieß zu thun unterlassen hätten. [5])

Man bemerke a) daß nicht allein der Taufende, sondern auch die Pathen eine geistliche Verwandtschaft eingehen, die ein trennendes Ehehinderniß bildet zwischen dem Pathen und den Getauften und den Eltern des Getauften. Vertritt man aber Pathenstelle für einen Andern, so geht der Stellvertreter keine geistliche Verwandtschaft ein, sondern bloß der, dessen Stelle er vertritt, nach der richtigen Meinung (was auch

---

1) n. 24. — 2) n. 25. — 3) n. 26. — 4) n. 28 et 30. — 5) n. 30.

einige dagegen sagen mögen) und eben so ist es entschieden worden von der heiligen Congregation. Ob diese Verwandtschaft nicht nur bei der feierlichen Taufe entstehe, sondern auch bei der Privattaufe oder bei der bedingnißweise ertheilten, oder wenn man irrthümlich ein Kind statt eines Andern aus der Taufe hebt, darüber sehe man H. A. [1])

b) Die Eltern, welche im Nothfalle ihre eigenen Kinder taufen, verwirken dadurch nicht das jus petendi debitum, wie insgemein die Theologen mit dem heiligen Thomas [2]) lehren. Dasselbe gilt, wenn sie es aus Unwissenheit taufen, wie aus cap. 2. de cognat. spirit. hervorgeht. Taufen sie aber ohne Noth, so sündigen sie zwar, jedoch ist es zur Genüge wahrscheinlich, daß sie das jus petendi debitum nicht verlieren, wie Suarez, Pontius, die Theologen von Salamanca und Andere lehren. [3])

16. c) Der Kirchenrath von Trient [4]) verordnete, daß, im Falle außer den bestimmten Pathen noch Andere das Kind berührten, dadurch für sie in keiner Weise eine geistliche Verwandtschaft entstehe. Hier entsteht nun der Zweifel, ob in dem Falle, daß Viele das Kind aus der Taufe höben und Keiner von ihnen als Pathe bestimmt wäre, für Alle die geistliche Verwandtschaft entstände; und ob sie auch für diejenigen entstände, welche noch außer den beiden von den Eltern bezeichneten Pathen das Kind hielten. Man sehe darüber H. A. [5])

d) Nach den Verordnungen des Conciliums muß ein Pathe männlichen, der andere weiblichen Geschlechts sein; wäre aber nur Ein Pathe bestimmt worden, so ist es gleich, ob er männlichen oder weiblichen Geschlechts sei, da das Concilium (l. c.) sagt: „Entweder Einer männlichen oder weiblichen Geschlechts, oder höchstens ein männlicher oder weiblicher Pathe."

e) Mönche oder Nonnen darf man nicht als Pathen wählen, wie dieß das Römische Rituale sagt: Admitti non debent monachi vel sanctimoniales. [6])

---

1) tr. 14, 33. — 2) suppl. qu. 56. art. 1. cf. can. Ad limina causa 30. qu. 1. — 3) n. 34. — 4) sess. 24. cap. 2. de reformat. matrim. — 5) n. 35. — 6) tr. 14, 36—37.

Dritter Punkt.

Von der Firmung.

17. Wir wollen hier kurz auseinander setzen, was bei der Firmung die Materie und die Form, und wer der Ausspender derselben sei. — Die entfernte Materie (materia remota) dieses Sacramentes ist der Chrisam, bestehend aus Balsam (der, aus welchem Lande er auch komme, brauchbar und in hinreichender Quantität vorhanden ist, wenn man ihn noch riechen kann, möge er sich auch nicht mit jedem Theile des Oels vermischen) und Olivenöl, von dem Bischof eigens dazu geweiht, und verschieden vom Oele der Catechumenen und der Kranken, wie Innocenz III. im Cap. Cum venisset unic. de sacra unct. erklärt hat. Daß eines dieser Oele eine für ein anderes Sacrament gültige Materie sei, verneinen zwar Einige, aber mit Wahrscheinlichkeit behaupten dieß Bellarmin, Castropalaus, Bonacina und Barbosa. Das Olivenöl ist sicher zur Firmung nothwendig de necessitate sacramenti, der Balsam ist erforderlich de necessitate praecepti; daß er auch zur Gültigkeit des Sacraments erforderlich sei, verneinen Soto, Navarrus, Juvenin, der Fortsetzer des Tournely,*) und ein Decret der heiligen Congregation, welches Ferraris anführt; aber einer allgemeinern Meinung nach behaupten dieß Gonet, Bellarmin u. A. mit dem heiligen Thomas[1]) und dem Römischen Katechismus. Und sicherlich muß man in der Praxis dieser zweiten Meinung folgen, weil es sich um die Gültigkeit eines Sacraments handelt. Dasselbe gilt für die Frage, ob der Chrisam necessitate praecepti oder sacramenti vom Bischof gesegnet werden müsse, weil man da, wo es sich um die Gültigkeit eines Sacraments handelt, unter den wahrscheinlichen Meinungen immer der moralisch-gewissen oder sichern folgen muß.[2])

Die nahe Materie (materia proxima) ist die Salbung, welche der Bischof mit der rechten Hand in der

1) 3. p. qu. 72. art. 2. — 2) tr. 14, 39—40.

*) Nämlich Collet. Anm. d. Uebers.

Gestalt eines Kreuzes auf der Stirne des Firmlings macht. In Betreff der Frage, ob die Handauflegung des Bischofs, welche er unter Verrichtung des im Pontificale vorgeschriebenen Gebetes vor der Salbung vornimmt, zur Gültigkeit des Sacraments, wie Einige behaupten, erforderlich sei, so sind wir verschiedener Meinung und halten die Handauflegung des Bischofs über jeden einzelnen Firmling während der Salbung für genügend, wie es ausdrücklich erklärt wird in cap. unic. §. Per frontis de sacra unct., wo es heißt: „Durch die Salbung der Stirne wird die Handauflegung bezeichnet.“ Und Benedict XIV. hat in einer Encyclica erklärt, daß man unsere Meinung in der Praxis befolgen dürfe; wodurch er sie also als moralisch-gewiß erklärt hat. Der Bischof muß die Salbung verrichten mit dem Daumen der rechten Hand und so viel Chrisam nehmen, als nothwendig ist, um die Form eines Kreuzes auf der Stirne zu machen. [1])

18. Die Form der Firmung ist folgende: Signo te signo crucis et confirmo te chrismate salutis in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. So lehrt der Römische Katechismus [2]) mit dem heiligen Thomas [3]) und Eugen IV. hat es also ausdrücklich erklärt in seinem Decrete: Forma autem est: Signo te signo crucis etc. [4])

19. Der gewöhnliche (ordinarius) Ausspender der Firmung ist allein der Bischof, wie das Concil von Trient [5]) lehrt. Aber außerordentlicher Ausspender kann durch besondere Ermächtigung des Papstes jeder Priester werden, wie Benedict XIV. in seiner Bulle vom Jahre 1745 Eo quamvis erklärt. [6])

20. Noch sind einige Punkte zu merken:

a) Ein Bischof, der fremde Diöcesanen oder die Seinigen in einer fremden Diöcese firmt, begeht eine schwere Sünde und verwirkt die suspensio a Pontificalibus. Fremde Diöcesanen in seiner eigenen Diöcese firmen, würde

---

1) n. 41—42. — 2) de confirm. n. 12. — 3) in 4. dist. 7. qu. 1. art. 3. qu. 2. — 4) n. 43. — 5) sess. 7. can. 3. — 6) tr. 14, 44.

an sich nicht erlaubt sein; aber es wird erlaubt durch die präsumirte Einwilligung der andern Bischöfe gemäß dem bestehenden Gebrauche.

b) Auch sündigt ein Bischof schwer, der lange Zeit hindurch, z. B. 8—10 Jahre seinen Diöcesanen die Firmung zu ertheilen versäumte.

c) Ungeachtet dessen, was früher die Theologen geschrieben haben, läßt sich gegenwärtig, nach der Erklärung Benedicts XIV. in seiner Bulle Etsi pastoralis vom J. 1745, nicht mehr bezweifeln, daß die Christgläubigen sich einer schweren Sünde schuldig machen, wenn sie sich weigern, das Sacrament der Firmung zu empfangen, oder es durch ihre Schuld verabsäumen. Die ganz allgemeine Meinung ist, daß diejenigen, welche die Tonsur oder die kleinern Weihen empfangen, ohne zuvor gefirmt worden zu sein, sich keiner schweren Sünde schuldig machen. [1])

d) Benedict XIV. hat in der eben erwähnten Bulle erklärt, daß es heutzutage nicht mehr erlaubt sei, wie es ehemals gebräuchlich war, Kindern die Firmung zu ertheilen, bevor sie zum Gebrauche ihrer Vernunft gekommen sind und den Unterschied, welcher zwischen der Taufe und Firmung besteht, begreifen. Indessen schreibt derselbe Papst in seinem Werke de Synodo, daß Kinder auch vor ihrem siebenten Jahre gefirmt werden können, wenn sie in Gefahr wären zu sterben, oder der Bischof sich auf lange Zeit aus seiner Diöcese entfernen müßte. [2])

e) Die Firmung kann an jedem Tage und zu jeder Stunde ertheilt werden, und nicht nur in der Kirche, sondern an jedem anständigen Orte, wie Suarez, Bonacina, Barbosa u. A. sagen; indeß bedarf es dazu einer (wenn auch gerade nicht wichtigen) Ursache und der Dispens des Bischofes, da es im Pontificale heißt: „Dieses Sacrament kann an jedem Tage, zu jeder Stunde und an jedem Orte, aus Gründen ertheilt werden, die dem Gutbefinden des Bischofs anheimgestellt sind." Auch sagt das Pontificale, daß der Firmende sowohl, als der Firmling nüchtern sein müßten. Indessen ist dieß nach der allgemeinen Meinung

---

1) n. 47—48. — 2) n. 49.

der Theologen nicht als Gebot, sondern als Rath anzusehen; daher denn der Gebrauch, die Firmung auch Nachmittags zu ertheilen. [1])

f) Bei der Firmung wird auch unter schwerer Sünde ein Pathe erfordert, welcher entweder vom Firmling selbst, oder von seinen Eltern oder doch vom Bischofe bezeichnet werden muß; und dieser darf 1) nur Einer sein, nach dem cap. fin. de cognat. spirit.; 2) muß selbst gefirmt; 3) desselbigen Geschlechts mit dem Firmling, und darf 4) keine Ordensperson sein, wie aus cap. Monachi 104. de consec. dist. 4. erhellt. Der Firmpathe geht dieselbe geistliche Verwandtschaft ein, wie der Taufpathe. [2])

Vierzehntes Capitel.

Vom Sacramente des Altars.

Erster Punkt.

Ueber die Materie und Form des Sacramentes des Altares.

1. Die entfernte Materie des Sacramentes des Altars ist Brod und Wein. Ueber die nahe Materie sind die Scholastiker nicht einig, da bei den übrigen Sacramenten die entfernte Materie bleibt, während die nahe vorübergeht, hier aber die entfernte vorübergeht, die nahe dagegen bleibt. Indem wir daher von den Behauptungen Anderer absehen, erklären wir uns für die Meinung des heiligen Thomas, welcher lehrt, die nahe Materie seien die Gestalten des Brodes und Weines, unter welchen Jesus Christus gegenwärtig ist, oder vielmehr, wie der heilige Thomas eigentlich sagt, Jesus Christus Selbst, unter den Gestalten des Brodes und Weines wahrhaft und wirklich zugegen, welcher Sich in den sacramentalischen Gestalten unsern Sinnen auf zureichende Weise kundgibt.

2. Wir wollen aber jetzt von der entfernten Materie reden, worüber Verschiedenes für die Praxis zu

1) tr. 14, 50. — 2) n. 51—53.

merken nothwendig ist. Das zu consecrirende Brod muß gewöhnliches Brod sein, aus Weizen= (nicht Gersten= oder Roggen=) Mehl mit natürlichem Wasser bestehend und nach Art des Brodes gebacken, nicht verdorben oder dem Verderben nahe, weil es dann keine geeignete Materie mehr sein würde. Soll es nun eine erlaubte Materie sein, so muß es nach griechischem Ritus gesäuert, nach lateinischem ungesäuert sein. Ferner muß die Hostie rund und für die Priester größer sein. Sollte aber eine größere nicht vorhanden sein, so kann der Priester, nach der wahrscheinlichen Meinung mehrerer Theologen, sich auch bei der Messe einer kleinen Hostie bedienen, sollte er sie auch bloß aus Andacht lesen. Es ist nicht erlaubt, eine gebrochene oder beschmutzte Hostie zu consecriren; was eine schwere Sünde sein könnte, wenn der Bruch oder Schmutz beträchtlich wäre. [1])

3. Der Wein muß aus Trauben gepreßt, und zufolge eines unter schwerer Sünde verpflichtenden Gebotes der Kirche mit etwas Wasser vermischt werden, welches jedoch den dritten Theil des Weines nicht übersteigen darf, ja, es muß noch weniger sein, wenn der Wein nicht stark ist; hinreichend ist ein Tropfen Wasser. Essig, Wein von unreifen Trauben, mit Wasser vermischter, schaal gewordener, bis auf die Hälfte oder ein Drittel gekochter Wein ist keine geeignete Materie. Eine geeignete, aber außer dem Nothfalle unerlaubte Materie, ist ein Wein, der ein wenig mit anderm geistigen Getränke gemischt ist; ferner ein noch nicht ausgegohrener, sowie jener, welcher, (wie die Rubrik sagt) zu säuern oder zu verderben anfängt: incipit acescere aut corrumpi.) Wäre kein anderer Wein vorhanden, so ist es nach der wahrscheinlichen Meinung mehrerer Theologen (z. B. Gobat, Sporer und Lacroix) erlaubt, sich des Weines zu bedienen, der etwas Säure zu haben anfängt, aber noch nicht im Begriffe ist, zu verderben, wie dieß der heilige Thomas [2]) ausdrücklich lehrt, oder der noch keinen Stich hat (esser colla punta), wie der Cardinal Lambertini (Benedict XIV. [3]) sagt. Gefrorner Wein ist nicht nur

1) H. A. appendix 3, n. 97. — 2) 3. p. qu. 74. art. 5. ad 2. — 3) institutiones ecclesiast. 77. n. 2.

geeignete, sondern auch erlaubte Materie, wofern er mit warmen Tüchern flüssig gemacht ist. So die Rubrik.[1]) Wenn der Priester nach dem Genuß einen vernünftigen Zweifel hegte, daß der Wein keine geeignete Materie gewesen sei, so müßte er die Consecration wiederholen, aber nur bedingungsweise. In Bezug auf die Frage, ob er mit dem neuen Weine auch eine neue Hostie consecriren müsse, sagt die Rubrik[2]), daß man das Eine und das Andere thun könne; schreibt aber für den Fall, daß man es ohne Aergerniß thun könne, vor, alsdann auch eine neue Hostie zu consecriren, indem man mit den Worten: Qui pridie, postquam etc. beginne.[3])

4. Soll die Consecration gültig sein, so muß a) die Materie wenigstens moralisch gegenwärtig, b) gewiß und wenigstens einiger Maßen bestimmt sein, z. B. die in dem Ciborium befindlichen Hostien, oder die fünf rechts auf dem Corporale liegenden Hostien. Vergäße der Priester während der Consecration die Hostien im Ciborium zu consecriren, so sind dieselben, wenn das Ciborium auf dem Corporale stand, für consecrirt anzusehen; stand es aber außerhalb des Corporale, so ist die Consecration bedingungsweise zu wiederholen. In Betreff der im Kelche einzeln hängenden Weintropfen bemerkte Lacroix, es sei rathsam, daß der Priester die Intention mache, Alles zu consecriren, was im Kelche enthalten ist. Werden nach der Opferung kleine Hostien gebracht, so darf man dieselben mitconsecriren (besonders wenn irgend ein Grund dazu vorhanden ist), indem man sie in Gedanken aufopfert.[4])

5. Die Form der Eucharistie bilden die Worte, welche bei der Consecration des Brodes und Weines ausgesprochen werden. In Bezug auf die Frage, ob bei der Consecration des Weines bloß die Worte: Hic est calix Sanguinis mei, in Beziehung auf die Form wesentlich nothwendig sind, oder auch die andern im Missale befindlichen, bemerken wir, daß sowohl die eine als auch die andere Meinung wahrscheinlich ist. Die allgemeine Meinung ist, daß zur

---

1) de defect. §. Hyemc. — 2) de def. cap. 4. n. 5. — 3) append. 3, 98. — 4) append. 3, 99.

Gültigkeit der Consecration beider Gestalten die Worte, welche vorhergehen: Qui pridie, quam etc., nicht nothwendig seien; aber Sotus bezweifelt dieß, und Düpasquier und der Fortsetzer Tournely's behaupten, die entgegengesetzte Meinung sei nicht ohne einige Wahrscheinlichkeit. — Die Form muß, wie der heilige Thomas sagt, recitative et significative ausgesprochen werden, d. h. die Worte Jesu Christi müssen wiederholt und insgesammt auf die gegenwärtige Materie angewendet werden, damit sie in den Leib und das Blut unsers Herrn verwandelt werde. Stotterte Jemand, so würde er dennoch gültiger und erlaubter Weise consecriren, wofern, trotz seiner Aussprache, der bezeichnete Sinn bewahrt bliebe; wie wenn er sagte: Hoc est colpus meum, oder copus meum, calis, oder zanguinis mei. Erinnerte sich der Celebrant nicht, daß er die Worte der Consecration ausgesprochen habe, so darf er sie nicht wiederholen, es sei denn, daß er mit vieler Wahrscheinlichkeit daran zweifle; ob er auch consecrirt habe. Gemäß dem Concilium von Trient [1]) ist es unter keiner Bedingung erlaubt, eine Gestalt ohne die andere zu consecriren.

6. Die Wirkungen der Eucharistie sind: Vermehrung der Gnade, Nachlassung der läßlichen Sünden (wie der heilige Thomas [2]) sagt und Bewahrung vor Todsünden. [3]) Durch ein Decret der heiligen Congregatien, welches von Innocenz XI. bestätigt worden, ist es verboten, denen, welche communiciren, größere Hostien, als gewöhnlich geschieht, oder mehrere auf einmal zu geben. [4]) Communicirt Jemand mit einer wirklichen läßlichen Sünde, so begeht er eine neue läßliche Sünde, wenn jene sich auf die Communion selber bezieht, wenn er z. B. aus eitler Ruhmsucht oder mit freiwilliger Zerstreuung die heilige Communion empfinge: bezieht die läßliche Sünde sich aber auf etwas Anderes, so sündigt er nicht. [5])

---

1) sess. 22. cap. 1. — 2) 3. p. qu. 79. art. 4. — 3) tr. 15, 5. — 4) tr. 15, 6. — 5) n. 7.

Zweiter Punkt.

Von der Ausspendung und dem Empfange des Sacramentes des Altars.

7. Nur die Priester, oder vielmehr nur die Pfarrer dürfen die heilige Communion ertheilen. Deßhalb müssen sie die Eucharistie in der Kirche in einem anständigen Tabernakel aufbewahren, und vor demselben unter schwerer Sünde ein brennendes Licht unterhalten. Diaconen können nur im Auftrage des Pfarrers die heilige Communion austheilen; denn sonst verfallen sie in Irregularität. [1]) Heutzutage ist es nicht einmal erlaubt, sie damit zu beauftragen, ausgenommen in einem besondern Nothfalle oder aus einem andern triftigen Grunde, wie wenn der Pfarrer selbst sehr beschäftigt, oder die Anzahl der Communicirenden sehr groß wäre. Müßte in einem dringenden Nothfalle einem Kranken das Viaticum gereicht werden, und der Pfarrer wäre abwesend, so kann jeder Priester, ja selbst jeder Diacon es ihm reichen; sogar behaupten Suarez, Cajetan, Valentia und Andere (gegen Gonet, Bonacina ꝛc.), jeder Cleriker, ja sogar jeder Laie dürfe es ihm reichen. [2])

8. Was nun die schickliche Weise, die Communion zu ertheilen, betrifft, so ist zu bemerken: a) Zu Kranken darf man die Communion nur tragen mit Chorrock, Stola und Lichtern, obgleich es wohl nur eine läßliche Sünde sein würde, solches ohne Lichter zu thun; ja im Nothfalle kann man dieselbe sogar ohne priesterliche Kleidung ertheilen. Ist der Weg weit, oder das Wetter stürmisch, oder ist Eile nöthig, so darf man sie auch zu Pferde hinbringen. Leidet der Kranke an einer brennenden Hitze im Munde, so darf man ihm die heilige Hostie in einem Löffel Wasser reichen. Der heilige Papst Pius V. hat es strenge untersagt, das heilige Sacrament bloß zur Anbetung zu einem Kranken hinzutragen. Nach dem cap. 11. de corp. vitiat. etc. kann derjenige nicht zum Priester geweiht werden, und darf mithin auch nicht die heilige Messe lesen, welcher am Dau-

---

1) ex cap. 1. de cler. non ord. — 2) n. 8 et 11.

men oder Zeigefinger ſo verletzt iſt, daß er die heilige Hoſtie nicht brechen kann. [1])

b) Während einer Requiemsmeſſe kann man die heilige Communion mit dem ſchwarzen Meßgewande ertheilen, aber nicht vor oder nach einer ſolchen Meſſe, wie aus dem Decrete der Congregatio Rituum vom 2. September 1741 hervorgeht. Die Communion darf aber nach demſelben Decrete (in einer Requiemsmeſſe) nicht gereicht werden, wenn die Partikeln in einer andern Meſſe conſecrirt worden ſind. Zu bemerken iſt, daß dieſes Decret publicirt worden, was nicht der Fall war mit einem ähnlichen vom Jahre 1710, wie Meratus berichtet. [2])

c) Nach der gemeinen Meinung von Azor, Suarez, Concina, Roncaglia und Andern kann die Communion zu jeder Stunde ertheilt werden, mit Ausnahme der Nacht oder am ſpäten Nachmittage, es ſei denn ein beſonderer Grund hierzu vorhanden. Spät in der Nacht darf die Communion nur als Viaticum gereicht werden. Am Charſamſtage darf die Communion nach der feierlichen Meſſe gereicht werden, wie Meratus u. A. lehren; und ſo geſchieht es wirklich in vielen Kirchen der Stadt ſowohl als des Königreichs Neapel. [3])

d) Wenn der Prieſter nach der Ablution bemerkte, daß einige Partikel der conſecrirten Hoſtie auf dem Corporale oder der Patene zurückgeblieben wären, ſo muß er ſie nehmen, mögen ſie nun klein oder groß ſein, wie die Rubrik [4]) ſagt. Ja, wäre er in die Sacriſtei zurückgekehrt, hätte aber die Meßgewande noch nicht abgelegt, ſo müßte er ſie genießen; hätte er dieſe aber abgelegt, oder wären die Partikel nicht klein ſondern ſchon bedeutender, ſo müßte er ſie in den Tabernakel legen, oder für die folgende Meſſe aufheben; wäre aber kein Tabernakel vorhanden oder keine andere Meſſe mehr, ſo müßte er ſie nehmen. [5])

9. Bis jetzt haben wir von der Ausſpendung der Euchariſtie geredet; gehen wir nun über zum Empfange derſelben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß jeder Gläu-

---

1) tr. 15, 12 et 14. — 2) n. 16. — 3) n. 17. — 4) it. 6. n. 2. — 5) tr. 15, 18.

dige sowohl vermöge kirchlichen als göttlichen Gebotes zum Empfange dieses Sacramentes verpflichtet ist. Noch ist nicht entschieden, ob man dasselbe auch empfangen müsse als nothwendig zur Seligkeit (necessitate medii), wenigstens im Verlangen; indeß spricht die größere Wahrscheinlichkeit dafür, wie der heilige Thomas [1]) lehrt nach den Worten beim heiligen Johannes [2]): Wofern ihr das Fleisch des Menschensohnes nicht essen, und nicht trinken werdet Sein Blut, werdet ihr das Leben nicht in euch haben. — Wir haben bereits von der Verpflichtung des Gebotes, die österliche Communion zu empfangen, gesprochen [3]); es erübrigt uns also nur noch von der Verpflichtung zu reden, welche wir haben, die heilige Wegzehrung zu empfangen. Jeder Christgläubige ist verpflichtet, die heilige Wegzehrung zu empfangen, wenn er sich in wahrscheinlicher Todesgefahr befindet, d. h. wenn sich Anzeichen des Todes herausstellen, ohne die Zeit abzuwarten, wo keine Hoffnung zum Besserwerden mehr vorhanden ist. Ist sehr nahe Gefahr zum Erbrechen, oder ist der Kranke im Delirium, so muß man vorerst mit einer nicht consecrirten Hostie einen Versuch machen. Husten verhindert nicht immer die Communion, weil er nicht immer der Gefahr aussetzt, die heilige Hostie auszuwerfen. [4]) In derselben Krankheit kann man mehrere Male, ohne nüchtern bleiben zu müssen, die heilige Wegzehrung empfangen, sollte auch dieselbe Gefahr fortdauern. So lehren insgemein Suarez, Laymann, Sylvester, Toletus und Andere mit Benedict XIV. [5]), welcher wünschte, die Pfarrer möchten den Kranken die heilige Wegzehrung zwei bis dreimal reichen, und wenigstens nach einer Zwischenzeit von acht Tagen. Ja, mit Wahrscheinlichkeit sagen Laymann, Hurtado, Roncaglia und Andere, daß man die heilige Wegzehrung täglich reichen dürfe, wenigstens (wie Laymann bemerkt) den Kranken, welche öfter zur heiligen Communion zu gehen pflegten. Suarez, Bonacina, Roncaglia und Concina lehren, daß, wer wenige Tage vor seiner Krankheit die heilige Commu-

1) 3. p. qu. 7. art. 1. ad 1. — 2) 6, 54. — 3) cap. 12, 13. — 4) n. 15, 19. — 5) de synodo.

nion aus Andacht empfangen habe, nicht verpflichtet ſei, das Viaticum zu empfangen. Indeß, wenn ich auch dieſe Meinung nicht für unwahrſcheinlich halte, ſo ziehe ich doch die entgegengeſetzte von Habert, Tournely, den Theologen von Salamanca und Andern vor, daß der Kranke nämlich hierzu verpflichtet ſei. Wer des Morgens aus Andacht communicirt hätte und an demſelben Tage noch in Gefahr zu ſterben käme, der kann an demſelben Tage per modum viatici nochmals communiciren, wie Benedict XIV. mit Andern lehrt; mir indeſſen ſagt mehr zu, was der Cardinal de Lugo lehrt, daß dieß nämlich bei einer gewaltſamen Krankheit (wie bei einer ſchweren Verwundung, einem Falle ꝛc.) ſtattfinden könne, aber nicht bei einer gewöhnlichen Krankheit. Wahrſcheinlich iſt, daß man die Worte: Accipe viaticum etc., nicht auszuſprechen braucht, wenn der Kranke ſehr erſchrecken würde, im Falle er hörte, daß er ſchon die heilige Wegzehrung empfangen müſſe. Eben ſo iſt die Meinung Lugo's, Viva's, Concina's und Anderer wahrſcheinlich, daß der Prieſter, um einem Kranken die heilige Wegzehrung reichen zu können, die heilige Meſſe leſen dürfe, ſollte er auch nicht mehr nüchtern ſein; obgleich die entgegengeſetzte Meinung des Sotus, Navarrus, der Theologen von Salamanca und Anderer allgemeiner und vielleicht auch wahrſcheinlicher iſt. [1])

10. Sehen wir nun, wie man ſich zum Empfange der heiligen Communion vorbereiten müſſe, und ſprechen wir zuerſt von der Vorbereitung der Seele, und dann von der Vorbereitung des Leibes. — Was nun die Zubereitung der Seele betrifft, ſo iſt für denjenigen, der eine ſchwere Sünde auf ſich hat, die Reue zum würdigen Empfange dieſes Sacraments nicht hinreichend, ſondern er muß, nach der ausdrücklichen Verordnung des Conciliums von Trient [2]) vorher beichten. Der Menſch prüfe ſich ſelbſt! ſagt das Concilium mit dem heiligen Paulus. Eine Ausnahme hiervon macht es indeß, wenn dringende Noth vorhanden wäre zu communiciren, oder die heilige Meſſe zu leſen, und man keinen Beichtvater haben könnte; alsdann würde ein Act

1) tr. 15, 46—51. — 2) sess. 13. cap. 7.

der Reue hinreichend sein; indeß müßte der Priester sobald als möglich nach der Messe beichten. Quam primum confiteatur! sagt das Concilium (l. c.). Für sehr wahrscheinlich, ja für die am meisten wahrscheinliche halte ich die Meinung des Fabri, Garzia, Präpositus, Cornejus und anderer Neuern, besonders des Fortsetzers von Tournely, des Pontas, Gibert u. s. w., daß derjenige, dem nach der Beichte einfiele, daß er aus Vergeßlichkeit eine schwere Sünde ausgelassen, dieselbe vor der Communion nicht zu beichten, sondern sich darüber erst in der nächsten Beichte anzuklagen brauche. Der Grund davon ist, weil die Seele bereits bewährt erfunden worden durch die erste Beichte, in welcher die ohne ihre Schuld ausgelassene Sünde indirecter Weise nachgelassen wurde. [1])

11. Nothfälle, in denen die Reue allein ausreicht, sind folgende:

a) Wenn Jemand, ohne großes Aergerniß zu geben oder sich Schande zuzuziehen, die Communion nicht unterlassen könnte; wenn Jemand z. B. sich bereits an der Communionbank befände und sie nicht verlassen könnte, ohne von den Uebrigen bemerkt zu werden.

b) Wenn der Kranke, dem man die heilige Wegzehrung gebracht hat, ohne Gefahr, sich den Tod oder große Schande zuzuziehen, seine Beichte nicht beendigen könnte; denn alsdann muß der Beichtvater, wie die Theologen sagen, ihn absolviren und ihm die heilige Communion reichen, unter der Bedingung, die Beichte nachher zu beendigen.

c) Wenn Jemand Pfarrer wäre, und das Volk an einem Festtage Messe hören müßte, und er sie zu lesen nicht unterlassen könnte, ohne sich Schande zuzuziehen. Ich sage: wenn Jemand Pfarrer wäre; denn ein einfacher Priester darf, ohne vorher zu beichten, die heilige Messe nicht lesen, sollte es auch ein Feiertag sein, und er sonst gar keine Messe hören können. Eine Ausnahme macht der Fall, da ein Sterbender ohne die heilige Wegzehrung bleiben müßte, oder der Priester einer Schande ausgesetzt wäre; ein Fall, der nur selten sich ereignet. Träfe es sich, daß

---

1) tr. 15, 22—23.

der Celebrirende am Altare nach der Consecration sich einer schweren Sünde erinnerte, so müßte er einen Act der Reue erwecken und die Messe fortsetzen, wie der heilige Thomas und die Rubrik [1]) sagt. Erinnert er sich derselben vor der Consecration und könnte er, ohne sich der Schande auszusetzen, noch beichten, so ist er dazu verpflichtet; kann er dieses nicht, so darf er die Messe nicht fortsetzen, wie Sylvius, Lugo u. A. (gegen Suarez u. A.) mit dem heiligen Thomas und der Rubrik [2]) mit größerer Wahrscheinlichkeit annehmen. Die Rubrik, von diesem Falle redend, sagt: „Ist kein Aergerniß zu befürchten, so darf man die Messe nicht fortsetzen.“ Uebrigens würde ein Priester in diesem Falle, wie mehrere Theologen bemerken, wohl schwerlich mit der Messe aufhören können, ohne sich der Schande auszusetzen. [3]) Ob aber ein Priester, der einen reservirten Fall zu beichten hätte, um Messe lesen zu können, bei einem Beichtvater beichten müßte, der die Gewalt nicht hat, davon zu absolviren; und ob er dann die reservirten wie die nicht reservirten Sünden einem solchen Beichtvater beichten müßte; ferner, was zu thun sei, wenn man in eine reservirte Excommunication verfallen ist und Niemanden finden kann, der die Gewalt hat, davon loszusprechen: darüber sehe man H. A. [4])

12. In Bezug darauf, wie das Quam primum des Concils von Trient zu verstehen sei, welches dem Priester nach Lesung der heiligen Messe die Verpflichtung auflegt, die Sünde, welche ihm während derselben beigefallen, zu beichten, erwäge man die 38. und 39. der von Alexander VII. verworfenen Propositionen. Die erste derselben behauptete, es sei dieß nur ein Rath und kein Gebot; die andere, es sei von der Zeit zu verstehen, wo der Priester wieder beichten wolle. Deßhalb muß das Wort Quamprimum verstanden werden von einer Zeit von höchstens drei Tagen, wie die allgemeine Meinung sagt, und die Congregation des Conciliums erklärt hat. Dasselbe gilt auch für den Fall, da ein Priester im guten Glauben die heilige

---

1) de defect. tit. 8. n. 4. — 2) 3. p. tit. 8. n. 4. et 5. — 3) tr. 15, 24—26. — 4) n. 27—29.

Messe lesen; und nach derselben sich einer Sünde erinnern würde. Diese für die Geistlichen erlassene Vorschrift gilt indessen nicht für die Laien, wie es die wahrscheinlichere und ganz allgemeine Meinung ist. Wer ferner (er sei ein Geistlicher oder Laie) zweifelt, ob er im Stande der Gnade sei, kann, wofern der Zweifel darin besteht, ob er eine Todsünde begangen habe oder nicht, ohne vorher zu beichten, die heilige Communion empfangen, und es reicht hin, einen Act der Reue zu erwecken, da das Gebot des Apostels: Der Mensch prüfe sich selbst! nur diejenigen bindet, welche sich einer begangenen Todsünde bewußt sind. So wird dasselbe vom Concilium von Trient erklärt: Daß Niemand, der einer Todsünde sich schuldig weiß, der heiligen Communion sich nahen dürfe. Dagegen darf die heilige Communion nicht empfangen werden, wenn Jemand, der begangenen Sünde gewiß, daran zweifelte, ob er dieselbe auch gebeichtet, oder ob seine Beichte nicht etwa aus Mangel an gehöriger Disposition seiner Seits, oder der Gewalt loszusprechen von Seiten des Beichtvaters, ungültig gewesen sei, oder wenn er, ohne zu beichten, communiciren müßte und Zweifel über seine Reue hegte. [1])

13. Wir wollen jetzt noch über die Disposition des Körpers reden, d. h. über das Nüchternsein (jejunium naturale), das zum Empfange der heiligen Communion erforderlich ist und darin besteht, daß man von Mitternacht an nicht das Geringste gegessen oder getrunken habe, wie dieß das cap. Ex parte de celebr. missae vorschreibt. Zur Verletzung dieses Nüchternseins werden drei Dinge erfordert, die zugleich als Regeln dienen, um die in dieser Beziehung anstoßenden Zweifel zu lösen: a) Muß dasjenige, was man hinunterschluckt, von außen herkommen; b) muß dasselbe als Speise oder Trank genommen werden; c) muß, was man nimmt, irgend eine Speise oder Trank sein. So verletzt also Alles dasjenige das Nüchternsein nicht, was nicht von außen genommen wird, wie die Theologen mit dem heiligen Thomas [2]) lehren, der noch dazu sagt, daß Alles, was von innen komme, das Nüchternsein nicht breche.

1) tr. 15, 34. — 2) in 4. dist. 8. qu. 1. art. 1. qu. 2.

Die Feuchtigkeit aus dem Kopfe, das Blut aus dem Zahnfleiſch verletzt alſo das Nüchternſein nicht. Man zweifelt noch darüber, ob die im Munde zurückbleibenden Ueberbleibſel der Speiſen, wenn ſie freiwillig hinuntergeſchluckt werden, das Nüchternſein brechen. Viele Theologen, wie Sanchez, Caſtropalaus, Coninchius und Andere, verneinen es, und ſo ſcheint ſich auch die Rubrik des Miſſale ausdrücklich zu erklären, wenn ſie ſagt: „Wenn die Ueberbleibſel der Speiſen, die im Munde zurückbleiben, freiwillig hinuntergeſchluckt werden, ſo hindern ſie den Empfang der Communion nicht, da ſie nicht als Speiſe, ſondern als Speichel hinuntergeſchluckt werden.“ Das Gegentheil aber behaupten Laymann, Roncaglia, Tournely u. A., die mit dem heiligen Thomas [1]) unterſcheiden, welcher ſagt: „Die Ueberbleibſel der Speiſen, die im Munde zurückbleiben, hindern den Empfang der Communion nicht, wenn ſie zufällig verſchluckt werden.“ Sie hindern dieſelbe alſo nur dann, wenn ſie freiwillig verſchluckt werden. Dieſe beiden Meinungen ſcheinen hinreichend wahrſcheinlich; indeß ſchließe ich mich der auch von Benedict XIV. angenommenen Meinung des Cardinal de Lugo an, daß man die zwiſchen den Zähnen herauskommenden Ueberbleibſel ausſpucken müſſe, daß man aber nicht verpflichtet ſei, dieſelben deßhalb herauszuſtochern. Dasſelbe gilt von den Ueberbleibſeln des Waſſers, womit man den Mund ausſpült: dieſelben hindern den Empfang der Communion, wenn man ſie vorſätzlich und in merklicher Quantität verſchluckt; dieß iſt aber nicht der Fall, wenn ſie in unbedeutender Quantität bereits mit dem Speichel vermiſcht und unvorſätzlich verſchluckt werden, wie der heilige Thomas ſagt. [2])

14. Nach der zweiten Regel wird, um das Nüchternſein zu brechen, erfordert, daß man Etwas nehme als Speiſe und Trank. Darum ſagen allgemein Suarez, Lugo, Concina, Bonacina, Holzmann, Lacroix u. A. mit Benedict XIV., daß Tabak, geſchnupft oder geraucht, das Nüchternſein nicht breche, weil, ſollte auch Etwas davon verſchluckt werden, es doch nicht als Speiſe, ſondern vermöge

1) p. 3. qu. 80. art. 8. ad 4. — 2) tr. 15, 35—37.

einer Art Anziehungskraft geschehe; und dieses wenigstens wie Benedict XIV. sagt, durch den allgemeinen Gebrauch gewissenhafter Personen gestattet sei. Dasselbe gilt, wie die Theologen auch allgemein lehren, von dem Kauen des Tabaks und anderer Gewürze, wofern man den Saft derselben ausspuckt. Sollte nun durch Zufall bisweilen Etwas vom Safte hinuntergeschluckt werden, so bricht solches das Nüchternsein nicht, da es als Speichel, mit dem der Saft sich vermischt hat, hinuntergeschluckt wird, wie der heilige Thomas und die Rubrik oben sagten. Uebrigens gilt dieses nicht, wenn man es bemerkend, auch durch Zufall, ein ganzes Körnlein davon verschluckte. Auch ist dieses Kauen von einer läßlichen Sünde nicht freizusprechen, wenn es ohne gegründete Ursache geschieht, weil es wenig Ehrfurcht gegen die heilige Communion bezeigt. Ferner bricht es das Nüchternsein nicht, wenn man durch Athemholen zufällig Etwas hineinschluckt, z. B. vom Winde aufgetriebenen Staub, eine Mücke, einen Tropfen Regen und dergleichen, wie Suarez, Habert, Lugo, Concina u. A. bemerken. [1])

15. Nach der dritten Regel endlich wird, um das Nüchternsein zu brechen, erfordert, daß der verschluckte Gegenstand irgend eine Art von Speise oder Trank sei. Darum behaupten viele Theologen, daß das Verschlucken von Haaren, Holz und Steinen das Nüchternsein nicht breche; viele Andere aber lehren das Gegentheil. Die allgemeinere und wahrscheinlichere Meinung unterscheidet mit Lugo, Tournely, Concina, Holzmann und Andern folgendermaßen: Unverdauliche Dinge, wie Metalle, Nägel, Krystall, Haare, seidene oder wollene Fäden, brechen das Nüchternsein nicht; wohl aber leinene und Hanffäden, Arzneipulver, Papier, Stroh, Holz, Wachs und selbst Kreide, weil in diesen Dingen sich immer ein im Magen zersetzbarer und nährender Stoff befindet. Unmittelbar nach der Communion Speise oder Trank zu sich zu nehmen, kann eine läßliche Sünde sein, von der aber jede gegründete Ursache freispricht. [2])

16. Man bemerke ferner, daß man in vier Fällen communiciren dürfe, ohne nüchtern zu sein:

---

1) n. 38—41. — 2) tr. 15, 45.

a) Wenn man die heilige Communion als Wegzehrung empfängt, wovon oben n. 9. weitläufiger die Rede war.

b) Wenn Gefahr vorhanden wäre, daß das heilige Sacrament verdürbe oder verunehrt würde.

c) Wenn man Aergerniß gäbe, oder sich einen Schandflecken zuzöge, im Falle man nicht communicirte, oder die heilige Messe nicht läse. Entstände aber kein Aergerniß oder keine Schande, so müßte der Priester, wenn er bereits am Altare wäre, aber noch nicht consecrirt hätte, die Messe abbrechen, wenn ihm beifiele, daß er nicht mehr nüchtern sei, wie der heilige Thomas [1]) lehrt. Auch behaupten Tournely, Bonaventura und Soto, daß man immer Aergerniß oder Schande befürchten müsse, wenn der Messe lesende Priester nicht ein Mann von anerkannter Frömmigkeit wäre.

d) Wenn man das heilige Meßopfer vollenden müßte, z. B. wenn der Priester bemerkte, er habe anstatt Wein Wasser consecrirt, oder wenn er nach der Wandlung ohnmächtig würde, und ein anderer nicht mehr nüchterner Priester in Ermangelung eines nüchternen die heilige Messe vollenden müßte. Auch ist die Meinung sehr wahrscheinlich, daß ein Priester die heilige Messe lesen dürfe, wenn er nicht mehr nüchtern ist, um der Gefahr des Todes zu entgehen, vorausgesetzt, daß er nicht gezwungen würde, zum Zeichen der Verachtung der Kirche die heilige Messe zu lesen. [2])

17. Praeterea ex sententia communi accipere communionem post pollutionem involuntariam est veniale, si adhuc perseverat perturbatio mentis ex turpi imaginatione orta; *nisi necessitas immineat, vel devotio exposcat*, ut dicit s. Thomas. [3]) Caeterum sufficit tunc, ut homo conetur perturbationem repellere, et media adhibeat, ut devote accedat. Pariter peccat venialiter accedens post copulam conjugalem, quam habuit petendo eam causa voluptatis; secus vero, si ad prolem gignendam, vel si copulam habuit reddendo debitum, ut docet s. Thomas, s. Antoninus, s. Franciscus Salesius cum s. Augustino. [4]) Endlich

---

1) 3. p. qu. 83. art. 6. ad 2. — 2) tr. 15, 51—55. — 3) in 4 dist. 9. q. 1. a. 1. q. 2. a. 2. — 4) tr. 15, 56—57.

bemerke man, daß man Frauenspersonen, die unanständig mit entblößter Brust zum Tische des Herrn hinzutreten, die Communion verweigern müsse; ferner, daß ein Priester, wenn er in seiner Krankheit oder aus einem andern Grunde nach Art der Laien die heilige Communion empfängt, mit der Stola bekleidet sein müsse. Ist dieses nicht der Fall, so begeht er eine läßliche Sünde, nicht aber eine Todsünde. [1])

Dritter Punkt.

Vom heiligen Meßopfer.

18. In Betreff der Lesung der heiligen Messe müssen wir auf fünf Hauptpunkte unser Augenmerk richten: a) was die heilige Messe sei, und wie oft der Priester dieselbe lesen müsse; b) die Application der Messe; c) das Meßstipendium; d) Zeit, Ort und Weise, die heilige Messe zu lesen; e) die zur Lesung der heiligen Messe erforderlichen Gegenstände.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so ist die Messe: die Wandlung und Aufopferung des Leibes und Blutes unsers Herrn Jesu Christi. Der Kirchenrath von Trient [2]) lehrt auch, daß die Messe ein wirkliches Opfer, ja das Opfer des heiligen Kreuzes selbst, und nur durch die Weise der Opferung von demselben unterschieden sei. Einige behaupten, der wesentliche Theil der heiligen Messe sei die Wandlung; Andere dagegen, es sei die Communion: noch Andere sagen, und zwar mit größerer Wahrscheinlichkeit, beide Theile seien gleich wesentlich. Der erste in der heiligen Messe Opfernde ist Jesus Christus, der zweite die Kirche, und der dritte der Priester als Diener Jesu Christi.

Die Wirkungen der Messe sind vierfach: a) die Nachlassung der Sünden mittels der Hülfe, die wir zur Reue (wodurch, wie der heilige Thomas sagt, die Sünden vergeben werden) in der heiligen Messe erlangen; b) die Nachlassung der Sündenstrafen für die, zu deren Heil die heilige Messe dargebracht wird; c) die Vermehrung der Gnade; d) die Erlangung der geistlichen Güter.

---

1) n. 58. — 2) sess. 22. cap. 2.

Uebrigens ist jeder Priester unter einer schweren Sünde verpflichtet, wenigstens drei- oder viermal im Jahre an den Hauptfesttagen die heilige Messe zu lesen. [1]) Die Pfarrer aber sind, wie bereits bemerkt wurde [2]), verbunden, an jedem gebotenen Feiertage die heilige Messe zu lesen.

19. Was nun zweitens die Application der Messe betrifft, so bemerke man:

a) Die Früchte der Messe ex opere operato, die aus den Verdiensten Jesu Christi entspringenden, sind von denen ex opere operantis, d. h. von den persönlichen Verdiensten des Priesters verschieden. Ferner ist der allgemeine Vortheil, welcher allen Gläubigen zu Gute kommt, verschieden von dem besondern, welcher den Gegenwärtigen und demjenigen zu Theil wird, für den man das heilige Meßopfer darbringt, und von dem ganz besondern, dessen nur der die Messe lesende Priester theilhaftig wird. Nur der besondere Vortheil kann Jemanden zugeeignet werden; nicht aber der ganz besondere, wie aus der 8. von Alexander VII. verworfenen Proposition hervorgeht. Die Meinung ist die wahrscheinlichere, daß die heilige Messe nicht nur intensive, sondern auch extensive von unendlichem Werthe sei; indessen darf der Priester, da auch die entgegengesetzte Meinung wahrscheinlich ist, nicht etwa zwei Stipendien annehmen, um die Messe für zwei Personen zu appliciren, wie dieß aus der 10. von Alexander VII. verworfenen Proposition erhellt.

b) Die heilige Messe kann nicht allein für alle lebenden und abgestorbenen Gläubigen dargebracht werden, sondern auch für die Excommunicirten, welche tolerirt werden, nicht aber für die, welche man auf Befehl der Kirche meiden muß. [3])

c) Die Application der Messe muß vor der Consecration gemacht werden, nicht aber nach derselben. Dagegen ist, nach der allgemeinen und wahren Meinung von Suarez, Lugo, Tournely, Concina u. A., eine habituale Application hinreichend, d. h. eine solche, die einmal gemacht

---

1) H. A. appendix 3. n. 102 et 111. — 2) cap. 7, 10. — 3) H. A. appendix 3, 103—105.

und nicht widerrufen worden ist.[1]) Ob eine Application gültig sei, die man nur obenhin für die Geber des Stipendiums gemacht, sehe man H. A.[2]) Die bedingte Application ist gültig, wenn dieselbe sich auf etwas Vergangenes oder Gegenwärtiges bezieht, nicht aber, wenn sie sich auf etwas Zukünftiges bezieht.[3])

d) Am Allerseelentage darf man die Messe für einen besondern Verstorbenen lesen, und ein Stipendium dafür annehmen; gemäß einem Decrete der Congregation.

e) An einem privilegirten Altare kann man den Ablaß nur gewinnen, wenn man eine Requiemsmesse liest, wo dieß geschehen kann.[4])

20. f) Die Pfarrer sind verpflichtet, an allen gebotenen Festtagen die Messe für ihre Pfarrgemeinde zu appliciren, wie bereits bemerkt wurde.[5]) Die übrigen Beneficiaten müssen für den Stifter appliciren, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist. Dasselbe gilt für die Capläne von Klosterfrauen und Bruderschaften, welche Meßstipendien geben. Die capellani perpetui können vier- oder sechsmal im Jahre für sich selber oder für einen Verwandten oder Freund die heilige Messe lesen, wenn sie kein Stipendium dafür empfangen, vorausgesetzt, daß der Stifter nicht ausdrücklich das Gegentheil verordnet hätte. Wäre ein Solcher 10—15 Tage, oder auch einen Monat, wie ein Concilium von Mailand, oder auch zwei Monate, wie Navarrus, Lugo, Castropalaus, Filliuccio, Concina und Andere bemerken, krank, so kann er den ganzen Betrag der Stipendien des Jahres fordern, ohne daß er die nicht gelesenen Messen von einem Andern brauchte lesen zu lassen. In Bezug auf die Anzahl der Messen und der andern der Stiftung beigefügten Bedingungen kann keine Verjährung Statt finden; daher sündigt der Caplan, wenn er oft, ohne Dispens erlangt zu haben, in der vom Stifter bestimmten Kirche, oder am bestimmten Altare, oder zur festgesetzten Stunde ohne Ursache die Messe zu lesen unterläßt. Ich sage: ohne Ursache und ohne Dispens; denn der

1) tr. 15, 80. — 2) n. 81. — 3) n. 82. — 4) n. 83. — 5) cap. 7, 10.

Bischof kann, wie die Theologen allgemein lehren, aus triftigen Gründen davon dispensiren, obgleich Ferraris in seiner prompta bibliotheca mehrere Decrete der heiligen Congregation anführt, denen gemäß hier eine Dispens des apostolischen Stuhles erforderlich sein soll. Ebenso sündigt der Caplan, wenn er nicht selbst die heilige Messe liest, wofern dieß in der Stiftung ausdrücklich bestimmt wäre; wo nicht, so kann er sie durch Andere lesen lassen. [1]) Ob der Bischof die Messen reduciren könne, oder die Capläne in Ermangelung von Einkünften dieß selbst können, sehe man H. A. [2])

21. Was nun drittens die Meßstipendien betrifft, so ist ausgemacht, daß man für das Lesen der heiligen Messen ein Stipendium annehmen, und sogar ein solches sich ausbedingen dürfe; denn wie der heilige Thomas [3]) sagt, empfängt der Priester das Geld nicht als Kaufpreis für die Consecration, sondern als Beitrag zu seinem Unterhalt. Und da auch die Reichen für Alles, was sie Preiswürdiges thun, eine Belohnung verdienen, so können auch sie, nach der allgemeinen Meinung der Theologen (was auch einige Wenige dagegen vorbringen mögen), Meßstipendien annehmen. Rechtmäßig sind die Gebühren, welche von der Synode oder vom Bischofe bestimmt sind, oder auch vom Ortsgebrauch; und daran müssen sich auch die Ordensgeistlichen halten. Das gilt indessen nur von den Messen, welche, ohne die Gebühren zu bestimmen, gegeben werden. Uebrigens ist es erlaubt, ein höheres Stipendium, als festgesetzt worden, zu fordern, wenn es freiwillig angeboten wird; und das kann der Bischof, nach den Theologen und nach einem Decrete der heiligen Congregation, nicht verbieten. Dagegen kann der Bischof wohl verbieten, ein geringeres Stipendium anzunehmen, als Ortsgebrauch ist, wie ebenfalls die heilige Congregation erklärt hat. Und in diesem Punkte sind die Untergebenen dem Bischofe Gehorsam zu leisten schuldig; denn der Bischof kann Befehle erlassen, wenn er eine wahrscheinliche Meinung für sich hat, sollte

1) tr. 15, 74—75. — 2) n. 76—78. — 3) 2. 2. q. 100. art. 2. ad 2.

auch ihr Gegentheil wahrscheinlich sein. Hätte aber ein Priester jenes geringe Stipendium bereits angenommen, so kann er die Zahl der Messen nicht vermindern. Die wahrscheinlichere Meinung behauptet, daß derjenige eine Todsünde begehe, der eine versprochene Messe zu lesen unterlasse, sollte auch das Stipendium gering sein. [1])

22. In der Bulle Benedict's XIV. Quanta cura vom Jahre 1741 ist die Suspension ipso facto incurrendam dem Papste hinsichtlich der Geistlichen reservirt, und die päpstliche Excommunication für Laien darauf gesetzt, wenn Jemand in Empfang genommene Meßstipendien unter Zurückbehaltung eines Theiles derselben Andern zu lesen übergibt. Ueberdieß sind solche Personen noch verpflichtet, den zurückbehaltenen Theil an denjenigen zu restituiren, der die Messen gelesen hat, wie insgemein die Theologen lehren, nachdem die 8. Proposition von Alexander VII. verworfen worden ist, welche behauptete: „Nach dem Decrete Urban's VIII. kann ein Priester, dem Messen zu lesen gegeben werden, seine Verpflichtungen durch einen Andern erfüllen lassen, und mit Zurückbehaltung eines Theiles des Stipendiums für sich demselben ein geringeres geben.“ Dieß gilt sogar für den Fall, wo man vorher dem die Messen lesenden Priester gesagt hätte, daß das erhaltene Stipendium größer gewesen, wie selbst Benedict XIV. in der erwähnten Bulle erklärt hat. [2])

23. Eine Ausnahme findet hierbei Statt: a) wenn ein solches Stipendium dem Priester aus persönlichen Rücksichten wäre gegeben worden, weil er z. B. ein Verwandter oder Freund des Gebers, oder weil er arm wäre, was aus den Umständen abzunehmen ist; oder b) wenn ihm dasselbe als Beneficium, oder als Caplanstelle (wenn auch als amovibel), oder als ein lebenslängliches Vermächtniß gegeben worden; denn alsdann kann er den Ueberschuß behalten, da die Bulle und die entgegenstehenden Decrete nur von gewöhnlichen Messen reden. Die Kirchenverwalter dürfen aber, nach einem Decrete der heiligen Congregation, welches von Innocenz XII. bestätigt wurde, Nichts für sich

---

1) tr. 15, 62—64. — 2) tr. 15, 65 et 69.

zurückbehalten, nicht einmal für die Kosten, welche die Lesung der Messen verursacht; es sei denn, daß die Kirche gar keine Einkünfte hätte. Deßgleichen dürfen Testamentsexecutoren Nichts zurückbehalten, sollten sie die Messen auch an einem entfernten Orte lesen lassen, wo die Taxe niedriger wäre. Ob Jemand, der Messen sammelt, um sie von Andern lesen zu lassen, Etwas für seine Mühe behalten dürfe; und ob es dem, welcher ein bedeutendes Stipendium empfangen, erlaubt sei, die zur Lesung der Messen festgesetzten Tage zu verändern, sehe man H. A. [1])

24. Untersuchen wir nun viertens die Zeit, wann, den Ort, wo, und die Art, wie man die heilige Messe lesen müsse. In Bezug auf die Zeit sagt die Rubrik: „Die stille Messe (missa privata) kann nach Abbetung der Matutin und Laudes von Tagesanbruch an bis um Mittag zu jeder Stunde gelesen werden.“ Man merke also:

a) Ein Priester darf die heilige Messe nur nach Abbetung der Matutin und Laudes lesen, wenn er gleich nicht, wie Einige wollen, unter einer Todsünde dazu verpflichtet ist, sondern bei einer stillen Messe nur unter einer läßlichen Sünde, wie die allgemeine und wahrscheinlichere Meinung Bellarmin's, Suarez, Tournely's und Anderer mit Benedict XIV. behauptet. Ich sage: bei einer stillen Messe; denn bei der Conventual-Messe bezweifelt man nicht, daß es eine Todsünde sei. *)

b) Die heilige Messe darf vor Tagesanbruch und nach Mittag nicht gelesen werden. Uebrigens ist es, wie die Theologen sagen, hinreichend, daß die Messe bei Tagesanbruch endige und vor Mittag begonnen habe. Ja Clemens XII. und Benedict XIV. haben erklärt, daß man die heilige Messe zwanzig Minuten vor Tagesanbruch und zwanzig Minuten nach Mittag anfangen dürfe. Nach der allgemeinen Meinung begeht man nur dann eine schwere

---

1) n. 70—71.

*) Wenn nicht eine gerechte Ursache oder verjährte Gewohnheit hiervon entschuldigt, wie dieß der heilige Alphonsus in seiner großen Moral l. 5, 348. hinreichend zu erkennen gibt.

Anmerk. d. Uebers.

Sünde, wenn man die heilige Messe eine ganze Stunde vor Tagesanbruch und eine ganze Stunde nach Mittag beginnt. Sonst ist dieß nur eine läßliche Sünde, von der jede vernünftige Ursache frei spricht; sollte aber eine dringendere Ursache vorhanden sein, so sündigt man nicht durch den Aufschub einer ganzen Stunde.

c) Am Gründonnerstage und Charsamstage ist es verboten (was auch Andere sagen mögen), die heilige Messe zu lesen, sollte es auch nur eine stille Messe sein, wie aus dem Decrete Clemens' **XI.**, welches von Innocenz **XIII.** bestätigt wurde, hervorgeht. Daselbst heißt es nämlich: „Endlich erklärt Seine Heiligkeit, daß Sie nicht die Absicht haben, zu gestatten, daß am Gründonnerstage und Charsamstage stille Messen gelesen werden, sondern nur die Conventual-Messe nach dem Ritus der heiligen Kirche und den wiederholten Bestimmungen der Congregatio rituum. [1])

25. Hinsichtlich des Ortes merke man:

a) Man kann Messe lesen in allen vom Bischofe geweihten und zu heiligem Gebrauche bestimmten Oratorien, mögen sie sich nun in Seminarien befinden, oder in Verwahrhäusern oder Spitälern oder auch in Privat-Wohnungen (wofern nur das Oratorium einen Ausgang auf die Straße hat); ferner in Oratorien, die in Klöstern oder in den Palästen der Bischöfe errichtet sind; denn dergleichen sind wirkliche Kirchen, verschieden von Privat-Oratorien, von denen schon die Rede war. [2])

b) Es ist verboten, in entweihten Kirchen die heilige Messe zu lesen. Entweiht wird eine Kirche 1) per seminis humani effusionem; 2) durch Vergießung menschlichen Blutes, wofern es offenkundig und in merklicher Quantität vergossen worden [3]); 3) wenn ein Ungläubiger, Ketzer oder Excommunicirter darin begraben worden. Wer dessenungeachtet in einer entweihten Kirche Messe liest, bevor sie vom Bischofe oder von einem von Bischofe delegirten Priester wieder gesühnt worden, begeht eine schwere Sünde, verfällt aber nach der wahrscheinlichern Meinung

---

1) Appendix 3, 113. — 2) cap. 6, 8. — 3) cf. cap. 10 de consecrat.

in keine andere Strafe. Ebenso begeht der eine schwere Sünde, welcher in einer Kirche liest, deren Mauern eingestürzt, oder deren Plafond großen Theils abgefallen ist. Das gilt indessen nur, wenn es auf einmal, nicht aber, wenn es nach und nach abgefallen ist.

c) Es ist in Klosterkirchen, sollten sie auch exemt sein, nicht erlaubt, gegen das Verbot des Bischofes, Messe zu lesen; da die Congregation des Conciliums von Trient durch mehrere Decrete erklärt hat, daß die Bischöfe ermächtigt seien, den Klostergeistlichen zu verbieten, fremde Geistliche ohne ihre Erlaubniß in den Klosterkirchen die heilige Messe lesen zu lassen; indem vom Concilium von Trient [1]) in Bezug auf die Feier der heiligen Messe die Bischöfe als Bevollmächtigte des apostolischen Stuhles bestellt worden sind. [2])

26. Die Art und Weise, wie die heilige Messe gelesen werden muß, haben die Rubriken des Missale genau bestimmt. Von denen sind nun die, welche außer der Messe vorkommen, wie das Händewaschen, die Vorbereitungs- und Dankgebete, der wahrscheinlichen Meinung nach (wie mehrere Theologen sagen) bloß anleitend (directivae); diejenigen aber, welche während der Messe selbst vorkommen, alle vorgeschrieben (praeceptivae), wie deutlich aus der Bulle Pius' V. erhellt, wo es heißt: „Wir befehlen strenge, daß die heilige Messe nach dem Ritus, der Weise und Vorschrift, wie dieselbe im Missale enthalten ist, gesungen und gelesen werde." Alle diese Vorschriften verpflichten also, je nach der Größe oder Geringfügigkeit der Sache, unter schwerer oder läßlicher Sünde. Eben so verpflichten auch in allen Kirchen die Rubriken des bischöflichen Ceremoniale, wie aus den im H. A. [3]) angeführten Bullen hervorgeht. Insgemein geben die Theologen nach den Rubriken folgende fünf Bedingungen an, wie die heilige Messe gelesen werden soll: Laut, kurz, deutlich, andächtig, vollständig. Laut (alte), d. h. daß man nicht leise ausspreche, was vom Volke, wenigstens von den Nahestehenden gehört

---

1) sess. 22. decret. de observ. in celebr. etc. — 2) H. A append. 3, 115. — tr. 20, 77. — 3) append. 3. 112.

werden muß; wie man dagegen nicht laut aussprechen darf, was man leise sagen muß, z. B. die Worte der Consecration, was gar nach der Behauptung Einiger eine Todsünde sein soll; aber mit Recht weiset Concina diese Behauptung zurück. — Kurz (breviter), d. h. die Messe soll gewöhnlich nicht länger dauern, als eine halbe Stunde, und nicht weniger, als zwanzig Minuten, wie der Cardinal Lambertini und Andere insgemein lehren. Dagegen haben wir im H. A. [1]) nach der allgemeinen Meinung der Theologen dargethan, daß ein Priester von einer schweren Sünde nicht freizusprechen sei, der nicht wenigstens eine Viertelstunde auf die Lesung der heiligen Messe verwendet, sollte es auch eine Messe für die Verstorbenen sein, und längere Zeit, wenn sie durch Gloria und Credo verlängert würde. Andächtig (devote), d. h. ohne freiwillige Zerstreuung, welche im Canon und bei der Wandlung und Communion, wie Tamburini behauptet, obgleich Andere es abstreiten, eine Todsünde sein könnte. Vollständig (exacte), d. h. daß man Nichts auslasse, was je nach der Größe oder Geringfügigkeit des Ausgelassenen eine Tod- oder läßliche Sünde sein kann. So ist es nur eine läßliche Sünde, wenn man den Psalm Judica, oder eine Collecte, oder Gloria oder Credo, oder den Tractus oder die Sequenz, oder die besondere Präfation, oder das eigene Communicantes und dergleichen Theile ausläßt; und richtig bemerkt Suarez, es sei eine läßliche Sünde, wenn man gleichviel welche Ceremonie der Messe auslasse, wie die Segnungen, die Genuflexionen, das Küssen des Altars und dergl.; und dasselbe gilt, wenn man diese Ceremonie nachlässig verrichtet. Es ist aber eine schwere Sünde, einen an sich merklichen Theil auszulassen, z. B. den Introitus, die zwei Hauptcollecten, die Epistel, das Evangelium, das Offertorium, oder die Beimischung des Wassers zum Weine, oder acht oder zehn Worte des Canon, oder das Pater noster, oder die Zertheilung der heiligen Hostie und die Vermischung einer Partikel derselben mit dem heiligen Blute, oder die Purification nach der Communion. [2])

---

2) tr. 15, 84. — 2) Append. 3, 125.

27. Zur Feier der heiligen Messe sind unter strengem Gebote folgende Stücke erforderlich:

a) Ein Altar oder ein geweihter Stein, auf dem die heilige Hostie und die consecrirten Partikel gelegt werden. Dieser Stein muß vom Bischofe geweiht, und das Reliquien-Behältniß in demselben mit dem Siegel des Bischofs verschlossen sein, so daß der Altar als entweiht anzusehen ist, und man unter schwerer Sünde auf demselben keine Messe mehr lesen darf, wenn die Reliquien herausgenommen, oder das Siegel oder der Stein merklich zerbrochen, oder wenn der Altartisch von seiner Unterlage verrückt worden ist. Ferner muß der Altar mit drei Altartüchern bedeckt sein; indeß reichen auch zwei hin, nämlich ein einfaches und ein doppeltes. [1])

28. b) Ein consecrirter Kelch mit einer Patene. Der Kelch ist entweiht, wenn er auf dem Boden durchlöchert, oder wenn die Kuppe wirklich geborsten ist, oder wenn die Kuppe von dem Fuße, an welchem sie festgemacht war, losgetrennt wird: nicht aber wenn der Fuß nur mit einer Schraube daran befestigt war; so wie nicht, nach der allgemeinen Meinung von Suarez, Laymann, Lugo, Sylvester, Tournely ꝛc., wenn er seine Vergoldung verliert. Ein neu vergoldeter Kelch braucht also nicht auf's Neue consecrirt zu werden. *) Die Ciborien brauchen nicht consecrirt zu werden; indeß scheint die Meinung, welche behauptet, sie müßten wenigstens benedicirt werden, die wahrscheinlichere zu sein; aber man ist auch dazu nur unter einer läßlichen Sünde verbunden, wie der Cardinal Lambertini mit Andern glaubt. Dasselbe gilt von der Lunula der Monstranz, worin das Allerheiligste ausgesetzt wird. [2])

---

1) Ebend. n. 116. — 2) Append. 3, 117.

*) Diese Meinung hat jedoch der heilige Alphonsus später zurückgenommen (siehe die letzte Retractation). Und so hat auch die Congregatio Rituum jüngst (14. Juni 1845) entschieden, daß ein neu vergoldeter Kelch wieder consecrirt werden müsse. Man sehe unsere Ausgabe der großen Moral lib. 6, ff. 370. dub. 2.

Anmerk. d. Uebers.

29. Ferner werden zur Feier der heiligen Messe erfordert: c) Kirchengewänder, die vom Bischofe oder von einem Andern, der von Rom die Gewalt dazu hat, gesegnet worden; denn der Bischof kann, wie mir scheint, diese Gewalt nicht verleihen. Derjenige begeht eine schwere Sünde, welcher, außer in einem Nothfalle, ohne Albe, ohne Stola oder Manipel, oder mit diesen Gewändern, aber ohne daß sie benedicirt wären, die heilige Messe liest; eine läßliche dagegen, wer ohne Cingulum oder Amicte es thut. Die Kirchengewänder werden entweiht, wenn sie unbrauchbar werden: z. B. die Alben, wenn ein Aermel zerreißt; die Stola, wenn sie die Schultern nicht mehr bedecken kann, oder wenn ein Stück davon abreißt, so daß sie ihre Gestalt verliert, und alsdann kann sie nicht mehr ausgebessert werden; das Cingulum, wenn es so sehr zerreißt, daß man sich nicht mehr damit umgürten kann. Was endlich die Farben der Meßgewande betrifft, so behaupten Einige, man sei nicht durch ein Gebot dazu verpflichtet; aber Andere lehren mit größerer Wahrscheinlichkeit, daß dieß freilich der Fall sei, obgleich kein strenge verpflichtendes Gebot darüber bestehe. [1])

30. Es wird d) zum Messelesen erfordert ein leinenes oder hanfenes Corporale, was ebenfalls vom Bischof gesegnet sein muß. Es wird entweiht, wenn es so sehr zerreißt, daß es den Kelch und die Patene mit der Hostie nicht mehr anständiger Weise fassen kann. Mit einem sehr beschmutzten Corporale die heilige Messe lesen, kann mitunter eine schwere Sünde sein. Uebrigens kann man den von einer läßlichen Sünde nicht freisprechen, welcher eines unreinen Corporale oder anderer beschmutzter Paramente sich bedient, um die heilige Messe zu lesen; es sei denn, daß keine andern vorhanden wären, oder daß sonst der Priester an einem gebotenen Feiertage keine Messe lesen, die Andern aber keine hören könnten. In diesem Falle darf er sich, wie der Fortsetzer Tournely's sagt, auch eines bedeutend unreinen Corporale bedienen. Ferner ist auch eine gesegnete Palla erforderlich, und diese muß von Linnen sein,

1) Ebend. n. 118.

wenigstens der untere Theil derselben; ja ein Decret der Congregation der Ritus schreibt sogar vor: man soll sich keiner Palla bedienen, die oben mit Seide überzogen ist. Endlich muß man ein Purificatorium haben, das aber, nach der wahrscheinlichen Meinung, nicht gesegnet zu sein braucht. [1])

31. Dann wird erfordert: e) Ein Römisches Missale, welches zum wenigsten den ganzen Canon enthalten muß. Weltgeistliche würden eine schwere Sünde begehen, wenn sie nach dem Ritus der Ordensgeistlichen, sollte es auch in deren Klosterkirchen sein, die heilige Messe lesen wollten. [2])

32. f) Ein Meßdiener, um zu antworten; und dieser muß nach strenger Vorschrift männlichen Geschlechts sein. Wenigstens bis zum Offertorium muß man einen Solchen haben. Wäre es aber nothwendig, einem Kranken das Viaticum zu geben, oder könnte man sonst an einem gebotenen Festtage keine Messe lesen, so ist es auch gestattet, dasselbe ohne Meßdiener zu thun. Ich sage, er müsse männlichen Geschlechts sein; denn eine Frauensperson würde eine schwere Sünde begehen, wenn sie unmittelbar am Altare dienen wollte. Indessen können Personen weiblichen Geschlechtes wie die Theologen sagen, von ferne bei der Messe antworten, besonders aber Klosterfrauen. [3])

33. g) Ein Crucifixbild, selbst dann, wenn auf dem Altare das Sanctissimum ausgestellt ist, wie ein Decret der Congregation der Ritus und das Ceremoniale episcoporum vorschreibt. Ferner verordnet Benedict XIV. in einem seiner Decrete, daß ohne Crucifix die heilige Messe durchaus nicht gelesen werden solle. *) Deßungeachtet sind Suarez, Habert, Tournely, Concina, Merati, Laymann,

---

Append. 3, 119—120. — 2) n. 121. — 3) Append. 3, 121.

*) Indeß findet sich bei Romsée (collectio decretorum authenticorum sacrae rituum congregationis n. 148 u. 603) ein neueres Decret vom 2. September 1741, welches erklärt, daß die Vorschrift, auch bei ausgesetztem Allerheiligsten noch ein Crucifix auf den Altar zu stellen, in den Patriarchalkirchen von Rom nicht in Uebung sei, weil man es als überflüßig betrachte, noch ein Bildniß auszustellen, wo das Urbild angebetet wird: es wolle darum Jedem gestatten, was er wolle.

Der Uebersetzer.

und Andere insgemein der Meinung, daß derjenige nicht schwer sündige, welcher ohne Crucifix die heilige Messe lese. Derselbe Papst Benedict XIV. verordnete auch in seiner Constitution Accedimus vom Jahre 1746: nach der Vorschrift des Ceremoniale episcoporum dürfe das Christusbild nicht so klein sein, daß es kaum vom Priester oder vom Volke gesehen werden könne; und es müsse höher stehen, als die Leuchter. Befindet sich bereits ein geschnitztes oder gemaltes Crucifixbild am Altare, so genügt dieß, wie derselbe Papst Benedict ausdrücklich sagt.

34. Es sind h) zwei Wachskerzen erforderlich; aber im Falle der Noth, nicht aber aus Andacht, kann man auch mit zwei Lichtern aus Unschlitt oder Oel die heilige Messe lesen. Endlich ist erforderlich eine Burse, ein Velum, ein Kissen oder Pult, und ein Handtüchlein; indessen kann man auch ohne diese Dinge die heilige Messe lesen. Mit bedecktem Haupte die ganze heilige Messe lesen oder das Haupt während des Canon bedeckt lassen, wäre eine schwere Sünde; nicht aber, wenn man dieß bis zum Canon thäte. [1])

Man merke endlich noch: a) Votivmessen, sowie Messen für Verstorbene können an Sonntagen in festis duplicibus und während der privilegirten Octaven nicht gelesen werden; eine Ausnahme macht die Votiv-Messe vom heiligen Altarssacramente während des vierzigstündigen Gebetes und das feierliche Todtenamt, wenn die Leiche gegenwärtig ist und an andern ähnlichen Tagen. [2])

b) In Bezug auf die Lesung von Votiv-Messen sagt die Rubrik: Es soll nur geschehen aus einer vernünftigen Ursache: wie aus besonderer Andacht des Priesters selbst, oder auf Begehren dessen, der das Stipendium gibt. Wird also ein Priester um eine Votiv-Messe angesprochen, so muß er sie lesen, wie sie begehrt worden, im Fall dieß geschehen kann. [3])

c) Mehrere Messen an Einem Tage kann man nur in zwei Fällen lesen: 1) um die heilige Wegzehrung zu rei-

---

1) Append. 3, 122. — 2) append. 3, 126. — 3) ebend.

2) damit das Volk an einem gebotenen Feiertage nicht ohne Messe bleibe, wie Navarrus und Azor bemerken. [1])

d) Wenn die Kirche, während die heilige Messe gelesen wird, entweihet würde, oder wenn ein streng Excommunicirter (vitandus) dazu käme, um die Messe zu hören, so müßte der Priester, wenn er die Wandlung noch nicht vorgenommen, die Messe abbrechen und sich entfernen; hätte er aber dieselbe schon vorgenommen, so müßte er sie bis zur Communion fortsetzen, und sich alsdann sogleich entfernen. [2]) Es bestehen noch viele beachtenswerthe Decrete in Bezug auf die Messe und Communion, die man im H. A. [3]) verzeichnet findet.

Fünfzehntes Capitel.

Vom Sacrament der Buße.

Erster Punkt.

Von der Materie und Form dieses Sacramentes.

1. Die entfernte Materie dieses Sacraments bilden die nach der Taufe begangenen Sünden; aber Todsünden bilden die nothwendige, läßliche Sünden und schon gebeichtete Todsünden die hinreichende Materie. Letztere reichen hin, um das Sacrament empfangen zu können; wir sind aber nicht verpflichtet, sie zu beichten. Die nahe Materie bilden, nach dem heiligen Thomas [4]), die Acte des Beichtenden, nämlich die Reue, die Beichte und die Genugthuung, welche Acte das Concilium von Trient eine quasi materia nennt. Die beiden ersten sind wesentliche Theile des Sacraments, der dritte vervollständigt dasselbe; denn auch ohne dieselbe kann es gültig empfangen werden. Scotus indessen behauptet, das Wesen des Sacraments bestehe nur in der Lossprechung.

2. Die Form bilden die Worte des Beichtvaters: Ego te absolvo a peccatis tuis. Es bestehen darüber

---

1) n. 127. — 2) append. 3, 128. — 3) tr. 15, 88. — 4) 3. p. qu. 84. art. 2.

zwei Meinungen, ob das Wort te zur Gültigkeit des Sacramentes eben so wesentlich sei, wie die andern: a peccatis tuis; da aber die Meinung, welche dieses behauptet, hinreichend wahrscheinlich ist, so muß man in der Praxis dieselbe befolgen, wie aus der 1. von Innocenz XI. verworfenen Proposition erhellt, welche sagte, es sei erlaubt, bei Ausspendung eines Sacramentes der bloß wahrscheinlichen Meinung zu folgen. Dagegen ist ausgemacht, daß die Worte: In nomine Patris etc., nicht wesentlich sind, und die Auslassung derselben eine bloß läßliche Sünde ist. Die ersten vorausgehenden Worte: Misereatur tui etc. und Indulgentiam etc., kann man ohne weiters auslassen. Dasselbe behaupten die Theologen von den Worten: Dominus noster Jesus Christus etc.; ich aber sage mit Concina, daß man dieselben, ohne eine läßliche Sünde zu begehen, nicht auslassen könne, da das Rituale Romanum sagt, daß sie nur bei plötzlicher Todesgefahr ausgelassen, und mit den Worten: Ego te absolvo ab omnibus censuris et peccatis tuis in nomine Patris etc., begonnen werden können. Die Form muß in Anwesenheit des Beichtenden ausgesprochen werden, da von Clemens VII. die Proposition verworfen worden ist, welche sagte, man könnte brieflich oder durch einen Mittelsmann seinem abwesenden Beichtvater eine sacramentalische Beichte ablegen, und in seiner Abwesenheit von ihm losgesprochen werden. Und Paul V. hat dieß sogar auf den Fall ausgedehnt, wo man mündlich seine Beichte abgelegt hat. Es ist nicht erforderlich, daß das Beichtkind die Worte der Lossprechung höre, ja es wird dem Beichtvater angerathen, dieselben leise auszusprechen. [1])

3. Um die Lossprechung ertheilen zu können, muß der Beichtvater moralische Gewißheit haben, daß das Beichtkind gehörig disponirt sei. Daher können die, welche in dieselbe Sünde zurückfallen, nicht losgesprochen werden, wenn sie nicht zuverlässige Zeichen der Reue und des Vorsatzes geben; ein Erforderniß, gegen das viele Beichtväter verstoßen. In gewissen Fällen kann indeß die Lossprechung, auch im

---

1) H. A. tr. 16, 1—5.

Zweifel, ob die gehörige Disposition vorhanden sei, — aber nur bedingungsweise — gegeben werden, nämlich: a) wenn der Beichtende sich in Gefahr umzukommen befände; b) wenn das Beichtkind noch sehr jung wäre, und zwar schwere Sünden beichtete, aber wenigstens so, daß man zweifeln könnte, ob dieselben schwer seien, und wenn es zugleich Beweise davon gebe, daß es noch nicht zum vollen Gebrauche seiner Vernunft gekommen wäre; denn in diesem Falle muß man ihm die Absolution bedingungsweise ertheilen.[1] Hätte aber ein Kind den hinreichenden Gebrauch seiner Vernunft und wäre rückfällig, so könnte es nicht losgesprochen werden, wenn es nicht außerordentliche Beweise der Reue gibt, von denen weiter unten (n. 12.) die Rede sein wird. Ferner darf ein Beichtvater die Absolution nicht wiederholen bei einem wohldisponirten Beichtenden; er habe denn einen wahrscheinlichen und vernünftigen Zweifel, daß er sie nicht ertheilt habe.

Zweiter Punkt.

Von der Reue und dem Vorsatze.

4. Das Concilium von Trient[2]) sagt, wo es von der Reue redet, es gebe eine vollkommene Reue (contritio), welche aus dem Beweggrunde der Liebe entstehe, und eine unvollkommene, auch attritio genannt, welche man darüber empfinde, daß man den Himmel verloren, oder die Hölle verdient habe, oder auch wegen der übernatürlichen, aber besondern Schändlichkeit einer Sünde. Das Concilium nennt die Reue im Allgemeinen einen Schmerz der Seele und eine Verabscheuung der begangenen Sünde, verbunden mit dem Vorsatze, ferner nicht mehr zu sündigen. Einige setzen das Wesen der Reue in den Schmerz; Andere aber richtiger und allgemeiner mit dem heiligen Thomas[3]) in die Verabscheuung. Uebrigens bemerken wieder Andere sehr richtig, daß das Eine im Andern enthalten sei; denn wer eine Sünde verabscheue, empfinde auch Schmerz darüber, und umge-

---

1) tr. 16, 6. — 2) sess. 14. cap. 4. — 3) 3. p. qu. 87. art. 1.

kehrt.[1]) Die vollkommene Reue entspringt eigentlich aus dem Beweggrunde, die Güte Gottes, insofern sie alle Seine Vollkommenheiten in sich begreift, beleidigt zu haben.[2])

5. Jedermann ist verpflichtet, eine vollkommene Reue zu erwecken, wenn er sich in Todesgefahr befindet, und selbst sonst im Leben, wenn er bereits eine geraume Zeit, z. B. einen Monat lang, mit einer schweren Sünde belastet wäre. Denn sonst sündigt er gegen die Liebe, welche er sich selbst schuldig ist, da, wie der heilige Thomas sagt, der die Gnade Gottes Entbehrende nicht lange ausdauern kann, ohne in neue Sünden zu fallen.[3]) Uebrigens ist ausgemacht, daß zur Rechtfertigung des Sünders sowohl in als außer der Beichte kein besonderer Act der Reue über, noch auch das wirkliche Andenken an jede einzelne Sünde erforderlich sei, sondern daß ein allgemeiner Schmerz über alle Gott zugefügten Beleidigungen hinreiche. So lehren insgemein Scotus, Suarez, Juvenin, Concina, Cajetan und Andere mit dem Römischen Katechismus und dem heiligen Thomas[4]), welcher sagt: „Es ist hinreichend, daß der Sünder bedenke, daß er durch seine Sünden von Gott abtrünnig geworden ist.[5])

6. Unter den neuern Theologen herrscht große Uneinigkeit darüber, ob die unvollkommene Reue (attritio), wie sie oben beschrieben worden, hinreichend sei, um die Absolution empfangen zu können. Alle kommen darin überein, daß sie hinreichend sei, wenn sie von der anfangenden Liebe begleitet wird. Größerer Zweifel besteht darüber, ob diese anfangende Liebe eine vorherrschende (praedominans) sein müsse. Einige behaupten dieß zwar; aber ziemlich allgemein und moralisch gewiß ist die entgegengesetzte Meinung von Gonet, Canus, Tournely, Cabassutius, Petrocorensis und vielen Andern. Sie wird bestätigt durch das Concilium von Trient und durch den Umstand, daß, wenn zur Reue die vorherrschende Liebe erforderlich wäre, jeder Beichtende die Lossprechung empfangen würde, nachdem er bereits im Stande der Gnade ist. Denn die vorherrschende Liebe, d. h.

---

1) tr. 16, 8. — 2) n. 9. — 3) tr. 16, 10. — 4) in 4. sent. dist. 17. qu. 2. art. 3. qu. 3. ad 2. — 5) tr. 16, 11—12.

diejenige, vermöge der man Gott über Alles liebt, verträgt sich mit einer Todsünde nicht. Charitas non potest esse cum peccato mortali, lehrt der heilige Thomas.[1]) Das Sacrament der Buße wäre alsdann kein Sacrament der Todten mehr, sondern ein Sacrament der Lebendigen, weil dieses Sacrament niemals mehr die Wirkung hätte, dem Sünder das Leben (der Seele) in dem Augenblicke zurückzugeben, wo er die Lossprechung von seinen Sünden empfängt. Wir behaupten also, daß in jeder unvollkommenen Reue schon ein gewisser Anfang der Liebe eingeschlossen sei, wenigstens vermöge der Hoffnung, die jeder wahre Büßer hat, die Gnade Gottes wieder zu erlangen.[2]) — Wir behaupten dagegen, daß die unvollkommene Reue, welche bloß aus Furcht vor den zeitlichen Strafen entspringt (natürliche Reue), zum Empfange der Lossprechung nicht hinreichend sei. Ob man auch bei einer unvollständigen Beichte das Sacrament der Buße gültig empfangen könne (bei einer bloß aus der Schändlichkeit der Sünde hervorgegangenen Reue), sehe man H. A.[3])

7. Hinsichtlich der Reue merke man:

a) Nach der hinreichend wahrscheinlichen Meinung von Laymann, Castropalaus und Andern muß die Reue der Beichte vorhergehen, damit diese reumüthig sei; übrigens ist es genug, daß der Beichtende nach Erweckung der Reue sage: Ich klage mich nochmals an über alle bereits gebeichteten Sünden.[4])

b) Die Reue muß gefaßt sein in Beziehung auf die Beichte, wie mit Wahrscheinlichkeit Bonacina, Busenbaum und Concina lehren; erweckt man daher die Reue, ohne an die Beichte zu denken, so muß man sie nothwendiger Weise bei der Beichte wiederholen.[5])

c) Hat der Beichtende nach erhaltener Lossprechung noch eine vergessene Sünde zu beichten, so muß er, was auch Andere dagegen erinnern mögen, auf's Neue Reue erwecken, sollte er sie auch unmittelbar nach erhaltener Lossprechung beichten. Denn das erste Sacrament ist bereits

---

1) 2. 2. qu. 45. art. 4. — 2) tr. 16, 14—16. — 3) n. 18. — 4) n. 19. — 5) n. 21.

vollendet, darum wird für dieses zweite eine neue Materie erfordert. [1])

d) Obgleich, wie das Concilium von Trient lehrt, außerhalb der Beichte ein Act der Liebe hinreichend ist, um uns Verzeihung der läßlichen Sünden zu erwerben, so ist dennoch in der Beichte eine formelle Reue erforderlich. Daher begeht der eine schwere Sünde, welcher ohne eine solche losgesprochen wird, weil er das Sacrament ungültig macht. Es ist jedoch hinreichend, bloß über eine einzige läßliche Sünde Reue zu haben, ohne die andern darin einzuschließen, da, wie bereits oben bemerkt worden, die läßlichen Sünden keine nothwendige Materie der Beichte sind. Wenn daher der Beichtvater über die Reue derjenigen Zweifel hegt, welche gewöhnlich sich über dieselben läßlichen Sünden anklagen, so muß er entweder denselben die Lossprechung aufschieben, bis sie Zeichen einer gehörigen Disposition geben, oder er muß sie veranlassen, irgend eine Sünde des vergangenen Lebens, worüber sie wahre Reue haben, wieder zu beichten. Man bemerke dieses wohl; denn in diesem Punkte fehlen viele Beichtväter, die, wenn läßliche Sünden gebeichtet werden, sich wenig darum kümmern, zu erfahren, ob eine wahre Reue und Vorsatz vorhanden ist. [2]) — Ob die am Tage vor der Beichte erweckte Reue für die folgende Beichte gültig sei, sehe man H. A. [3])

8. In Bezug auf den Vorsatz ist die Frage, ob für die Beichte der virtuale Vorsatz, welcher bereits in der Reue über die Sünden enthalten ist, hinreichend sei, oder nicht. Viele Theologen behaupten mit Wahrscheinlichkeit das Erstere: Andere das Letztere, indem sie sagen, der Vorsatz müsse ein formeller und ausdrücklicher (formale et explicitum propositum) sein; und dieser letztern Meinung muß man sicherlich in der Praxis folgen in Bezug auf die noch abzulegenden Beichten; denn bei den bereits in gutem Glauben abgelegten Beichten reicht die Wahrscheinlichkeit ihrer Gültigkeit hin, uns von der Pflicht, sie zu wiederholen, zu entbinden, wie insgemein Bellarmin, Suarez, Vasquez, Bonacina und Andere lehren. [4])

---

1) n. 22. — 2) tr. 16, 23. — 3) n. 25. — 4) n. 26.

9. Der wahre Vorsatz muß drei Eigenschaften haben: er muß fest, allgemein und wirksam sein.

Er muß a) fest sein, dergestalt, daß der Beichtende entschieden ist, in keinem Falle mehr eine Todsünde zu begehen. Man bemerke hierbei, daß, wenn der Beichtende behauptet, zwar entschlossen zu sein, nicht mehr zu sündigen, aber von der wahrscheinlichen Furcht des Rückfalles sich nicht befreien zu können; daß, sage ich, eine solche wahrscheinliche Furcht bei einem wahren uud festen Vorsatze wohl bestehen könne. Sagt dagegen Jemand, er habe einen festen Vorsatz, glaube aber, sicher rückfällig zu werden, so behaupten viele Theologen, auch ein Vorsatz der Art sei gültig, indem sie sagen, daß der Vorsatz eines entschiedenen Willens, nicht mehr zu sündigen, zusammen bestehen könne mit dem Urtheile des Verstandes, welcher wegen der durch Erfahrung erkannten Schwäche einen gewissen Rückfall voraussieht. Indeß behaupten dennoch Andere vollkommen richtig, daß, wer also rede, in der Praxis nicht losgesprochen werden könne, weil er zu erkennen gebe, daß sein Vorsatz nicht die gehörige Festigkeit habe, da überdieß Jedermann weiß, daß Gott nicht von uns verlangt, was über unsere Kräfte geht, und bereit ist, Jedem beizustehen, der Ihn darum bittet. [1])

Der Vorsatz muß auch noch b) allgemein sein, d. h. sich erstrecken über alle Todsünden ohne Ausnahme; denn hinsichtlich der läßlichen Sünden ist es genug, wie der heilige Thomas [2]) sagt, daß man sich vornehme, eine derselben zu meiden, ohne die andern einzuschließen; deßgleichen genügt es, sich vorzunehmen, die Uebereilungssünden (peccata indeliberata), die wir wegen unserer verdorbenen Natur unmöglich alle meiden können, zu meiden, so viel man kann. [3])

c) Der Vorsatz muß wirksam sein, d. h. der Beichtende muß sich nicht allein vornehmen, die Sünde zu meiden, sondern auch die zur Vermeidung derselben nöthigen Mittel gebrauchen; besonders aber muß er sich vornehmen, die nächste Gelegenheit zu vermeiden. Hierbei ist nun zu merken, daß die Rückfälle nicht immer Beweise dafür sind, daß die in

---

1) tr. 16, 24. — 2) 3. p. q. 87. art. 1. ad 1. — 3) n. 25.

frühern Beichten gemachten Vorsätze zu schwach gewesen, und also alle jene Beichten wiederholt werden müssen, wie P. Concina behauptet; vielmehr sind die Rückfälle häufig Zeichen nicht eines schwachen, sondern eines veränderten und durch die später andringenden Versuchungen verdorbenen Willens. In Bezug auf die Wiederholung der in gutem Glauben abgelegten Beichten bemerkt P. Segneri ganz richtig, daß man nur im Falle einer moralischen Gewißheit über die Ungültigkeit derselben sie zu wiederholen verpflichtet sei. Eine solche fände Statt, wenn das Beichtkind immer oder doch fast immer nach der Beichte in dieselben Sünden entweder alsbald, oder zwei oder drei Tage später zurückgefallen wäre, ohne die Gelegenheit zu meiden oder Widerstand zu leisten, oder irgend ein Mittel zu seiner Besserung zu ergreifen. [1])

10. Hier ist der Ort, von den Gelegenheitssündern und den Rückfälligen zu reden. Der Beichtvater soll diesen beiden Gattungen von Beichtkindern alle mögliche Aufmerksamkeit schenken; denn in diesem Punkte versäumen viele Beichtväter ihre Pflicht und werden durch ihre zu große Güte oder zu große Strenge in Ertheilung der Absolution die Ursache der Verdammniß Vieler. Reden wir darum zuerst von den Gelegenheitssündern, und alsdann von den Rückfälligen. — Man muß zuerst unterscheiden eine freiwillige Gelegenheit, d. h. eine solche, die sich leicht vermeiden läßt, und eine nothwendige, welche man ohne großen Schaden oder Aergerniß nicht meiden kann. Ferner eine entfernte, in der man nur selten sündigt, und eine nächste, in welcher man früherhin oft zum Falle gekommen, indem man z. B. im Spiele Gotteslästerungen ausstieß, sich in Wirthshäusern betrank, oder sich in einem gewissen Hause gegen die Keuschheit versündigte; oder auch die, in welcher Andere zum Falle zu kommen pflegen. [2])

Hier entsteht nun die Frage, ob Jemand, der in nächster Gelegenheit zu sündigen lebt, vor Beseitigung derselben losgesprochen werden könne, wenn man ihn übrigens für

---

1) tr. 16, 26. — 2) tr. ultimus n. 1 et 2.

disponirt hält. Man muß mit dem heiligen Karl Borromäus [1]) unterscheiden die Gelegenheiten, die im Sein selbst (quae sunt in esse), und die nicht im Sein selbst liegen (quae non sunt in esse). Die letztern sind diejenigen, die sich nicht in unserer Wohnung finden: wie wenn Jemand in ein fremdes Haus ginge, um zu spielen, und dort Gotteslästerungen ausstieße; oder in eine Gesellschaft, wo er in Streit zu gerathen oder unehrbar zu sein pflegte. In Gelegenheiten der Art kann das Beichtkind, nach der Lehre des heiligen Karl Borromäus, zwei- oder dreimal losgesprochen werden, wenn es sich fest vornimmt, sie zu meiden; bessert es sich darnach nicht, so muß die Absolution verschoben werden, bis die Gelegenheit beseitigt ist. Ist die Gewohnheit bereits tief eingewurzelt, so ist es rathsam, die Absolution schon beim ersten Male aufzuschieben, damit man sehe, ob die Gelegenheit beseitigt werde, oder wenigstens Besserung erfolge. Die Gelegenheiten ersterer Art, die im Sein bestehen, sind größten Theils solche, die sich in der Wohnung selbst finden: z. B. wenn Jemand sich in seinem Hause eine Concubine hält, oder wenn eine Magd sich oft mit dem ihr nachstellenden Brodherrn verfehlt. Wer in solcher oder dergleichen nächster Gelegenheit lebt, kann durchaus nicht absolvirt werden, nicht einmal das erste Mal, wofern er vorerst die Gelegenheiten nicht entfernt, sollte er es auch mit einem Eidschwur betheuern und mit tausend Anzeichen eines wahren Vorsatzes; sonst begeht sowohl der Beichtvater, welcher die Lossprechung ertheilt, als der Beichtende, welcher sie vor Entfernung der Gelegenheit empfängt, eine schwere Sünde; denn alsdann setzt er sich der nächsten Gefahr aus, seinen Vorsatz zu brechen und zum Ausgespieenen wieder zurückzukehren; weil die Entfernung der nächsten Gelegenheit, besonders wo die Rede ist von Sünden des Fleisches, eine harte und beschwerliche Sache ist, die ohne Gewaltmaßregeln nicht ausgeführt werden kann; und diese in Ausübung zu bringen, entschließt ein Beichtkind sich schwer, welches die Absolution bereits erhalten hat, wie uns die Erfahrung dieß nur zu deutlich lehrt. [2])

---

1) Instructiones confess. — 2) tr. ultimus, 4.

11. Dieß gilt, wenn die Gelegenheit freiwillig ist; denn ist sie nothwendig, wie oben bereits auseinandergesetzt wurde, so kann das Beichtkind nicht verpflichtet werden, sie zu meiden, ausgenommen im äußersten Nothfalle, wo man nach vielen gemachten Versuchen die Hoffnung der Besserung endlich verliert. Aber in der Regel ist es hinreichend, dem Beichtkinde die Mittel zur Enthaltsamkeit anzugeben, deren insbesondere drei sind: a) der häufige Empfang der Sacramente; b) die öftere Anbefehlung an Gott und die heilige Jungfrau Maria mit öfterer Erneuerung des Vorsatzes im Laufe des Tages, nicht wieder in diese Sünde zurückzufallen; c) Flucht der Vertraulichkeit, ja der Gegenwart oder wenigstens des Anblickes der mitschuldigen Person, indem es Sorge trägt, so wenig als möglich mit ihr umzugehen, und wenn man nothwendig mit ihr umgehen muß, zu reden und Antwort zu geben mit einem ernsten, ja selbst unfreundlichen Gesicht. [1]) Deßungeachtet kann der Beichtvater, ja er ist (gewöhnlich wenigstens) verpflichtet, die Lossprechung denjenigen aufzuschieben, welche in nächster nothwendiger Gefahr zu sündigen leben, damit sie mit größerer Aufmerksamkeit die angegebenen Mittel anwenden. Ich sage: er ist verpflichtet; denn da der Beichtvater der geistliche Arzt seiner Beichtkinder ist, so muß er die zu ihrer Heilung geeignetsten Mittel in Anwendung bringen. Ich sagte ferner: gewöhnlich wenigstens; denn in gewissen Fällen z. B. wenn der Beichtende die Communion nicht unterlassen könnte, ohne sich Schande zuzuziehen, oder wenn er nicht mehr oder erst lange Zeit nachher zurückkehren könnte, dagegen aber einen festen Vorsatz hätte, die Mittel zu gebrauchen und auch sobald als möglich die Gelegenheit hinwegzuräumen: so kann der Beichtvater ihm die Lossprechung ertheilen, wofern er nicht bereits mehrere Male ermahnt worden ist, die Gelegenheit zu beseitigen oder die Bewahrungsmittel zu gebrauchen, und er dennoch Nichts in Ausführung gebracht hätte. [2])

12. Wir wollen jetzt noch von den Rückfälligen reden. — Zuerst muß man die Gewohnheitssünder von den

---

1) tr. ult., 5. — 2) n. 5 et 7.

Rückfälligen wohl unterscheiden. Unter einem einfachen Gewohnheitssünder versteht man denjenigen, welcher in irgend einer Sünde, die er noch nicht gebeichtet hat, eine Gewohnheit (habitus) sich zugezogen hat. Nach der Ansicht der Theologen kann einem Solchen die Lossprechung ertheilt werden, wenn er sie das erste Mal beichtet, und sich fest vornimmt, die Mittel anzuwenden, um die Gewohnheit auszurotten. Ist aber die Gewohnheit bereits tief eingewurzelt, so kann der Beichtvater auch die Lossprechung aufschieben, um dem Beichtenden einen größern Abscheu vor seiner Sünde einzuflößen, und ihn in Anwendung der bezeichneten Mittel eifriger zu machen. Man bemerke, daß eine Sünde, fünfmal in einem Monate begangen, schon eine Gewohnheit bilden kann, wofern die Sünde eine äußerliche ist und in einem Zwischenraume begangen wurde; ja bei Sünden der Unreinigkeit kann schon eine geringere Anzahl eine Gewohnheit bilden. So nennt man z. B. mit Recht den einen Gewohnheitssünder, der in einem Jahre alle Monate einmal Hurerei beginge. [1])

13. Rückfällig nennt man den, welcher nach der Beichte auf dieselbe oder beinahe auf dieselbe Weise in die gewohnte Sünde wieder zurückgefallen ist. Diesen darf man sogar das erste Mal nicht lossprechen, wo er diese Sünde beichtet, wenn er nur gewöhnliche Zeichen der Bekehrung gibt, z. B. sagt, daß es ihn reue und er sich vornehme rc., wie die sechzigste von Innocenz XI. verworfene Proposition besagt. Denn die Rückfälle in dieselbe Gewohnheitssünde ohne Besserung machen die Aufrichtigkeit der Reue und des Vorsatzes mit Grund zweifelhaft. Deßhalb muß man die Lossprechung eine Zeit lang aufschieben, bis man einige Besserung bemerkt; und das gilt nicht nur von den Todsünden, sondern auch von den läßlichen Sünden. [2]) Wie lange aber soll man sie aufschieben? Wenn die Sünden aus innerer Gebrechlichkeit entspringen, wie z. B. Gotteslästerungen, Pollutionen u. dergl., so wird eine Prüfungszeit von acht bis zehn Tagen hinreichend sein, wie der Verfasser der Anweisung für angehende Beichtväter,

---

1) tr. ult., 8. — 2) n. 9.

und der Verfasser der Anweisung der Beichtväter in Städten und auf dem Lande sagen, welcher letztere für seine Meinung auch Ludwig Habert citirt; wenigstens darf die Absolution nicht länger als 15 bis 20 Tage aufgeschoben werden. Diese Prüfungszeit von 8 oder 10 Tagen ist indeß nicht zureichend für die, welche in der österlichen Zeit beichten, weil solche sich oftmals vor Rückfällen bewahren, ohne zur Besserung fest entschlossen zu sein, nur um die Absolution zu erhalten und den kirchlichen Strafen zu entgehen. Entspringt aber die Sünde aus einer äußerlichen Gelegenheit, so muß der Beichtvater die Ertheilung der Lossprechung wenigstens einen Monat lang aufschieben, ohne aber dem Beichtkinde zu sagen, er möge über einen Monat wiederkommen, sondern er lasse es über acht Tage zurückkehren, und so bringe er es auf schickliche Weise bis zu einem Monat. [1])

14. So sind auch die gewöhnlichen Zeichen, wie bereits bemerkt worden, nicht hinreichend, um einem Rückfälligen die Lossprechung ertheilen zu können; dazu wird irgend ein außerordentliches Zeichen erforderlich, welches dem Beichtvater von der Disposition des Beichtkindes eine moralische Gewißheit gibt; und diese Gewißheit muß verbunden sein mit einem wahrscheinlichen und vernünftigen Urtheile, das jeden begründeten Zweifel des Gegentheils ausschließt. Denn, wie der Verfasser der genannten Anweisung für angehende Beichtväter mit Recht bemerkt, eine größere Gewißheit, als die angegebene, ist nicht erforderlich. [2]) Außerordentliche Zeichen sind etwa folgende:

a) Eine große Zerknirschung, die durch Thränen und Herzensergießungen sich kund gibt; b) eine merkliche Abnahme der Sündenzahl, obgleich der Beichtende schon denselben Gelegenheiten und Versuchungen ausgesetzt gewesen ist; c) der auf die Besserung verwendete Fleiß, die Flucht der Gelegenheiten, die Anwendung der vorgeschriebenen Mittel, oder der heftige Widerstand, den man der Sünde, bevor man darein zurückfiel, entgegengesetzt hat; d) wenn der Beichtende den Beichtvater bittet, ihm Heilmittel oder neue

---

1) tr. ult., 10. — 2) n. 11.

Mittel anzugeben, durch die er sich von der Sünde befreien könne; e) wenn er beichten kommt, nicht aus frommer Gewohnheit, oder von den Eltern, dem Hausherrn oder Meister dazu angehalten, sondern aus freien Stücken, nur von der göttlichen Gnade bewegt, um von Gott wieder zu Gnaden aufgenommen zu werden; und besonders, wenn er von ferne her kommt, mit großem Ungemach, oder nach einem heftigen Kampfe mit sich selbst; f) wenn er zur Beichte angetrieben worden durch die Anhörung einer Predigt, durch den Tod einer geliebten Person, durch ein drohendes Strafgericht, oder durch einen andern rechtmäßigen, außerordentlichen Beweggrund; g) wenn er Sünden beichtet, die er früher aus Scham verschwiegen hat; h) wenn ihm durch die Ermahnungen des Beichtvaters ein neuer Abscheu über seine Sünden oder eine neue Furcht vor der Verdammniß eingeflößt worden ist. [1])

15. Sind dergleichen Anzeichen vorhanden, so kann der Beichtvater den Rückfälligen lossprechen. Ich sage: er **kann**; aber dazu verpflichtet ist er nicht, wofern die Verweigerung der Absolution dem Beichtkinde keine Schande zuzieht; übrigens kann er die Lossprechung immer aufschieben, wo ihm dieß dienlich scheint. Einige behaupten, es sei immer heilsam, solchen Rückfälligen die Lossprechung aufzuschieben; Andere aber, und zwar in größerer Anzahl, bestreiten dieß, und zu diesen gehört auch der ehrwürdige P. Leonhard von Porto Mauritio in seinem Dicorso mistico e morale. Derselben Meinung bin ich auch, wenn der Rückfällige nur aus innerer Schwäche rückfällig wird; denn alsdann muß man von der Gnade des Sacramentes größere Hülfe hoffen, als von dem Aufschube der Lossprechung. Muß aber eine äußere Gelegenheit zur Besserung des Sünders aufgehoben werden, wäre es auch nicht gerade die nächste, ja wäre sie gewisser Maßen nothwendig, so ist es, meiner Meinung nach, in der Regel besser, die Absolution aufzuschieben. [2]) Wir haben schon oben bemerkt, daß ein Gewohnheitssünder, der die heiligen Weihen empfangen will, nicht losgesprochen werden dürfe, sollte er auch zum

1) tr. ult., 12. — 2) tr. ult., 13—15.

Empfange der Lossprechung disponirt sein, wofern derselbe eine heilige Weihe empfangen will, bevor er Beweise davon gegeben, daß er bereits eine gewisse Frömmigkeit des Lebens erworben hat. [1])

Dritter Punkt.

Von der Beichte.

16. Die Beichte muß vier Eigenschaften haben: sie muß mündlich, geheim, wahr und vollständig sein.

1) Die Beichte muß eine mündliche sein, d. h. sie muß mündlich, nicht durch Zeichen oder schriftlich, abgelegt werden. Wäre aber ein gewichtiger Grund vorhanden, z. B. wenn das Beichtkind nicht sprechen könnte, oder eine sehr große und ungewöhnliche Schamhaftigkeit besäße, so würde eine schriftlich abgelegte Beicht hinreichen, wofern das Beichtkind, nachdem der Beichtvater die Beichte gelesen hat, sagte: Ueber alle diese aufgeschriebenen Sünden klage ich mich an. Könnte Jemand gar nicht sprechen, so müßte er durch Zeichen oder schriftlich beichten, wenn er schreiben und seine Beichte ohne Gefahr, sie möchte Andern bekannt werden, schriftlich verzeichnen kann, wie wir von den Stummen zeigen werden.

2) Sie muß geheim sein; denn Niemand ist verpflichtet, öffentlich oder durch einen Mittelsmann zu beichten; es sei denn, er stürbe mit einer Todsünde behaftet und hegte Zweifel über seine vollkommene Reue. [2])

3) Sie muß wahr sein. Es begeht also sowohl derjenige eine schwere Sünde, welcher eine noch nicht gebeichtete schwere Sünde verschweigt (ja bisweilen ist das Beichtkind verpflichtet, bereits gebeichtete Sünden zu wiederholen, wie aus der 60. von Innocenz XI. verworfenen Proposition erhellt, damit der Beichtvater sich darnach bei Ertheilung oder Verweigerung der Absolution richten könne), als auch, wer aus Bosheit sich über eine schwere, nicht begangene Sünde anklagt; und dieser begeht gar eine zweifache Todsünde. Uebrigens begeht derjenige, welcher in der

---

1) tr. ult., 16—17. — 2) tr. 16, 27.

Beichte eine unbedeutende Lüge thut, oder leugnet, eine läßliche Sünde begangen zu haben, keine schwere Sünde, wie die allgemeine Meinung von Suarez, Lugo, Sanchez, Bonacina, Roncaglia, Anakletus*) rc. gegen Einige behauptet. [1])

4) Muß die Beichte vollständig sein, nicht nur formell, sondern auch materiell, da der Beichtende nicht allein die Gattung, sondern auch die Zahl der Sünden angeben muß, wie bereits [2]) bemerkt worden ist. Es wird noch bestritten, ob außer den Umständen, welche die Gattung einer Sünde verändern, auch die erschwerenden gebeichtet werden müssen; aber die allgemeinere und wahrscheinliche Meinung vom heiligen Antonin, Soto, Cabassutius, Roncaglia, den Theologen von Salamanca und Andern verneint dieses mit dem heiligen Thomas, welcher ausdrücklich sagt: „Andere dagegen behaupten, daß man nur die Umstände der Sünden zu beichten brauche, welche die Gattung der Sünde verändern, und diese Meinung ist die wahrscheinlichere." (Nisi circumstantiae, quae ad aliud genus peccati trahunt, et hoc probabilius est. [3])

17. Es fragt sich ferner, ob man auch die zweifelhaften Sünden zu beichten verpflichtet sei: und wir antworten nach der wahrscheinlichen Meinung mit Nein, möge nun dieser Zweifel ein positiver sein, wie Sylvius, Gerson, Suarez, Roncaglia und Andere behaupten, oder ein negativer, wie Merbesius, Habert, Lacroix, Holzmann und Andere sagen, da das Concilium [4]) den Sündern nur die Verpflichtung auferlegt, über diejenigen Todsünden sich anzuklagen, quorum conscientiam habent, d. h. worüber sie keinen Zweifel, sondern Kenntniß haben. Richtig bemerken ferner Sanchez, Holzmann, Viva und Andere, daß, wenn Jemand auf seinem Todbette zweifelte, ob er eine Todsünde begangen habe, er darüber Reue erwecken oder die Absolu-

---

1) tr. 16, 28. — 2) Cap. 3, 3. — 3) in 4. sent. dist. 16. qu. 3. a. 2. q. 5. — tr. 16, 29. — 4) sess. 14. c. 5.

*) Der heilige Alphons citirt unsern deutschen Theologen Anakletus Reiffenstuel gewöhnlich bloß unter dem Namen Anakletus. Der Uebers.

tion empfangen müsse, indem er sich über wirklich begangene Sünden anklage, damit er über diese zweifelhafte Sünde, wenn er sie etwa begangen hätte, wenigstens indirect losgesprochen werde. [1]) Uebrigens lehren die Theologen insgemein und mit Recht, daß ängstliche Personen im Zweifel, ob sie in eine Todsünde eingewilligt haben, zuversichtlich annehmen können, es sei dieses nicht der Fall gewesen, da es moralisch unmöglich ist, daß Jemand, der zu sündigen fürchtet, eine Sünde begehen könne, ohne dieß klar zu erkennen. Anders aber muß man urtheilen bei denen, welche häufig dem Sündigen unterworfen sind. [2]) Ist aber der Sünder überzeugt, eine schwere Sünde begangen zu haben; zweifelt er indeß, ob er sie gebeichtet habe, oder nicht: so behaupten zwar viele Theologen, daß er selbe nicht zu beichten verpflichtet sei, wenn er mit Wahrscheinlichkeit glaube, sie gebeichtet zu haben; indeß muß man mit Concina, Antonin und Andern die entgegengesetzte Ansicht festhalten; da bei der festen Ueberzeugung, die Sünde wirklich begangen zu haben, der Zweifelnde die Verpflichtung hat, dieselbe zu beichten, so lange er nicht wenigstens die moralische Gewißheit hat, sie gebeichtet zu haben. Das würde z. B. der Fall sein, wenn Jemand immer besorgt gewesen wäre, sich über seine Sünden anzuklagen; zweifelte nun ein Solcher, ob er eine längst begangene Sünde gebeichtet habe, so kann er moralisch gewiß sein, daß er sie wirklich gebeichtet habe. So entscheidet auch Concina. [3]) — Hat Jemand sich über eine Sünde als eine zweifelhafte angeklagt, und überzeugt er sich später, daß er sie wirklich begangen, so ist er, was auch Andere dagegen erinnern mögen, unserer Meinung nach (und ebenso urtheilen Sanchez, Cardenas und Andere) verpflichtet, sie von neuem als eine bestimmt begangene zu beichten, da er dieselbe nicht gebeichtet hat, wie sie in seinem Gewissen wirklich war. *) [4])

---

1) tr. 16, 30—31. — 2) n. 32. — 3) n. 33. — 4) n. 34.

*) Indeß beschränkt der heilige Alphonsus im H. A. diese Meinung dahin, daß er sagt, man sei zur Wiederholung nicht verpflichtet, wenn man die sündhafte Handlung selbst recht

18. Von der materiellen Vollständigkeit der Beichte entschuldigt die physische oder moralische Unmöglichkeit, eine Sünde zu beichten, und in diesem Falle ist die formelle Vollständigkeit hinreichend. Vorerst nun sind wegen physischer Unmöglichkeit von materieller Vollständigkeit der Beichte freizusprechen:

a) Die Stummen, welche auf dem Sterbebette oder in der österlichen Zeit nur über eine Sünde sich durch Zeichen anzuklagen brauchen, wofern sie sich nicht weiter verständlich machen können; denn, wären sie im Stande, durch Zeichen oder schriftlich sich über alle ihre Sünden anzuklagen, so sind sie dazu verpflichtet, wie der heilige Thomas[1]) nach der wahrscheinlichen Meinung mit Andern lehrt.

b) Die Tauben, die sich über ihre Sünden nicht erklären können, wie sie müßten, und auf die Fragen des Beichtvaters nicht antworten können, weil sie ihn nicht verstehen. (Die Harthörigen muß man indeß an einem abgelegenen Orte beichten lassen, wo man nicht zu befürchten hat, von Andern verstanden zu werden.)

c) Diejenigen, welche die Landessprache nicht verstehen. Ist kein Beichtvater vorhanden, der sie versteht, so können Solche losgesprochen werden ohne vollständige Anklage über ihre Sünden; und es sind diese nicht einmal auf ihrem Todbette verpflichtet, durch einen Dollmetscher zu beichten, es sei denn, sie befänden sich in schweren Sünden und hegten Zweifel an der Aufrichtigkeit ihrer Reue. Aber auch alsdann reicht es hin, mittelst des Dollmetschers sich über eine läßliche Sünde anzuklagen, damit sie dergestalt indirect von allen ihren Sünden losgesprochen werden.

19. Von der Vollständigkeit der Beichte sind d) freizusprechen: die Sterbenden. Es ist aber hierbei Mehreres zu unterscheiden. Ist der Sterbende bei Sinnen, kann aber nicht sprechen oder auf andere Weise sich verständlich machen, so kann er immer losgesprochen werden,

---

1) In 4. sent. dist. 17. q. 3. art. 4. qu. 3. ad 2.

gebeichtet hat, und nur das Urtheil des Pönitenten und Beichtvaters über den Grad der Sündhaftigkeit zweifelhaft war.

Der Uebers.

wenn er Zeichen der Bußfertigkeit oder des Verlangens nach der Lossprechung zu erkennen gibt; es bleibt ihm aber die Verpflichtung, sich im Falle der Wiedergenesung über alle seine Sünden anzuklagen. [1]) Ist er nicht bei Sinnen, so ist die allgemeine Meinung (was auch Einige sagen mögen), daß er losgesprochen werden könne, wenn die Anwesenden bezeugen, daß er zuvor zu beichten gewünscht oder Zeichen der Bußfertigkeit gegeben habe. So Scotus, Bellarmin, Suarez und viele Andere mit dem heiligen Thomas [2]), welcher sagt: „Wenn ein Kranker, welcher die heilige Oelung begehrt, die Sprache verloren hat, so soll der Priester ihm dieselbe ertheilen, weil er in diesem Falle auch getauft und losgesprochen werden muß.“ Dasselbe schreibt das Römische Rituale [3]) vor, mit den Worten: „Hat er selbst oder durch Andere Verlangen gezeigt zu beichten, so muß er losgesprochen werden.“ Und diese Meinung hat selbst dann noch Geltung, wie der heilige Antonin bemerkt, wenn der Kranke lange in der Gewohnheit zu sündigen gelebt hat, und nur Ein Zeugniß, sei es auch ein mittelbares, vorliegt. Einige Theologen sind nun zwar der Meinung, daß man in diesem Falle die Lossprechung unbedingt ertheilen müsse; indeß ziehe ich die Meinung desselben heiligen Antonin, der auch Suarez, Bonacina, Wigandt und Lacroix beistimmen, vor, daß man sie nur bedingnißweise ertheilen soll. [4]) Ein bedenklicherer Zweifel ist: ob man einem Sterbenden, der von Sinnen ist und ein Zeichen der Bußfertigkeit weder gegeben hat noch gibt, die Lossprechung bedingnißweise ertheilen dürfe. Viele bestreiten dieß; aber nach der allgemeineren und wahrscheinlicherern Meinung behaupten es Merbesius, Salmeron, Juvenin, Concina, Lacroix und Andere auf die Autorität des heiligen Augustin hin; denn im äußersten Nothfalle darf man sich, wie viele Theologen allgemein lehren, auch der nur wenig wahrscheinlichen Materie bedienen, und einer nur wenig wahrscheinlichen Meinung folgen. Deßhalb behaupten wir mit Pontius, Cardenas, Holzmann und Andern, man dürfe sich

1) tr. 16, 35. — 2) opusc. 65. de sacr. unct. — 3) de sacr. poen. §. ord. min. — 4) tr. 16, 36.

derselben auch bei Sündern (vorausgesetzt, daß sie katholisch sind) bedienen, die eben im Augenblicke, wo sie die Sünde vollbrachten, ihre Besinnung verloren haben. Eben diese Meinung wird unterstützt von der Autorität des heiligen Augustin. Ich sage: vorausgesetzt, daß sie katholisch sind; denn Ketzer können auf dem Todbette nicht losgesprochen werden, wenn sie die Lossprechung nicht ausdrücklich verlangen. [1])

20. Der Beichtende kann ferner von der materiellen Vollständigkeit der Anklage freigesprochen werden durch moralische Unmöglichkeit, und die bloß formale ist hinreichend in mehreren Fällen:

a) Wenn er scrupulös ist, und wegen seiner frühern Beichten in beständiger Angst lebt, wie die Theologen allgemein lehren.

b) Wenn er krank, und Gefahr vorhanden ist, daß er ohne die Lossprechung sterbe; oder wenn man ihm die heilige Wegzehrung gebracht hat, und er ohne Aergerniß die Beichte nicht vollenden könnte, wie bereits oben [2]) bemerkt wurde.

c) Wenn große Gefahr der Ansteckung vorhanden ist; und in diesem Falle kann der Beichtvater die Lossprechung ertheilen, wenn er nur eine einzige Sünde gehört hat.

d) Bei bevorstehendem Schiffbruch oder unmittelbar vor einer Schlacht; denn alsdann ist es genug, daß Jeder aus der Menge sich im Allgemeinen als Sünder anklagt, um vom Beichtvater eine allgemeine Lossprechung mit den Worten: Ego vos absolvo etc., zu erhalten. Die große Anzahl (concursus) der Beichtenden ist kein Grund, die Beichte nur halb anzuhören, wie aus der 59. von Innocenz XI. verworfenen Proposition erhellet.

e) Wenn der Beichtende mit Grund befürchten könnte, durch das Bekenntniß irgend einer Sünde sich einen großen geistlichen oder zeitlichen Schaden zuzuziehen. Das gilt aber nur für den Fall, daß kein anderer Beichtvater vorhanden wäre, und er wegen der österlichen Zeit, oder der Gefahr zu sterben, oder weil er mit einer schweren Sünde

1) tr. 16, 37—38. — 2) Cap. 14, 11.

belastet wäre, nothwendig beichten müßte, und erst nach mehreren Tagen bei einem Andern beichten könnte, ja, wie Suarez will, wenn er dieses erst nach einem Tage thun könnte.

f) Wenn er die Sünde nicht offenbaren könnte, ohne das Beichtsiegel zu verletzen.[1]) Könnte man aber eine Sünde nicht beichten, ohne den Mitschuldigen zu entdecken, so muß man dieses thun und die Umstände beifügen, welche die Gattung der Sünde ändern, wie die Theologen allgemein mit dem heiligen Thomas[2]) lehren. Nichtsdestoweniger ist man verpflichtet, wenn es irgend thunlich ist, einen andern Beichtvater, der den Mitschuldigen nicht kennt, aufzusuchen, wofern man nicht zu communiciren oder Messe zu lesen braucht, oder ein anderer Beichtvater weit entfernt wohnte, oder man mehrere Tage in der Sünde leben müßte; ja wenn man, wie einige Theologen hinzufügen, die gewöhnliche Communion unterlassen müßte, oder wenn man bessern Rath oder größere Gewissensruhe bei seinem gewöhnlichen Beichtvater zu finden glaubte.[3])

21. Zum Schlusse sind hier noch einige Punkte von Wichtigkeit zu bemerken:

a) Es ist dem Beichtvater in keinem Falle erlaubt, sich nach dem Mitschuldigen des Beichtkindes zu erkundigen, sollte es auch in einer guten Absicht geschehen. So erklärte Benedict XIV. in seiner Bulle Ubi primum, und fügte noch hinzu, daß der Beichtvater, welcher dem Beichtkinde, das sich weigert, seinen Mitschuldigen zu nennen, die Absolution versagte, nicht nur eine schwere Sünde begehe, sondern auch ferendae sententiae vom Beichthören suspendirt werde; und wer anders zu lehren sich unterfinge, verfalle ipso facto in die päpstliche Excommunication. Ferner bemerkt Concina, daß dieß die Beichtväter nicht verhindern könne, nach den Umständen, welche die Gattung der Sünde verändern, zu fragen oder auch nach solchen, von denen sie zur guten Leitung des Beichtkindes Kenntniß haben müßten.[4])

b) Merkt der Beichtende, daß der Beichtvater harthörig ist, oder schläft, oder aus Unwissenheit oder Zerstreut-

---

1) tr. 16, 39. — 2) opusc. 12. qu. 7. — 3) n. 40. — 4) tr. 16, 41.

heit die Schwere der Sünde nicht bemerkt, so kann er erlaubter Weise die Lossprechung nicht empfangen; und sollte er sie in gutem Glauben empfangen haben, so ist er schuldig, die Beichte zu wiederholen. [1])

c) Klagt das Beichtkind sich über eine Sünde an gegen das sechste Gebot, und der Beichtvater ist der Sünde mitschuldig, so ist die Beichte null und nichtig nach der Bulle Benedict's XIV. Sacramentum, wo es heißt, daß der Beichtvater jeglicher Jurisdiction über das Beichtkind in Betreff der Sünden wider die Reinigkeit, deren er mitschuldig sei, entbehre; und wofern er seinen Mitschuldigen losspreche (ich sage: losspreche, nicht wenn er die Beichte bloß anhöre), so verfalle er ipso facto in die päpstliche Excommunication. Das erleidet nur dann eine Ausnahme, 1) wenn der Mitschuldige sich in Lebensgefahr befindet, und kein anderer Beichtvater, ja nicht einmal ein Priester, der die Gewalt nicht hat, Beichte zu hören, vorhanden wäre; 2) wenn ein anderer Priester erst käme, wenn das Beichtkind bereits angefangen hätte, dem mitschuldigen Beichtvater zu beichten; 3) wenn es ohne Aergerniß oder große Schande die Beichte nicht unterlassen könnte. [2])

22. Man bemerke: d) Es ist nicht erforderlich, wenn man eine ungültige Beichte bei demselben Beichtvater, dem man sie früher abgelegt, wiederholen muß, alle Sünden von neuem zu beichten; sondern es ist, wie der heilige Antonin, Sylvester, Navarrus, Vasquez, Lugo, Valentia, Laymann, Bonacina, Lacroix und die Theologen von Salamanca und Andere allgemein lehren, alsdann hinreichend, daß der Beichtende sich im Allgemeinen über die bereits gebeichteten Sünden anklage, und daß der Beichtvater sich wenigstens dunkel derselben erinnere. Erinnert er sich derselben gar nicht, so muß er sich eine dunkle Vorstellung von dem Seelenzustande des Beichtkindes zu verschaffen suchen, und das um so mehr, wenn er dem Beichtkinde die Absolution aufgeschoben hat. [3])

e) Die Ungebildeten, welche immer gebeichtet haben, ohne weder die Gattung noch die Zahl der Sünden anzu-

---

1) n. 42. — 2) n. 43 et 95. — 3) tr. 16, 44.

geben, müssen diese Sünden nochmals beichten, um eine vollständige Beichte abzulegen, selbst dann, wenn sie früher im guten Glauben so gebeichtet hätten. [1]) Uebrigens bemerken die Theologen allgemein mit P. Segneri, daß die Beichtenden nicht angehalten werden dürfen, die Beichten zu wiederholen, ausgenommen, wenn dieselben offenbar ungültig sind; denn sonst spricht der Besitz für ihre Gültigkeit. Praesumptio pro actus valore, sagt Navarrus über diesen Punkt, praeponderat aliis. Stellt sich heraus, daß das Beichtkind alsbald nach der Beichte in den ersten Gelegenheiten und Versuchungen leicht und ohne Besserung und Widerstand immer wieder rückfällig geworden: so ist es moralisch gewiß, daß dessen Beichten, weil sie ohne wahre Reue und Vorsatz geschahen, ungültig gewesen sind. [2])

Vierter Punkt.

Von der Genugthuung oder der Buße.

23. Hinsichtlich der Verpflichtung des Beichtvaters bemerke man: a) daß er bei Ertheilung der Lossprechung eine Buße auflegen muß, selbst dann, wenn das Beichtkind unmittelbar nach erhaltener Lossprechung eine neue Sünde beichtete, wie Castropalaus und Roncaglia rc. gegen Andere richtig bemerken; wenigstens muß man ihm eine kleine Buße auflegen, um das neue Sacrament vollständig zu machen. In der Regel muß die Buße vor Ertheilung der Lossprechung auferlegt werden; indeß kann dieß auch nachher geschehen. Nach einer wahrscheinlichen Meinung kann ein Beichtvater auch unter nicht strenge bindender Verpflichtung eine schwere Buße auflegen. [3])

b) Das Concilium von Trient [4]) sagt in Bezug auf die Größe der Buße: „Daher müssen die Priester mit Vorsicht, je nach der Beschaffenheit der Vergehungen und Kraft der Beichtkinder, heilsame und angemessene Bußen auflegen auf daß sie nicht fremder Sünden sich mitschuldig machen, wenn sie der Sünder schonen, indem sie ihnen für

---

1) n. 45. — 2) n. 46. — 3) n. 47—48. — 4) sess. 14. cap. 8.

die schwersten Vergehen nur einige leichte Bußwerke auflegen."

24. Die Buße kann aus mehreren Gründen vermindert werden: a) wenn der Sünder sehr zerknirscht ist; b) zur Zeit eines Jubiläums oder eines vollkommenen Ablasses; indeß muß man, wie Benedict XIV. erklärt hat, auch in solchen Zeiten immer irgend eine Buße auflegen, um das Sacrament vollständig zu machen, besonders wo es der Medicinal-Bußen bedarf.

25. c) Ist der Beichtende von schwächlicher Gesundheit, so bemerkt das Rituale, daß Kranken, sollten sie auch mit Todsünden belastet sein, keine schweren Bußwerke aufgelegt werden sollen, sondern man soll ihnen solche für die Zeit aufgeben, wo sie wieder genesen sind. [1])

d) Ist der Beichtende geistlicher Weise schwach, (ein Fall, der sich wohl öfters ereignet), so daß man mit Grund zweifelt, ob er die ihm auferlegte angemessene Buße erfüllen werde: so muß man, wie der heilige Thomas, der heilige Karl Borromäus, Scotus, Gerson, Gonet, Habert, Natalis Alexander, Antoine und Andere allgemein lehren, einem Solchen nur die Buße auflegen, die er wahrscheinlich verrichten würde, und keine größere. Das ist auch der Sinn der aus dem Concilium angeführten Worte: „nach der Beschaffenheit der Vergehungen und der Kraft der Beichtenden heilsame und angemessene Bußwerke auflegen." Nun sind aber Bußen, welche mit der geistlichen Schwäche der Beichtenden in keinem Verhältnisse stehen, weder heilsam noch angemessen. Denn gleichwie der Arzt, sagt der heilige Thomas [2]), einem schwachen Kranken keine Arznei verordnet, die eine kräftige Leibesbeschaffenheit erfordert: „so legt der Priester nicht immer die ganze Buße auf, die eine Sünde verdient, damit der Schwache nicht etwa verzweifle und sich ganz und gar von der Buße abwende." An einer andern Stelle setzt der Heilige noch hinzu: „Es ist besser, daß der Priester dem Beichtenden begreiflich mache, welche Buße er ihm auflegen müßte, ihm aber dennoch nicht mehr auflege, als er ohne Beschwerde tragen kann." Ach wie

---

1) tr. 16, 49. — 2) suppl. qu. 18. a. 4.

viele Beichtväter versehen es in diesem Stücke, indem sie Bußen auferlegen, die wohl den Sünden, keineswegs aber den Kräften ihrer Beichtkinder angemessen sind, und so werden sie die Ursache zur Verdammniß vieler Seelen! Uebrigens muß man dem Beichtenden begreiflich machen, daß er eine schwere Buße verdient habe, ihm auch schwere Bußwerke anrathen; aber ihm doch eine leichte Buße auflegen, wie der heilige Thomas von Villanova schreibt. Darum sagen (in ihren Anweisungen für Beichtväter) der heilige Karl Borromäus und Franz von Sales mit dem Rituale von Paris, es sei rathsam, die Beichtenden zu fragen, ob sie im Stande seien, diese Buße zu verrichten; antworteten sie verneinend, so müsse man dieselbe verändern oder verringern. Man bemerke ferner, daß man, außer dem Falle einer schweren Krankheit für schwere gebeichtete Sünden auch in der Regel eine schwere Buße auferlegen müsse, die an sich schon eine strenge Verpflichtung in sich schließt. Wäre aber der Beichtende von großer geistlicher Schwäche, so muß man ihm wenigstens Etwas als Buße auflegen, wozu er bereits sonst verpflichtet ist, z. B. an Festtagen die heilige Messe zu hören, in der vierzigtägigen Fastenzeit zu fasten, und dergl. mit irgend einer andern Buße. [1])

26. e) Was nun die Art der Genugthuung betrifft, so muß man keine lebenslänglichen und keine öffentlichen Bußen auferlegen, außer dieselben wären um des gegebenen Aergernisses willen nothwendig. Die Buße muß aber nicht allein eine Medicinal-Buße, ein Heilmittel für das zukünftige Leben, sondern auch eine Pönal-Buße, eine Züchtigung für das vergangene Leben sein. Uebrigens gilt jedes aufgelegte gute Werk, wie die Theologen sagen, als Pönal-Buße. Die Regel ist, daß man für die mittels der Sinne begangenen Sünden Abtödtungen auflege: für Sünden des Geizes Almosen, für Gotteslästerung und Meineid Gebete. Bußen, welche gewöhnlich Jedem nützen, sind z. B.: der Eintritt in eine Bruderschaft, die tägliche Anhörung der heiligen Messe, die Lesung geistlicher Bücher, die Besuchungen des allerheiligsten Altarssacraments und der Mutter Gottes,

---

1) tr. 16, 50—51.

das Streben nach Beharrlichkeit im Guten, Morgens beim Aufstehen und Abends beim Schlafengehen Gott und die heilige Jungfrau Maria um Beistand anrufen, daß man nicht wieder in die Sünde zurückfalle. Der öftere Empfang der heiligen Sacramente und das innere Gebet würden nützliche Bußübungen sein; aber es ist nicht rathsam, dieselben aufzuerlegen, wenigstens nicht auf lange Zeit solchen Personen, die keine Uebung darin haben. [1])

27. Das Beichtkind ist verpflichtet, wenn es sich über schwere Sünden anzuklagen hat, eine schwere Buße anzunehmen. Wäre aber die Buße für seine Kräfte zu schwer, und der Beichtvater wollte dieselbe nicht ermäßigen, so kann der Beichtende zu einem andern Beichtvater gehen, ohne von dem ersten sich lossprechen zu lassen. [2]) In Bezug auf die Verrichtung der Buße merke man:

a) Derjenige begeht eine schwere Sünde, der eine schwere, für schwere Sünden ihm auferlegte Buße nicht verrichtet. Das findet aber nicht Statt, wenn man eine leichte Buße zu verrichten versäumte, wie ein Miserere sein würde; die Auslassung eines Rosenkranzes von fünf Gesetzen wäre aber eine schwere Sache. [3])

b) Wer seine Buße eine lange Zeit, z. B. sechs Monate, aufschiebt, begeht eine schwere Sünde, nicht aber, wer sie nur einen Monat aufschiebt, vorausgesetzt, daß es keine Medicinal-Buße ist. [4])

c) Wer seine Buße vergessen hat, braucht, nach der wahrscheinlichen und ganz allgemeinen Meinung von Suarez, Vasquez, Laymann, Castropalaus, Soto, Lugo, den Theologen von Salamanca und Andern, die Beichte nicht zu wiederholen, um, wie Andere sagen, eine neue Buße zu erhalten, da die erstere unmöglich geworden ist. Jedoch ist gewiß, daß das Beichtkind zurückkehren müßte, um sich die Buße wiederholen zu lassen, wenn der Beichtvater sich derselben noch erinnern kann. [5])

d) Das Beichtkind kann auch im Stande der Todsünde die Buße verrichten, wie es die ganz allgemeine Meinung

---

1) tr. 16, 52—54. — 2) n. 55. — 3) n. 56. — 4) n. 57. — 5) tr. 16, 59.

von Suarez, Navarrus, Lugo, Concina, Roncaglia und Andern ist. [1])

e) Der Beichtende darf nicht aus sich selbst seine Buße umändern, auch nicht einmal in ein anderes besseres Werk. Man zweifelt noch, ob ein anderer Beichtvater, ohne sich die Beichte wiederholen zu lassen, die Buße umändern könnte. Viele verneinen dieses; aber viele Andere, wie Toledo, Navarrus, Sa und Bonacina, behaupten es mit Wahrscheinlichkeit, vorausgesetzt, daß die Buße nicht für reservirte Fälle von dem auferlegt worden sei, der die Gewalt hat, davon loszusprechen. [2])

28. Wir wollen hier noch einige der wissenswürdigsten Punkte über das Jubiläum bemerken; ein Mehreres findet man im H. A.

a) Die vorgeschriebenen Besuchungen der Kirchen müssen an einem Tage abgemacht werden, wie Benedict XIV. in seiner Constitution Inter praeteritos vom Jahre 1749 erklärt.

b) Der Vortheile des Jubiläums kann derjenige nicht theilhaft werden, der nicht entschlossen ist, die vorgeschriebenen Werke zu verrichten. Ist aber Jemand bereits von den kirchlichen Censuren losgesprochen, so fällt er in dieselben nicht zurück, wenn er nachher die Vortheile des Jubiläums nicht gewinnt.

c) Zur Zeit des Jubiläums können die Ordensleute bei jedem Beichtvater beichten, auch bei Weltgeistlichen, die vom Ordinarius approbirt sind, wie Gregor XIII. und Alexander VII. erklärt haben. [3])

d) Um das Jubiläum zu gewinnen, müssen die vorgeschriebenen guten Werke in einer der zwei Wochen verrichtet werden. Beichten und die heilige Communion empfangen kann man am ersten oder zweiten Sonntage. [4])

e) Wer eine sacrilegische oder ungültige Beichte ablegt, wird der Vortheile des Jubiläums nicht theilhaftig. [5])

f) Wer während des Jubiläums beichtet und eine vorbehaltene Sünde vergißt, kann späterhin von jedem andern

---

1) n. 60. — 2) n. 61. — 3) n. 64. — 4) tr. 16, 65. — 5) n. 66.

Beichtvater losgesprochen werden. Dasselbe behaupten mehrere Theologen von der Umänderung der Gelübde. [1])

g) Zur Zeit des Jubiläums kann man von allen dem Papste und Bischofe reservirten Fällen absolviren, außer von der offenkundigen Ketzerei; wohl aber kann man absolviren von ketzerischen Gotteslästerungen, von der Lesung ketzerischer Bücher, und von öffentlicher Verletzung eines Geistlichen. Nur von jener Irregularität kann man dispensirt werden, in die man durch Verletzung kirchlicher Censur verfallen ist. [2]) Ueber das Jubiläum des heiligen Jahres siehe H. A. [3])

Fünfter Punkt.

Vom Ausspender des Sacraments der Buße.

29. Ein Priester muß, um dieses Sacrament ausspenden zu können, Approbation und Jurisdiction haben. Vor Allem ist, nach dem Concilium von Trient, die Approbation des Ordinarius erforderlich, und diese besteht in nichts Anderm, als in dem vom Bischofe gefällten Urtheile, daß ein Priester fähig und würdig sei, Jurisdiction zu erhalten.

Man bemerke: a) daß ein Priester, dem der Bischof die Approbation ungerechter Weise verweigerte, nicht Beichte hören dürfe, wie aus der 13. von Alexander VII. verworfenen Proposition erhellet.

b) Zur Approbation ist das bloße Urtheil des Bischofes, auch ohne Examen, hinreichend. [4])

c) Die Approbation kann, nach der Erklärung Alexander's VII., auf Personen, Zeit und Ort beschränkt werden. Indessen kann der Bischof die einmal gegebene Approbation ohne gerechte Ursache erlaubter Weise nicht zurücknehmen. Uebrigens muß im Zweifel die Ursache als gerecht vorausgesetzt werden, wenn die Zurücknahme bereits Statt gefunden hat.

d) Der Nachfolger des Bischofs kann mit vollem Rechte alle von seinem Vorgänger approbirten Beichtväter zum

1) n. 68. — 2) n. 71. — 3) n. 72. — 4) n. 74.

Examen einberufen, auch die Geistlichen aus dem Mendicanten-Orden, wie aus der Bulle Pius' V. Romani Pontificis hervorgeht; deßgleichen auch die Pfarrer, wenn er über ihre Unwissenheit großen Verdacht hegt. So ein Decret der Congregation des Concils von Trient. [1])

30. e) Beichten über läßliche Sünden, vor einem nicht approbirten Priester abgelegt, sind nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig, gemäß einem Decrete Innocenz' XI. vom Jahre 1679, worin er die Bischöfe anweist, nicht zu gestatten, daß eine Beichte über läßliche Sünden bei einem nicht approbirten Priester abgelegt werde. Er fügt noch hinzu: „Jeder Priester, der diesem entgegen handelt, möge wissen, daß er Gott darüber Rechenschaft ablegen müsse." Daraus schließt man mit Recht, daß dergleichen Beichten auch ungültig wären, da man nicht voraussetzen kann, daß die Kirche dem die Jurisdiction übertragen wolle, dem die Ausübung derselben verboten ist. [2])

f) Nach der wahren Meinung kann ein Pfarrer die Pfarrer einer andern Diöcese nicht in seiner Kirche Beichte hören lassen. Darüber bestehen mehrere Erklärungen der heiligen Congregation, die dasselbe sogar in Betreff der Pfarrer derselben Diöcese erklärt hat; denn es ist ausgemacht, daß dieselben ohne den Willen des Bischofes außerhalb ihrer Pfarre nicht Beichte hören können. *) Man merke hier beiläufig, daß ein Pfarrer, der aus der Seelsorge getreten ist, ohne besondere Approbation des Bischofes nicht mehr Beichte hören kann. [3])

g) Jeder Prälat, welcher bischöfliche Jurisdiction hat, kann die Approbation ertheilen. Das gilt für die Capitel während der Sedisvacanz und für einige Aebte und Pröpste. Auch kann die Approbation ertheilt werden von jedem bestätigten Bischofe, sollte er auch noch nicht consecrirt sein. Indeß gilt dieß nicht von dem bloß erwählten, oder dem, der auf sein Bisthum Verzicht geleistet hat.

---

1) tr. 16, 75. — 2) n. 76. — 3) tr. 16, 77—78.

*) Wenn nicht die von den Bischöfen geduldete und somit approbirte Gewohnheit den Jurisdictionstitel verleiht, wie der heilige Alphonsus im H. A. tr. 16, 78. sagt. D. Uebers.

h) Unter dem eigenen Bischofe versteht man nicht den Ordinarius des Beichtkindes, noch den des Priesters (was auch Andere dagegen sagen mögen), sondern ohne Zweifel muß man darunter verstehen den Ordinarius des Ortes, wie aus der Bulle Innocenz' XII. Cum sicut vom Jahre 1700, bestätigt von Benedict XIV. in der Bulle Apostolica, erhellet, wo es heißt: „Kein Beichtvater kann die Beichte der Laien hören, gemäß der Bulle Cruciata, ohne vom Ordinarius des Ortes bestätigt zu sein, unter Verwerfung jeder entgegenstehenden Meinung als einer falschen und verwegenen. Wenn das also für diejenigen gilt, welche im Besitze des Privilegiums der Bulle Cruciata sind, so muß es noch vielmehr für diejenigen gelten, welche dasselbe nicht besitzen. Dagegen halten wir es mit Lacroix und den Theologen von Salamanca und Andern für sehr wahrscheinlich, daß ein Pfarrer seine Pfarrkinder in jeder Diöcese, wo er sich befindet, Beichte hören könne, und es besteht hierüber sogar eine Erklärung der heiligen Congregation. [1])

31. Gehen wir nun über zur Jurisdiction! Es ist bereits gesagt worden, daß zur Ausspendung dieses Sacramentes außer der Gewalt der Weihe von Sünden loszusprechen, welche man in der Priesterweihe von Jesus Christus erhält, auch die Gewalt der Jurisdiction erforderlich sei, die von der Kirche ertheilt werden muß, um diese Gewalt der Weihe über seine Untergebenen ausüben zu können. Diese Jurisdiction wird eingetheilt in eine ordentliche (ordinaria) und in eine übertragene (delegata). Die ordentliche ist diejenige, welche alle Oberhirten besitzen, wie der Papst, die Bischöfe, die Pfarrer und Ordensobern und auch die General-Vicare der Bischöfe, nach der ganz allgemeinen und richtigern Meinung von Fagnanus, Navarrus, Azorius, Sylvester, den Theologen von Salamanca, Sanchez und Andern; denn sie bilden mit den Bischöfen ein und dasselbe Tribunal, wie aus cap. Romano de appell. in 6. et cap. 2. de consuetud. in 6. erhellet.

---

1) n. 79—80.

Die übertragene Jurisdiction ist diejenige, welche der Besitzer der ordentlichen Jurisdiction verleiht. [1])

Man bemerke aber: a) Ist die Uebertragung (delegatio) allgemein, so erlischt sie mit dem Tode des Uebertragenden nicht; dasselbe geschieht aber, wenn sie eine besondere ist für irgend einen Fall oder für irgend eine Person.

b) Der Inhaber einer übertragenen Gewalt (delegatus) kann dieselbe nicht an einen Dritten übertragen (subdelegare), wofern es ihm nicht ausdrücklich gestattet worden, außer in zwei Fällen: 1) wenn sie ihm vom Fürsten wegen seines Amtes delegirt ist; und 2) wenn er ad universitatem causarum delegirt ist, z. B. wenn er die Vollmacht erhalten hat, von allen reservirten Fällen zu absolviren. Aber auch dieß gilt nur, wenn Jemand diese Vollmacht vermöge seines Amtes erhalten hat, wie ein Pfarrer oder dessen Stellvertreter; und alsdann kann er seine Vollmacht nur für einen oder zwei bestimmte Fälle einem Dritten übertragen. [2])

32. Man bemerke, c) daß, um Beichte hören zu können, die Einwilligung des Bischofes, wenn diese nur de futuro präsumirt wird, nicht hinreichend ist; wenigstens muß die Einwilligung de praesenti präsumirt werden, d. h. durch Zeichen, welche die Voraussetzung seiner gegenwärtigen Einwilligung begründen. [3])

d) Fremde können heut zu Tage vermöge allgemein angenommenen Gebrauches jedem für die Gegend, wo sie sich befinden, approbirten Beichtvater beichten, vorausgesetzt, daß sie nicht in einer fremden Diöcese beichten, um sich den reservirten Fällen zu entziehen. [4]) Ordensleute können auf Reisen, wenn sie keinen Beichtvater ihres Ordens haben können, jedem andern Ordens- oder Weltgeistlichen beichten, sogar einem nicht approbirten, wie die allgemeinste und richtige Meinung ist, die auch bestätigt wird durch eine Erklärung Innocenz VIII., worin es heißt: „Können sie keinen tauglichen Beichtvater ihres Ordens haben, so mögen sie sich einen andern tauglichen Ordens- oder Welt-

---

1) tr. 16, 81. — 2) n. 82. — 3) n. 83. — 4) tr. 16, 87.

geistlichen wählen. [1]) — Wer sich selbst nun einen Beichtvater wählen könne, und was hinsichtlich der Beichtväter der Nonnen zu beobachten sei, sehe man H. A. [2])

33. e) Bei einem allgemeinen Irrthume ist es, selbst wenn kein titulus coloratus vorhanden wäre, wahrscheinlich, daß die Kirche die Jurisdiction ergänzet. So lehren Lugo, Lessius, Castropalaus, Sanchez und Andere. [3])

f) Ist die Jurisdiction zweifelhaft, so kann der Beichtvater, außer dem Nothfalle, nicht absolviren; indessen kann er dieses wohl, wenn seine Jurisdiction wahrscheinlich ist,*) weil alsdann nach der allgemeinen Meinung die Kirche ergänzt. Das gilt indessen nur, wenn eine wichtige Ursache dazu vorhanden ist. [4])

g) Im Augenblicke des Todes können alle Priester, sogar ketzerische oder excommunicirte oder degradirte, den Kranken, welche in Gefahr schweben zu sterben, von allen Sünden und Censuren die Lossprechung ertheilen, wie aus dem Canon Si quis suadente 29. causa 17. qu. 4. erhellt. [5]) Indessen dürfen Solche dieses nicht, wenn ein approbirter Beichtvater vorhanden wäre, wie das Römische Rituale erklärt, und wir im H. A. [6]) nachgewiesen haben. Folgende Fälle machen eine Ausnahme: 1) wenn der approbirte Beichtvater die Lossprechung nicht ertheilen wollte, oder wegen seiner Mitschuld, wie bereits oben n. 21. bemerkt worden, sie nicht ertheilen könnte; 2) wenn er excommunicirt oder vom Beichthören suspendirt wäre; 3) wenn der Kranke sich nur mit großer Mühe entschließen könnte, bei ihm zu beichten; 4) wenn der Kranke seine Beichte bei dem nichtapprobirten Priester bereits begonnen hätte, dieser aber die Absolution noch nicht ertheilt hätte. [7]) — Ob nun in Gegenwart seines kirchlichen Obern jeder Beichtvater einem Sterbenden die Lossprechung von seinen Sünden und von den dem Obern selber oder dem Papste reservirten Censuren ertheilen könne, sehe man H. A. [8])

---

*) Man vergleiche das S. 63 in der Note Bemerkte.

1) n. 88. — 2) n. 85 et 89. — 3) n. 90. — 4) n. 91. 5) n. 92. — 6) n. 93. — 7) tr. 16, n. 94—95. — 8) n. 96—98.

Sechster Punkt.

Von den verschiedenen Obliegenheiten des Beichtvaters.

34. Untersuchen wir in Kürze, welche Obliegenheiten jeder Beichtvater habe.

a) Er muß wohl unterrichtet sein. Allerdings bedürfen die Beichtväter auf dem Lande keine so ausgedehnten Kenntnisse, als die in Städten; indessen muß jeder Beichtvater die nothwendigern Kenntnisse besitzen. So muß er Todsünden von läßlichen Sünden zu unterscheiden wissen, wenigstens die gewöhnlich vorkommenden, und hinsichtlich der übrigen muß er wenigstens zu zweifeln verstehen. Deßhalb haben wir die gewöhnlich vorkommenden Fälle in diesem Werke vorgetragen und mehrerer Zweifel Erwähnung gethan, die vorkommenden Falles studirt werden müssen. Ferner muß er wissen, wie weit seine Jurisdiction sich erstreckt, und die reservirten Fälle und Censuren kennen, wenigstens diejenigen, in welche man öfter verfällt, als da sind: die päpstliche Excommunication, in die man verfällt durch offenbare Ketzerei, durch Lesen, Aufbewahren oder Verkaufen ketzerischer Bücher, die entweder formale Ketzereien enthalten oder ex professo von der Religion handeln; ferner die fünf dem Papste durch Clemens VIII. reservirten Fälle, nämlich: 1) Mißhandlung der Geistlichen oder Ordensleute, 2) Simonie, 3) Verletzung der Clausur in Nonnenklöstern in böser Absicht, 4) Verletzung der kirchlichen Immunität, 5) der Zweikampf; die päpstliche Excommunication, in die der Beichtvater verfällt, der seinen Mitschuldigen in materia turpi absolvirt, sowie jener, welcher lehrt, man könne dem die Absolution verweigern, der den Mitschuldigen seiner Sünde nicht angeben will; und die übrigen Excommunicationen, die man im A. H. [1]) nachlesen kann. Ferner muß er die Frage kennen, welche er an Kinder und unwissende Leute stellen muß; die Umstände, welche die Gattung der Sünde verändern; die Pflichten der Rückerstattung, die Erfordernisse der Reue und des Vorsatzes

1) tract. 19, 28 et seqq.

und die Mittel zur Besserung. Und weil die Gegenstände, mit denen die Moraltheologie sich beschäftigt, so zahlreich und verschiedenartig sind, so darf er das Studium derselben niemals unterlassen; denn wollte er dieses thun, so würde er dieselbe vergessen und unzählige Fehler begehen. [1])

35. b) Der Beichtvater muß sich ferner eine gehörige Kenntniß von dem Gewissenszustande des Beichtenden zu verschaffen suchen, um ein richtiges Urtheil über die Beschaffenheit und Anzahl der schweren Sünden fällen zu können, bevor er die Lossprechung ertheilt. In dieser Hinsicht hat er 1) darauf zu sehen, daß er verpflichtet ist, wenn er vernünftiger Weise voraussetzen kann, der Beichtende habe sein Gewissen nicht gehörig erforscht, denselben über die Sünden zu befragen, die er wahrscheinlicher Weise könnte begangen haben, sowie auch über ihre Gattung und Anzahl. Diejenigen Beichtväter fehlen in dieser Hinsicht gar sehr, welche ungebildete Leute zurückschicken, wenn sie ihr Gewissen nicht gehörig erforscht haben; mit diesen, besonders mit Bedienten, Fuhrleuten, Kutschern, Wirthen, Knechten und dergl. wird der Beichtvater wohl thun, selbst die Gewissenserforschung nach den zehn Geboten vorzunehmen. Man lese in dieser Hinsicht die praktische Gewissenserforschung, welche im Anfange dieses Werkes S. 19. n. 4. u. ff. steht. 2) Kann der Beichtende die Zahl der Gewohnheitssünden nicht angeben, so frage man, wie oftmal er ungefähr an einem Tage, in einer Woche oder in einem Monate könnte gesündigt haben, und nehme alsdann diese Sünden so an, wie sie in den Augen Gottes sind. 3) Soll man während der Ablegung der Beichte keine Verweise geben, welche die Beichtenden der Gefahr aussetzen, eine Sünde zu verschweigen. [2])

36. c) Der Beichtvater muß das Beichtkind in Glaubenssachen unterrichten, wenn er mit Grund vermuthet, es sei darin unwissend; deßgleichen muß er dasselbe über seine etwaigen Verpflichtungen zur Rückerstattung, zur Abschneidung der Gelegenheit ꝛc. belehren und zeigen, wie ein gegebenes Aergerniß durch ein gutes Beispiel wieder gut gemacht werden müsse. Sollte überdieß das Beichtkind ohne

---

1) n. 99—100.. — 2) tr. 16, 101—104.

gehörige Disposition in den Beichtstuhl treten, so ist es nach der Behauptung der Theologen des Beichtvaters Pflicht, alles Mögliche aufzubieten, um es zum Empfange der Lossprechung zu disponiren; sollten auch andere Beichtkinder am Beichtstuhle stehen, die nicht warten können. Denn in diesem Falle braucht er von den übrigen Beichtkindern Gott keine Rechenschaft zu geben, sondern nur von demjenigen, das seine Beichte begonnen hat. [1])

37. d) Der Beichtvater muß den Beichtenden ermahnen und darum sich sorgfältig nach den Gelegenheiten erkundigen, die ihn zu den begangenen Sünden veranlaßt haben, damit er ihm Bewahrungsmittel vorschreiben und die verdiente Zurechtweisung geben könne, sollte es auch eine Person von Ansehen sein. In gleicher Weise ist er verpflichtet, den eines Bessern zu belehren, der irgend eine seiner Verpflichtungen nicht kennt, die ihm das natürliche oder positive Gesetz auflegen. Sollte aber das Beichtkind in gutem Glauben, dagegen von einer Belehrung kein Nutzen zu hoffen sein, so muß er dasselbe in seinem guten Glauben lassen, wie die allgemeine und richtige Meinung eines Canus, Suarez, Navarrus, Lugo, der Theologen von Salamanca und vieler Andern lehrt; denn in diesem Falle muß der Beichtvater lieber eine materielle Sünde geschehen lassen, als durch fruchtlose Belehrung sie zu einer formalen machen. Selbst im Zweifel, ob eine Belehrung nützlich oder schädlich sein werde, soll er, wie mehrere Theologen sagen, dieselbe bisweilen unterlassen, da man verpflichtet ist, eher eine formale als eine materielle Sünde zu verhüten. [2]) Wäre ferner irgend ein Beichtkind wegen eines unbekannten Ehehindernisses eine ungültige Ehe im guten Glauben eingegangen, und wäre, im Falle ihm die Nichtigkeit seiner Ehe bekannt würde, zu befürchten, daß es unenthaltsam wäre, oder daß Uneinigkeit oder großes Aergerniß entstände, so soll der Beichtvater es in seinem guten Glauben lassen, wie allgemein (gegen Concina) Sanchez, Lugo, Habert, Antoine und unzählige Andere mit dem Cardinal Lambertini in seinen Instructionen lehren. In=

---

2) n. 105. — 2) tr. 108—112 et 116. in fine.

dessen thut der Beichtvater wohl daran, sich die Dispens vom Papste oder vom Bischofe zu verschaffen, der ja auch in trennenden Ehehindernissen dispensiren kann, wenn die Gefahr keinen Aufschub gestattet. [1]) Anders aber müßte man sich entscheiden, wenn die Ehe noch nicht abgeschlossen wäre. Was der Beichtvater zu thun hat, wenn die Brautleute bereits zur Einsegnung der Ehe in die Kirche gekommen wären, und einer von ihnen in der Beichte ein unbekanntes Ehehinderniß offenbarte, sehe man H. A. [2]) Dasselbe lehren allgemein Suarez, Canus, Pontius, Laymann, Lugo, Roncaglia, die Theologen von Salamanca u. A. von der Pflicht der Restitution, wenn der Beichtende in gutem Glauben lebte, und man voraussähe, daß eine Belehrung seinen geistlichen Untergang verursachen würde. [3])

38. In drei Fällen muß indeß der Beichtvater dem Beichtenden die Wahrheit frei und offen mittheilen, sollte auch die Belehrung fruchtlos sein: 1) Wenn er unwissend ist in Dingen, deren Kenntniß zur Seligkeit nothwendig ist; 2) wenn der Beichtende selbst sich beim Beichtvater darnach erkundigt; 3) wenn die Unwissenheit des Beichtenden dem allgemeinen Wohle schädlich werden könnte; denn der Beichtvater ist nicht allein zum Nutzen seiner Beichtkinder, sondern der gesammten Christenheit bestellt. Deßhalb muß ein Beichtvater in jedem vorkommenden Falle die Bischöfe, die Pfarrer und öffentlichen Beamten, welche ihre Pflicht verabsäumen, ermahnen. Ein gleiches Verfahren muß der Beichtvater, wie Benedict XIV. in seiner Bulle Apostolica sagt, gegen diejenigen beobachten, welche häufig zu den heiligen Sacramenten gehen, damit den Uebrigen kein Aergerniß gegeben werde. [4])

39. e) Der Beichtvater muß dem Beichtenden die Absolution ertheilen, wenn er ihn mit Grund für disponirt ansieht. Hält daher der Beichtende eine Meinung mit Grund für wahrscheinlich, so kann er derselben folgen; und im Falle er im Stande ist, sein Gewissen zu ordnen (denn von ungebildeten Leuten gilt das Gegentheil), so kann nicht nur der Beichtvater ihn lossprechen, sondern er

1) n. 113. — 2) n. 114. — 3) n. 115. — 4) tr. 16, 116.

muß dieß sogar thun, nach der allgemeinen Meinung von Navarrus, Soto, Azorio, Suarez, Wigandt, Pontas, Cabassutius, und von andern Unzähligen mit dem heiligen Antonin, welcher sagt: „Bestehen über einen Punkt verschiedene Meinungen, so sehe der Beichtvater auf das, was sicherer ist, verweigere aber darum die Lossprechung nicht." Und zwar aus dem Grunde, weil der Beichtvater nicht, wie der Papst, als Richter über die Streitfragen gesetzt ist, sondern nur über die Buße, welche die Sünden verwirkt, und über die Disposition seiner Beichtkinder als Richter entscheiden soll. Hat daher das Beichtkind seine Beichte abgelegt und ist überzeugt, daß es einer Meinung, die einen vernünftigen Grund der Wahrscheinlichkeit für sich hat und bereits von Gelehrten von erprobter Autorität für wahrscheinlich gehalten wurde, folgen dürfe, so ist das Beichtkind sicherlich gut disponirt und hat ein Recht auf die Lossprechung, und der Beichtvater kann ihm dieselbe ohne große Ungerechtigkeit nicht vorenthalten. Anders würde es sich aber verhalten, wenn der Beichtvater einsähe, die Meinung des Beichtkindes stütze sich auf einen ausgemacht falschen Grund. [1])

40. Hier entsteht die Frage, wie der Beichtvater sich zu verhalten habe gegen ein Beichtkind, das eine wirklich begangene Sünde leugnet. Weiß er dieselbe, weil er es selbst gesehen, so kann er demselben die Lossprechung nicht ertheilen, vorausgesetzt, daß das Beichtkind nicht bereits bei einem Andern gebeichtet hat. Weiß er es aber aus der Erzählung Anderer, so kann er ihm in der Regel die Lossprechung nicht verweigern; denn im Richterstuhl der Buße muß man demjenigen Glauben schenken, was der Schuldige sagt. Wären aber solche Zeugnisse für die begangene Sünde vorhanden, die dem Beichtvater die moralische Gewißheit geben, so sagt Elbel nicht ohne Grund, daß man dem Beichtkinde, wenn es ableugnet, die Lossprechung nicht ertheilen könne. Wüßte man es aber aus der vorher abgelegten Beichte des Mitschuldigen, so beachte man wohl, daß man alsdann das Beichtkind nicht speciell fragen

1) n. 117—119.

darf, wenn man vom Mitschuldigen nicht die besondere Erlaubniß dazu erhalten hat, sondern daß man nur einige allgemeine und gewöhnliche Fragen stellen darf, ihm aber die Lossprechung nicht ertheilen kann; indeß spreche man leise ein Gebet, um die Verweigerung der Absolution zu verheimlichen.[1])

41. Zum Schlusse wollen wir hier angeben, was der Beichtvater zu thun hat, um die in der Ausspendung dieses Sacraments etwa begangenen Fehler wieder gut zu machen. — Betrifft der Fehler die Gültigkeit des Sacraments, wie wenn er die Absolution zu ertheilen unterlassen, oder dieselbe ertheilt hätte, ohne die Gewalt dazu zu besitzen, und wenn dieß durch seine eigene schwere Schuld geschehen wäre, so ist er verpflichtet, das Beichtkind darüber zu belehren, sollte dieß auch mit eigenem großen Schaden, Schande oder Ungemach geschehen müssen. Dazu ist er indeß nicht verpflichtet, wenn er ohne seine Schuld geirrt hat, vorausgesetzt, daß das Beichtkind nicht in augenblicklicher Todesgefahr sich befindet; denn in diesem Falle muß er es auch mit eigenem großen Ungemach belehren.

Betraf der Irrthum die Gattung oder Anzahl der Sünden, die er nicht gehörig untersucht hat, so ist er nur verpflichtet, sie besser zu untersuchen, wenn das Beichtkind das nächste Mal zur Beichte kommt. Hätte er ferner das Beichtkind von der schuldigen Rückerstattung entbunden, so ist er, falls er dieß in böser Absicht gethan, verpflichtet, selbst mit eigenem großen Ungemach zu gelegener Zeit das Beichtkind eines Bessern zu belehren; widrigen Falls ist der Beichtvater selbst zur Restitution verbunden. Ist dieß nicht durch sein eigenes schweres Verschulden geschehen, so ist er zwar nicht mit großem Ungemach zur Belehrung verbunden, wohl aber mit einem geringen; unterläßt er diese Belehrung, so wird er auch nach der allgemeinen Meinung zur Wiedererstattung verbunden sein, weil er durch seinen Rath den Schaden des Gläubigers verursacht hat. Hat er es bloß unterlassen, das Beichtkind zur Restitution zu verpflichten, und ist dieß ohne eigenes schweres Verschulden

1) tr. 16, 120.

geschehen, so ist er zwar verbunden, das Beichtkind eines Bessern zu belehren, aber nicht mit großem Ungemach, wie bereits früher bemerkt wurde; ist es aber durch eigenes schweres Verschulden geschehen, so ist er mit eigenem großen Ungemach dazu verbunden. Unterläßt er dieß, so behaupten wir zwar, daß er sündige, aber nach der wahren und ganz allgemeinen Meinung von Azorius, Cabassutius, Suarez, Lugo, Concina und Andern ist er zu gar keiner Restitution verpflichtet; da der Beichtvater seine Beichtkinder zu belehren verbunden ist nicht um der Gerechtigkeit, sondern um der Liebe willen, die nicht zur Restitution verbindlich macht. [1])

Man beachte ferner, daß nach Ertheilung der Lossprechung, der allgemeinsten Meinung gemäß, der Beichtvater das Beichtkind ohne dessen ausdrückliche Erlaubniß nicht mehr ermahnen darf, weil alsdann das Urtheil bereits vollendet ist. [2])

Zwei Punkte müssen hier schließlich in Erinnerung gebracht werden: Der erste ist: daß jeder Priester, auch wenn er nicht approbirt sein sollte, einem Sterbenden, der sich im Zustande der Todsünde befindet, die Lossprechung ertheilen müsse, sollte er sich auch behufs dessen der Gefahr aussetzen, sein Leben zu verlieren, da der Sterbende sich in wahrscheinlicher Gefahr befindet, die ewige Seligkeit zú verlieren. [3]) Der zweite ist: daß ein Priester, der nicht Curatgeistlicher ist, falls die Leute seiner Gegend, aus Mangel an Gelegenheit zu beichten, sich in großer geistlicher Noth befinden, verpflichtet ist, zu studiren und sich für die Seelsorge fähig zu machen, insofern er dazu im Stande ist. Diese Verpflichtung mag dem Einen oder Andern etwas zu viel zu fordern scheinen, er wolle aber die Gründe dafür im H. A. [4]) nachsehen. Um so mehr würde er daher in dem Falle zum Beichthören verpflichtet sein, wenn er bereits vom Bischofe approbirt wäre.

---

1) tr. 16, 122—123. — 2) n. 124. — 3) tr. 16, 125.
4) n. 126.

Siebenter Punkt.

Von den reservirten Fällen.

42. Unter reservirten Fällen versteht man allgemein die Verweigerung der Jurisdiction für einige Sünden. Man bemerke a), daß die, welche von einer Reservation Nichts wissen, nach der wahren und allgemeinern Meinung nicht davon freizusprechen sind. Denn die Reservation ist keine Strafe für den Sünder, sondern eine Beschränkung der Jurisdiction des Beichtvaters, wie das Concilium von Trient[1]) erklärt, wo es heißt: „Die Priester sollen keine Lösegewalt in den reservirten Fällen haben." Deßhalb ist in den dem Bischofe reservirten Fällen, mit denen eine Censur verbunden ist, derjenige, welcher dieselbe nicht kennt, von der Censur freizusprechen (denn von den Censuren entschuldigt bereits die nicht strafbare Unwissenheit), nicht aber von der Reservation. Bei den dem Papste reservirten Fällen schließt die Freisprechung von der Censur auch schon die Freisprechung von der Reservation in sich; denn sie unterscheiden sich dadurch von den dem Bischofe vorbehaltenen Fällen, daß in diesem vorzugsweise die Sünde, in den päpstlichen aber die Censur reservirt ist. Nur zwei Fälle machen eine Ausnahme, und sind vom Papste ohne Censur reservirt, nämlich: 1) accusatio sollicitationis contra sacerdotem innocentem, wie aus der Bulle Benedicts XIV. Sacramentum erhellet; und 2) receptio donorum a regularibus, wie aus der Bulle desselben Papstes Pastor bonus vom Jahre 1744 hervorgeht.[2])

43. b) Könnte ein Beichtvater sich nicht an seinen Obern wenden, so lehren allgemein die Theologen, daß er alsdann indirect von den reservirten Fällen absolviren könne, wenn eine dringende Ursache vorhanden ist: z. B. Vermeidung des Aergernisses oder der Schande, oder auch, wenn der Sünder lange Zeit im Zustande der Todsünde bleiben müßte. Ist aber das Hinderniß gehoben, so muß das Beichtkind sich dem kirchlichen Obern vorstellen, um die di-

---

1) sess. 14. cap. 7. — 2) tr. 16, 128—129.

recte Lossprechung von demselben zu erhalten; widrigen Falls begeht es eine Sünde, und wenn mit der Sünde eine Censur verbunden war, so fällt es in dieselbe zurück.[1])

c) Fremde müssen in Bezug auf die reservirten Fälle nach den Gesetzen der Gegend beurtheilt werden, in welcher sie sich befinden. Wenn also daselbst eine Sünde reservirt ist, sollte dieselbe auch in ihrem Vaterlande nicht reservirt sein, so können sie von einem gewöhnlichen Beichtvater nicht losgesprochen werden. Dagegen können sie losgesprochen werden von einer dort nicht reservirten Sünde, sollte sie auch in ihrem Vaterlande reservirt sein, vorausgesetzt, (wie Clemens X. in seiner Bulle Superna erklärt), daß der Fremde nicht gekommen ist, um das Gesetz zu umgehen. Die Worte der Bulle lauten: Nisi (confessarius) noverit in fraudem reservationis ad alienam dioecesim migrasse. Das in fraudem bezieht sich nach der allgemeinern und wahrscheinlichern Meinung darauf, wenn der Beichtende vorzugsweise in der Absicht gekommen ist, um sich dem Urtheile seines Oberhirten zu entziehen. Wäre aber eine Sünde in der einen Diöcese wie in der andern reservirt, so kann derjenige, welcher am Orte, wo er sich befindet, die Gewalt dazu hat, ihm die Lossprechung ertheilen. Ueber dieß und Anderes sehe man H. A.[2]) Ob nun der Beichtende, der seinem kirchlichen Obern beichtet, und die vorbehaltene Sünde vergißt, später von jedem Beichtvater absolvirt werden könne; und ob die Reservation aufgehoben bleibe, wenn er die Sünde zwar seinem Obern beichtet, aber sacrilegisch oder ungültig: sehe man ebendaselbst.[3])

44. d) Im Zweifel, ob der Sünder in die reservirte Sünde verfallen sei oder nicht, kann er von jedem gewöhnlichen Beichtvater losgesprochen werden, und zwar nicht nur, wenn der Zweifel sich auf das Factum bezieht, z. B. ob die Sünde eine Todsünde oder eine läßliche Sünde sei, oder ob sie vollbracht worden sei oder nicht; sondern auch nach der gemeinen Meinung im Zweifel über das Jus, d. h. wenn die Gelehrten darüber noch nicht einig sind; denn

---

1) n. 133. — 2) tr. 16, 135—138. — 3) n. 140—141.

im Zweifel besitzt der Beichtvater die Gewalt loszusprechen. Und dieß gilt sogar, wie Lugo, Aversa, die Theologen von Salamanca und Andere ganz allgemein lehren, für den Fall, wo der Beichtende nachher einsähe, daß seine Sünde wirklich reservirt war; denn in jenem Zweifel ist er bereits direct losgesprochen worden. Siehe dieß und Anderes im H. A. [1])

45. e) Die Bischöfe haben nach dem Concilium von Trient [2]) die Gewalt, ihre Diöcesanen von den heimlichen päpstlichen Fällen (casus papales occulti) entweder selbst oder durch eigens dazu bestellte Priester zu absolviren. Unter Diöcesanen sind aber auch die Fremden zu verstehen, welche in jener Diöcese beichten, vorausgesetzt, daß sie vom Bischofe selbst oder von dem durch ihn dazu verordneten Priester in der Beichte die Lossprechung erhalten, wie die Congregation des Conciliums es erklärt hat. Unter einer heimlichen Sünde versteht man jede Sünde, die auf irgend eine Weise verheimlicht werden kann, sollte sie auch gerichtlich erwiesen werden können. Nur dann kann man dieselbe nicht heimlich nennen, wenn sie dem größern Theile des Dorfes oder der Nachbarschaft, oder dem Collegium, das aber wenigstens aus zehn Personen bestehen muß, bekannt ist. Fagnanus bezeugt, indem er von der Ehe redet, daß die Pönitentiarie nur dann ein Ehehinderniß als geheim ansehe, wenn es bloß vier bis fünf Personen bekannt ist. Diese Gewalt kann der Bischof auch im Allgemeinen den übrigen Priestern übertragen; die Uebertragung muß aber alsdann speciell ausgedrückt sein. [3]) Ob nun ein Bischof auch die Beichtväter, welche ihre Mitschuldigen in einer Sünde contra sextum praeceptum ungültig absolviren, von der geheimen Excommunication, in welche sie dadurch verfallen, lossprechen könne, sehe man im H. A. [4]) Die Bischöfe können indeß, unserer Meinung nach, nicht absolviren von der heimlichen, aber äußerlichen Ketzerei; es sei denn, daß die Schuldigen nicht im Stande wären, sich nach Rom zu wenden: wie z. B. Greise, Frauen, Kranke,

1) n. 142—45. — 2) sess. 24. cap. 6. de reform. — 3) tr. 20, 29—36. — 4) n. 37.

Unmündige, Arme und Alle diejenigen, welche durch einen vernünftigen Grund von der Reise freigesprochen werden können, wie es cap. De caetero de sent. excommun. heißt. Wäre aber dieses Hinderniß kein anhaltendes, sondern nur ein vorübergehendes, so müssen die Verhinderten (mit Ausnahme der Greise, Frauen und Kinder) unter einem Eidschwur versprechen, sich nach Rom zu wenden, wenn sie dazu im Stande sind, um dort direct losgesprochen zu werden. [1]) Uebrigens brauchen sie während der Zeit, wo das Hinderniß dauert, sich nicht schriftlich nach Rom zu wenden, wohl aber müssen sie, wenn sie können, den Bischof um die Absolution bitten, wie aus cap. Ea noscitur 13. de sent. excommun. erhellt [2]) — Obgleich der Bischof nicht die Gewalt hat, in foro interno von der heimlichen Ketzerei zu absolviren, so kann er doch als apostolischer Delegat dem Ketzer (selbst dem offenkundigen) in foro externo die Absolution ertheilen, wenn derselbe vor Notar und Zeugen die Ketzerei abgeschworen hat und alsdann kann ein Solcher von der Sünde durch jeden Beichtvater absolvirt werden. [3])

46. f) Man merke sich, daß es in jure einige reservirte und mit Excommunication verbundene Sünden gebe, von denen nur die Bischöfe lossprechen können. Dergleichen sind: 1) die geringe Mißhandlung eines Priesters oder eines Ordensmannes, oder irgend einer privilegirten Person, wie wir in der Abhandlung über die Censuren näher zeigen werden; 2) die Abtreibung des belebten Fötus; 3) die Theilnahme an demselben Verbrechen mit denen, welche vom Bischofe excommunicirt sind; 4) wenn derjenige, welcher von einem gewöhnlichen Beichtvater in Todesgefahr von einer dem Bischofe reservirten Excommunication ist losgesprochen worden, es unterläßt, sich dem Bischofe vorzustellen. Wer die Gewalt habe, reservirte Fälle aufzustellen, und welche Fälle Ordensobere sich reserviren können, sehe man H. A. [4])

---

1) n. 42—43. — 2) n. 44—45. — 3) tr. 20, 39. — 4) tr. 16, 120.

Achter Punkt.

Vom Beichtsiegel.

47. Das sacramentalische Beichtsiegel verpflichtet nicht allein zur strengsten Verschwiegenheit der Sünden, sondern auch alles dessen, was zur Auseinandersetzung der Sünden oder zur Erhaltung der Lossprechung gesagt worden ist. Zu dieser Verschwiegenheit ist der Beichtvater selbst gegen das Beichtkind verbunden. Diese Pflicht ist so strenge, daß der Beichtvater in keinem Falle das in der Beichte Gehörte offenbaren darf, sollte er auch sein eigenes Verderben oder das der ganzen Welt dadurch verhindern können.

Um der Ordnung gemäß fortschreiten zu können, werden wir reden a) von den Personen, die zur Verwahrung des Beichtsiegels verbunden sind; b) von den Gegenständen, die zum Beichtsiegel gehören; c) in welchen Fällen es nicht verletzt, und endlich d) in welchen Fällen es verletzt wird.

48. I. Die Personen, welche das Beichtsiegel bewahren müssen, sind alle diejenigen, zu deren Kenntniß auf irgend eine Weise Etwas von dem kommt, was in der Beichte gesagt worden ist. Es ist also a) dazu verpflichtet der Beichtvater, der, im Falle er es bricht, zwei große Sünden begeht, die des Gottesraubes und die der Ungerechtigkeit. Darum kann er, falls er etwa über Dinge gefragt würde, die er in der Beichte vernommen hat, frei antworten, ja es sogar mit einem Eidschwur bekräftigen, daß er Nichts davon wisse. Würde er befragt, ob er ein Beichtkind losgesprochen habe oder nicht, so muß er antworten: „Ich habe meine Pflicht gethan." Indessen ist es besser, alsdann zu sagen: „Kann man so Etwas fragen?" Sollte man ihn aber fragen, ob der, welcher gebeichtet, aber die Lossprechung nicht erhalten hat, communiciren müsse, so antworte er: „Fraget ihn selbst, ob er communiciren will! — b) Zur Bewahrung des Beichtsiegels ist ferner verpflichtet der Bischof, von dem man die Vollmacht begehrt hat, von einem reservirten Falle zu absolviren: c) der Dollmetscher oder Aufschreiber der Beichte eines

Beichtenden; d) Jeder, der Etwas von dem, was der Beichtende in der Beicht gesagt, entweder vom Beichtenden selbst oder von Andern sagen gehört hat; e) der Theologe, bei dem mit Erlaubniß des Beichtkindes, der Beichtvater sich Rathes erholt. So lehrt es die richtige Meinung, was auch Andere dagegen erinnern mögen. [1])

49. Hier entsteht nun erstens die Frage, ob auch derjenige zur Verwahrung des Beichtsiegels verbunden sei, bei dem Jemand über die Beichte, die er bei einem Andern ablegen will, sich Raths erholt. — Wir antworten darauf, daß ein Solcher wohl die natürliche, nicht aber die sacramentalische Verpflichtung habe, das Geheimniß zu bewahren: wie Suarez, Castropalaus, Aversa und Andere dieses mit mehr Wahrscheinlichkeit gegen Concina behaupten. Denn die Pflicht zur Bewahrung des sacramentalischen Beichtsiegels findet nur bei der Beichte Statt, die man um die Lossprechung zu empfangen ablegt, wie dieß der heil. Thomas [2]) lehrt: Sigillum confessionis non se extendit, nisi ad ea, de quibus est sacramentalis confessio. [3])

Zweitens: Ob zur Bewahrung des Beichtsiegels derjenige verbunden sei, der das Papier liest, auf welches das Beichtkind seine Beichte geschrieben hat. Wir antworten darauf ebenfalls verneinend, mit der allgemeinsten und wahrscheinlichern Meinung von Soto, Navarrus, Wigandt, Concina, Lugo, Holzmann, den Theologen von Salamanca, und Andern; denn diese Pflicht findet nur, wie oben bemerkt ist, bei der wirklichen Beichte Statt, nicht aber bei der Vorbereitung zur Beichte, wozu das Aufschreiben nicht unumgänglich nothwendig ist. Anders würde es sich freilich in den Fällen verhalten, wo das Aufschreiben nothwendig wäre: wie a) wenn Jemand stumm wäre; b) wenn der Brief an den kirchlichen Obern gerichtet wäre, um die Erlaubniß loszusprechen zu erlangen; c) wenn das Papier zur Ablegung der Beichte dem Beichtvater bereits wäre übergeben worden, oder wenn es zufällig im Beichtstuhle liegen

1) tr. 16, 148 et 149. — 2) in 4. sent. dist. 21. qu. 3. a. 1. qu. 2. sed contra. — 3) H. A. tr. 16, 150.

geblieben wäre. Uebrigens könnte derjenige, welcher außer den hier angegebenen Fällen eine solche Schrift läse, schwerlich von einer schweren Sünde freigesprochen werden; und er dürfte den Inhalt derselben niemals offenbaren, ausgenommen im Falle der äußersten Noth. [1])

50. II. Die Gegenstände, welche zum Beichtsiegel gehören, sind: a) Alle Sünden, ja selbst die unbedeutenden Schwachheiten, welche der Beichtende in der Absicht, sich anzuklagen, offenbart; b) die vom Beichtkinde angegebenen Sünden des Mitschuldigen; und man darf sich über diese Sünden niemals gegen den Mitschuldigen äußern, selbst nicht in der guten Absicht, ihn zurechtzuweisen, ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Beichtenden; c) das Object der gebeichteten Sünde: z. B. ein Sohn klagte sich an, seine Mutter wegen eines vor ihr verübten Diebstahls beschimpft zu haben, so wäre der Diebstahl der Mutter das Object der Sünde, welches nicht geoffenbart werden dürfte. Als Object der Sünde sieht man auch die Tugenden oder die höheren Offenbarungen an, welche der Beichtende mittheilt, um eine begangene Schwachheit in ein größeres Licht zu stellen. d) Die dem Beichtkinde aufgelegte Buße, wofern dieselbe nicht äußerst unbedeutend wäre; e) alle in der Beichte angegebenen Umstände der Sünde; f) selbst die unbegründeten Scrupel, über welche das Beichtkind sich anklagt, um seinen Gewissenszustand deutlich zu erkennen zu geben. Ich möchte nicht einmal gestatten, von einem Beichtkinde zu sagen, es sei scrupulös, weil Scrupulosität eine Geistesverwirrung und also wenigstens ein natürliches Gebrechen ist, und es ausgemacht ist, daß ein Beichtvater von den natürlichen Gebrechen des Beichtkindes nicht reden darf, wie z. B.: es sei unwissend, arm, taub, es stammle u. s. w., wofern er dieselben nur aus der Beichte in Erfahrung gebracht hat, und die Kundmachung derselben die Beichte irgendwie gehässig machen könnte. Ein Anderes wäre es, wenn dieß Gebrechen allgemein bekannt wäre, und das Beichtkind sich dessen nicht zu schämen brauchte. [2]) — Was der Beichtvater zu thun hat, wenn er bemerkt, daß

---

1) n. 151. — 2) tr. 16, 153—154.

ein Beichtkind harthörig ist, nachdem dasselbe bereits einige Sünden gebeichtet hat, die schwer zu sein schienen, sehe man H. A. [1])

51. III. Die Fälle, in denen das Beichtsiegel nicht verletzt wird, sind folgende: a) Wenn die Beichte bloß erdichtet ist, oder zur Täuschung oder Verführung des Beichtvaters abgelegt ist; b) wenn Jemand außer der Beichte ein Geheimniß unter der Betheuerung offenbarte, er theile es mit unter dem Siegel der Beichte; denn dieses kann nur bei der wirklichen Beichte Statt finden; c) wenn der Beichtvater nur im Allgemeinen, ohne irgend einen besondern Punkt zu nennen, sagte, das Beichtkind habe nur läßliche Sünden gebeichtet; d) wenn er sagte: Der oder der hat bei mir gebeichtet, wofern der Beichtende nicht gekommen ist, um im Geheimen bei ihm zu beichten; e) wenn er im Allgemeinen sagt, daß er eine gewisse Sünde an einem Orte in der Beichte vernommen, wofern man aus den Umständen derselben nicht auf den schließen kann, der sie gebeichtet hat; f) wenn der Beichtvater in der Beichte von den früher gebeichteten Sünden redet; denn, wie allgemein Lugo, Wigandt, Concina, Roncaglia, die Theologen von Salamanca ꝛc. gegen Diana lehren, darf der Beichtvater mit dem Beichtkinde von allen abgelegten Beichten reden, wofern er dieß zu dessen geistlicher Leitung für rathsam erachtet; g) wenn er eine Aussage stützt auf die Kenntniß, die er außer der Beichte erhalten hat; dabei ist aber zur Vermeidung alles Aergernisses Vorsicht nöthig; h) wenn er mit Erlaubniß des Beichtkindes etwas offenbart; denn dieß ist sicher gestattet, wie der heil. Thomas nach der allgemeinen Meinung gegen einige Wenige lehrt. Indessen muß diese Erlaubniß ausdrücklich, ganz freiwillig und nicht aus ehrerbietiger Furcht gegeben, und von dem Beichtkinde nicht widerrufen sein; ja dieser Widerruf muß sich nicht einmal vermuthen lassen. Hätte das Beichtkind aus sich schon angefangen, mit dem Beichtvater über Dinge zu reden, worüber es sich früher in der Beichte angeklagt, so sieht man das als eine factisch gegebene, ausdrückliche

---

1) n. 155.

Erlaubniß an, wobei jedoch nicht zu übersehen ist, daß auch in diesem Falle das Beichtsiegel bestehen bleibt. Endlich ist es allgemeine Regel, daß der Beichtvater über das Beichtkind Alles sagen darf, was ihn weder in Gefahr bringen kann, nicht einmal indirect, Etwas aus der Beicht zu offenbaren, noch auch sonst dem Beichtkinde zu schaden. [1])

52. IV. Erwähnen wir jetzt die Fälle, in denen das Beichtsiegel verletzt wird. Als allgemeine Regel gilt, daß man das Beichtsiegel in allen den Fällen verletzt, wo man von der in der Beichte erhaltenen Kenntniß Gebrauch macht, sei es nun, daß man die Sünde offenbart, oder dem Beichtkinde eine Unannehmlichkeit bereitet. Ein Beichtvater bricht also das Beichtsiegel: a) Wenn er sagt, ein Ordensmann aus dem oder jenem Kloster habe eine schwere Sünde bei ihm gebeichtet, oder dort würden schwere Sünden begangen. Würde er bloß den Orden nennen, dem jener Ordensmann angehört, so wäre das nach der Meinung Concina's noch keine Verletzung des Beichtsiegels, wofern dieser Orden zahlreich und nicht von der strengern Observanz wäre. b) Wenn er von einem kleinen Orte sagte, es würden dort diese oder jene schweren Sünden begangen, oder doch im Allgemeinen: viele schweren Sünden. Ein Anderes wäre es, wenn die Sünden offenkundig, oder der Ort groß, z. B. von 3000 Einwohnern wäre. Wäre die Sünde eine infamirende, so wäre, um eine Sünde nennen zu dürfen, ohne jedoch besondere Umstände anzuführen, wenigstens eine Einwohnerzahl von 6000—7000 erforderlich. [2]) — c) Wenn der Beichtvater sich der in der Beichte erhaltenen Kenntniß zum Nachtheile des Beichtkindes in der bürgerlichen Verwaltung bediente; wie Clemens VIII. erklärt: Caveant confessarii, ne ea notitia, quam de aliorum peccatis in confessione habuerunt, ad exteriorem gubernationem utantur. Das gilt sogar für den Fall, wo durch die Nichtbenutzung der in der Beichte erlangten Kenntniß ein größerer Nachtheil für das Beichtkind entstände; wie dieß aus einem von der heil. Congregation auf Befehl Innocens XI. erlassenen Decrete erhellt,

---

1) tr. 16, 156. — 2) tr. 16, 157—158.

durch welches folgende Proposition verdammt wurde: Scientia ex confessione acquisita uti licet, modo fiat sine revelatione et gravamine poenitentis; nisi aliud multo gravius ex non usu sequatur. Daraus folgt, daß ein Beichtvater seinem Beichtkinde nicht einmal im Geheimen die Communion verweigern dürfe, sollte er ihm auch vorher die Absolution verweigert haben. Eben so kann er seinem Knechte die Schlüssel nicht abfordern, wenn er in der Beichte vernommen, daß er ein Dieb ist. In gleicher Weise darf ein Beichtvater, der Jemanden aus einer früheren Beichte als einen Bösewicht kennt, aus diesem Grunde allein sich nicht weigern, seine Beichte zu hören, sollte es auch unter einem andern Vorwande geschehen.[1]) Eben so, wenn er in der Beichte erfahren hätte, daß man ihn zu tödten oder zu berauben beabsichtige, darf er diese Kenntniß nicht zu seiner Sicherstellung benutzen, sollte es auch unter einem gerechten Vorwande geschehen, wofern die, welche ihm nachstellen, dadurch auf die Vermuthung kommen könnten, einer ihrer Mitschuldigen habe darüber sich angeklagt; denn es bliebe dadurch immer die Gefahr, das Beichtgeheimniß indirect zu verletzen [2]). Eine Bescheinigung, daß Jemand gebeichtet, kann selbst im Falle, wo die Lossprechung verweigert worden, dem Beichtkinde nicht versagt werden. Was der Beichtvater zu thun habe, wenn das Beichtkind auch die schriftliche Bescheinigung der erhaltenen Absolution verlangte; und ob der Beichtvater einem nicht disponirten Beichtkinde ausweichen könne, wenn dasselbe ihn durch die Drohung, ihn zu ermorden, zur Absolution zwingen wollte, sehe man H. A.[3]) Obwohl nun die Meinung der Theologen wahrscheinlich ist, daß man unter besonderen Umständen sich der in der Beichte erlangten Kenntniß bedienen dürfe, so behaupten wir dennoch, daß der Gebrauch derselben immer unerlaubt bleibt, wofern es nicht moralisch gewiß ist, daß aus einem solchen Gebrauche dem Beichtkinde nicht im mindesten Nachtheil erwachse.[4])

---

1) n. 159—160. — 2) tr. 16, 161. — 3) n. 162—163. — 4) n. 164.

Neunter Punkt.

De sollicitatione in confessione*).

53. Ex bulla *Gregorii XV.* tenentur confessarii ad monendos poenitentes de obligatione denuntiandi episcopis illos sacrilegos confessarios, qui eos ad turpia sollicitassent. Praecipit bulla, ut denuntientur *omnes sacerdotes, tam saeculares quam regulares, qui personas, quaecumque illae sint, ad inhonesta inter se seu cum aliis quomodolibet in actu sacramentalis confessionis, sive ante sive post immediate, seu occasione vel praetextu confessionis, etiam confessione non secuta, sive extra confessionis occasionem in confessionario aut in loco quocumque, ubi confessiones audiuntur seu ad confessionem audiendam electo, simulantes ibidem confessiones audire, sollicitare vel procurare tentaverint, aut cum eis illicitos et inhonestos sermones sive tractatus habuerint.* Et inde subjungitur: *Mandantes omnibus confessariis, ut suos poenitentes, quos noverint fuisse ut supra ab aliis sollicitatos, moneant de obligatione denuntiandi sollicitantes seu tractantes etc. inquisitoribus et locorum ordinariis.*

54. Hic primo expendendae sunt clausulae praefatae bullae. Clausula I. dicit: *In actu sacramentalis confessionis.* Ex hoc certe denuntiandus est confessarius, qui intra confessionem daret chartam poenitenti, in qua ad venerea eam incitaret, ut habetur ex propositione 6. damnata ab *Alexandro VII.*, idem currit, si in confessione diceret poenitenti, ut expectaret domi: aut si interrogasset, ubi habitaret, et deinde ad eam accederet et sollicitaret.

Clausula II. dicit: *Sive ante sive post immediate:* quod est ita intelligendum, ut moraliter,

---

*) Aus naheliegenden Gründen haben wir diesen Punkt in's Lateinische übertragen. Anm. d. Uebers.

loquendo nullum intervallum intercedat inter confessionem et sollicitationem.

Clausula III. dicit: *Occasione vel praetextu confessionis. Occasione* de tempore intelligendum est, quo poenitens quaedam ad confitendum parata a confessario sollicitaretur. Eadem esset ratio, si confessarius eam ad confitendum invitasset, aut ab ipsa, ut confessionem acciperet, rogatus, eam sollicitaret. Eodem prorsus modo esset denuntiandus, qui, ut filiae ejus infirmae confessionem exciperet, a matre rogatus, ea occasione filiam sollicitaret. Idem dicendum, si confessarius audito in confessionali poenitentis peccato permotus domum ejus ad eam sollicitandam introiret. Hoc tamen semper ita intelligendum est, ut per confessionem auditam quis ad sollicitationem incitetur: id quod semper praesumi potest, si confessarius cognita prius foeminae cujusdam fragilitate ex ea quaereret, ubi habitaret, aut ibine sola moraretur, aut ubi antea nulla confessario cum ista foemina notitia intercessisset. — *Praetextu:* si confessarius poenitentem ad ficte confitendum invitatam sollicitaret, aut qui cum poenitente convenisset, ut sese aegrotantem simularet et se sub praetextu confessionis advocandum juberet, et cum ea peccaret.

Clausula IV. dicit: *Extra confessionis occasionem in confessionario aut in loco quocumque, ubi confessiones audire etc.* — Quidam AA. propter verbum illud *simulantes* volunt, neminem ad denuntiandum confessarium teneri, qui in confessionali quamdam sollicitasset, nisi etiam confessionis audiendae simulatio intercessisset; verum standum est opinioni contrariae, quum *Paulus V.* declaratione facta mandaverit, ut contra confessarios procederetur, qui in sede confessionali de rebus inhonestis tractarent. [1])

55. Praeterea de hac re quaedam adnotanda sunt. a) Ex bulla *Benedicti XIV. Sacramentum* confessarii sollicitantes denuntiandi sunt, licet juris-

1) tr. 16, 168—170.

dictione sint privati, licet poenitens consenserit in sollicitationem, quum in denuntiando confessario suum consensum exponere poenitens non teneatur; licet sollicitatio fuerit mutua inter poenitentem et confessarium, aut multo abhinc tempore evenerit. Insuper denuntiandus est confessarius sollicitans, licet de tali flagitio aliunde fuerit accusatus et punitus; immo vero, licet praesumi posset, ipsum esse emendatum.

b) Denuntiandus est etiam confessarius, qui poenitentem sollicitaret, ut praebeat ipsi occasionem peccandi cum alia, aut ut illa peccet cum alio. E contrario non denuntiandi sunt poenitentes, quae sollicitant suos confessarios; neque confessarii, qui non ad turpia, sed ad alterius generis peccata sollicitant; nec etiam confessarii, qui sollicitatione a poenitentibus facta tantummodo consentiunt, ut sententia est multum probabilis *Bonacinae*, *Castropalai*, *Hurtadi*, *Roncagliae* et aliorum, quum juxta *Gregorii* bullam solae poenitentes sollicitatae, non vero sollicitantes ad denuntiandum obligentur.[1])

c) Poenitens sollicitata non potest absolvi, nisi prius sollicitantem aut denuntiaverit, aut se statim eum denuntiaturam promiserit, aut impedita, quominus statim faciat, se quamprimum facturam, quemadmodum *Benedictus XIV.* in bulla citata *Sacramentum* dicit. Ego vero censeo cum *Roncaglia*, *Viva* et *Salmanticensibus*, quod poenitens, quae viva voce sollicitantem denuntiare non possit, litteris illud exequi teneatur, nisi adsit infamiae periculum, quippe cui huic obligationi omni, quo fieri potest, modo satisfaciendum est[2])

56. Advertendum est d) quod poenitens, quae quum potest, non intra mensem (qui computatur a die, quo obligatio advertitur) denuntiat, incurrit excommunicationem ipso facto; qua tamen excommunicatione, denuntiatione facta, probabiliter, ut *Roncaglia* cum doctissimo *Christiano Lupo* dicit, potest a quocumque confessario absolvi.

1) tr. 16, 172—175. — 2) n. 176.

e) Confessarius debet de denuntiationis obligatione poenitentem admonere, quamvis praevideat, admonitionem non esse profuturam, aut denuntiationem alio modo probari non posse, ut deducitur ex propositione 5. ac *Alexandro VIII.* damnata.

f) Denuntiatio non solum a poenitentibus sollicitatis facienda est, sed ab omnibus, qui eam fuisse factam per homines fide dignos resciverunt, ut decreto, quod retulimus in H. A. [1]), cautum est. Quae obligatio tunc etiam locum habet, si quis sigillo naturali interposito illud sciret, aut etiam jurejurando se non revelaturum promisisset, nisi aliter secretum illud sit manifestatum ad consilium capiendum. [2]) — An sollicitationes dubiae denuntiandae sint, et quando sollicitatio dubia intercedat, vide H. A. [3])

57. Advertendum denique, quod *Benedictus XIV.* in bulla *In generali congregatione* confessariis sollicitantibus inhabilitatem missae celebrandae imponit. Sed hoc loco a) dubitatur, an ab ea inhabilitate excuset ignorantia invincibilis; et respondemus, probabiliter ita esse, ob causas, quas in tractatu *de censuris* infra *cap. XIV.* afferemus: ubi dicitur, ad irregularitatem delicto quodam incurrendam ejus cognitionem requiri, quum sit poena et quidem extraordinaria. b) An ad ejusmodi inhabilitatem incurrendam opus sit sententia saltem declaratoria criminis? Et iterum respondemus, valde probabiliter ita esse, quoniam, licet poenae inhabilitantes (generaliter quidem) ante omnem sententiam incurrantur, nihilo tamen minus haec ratio non valet, si reo haec poena adversus se ipsum cum sua ipsius infamia esset exequenda: ut *Suarez, Bonacina, Salmanticenses* cum *Tapia, Vasquez, Montesino* etc. de casu simili docent, et de privatione vocis activae et passivae ut supra [4]) et pluribus in opere nostro magno [5]) dictum est. Eadem doctrina cum nostro casu convenire videtur, et hoc

---

1) n. 179. — 2) 176—179. — 3) 180—181. — 4) cap. 2, 24. in fine. — 5) lib. 1, 148.

quidem scio, patri cuidam Dominicano ad hoc dubium ab inquisitione generali Romae existente ita fuisse responsum. Si quaeritur, an episcopus ab hac inhabilitate possit dispensare: negative respondemus ex regula clementinae 2. de electione: *Lex superioris per inferiorem tolli non potest.*

Sechzehntes Capitel.

Von den Sacramenten der letzten Oelung und der Priesterweihe.

Erster Punkt.

Von der letzten Oelung.

1. Dieses Sacrament ist, wie die übrigen, von Jesus Christus eingesetzt, aber angekündigt vom heiligen Jacobus [1]) mit den Worten: Ist Jemand krank unter euch, so lasse er die Priester der Kirche kommen, auf daß sie über ihn beten und ihn salben mit Oel im Namen des Herrn; und das gläubige Gebet wird dem Kranken helfen, und der Herr wird ihn erleichtern; und wofern er in Sünden ist, werden sie ihm nachgelassen werden. Die vorzüglichste Wirkung dieses Sacraments ist die Stärkung der Seele wider die Versuchungen des Teufels in den letzten Augenblicken. Daneben hat dieses Sacrament noch drei Wirkungen: Es tilgt erstens die Ueberbleibsel der Sünden, nämlich die innerliche Finsterniß und Schwäche, und dasjenige, was die Sünden sonst Nachtheiliges in der Seele zurücklassen; hieraus folgt aber, daß die letzte Oelung auch die Kraft besitze, die Sünden zu tilgen, wenn der Sterbende nicht im Stande ist, die sacramentalische Lossprechung zu empfangen, übrigens aber durch eine wenigstens unvollkommene Reue (attritio) dazu vorbereitet ist. So lehrt der heilige Thomas [2]), und so folgert man aus den Worten des heiligen Jacobus: Und wenn er in

1) Jac. 5, 14. — 2) suppl. qu. 30. a. 1.

Sünden ist, werden sie ihm nachgelassen werden. Dasselbe erhellet auch aus den Worten des Conciliums von Trient [1]): „Dessen (des heiligen Geistes) Salbung die Sünden, wenn dieselben noch etwa zu sühnen sind, und die Ueberbleibsel der Sünde tilgt." Die andere Wirkung dieses Sacramentes ist die Tilgung der Sündenstrafen, für die man noch nicht genug gethan hat. Die dritte Wirkung ist die Herstellung der Gesundheit des Leibes, wenn solche der Seele heilsam ist. [2])

Untersuchen wir nun kurz: a) worin die Materie dieses Sacraments bestehe; b) welche seine Form; c) wer der Ausspender sei; d) wer dasselbe empfangen, und e) wie es ertheilt werden müsse.

2. Was nun a) die Materie dieses Sacraments betrifft, so ist die entfernte das vom Bischofe gesegnete Oel der Kranken, welches jedes Jahr erneuert werden muß, indem man, nach einer Verordnung Clemens VIII., die unter schwerer Sünde verpflichtet, das alte Oel verbrennt. Soll man kein neues Oel erhalten können, so darf man sich, wie die Theologen lehren und die heilige Congregation erklärt hat, des alten Oeles bedienen. Sollte dasselbe im Laufe des Jahres ausgehen, so darf man im Nothfalle nichtgesegnetes Oel hinzugießen, jedoch in geringerer Quantität, wie das Rituale sagt. Man bemerke nun hier erstens: daß das Oel Olivenöl und vom Bischofe gesegnet sein müsse, nicht allein aus Nothwendigkeit des Gebotes, sondern auch des Sacramentes, wie der heilige Thomas [3]) mit Andern ganz allgemein lehrt. Zweitens nach der wahrscheinlichen Meinung muß aus Nothwendigkeit des Sacramentes das Oel auch für die Kranken gesegnet sein. Man kann also in der Praxis die letzte Oelung nicht ertheilen mit Chrisam oder Katechumenen-Oel, es müßte denn im Nothfalle kein anderes vorhanden sein; und selbst dann darf es nur bedingnißweise geschehen. [4])

3. Die nahe Materie ist die Salbung, welche der

---

1) sess. 14, cap. 2. — 2) tr. 17, 1. — 3) suppl. qu. 29. a. 5. — 4) tr. 17, 2.

Priester an den fünf Sinnen vornimmt. Zu bemerken ist, daß im Nothfalle, wie zur Zeit der Pest, die heilige Oelung mittels eines Stabes ertheilt werden kann, der im geweihten Oele eingetaucht ist. Ferner ist zu beachten, daß nach der allgemeinen Meinung des heiligen Thomas und Anderer bloß die Salbung Eines Sinnes nicht hinreichend ist, sondern aus Nothwendigkeit des Sacraments die Salbung aller fünf Sinne erfordert wird. Nur im Falle der Noth, sagt das Rituale, kann man dieses Sacrament bloß durch die Salbung Eines Gliedes (und am besten würde es in diesem Falle sein, das Haupt zu salben) ertheilen, indem man die Bedingung: Si vivis, hinzufügt, und die Form folgender Maßen ausspricht: Si vivis, per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Deus, quidquid per sensus deliquisti. Bliebe aber der Kranke am Leben, so müßten die gewöhnlichen fünf Salbungen unter Aussprechung der vorgeschriebenen Form wiederholt werden. Uebrigens ist es hinreichend, nur Einen Theil der Sinne, wie Ein Auge, Ein Ohr u. s. w. zu salben; aber auch das soll man nicht thun, wenn nicht die gegründete Furcht eines schnellen Todes vorhanden ist. Die Salbung der Lenden soll, wie das Rituale sagt, bei Frauen immer unterlassen werden; auch bei Männern, wenn der Kranke sich nicht bequem bewegen kann. [1])

4. Was nun b) die Form betrifft, so lautet sie, wie folgt: Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quidquid per visum deliquisti. Amen. Und indem man dieselben Worte wiederholt, werden die übrigen Sinne gesalbt, und bloß die Benennung des Sinnes wird verändert, z. B. per visum, per odoratum, per gustum et locutionem, per tactum, per gressum und per lumborum delectationem. Das Wort deliquisti ist ohne allen Zweifel wesentlich; aber die Worte per suam piissimam misericordiam sind nach der gewöhnlicheren Meinung unwesentlich; wollte man sie aber auslassen, so wäre das eine schwere Sünde; gleichwie es auch eine schwere Sünde wäre, wenn

1) tr. 17, 3—4.

man die Gebete auslassen wollte, welche der Priester zu verrichten hat, die, wie das Rituale vorschreibt, nachher gebetet werden müssen, wenn sie etwa in einem Nothfalle weggelassen worden, und der Kranke am Leben bleibt. [1])

5. Was nun c) den Ausspender betrifft, so ist dieß bei der letzten Oelung der Pfarrer, oder mit seiner (wenigstens präsumirten, wie viele Theologen sagen) Bewilligung ein anderer Priester. Ertheilte ein Priester ohne Bewilligung des Pfarrers die heilige Oelung, so würde das Sacrament zwar gültig sein; aber der Priester würde eine schwere Sünde begehen; es sei denn, daß der Pfarrer die heilige Oelung nicht ertheilen wollte oder abwesend wäre. Man bemerke aber, daß der Pfarrer strenge verpflichtet ist, dieses Sacrament jedem seiner Pfarrkinder zu spenden, welches dasselbe zu gehöriger Zeit begehrt. [2])

6. Was nun d) die Personen betrifft, denen die letzte Oelung ertheilt werden kann, so bemerke man erstens, daß sie Gesunden nicht gespendet werden darf, sollten sie sich auch in nächster Gefahr zu sterben befinden: dergleichen sind die zum Tode Verurtheilten, Soldaten in der Schlacht und Schiffbrüchige auf dem Meere: sondern nur den Kranken bei herannahender Gefahr des Todes, die, wie das Rituale sagt, so schwer erkrankt sind, daß Todesgefahr sie zu bedrohen scheint. Dagegen bemerkt der Römische Katechismus, daß diejenigen Pfarrer eine sehr schwere Sünde begehen, welche die Ertheilung der letzten Oelung aufschieben, bis für den Kranken keine Hoffnung mehr vorhanden ist, und er das Bewußtsein zu verlieren beginnt. Darum befiehlt Benedict XIV. in seiner 53. Bulle, die im 4. Theile seines Bullariums enthalten ist, daß den Kranken die letzte Oelung gespendet werde, bevor sie ihre Besinnung verlieren. Sogar gestatten viele Theologen, wie Laymann, Castropalaus, Bonacina, die Theologen von Salamanca, Tournely und Andere mit Benedict XIV. [3]) die Ertheilung dieses Sacraments, wenn die Krankheit gefährlich ist, sollte der Tod auch nicht nahe bevorstehen; und

---

1) n. 5 et 13. — 2) Siehe dieß und mehreres Andere ebenda tr. 17, 6. — 3) de synodo lib. 8. cap. 7. n. 4.

diese Meinung hat jetzt die größte Wahrscheinlichkeit für sich, da es in der angeführten Bulle [1]) heißt: „Die letzte Oelung soll nicht den Gesunden, sondern nur den schwer Erkrankten gespendet werden" (sed iis dumtaxat, qui gravi morbo laborant). Darum bemerkt Castropalaus sehr richtig, man könne dem Kranken, wenn man ihm die helige Wegzehrung reiche, auch die letzte Oelung ertheilen, vorausgesetzt, daß die Gefahr des Todes nicht zweifelhaft, sondern wahrscheinlich und begründet wäre. Und eben so lehren Suarez, Castrensis, Holzmann mit Scotus und Mastrius. [2]) Wann man einem Kranken die heilige Oelung nochmals ertheilen könne, sehe man H. A. [3])

7. Den Kindern kann, dem Rituale gemäß, die letzte Oelung nicht ertheilt werden: es sei denn, daß sie bereits zum Gebrauche ihrer Vernunft gekommen wären. Den Narren, welche lichte Augenblicke haben, kann man die letzte Oelung ertheilen, wofern sie bei gesunder Vernunft es begehrt haben, oder man mit Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß sie es würden begehrt haben. Den Unbußfertigen, Excommunicirten, oder denen, die in offenbarer Todsünde dahin leben, darf man dieselbe, nach dem Rituale, nicht ertheilen. Uebrigens lehren die Theologen mit Wahrscheinlichkeit, daß man den im Streite Verwundeten, wenn sie ohne Besinnung sind, bedingnißweise die letzte Oelung ertheilen könne. [4]) Hier entsteht nun die Frage, ob die Sterbenden unter schwerer Sünde zum Empfange dieses Sacraments verbunden seien. Die allgemeinere Meinung verneint dieß; ich entscheide mich aber für die entgegengesetzte, aus Gründen der Liebe, die jeder Gläubige im Augenblicke des Todes gegen sich selbst ausüben soll; denn es scheint mir, daß derjenige, welcher es unterläßt, sich durch dieses Sacrament zu stärken, sich im Tode großer Gefahr aussetze, den Versuchungen der Hölle zu unterliegen. [5]).

8. Was nun e) die **Ausspendung** der letzten Oelung betrifft, so bemerke man 1), daß dem Priester,

---

1) §. 46. — 2) tr. 17, 7. — 3) n. 8. — 4) n. 9—11.
5) n. 12.

wenn er das heilige Oel zu Kranken trägt, ein Kleriker das Kreuz vortragen soll; 2) daß der Priester, wie das Rituale bemerkt, wenn er das Viaticum zu einem Kranken trägt, welcher dem Tode sehr nahe ist, auch das heilige Oel mitnehmen kann; es würde aber angemessener sein, wenn ein anderer Priester dasselbe trüge.[1]). Die Weise, wie man dieses Sacrament spenden soll, ist folgende: Der Priester taucht den Daumen in das heilige Oel und salbt den Kranken in Gestalt eines Kreuzes an Augen, Ohren, Mund, Händen und Füßen, mit dem rechten Gliede jedesmal beginnend, indem er spricht: Per istam sanctam unctionem † et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quidquid per visum (indem man die Augen salbet) deliquisti. Amen. Dabei ist zu bemerken, daß man die Form nicht beendigen darf, bevor man nicht auch das zweite Glied gesalbt. Und so wiederholt man dieselben Worte: Per istam etc., und salbt die Ohren, indem man sagt: per auditum; die Nase: per odoratum; den Mund (mit geschlossenen Lippen): per gustum et locutionem; die Hände (bei Priestern von außen, bei Laien von innen): per tactus; die Füße (und zwar der untere Theil, planta pedis): per gressum; die Lenden: per lumborum delectationem.

Zweiter Punkt.

Vom Sacrament der Priesterweihe.

§. 1. Von der Priesterweihe im Allgemeinen.

9. Das Sacrament der Priesterweihe ist nach der Definition des heiligen Thomas: eine Besiegelung der Kirche, wodurch dem Geweihten eine geistliche Gewalt ertheilt wird." (Signaculum ecclesiae, quo traditur ordinato potestas spiritualis). Es gibt sieben verschiedene Weihen: die vier niedern: die Weihe der Ostiarier, Lectoren, Exorcisten und Akolythen; und die drei höhern: die Weihe der Subdiakonen, Diakonen und Priester. Hier entsteht nun die Frage,

1) n. 13.

ob jede dieser Weihen ein Sacrament sei. In Bezug auf die Priesterweihe ist dieß ein Glaubenspunkt; vom Diakonat ist es zwar auch gewiß, aber es ist kein Punkt, den man glauben muß. Von den übrigen Weihen behauptet der heilige Thomas mit Wahrscheinlichkeit, daß sie alle Sacramente seien; wahrscheinlicher ist aber die entgegengesetzte Meinung, da bei Ertheilung derselben die Auflegung der Hände nicht Statt findet, welche nach der wahrscheinlicheren Meinung allein die Materie beim Sacramente der Priesterweihe ausmacht. [1])

10. In Bezug auf die Frage, was die Materie, und was die Form bei der Priesterweihe sei, gibt es drei verschiedene Meinungen. Die eine behauptet, die Materie bestehe einzig und allein in der Ueberreichung der heiligen Gefäße (traditio instrumentorum) mit der dabei ausgesprochenen Form; was wir aber nicht für genugsam wahrscheinlich halten. Die andere sagt, die Materie sei doppelt und ergänze sich wechselseitig (materiam esse duplicem integralem), nämlich: die Ueberreichung der heiligen Gefäße, wodurch die Gewalt gegeben werde über den wirklichen (reale) Leib Jesu Christi, mittelst der Form: Accipe potestatem etc.; und die Auflegung der Hände, wodurch die Gewalt über den mystischen Leib (die Gläubigen) zur Lossprechung der Sünden übertragen werde, mittelst der Form: Accipe Spiritum sanctum etc. — Die dritte Meinung, die wahrscheinlichere, der auch Becanus, Martene, Tournely, Juvenin, Concina und Andere folgen, und welcher auch Benedict XIV. beistimmt, behauptet, daß die Materie allein in der Auflegung der Hände des Bischofs auf den zum Diakon oder zum Priester zu Weihenden bestehe, wenn nämlich der Bischof mit den ihm assistirenden Priestern (deren wenigstens drei sein müssen) die Hände ausstreckt: daß aber die Form die Gebete seien, welche er alsdann spricht: Oremus, fratres charissimi etc. [2])

11. Deßungeachtet muß man in der Praxis der zweiten Meinung folgen, da sie hinreichend wahrscheinlich ist; und deßhalb muß der Bischof bei der Weihe nothwendiger

1) tr. 17, 14. — 2) n. 15. et append. 3, 29.

Weise dem Ordinanden die heiligen Gefäße überreichen, und dieser muß sie wirklich (physice) berühren, und zwar zu derselben Zeit, da der Bischof die Worte der Form ausspricht. Man bemerke nun a): daß bei der Weihe derselbe Bischof, welcher die Form ausspricht, auch die Materie darreichen müsse, was bei den niedern Weihen nicht erforderlich ist, wie dieß der heilige Thomas [1]) lehrt. b) Läse ein Bischof die heilige Messe, und ein Anderer ertheilte die heiligen Weihen, so wären die Weihen zwar gültig, aber auf völlig unerlaubte Weise ertheilt. [2]) Der Ausspender des Sacraments der Priesterweihe ist der Bischof. Die infulirten Aebte verschiedener Klöster können auch die niedern Weihen ertheilen, aber nur an Mitglieder ihrer Klöster, die bereits die Gelübde abgelegt oder das Noviziat angetreten haben. [3])

12. Um die heiligen Weihen gültig empfangen zu können, werden drei Stücke erfordert: daß der Empfänger männlichen Geschlechts sei, daß er die Taufe empfangen, und wenigstens die habituale Intention habe, sich weihen zu lassen.

Um aber die heiligen Weihen erlaubter Weise zu empfangen, sind mehrere Dinge erfordert, und zwar: 1) daß er die heilige Firmung empfangen habe; indeß ist dieß nach der allgemeinen Meinung nicht strenge erfordert. 2) Daß er nicht ein Neugetaufter (neophytus), nicht ehrlos oder irregulär sei, wie das Pontificale verordnet. 3) Daß er von seinem eigenen Bischof geweiht werde, oder, wenn dieser verhindert ist, von ihm seine Dimissorialien erhalten habe. Den Capiteln während der Sedisvacanz ist es heut zu Tage verboten, Jemanden die Dimissorialien zu geben, um sich weihen zu lassen, es sei denn, daß er wegen des Beneficiums, das er besitzt, seine Weihe beschleunigen müßte. [4])

13. Man nennt einen Bischof den eigenen: a) Mit Rücksicht auf die Abstammung, d. h. die Diöcese, worin der zu Weihende geboren ist, und wo zur Zeit sei-

---

1) suppl. qu. 38. a. 1. ad 2. — 2) H. A. append. 3, 29. — 3) ebenda n. 30. — 4) n. 32—33.

ner Geburt seine Eltern wohnten. Denn wäre er durch einen besondern Zufall an einem andern Orte, als dem Wohnorte seiner Eltern geboren, so dürfte er nicht vom Bischofe des Ortes, wo er geboren worden, geweiht werden, sondern von dem Bischofe des Ortes, wo seine Eltern ihren Wohnsitz haben. b) Mit Rücksicht auf den Ort, wo der zu Weihende seine Wohnung aufgeschlagen in der Absicht, dort immer zu bleiben, wie bereits Cap. 2, 15. gesagt wurde. c) Mit Rücksicht auf das Beneficium, welches Jemand besitzt; denn ein Solcher kann von dem Bischofe geweiht werden, der ihm ein Beneficium überträgt, dessen Einkünfte zu seinem Unterhalte ausreichen. Dazu ist aber erforderlich, daß er Zeugnisse beibringe von dem Bischofe seines Wohnorts, und wenigstens die Tonsur erhalten habe, weil er sonst nicht fähig ist, ein Beneficium zu erhalten. Endlich kann d) auch Jemand geweiht werden auf den Grund vertraulicher Bekanntschaft (ratione familiaritatis), wenn er einem Bischofe drei Jahre gedient und von seinem Tische gelebt hat; vorausgesetzt, daß der Bischof ihm nach seiner Weihe ein anständiges Beneficium übertrage.[1])

14. Ordensleute müssen vom Bischofe des Ortes, wo ihre Häuser sind, titulo paupertatis geweiht werden, und haben vorher die Dimissorien ihrer Ordensobern beizubringen. Weihet daher der Bischof des Ortes, so müssen dieselben von ihm geprüft und alsdann geweiht werden. Ist derselbe aber abwesend, oder ertheilt er keine Weihen, so können sie, wie Benedict XIV. in seiner Bulle Impositi vom Jahre 1747 erklärt, zwar von einem andern Bischofe geweiht werden, aber nicht ohne das Zeugniß ihres Ordinariats, daß ihr ordentlicher Bischof verhindert sei, noch auch ohne vorher von dem Bischofe, der sie weihen soll, geprüft zu sein, wie Clemens VIII. durch ein Decret verordnet hat.[2])

15. Um erlaubter Weise die heiligen Weihen zu empfangen, wird erfordert:

4) Daß der, welcher die Weihe empfangen will, die

1) Append. 3, 34. — 2) tr. 20, 113.

derselben entsprechenden Kenntnisse besitze. Das Concilium von Trient fordert in seiner 23. Sitzung, daß, wer die Tonsur empfangen wolle, gut lesen und schreiben könne und in den Hauptwahrheiten des Glaubens wohl unterrichtet sei: deßgleichen, daß die, welche die niedern Weihen zu empfangen wünschen, die lateinische Sprache verstehen; daß die, welche das Subdiakonat oder Diakonat empfangen wollen, in den Wissenschaften und denjenigen Dingen, die zur Ausübung der Weihe gehören, die sie erhalten sollen, unterwiesen seien. Das bindet indessen den Bischof nicht, und er kann von den zu Weihenden eine größere wissenschaftliche Bildung fordern. Endlich verlangt das Concilium von denjenigen, welche zu Priestern geweiht werden sollen, daß sie für tauglich erfunden seien, das Volk in den nothwendigen Heilswahrheiten zu unterweisen und die Sacramente zu verwalten (ac ad administranda sacramenta idonei comprobentur). Sie müssen also wenigstens die allgemeinen Moralprincipien verstehen, um sich im Falle der Noth, wo sie Sterbende Beichte hören müssen, zurechtfinden zu können. Von den Ordensgeistlichen, die bloß für den Chor oder Altar bestimmt sind, kann man sich mit geringeren Kenntnissen begnügen; sie müssen aber wenigstens die Kenntniß der lateinischen Sprache erlangt haben, widrigen Falls sie schon vermöge göttlichen Rechtes in Irregularität verfallen würden. [1])

16. Der zu Weihende bedarf 5) eines Titels, der von dreifacher Art sein kann: a) Titulus paupertatis, auf den nur Ordensleute geweiht werden können, welche die Gelübde bereits abgelegt haben. b) Titulus beneficii, der aber gesichert und zureichend sein muß nach der in der Diöcese bestehenden Taxe. Ob die darauf haftenden Meßstipendien davon abzurechnen sind, ist von der heiligen Congregation dem Ermessen der Bischöfe überlassen worden. c) Titulus patrimonii, der aber auf einem bestimmten, Einkünfte abwerfenden Gute haften muß; auch muß dasselbe frei von aller Belastung sein und keinem Proceß unterliegen. Indessen kann dieser Titel, wie das

1) Append. 3, 35—36.

Concilium sagt, nur zugelassen werden, wenn das Bedürfniß oder die Bequemlichkeit der Kirche es erheischt. Wer sich auf einen erdichteten Patrimonialtitel weihen läßt, verfällt nach der wahrscheinlichen Meinung in die Strafe der Suspension von der Weihe.[1])

17. Man darf 6) keine höhere Weihe empfangen, bevor man die ihr vorhergehenden niedern empfangen hat; denn wer sich per saltum weihen läßt, ist bis zur Dispensation durch den Bischof ipso facto von der empfangenen Weihe suspendirt.

7) Die Weihen muß man zu den bestimmten Zeiten empfangen, d. h. die höhern am Samstage in der Quatemberzeit, am Samstage nach Aschermittwoch und am Samstage in der Charwoche; die kleinern an jedem gebotenen Festtage, und dem Gebrauche gemäß auch an den Mittwochen und Freitagen in der Quatemberzeit.

8) Zwischen dem Empfange der verschiedenen Weihen soll die gewöhnliche Zwischenzeit (interstitia) verflossen sein, obgleich auch der Bischof von den Interstitien der niedern Weihen, wofern es ihm nützlich scheint, dispensiren kann. Nisi aliud expedire videatur, sagt das Concilium von Trient.[2]) Indeß kann die Tonsur ungehindert mit einer niedern Weihe zugleich gegeben werden. Um zur Weihe des Subdiakonats aufsteigen zu können, ist eine Zwischenzeit von Einem Jahre erforderlich, „wofern nicht das Bedürfniß oder der Nutzen der Kirche (welcher der zu Weihende angehört) nach dem Urtheile des Bischofes ein anderes erheischen," wie dasselbe Concilium verordnet. Um die Diakonatsweihe zu empfangen, ist wieder ein Jahr Zwischenzeit erforderlich, wovon indeß der Bischof aus jeder gegründeten Ursache dispensiren kann, da das Concilium hinzufügt: Nisi aliud episcopo videatur. Um die Priesterweihe zu erhalten, wird wieder ein Jahr Zwischenzeit erfordert; um aber davon dispensirt werden zu können, reicht der Nutzen allein nicht hin, sondern das Bedürfniß der Kirche muß es erheischen: Nisi ob ecclesiae utilitatem ac necessitatem

1) n. 38—39. — 2) sess. 23. cap. 11.

aliud episcopo videatur, sagt das Concilium.[1]) Unter Bedürfniß versteht man wenigstens ein moralisches, d. h. ein merklicher und sicherer Vortheil. Man bemerke hier erstens: wer an einem und demselben Tage zwei heilige Weihen empfinge, wäre ipso facto von der letzten suspendirt, und würde dazu noch irregulär. Wer aber die vier niedern Weihen zugleich mit der Subdiakonatsweihe empfinge, würde zwar schwer sündigen,*) aber sich keine Suspension zuziehen. Dasselbe gilt für den, welcher zwar zu der gesetzlichen Zeit und an verschiedenen Tagen, ohne aber die Interstitien zu beobachten, sich weihen ließe. Ordensleute können außer den bestimmten Zeiten geweiht werden, wofern es nur ein Festtag ist, und sie die Erlaubniß ihrer Ordensobern haben.[2])

18. Es wird 9) ein passender Ort erfordert, d. h. daß die Weihe an einem heiligen Orte und in der Diöcese vorgenommen werde. Fände die Weihe in einer fremden Diöcese Statt, so wäre dadurch der Weihende von den Pontificalien, und der Geweihte von der empfangenen Weihe suspendirt.

10) Wird das gehörige Alter erfordert, nämlich für die Tonsur und die niedern Weihen ein Alter von wenigstens sieben Jahren; für die Subdiakonatsweihe ein Alter von zwei und zwanzig, für das Diakonat dreiundzwanzig, und für die Priesterweihe fünf und zwanzig Jahre. So verordnet das Concilium von Trient.[3]) Nach allgemeinem Gebrauche ist es aber hinreichend, das Jahr begonnen zu haben. Um ein Beneficium ohne Seelsorge erhalten zu können, muß man vierzehn Jahre alt sein;[4]) für Curat-Beneficien werden aber fünfundzwanzig Jahre erfordert,[5]) und für ein Kanonikat zweiundzwanzig;[6]) doch sind in Stiftskirchen vierzehn Jahre zureichend. Sollte Je-

---

1) sess. 23. cap. 14. — 2) append. 3, 40—42. — 3) sess. 23. cap. 12. — 4) sess. 23. cap. 6 — 5) ibid. cap. 12. — 6) sess. 12. cap. 4.

*) Aber auch von der Sünde könnte eine approbirte Gewohnheit entschuldigen, wie der heilige Alphonsus in seiner großen Moral lib. 6, 797. lehrt. Anmerk. d. Uebers.

mand mit Vorwissen vor der gesetzlichen Zeit sich weihen lassen, so zieht er sich ipso facto die Suspension zu, und kann davon nur vom Papste losgesprochen werden, wenn sie offenkundig, vom Bischofe aber, wenn sie geheim ist. Ich sage: mit Vorwissen; es entschuldigt also von der Suspension selbst die crasse Unwissenheit. Die allgemeinere und sehr wahrscheinliche Meinung behauptet, daß derjenige, welcher vor dem erforderlichen Alter die Priesterweihe empfinge, nicht in Irregularität verfalle; um so weniger die Diakonen und Subdiakonen.

11) Es ist erforderlich, daß derjenige, welcher eine höhere Weihe empfangen soll, die niedern zuvor ausgeübt habe; doch wird dieses, wie die Theologen lehren, nicht strenge erfordert.

12) Endlich ist wahrer Beruf (vocatio divina) erforderlich; und das ist vor Gott das nothwendigste Erforderniß, obgleich diejenigen, welche die heiligen Weihen zu empfangen wünschen, sich gewöhnlich am wenigsten darum kümmern. Daher kommt es denn auch, daß die Kirche den Fall so Vieler zu beklagen hat. Es gibt drei Kennzeichen des wahren Berufes: hinlängliche wissenschaftliche Bildung, die Absicht, sich Gott zu weihen, und ein tugendhaftes Leben. Von diesem letztern redend, bemerkt der heilige Thomas, es sei ein ausgezeichnet tugendhaftes Leben dazu erforderlich. Die Bestimmungen des Concordates zwischen dem heiligen Stuhle und dem Könige von Neapel und Sicilien in Betreff jener, die zum geistlichen Stande befördert werden wollen, siehe im H. A.[1])

§. 2. Von den Weihen insbesondere.

19. Wir wollen jetzt kurz von jeder Weihe insbesondere reden. — Die Tonsur ist keine Weihe, sondern eine Vorbereitung zu den Weihen. Läßt sich Jemand eine Weihe ertheilen, bevor er die Tonsur empfangen hat, so begeht er eine schwere Sünde und bleibt so lange suspendirt, als der Bischof es für ersprießlich erachtet; der bereits Geweihte wäre aber nicht mehr verpflichtet, dieselbe zu empfangen.

1) append. 3, 51.

Wer die Tonsur empfangen will, muß getauft und gefirmt sein und wenigstens ein Alter von sieben Jahren haben. Vier Privilegien sind mit der Tonsur verbunden: a) Das Privilegium fori, vermöge dessen der Tonsurirte der weltlichen Gerichtsbarkeit enthoben ist, wofern er geistliche Kleidung und die Tonsur trägt, und nach der Verordnung des Bischofes an einer Kirche dient oder in einem Seminarium oder in einem Convicte lebt.[1]) b) Das Privilegium canonis, vermöge dessen derjenige, welcher ihn ungerechter Weise mißhandelt, in die größere Excommunication verfällt, in Folge der man ihn meiden muß. c) Kann er ein kirchliches Beneficium erhalten, wofern er vierzehn Jahre alt ist. d) Kann ihm die kirchliche Gewalt übertragen werden, um Censuren zu verhängen, Beneficien zu vergeben und dergl. — Welche Sünden nun diejenigen Kleriker oder Priester begehen, welche keine geistliche Kleidung oder Tonsur tragen; ferner in welche Strafen sie verfallen, und wann sie das Privilegium fori oder canonis verlieren: sehe man H. A.[2]) Was die Materie und Form der niedern Weihen ist; ferner, welche Verpflichtungen diejenigen haben, welche sie empfangen: sehe man ebendaselbst.[3])

20. Gehen wir nun über zu den höhern Weihen, und insbesondere zum Subdiakonate. Die wahrscheinlichere Meinung behauptet, die Subdiakonatsweihe sei kein Sacrament, wie wir bereits oben n. 9. bemerkt haben. Angenommen aber, daß sie ein Sacrament sei, wie dieß auch wahrscheinlich ist, so ist die entfernte Materie dieser Weihe der Kelch mit leerer Patene und das Epistelbuch, die nahe aber die Darreichung dieser heiligen Geräthe durch den Bischof. Die Form besteht in den Worten des Bischofes: Vide, cujus ministerium etc., und in der andern: Accipe librum etc. Ein Subdiakon hat zwei Hauptverpflichtungen: die Bewahrung der Keuschheit und das Beten des Breviers. Hinsichtlich der Bewahrung der Keuschheit meinen Einige, diese Pflicht entspringe aus einem Gebote der Kirche; aber richtiger ist die Ansicht,

---

1) Conc. Trid. sess. 3. cap. 6. — 2) append. 3, 49—51. — 3) n. 52—56.

daß sie aus dem mit dieser Weihe verbundenen Gelübde hervorgehe. Wollte nun Jemand ausdrücklich sich durch dieses Gelübde nicht verbindlich machen, so wäre er wenigstens zur Bewahrung der Keuschheit verpflichtet durch das Gebot der Kirche, vorausgesetzt, daß er sich nicht habe weihen lassen aus großer Furcht, die ein Anderer ihm ungerechter Weise eingeflößt hat.[1])

21. Wenn ein Subdiakon freiwillig einen merklichen Theil des Breviergebetes, z. B. eine der kleinern Horen, oder eben soviel vom übrigen Officium zu beten unterläßt, so begeht er eine schwere Sünde.

Zur Abbetung des Officiums werden mehrere Stücke erfordert: a) daß man es bete nach dem Römischen Brevier. Dasselbe mit einem andern merklich kleinern Officium zu vertauschen, wäre gewiß eine schwere Sünde, wie aus der 34. von Alexander VII. verworfenen Proposition erhellt, welche sagte, man könne für das Officium vom Palmsonntage das vom Ostertage beten. Dasselbe mit einem gleich großen oder beinahe gleich großen vertauschen, ist nach der bessern Meinung von Laymann, Roncaglia, Sporer, Viva, Elbel und Andern auch eine schwere Sünde, wenn es oft geschieht; geschieht es selten, z. B. drei bis viermal des Jahres, so ist es eine läßliche Sünde. Es ist aber nicht einmal eine läßliche Sünde, wenn ein Grund dazu vorhanden ist, z. B. wegen einer Reise, um des Studiums willen u. dergl. Uebrigens ist es wahrscheinlich, daß man das Officium des Ortes beten kann, wo man sich befindet, und sogar das seines Reisegenossen, wofern es nicht merklich kürzer ist, und insbesondere, wenn dieß ein Bischof wäre, wie aus clement. *Dignum* de celebratione missae und aus einem Decrete der heiligen Congregation erhellt. Man bemerke noch, daß man strenge verpflichtet ist, am Marcustage und in der Bittwoche die Litanei von allen Heiligen zu beten, sowie auch das Officium für die Verstorbenen, sollte man das Brevier auch für sich allein beten.[2])

22. b) Die Aussprache, die beim Beten des Bre-

---

1) n. 57—58. — 2) Append. 3, 69—72.

viers erfordert wird, muß mündlich (vocalis), ganz (integra) und zusammenhängend (continuata) sein. Sie muß mündlich sein. Es ist also nicht genug, daß man dasselbe blos innerlich bete. Jedoch ist die Meinung von Sylvius, Tournely, Laymann, Azor, den Theologen von Salamanca und Andern wahrscheinlich, daß der Betende sich nicht selbst zu hören brauche, indem sie die Bemerkung machen, das Gebot es auszusprechen schließe nicht das Hören des Officiums in sich, und zwar um so weniger, da bei der Aussprache eines Wortes immer ein Laut entstehe, der vernommen werden könne. Was der thun müsse, welcher nur wenig von demjenigen verstünde, was der Chor geantwortet hat oder derjenige, mit welchem er betet, sehe man H. A. 1) Das Brevier muß ganz (integra) gebetet werden, d. h. der Sinn der Worte darf nicht bedeutend verändert werden. Uebrigens ist es genug, wenn nur die Bedeutung derselben bleibt. Es muß zusammenhängend sein: denn eine Hore ohne Grund unterbrechen wäre eine läßliche Sünde. Die Matutin kann man von den Laudes trennen; auch kann man durch eine Zwischenzeit von zwei oder drei Stunden eine Nocturn von der andern trennen.

c) Wird erfordert die Reihenfolge der Horen; indeß ist die Veränderung dieser Reihenfolge außerhalb des Chores nur eine läßliche Sünde. Dasselbe gilt, wenn man die heilige Messe liest, bevor man die Matutin und Laudes gebetet hat, wie die wahrscheinlichere Meinung von Bellarmin, Soto, Tournely, Concina und Andern besagt.

d) Die Beobachtung der vorgeschriebenen Zeit. Die für die Matutin bestimmte Zeit beginnt eine Stunde vor Abend am vorhergehenden Tage (und keineswegs, wie Einige wollen, früher, und dauert bis zum Mittage des folgenden Tages. Die Zeit für die kleinen Horen beginnt mit Tagesanbruch und dauert bis Mittag; für Vesper und Complet um Mittag und dauert bis Mitternacht.

e) Ist eine gute Meinung und Aufmerksam-

1) Append. 3, 73.

keit erforderlich. Zum wenigsten wird die virtuale Intention, das Officium zu beten, erfordert, und es genügt, in dieser Absicht das Brevier zur Hand zu nehmen. Ferner ist erforderlich eine innerliche und äußerliche Aufmerksamkeit, die entweder auf Gott oder auf den Sinn dessen, was man betet, oder auf die Worte gerichtet sein muß, um dieselben gut auszusprechen. Es ist noch eine große Streitfrage unter den Theologen, ob derjenige eine schwere Sünde begehe und dem Gebote nicht Genüge leistet, welcher das Officium nur innerlich, aber freiwillig zerstreut betet; und wir haben in unserm größern Werke [1]) diese Frage weitläufiger erörtert und im H. A. [2]) angedeutet. Um sich übrigens vor allen Scrupeln zu bewahren, bemerke man, daß man sogar nach der sichern Meinung (sententia magis tuta) von Jemanden nur alsdann behaupten kann, er habe hinsichtlich des Officiums seiner Pflicht nicht Genüge geleistet, wenn er die Zerstreuung nicht allein bemerkt, sondern auch mit Wissen und Willen beim Breviergebete sich hat zerstreuen wollen. [3])

23. Die Ursachen, welche vom Beten des Officiums freisprechen, sind: a) Krankheit, die aber schwer oder von der Art sein muß, daß es unmöglich wird, dasselbe ohne großes Ungemach zu beten. Im Zweifel darüber ist es genug, sich nach dem Rathe seines Vorgesetzten oder des Arztes oder eines andern vernünftigen Mannes zu richten.

b) Ein rechtmäßiges Hinderniß, z. B. wenn man einen Sünder Beichte hören müßte u. dergl.

c) Blindheit oder der Mangel eines Breviers; doch muß man in diesem Falle beten, was man auswendig weiß, oder auch mit einem Andern beten, wenn dieß ohne großes Ungemach geschehen kann. Der allgemeinen Meinung nach muß der Inhaber eines Beneficiums sogar einen Andern, der mitbetet, bezahlen, wenn er nicht im Stande ist, es allein zu thun.

d) Die Dispens des Papstes und selbst des Bischofes für eine kurze Zeit, wofern ein gerechter Grund vorhanden ist. Ueber die Pflicht der Besitzer eines Bene-

1) lib. 5, 176. — 2) append. 3, 75. — 3) n. 73—75.

ficiums das Brevier zu beten, sehe man, was später von den Pflichten des geistlichen Standes gesagt wird.

24. Es ist noch übrig zu untersuchen, was die Materie und Form bei der Diakonats- und Priesterweihe bilde. Nach der Meinung, die man in der Praxis befolgen muß, ist die Materie bei der Diakonatsweihe zweifach, nämlich die Auflegung der rechten Hand von Seiten des Bischofes und die Aussprechung der Form: Accipe Spiritum sanctum etc. Die Verrichtungen des Diakons sind: Predigen, das Ciborium oder die Monstranz mit dem hochwürdigsten Gute tragen, ferner die Ertheilung der Taufe und Communion; aber diese beiden letzten Verrichtungen nur im Falle dringender Noth und mit Erlaubniß des Bischofes oder Pfarrers. [1])

25. Eben so, wie wir bereits oben bemerkt haben, und wie man für die Praxis festhalten muß, ist auch bei der Priesterweihe die Materie zweifach, nämlich: die Auflegung der Hände von Seiten des Bischofes (und das ist die zweite Handauflegung, die er vornimmt, wenn er mit den assistirenden Priestern seine Hände über den zu Weihenden ausbreitet) mit den Gebeten, welche die Form ausmachen: Oremus! Fratres charissimi etc.; und die Darreichung des Kelches mit Wein und der Patene mit einer darauf liegenden Hostie unter Aussprechung der Form: Accipe potestatem offerendi sacrificium etc.; und endlich die dritte Auflegung der Hände mit der Form: Accipe Spiritum sanctum, quorum remiseris peccata etc. — Man bemerke a): daß der zu Weihende nicht allein den Kelch, sondern auch die Hostie und die Patene berühren muß, da es im Pontificale heißt: Et cuppam calicis etc. et patenam simul tangant. b) Ist bei der Weihe Etwas ausgelassen worden, so muß die Weihe wiederholt werden, wenn es etwas Wesentliches war, nämlich hinsichtlich der Materie oder Form; und zwar ganz, wenn die Auslassung bei der Uebertragung der ersten Gewalt über den wirklichen Leib Jesu Christi Statt fand; oder man mit Wahrscheinlichkeit zweifelt, daß sie Statt gefunden habe;

1) appendix. 3, 90—91.

fand sie aber nur Statt bei Uebertragung der andern Gewalt über den mystischen Leib, so braucht auch nur dieser Theil wiederholt zu werden. Hinsichtlich der unwesentlichen Dinge ist die Wiederholung unnöthig, wenn die Sache unbedeutend ist; ist sie aber bedeutend, z. B. wenn man die Salbung der Hände unterlassen hätte, oder wenn der Neugeweihte die Worte der Consecration nicht zugleich mit dem Bischofe ausgesprochen hätte: so muß der Mangel, so bald als möglich und von demselben Bischofe supplirt werden. Zu welcher Zeit solche Mängel supplirt werden müssen, sehe man H. A. [1])

Siebzehntes Capitel.

Vom Sacrament der Ehe.

Erster Punkt.

Von den Sponsalien.

1. Sponsalien sind: das freiwillige, wohlüberlegte, beiderseitige, durch ein wahrnehmbares Zeichen ausgedrückte Versprechen der zukünftigen Ehe zwischen dazu fähigen Personen.

Es heißt: a) das freiwillige, wohlüberlegte Versprechen. Null und nichtig sind also die Versprechen der Kinder, die noch nicht zum vollkommenen Gebrauche ihrer Vernunft gekommen sind, und nicht wenigstens in etwas die Lasten des Ehestandes zu begreifen vermögen. So ist auch jener nicht gebunden, der die Ehe ohne die Absicht, sich dadurch zu binden, verspricht, sollte er es auch mit einem Eide versprechen. Eben so auch jener nicht, von dem das Versprechen mit Gewalt erpreßt wird, oder der durch die List eines Andern, oder durch irgend einen Irrthum hinsichtlich der Substanz des Vertrags oder einer wesentlichen Bedingung desselben dazu verleitet wird [2]). Wäre die Bedingung nicht wesentlich, aber der Art, daß

1) append. 3, 94. — 2) tr. 18, 1.

sie den Contract veranlaßt hätte, so sehe man darüber das im H. A. [1]) Gesagte. Die ganz allgemeine Meinung ist, daß die aus großer Furcht (metu gravi) eingegangenen Sponsalien an sich ungültig sind, vorausgesetzt, daß die Furcht unrechtmäßig oder von außen her eingejagt worden, wie wir auch dieß von der Ehe zeigen werden. [2])

Es heißt b): das beiderseitige; denn das Eheversprechen muß von beiden Theilen gegeben werden, und in der Regel nimmt man bei aufstoßendem Zweifel an, es sei also gegeben worden. Uebrigens kann der wahrscheinlichern Meinung nach ein Theil sich binden, ohne daß der andere gebunden sei. [3])

Es heißt c): das durch ein wahrnehmbares Zeichen ausgedrückte. Hierbei ist zu bemerken, daß, wenn der Vater oder die Mutter für den Sohn, der dabei steht und schweigt, die Ehe gelobt, der Sohn zu den Sponsalien verpflichtet ist [4]), wofern er innerlich darin eingewilligt hat; aber nicht, wenn er sich dagegen gesetzt hat. War aber der Sohn nicht zugegen, als die Eltern das Eheversprechen gaben, darüber siehe H. A. [5]) — Was man nun im Zweifel, ob man ein Versprechen gegeben oder nicht, vorziehen müsse, die Ehe oder seine Freiheit; ferner, wie man es verstehen müsse, wenn Jemand sagte: „Ich nehme keinen Andern, als dich"; oder ob der Bräutigam zur Eingehung der Ehe verpflichtet ist, wenn er der Braut einen Ring oder andere Brautgeschenke sendete; endlich wozu derjenige verpflichtet ist, welcher die Sponsalien eingegangen hat, obgleich irgend ein trennendes Ehehinderniß bestand: über alle diese Zweifel sehe man H. A. [6])

2. Es ist erforderlich, hier einige Punkte anzumerken: a) Auch wenn zwischen den Brautleuten die Sponsalien rechtmäßig abgeschlossen sind, so dürfen sie sich dennoch unter schwerer Sünde nicht unkeusch berühren; ja nicht einmal auf eine anständige Weise, wofern dieß mit einer merkbaren unkeuschen Empfindung geschähe; denn, was auch

---

1) tr. 18, 2. — 2) tr. 18, 3. — 3) n. 4. — 4) nach cap. un. §. fin. de sponsal. impub. — 5) tr. 18, 5. — 6) n. 6—7.

andere Gelehrten sagen mögen, so muß doch ihre Meinung als für die Praxis durchaus unbrauchbar verworfen werden. Vielmehr sei der Beichtvater ernstlich darauf bedacht, den Brautleuten jede Berührung strenge zu untersagen, sogar die züchtige, sowie jeden vertraulichen Umgang miteinander; und folgen sie nicht, so verweigere er ihnen die Lossprechung; denn eine solche Vertraulichkeit ist die Mutter unzähliger Sünden, wie uns dieß die Erfahrung lehrt. [1])

b) Die Sponsalien legen die Verpflichtung auf, die Ehe sobald als möglich einzugehen; den Fall ausgenommen, daß der andere Theil die Vollziehung der Ehe leicht fordern könnte und es unterläßt, weil sich alsdann annehmen läßt, daß er zum Verschube seine Einwilligung gibt. Widersetzen sich die Brautleute der Vollziehung der Ehe, so halten die Theologen es nicht für rathsam, daß der Richter sie zwinge, eine Ehe einzugehen, die einen üblen Ausgang nehmen könnte.

c) Geht eine Mannsperson mit zwei Frauenpersonen die Sponsalien ein, so muß er diejenige heirathen, der er die Ehe zuerst versprochen hat, sollte er auch mit der andern fleischlichen Umgang gehabt haben, dagegen mit der erstern nicht. So die allgemeinere und wahrscheinlichere Meinung von Navarrus, Sanchez, Laymann, Bonacina, Roncaglia und Andern; denn die erste behält immer ihr Recht. [2])

3. d) Die auch ohne Vorwissen der Eltern von den Kindern eingegangenen Sponsalien sind gültig, wie das Concilium von Trient [3]) erklärt hat. Wir sind mit Laymann, Castropalaus, Pichler, den Theologen von Salamanca, Holzmann und Andern der Meinung, es sei sehr wahrscheinlich, daß ein Sohn dadurch keine schwere Sünde begehe, wofern eine solche Ehe der Familie keine Schande bringt, und die Eltern sich ohne gegründete Ursache widersetzen. Allgemein aber lehren die Theologen, daß ein Vater sündige, wenn er seinem Sohne hinderlich ist, eine seinem Stande angemessene Ehe einzugehen, oder wenn er

---

1) tr. 18, 7. — 2) n. 8—9. — 3) sess. 21. cap. 1. de ref.

seinem Sohne eine verschrieene oder nichtswürdige Person aufbürden will. In einem solchen Falle darf daher der Sohn gegen den Willen seines Vaters heirathen. Ob ein Sohn in irgend einem Falle verbunden sei, gegen seinen Willen zum Wohle seiner Eltern oder der Familie eine Frau zu nehmen, sehe man **H. A.** [1])

e) Der Theil, welcher durch seine Schuld von den Sponsalien zurücktritt, verliert die Brautgeschenke und muß dem andern Theile allen verursachten Schaden ersetzen; aber er ist nicht verbunden, die im Vertrage bestimmte Strafe zu zahlen [2]). Letzteres gilt sogar dann noch, wenn er es eidlich versprochen hätte. Indessen ist es wahrscheinlicher, wie Suarez, Pontius, Laymann, die Theologen von Salamanca, Bonacina und Andere lehren, daß er diese Strafe alsdann zahlen müsse, wenn er ungerechter Weise davon zurücktritt [3]). Wie man entscheiden müsse, wenn einem Mädchen ein Vermächtniß wäre gemacht worden unter der Bedingung, einen bestimmten Jüngling zu heirathen, sehe man H. A. [4])

4. Die Sponsalien verlieren ihre Kraft:

a) Durch eine vom andern Theile eingegangene Ehe. Das ist indeß bloß zu Gunsten des unschuldigen Theiles zu verstehen, wie man mit Pontius, Sylvius, Roncaglia und Andern annehmen muß. Ist also jene Ehe gelöst, so bleibt der schuldige Theil gebunden.

b) Durch gegenseitige Einwilligung der Brautleute. Dies gilt indessen nicht für Unmündige; da diese [5]) bis zur Zeit ihrer Mannbarkeit warten müssen, wo dann Jeder von den Sponsalien zurücktreten kann, wofern er dieß alsbald erklärt, d. h. wenigstens innerhalb drei Tagen von dem Tage an gerechnet, wo er von diesem Vorrechte Kenntniß erhält, oder auch, wenn er seine Nichteinwilligung vorher erklärt und bis zu seiner Mannbarkeit in diesem Entschlusse beharrt ist.[6])

c) Durch ein dazwischenkommendes trennen-

---

1) tr. 18, 10. — 2) cap. Gemma de sponsal. — 3) tr. 18, 11. — 4) n. 12. — 5) nach cap. De illis de spons. impub. — 6) n. 14.

des, nicht aber durch ein aufschiebendes Ehehinderniß. Alsdann aber bleibt der schuldige Theil, welcher das Hinderniß gesetzt hat, gebunden, und ist deßhalb verpflichtet, Dispens nachzusuchen. Ginge er indessen Sponsalien mit einer andern Person ein, so wären diese null und nichtig, wie die Congregatio concilii entschieden hat. Die Nichteinwilligung der Eltern an sich ist kein hinreichender Grund zur Auflösung des Ehegelöbnisses; es ist erforderlich, daß sie einen vernünftigen Grund habe: wenn z. B. die Ehe der Familie Schande brächte, oder man ärgerliche Auftritte zwischen den Eltern befürchtete, oder endlich (wie Roncaglia mit Recht beifügt) wenn der Sohn mit Grund von seinem Vater enterbt zu werden befürchtete. [1])

d) Durch ein großes Verbrechen des andern Theiles, z. B. Häresie, Mord und dergl. Ist dieses Verbrechen Hurerei, und die Braut macht sich derselben schuldig, so ist der Bräutigam frei, sollte die Braut auch gewaltsam geschwächt worden sein. Hätte aber der Bräutigam sich derselben schuldig gemacht, so ist die Braut, nach der allgemeinern Meinung von Sanchez, Pontius, den Theologen von Salamanca und Andern, nicht frei; sie müßte denn nachher erfahren, daß der Bräutigam von einer Andern ein uneheliches Kind hätte, oder daß er diesem Laster ergeben gewesen sei. Uebrigens ist es sehr wahrscheinlich, daß die Unzucht der Brautleute zu dieser Sünde keine besondere Bosheit hinzufüge, welche die Gattung der Sünden ändere. [2])

5. e) Durch eine merkliche Veränderung, die nach Eingehung der Sponsalien eintritt. Dergleichen ist heftiger Haß zwischen den Eltern oder Brautleuten selbst, oder die Entdeckung großer Schulden, einer andauernden schweren Krankheit u. s. w. Als allgemeine Regel kann man annehmen, daß Alles hinreichend sei, die Verpflichtungen eingegangener Sponsalien aufzuheben, was von Eingehung derselben würde abgehalten haben, wenn man es vorhergesehen hätte. Ob es ein hin-

---

1) tr. 18, 15—17. — 2) n. 18.

reichender Grund zur Aufhebung der Sponsalien sei, wenn einem Theile unterdessen eine große Erbschaft zukommt, sehe man H. A.[1])

f) Durch die Abreise des Bräutigams in ferne Länder, ohne dieß der Braut vorher anzuzeigen[2]). Ginge er aber nicht fern, so müßte die Braut einige Zeit warten, wenigstens so lange, als der Richter dieß festsetzt.[3])

g) Durch den Eintritt in einen Orden oder durch Empfang der heiligen Weihen, worüber man H. A.[4]) vergleiche. Auch reicht das nach Eingehung der Sponsalien abgelegte Gelübde der Keuschheit hin (denn, wenn es bereits früher abgelegt war, so waren die Sponsalien null und nichtig), von der Verpflichtung der Sponsalien zu entbinden. So lehren auch Suarez, Gonet, Azor, Soto, Sanchez, Pontius, Concina und Bonacina mit dem heiligen Thomas[5]), welcher sagt: Durch das einfache Gelübde der Keuschheit werden die Sponsalien gelöst. Und so hat auch die Congregation des Concils von Trient unterm 5. März 1701 entschieden. Der Grund davon ist, weil man das Eheversprechen immer als unter der Bedingung gegeben ansieht, wenn man keinen bessern Stand antreten wolle.[6]) Man bemerke hier zum Schlusse, daß jeder der beiden Theile, wenn ein offenbar gerechter Grund vorhanden ist, sich von der Verpflichtung der Sponsalien entbinden könne, ohne den richterlichen Spruch abzuwarten. Ist aber der Grund zwar gerecht, aber geheim, so sehe man H. A.[7]), wo[8]) man auch findet, welche Beweise erforderlich sind, um die Sponsalien aufzuheben.

---

1) n. 19. — 2) ita ex cap. De illis de sponsalibus. — 3) n. 20 et 21. — 4) n. 22—24. — 5) suppl. qu. 53. a. 1. ad 1. — 6) tr. 18, 25. — 7) n. 26. — 8) n. 27.

Zweiter Punkt.
Von der Ehe.

§. 1. Von der Materie, Form und dem Ausspender dieses Sacramentes.

6. Die Materie dieses Sacramentes ist die vermöge der äußerlich ausgedrückten Einwilligung Statt findende gegenseitige Uebertragung des Rechtes, welches die Eheleute wechselseitig der Eine über den Leib des Andern erlangen. Ueber den Ausspender und die Form herrscht unter den Neuern große Uneinigkeit. Einige behaupten, der Minister sei der assistirende Priester, und die Worte, welche er ausspreche: Ego vos conjungo etc., seien die Form. Unsere Meinung aber ist (und sie ist die allgemeinste, der auch Bellarmin, Gonet, Fagnanus, Merbesius, Benedict XIV. und unzählige Andere mit dem heiligen Thomas und Scotus beipflichten), daß die Eheleute selbst die Ausspender sind, und daß die Form die gegenseitige, durch ein äußeres Zeichen kundgegebene Entgegennahme des Versprechens sei. Das erhellet auch aus dem Concilium von Trient [1]), besonders aus folgenden Worten: „Das Concilium bestimmt, daß diejenigen, welche es wagen, die Ehe anders als vor dem Pfarrer einzugehen, hierzu unfähig (inhabiles) seien, die also eingegangene Ehe aber als null und nichtig gelten soll.“ Mithin ist die Ehe nur dann ungültig, wenn sie in Abwesenheit des Pfarrers abgeschlossen wird; nicht aber, wenn in seiner Gegenwart, sollte er auch schweigen. Seine Worte sind also nicht erforderlich, während unsere Gegner dieselben als Form annehmen, und folglich ist also der Priester auch nicht der Ausspender des Sacramentes der Ehe [2])

7. Durchaus folgt also a), daß die Brautleute, wenn sie im Stande einer Todsünde dieses Sacrament empfangen, zwei Sacrilegien begehen, eines als die Ausspender des Sacramentes, das andere durch den Empfang desselben.

---

1) sess. 24. cap. 1. — 2) tr. 18, 28.

Ob und wie eines der Brautleute den Schein annehmen könne, als gehe es die Ehe ein, ohne es indessen zu thun, weil es ein geheimes trennendes Ehehinderniß hat, sehe man H. A.[1]).

b) Es folgt, daß die geheimen Ehen, d. h. die zwar vor dem Pfarrer eingegangen, ohne daß er aber einwilligt oder sie einsegnet, obgleich unter schwerer Sünde verboten, dennoch gültige und wahre Sacramente sind, vorausgesetzt, daß der Pfarrer die Brautleute an Gesicht oder Stimme hinreichend erkannt habe, wie die Congregatio concilii entschieden hat.

c) Es folgt, daß die vor Pfarrer und Zeugen abgeschlossenen Ehen, obgleich eines geheimen Ehehindernisses wegen ungültig, nach erhaltener Dispens gültig und wahre Sacramente werden, durch die bloß auf's Neue gegebene Einwilligung der Brautleute ohne die Assistenz des Pfarrers, wie allgemein Habert, Tournely, Van Espen, Natalis Alexander mit dem Cardinal Lambertini und vielen Andern gegen Concina lehren. So hat auch die Congregatio concilii erklärt, und so ist es auf die Autorität Pius V. hin die beständige Praxis der Pönitentiarie, indem sie unter andern folgende Clausel beifügt: „Daß Beide im geheimen unter sich die Ehe abzuschließen im Stande seien.“ [2])

8. Hierzu bemerke man noch:

a) Es gibt zwei innerlich wesentliche Zwecke der Ehe: die Uebergabe der Leiber und das unauflösliche Band. Hätte eines der Brautleute einen diesen widersprechenden Zweck, so würde die Ehe null und nichtig sein. Erlaubte Zwecke der Ehe sind: Nachkommenschaft zu erhalten, und auch sich derselben als eines Mittels wider die Gelüste des Fleisches zu bedienen; wie aus dem Texte des Apostels [3]) erhellt: Wenn sie nicht enthaltsam sind, mögen sie heirathen. [4])

b) Es ist nicht erforderlich, daß die, welche die Ehe eingehen, ihre Einwilligung durch Worte zu erkennen geben; es kann dieß auch durch Zeichen geschehen, wie aus

1) n. 29. — 2) tr. 18, 29. — 3) 1. Cor. 7, 9. — 4) n. 30.

cap. 25. de sponsal. hervorgeht. Ein solches Zeichen ist schon die Ausstreckung der Hand der Braut; indessen ist das bloße Nichtzurückziehen derselben nicht hinreichend. [1])

c) Um eine Ehe durch Procuration abschließen zu können, muß man 1) einen besondern Befehl haben; 2) muß die Person bestimmt werden, mit welcher die Ehe eingegangen werden soll; 3) muß der eine Ehe also Abschließende dieselbe vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abschließen. Widerriefe aber derjenige, welcher den Auftrag gegeben, seine Einwilligung vor dem Abschlusse der Ehe, so wäre die Ehe null und nichtig [2]).

d) Wäre die Einwilligung mit einer Bedingung de futuro gegeben, so ist die Ehe null und nichtig, wenn die Bedingung gegen die eheliche Treue oder gegen die Kindererzeugung oder gegen das Sacrament gerichtet ist. Beträfe sie aber etwas Schändliches anderer Art oder etwas Unmögliches, so ist sie als nicht gemacht anzusehen. Ist die gestellte Bedingung ehrbar (honesta), so würde es keine Ehe, sondern ein bloßes Eheverlöbniß sein. [3])

§. 2. *De usu liciti matrimonii.*

9. Usus matrimonii per se licitus est, sed ob plures causas fit illicitus.

Et a), si matrimonium fuerit invalidum.

b) Si matrimonium est dubium. Sed hic distinguendum: Si est dubium de impedimento, antequam nuptiae contrahantur, non licet illas inire nisi post adhibitam diligentiam, et dummodo adsit opinio valde probabilis non solum de facto, sed etiam de jure de carentia impedimenti; adde, et dummodo impedimentum sit de jure ecclesiastico, non de divino: unde non licet conjugi novas nuptias contrahere, nisi habeatur certitudo de morte prioris conjugis. [4]) Si vero dubium de impedimento urget post initum matrimonium, manente dubio, et ante diligentiam ad dubium

---

1) n. 31. — 2) n. 32. — 3) tr. 18, 33 et 34. — 4) n. 35.

vincendum, conjux dubitans nequit petere, tenetur autem reddere alteri petenti in bona fide. [1]) Post vero diligentiam, adhuc dubio non sublato, potest etiam petere, ut communissime docent *Soto, Suarez, Habert, Wigandt, Roncaglia* et alii plures contra *Concinam*. [2]) Quid, si nuptiae sint initae cum dubia fide? [3])

10. c) Est illicitus matrimonii usus, si immineat periculum valetudinis: excipe, nisi urgeat periculum incontinentiae, vel nisi morbus sit diuturnus, sicut esset phthisis, lepra aut morbus gallicus. Cum autem adest periculum infectionis, conjux infectus non potest petere, nisi prius morbum suum alteri patefaciat; potest tamen negare debitum, si nequit sine sua gravi infamia morbum illi manifestare. Si autem uxor laborat fluxu seminis, et fluxus est perpetuus, non vetatur viro petere debitum, nisi sit valde maleficus, nec adsit in alterutro proximum periculum incontinentiae. Petere debitum tempore menstrui naturalis non est nisi veniale. Idem tempore purgationis puerperae, nisi coitus fiat eadem vel sequenti die parturitionis. Coire tempore lactationis *Sanchez* permittit; sed negat *Pontius*, si timeatur de gravi nocumento prolis; sed communissime dicunt *Castropalaus, Bonacina, Sanchez, Holzmann, Croix, Salmanticenses*, et idem *Pontius* cum aliis, tale periculum ordinarie non adesse. [4])

11. d) Si fiat coitus mente adultera, cogitando coire cum alia persona.

e) Si fiat modo indebito; nam si fit extra vas naturale, est duplex peccatum grave, nempe adulterii et impudicitiae contra naturam; et gravius, si fit in vase praepostero uxoris, etiamsi ibi inchoetur copula tantum et consummetur in vase naturali. Si vero fiat in vase naturali, sed indebito situ, scilicet stando, sedendo, aut more pecudum, aut viro succumbente,

---

1) ex cap. Dominus de secundis nuptiis. — 2) n. 35 et 36. — 3) n. 37. — 4) tr. 18, 38.

juxta communem sententiam s. *Antonini*, *Alberti Magni*, *Gersonis*, *Petrocorensis*, *Soti*, *Cajetani* etc. cum s. *Thoma*, est tantum veniale, et nullum, si fit cum causa. [1]) Se autem retrahere a seminatione, coepta copula, vix excusari potest a mortali, etiamsi id fiat de consensu utriusque conjugis, et neuter seminarit; nam si uxor jam seminaverit vel proxima sit ad seminandum, nequit omnino vir se retrahere, aut seminationem cohibere: excepto solo casu vitandi mortem aut scandalum aliorum. Uxor autem, si se retrahit vel seminationem cohibet, postquam seminaverit vir, plures AA. eam excusant a mortali; sed in praxi oppositum tenendum. An autem, viro post seminationem se retrahente, liceat uxori statim tactibus se polluere? Affirmant communissime *Lessius*, *Sanchez*, *Bonacina*, *Wigandt* et *Salmanticenses*, cum aliis, nec reprobat *P. Concina*; cum semen mulieris valde conferat ad generationem. [2])

12. f) Si fit in loco indebito, nempe publico vel sacro [3]).

g) Si fit tempore indebito, scilicet 1) ante communionem: vide dicta cap. 14, 17., ubi diximus, esse veniale peccatum, si petatur; nullum, si reddatur. 2) Tempore praegnationis; quod erit pariter veniale, nisi periculum sit abortus; et nullum sit adsit aliqua justa causa.

h) Si conjux prohibitus sit a petendo ob votum castitatis vel ob impedimentum affinitatis contractum post matrimonium; qui tamen conjux potest ac tenetur reddere alteri petenti expresse vel interpretative, nempe si uxor sit valde verecunda, ut ait *s. Thomas* [4])

13. Hic ultimo notandum, quod tactus etiam impudici inter conjuges, et etiamsi non ordinentur ad copulam, juxta veram et communem sententiam

---

1) n. 39. — 2) tr. 18, 39 et 40. — 3) juxta dicta cap. 9, 6. — 4) n. 42.

Cajetani, Lessii, Toleti, Laymanni, Abulensis, Bonacinae, Sanchez, Castropalai, Salmanticensium etc., sunt tantum veniales (modo absit in utroque proximum periculum pollutionis); imo nullum peccatum, si non petantur, sed reddantur. Contra vero conjux seipsum turpiter tangens, delectationis tantum ex causa, probabilius non excusatur a mortali. Conjux autem morose delectans, sed de copula habita vel habenda, non est damnandus de mortali (nisi delectationi addatur aliqua venerea voluptas), sed omnino hortandus, ut ab hoc se abstineat, si alter absit. [1])

§. 3. *De usu praecepto matrimonii.*

14. Opus est hic distinguere obligationem petendi ab obligatione reddendi. In quantum ad petitionem spectat, per se loquendo neuter conjugum tenetur petere, nisi praevideat periculum incontientiae in se vel in altero: advertit tamen *s. Thomas* [2]) quoad virum: *Quando vir percipit per aliqua signa, quod* (uxor) *vellet debitum, tenetur reddere.* Contra vero ex eodem *s. Thoma* uxor non tenetur se exhibere, nisi vir expresse petat. Excipe, 1) si mulier esset ferae conditionis vel magnae auctoritatis; 2) si vir (ut mox diximus) esset in periculo incontinentiae; sed eo casu, cum uxor tantum ex charitate teneretur petere, facile excusabitur, si in hoc magnum deberet pati ruborem. [3])

15. In quantum autem ad redditionem, ordinarie loquendo, conjux negans alteri debitum graviter peccat, etiamsi semel neget, cum alter serio et instanter petit; prout sentiunt *Castropalaus, Tamburin, La Croix* etc. contra *Sanchez, Pontium, Bonacinam* etc. Secus vero, si alter petat remisse aut immoderate petat, nimirum quater in eadem nocte. [4])

---

1) n. 42. — 2) p. 3. q. 44. a. 7. — 3) tr. 18, 43. — 4) n. 44.

Dubitatur 1., an sit causa justa negandi debitum, si plures nascantur filii, quam ali possint.

Affirmant *Sanchez*, *Pontius* etc.; sed negant *Laymann*, *Roncaglia* et *Sporer*, quibus magis adhaereo, ob periculum incontinentiae, quod facile imminet conjugi petenti, si per longum tempus debitum ei non reddatur [1]).

Dubitatur 2., an teneatur conjux reddere alteri petenti cum peccato gravi.

Distinguendum: Si culpa se tenet *ex parte actus*, puta si vir petat in loco sacro vel cum periculo gravi abortus, scandali aut sanitatis, uxor tenetur negare sub mortali, ut communiter ajunt DD. cum *s. Thoma.* Si autem conjux petit cum culpa veniali, si vult coire situ non naturali, tunc etiam potest alter debitum negare; si tamen reddit, venialiter peccat, nisi aliqua excuset causa. Si vero culpa se tenet *ex parte petentis*, puta, quia habet ille votum castitatis, vel quia petit ob pravum finem: tunc communius et probabilius cum *Suarez*, *Tournely*, *Concina*, *Salmanticensibus* etc. alter tenetur reddere, praemissa tamen monitione ex charitate, ut desistat. Si autem petit conjux, qui propter incestum privatus sit jure petendi, alter non tenetur, sed potest ei quidem reddere: hoc autem casu expedit, ut conjux innocens ad vitandum peccatum ipse petat. [2])

Dubitatur 3., an liceat uxori petere debitum a viro, qui solitus est seminare extra vas post copulam incoeptam.

Respondetur, id ei non licere, nisi ipsa sit in periculo incontinentiae, vel nisi alioquin deberet perpetuo abstinere a petendo. Majus dubium fit, an uxor teneatur reddere improbo viro taliter solito coire. Negant *Roncaglia* et *Elbel*, et non improbabiliter; quia vir, cum sit abusurus re debita, non videtur amplius habere jus ad illam; sed probabilius videtur affirmare *Sanchez*, dum culpa hoc casu (ut supra dixi-

---

1) n. 45. — 2) tr. 18, 46 et 48.

mus) se tenet non ex parte actus, sed tantum ex parte petentis. [1])

16. Insuper plura hic sunt adnotanda.

Notandum a), quod conjugi amenti aut ebrio (intellige perfecte ebrio) petenti, quamvis liceat reddere debitum, non est tamen obligatio reddendi, nisi sit in proximo periculo prodigendi semen.

Notandum b), quod, si vir (et idem procedit de uxore) coivit cum uxoris consanguinea in primo aut secundo gradu, amittit jus petendi. [2]) Ad contrahendum tamen hoc impedimentum, requiritur scientia legis ecclesiasticae vetantis incestum, et probabiliter etiam scientia poenae, ut ajunt *Sanchez, Laymann, Bonacina, Wigandt, Castropalaus* etc. [3])

Notandum c), quod, si conjux timeat sibi damnum sanitatis ex coitu, si damnum est leve, tenetur quidem reddere; si vero timet grave damnum, nec tenetur nec potest, nisi alter sit in proximo periculo incontinentiae, aut nisi alias magna immineant dissidia: tunc enim potest reddere, sed non tenetur, quia charitas non obligat cum tanto onere.

Notandum d), non teneri conjugem reddere, si laborat febri; neque uxorem, si pluries sit experta non parere sine magno mortis periculo [4]).

17. Notandum e), quod graviter peccat uxor, si statim post coitum surgit aut mingit, animo impediendi generationem. Dicitur: *statim*; non tenetur enim diu immota manere.

Notandum f), non prohiberi marito copulari, si ob senectutem aut aliam infirmitatem saepe extra vas semen effundat, semper ac adest probabilis spes effundendi intra.

Notandum g), quod conjuges tenentur cohabitare non solum quoad domum, sed etiam quoad torum, nisi ex consensu separentur. Uxor nequit alio discedere invito viro; vir autem invita uxore potest ali-

1) n. 47. — 3) ex cap. Si quis de eo, qui cogn. etc. — 3) tr. 18, 49. — 4) ibidem.

quam brevem peregrinationem suscipere ex causa honesta; et potest aliquando etiam diu abesse, si opus sit ad bonum publicum vel familiae; si tamen tunc commode possit secum ducere uxorem, ad id tenetur.

Notandum h), quod vir nequit negare debitum aut cohabitationem ob dotem non solutam; sed non tenetur uxorem alere, nisi illa non habeat, unde vivat; sicut etiam alere eam non tenetur, si uxor turpiter conversata fuerit cum alio viro: excipe, nisi maritus nequeat alimenta negare sine infamia uxoris [1]).

§. 4. Von den aufschiebenden Ehehindernissen.

18. Die aufschiebenden (impedientia) Ehehindernisse machen die Ehe bloß unerlaubt, und sind in folgenden Versen enthalten:

1. Ecclesiae vetitum necnon, 2. tempus feriarum,
3. Atque catechismus, 4. crimen, 5. sponsalia, 6. votum
Impediunt fieri, permittunt facta teneri.

1) Vetitum ist das Verbot des Bischofes, eine Ehe einzugehen wegen des Zweifels über irgend ein Ehehinderniß, oder aus irgend einer andern gegründeten Ursache.

2) Tempus feriarum, geschlossene Zeit. Dergleichen ist die Adventzeit bis zum Feste Epiphanie, und die Fastenzeit vom Aschermittwoche bis zum weißen Sonntage. Während dieser Zeit ist es verboten, eine Ehe einzusegnen, nicht aber sie im Stillen ohne Feierlichkeit abzuschließen: auch ist es nicht verboten, eine Ehe alsdann zu vollziehen (matrimonium consummare), wie die heil. Congregation erklärt hat. Obgleich es nun eine läßliche Sünde ist, seine erste Ehe während der Messe nicht einsegnen zu lassen, so ist es doch keine Sünde, die Ehe vor Einsegnung derselben zu vollziehen.

3) Catechismus. Dieses Hinderniß besteht indessen heut zu Tage nicht mehr.

4) Crimen. Ein Verbrechen, das öffentliche Bußen verwirkt hat. Auch dieses ist aufgehoben worden.

---

1) n. 51.

5) **Sponsalia.** Ein Eheverlöbniß mit einer andern Person, das noch nicht aufgehoben worden.

6) **Votum** ist das Gelübde, in einen Orden zu treten, oder das Gelübde der Keuschheit. Von demselben kann der Bischof vor der Heirath ohne die dringendste Noth nicht dispensiren, wohl aber, wenn die Heirath bereits vollzogen ist, wie allgemein die Theologen mit dem heil. Thomas lehren. Auch die Beichtväter der Mendicanten-Orden können kraft ihrer Privilegien davon dispensiren. Uebrigens kann der Bischof von allen aufschiebenden Ehehindernissen dispensiren mit Ausnahme des Gelübdes der Keuschheit*) und des einer andern Person gegebenen Eheversprechens.[1])

19. Außer den bereits angegebenen aufschiebenden Ehehindernissen gibt es auch ein Hinderniß der **Clandestinität**, welches Statt findet, wenn die Ehe abgeschlossen wird ohne die vom Concilium von Trient[2]) vorgeschriebenen drei Ausrufungen, welche vom eigenen Pfarrer in der Kirche während der heil. Messe oder Predigt, oder bei ähnlicher Gelegenheit, wo das Volk zahlreich anwesend ist, vorgenommen werden müssen. Ferner müssen dieselben am Geburtsorte Statt finden. Wohnen aber die Brautleute in verschiedenen Pfarreien, so müssen die Ausrufungen in beiden an drei nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Festtagen Statt finden. Einige Theologen geben freilich auch zu, es könnte unmittelbar aufeinander geschehen. Das Rituale verordnet ferner, daß, wenn zwei Monate nach den beiden ersten Ausrufungen verstrichen sind, bevor die dritte erfolgt, die beiden ersten wiederholt werden müssen. Sind die Ausrufungen erfolgt, so ist Jeder, dem ein Hinderniß bekannt ist, verpflichtet, dasselbe anzuzeigen, sollte er auch der Einzige sein, der es kennt, und es nicht beweisen können; wie die richtigere Meinung mit Sanchez, Laymann, Barbosa, den Theologen von Salamanca und Andern

---

1) tr. 18, 52—54. — 2) sess. 24. cap. 5.

*) Benedict XIV. nimmt auch noch das Gelübde, in einen Orden zu treten, hiervon aus. (de syn. l. 7. c. 31. n. 1.)
Anmerk. d. Uebers.

behauptet, da jedes Zeugniß, selbst das verbrecherische, hinreicht, die Vollziehung der Heirath aufzuhalten, bis wenigstens die Wahrheit sich klarer herausstellt, wie man aus cap. 22. de testibus folgert, wo es heißt: „Behauptet die Mutter, die Brautleute seien Blutsverwandte, so soll die Heirath nicht vorgenommen werden." Darum betrachtet man das bloße Gerede von einem vorhandenen Hindernisse schon als hinreichend, die Ehe aufzuhalten, wie man aus demselben Texte schloß. Der Zeuge ist verbunden, das Hinderniß anzuzeigen, sollte es ihm auch als strenges Geheimniß, ja selbst unter einem Eide anvertraut worden sein; vorausgesetzt, daß er dieses ohne eigenen großen Schaden thun kann. In welcher Weise diese Anzeige an die Obern zu machen sei, sehe man H. A.[1]) Sollten nun die Brautleute unter einem Eide betheuern, das Hinderniß bestehe nicht, so verliert das anderslautende Gericht dadurch seine Kraft, wie aus cap. Cum in tua de sponsalibus erhellt. Sollte es sich aber ereignen, daß dem Bischofe oder Pfarrer allein das Hinderniß bekannt wäre, so ist er verpflichtet, den Abschluß der Ehe zu verhindern, vorausgesetzt, daß er diese Kenntniß nicht mittelst der Beichte erhalten.[2]) Die Heirathen von Auswärtigen sind ohne authentische Beweise, daß sie ledigen Standes sind, unzulässig.

20. Nach dem Concilium von Trient[3]) kann der Bischof von zwei Ausrufungen dispensiren, und selbst von allen dreien, wenn ein gegründeter Verdacht obwaltet, die Heirath könnte böswilliger Weise verhindert werden, wie das Concilium selbst sagt; oder auch aus andern gegründeten Ursachen, wie die Gelehrten behaupten: z. B. wenn die Heirath Statt fände unter Großen, oder alten Leuten, oder Solchen, die an Stand, Alter u. s. w. sehr ungleich wären, oder wenn man die moralische Gewißheit hätte, daß kein Hinderniß bestehe. Sollte die Dispens zur Verhütung eines großen Schadens nöthig sein, so kann der Bischof nicht allein dispensiren, sondern er ist verpflichtet, es zu thun. Auch der General-Vicar des Bischofes kann dispensiren, nicht aber der Pfarrer, obgleich er im drin-

1) tr. 18, 56. — 2) n. 57. — 3) sess. 24. cap. 1.

gendsten Nothfalle erklären kann, das Gebot des Ausrufens verpflichte nicht.[1])

§. 5. Von den trennenden Ehehindernissen.

21. Die trennenden Ehehindernisse (impedimenta dirimentia) sind, wenn man den Mangel der Einwilligung nicht hinzurechnet, folgende:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Aetas, affinis, si clandestinus et impos,
Raptave sit mulier, nec parti reddita tutae,
Haec socianda vetant connubia, facta retractant.

1) Error. Der Irrthum in der Person macht die Ehe null und nichtig, selbst wenn der Irrthum überwindlich (vincibilis) oder auch begleitend (concomitans) war, so daß man die Ehe auch würde eingegangen haben, wenn man den Irrthum erkannt hätte. Dagegen macht der Irrthum in der Qualität der Person, z. B. über den Adel, die Schönheit, die Jungfräulichkeit derselben, die Ehe nicht ungültig, sollte dieser Irrthum auch die Ursache zur Eingehung der Ehe gewesen sein. So besagt die richtige und allgemeine Meinung. Der Fall erleidet eine Ausnahme, wo der Irrthum in der Qualität dem Irrthum in der Substanz gleich käme: z. B. wenn der Bräutigam die Absicht hätte, nur unter dieser besondern Bedingung die Ehe einzugehen, oder wenn er nur mit der erstgebornen Tochter dieses oder jenes Rathsherrn sich hätte verehelichen wollen.[2])

2) Conditio. Man versteht dieß vom Stande der Leibeigenschaft, so daß die Ehe, welche Jemand, ohne es zu wissen, mit einer Leibeigenen einginge, null und nichtig sein würde. Gültig dagegen würde sie sein, wenn er um ihre Leibeigenschaft wüßte oder selbst leibeigen wäre.

3) Votum. Man versteht darunter das feierliche Gelübde der Keuschheit, oder die Ablegung der Ordensgelübde, oder die heiligen Weihen. Mit dem heiligen Thomas

---

1) n. 58 et 59. — 2) tr. 18, 61.

halten wir es für sehr wahrscheinlich, daß der Papst von diesem Gelübde dispensiren kann.

4) Cognatio. Diese ist dreierlei Art: a) die gesetzliche (legalis), welche durch Annahme an Kindes Statt entsteht. Sie bildet ein trennendes Ehehinderniß zwischen dem an Kindes Statt Annehmenden, seiner Frau und seinen Descendenten einerseits, und zwischen dem an Kindes Statt Angenommenen, seiner Frau und seinen Descendenten andererseits; b) die geistliche, welche entsteht, wenn man Ausspender oder Pathe bei der Taufe oder Firmung ist, wie wir bereits bemerkt haben[1]); c) die Blutsverwandtschaft, und diese trennet in gerade absteigender Linie die Ehe bis in's Unendliche, in den Seitenlinien bis zum vierten Grade. — Um die Grade zu bestimmen, bedient man sich folgender Regel: In der gerade absteigenden Linie sind so viele Grade als Personen, wenn man den Stamm (stipes) nicht mitzählt; in der gleichen Seitenlinie sind die Brautleute in dem sovielten Grade verwandt, als der Bräutigam vom gemeinsamen Stamm (den man aber nie mitzählt) entfernt ist; in der ungleichen Seitenlinie sind sie im sovielten Grade verwandt, als der entferntere Theil vom gemeinsamen Stamme absteht. Man beachte dabei noch, daß, wenn eines der Brautleute mit dem Stamme im ersten Grade verwandt ist, dieß in der Bittschrift um Dispens besonders hervorgehoben werden muß.[2])

22. 5) Crimen. Verbrechen, welche die Ehe trennen sind drei: Mord, Ehebruch und Raub. Vom Raube werden wir am Ende dieses Paragraphen reden. Mord und Ehebruch sind in vier Fällen ein trennendes Ehehinderniß: a) Wenn beide Theile sich zum Morde des Ehegatten des einen Theiles vereinigt haben, und dieser bereits erfolgt ist, und zwar in der Absicht, sich alsdann zu heirathen; sogar alsdann findet das Hinderniß Statt, wenn ein Theil dem andern vor der Ermordung diese Absicht mitgetheilt hat; b) wenn ein Theil auch ohne Vorwissen des andern seinen Ehegatten ermordet, und unter ihnen vor der Ermordung ein Ehebruch Statt gefunden, und

1) Cap. 13, 13. — 2) tr. 18, 62.

dieser Ehebruch von beiden Theilen vollständig begangen worden ist; c) wenn ein Ehebruch auch ohne Mord unter ihnen mit dem zu Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten gegebenen und von dem andern Theile angenommenen Eheversprechen Statt gefunden; d) wenn ein Ehebruch begangen, und der Versuch gemacht worden, die Ehe einzugehen, während der andere Ehegatte noch lebte. Die nähere Entwickelung dieses Gegenstandes siehe im H. A. [1])

23. 6) Disparitas cultus, Religionsverschiedenheit. Diese macht die Ehe nichtig zwischen einem Getauften und Nichtgetauften; denn die Religionsverschiedenheit macht die Ehe eines katholischen Mannes mit einer häretischen Frau und umgekehrt nicht ungültig, sondern hindert sie nur und macht sie unerlaubt ohne päpstliche Dispens.

7) Vis, Gewaltthätigkeit oder Furcht, welche auch, wie aus cap. Significavit u. cap. Veniens de eo, qui dux, etc. erhellt, die Ehe ungültig macht. Das gilt sogar dann, wenn eine eidliche Versicherung Statt gefunden; vorausgesetzt, daß die Furcht groß, und von Andern, ungerechter Weise eingeflößt worden, und zwar in der Absicht, um zur Heirath zu zwingen. Ob der andere Theil, welcher die Furcht eingeflößt hat, von aller Verpflichtung der abgeschlossenen Ehe frei werde: sehe man H. A. [2])

8) Ordo. Man versteht darunter bloß die drei höhern, nicht aber die niedern Weihen.

9) Ligamen. Der, welcher durch eine andere Ehe gebunden ist, kann keine zweite eingehen, ohne die moralische Gewißheit vom Tode des andern Ehegatten zu haben.

10. Honestas. Das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, vermöge dessen die Ehe annullirt wird, welche Jemand, der früher mit einer Person zur Ehe versprochen war, mit einer Blutsverwandten derselben im ersten Grade eingeht. Das gilt, wenn das Eheverlöbniß gültig war, sollte es auch später zurückgenommen worden sein, wie die Congregation erklärt hat. [3])

11) Aetas. Um eine Ehe gültig eingehen zu kön-

---

1) n. 63. — 2) tr. 18, 63. — 3) n. 65.

nen, muß der Bräutigam wenigstens das 14. und die Braut das 12. Lebensjahr vollendet haben; widrigen Falls ist die Ehe null und nichtig; es müßte denn die Bosheit das Alter ergänzen, und der Unmündige die Pflichten der Ehe zu begreifen im Stande sein, wie aus cap. De illis 9. de spons. impub. erhellt. Si vero Sponsi ad hanc ætatem progressi nequeunt coire, possunt pergere coire, usque ad 18. ætatis annum, si impotentia sit ex viro, et usque ad 15., si ex fœmina.[1])

24. 12) Affinis. Die Schwägerschaft entsteht aus dem Beischlafe, den vor der Ehe ein Theil mit einem Blutsverwandten des andern Theiles gepflogen hat. Dieses Hinderniß macht die Ehe nichtig bis zum vierten Grade, wenn die Beiwohnung ehelich, und bis zum zweiten, wenn sie unehelich war. So das Concilium von Trient.[2]) Man bemerke:

a) Schwägerschaft erzeugt keine Schwägerschaft; daher können zwei Brüder zwei Schwestern heirathen.

b) Si quis cognovit sororem sponsæ et dispensatione obtenta in idem peccatum recidit, nova dispensatione, ut s. congregatio et s. poenitentiaria declaravit, non opus est, quia per dispensationem jam sublatum est impedimentum. Hoc vero tantummodo valet, si copula executionem dispensationis subsecuta est; non vero, si eandem antecessit, ut eadem s. congregatio declaravit.[3])

c) Ist die Schwägerschaft in der Ehe entstanden, so verliert der schuldige Theil das jus petendi debitum, vorausgesetzt, daß ihm vorher dieses kirchliche Gebot, noch außer dem göttlichen, das diese Blutschande verbietet, bekannt war. Viele behaupten sogar, und nicht ohne Wahrscheinlichkeit, daß man insbesondere, um darein verfallen zu können, diese Strafe kennen müsse, weil sie eine außergewöhnliche wäre. Praeterea in hoc secundo casu necesse esse, ut incestus sit ex utraque parte seminatione consummatus, ut multi DD. cum s. *Thoma* docent, qui expressis verbis dicit: *Vir et foemina ef-*

1) n. 66. — 2) sess. 24. cap. 4. — 3) tr. 18, 67.

ficiuntur una caro per mixtionem seminum; unde nisi mixtio sequatur, non contrahitur affinitas. [1]) In dubio tamen incestus praesumitur consummatus. [2]) Von diesem Hindernisse können die Bischöfe dispensiren, und diese Facultät auch andern übertragen. Auch die Beichtväter der Mendicanten-Orden können davon dispensiren, wofern sie wenigstens die Erlaubniß ihrer Localobern dazu haben. [3])

25. 13) Si clandestinus. Unter heimlicher Ehe versteht man hier nicht die, welche ohne vorgängige Ausrufungen abgeschlossen wird, sondern die, welche nichtig ist, weil sie nicht in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen abgeschlossen worden, wie das Concilium von Trient [4]) bestimmt hat. In Betreff der Zeugen werden keine besondern Eigenschaften erfordert, mögen es nun Frauen, Excommunicirte, Ungläubige oder Kinder sein, vorausgesetzt, daß letztere hinlängliche Unterscheidungskraft besitzen. Ferner ist es hinreichend, daß Pfarrer und Zeugen die Brautleute am Gesicht oder an der Stimme erkennen, so daß sie Zeugniß ablegen können; mögen sie nun sich weigern, dem Abschließen der Ehe zu assistiren, oder gewaltsam dazu genöthigt werden. Denn sollte der Pfarrer auch kein Wort aussprechen, so ist dennoch die Ehe gültig (wie die Congregation öfters erklärt hat), obgleich die Brautleute, welche solcher Gestalt die Ehe eingehen wollten, eine schwere Sünde begehen würden. Unter dem Worte Pfarrer versteht man sowohl den eigentlichen Pfarrer (der indeß jeden andern Priester dazu bestimmen kann), als auch den Bischof, seinen General-Vicar, den Capitular-Vicar, und endlich auch den Vicar des Pfarrers. Der Pfarrer würde der Ehe gültiger Weise assistiren, sollte es ihm auch vom Bischofe untersagt worden sein (obgleich er alsdann eine Sünde beginge), oder sollte, er irregulär sein, oder als Excommunicirter gemieden werden müssen (excommunicatus vitandus), wie die heilige Congregation erklärt hat. Es muß aber der Pfarrer des

1) in 4. sent. dist. 4. qu. 2. art. 1. ad 2. — 2) n. 68. — 3) n. 69. — 4) sess. 24. cap. 1.

Ortes assistiren, wo die Brautleute bis dahin (wenigstens längere Zeit hindurch) ihren Wohnsitz gehabt haben. Indeß ist es hinreichend, wenn der Pfarrer des einen der Brautleute assistirt, sollte es auch in einer fremden Pfarrei sein. Herumziehende Personen können vor jeglichem Pfarrer die Ehe eingehen. Ueber den Ort, wo Fremde, Diener, Soldaten, Mädchen aus Verwahr-Anstalten ihre Ehen abschließen sollen, vergleiche man H. A.[1])

26. 14) Impos. Intelligitur impotentia habendi copulam aptam ad generandum, quae, si antecedit nuptias nec potest auferi nisi per miraculum aut cum peccato vel cum periculo mortis, irritat matrimonium. Hinc dirimitur matrimonium, si impotentia oritur ex maleficio, quod per triennium non possit removeri sine peccato; aut si per triennium sponsi nequeant copulari propter frigiditatem aut improportionem membrorum, nempe si mulier habeat vas nimis arctum, ita ut non possit apta fieri ad copulam, nisi per incisionem cum periculo mortis vel gravis morbi.[2]) An autem mulier teneatur sufferre incisionem hanc per manum chirurgi, si absit periculum grave? Et quid, si, matrimonio soluto ob arctitudinem foeminae, ac initis nuptiis cum alio, appareat ipsa cognoscibilis a primo viro? Vide H. A.[3]) Diximus: *si per triennium etc.*; intelligendum id, si impotentia est dubia; tunc enim triennalis illa experientia permittitur; nam si impotentia ab initio est certa et certe perpetua, statim seperandi sunt sponsi, cum matrimonium sit certe nullum. Vide hoc et alia H. A.[4])

27. 15) Rapta. Die gewaltsame Entführung macht auch, nach dem Concilium von Trient[5]), die Ehe ungültig, und annullirt mithin auch das gegebene Eheversprechen, wie die Gelehrten allgemein lehren. Damit dieses Hinderniß Statt finde, werden drei Dinge erfordert: a) daß die entführte Person von einem Orte zum andern, oder we-

---

1) tr. 18, 70—73. — 2) ex cap. Fraternitatis de frigidis et maleficis; vide H. A. tr. 18, 74. — 3) n. 75. — 4) n. 75. — 5) sess. 24. cap. 6.

nigstens aus einem Hause in ein anderes etwas entferntes Haus gebracht worden und dort in der Gewalt des Entführers bleibe, sollte er ihr auch nicht beigewohnt haben; b) daß sie bloß in der Absicht der Heirath und c) wider ihren Willen entführt worden sei. Denn wenn nur die Eltern dagegen sind, so ist die Ehe gültig, wie aus cap. penult. de rapt. erhellet. Hierüber und über die Strafen der Entführung siehe H. A.[1])

§. 6. Von der Revalidation einer ungültigen Ehe.

28. Wir haben bereits[2]) bemerkt, daß, wenn eine Ehe wegen eines geheimen Hindernisses ungültig eingegangen worden, nach erhaltener Dispens die Assistenz des Pfarrers und der Zeugen, weil bereits vorhergegangen, nicht mehr erforderlich sei; es ist hinreichend, wenn die Eheleute im Stillen ihre Einwilligung erneuern, wozu die Pönitentiarie ermahnt, und wie bereits[3]) bemerkt wurde. Ein Ehehinderniß ist alsdann ein geheimes, wenn dasselbe dem größten Theile der Ortsbewohner oder der Nachbarschaft unbekannt ist, wofern sich dort wenigstens zehn Personen befinden; vorausgesetzt aber, daß man nicht mit Grund befürchten könne, es werde bekannt werden.[4])

29. Es entstehen hier mehrere Zweifel:

a) Ob die Ehe auch in dem Falle vor Pfarrer und Zeugen revalidirt werden müsse, wo die Zeugen das vorhandene Hinderniß damals bereits kannten.

b) Ob der Bräutigam, der bloß scheinbar oder mit Gewalt genöthigt seine Einwilligung zur Heirath gegeben, nachher seine wirkliche Einwilligung noch geben müsse. — Darüber sehe man H. A.[5])

c) Ob Letzterer, wenn er nachher seine wirkliche Einwilligung geben wollte, verpflichtet sei, seiner Braut die Nichtigkeit der Ehe bekannt zu machen. — Wir verneinen dieß und halten es für hinreichend, wenn nur er seine Einwilligung gibt, da die bereits gegebene Einwilligung

1) n. 76. — 2) Cap. 17, 2. — 3) Cap. 17, 2. — 4) tr. 18., 77. — 5) n. 78 et 79.

des andern Theils durch das Zusammenwohnen oder die eheliche Beiwohnung in ihrer Wirkung noch fortdauert, wie die allgemeinste und wahrere Meinung Tournely's, Roncaglia's, Sanchez', Lessius', Laymann's und der Theologen von Salamanca mit vielen Andern und dem heiligen Bonaventura und Thomas behauptet, welcher also schreibt: „Durch die Einwilligung dessen, der sie anfänglich gezwungen gab, entsteht keine gültige Ehe, als nur insofern die vorausgehende Einwilligung des Andern in ihrer Wirksamkeit noch fortdauert, (manet in suo rigore).“ [1]) Das wird mit klaren Worten bestätigt durch cap. Ad id 21. de sponsalibus, wo es heißt: „Sollte die Braut anfänglich auch wider ihren Willen ihm ergeben sein, so soll sie dennoch angehalten werden, zum Manne zurückzukehren, wenn sie nachher ein Jahr mit ihm zusammengewohnt und dadurch ihre Einwilligung gegeben zu haben scheint.“ Eben so durch cap. Insuper 4. Qui matrim. accus. etc., wo es in der Ueberschrift also heißt: „Die wider ihren Willen Verheirathete soll in Klagen gegen die Gültigkeit ihrer Ehe nicht angehört werden, wenn sie nachher freiwillig sich hat beiwohnen lassen.“ [2])

30. Es entsteht d) die Frage, ob es zur Revalidation einer Ehe, die wegen eines obwaltenden Hindernisses ungültig war, nachdem dieses Hinderniß durch Dispens gehoben ist, bei der Erneuerung der Einwilligung nöthig sei, daß beide Theile um die Ungültigkeit wissen. — Wir behaupten dieses, gestützt auf die Clausel, welche den Dispensen hinzugefügt wird, wo es heißt: „Damit, wenn die Frau (oder der Mann) von der Nullität ihrer frühern Einwilligung Kenntniß erhalten, sie beide im Geheimen die Ehe unter sich auf's Neue abzuschließen vermögen.“ Indessen könnte auch der Papst davon dispensiren, wie das im H. A. [3]) angeführte Beispiel zeigt.

Was nun die Art und Weise betrifft, wie diese Einwilligung vom unwissenden Theile erlangt werden könne, so bezeichnen die Gelehrten verschiedene; z. B. der um das

---

1) suppl. qu. 47. art. 4. ad 2. — 2) tr. 18, 80. — 3) n. 81.

Hinderniß wissende Theil sage zum unwissenden: „Wenn du mich nicht genommen hättest, würdest du mich jetzt wohl nehmen?“ Oder: „Zu meinem Troste wollen wir uns die Einwilligung zu unserer Ehe nochmals geben!“ Oder: „Wenn unsere Ehe ungültig wäre, sage mir, wolltest du mich jetzt wohl?„ Indessen kann ich diese verschiedenen Arten der Erneuerung nicht billigen. Ich halte indessen dafür, die gegebene Einwilligung wäre zureichend, wenn man sagte: „Als ich dich heirathete, habe ich meine wirkliche Einwilligung nicht gegeben“ (denn in der That ist auch die zu einer ungültigen Ehe gegebene keine wirkliche Einwilligung), „jetzt aber gebe ich sie dir; willst du mir dieselbe auch geben?“ Oder: „Ich habe einige Zweifel über die Gültigkeit unserer Ehe, laß uns unsere Einwilligung zu unserer Sicherheit erneuern!“ Wenn übrigens diese Arten nicht angewendet werden könnten ohne Gefahr des Todes, der Schande oder großen durch die Trennung der Eheleute entstehenden Aergernisses, so geben die Theologen, wie Cajetan, Soto, Sanchez, Tournely, die Theologen von Salamanca und Andere, allgemein zu, es genüge die aus ehelicher Zuneigung geleistete Beiwohnung (sufficere copulam maritalem affectu maritali praestitam), oder das freiwillige Zusammenwohnen, wie wir in der vorhergehenden Nummer gesagt haben. [1])

§. 7. Von der Dispensation in Ehehindernissen.

31. Es ist ausgemacht, daß der Papst in allen trennenden Ehehindernissen dispensiren kann, die durch ein kirchliches Gesetz als solche bestimmt sind; nicht aber in den vom göttlichen Gesetze bestimmten, wie z. B. wenn die Einwilligung nicht wäre gegeben worden, oder wenn noch der erste Ehegatte am Leben wäre. Nur das geben wir mit Soto, Navarrus, Suarez und Andern zu, daß der Papst in einem speciellen Falle das göttliche Gesetz als nicht verbindlich erklären könne. Ist das Hinderniß zweifelhaft, so

1) tr. 18, 82.

kann, nach der allgemeinsten Meinung, der auch Merbesius, Tournely, Sa, Pichler und Andere beipflichten, auch der Bischof in den von der Kirche festgesetzten trennenden Ehehindernissen dispensiren. Selbst wenn das Ehehinderniß gewiß ist, der Recurs zum Papste aber nicht leicht, und dagegen Aergerniß, Schande, oder, wofern die Brautleute nicht getrennt werden könnten, Unenthaltsamkeit zu befürchten wäre, so ist die allgemeine Meinung, daß auch der Bischof, wenn die Heirath bereits vorgenommen worden ist, dispensiren könne. So lehren Cabassutius, Natalis Alexander, Merbesius, Concina, Tournely, Sanchez, die Theologen von Salamanca und Andere. Sollten aber die Eheleute im guten Glauben leben, und man könnte von der Pönitentiarie die Dispens leicht erhalten, so halten Lacroix und Felix Potesta es für besser, dieselbe abzuwarten und unterdessen die Eheleute in ihrem guten Glauben zu lassen. Ferner bemerke man mit Sanchez, Pontius, den Theologen von Salamanca und Andern, daß der Bischof nicht dispensiren kann, wenn beide Brautleute mit bestimmter Erkenntniß des Ehehindernisses die Ehe mala fide eingegangen hätten, oder auch mit böswilliger Unterlassung der Ausrufungen, wie dieß aus dem Concilium von Trient [1]) erhellt. [2])

32. Wäre die Ehe noch nicht abgeschlossen, so ist die wahrscheinlichste Meinung, der auch Pignatelli, Suarez, Sylvius, Cabassutius, Concina, Cardenas, die Theologen von Salamanca mit Benedict XIV. [3]) beipflichten, daß der Bischof von einem trennenden Ehehindernisse dispensiren könne, wenn Schande oder Aergerniß zu befürchten, oder der Recurs an den Papst nicht leicht wäre. Dazu bemerken noch mit Wahrscheinlichkeit der Verfasser, „der Anweisung für angehende Beichtväter“, Roncaglia und Pignatelli, wenn der Fall sich ereignete, daß die Brautleute bereits mit ihren Anverwandten zur Kirche gekommen wären, um die Heirath abzuschließen, und dieselbe ohne Aergerniß nicht aufgeschoben werden könnte, so könne, im Falle der Bi-

---

1) sess. 24. cap. 5. — 2) tr. 20, 56. — 3) de syn. l. 9. c. 1. n. 2.

schof nicht im Orte selbst wohne, der Pfarrer oder Beichtvater (der in der Beichte das Hinderniß kennen gelernt) erklären, daß das Gesetz, welches dieß Hinderniß aufstellt, als schädlich in diesem Falle nicht verbinde; wohnt aber der Bischof an demselbigen Orte, so muß man ihn alsbald um Dispens ersuchen, wenn dieß ohne Aergerniß geschehen kann. In allen diesen Fällen ist es hinreichend, wenn der Bischof eines der Brautleute dispensirt, wie Tonrnely und Andere dieß mit Wahrscheinlichkeit behaupten.[1]) Diese Gewalt kann der Bischof auch Andern übertragen, sogar im Allgemeinen, weil sie der bischöfiichen Würde annex ist. Diese Gewalt hat indeß der bischöfliche Generalvicar*) nicht.[2])

33. Gegründete Ursachen, die Dispens zu erhalten sind; z. B. Hebung des Aergernisses oder der Uneinigkeit der Eheleute, Mangel der Aussteuer, Erhaltung der Familiengüter, das über vierundzwanzig Jahre hinausgehende Alter der Braut, die Verdienste des um Dispens Bittenden u. dergl. Die Dispens erlischt, wenn die Ursachen, weßhalb sie ertheilt worden, entweder vor Erhaltung oder Vollziehung derselben aufhören; das Gegentheil findet Statt, wenn die Ursachen nach Vollziehung derselben aufhören, sollte die Heirath auch noch nicht abgeschlossen sein, wie Suarez, Pontius, Castropalaus, Sylvius und die Theologen von Salamanca lehren. Soll die Dispens gültig sein, so müssen in dem Bittgesuch auseinandergesetzt werden:

a) Alle aus Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft entspringende Ehehindernisse, auch die derselben Gattung;

b) Alle Umstände, welche die Ertheilung der Dispens erschweren können; z. B. wenn unter Blutsverwandten Beiwohnung Statt gefunden, und besonders wenn dieß in der Absicht geschehen ist, die Dispens leichter zu erhalten, wie Benedict **XIV.** in der Bulle Pastor bonus verordnet hat; oder wenn die Beiwohnung vor Vollziehung der Dispens sich wiederholt hat, wie wir oben (n. 19.) unterschieden

1) n. 57. — 2) tr. 18, 58.

*) ohne specielle Commission, wie es im H. A. heißt. D. Ueb.

haben; oder wenn der Bräutigam, nachdem er die erste Dispens erhalten, die zweite für dasselbe Vergehen nachsucht, ohne die zuerst erhaltene zu erwähnen;

c) Alle Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft der Brautleute, z. B. im dritten und vierten Grade, wie Pius V. verordnet hat; denn würde der nächste Grad nicht angegeben; so würde die Ehe, wenn auch gültig, doch unerlaubt sein, wie Benedict XIV. erklärt hat. [1])

34. Die Clauseln, welche den Dispensen hinzufügt werden sind folgende:

a) Si ita est. Hinsichtlich dessen bemerke man, daß Benedict XIV. in seiner Bulle Apostolicae vom Jahre 1742 erklärt, die Wahrheit der angeführten Ursachen sei zur Gültigkeit der Dispens erforderlich. Ferner beachte man, daß, um von dem Gelübde der Keuschheit dispensirt zu werden, eine gewöhnliche Gefahr nicht hinreiche, sondern, daß dazu eine heftige Versuchung zur Unenthaltsamkeit erfordert werde. Die in forma pauperum erlangten Dispensen sind gültig, sollten die Brautleute auch nicht arm sein. So bestimmt ein Decret der Congregation.

b) Audita prius sacramentali confessione. Außer der Beichte kann also keine Dispens vollzogen werden.

c) Sublata occasione peccandi. Ist von der freiwilligen Gelegenheit zu verstehen.

d) Dummodo impedimentum sit occultum. Wann man das Hinderniß als ein geheimes ansehe, ist schon [2]) gesagt worden.

e) Injuncta ei gravi poenitentia. Ist nach den Kräften des Beichtkindes zu bemessen, wie wir bereits [3]) bemerkt haben, wo von der in der Beichte aufzulegenden Buße die Rede war.

f) Praesentibus laceratis sub poena excommunicationis latae sententiae. Die Dispens muß, wenn die Ehe bereits abgeschlossen ist, sogleich zerrissen werden, d. h. wenigstens zwei oder drei Tage nachher. [4])

---

1) tr. 18, 85 et 86. — 2) Cap. 17, 28. — 3) Cap. 15, 25. — 4) tr. 18, 17.

35. **Formular** eines Dispensationsgesuches an die Römische Pönitentiarie über Ehehindernisse.

a) Vor eingegangener Ehe.

Eminentissime et Reverendissime Domine!

N. N. cum carnaliter cognovisset quamdam mulierem, dedit fidem de matrimonio contrahendo N. N. ejus sorore. Et quoniam impedimentum est occultum, et matrimonium si cum praefata sorore non contraheretur, magnum eveniret scandalum, quapropter suppliciter orat Em. V., ut ei dispensationem benigne indulgeat. Responsum dignetur mittere..... ad Rev. N. N. confessarium approbatum. Et id pro gratia habebit etc.

b) Nach eingegangener Ehe.

N. N. ignarus (*aut* conscius) impedimenti contraxit cum muliere, matrem (*sive* sororem) cujus jam antea carnaliter cognoverat; sed cum impedimentum sit occultum, ideoque cum nequeat sine scandalo separari, supplicat Em. V. pro absolutione et dispensatione. Responsum etc.

Außen überschreibe man das Gesuch: Eminentissimo ac Reverendissimo Domino, Domino Colendissimo, Domino Cardinali Poenitentiario. Romam.

36. Der Beichtvater, welchem die Vollziehung der Dispensation übertragen ist, kann nachdem er dem Bittsteller die sacramentalische Absolution ertheilt hat, sich folgenden*) Formulares bedienen, um von dem Ehehindernisse zu dispensiren: Et insuper auctoritate apostolica mihi concessa dispenso te super impedimento contracto cum muliere, quam ducere intendis (*vel* quam duxisti), ut matrimonium contrahere (*aut* rursus contrahere) cum ea possis renovato concensu.

---

*) oder eines ähnlichen. H. A. l. c.

Dritter Punkt.

Von der Ehescheidung.

37. Eine Auflösung der Ehe kann Statt finden entweder in Bezug auf das Band der Ehe selbst (vinculum) oder in Bezug auf Tisch und Bett (torum). Die Auflösung des Ehebandes erfolgt in drei Fällen:

a) Wenn ein Ehegatte stirbt;

b) Wenn vor Vollziehung der Ehe (ante consummationem matr.) innerhalb zweier Monate (die zu diesem Zwecke vom Gesetze bestimmt sind), eines der Eheleute in ein Kloster tritt. Darum sind sie auch innerhalb jener zwei Monate nicht schuldig, die eheliche Pflicht zu leisten. Das gilt indessen nicht, wenn die Ehe zur Legitimation eines Kindes oder zur Herstellung der Ehre der Braut erforderlich wäre. Pontius, der heilige Bonaventura, Scotus, Valentia, Soto, Gonet und Andere stellen in Abrede, daß der Papst von einer bereits abgeschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe dispensiren könne; indessen behaupten dieses mit Wahrscheinlichkeit Cajetan, Bellarmin, Sanchez und Andere, im Falle sehr dringende Gründe dazu vorhanden wären; wie dieß auch das Beispiel mehrerer Päpste zeigt, welche davon dispensirt haben, wie Cajetan und Navarrus berichten.

c) Wenn von zwei ungläubigen Eheleuten einer sich zum christlichen Glauben bekehrt, und der andere ohne Schmach seines Schöpfers nicht mit ihm zusammenwohnen könnte, wie es im cap. Quanto de divortio heißt. So wurde es auch früher gehalten; aber heut zu Tage kann der gläubige Theil den ungläubigen jedesmal verlassen, wenn dieser sich nicht bekehren will, und kann zu einer andern Ehe schreiten, wie Gregor XIII. und Pius V. erklärt haben. [1])

38. Die Scheidung von Tisch und Bett, d. h. vom Zusammenwohnen, kann aus fünf Gründen vorgenommen werden:

a) Wenn einer der Eheleute vom Glauben abfiele oder den andern zur Sünde verleiten wollte. b) wenn

---

1) tr. 18, 90.

Einer eine ansteckende Krankheit empfangen oder in wüthenden Wahnsinn verfallen wäre; c) wenn Beide einstimmig geschieden zu werden begehrten.[1]) Wann alsdann Einer derselben in ein Kloster treten könne, siehe H. A.[2]) d) Ist ein Grund zur Scheidung die harte Behandlung von Seite des Mannes, wie aus cap. Ex transmissa de rest. spol. hervorgeht; oder auch wenn die Frau für ihre Person oder für ihre Verwandten ein großes Uebel befürchtete, wie den Tod, Verwundung oder harte Schläge, und sogar unbedeutende, wenn sie adelig wäre; e) wenn der Mann einen Ehebruch beginge, wie aus cap. Ex litteris de divortio erhellt.[3])

39. In Betreff des Ehebruches sind indeß mehrere Punkte zu bemerken.

a) Um eine Scheidung zu bewirken, non sufficiunt tactus et oscula, sed requiritur adulterium perfecte consummatum. Es genügt dazu nicht eine Wahrscheinlichkeit, sondern nach mehreren Theologen und dem heiligen Thomas ist eine moralische Gewißheit erforderlich; wie der Fall sein würde, wenn zwei Zeugen, oder wenigstens einer von großer Glaubwürdigkeit bezeugte, se aspexisse solum cum sola in eodem lecto.

b) Der Mann ist nicht verpflichtet, sich von seiner ehebrecherischen Frau scheiden zu lassen, wofern dieses zu ihrer Besserung nicht etwa nothwendig wäre, oder er sonst Veranlassung gäbe zu glauben, er willige in diesen Ehebruch ein, wenn er öffentlich bekannt ist, und es kein anderes Mittel gibt, das Aergerniß zu beseitigen. Das gilt indessen immer nur, wenn es sich ohne großes Ungemach bewerkstelligen läßt.

c) Der Mann kann sich von seiner ehebrecherischen Frau nicht scheiden lassen, wenn er sich desselben Verbrechens schuldig gemacht hat, oder wenn er mit einstimmt in den Ehebruch seiner Frau, oder wenn er die ihm zugefügte Unbilde bereits verziehen hat, wenigstens stillschweigend; prout praesumitur, si sciens et volens coëat cum illa, aut maneat in eadem mensa et toro.[4])

40. Man bemerke: d) Der Mann kann auch, nach

1) n. 91. — 2) n. 91. — 3) tr. 18, 92. — 4) n. 93 et 94.

erfolgtem Urtheilsspruch die Ehebrecherin wieder nach Gutbefinden zurückrufen, wie der heilige Thomas und Andere allgemein lehren. Hier erhebt sich 1) das Bedenken: ob, im Falle der Unschuldige, wenn die Scheidung durch richterlichen Spruch bereits erfolgt ist, selbst einen Ehebruch beginge, er zu seiner ehebrecherischen Frau zurückkehren müsse. Pontius behauptet dieß; aber mit größerer Wahrscheinlichkeit verwerfen diese Meinung Sanchez und Andere mit dem heiligen Thomas, weil die Ehebrecherin durch richterlichen Spruch bereits aller ihrer Rechte verlustig geworden ist. 2) Ob der unschuldige Theil sich aus eigener Machtvollkommenheit trennen könne. Einige verneinen dieß; doch behaupten es Sanchez, Soto, Bonacina, Sa und Andere und stützen sich auf den Canon Dicit Dominus 32. qu. 1. wo es heißt: Ubicumque fornicatio est vel fornicationis suspicio, libere dimittitur uxor. Und diese Meinung halte ich für die wahrscheinlichere, wenigstens wenn der Ehebruch, sollte er auch nur im Geheimen geschehen sein, von Seiten der Frau verübt worden ist. Denn es wäre gar zu hart, wenn man den Mann verpflichten wollte, mit einem Weibe zusammen zu wohnen, das ihn verrathen hat, oder seine Schande vor dem Gerichte offenkundig zu machen.

Endlich bemerke man, daß, wenn die Trennung vermöge richterlichen Spruches erfolgt ist, der unschuldige Theil (keineswegs aber der schuldige) frei in ein Kloster treten kann. [1])

Achtzehntes Capitel.

Von den Censuren und der Irregularität.

Erster Punkt.

Von den Censuren im Allgemeinen.

1. Eine Censur ist eine geistliche Strafe, vermöge welcher dem Fehlenden oder Hartnäckigen der Gebrauch gewisser geistlicher Güter zu seiner Besserung entzogen wird. Man theilt die Censuren auf dreierlei Weise ab:

a) In die Excommunication, Suspension und das Interdict.

---

1) tr. 18, 95—97.

b) In solche, die durch das Recht (a jure), d. h. durch ein allgemeines Gesetz; und in solche, die von einem Menschen (ab homine), d. h. durch einen kirchlichen Obern, vermöge besonderer Sentenz verhängt werden.

c) In solche, die man latae sententiae nennt (worein man ohne fernern richterlichen Spruch verfällt); wie wenn es heißt: Ipso facto, ipso jure, sine alia sententia; oder: Excommunicamus, excommunicantur, excommunicatus est, und in solche, die man ferendae sententiae nennt, wie wenn es heißt: Excommunicabitur, sub poena excommunicationis oder excommunicetur; was aber nur dann gilt, wenn das Gesetz dem Bischofe auferlegt, die Excommunication zu verhängen. Ueber den Ausdruck Excommunicatus sit ist man nicht einig, ob es lata oder ferenda sententia sei. [1])

2. Es fragt sich 1), wer Censuren verhängen könne. Censuren verhängen können alle kirchlichen Obern, die in foro externo kirchliche Jurisdiction haben, und zwar eine ordentliche (ordinaria), wie der Papst, die Concilien, die Bischöfe, ihre Vicare, die Capitular-Vicare, und die Obern der Orden; oder eine übertragene (delegata), wie diejenigen haben, denen von den Besitzern ordentlicher Gewalt dieselbe übertragen worden ist; vorausgesetzt, daß sie wenigstens die Tonsur empfangen haben, und nicht excommunicirt oder suspendirt sind.

3. Es fragt sich 2), was erfordert werde, um in eine Censur verfallen zu können.

Dazu ist erfordert: a) daß man nicht nur zum Gebrauche der Vernunft, sondern auch zu den Jahren der Mündigkeit gekommen sei; denn Unmündige können in keine Censur verfallen, ausgenommen den Fall, daß sie vom Gesetze ausdrücklich ausgesprochen wäre; wie es im Concilium von Trient [2]) in Bezug auf die Knaben Statt findet, welche in Frauenklöstern die Clausur verletzen, oder welche Geistliche mißhandeln, wie aus cap. fin. de sent. excomm. hervorgeht.

c) Man muß unter der kirchlichen Jurisdiction dessen

---

1) tr. 19, 1 et 2. — 2) sess. 25. cap. 5.

stehen, der die Censur verhängt. Daher können Fremde nicht mit Censuren belegt werden, nicht einmal für die an einem fremden Orte begangenen Verbrechen; sie müßten denn halsstärrig sein, d. h. nach der Zurechtweisung an demselben Orte sich wieder eines Verbrechens schuldig machen.

d) Die Person muß bestimmt sein, und es muß sich von einem bereits begangenen Vergehen handeln. Eine ganze Gemeinde kann wohl suspendirt oder interdicirt, aber nicht excommunicirt werden, wie aus cap. **Romana** de sent. excomm. in 6. erhellt.

Man bemerke hier, daß ein Bischof keine Censuren verhängen kann, wenn er sich außerhalb seiner Diöcese befindet[1]); die Halsstärrigkeit der Diöcesanen müßte denn offenkundig, oder die Censur in Form eines besondern Gebotes verhängt sein. Befindet sich aber der Bischof in seiner Diöcese, so kann er seinen Diöcesanen, der in der Diöcese sich eines Vergehens schuldig gemacht, sollte er auch bereits die Diöcese verlassen haben, durch Urtheilsspruch mit einer Censur belegen; und in einem solchen Falle ist es hinreichend, ihn in seinem Hause oder auf einem öffentlichen Platze durch ein Edict citiren zu lassen.[2]) Wann und wer in die Excommunicationen verfällt, welche die Bischöfe in ihren Mahnungsschreiben im Allgemeinen gegen die verhängen, welche geheime Diebstähle oder verborgene Schriften nicht angeben, sehe man im 20. Capitel, wo von den Anklägern und denen die Rede ist, welche verpflichtet sind, die Schuldigen anzugeben.

4. Es fragt sich 3), was erfordert werde, um in eine schwere Censur, wie die große Excommunication oder allgemeine Suspension, zu verfallen.

Dazu ist nöthig, a) daß in schwerer Materie eine Todsünde begangen werde, oder die Materie doch der Art sei, daß sie zur Erreichung der guten Absicht des kirchlichen Obern sehr dienlich ist.

b) Eine äußere Handlung, und zwar eine unter schwerer Sünde verbotene äußere Handlung. Daher ver-

---

1) ex clementina Quamvis de foro comp. — 2) tr. 20, 4—6.

fällt derjenige nicht in die Excommunication, der einen Geistlichen nur unbedeutend schlägt, sollte er auch die böse Absicht gehabt haben, ihn schwer zu verletzen.

c) Eine vollendete Handlung. Ueber den Zweifel, ob die, welche ein Vergehen, auf welches eine schwere Censur gesetzt ist, befehlen oder anrathen, auch dann in die Censur verfallen, wenn es nicht zur Ausführung kommt; ferner, ob man darein verfalle, wenn man zweifelt, ob der ertheilte Rath Einfluß gehabt habe oder nicht; und eben so, wenn der den Rath ertheilende denselben zurückgenommen hat: vergleiche man H. A. [1])

d) Es wird Halsstärrigkeit erfordert. Daher spricht selbst die begleitende (concomitans) Unwissenheit von der Censur frei; denn da dieselbe eine außerordentliche Strafe ist, so muß man, um darein verfallen zu können, Kenntniß davon haben. Sogar die crasse Unwissenheit spricht von der Censur frei, wenn dieselbe contra praesumentes, audentes, oder doch contra peccantes consulto, scienter aut temere verhängt worden ist.

e) Um eine Censur verhängen zu können, ist eine dreimalige, in einem Zwischenraum von sechs Tagen Statt findende, vorhergehende Warnung erforderlich. Ist die Sache aber dringend, so ist auch ein kürzerer Zwischenraum und eine einmalige Warnung hinreichend. [2])

Man beachte hier, daß, sollte Jemand auch unschuldiger Weise, aber nach den vorliegenden Beweisen rechtmäßig mit einer Censur belegt worden sein, ein Solcher sich äußerlich der Censur unterwerfen müsse, um das Aergerniß zu vermeiden. Dieß gilt um so mehr im Zweifel, ob man losgesprochen worden sei oder nicht, oder ob die Censur rechtmäßig verhängt worden sei oder nicht. Das Gegentheil findet Statt, im Falle man zweifelt, ob man in die Censur verfallen sei oder nicht; oder ob sie latae oder ferendae sententiae sei; oder ob die Handlung unter schwerer oder läßlicher Sünde verboten sei.

5. Es fragt sich 4), wer von den Censuren lossprechen könne. Wir antworten: Von der durch einen besondern

---

1) tr. 19, 7. — 2) n. 8. et 9.

Urtheilsspruch verhängten Censur kann nur derjenige lossprechen, der sie verhängt hat, oder sein Oberer oder sein Nachfolger, oder derjenige, dem er seine Gewalt übertragen hat. Von einer durch das gemeine Recht oder von einem Menschen durch eine allgemeine Sentenz verhängten Censur (vorausgesetzt, daß sie nicht reservirt sei) kann jeder Beichtvater lossprechen. Ueber die Fälle, wo Bischöfe von den dem Papste vorbehaltenen Censuren lossprechen können, sehe man das im Cap. 15, Nr. 43 und 45 Gesagte.

Einige Punkte bleiben hier noch zu bemerken übrig:

a) Die zur Zeit des Jubiläums ertheilte Gewalt, von allen vorbehaltenen Censuren zu absolviren, gilt nicht bloß von den päpstlichen, sondern auch von den bischöflichen Reservatfällen.

b) Von den Censuren kann auch ein Abwesender losgesprochen werden.

c) Die durch große und ungerechte Furcht erzwungene Lossprechung von Censuren ist null und nichtig.

d) Um in die ad reincidentiam verhängte Censur verfallen zu können, muß eine neue Sünde begangen werden.

e) Einer wahrscheinlichen Meinung nach kann auch außer der Beichte die Lossprechung von Censuren ertheilt werden,*) mit Ausnahme der geheimen päpstlichen Reservatfälle, von denen die Bischöfe, nach einer Declaration Gregor's XIII., außer der Beichte nicht lossprechen können.

f) Um die Lossprechung erhalten zu können, muß man zuerst dem verletzten Theile Genugthuung geleistet oder dieselbe zu leisten eidlich betheuert haben; ferner muß man mit einem Eide versichern, desselben Vergehens sich nicht wieder schuldig zu machen, wenn es ein sehr schweres Vergehen ist, z. B. Häresie oder Mißhandlung eines Geistlichen u. dergl. [1])

---

*) Nämlich selbst dann, wenn die Facultät verliehen worden ist pro foro conscientiae, wie es im H. A. tr. 19, 13. heißt: denn außerdem ist es, wie oben gesagt wurde, ohnedieß gewiß, daß man auch einen Abwesenden von den Censuren freisprechen könne. Anm. d. Uebers.

1) tr. 19, 11—14.

Zweiter Punkt.

Von den Censuren im Besonderen.

§. 1. Von der größeren Excommunication.

6. Excommunication nennt man diejenige Censur, durch welche Jemand aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen wird. Sie ist doppelter Art: die kleine und die große. Die **kleine** (minor) schließt bloß von dem passiven Gebrauche der Sacramente aus, d. h. vom Empfange derselben. Die **große** (major) beraubt auch des activen Gebrauches, d. h. der Verwaltung derselben, und jeder Gemeinschaft in geistlichen sowohl als zeitlichen Dingen. Von dieser wollen wir jetzt reden.

Der Excommunicirte kann entweder ein geduldeter (toleratus) sein, oder einer, dessen Umgang man meiden muß (vitandus). Mit dem **Geduldeten** kann man frei Gemeinschaft pflegen sogar in geistlichen Dingen, wie dieß das Concilium von Constanz erklärt hat. Daher kann der Geduldete, nach der allgemeinsten und richtigen Meinung, wenn er von den Gläubigen dazu aufgefordert wird, ohne selbst eine Sünde zu begehen, die Sacramente ausspenden. Dasselbe gilt von den Suspendirten und Interdicirten, die geduldet sind. Dagegen darf man mit einem zu **Meidenden** (vitandus) in gar keine Gemeinschaft treten. In zwei Fällen aber muß man einen Excommunicirten meiden: a) wenn Jemand namentlich excommunicirt und öffentlich als ein Excommunicirter erklärt worden ist; b) wenn Jemand öffentlich oder notorisch einen Geistlichen mißhandelt hat, so daß es offenkundig ist, daß er in Excommunication verfallen ist, und auf keine Weise entschuldigt werden kann. Quod factum non possit aliqua tergiversatione celari nec aliquo suffragio excusari: sind die Worte des Concils von Constanz. Daher bemerken Pignatelli, Avila, Covarruvias, Roncaglia, die Theologen von Salamanca, Viva und Andere nicht ohne Grund, es sei, um Jemanden wegen Mißhandlung eines Geistlichen meiden zu müssen, nicht bloß die Notorietät des Factums, sondern auch

die des bestehenden Gesetzes erforderlich, d. h. daß der Schuldige vor Gericht verurtheilt worden sei, oder eingestanden habe, oder wenigstens, daß sein Verbrechen dort bewiesen worden sei. So lehren die Theologen auch mit Wahrscheinlichkeit, daß ein zu Vermeidender (vitandus) an dem einen Orte, wo er als solcher bekannt ist, es nicht sei an einem andern, wo er als solcher nicht bekannt ist. [1])

7. Die Wirkungen der Excommunication sowohl für die zu Meidenden als für die Geduldeten (denn hinsichtlich der Wirkungen sind beide sich gleich) sind folgende:

a) Der Excommunicirte ist von der Fürbitte und der Theilnahme an den öffentlichen Gebeten der Kirche ausgeschlossen, nicht aber von dem besondern Gebete der Gläubigen.

b) Er ist unfähig, Beneficien, kirchliche Würden und Pensionen zu erhalten, so daß jegliche zur Zeit seiner Excommunication Statt gefundene Uebertragung derselben, jede Wahl oder Präsentation zu seinen Gunsten null und nichtig ist. [2])

c) Er kann erlaubter Weise kein Sacrament empfangen, viel weniger noch eines ausspenden; thut er Letzteres, so verfällt er in Irregularität. [3]) Dasselbe findet Statt, wenn er eine Ehe feierlich einsegnet oder feierlich taufet. Indessen gilt dieses nur, wenn man ihn meiden muß, oder wenn er nicht dazu aufgefordert worden; denn ist er geduldet und dazu aufgefordert worden, so darf er die Sacramente ausspenden, wofern er sich im Stande der Gnade befindet.

d) Er darf bei gottesdienstlichen Handlungen nicht assistiren; thut er dieses, so begeht er eine schwere Sünde. Indeß darf er in der Kirche still für sich beten, auch der Predigt beiwohnen, nicht aber der Messe oder andern öffentlichen kirchlichen Functionen, widrigen Falls er in die päpstliche Excommunication verfällt, wofern er nach ge-

---

1) tr. 19, 15 et 16. — 2) cap. Postulastis de cler. excomm. — 3) cap. ult. de cler. excomm. min.

schehener Warnung sich nicht entfernt.[1]) Indessen bleibt er zum Breviergebete verpflichtet, wenn er die höhern Weihen empfangen hat, oder im Besitze eines Beneficiums ist, obgleich er die Einkünfte des Beneficiums nicht fordern darf. Hätte er dieselben aber bereits eingefordert und seine Verpflichtungen erfüllt, so behaupten Sanchez, Laymann, Tournely, Castropalaus, Bonacina, die Theologen von Salamanca und Andere mit größerer Wahrscheinlichkeit (gegen Suarez und Concina), daß er sie, bevor eine Sentenz ergangen, nicht zurückzuerstatten brauche, gemäß der allgemeinen Regel jener Gesetze, die bereits erworbene Güter entziehen, wie wir bereits (Cap. 2, 7.) gezeigt haben.[2])

8. Die große Excommunication beraubt e) einer jeden kirchlichen Jurisdiction. Das gilt indessen nur von dem zu Meidenden (vitandus)[3]); denn die amtlichen Handlungen, die der Geduldete vornimmt, sind gültig, wenn sie auch, wo die Nothwendigkeit nicht entschuldigt, unerlaubt sind. Daher kann der zu Meidende weder Gesetze geben, noch gerichtliche Aussprüche erlassen, noch Beneficien vergeben.

f) Er ist des kirchlichen Begräbnisses beraubt, dergestalt, daß er ausgegraben werden muß, und die Kirche entweihet ist, in welcher er etwa sollte begraben worden sein. Das gilt aber auch nur von dem zu Meidenden; denn der Geduldete kann, sollte er auch ein Ketzer gewesen sein, in der Kirche begraben werden, wenn er mit Zeichen der Reue verschieden, und die Leiche von der Censur gelöst worden ist.

g) Er ist der Theilnahme an der öffentlichen Gerichtsbarkeit beraubt, so daß er weder Richter noch Gerichtsschreiber, Zeuge oder Advocat sein, noch eine Sache vor Gericht verhandeln kann. Sich vor Gericht vertheidigen kann indeß sogar der zu Meidende, und dem Geduldeten ist es erlaubt, auch Andere zu vertheidigen, die ihn darum ersuchen.

h) Der zu Meidende ist endlich auch noch von der

---

1) cap. Eo de sent. excomm. — 2) tr. 19, 17—19. — 3) cap. Omnis de poen. et rem.

bürgerlichen Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen. Gleichwie daher die Gläubigen sündigen, die mit ihm verkehren, wie wir im folgenden Paragraphen zeigen werden, so sündigt auch er selbst, wenn er mit ihnen verkehrt. [1])

§. 2. Von der kleinern Excommunication.

9. Die Gläubigen, die mit einem zu meidenden Excommunicirten verkehren, verfallen in die kleinere Excommunication. [2]) In folgendem Verse sind die Handlungen enthalten, in denen man mit einem zu meidenden Excommunicirten nicht verkehren darf:

Os, orare, vale, communio, mensa negatur.

Os. Darunter begreift man jede Unterredung, jede briefliche Correspondenz, oder jedes Geben oder Annehmen von Geschenken.

Orare. Ist zu verstehen von dem Anhören der heiligen Messe mit einem zu meidenden Excommunicirten, dem Beiwohnen kirchlicher Feier oder Processionen u. s. w. Kann der Excommunicirte in solchen Fällen nicht entfernt werden, so muß man mit der Feier aufhören, sogar die heilige Messe unterbrechen, wenn die Wandlung noch nicht Statt gefunden, oder, wie andere Theologen lehren, wenn man mit dem Canon noch nicht begonnen hat. Denn in diesem Falle muß die Messe bis zur Communion fortgesetzt werden. Unterbricht man dieselbe aber nicht, so verfallen die Geistlichen in die kleinere Excommunication und begehen eine schwere Sünde, weil sie in divinis Gemeinschaft mit einem solchen Excommunicirten pflegen. Die Laien aber, welche mit einem Excommunicirten die heilige Messe hören, verfallen zwar in die kleinere Excommunication, begehen aber nur eine läßliche Sünde, wie Suarez, Castropalaus, Sayrus, Filliuccius, die Theologen von Salamanca und Andere mit Wahrscheinlichkeit lehren; da eine solche Gemeinschaft durchaus zufällig Statt findet.

---

1) tr. 19, 20. — 2) can. Excommunicatus 11. qu. 3.

Vale. Darunter begreift man den Gruß und andere Ehrenbezeugungen, keineswegs aber die Formen der Höflichkeit, z. B. Gegengrüßen, aufstehen, Platz machen, wofern es als Unhöflichkeit oder Verachtung könnte angesehen werden, wenn man dieß nicht thäte. Auf einen Brief antworten wäre aber nicht so leicht zulässig.

Communio. Man versteht darunter jeglichen Vertrag, jegliche Gesellschaft oder jedes Zusammenwohnen, um Gesellschaft zu leisten.

Mensa. Man versteht dieß davon, wenn man von einem Excommunicirten eine Einladung annimmt und an seiner Tafel speist; nicht aber, wenn man zufällig in einem Gasthofe mit ihm speiste, oder auch in einem andern Hause, sollte es auch in demselben Zimmer sein. [1])

10. Mit einem zu meidenden Excommunicirten Gemeinschaft pflegen, ist gewöhnlich nur eine läßliche Sünde; es reicht nichtsdestoweniger hin, vorausgesetzt, daß es mit Bewußtsein und Ueberlegung geschieht, sich die kleinere Excommunication zuzuziehen, wodurch man, bis man davon absolvirt worden, von der Beichte und dem Empfange aller andern Sacramente ausgeschlossen wird. Drei Fälle gibt es aber, wo es eine schwere Sünde ist: 1) wenn man mit Verachtung des Gebotes Gemeinschaft mit ihm pflegt; 2) wenn man in divinis in einer wichtigen Materie mit ihm in Gemeinschaft tritt, wie bereits oben bemerkt worden; 3) wenn man in crimine criminoso, d. h. wenn man in demselben Verbrechen, um dessentwillen er excommunicirt worden, mit ihm Gemeinschaft macht. Die Meinung von Navarrus, Castropalaus, Sayrus und Andern, daß es keine schwere Sünde sei, mit einem zu meidenden Excommunicirten im bürgerlichen Leben häufig zu verkehren, ist nicht ohne Wahrscheinlichkeit; aber allgemeiner und wahrscheinlicher scheint mir die entgegengesetzte Meinung von Suarez, Bonacina, den Theologen von Salamanca und Andern zu sein; da es im cap. 7. de except. heißt: daß, wer auch nur im bürgerlichen Leben mit einem Excommunicirten verkehre, dieses mit Gefahr seiner Seele

1) tr. 19, 21.

thue. Dazu wird aber auch noch der Vorsatz erfordert, länger mit ihm Umgang zu haben. [1])

11. Es gibt fünf Ursachen, in welchen es erlaubt ist, mit einem zu meidenden Excommunicirten in bürgerlichen Verkehr zu treten, und diese sind in folgendem Verse enthalten:

Utile, lex, humile, res ignorata, necesse.

1) Utile. Man begreift darunter den Nutzen des Excommunicirten selbst, um ihn zu belehren, oder den Nutzen Anderer, indem man Almosen, Arznei, Rath ꝛc. von ihm begehrt, wenn nicht etwa ein gleich Fähiger zu finden ist.

2) Lex. Ist vom Gesetze der Ehe zu verstehen. Daher können Eheleute, keineswegs aber Verlobte, miteinander verkehren, selbst beim Leisten oder Fordern der ehelichen Pflicht; aber nicht in divinis, sowie auch dann nicht, wenn sie bereits geschieden sind. Einige behaupten zwar, daß eine Frau, welche sich wissentlich mit einem Excommunicirten verehelicht habe, ferner nicht mehr mit ihm verkehren könne; allein Sanchez, Bonacina, die Theologen von Salamanca und Andere behaupten mit großer Wahrscheinlichkeit das Gegentheil.

3) Humile. Ist von der schuldigen Unterwürfigkeit der Söhne, Enkel, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter zu verstehen. Dasselbe gilt von Ordensleuten in Bezug auf ihre Obern, von Soldaten in Bezug auf ihre Hauptleute, und von Knechten, die nicht leicht einen andern Herrn finden können.

4) Res ignorata. Gilt von Unwissenheit oder Unachtsamkeit, und mit Wahrscheinlichkeit sogar von der crassen Unwissenheit, da im can. Quoniam 11. qu. 3. die Unwissenden freigesprochen werden mit den Worten: „weil wir tagtäglich Viele wegen der Excommunication zu Grunde gehen sehen.“ Mithin hat der Text Schuldige im Auge; denn Unschuldige können nicht zu Grunde gehen.

---

1) tr. 19, 22.

5. Necesse. Ist von großer Noth, sowohl geistlicher als zeitlicher, zu verstehen, und nicht nur von der eigenen, sondern auch von der Noth des Excommunicirten selbst. [1])

12. Man bemerke hier: a) Wir sind nicht verpflichtet, den Excommunicirten auszuweichen, wenn es uns nicht wenigstens durch das öffentliche Gerücht oder durch zwei glaubwürdige Zeugen bekannt geworden ist, daß sie gemieden werden müssen. Dagegen können wir mit ihnen frei verkehren, wenn eine glaubwürdige Person bezeugt, daß sie von dem Banne gelöset sind.

b) Wer in die kleinere Excommunication verfallen ist, begeht durch Ausspendung der Sacramente keine schwere Sünde, wie Suarez, Navarrus, Bonacina, die Theologen von Salamanca und Andere mit Wahrscheinlichkeit lehren; ja nicht einmal eine läßliche, da es im cap. Si celebrat de cleric. excomm. min. heißt: „Da er nicht von der Ausspendung, sondern vom Empfange der Sacramente ausgeschlossen ist."

c) Die Wahl eines in die kleinere Excommunication Verfallenen ist nicht an und für sich ungültig, aber sie muß, wie der angeführte Text sagt, annullirt werden.

d) Von der kleinen Excommunication kann jeder approbirte Beichtvater absolviren. [2])

§. 3. Von einigen besondern Excommunicationen.

13. Im H. A. [3]) werden viele Excommunicationen angeführt, die durch Gesetze (in jure) verhängt worden, und theils dem Papste vorbehalten sind, theils nicht. Hier müssen wir wenigstens von einigen der wichtigern reden.

Nach einer Verordnung des Conciliums von Trient [4]) verfallen in die Excommunication diejenigen, welche Jungfrauen zwingen in ein Kloster zu treten, oder den Schleier zu nehmen, oder die Gelübde abzulegen. Ebendaselbst wird

1) tr. 19, 23—26. — 2) n. 27. — 3) n. 28—53. — 4) sess. 25. cap. 18.

auch noch derjenige mit der Excommunication belegt, welcher durch List Jungfrauen von der Ablegung der Gelübde abhält, oder auch, wie mit größerer Wahrscheinlichkeit Suarez, Bonacina und Andere lehren, wer sie am Eintritt in ein Kloster hindert. [1]).

14. Ferner verfällt Jeder in die Excommunication, wessen Standes, Geschlechts und Alters er auch sein möge, der ohne die geschriebene Erlaubniß des Bischofs sich in Frauenklöster begibt. [2]) Wer in böser Absicht (d. h., wie mit Wahrscheinlichkeit Pellizzarius sagt, in unzüchtiger) hineingeht, verfällt, nach eigener Verordnung Clemens VIII. in die päpstliche Excommunication. Hier entstehen indeß mehrere Zweifel: a) ob diese Erlaubniß durchaus geschrieben sein müsse; b) von wem diese Erlaubniß gegeben werden müsse; c) aus welchen Gründen sie gegeben werden könne; d) wann der Beichtvater und der Arzt hineingehen dürfen. Darüber sehe man den H. A. [3])

Ferner bemerke man, daß im cap. Monasteria de vita et hon. cler. den Bischöfen vorgeschrieben wird, die Laien mit der Excommunication zu belegen, welche Frauenklöster häufig besuchen. Daher ist es in unserer Diöcese ein reservirter, mit Excommunication belegter Fall, wenn Jemand mit Klosterfrauen oder mit Frauenspersonen redet, die in einem Kloster oder Verwahrhause leben, ohne hierzu Unsere ausdrückliche Erlaubniß erhalten zu haben. Nur die Verwandten im ersten und zweiten Grade sind hievon ausgenommen. Dasselbe gilt, wenn Jemand unzüchtige Reden mit ihnen führt, ihnen dergleichen schreibt oder derlei Aufträge an sie gibt. Und obgleich bei solchen Reden mit Klosterfrauen eine Geringfügigkeit der Materie Statt finden kann, z. B. wenn man nicht einmal eine Viertelstunde mit ihnen spräche, so hat doch Clemens VIII. den Ordensleuten verboten, und zwar unter schwerer Sünde und Strafe der Excommunication, auch noch so kurze Zeit mit ihnen zu reden. [4]) Ob auch Auswärtige in die Excommunication verfallen, wenn sie mit Klosterfrauen reden; ferner ob

---

1) tr. 19, 29. — 2) Conc. Trid. sess. 25. cap. 5. — 3) tr. 19, 32—39. — 4) tr. 19, 40—43.

auch die Bischöfe anderer Diöcesen? Benedict XIV. hat in seiner Bulle Gravissimo vom Jahre 1749 erklärt, daß die Einen wie die Andern zwar eine Sünde begehen, aber nicht in die Excommunication verfallen. [1])

15. Klosterfrauen, welche die Clausur verlassen, sollte es auch nur auf kurze Zeit geschehen, verfallen nach der Bulle Pius V. Decori vom Jahre 1569 in die päpstliche Excommunication. Auch verfallen in die päpstliche Excommunication jene Frauen, die in Männerklöstern die Clausur verletzen, sowie die Ordensleute, welche sie hineinlassen, sollte es auch nur Andachtshalber geschehen; wie Benedict XIV. in seiner Bulle Regularis vom Jahre 1742 erklärt hat. Ueber diese und ähnliche Punkte vergleiche H. A. [2])

16. Es ist auch eine Excommunication gegen diejenigen verhängt, welche Geistliche mißhandeln. Sie findet sich im can. 17. qu. 4., wo es heißt: „Wenn Jemand aus Antrieb des Teufels an einen Kleriker oder Ordensmann gewaltsame Hand anlegt, so fällt er in den Bann, und kein Bischof soll sich unterfangen, ihn davon zu lösen, es müßte denn geschehen in großer Gefahr des Todes, bis er sich dem Papste vorgestellt und seine Befehle empfangen hat."

Es heißt also a): wenn Jemand; und man versteht dieß von Jedem, wessen Geschlechtes oder Alters er auch sein mag, der einen Solchen mißhandelt, oder dazu räth, oder darin einstimmt. [3]) Ferner wird auch derjenige darunter begriffen, welcher die in seinem Namen oder aus Rücksicht auf ihn vorgenommene Mißhandlung gut heißt [4]), oder sie nicht verhindert, wo er sie rechtmäßig oder von Amtswegen hätte verhindern sollen. [5])

b) Es heißt: einen Kleriker oder Ordensmann. Unter Kleriker versteht man auch den, welcher die Tonsur empfangen hat und noch im Besitze seines Privilegiums ist. Unter Ordensmann begreift man auch die

---

1) n. 44 et 45. — 2) n. 46 et 47. — 3) cap. Pueris, cap. Quantae et cap. Mulieres de sent. excomm. — 4) cap. Cum quis ibid. — 5) ibid. cap. Quantae.

Laienbrüder, die Tertiarier und die Novizen beiderlei Geschlechts, ja selbst die Mädchen und Knaben, die in Seminarien, Conservatorien oder Collegien leben; ferner die Eremiten, die durch Gelübde oder Vertrag mit Bewilligung des Bischofes irgend einen geweihten Ort bewachen; nicht aber diejenigen, welche mit Erlaubniß des Bischofes einfach eine Kirche bedienen.

c) Es heißt: gewaltsame Hand anlegt. Man versteht darunter jedes Schlagen, auch das leichtere; denn es wird bedeutend durch die Unbilde, die dem geistlichen Stande zugefügt wird. Daher verfällt derjenige in die Excommunication, welcher einen Kleriker bespuckt, ihn mit Schmutz oder Wasser begießt, ihm den Hut abschlägt, ihn irgendwo einschließt, das Pferd schlägt, auf welchem er sitzt, oder ihm die Peitsche festhält. Eine Ausnahme machen die Obern, die Lehrer, und auch, der wahrscheinlichen Meinung nach, die Eltern, welche zur Strafe züchtigen, ferner die Knaben, welche einander schlagen. Ob aber Jener eine Ausnahme mache, der durch das Schlagen keine schwere Sünde begeht, sehe man nebst Anderm im H. A. 1)

17. Von dieser Excommunication kann, wenn das Schlagen nur unbedeutend war, so daß es keine Spur zurückläßt, der Bischof lossprechen. 2) Ist das Schlagen bedeutend, so daß eine Strieme oder Contusion am Leibe zurückbleibt, oder Blutverlust dabei Statt gefunden, so kann bloß der Papst oder die Pönitentiarie davon lossprechen. Das gilt um so mehr, wenn das Schlagen sehr bedeutend war, so daß eine Verstümmelung erfolgte, oder man mit einem Messer verletzte; oder wenn die Unbilde aus Rücksicht auf die Person oder den Ort sehr bedeutend wäre, wenn sie z. B. in der Kirche oder auf einem öffentlichen Platze Statt fände. Man bemerke dabei: a) Im Zweifel, ob die Mißhandlung bedeutend sei oder unbedeutend, muß man sie dem Texte gemäß als bedeutend annehmen, von welcher der Bischof nicht lossprechen kann.

---

1) tr. 19, 48—52. — 2) extravag. Perlectis, wie Navarrus in seinem Handbuche cap. 27. art. 91. diese Stelle citirt.

b) Collegialisch Zusammenlebende können vom Bischofe absolvirt werden, wenn die Mißhandlungen schwer, aber nicht, wenn sie sehr bedeutend (enormis) war. c) Der Bischof kann von jeder geheimen Mißhandlung lossprechen [1]); deßgleichen, wenn die Mißhandelnden Unmündige oder Frauen, nach cap. Pueris, cap. Mulieres de sent. excomm.; oder wenn sie nach Rom zu gehen verhindert sind, ibid. cap. 13, 29, 58.; besonders aber nach cap. Eos, qui, wo es heißt: Cum ad illum, a quo fuerant absolvendi, nequeunt propter impedimentum habere recursum, ab alio absolvantur. [2])

18. Es besteht ebenfalls eine päpstliche Excommunication gegen die Häretiker. Um indessen in dieselbe zu verfallen, ist nicht nur Irrthum des Verstandes erforderlich, sondern der Irrthum muß auch hartnäckig festgehalten worden sein, d. h. mit dem Bewußtsein, daß er der Lehre der Kirche widerstreite. Uebrigens würde es dasselbe sein, wenn Jemand positiv und hartnäckig an irgend einem Dogma zweifeln wollte. Ferner wird erfordert, daß der Irrthum äußerlich mit Worten oder Zeichen kundgegeben werde, die den innerlich festgehaltenen Irrthum offenbaren; denn von der bloß innerlich gehegten Ketzerei kann jeder Beichtvater absolviren. In gleiche Excommunicationsstrafe verfallen die, welche Ketzer begünstigen, aufnehmen oder vertheidigen; ferner Alle, die mit Vorwissen (scienter) ketzerische Bücher, die von der Religion handeln, oder doch eine Ketzerei enthalten, lesen, aufbewahren (oder Andern zum Bewahren geben, indem sie sich selbst das Eigenthum derselben vorbehalten), drucken, vertheidigen, kaufen oder verkaufen. Ich sage: mit Vorwissen; denn so heißt es ausdrücklich im Gesetze; daher entschuldigt von dieser Excommunication die Unwissenheit, selbst die crasse. Wann nun das Lesen solcher Bücher eine geringfügige Sache sei, die von der Excommunication freispreche; ferner ob derjenige in dieselbe verfalle, der sie einen Andern lesen hört, oder der zwar kein Buch, aber einen gedruckten oder geschriebenen Brief liest; dieß und Anderes sehe man H. A. [3])

---

1) conc. Trid. sess. 24. — 2) tr. 48—52. — 3) tr. 19, 53—63.

§. 4. Von der Suspension, Deposition oder Degradation, von dem Interdict und der Cessatio a divinis.

19. Die Suspension ist eine Censur, durch welche dem Geistlichen die Ausübung einiger kirchlichen Verrichtungen verboten wird. Sie kann entweder für eine bestimmte Zeit verhängt werden, nach deren Verlauf sie alsdann aufhört; oder absolut, und dann dauert sie bis zum Widerruf. Sie kann ferner eine Suspension vom Amte, d. h. von der Weihe oder Jurisdiction sein, oder eine Suspension vom Beneficium; oder von beiden, vom Amte und Beneficium zugleich; und als solche sieht man diejenigen an, durch welche Jemand absolut suspendirt wird.

Hinsichtlich derselben sind drei Dinge zu bemerken: a) In diese völlige oder in die auf lange Zeit verhängte Suspension vom Amte oder Beneficium kann man nur durch eine Todsünde verfallen; ohne eine solche verfällt man nur in eine theilweise Suspension, oder wenn auch in eine völlige, doch nur auf kurze Zeit, z. B. auf acht Tage. b) Bischöfe können nur schriftlich Jemanden suspendiren. Sagte daher ein Prälat bloß mündlich: Ich suspendire dich, so sieht man das vielmehr an als ein Verbot, denn als eine Suspension. c) Von den nicht reservirten Suspensionen kann jeder Beichtvater absolviren. d) Derjenige begeht eine schwere Sünde, welcher einen Act ausübt, von dem er suspendirt ist, vorausgesetzt, daß es ein Act der Weihe ist, und derselbe feierlich ausgeübt wird. Wann ein Suspendirter durch Ausübung eines solchen Actes irregulär werde, sehe man H. A. [1])

20. Die Deposition ist keine Censur, aber sie schließt von aller Ausübung kirchlicher Verrichtungen und von jeglichem Besitze von Beneficien aus. Man theilt sie ein in die wirkliche (reale), die man auch Degradation (Ausstoßung aus dem geistlichen Stande) nennt, und

1) tr. 19, 64—66.

die blos ausgesprochene (verbale), die man die eigentliche Deposition (Entsetzung) nennt. Die erste findet feierlich Statt und schließt aus vom privilegium fori et canonis, ohne Hoffnung, es jemals wiederzuerhalten; die andere wird ohne Feierlichkeit vorgenommen und beraubt dieser Privilegien nicht. Deposition kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und bei sehr schweren Verbrechen Statt finden; indessen hat der Bischof die Gewalt, davon zu dispensiren. Degradation hat nur bei den allerschwersten Verbrechen Statt, und nur der Papst kann davon dispensiren. [1])

21. Das Interdict ist eine kirchliche Censur, welche vom Gebrauche kirchlicher Handlungen, des kirchlichen Begräbnisses und einiger Sacramente ausschließt. Es ist entweder local oder persönlich oder aus beiden gemischt. Durch das locale werden kirchliche Handlungen bloß an einem Orte verboten; durch das persönliche gewissen Personen an jeglichem Orte; durch das gemischte beides zugleich. Ferner gibt es ein besonderes locales Interdict für einige Kirchen und ein allgemein locales für alle Kirchen, und durch letzteres werden auch Klosterkirchen interdicirt, und Alle sind zur Beobachtung desselben verpflichtet, sogar der Bischof, welcher es verhängt hat. Von dem allgemein persönlichen Interdicte sind die Bischöfe, Kinder und Fremde ausgenommen, auch die Unschuldigen, wenn sie anderswohin ziehen. [2])

22. Die Wirkungen des Interdictes sind folgende:

a) Das Verbot kirchlicher Handlungen für die Interdicirten; denn die nicht Interdicirten können, selbst wenn die Kirche mit interdicirt wäre, dieselben darin vornehmen, aber bei verschlossenen Thüren, ohne Glockengeläute, und nach Entfernung der Interdicirten. [3])

b) Das Verbot der Ausspendung der Sacramente, mit Ausnahme der Sacramente der Taufe, der Firmung und der Buße, die aber auch derjenige nicht spenden darf, welcher das Interdict veranlaßt hat. Auch das Sacrament

---

1) n. 67. — 2) n. 68. — 3) cap. Alma mater de sent. excomm. in 6.

der Ehe ist gestattet, und für die Sterbenden das Sacrament des Altars und der letzten Oelung.

c) Das Verbot des kirchlichen Begräbnisses für die Laien, nicht aber für die Geistlichen, welche nicht interdicirt sind.

d) Geistliche, welche das Interdict verletzen, begehen eine schwere Sünde, und wofern sie einen Act der Weihe ausüben, werden sie irregulär; die Klostergeistlichen verfallen alsdann in die Excommunication. Laien, welche mit einem persönlichen Interdicte belegt sind, begehen durch das Empfangen der heiligen Sacramente eine schwere Sünde; ist aber das Interdict ein locales, so begehen sie durch Beiwohnung kirchlicher Handlungen, wie Soto, Silvius, Laymann und Andere mit Wahrscheinlichkeit lehren, bloß eine läßliche Sünde. [1])

Mit dem Interdict belegen können Alle, welche die Gewalt haben, zu excommuniciren. [2])

23. Unter Cessatio a divinis versteht man das gänzliche Aufhören der kirchlichen Handlungen und des kirchlichen Begräbnisses. Der Empfang jener Sacramente ist alsdann auch erlaubt, welche beim Interdicte empfangen werden können. Es ist keine Censur und pflegt nur verhängt zu werden, im Falle Gott oder der Kirche eine sehr große Unbilde zugefügt worden ist. Jeder, der Censuren verhängen kann, kann auch die cessatio a divinis verhängen, und eben so kann er sie wieder aufheben. [3])

Dritter Punkt.

Von der Irregularität.

24. Die Irregularität ist ein Hinderniß, das den Empfang der Weihen und die Ausübung der bereits empfangenen verbietet. Wir sagen: ein Hinderniß; weil selbe nach der allgemeinern und wahrscheinlichen Meinung von Suarez, Bonacina, Castropalaus, den Theologen von Salamanca, Soto, Bannez, Covarruvias und Andern keine Censur ist. Wer irregulär ist, kann also keine Weihen

1) tr. 19, 68 et 69 — 2) n. 70. — 3) n. 71.

ausüben und keine Weihen empfangen, nicht einmal die Tonsur. [1]) Was die Gültigkeit der Uebertragung eines Beneficiums auf einen Irregulären betrifft, so sind beide Meinungen sowohl für als wider wahrscheinlich. Ausgemacht ist dagegen, daß er das Beneficium ohne Dispens nicht behalten darf, wenn die Irregularität von einem Vergehen herrührt. [2])

25. Man bemerke a), daß man nur dann in Irregularität verfallen kann, wenn es ausdrücklich im Gesetze (in jure) ausgesprochen ist, wie aus cap. Is qui de sent. excomm. in 6. erhellt, wo es heißt: „Wenn es im Gesetze nicht ausgesprochen ist" u. s. w. Im Zweifel kann man also nicht in Irregularität verfallen, es sei denn, daß Jemand zweifle, ob er zu einem Morde mitgewirkt habe oder nicht; denn alsdann muß er für irregulär sowohl in foro externo als interno angesehen werden. [3]) Dieß gilt indessen nicht, wenn man zweifelt, ob der Mord Statt gefunden habe oder nicht, wie Pichler, Elbel, Sporer und Andere richtig bemerken.

b), Um durch ein Vergehen in Irregularität zu verfallen, muß die Handlung nicht bloß unter einer schweren Sünde verboten, sondern es muß auch eine äußerliche und vollendete Handlung sein, sollte sie auch geheim bleiben; ferner muß man das kirchliche Gesetz kennen, durch welches eine solche Handlung verboten wird. Viele Theologen behaupten, die besondere Kenntniß der darauf haftenden Irregularität werde nicht erfordert; aber viele Andere, wie Navarrus, Sylvester, Sanchez, Roncaglia, Sayrus, Bossius, Suarez, die Theologen von Salamanca und Andere behaupten mit Wahrscheinlichkeit das Gegentheil, weil auch unter der Voraussetzung, daß die Irregularität weder eine Censur noch eine heilsame Strafe, sondern nur ein Hinderniß sei, sie doch in der That eine Strafe ist, und zwar eine außergewöhnliche, von welcher die Unwissenheit freispricht, wie wir oben (n. 4.) gezeigt haben. [4])

---

1) tr. 19, 72—75. — 2) n. 76 et 77. — 3) cap. Significati et cap. Ad audientiam de sent. excomm. — 4) tr. 19, 79—84.

26. Die Irregularität kann auf vierfache Weise gehoben werden: 1) Durch Dispens; 2) durch die Taufe, wenn sie von einem Vergehen herrührt; 3) durch Ablegung der Ordensgelübde; und 4) durch Aufhören der Ursache, wenn nämlich die Irregularität durch Mangel an Jahren oder Kenntniß oder durch Armuth entstanden ist; oder auch, wenn sie vom üblen Rufe herrührt, und kann alsdann, wofern er wirklich begründet war, durch Besserung oder Wegziehen gehoben werden. Hat der üble Ruf aber seinen Grund im Gesetze, d. h. ist er durch richterlichen Spruch entstanden, so muß von der Irregularität dispensirt werden. [1])

27. Man unterscheidet die Irregularität wegen eines Vergehens (ex delicto) von der Irregularität wegen eines Mangels (ex defectu). Von ersterer gibt es sechs Arten:

1) Die aus der ernstlich und wissentlich vorgenommenen Wiederholung der Taufe entstehende, durch welche sowohl der Taufende als der Täufling irregulär wird. [2])

2) Die durch Verletzung einer Censur entstehende, wenn nämlich der mit einer Censur Belegte wissentlich und feierlich einen Act der Weihe ausübt. Das findet aber nicht Statt, wenn er predigt, oder die kleinern Weihen oder einen Act der Jurisdiction ausübt. [3])

3) Durch die feierliche Ausübung des Actes einer Weihe, die der Geistliche seines Wissens noch nicht erhalten hat. [4])

4) Durch den geheimen Empfang der Weihen, nämlich: a) wenn Jemand sich ohne Bewilligung des Bischofes weihen läßt; b) wenn Jemand, ohne von demselben dispensirt zu sein, an demselben Tage mehrere und unter diesen eine höhere Weihe empfängt; c) wenn Jemand, nachdem er die Ehe eingegangen, sie aber noch nicht vollzogen hat, eine Weihe empfängt. Der geheime Empfang der andern Weihen zieht nicht die Irregularität nach sich, sondern bloß Suspension, die dem Papste reservirt ist.

1) n. 85—87. — 2) n. 88. — 3) n. 89. — 4) tr. 19, 90.

Man vergleiche darüber H. A. [1]) Dasselbe findet der wahrscheinlichen Meinung nach Statt, wenn ein mit einer Censur belegter eine heilige Weihe empfängt, aber nicht ausübt. [2])

5) Verfällt man in Irregularität durch sehr große Verbrechen, die entweder factisch oder kirchlich notorisch (facto vel jure) und von Rechtswegen (a jure) mit Schande verbunden sind, wie Häresie, Simonie, Ehebruch, Blutschande, Sodomie, Hurenwirthschaft, Raub, Meineid, Frauenraub u. dergl. Man bemerke aber, daß derartige Irregularität durch Besserung von selbst gehoben wird. [3])

6) Durch ungerechten Mord oder Verstümmelung, und es verfallen in diese Irregularität auch die, welche Befehl dazu geben, welche dazu rathen oder auf andere Weise mitwirken. [4]) Hinsichtlich der aus dem Morde entspringenden Irregularität bestehen mehrere Zweifel: Verfällt der Mörder in Irregularität, der es bereut, bevor der Verwundete stirbt, oder wenn der Verwundete nachher von einem Andern getödtet wird? Verfällt derjenige in Irregularität, der dazu gerathen hat, aber zweifelt, ob er dadurch den Mord verursacht; oder der den gegebenen Rath zurückgenommen hat? Ferner der einen seinetwegen verübten Mord billigt? Ferner derjenige, welcher durch seine Schuld einen Mord nicht verhindert? Ferner derjenige, welcher durch eine unerlaubte Handlung den Mord veranlaßt hat? Oder derjenige, welcher Jemanden tödtet, um sein Leben, seine Keuschheit oder Hab und Gut zu retten? Soll man jeden im Zank verübten Mord als zufällig geschehen ansehen? Was ist unter der Verstümmelung zu verstehen? Ueber dieß Alles vergleiche man H. A. [5])

28. Die Irregularität wegen eines **Mangels** ist achterlei Art.

a) Ob defectum animae (wegen geistlicher Mängel). So sind irregulär Narren, Rasende, Epileptische, Unwis-

---

1) n. 61 et append. 3, 46. — 2) app. 3, 91. — 3) tr. 19, 92. — 4) n. 93. — 5) tr. 19, 93—110.

sende, Neophyten und diejenigen, welche erst seit kurzem convertirt haben. [1])

b) Ob defectum corporis (wegen körperlicher Mängel) sind irregulär Blinde, Taube, Stumme; diejenigen, denen eine Hand oder alle Finger, oder der Daumen oder der Zeigefinger allein fehlen; ferner Aussätzige, die, denen die Nase fehlt, oder die in anderer Weise mißgestaltet sind, so wie sehr Bucklichte. [2])

c) Ob defectum natalium (wegen Mangel an rechtmäßigem Herkommen) sind irregulär die außer der Ehe Gebornen, welche übrigens legitimirt werden durch eine nachfolgende Ehe, oder durch die Ablegung der klösterlichen Gelübde, oder durch päpstliche Dispens. [3])

d) Ob defectum aetatis (wegen Mangel des Alters): siehe hierüber Cap. 16, 18.

e) Ob defectum sacramenti (wegen Mangel in Rücksicht auf das Sacrament*), d. h. durch Bigamie, welche ein Hinderniß ist, das vom Empfange der heiligen Weihen ausschließt. Sie ist dreifach: erstens die wirkliche (vera), wenn Jemand nach einander zwei Frauen heirathet; zweitens die interpretativa, wenn bloß das Gesetz Jemanden so ansieht, als habe er zwei Frauen gehabt, worüber H. A.[4]); drittens die similitudinaria, welche durch den Versuch entsteht, eine Ehe (wenn gleich ungültiger Weise) mit einer Person abzuschließen, die nicht mehr Jungfrau ist, oder auch mit einer Jungfrau, aber nachdem man die klösterlichen Gelübde feierlich abgelegt oder eine heilige Weihe empfangen hat. [5])

f) Ob defectum famae (wegen Mangel eines guten Rufes.) Darüber sehe man oben n. 27.; denn die aus

---

1) n. 112—115. — 2) n. 116—125. — 3) n. 126—129. — 4) tr. 19, 131—137. — 5) n. 138.

*) Unter Sacrament ist hier die höhere Ehe zu verstehen, wodurch Christus der einzige Bräutigam mit Seiner einzigen Braut der Kirche Sich vermählt hat: eine Vermählung, die ein Mann, der seinen Leib mit mehreren Frauen getheilt hat, nicht zu repräsentiren vermag.

Anm. d. Uebers.

Infamie entspringende Irregularität hat in allen den Fällen Statt, wo man wegen Mängel oder Vergehen irregulär wird.

g) Ob defectum libertatis (wegen Mangel der Freiheit) sind irregulär: 1) Sclaven; 2) verheirathete Männer; 3) Beamte, die durch Eid oder Sold an ihr Amt gebunden sind; 4) Soldaten, wenigstens jene, die sich durch einen Eid zum Kriegsdienste verpflichtet haben. [1])

h) Ob defectum lenitatis (wegen Mangel an Milde), sind diejenigen irregulär, welche in einem gerechten Offensiv-Kriege erlaubter Weise Jemanden umgebracht haben; ferner, die vor Gericht thätig, mit Erfolg und zunächst (active, efficaciter et proxime) zu einer Todesstrafe mitgewirkt haben. Aus demselben Grunde ist der Wundarzt irregulär, welcher durch Schneiden oder Brennen Jemanden, wenn auch erlaubter Weise, verstümmelt oder eines Gliedes beraubt hat. [2])

Neunzehntes Capitel.

Von den kirchlichen Beneficien.

Erster Punkt.

Wem man Beneficien verleihen könne und müsse.

1. Ein kirchliches Beneficium ist das von der Kirche festgesetzte, lebenslängliche Recht, ein geistliches Amt in irgend einer Kirche zu versehen, und deßhalb aus den Kirchengütern gewisse Einkünfte zu beziehen. Die Beneficien können nun entweder einfache sein oder doppelte. Einfach sind diejenigen, welche durch Autorität des Bischofes errichtet werden können, um das Officium zu beten, heilige Messen zu lesen, wie Kanonikate, Caplaneien u. dergl. Doppelt sind die, welche mit Jurisdiction verbunden sind, z. B. Bisthümer, Pfarreien, Propsteien u. dergl.;

---

1) n. 140—143. — 2) 144—146.

oder die mit einer örtlichen Auszeichnung verbunden sind, wie die Würde eines Seniors (primicerius), eines Cantors ꝛc. im Capitel; oder die mit einem kirchlichen Amte verknüpft sind, z. B. Schatzmeister, Verwalter u. s. w.

Zum Besitz eines Beneficiums gelangt man auf dreierlei Weise: a) durch freie Uebertragung von Seiten des Papstes oder Bischofes; b) durch die von der kirchlichen Obrigkeit bestätigte Wahl; c) durch Präsentation von Seiten des Patrons, wenn sie patronatsrechtlich ist; und zwar muß diese Präsentation in den ersten vier Monaten nach Erledigung des Beneficiums geschehen, wenn ein Laie, und in den ersten sechs Monaten, wenn ein Geistlicher das Präsentationsrecht hat. Findet dieselbe innerhalb dieser Zeit nicht Statt, so devolvirt die Vergebung an den Bischof.[1]) Wem der Bischof dieß Beneficium verleihen müsse, wenn ihm Mehrere dazu vorgestellt sind, und anderes dahin Bezügliche sehe man im H. A.[2])

2. Hier entsteht a) die Frage, ob alle Beneficien nur den Würdigern verliehen werden dürfen. Hinsichtlich des Cardinalats, der Bisthümer und derjenigen Beneficien, die mit Seelsorge verbunden sind, ist dieses vom Concilium von Trient[3]) ausdrücklich verordnet. Hinsichtlich der einfachen Beneficien behaupten Soto, Sanchez, Navarrus und Sa, daß ein Bischof keine schwere Sünde begehe, wenn er das Beneficium einem weniger Würdigen verleihe. Diese Meinung wage ich zwar nicht zu verwerfen, entscheide mich aber lieber für die entgegengesetzte von Lessius, Lugo, Roncaglia, den Theologen von Salamanca und Andern mit dem heiligen Thomas[4]); denn die Beneficien sind nicht allein zum Nutzen der Kirche errichtet, sondern auch zur Belohnung der Verdienste. Daher verfehlt sich der Bischof durch Hintansetzung der Würdigen sehr gegen die justitia distributiva.[5]) Dasselbe behaupten wir hinsichtlich der Patrone einfacher Beneficien, und derjenigen, die zu Gunsten eines Andern auf ein Beneficium verzichten. Ich sage:

---

1) cap. Quoniam de jure patr. — 2) tr. 13, 31 et 32. — 3) sess. 24. cap. 1 et 18. — 4) 2. 2 qu. 63. art. 2. — — 5) tr. 13, 33.

einfacher Beneficien; denn hinsichtlich der mit Seelsorge verbundenen steht durch die 47. von Innocenz III. verworfene Proposition fest, daß die Patrone nur die Würdigern dazu vorschlagen dürfen. [1]) Ob derjenige zur Restitution verpflichtet ist, welcher einen weniger Würdigen zu einem mit Seelsorge verbundenen Beneficium vorschlägt, besonders wenn dabei ein Concurs Statt gefunden hat, sehe man H. A. [2]) Uebrigens sündigt der weniger Würdige nicht, wenn er mit einem Würdigern concurrirt, auch alsdann nicht, wenn er nachher das Beneficium, sollte es auch mit Seelsorge verbunden sein, annimmt; denn der heilige Thomas [3]) schreibt sogar von der bischöflichen Würde: „Es wird nicht erfordert, daß man sich für besser hält als Andere; sondern es reicht hin, daß man Nichts an sich finde, was die bischöfliche Würde anzunehmen verbiete." [4])

3. Es fragt sich, b) ob Einem und demselben mehrere Beneficien verliehen und von ihm angenommen werden können. Hinsichtlich der nicht miteinander vereinbarlichen Beneficien (beneficia incompatibilia) ersterer Art, als da sind alle mit Seelsorge verbundenen, oder die uniformia sub eodem tecto sind, d. h. alle, die an demselben Orte und zu derselben Zeit versehen werden müssen, ist es ausgemacht, daß dieß nicht geschehen darf. Was aber die nicht mit einander vereinbarlichen der zweiten Art betrifft, wie diejenigen, welche Residenz erfordern, so kann man nur durch Dispens des Papstes dazu ermächtigt werden, wofern Nothwendigkeit oder offenbarer Nutzen vorhanden ist. Uebrigens hat das Concilium von Trient [5]) den gleichzeitigen Besitz mehrerer, selbst einfacher Beneficien ausdrücklich verboten, wofern eines derselben zum Unterhalte ausreicht. Darum behaupten wir mit dem heiligen Thomas [6]) und der allgemeinen Meinung von Azor, Laymann, den Theologen von Salamanca und Andern, der gleichzeitige Besitz mehrerer Beneficien sei sogar durch das natürliche Gesetz verboten, daß aber der Papst aus gegründeten

---

1) n. 34 et 35. — 2) n. 37. — 3) 2. 2. qu. 185. a. 1. — 4) tr. 13, 38. — 5) sess. 24. cap. 17. — 6) quodl. 9. art. 15.

Ursachen Dispens ertheilen könne, z. B. aus Nothwendigkeit oder zum Nutzen der Kirche, oder um vorzügliche Verdienste zu belohnen, wie aus cap. De multa fin. de praebendis hervorgeht. [1])

Zweiter Punkt.

Von den Pflichten der Beneficiaten; den Jahrgeldern und der Veräußerung der Kirchengüter.

4. Um zum Besitze eines Beneficiums gelangen zu können, wird erfordert: a) daß man die Tonsur empfangen habe; b) daß man aus rechtmäßiger Ehe geboren worden; obwohl für einfache Beneficien, sowie für den Empfang der niederen Weihen der Bischof auch bei Unehelichen dispensiren kann; c) daß man nicht in Excommunication oder Irregularität verfallen sei; d) daß man die erforderlichen Kenntnisse besitze; und e) daß man wenigstens das 14. Jahr begonnen, wenn das Beneficium ein einfaches, das 21., wenn das Beneficium eine heilige Weihe fordert, und das 25., wenn damit Seelsorge verbunden ist. Dazu muß man die Absicht haben, sich binnen Jahresfrist weihen zu lassen, widrigen Falls man eine schwere Sünde begeht, und die Verleihung des Beneficiums null und nichtig ist. Ueber die Fälle, wenn Jemand ein Beneficium annimmt, da er noch im Zweifel ist, ob er die heiligen Weihen empfangen werde, oder dieses an Bedingungen knüpft; ferner ob der Bischof von der Verpflichtung, sich binnen Jahresfrist weihen zu lassen, dispensiren könne, und ob derjenige sündige, der ein einfaches Beneficium annimmt mit der Absicht, sich nicht weihen zu lassen: sehe man die Antwort im H. A. [2])

5. Der Besitzer eines Beneficiums ist verpflichtet:

a) Geistliche Kleidung und die Tonsur zu tragen.

b) Die kirchlichen Tagzeiten zu beten, wovon schon oben[3]) die Rede war. Hier müssen wir noch bemerken,

---

1) tr. 13, 40 et 41. — 2) tr. 13, 42—44. — 3) Cap. 16, 21.

daß ein Beneficiat, wenn er nach Verleihung des Beneficiums sechs Monate das Brevier nicht betet, die Einkünfte des Beneficiums nicht beziehen darf (non facit fructus suos), wie es im 5. Lateranensischen Concilium heißt, sondern dieselben unter die Armen vertheilen oder dem Kirchenfonde zurückerstatten muß, und zwar entweder ganz, oder im Verhältniß zu dem ausgelassenen Theile, und das ohne allen richterlichen Spruch. Unterließe er aber das Breviergebet ohne seine Schuld, oder könnte er die Einkünfte nicht erhalten, so bleibt er davon frei. [1]) Viele Theologen behaupten, daß derjenige nicht verpflichtet sei, daß Brevier zu beten, welcher im Besitze eines Beneficiums wäre, das kaum ein Drittel seines Unterhaltes abwürfe. Man sehe darüber im H. A. [2])

c) Die Beneficiaten haben die Pflicht, die überflüssigen Einkünfte des Beneficiums unter die Armen zu vertheilen oder zu guten Werken zu verwenden. Unter überflüssigen Einkünften versteht man diejenigen, welche zum standesmäßigen Unterhalte nicht nöthig sind; denn das dazu Erforderliche darf er von den Einkünften des Beneficiums nehmen, sollte er auch von Hause aus vermögend sein. Unter Armen sind auch Fremde zu verstehen, wofern im Orte selbst, wo er das Beneficium besitzt, nicht sehr Dürftige wohnen. Allein auch diesen kann er seine armen Eltern vorziehen, wofern dieselben nicht standesgemäß leben können. [3]) Es sind auch Zweifel darüber erhoben worden, ob der Besitzer eines Jahrgeldes den Ueberschuß von seinem Unterhalte unter die Armen vertheilen müsse; es ist dieß indessen der wahrscheinlichen Meinung nach nicht der Fall, wie auch Azor, Vasquez, Lugo und Andere lehren. [4]) Ueber den Fall, ob Beneficiaten, welche die Einkünfte des Beneficiums zu eitlen Dingen verschleudern, zur Rückerstattung verpflichtet seien, haben wir bereits [5]) gesprochen. Man merke hier noch, daß es dem Besitzer eines Beneficiums untersagt ist, in Criminalfällen Richterstelle zu vertreten, oder beim weltlichen Gerichte Recht zu sprechen,

---

1) append. 3, 61—66. — 2) n. 67. — 3) tr. 13, 45—48. — 4) n. 49. — 5) Cap. 10, 6.

oder als Advocat aufzutreten; es müßte denn in eigener Sache, oder für seine Blutsverwandten bis zum vierten Grade, oder für Waisen oder Wittwen geschehen. [1])

6. Ferner ist mit einigen Beneficien die Pflicht der Residenz verbunden. Im Cap. 7, 6 war schon die Rede von der Residenz der Pfarrer. Hier wollen wir von der Residenz der Capitularen an Kathedral- und Collegiat-Kirchen reden. In dieser Hinsicht verordnet das Concilium von Trient [2]), daß diese, wofern sie länger als drei Monate im Jahre abwesend sind, im ersten Jahre die Hälfte der Einkünfte, im zweiten alle und im dritten das Beneficium selbst verlieren sollen. Während der vom Concilium zugestandenen drei Monaten erhalten sie zwar die Einkünfte ihrer Präbende, aber nicht die Präsenzgelder, sollten auch ihre Mitcapitularen ihnen dieselbigen zusenden. (Quamvis remissione exclusa his careant, sagt das Concilium.) Sie sind aber über drei Monate abwesend, so verlieren sie auch die Einkünfte, und zwar ohne allen richterlichen Spruch, wie Benedict XIV. in einem Breve vom 19. Januar 1746, anfangend: Dilecte fili, erklärt hat, und er begreift darunter diejenigen, welche im Chore nicht singen oder psalmiren, und zu diesen gehören auch die, welche die Psalmen leise beten [3]).

7. Es gibt Ursachen, welche die Kanoniker von der Beiwohnung des Chores freisprechen, nämlich: Krankheit, gegründete körperliche Nothwendigkeit und der offenbare Vortheil der Kirche. [4]) Unter Krankheit versteht man eine bedeutende, oder eine solche, die bedeutend werden kann. Nothwendigkeit des Körpers findet Statt, wenn ein Kanonikus zu seiner Herstellung einer Luftveränderung oder der Badekur bedarf. Ob durch Excommunication oder Irregularität die Einkünfte für ihn verloren gehen, sehe man im H. A. [5]) Unter dem Nutzen der

---

1) ita cap. Multa, ne clericus vel monachus etc.; siehe H. A. tr. 13, 60. — 2) sess. 24. cap. 12. — 3) tr. 13, 50—51. — 4) cap. unic. de cler. non resid. — 5) n. 53—55.

Kirche versteht man den Vortheil der eigenen Kirche oder der Diöcese, und um so mehr den Vortheil der ganzen Kirche; daher sind von der Beiwohnung des Chores entschuldigt die Kanoniker, welche an den Hof reisen, um die Rechte ihrer Kirche oder ihrer Beneficien zu wahren; oder diejenigen, welche mit dem Bischofe die Diöcese visitiren; oder die nach Rom reisen, um statt des Bischofes die Gräber der heiligen Apostel zu besuchen; oder die den Bischof in Verwaltung der Diöcese unterstützen, und es darf derselbe zu diesem Geschäfte die Hülfe Zweier benutzen. Ferner ist von der Beiwohnung des Chores befreit der Pönitentiar, welcher Beichte hört oder im Beichtstuhle sitzt; der Theologe des Capitels, welcher predigt, während die Andern Chor, Exequien oder Procession halten; und diese erhalten rechtmäßig nicht allein das Einkommen ihrer Präbende, sondern auch die Präsenzgelder, was nicht von den oben Genannten gilt, die bloß die Einkünfte ihrer Präbende erlangen. [1]) Wie Fagnanus behauptet, hängt es von der Gewohnheit des Ortes ab, ob der Pönitentiar, welcher während Abhaltung der Exequien im Beichtstuhl sitzt, Antheil an den Geldern habe, die dabei vertheilt werden; aber Barbosa, Castropalaus und Bonacina erklären sich entschieden dafür; weil man sie bei allen Processionen, Gebeten und Exequien, die vom Chore abgehalten werden, als gegenwärtig ansehe, und führen dafür sogar eine Erklärung der Congregatio concilii vom 4. September 1591 an.

8. Beneficien gehen verloren auf vielerlei Weise: a) durch den Tod des Beneficiaten; b) durch richterlichen Spruch; c) durch freiwillige Niederlegung des Beneficiums. Indessen muß dabei bemerkt werden, daß die einfache (pura) Niederlegung zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung dessen bedarf, der das Beneficium verliehen hat; und im Falle der Resignirende krank ist, muß er nach erfolgter Resignation noch zwanzig Tage leben. Ist aber die Resignation bedingt, entweder auf ein Jahrgeld oder zum

---

1) n. 56 et 57.

Besten eines Andern, so ist die Genehmigung des Papstes erforderlich. d) Das Beneficium geht verloren durch gesetzliche Bestimmungen; so verliert das Beneficium ipso facto, wer heirathet oder die Ordensgelübde ablegt, oder ein zweites mit dem ersten nicht vereinbarliches Beneficium annimmt; oder wer sich der realen Simonie schuldig macht, wofern sie von dem einen oder dem andern Theile bereits vollführt worden ist; denn er kann von derselben nicht absolvirt werden, wofern er nicht das durch Simonie erhaltene Beneficium niederlegt. [1]) Um aber die vorher ohne Simonie erhaltenen Beneficien zu verlieren, ist ein richterlicher Spruch erforderlich. Ferner sind die Synodal-Examinatoren, welche bei Vergebung der mit Seelsorge verbundenen Beneficien sich der Simonie schuldig machen, gleichfalls ipso facto aller ihrer Beneficien verlustig, da sie nach Bestimmung des Conciliums von Trient [2]) nur nach Niederlegung ihres Beneficiums die Lossprechung erlangen können. [3])

9. Wir wollen hier noch einige Punkte in Betreff der Jahrgelder bemerken. Ein Jahrgeld ist die Jemanden gegebene Anweisung auf einen Theil der Einkünfte des Beneficiums eines Dritten. Es ist dreierlei Art: zeitlich oder laikalisch, geistlich oder kirchlich, oder aus beiden gemischt. Das zeitliche kann auch Laien gegeben werden für eine zeitliche Dienstleistung, z. B. als Advocat, als Verwalter u. s. w.; das geistliche wegen eines geistlichen Dienstes, z. B. als Lehrer, Hilfslehrer eines Pfarrers u. s. f.; das gemischte beruht auf einem geistlichen Dienste, wird aber zur zeitlichen Hülfe gegeben, z. B. einem kranken Pfarrer oder einem armen Priester.

Darnach bemerke man: a) Jahrgelder anweisen kann nur der Papst, und es bedarf behufs dessen der Zustimmung des patronus beneficii nicht. Es ist noch nicht ausgemacht, ob in einigen Fällen auch der Bischof dieselben anweisen könne; Einige geben dieß zu; aber nach dem Cu-

1) extrav. In sublimi 2. de simon. — 2) sess. 24. cap. 18. — 3) tr. 13, 58.

rialstyl Roms, der hier gesetzgebend ist, ist es nicht erlaubt. b) Wer ein solches kirchliches Jahrgeld bezieht, muß nach der Bulle Pius' V., wenn er nicht das große kirchliche Officium betet, wenigstens das Officium der allerseligsten Jungfrau Maria beten, widrigen Falls er die Früchte nicht beziehen darf. [1])

10. Endlich müssen wir hier über die Veräußerung der Kirchengüter frommer Anstalten jeglicher Art mehrere Punkte bemerken. Dieselbe ist verboten, wenn sie ohne die vorgeschriebenen Förmlichkeiten Statt findet. [2]) Unter Veräußerung (abalienatio) versteht man: Verkaufen, zinspflichtig machen, vertauschen, mit Hypotheken belasten, zum Unterpfand geben, hinsichtlich derselben Verträge abschließen, und endlich nutzbringende Güter für länger als drei Jahre verpachten. Indessen darf ein Beneficiat die Güter seines Beneficiums für seine ganze Lebenszeit verpachten. Unter Kirchengüter versteht man sowohl liegende Gründe, als jährliche Einkünfte, Frohndienste, Heerden, große Geldsummen, die um liegende Gründe anzukaufen geschenkt worden; sowie auch bewegliche Güter von Werth, die aufbewahrt werden können, z. B. Edelsteine, Silberwerk, Bibliotheken u. dergl.; dagegen zählt man liegende Gründe, bei deren Schenkung die Verwalter bevollmächtigt wurden, sie nach Gutbefinden zu veräußern, nicht zu den Kirchengütern. Unter frommen Anstalten (locus pius) versteht man jede Anstalt, die mit Bewilligung des Bischofes errichtet ist. Die zur Veräußerung solcher Güter vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind: a) gemeinschaftliche Berathung, b) die schriftliche Zustimmung des Bischofes oder des Klerus, c) die päpstliche Einwilligung. Wäre der Werth nur gering, überschritte er z. B. nicht fünzig römische Scudi, so ist die Bewilligung des Bischofes hinreichend. [3]) Wäre Noth oder offenbarer Nutzen vorhanden, und hätte man keine Zeit, sich deßhalb nach Rom zu wenden, so kann der Bischof für jede Ver-

---

1) tr. 13, 59. — 2) extravag. Ambitiosa de rebus eccl. non alienandis. — 3) can. Terrulas 12, qu. 2.

äußerung die Erlaubniß geben. [1]) Ob nun die zwar aus gegründeten Ursachen, aber ohne Bewilligung des Papstes vorgenommenen Veräußerungen nicht nur unerlaubt seien, sondern auch null und nichtig, darüber sehe man H. A. [2])

Zwanzigstes Capitel.

Von den Pflichten der Richter, Gerichtsschreiber, Advocaten, Ankläger, Zeugen und Angeklagten.

1. Es ist hier unsere Absicht nicht, über Alles dasjenige zu reden, was sich auf das Gerichtswesen bezieht; wir wollen bloß einige besonders wichtige Lehren angeben, die das Gewissen betreffen.

Um vorerst vom Richter zu sprechen, so kann er a) ohne vorgängige Anklage den Schuldigen nicht verurtheilen, wofern das Verbrechen nicht notorisch ist, oder die Sage davon allgemein und von zwei Zeugen bestätigt worden ist.

b) Weiß der Richter für seine Person, daß Jemand schuldig ist, dieser aber erhärtet vor Gericht seine Unschuld, so kann er ihn nicht verurtheilen. Wie aber, wenn für die Schuld des Angeklagten der Beweis geliefert wird, der Richter aber von dessen Unschuld überzeugt ist? Viele behaupten mit dem heiligen Thomas [3]), daß er ihn alsdann verurtheilen könne. Das Gegentheil behaupten aber viele Andere, wie Navarrus, Lessius, Toletus, Sylvius, Bonacina und Andere. Siehe darüber H. A. [4]) Dieser Zweifel kann aber nur bei Criminalsachen Statt finden; denn für Civilsachen stehet fest, daß der Richter nur nach den beigebrachten Beweisen Urtheil sprechen darf.

c) Nach der zweiten von Innocenz XI. verworfenen Proposition darf der Richter nach einer minder wahrschein-

---

1) tr. 13, 61 et 62. — 2) n. 62. — 3) 2. 2. qu. 67. art. 2. — 4) tr. 13, 64.

lichen Meinung nicht Recht sprechen, sondern nach der wahrscheinlichern. Sind die Meinungen für und wider gleich wahrscheinlich, so muß er die streitige Sache theilen lassen. Sind aber die vom Besitzer beigebrachten Gründe hinreichend wahrscheinlich, so behaupten nach der allgemeinsten Meinung und mit Recht Cardenas, Bonacina, Holzmann, Lacroix und Andere, daß er zu dessen Gunsten Urtheil sprechen müsse; weil (wie der heilige Augustin sagt) der Besitz einer Sache ein sicheres Recht verleihe, sie zu behalten, bis ausgemacht ist, daß sie einem Andern gehöre. [1])

d) Der Richter darf von den Parteien keine Geschenke von Werth annehmen. Ob er aus freien Stücken angebotene Speisen und Getränke annehmen dürfe, sehe man H. A. [2]) Einige behaupten, daß der Richter, welcher um eines erhaltenen Geschenkes willen ein ungerechtes Urtheil gesprochen, dasselbe nachher wieder gut machen müsse; Andere aber lehren auch mit Wahrscheinlichkeit das Gegentheil mit dem heiligen Antonin, Navarrus, Molina, Lessius, Lugo und den Theologen von Salamanca. [3])

2. Gerichtsschreiber sündigen, wenn sie mehr, als die Taxe vorschreibt, fordern; es sei denn, daß sie eine außergewöhnliche Mühe gehabt; oder wie Lugo, Molina und die Theologen von Salamanca bemerken, wenn die Taxe in alten Zeiten gemacht, und mit der Gegenwart, wo der Werth der Dinge gestiegen ist, in keinem Verhältniß stände. Ob aber ein Gerichtsschreiber, wenn er auf derselben Reise mehrere Geschäfte auf einmal abmacht, seinen Lohn von jeder Partei insbesondere fordern dürfe, sehe man H. A. [4])

3. Hinsichtlich der Advocaten ist zu bemerken:

a) Daß Ordensleute und Kleriker, welche eine der höhern Weihen erhalten, sowie die Besitzer von Beneficien vor Gericht nur ihre eigenen Processe oder die ihrer Blutsverwandten oder der Wittwen und Waisen führen dürfen, wie oben [5]) bemerkt worden.

---

1) n. 65. — 2) n. 66. — 3) n. 67. — 4) tr. 13, 68. 5) Cap. 19, 5.

b) In Criminalfällen können sie die Angeklagten vertheidigen, aber nicht die Ankläger, wofern deren Sache nicht sicher ist.

c) Der Advocat ist verpflichtet, die Armen zu vertheidigen, die sehr bedürftig sind, indessen nicht mit eigenem großen Ungemache.

d) Der Advocat darf die gleich wahrscheinlichen Angelegenheiten der Kläger vertreten, und auch die minder wahrscheinlichen der Beklagten. Es ist eine Frage, ob er auch die weniger wahrscheinliche Sache des Klägers vertreten dürfe. Einige verneinen dieß; aber Azor, Lugo, Sanchez und Andere behaupten es. Vertheidigt ein Advocat eine ungerechte Sache, so ist er verpflichtet, sowohl seiner Gegenpartei allen verursachten Schaden zu ersetzen, als auch seinem Clienten, wenn dieser die Ungerechtigkeit seiner Sache nicht kannte.

e) Der Advocat sündigt, wenn er vor Beendigung des Processes wegen seines Salariums übereinkommt, oder wenn er sich ein Quotum des gewonnenen Betrages ausbedingt, z. B. im Falle der Proceß gewonnen wird, den dritten oder vierten Theil zu erhalten. [1]) War indessen der Betrag rechtmäßig, so ist er, der wahrscheinlichen Meinung nach, nicht zur Restitution verpflichtet, wie Laymann, Lugo, Navarrus, Sanchez und Andere behaupten. Ferner sündigt er, wenn er sich Chicane oder ungebührliches Hinausziehen des Processes erlaubt, wofern seine Sache nicht offenbar rechtmäßig ist, wie Sylvester, Sanchez und Andere dieses beschränken. Wäre aber die Sache nur der Wahrscheinlichkeit nach gerecht, so darf er sich dieses ohne offenbare Nothwendigkeit nicht erlauben, nämlich nur um einen offenbar ungerechten Richter zu umgehen; ein Fall, der nur selten vorkommt. [2])

4. Hinsichtlich der Ankläger müssen wir verschiedene Anklagen unterscheiden. Eigentliche Anklage ist die, welche man vor den Richter bringt, damit der Schuldige bestraft werde, und zwar mit der Verpflichtung, den

---

1) l. Litem c. de procurat. — 2) tr. 13, 70—72.

Beweis für das Vergehen zu liefern. Eine zweite ist die juridische Denuntiation, die man dem Vorgesetzten als Richter macht, aber ohne die Verpflichtung, den Beweis für das begangene Vergehen zu führen. Eine dritte ist die evangelische Denuntiation, die man dem Vorgesetzten als Vater macht.

Darnach bemerke man: a) daß Jeder die Anklage machen muß, wenn es sich um allgemeinen Nachtheil handelt, wie bei Ketzerei, Aufruhr u. dergl.; wenigstens ist Jeder verpflichtet, den Schuldigen zu denunciren. Ob die Zollbeamten oder Feldhüter, welche Schuldige nicht anzeigen, verpflichtet sind, nur den Zollbetrag, oder den verursachten Schaden, oder den ganzen Betrag der Strafe zu vergüten, sehe man H. A. [1])

b) Handelt es sich um eigenen Schaden, oder um Schaden der Kirche, oder der Verwandten bis zum vierten Grade, so dürfen Kleriker die Schuldigen verklagen, und sogar in peinlichen Sachen, nachdem sie voraus feierlich erklärt, daß sie nichts weiter wollen als Schadenersatz.

c) Handelt es sich um Ketzerei, so muß der Schuldige angezeigt werden ohne vorgängige Ermahnung, wie aus der 5. von Alexander VII. verworfenen Proposition erhellt. Man beachte hier, daß die bloß der Ketzerei Verdächtigen, z. B. die sollicitirenden Beichtväter, die, welche die Sacramente zur Wahrsagerei mißbrauchen, die, welche zwei Frauen nehmen, ketzerische Gotteslästerungen ausstoßen, oder wissentlich und ernstlich Behauptungen aufstellen, die mit den Dogmen im Widerspruche stehen (nicht aber, wenn sie dieß bloß aus Unwissenheit oder Unbesonnenheit, oder im heftigen Zorne ohne Hartnäckigkeit thäten) den kirchlichen Obern denuncirt werden müssen, wofern man durch diese Denuntiation kein großes Ungemach zu befürchten hat. Daher sprechen die Theologen Verwandte bis zum vierten Grad von dieser Verpflichtung frei. Dagegen ist Jeder verpflichtet, selbst auf die Gefahr des größten eigenen Ungemachs oder Schadens hin, formale Ketzer zu denunciren,

---

1) n. 73.

und um so mehr, wenn sie es darauf absehen, irrige Glaubenslehren zu verbreiten (dogmatizantes), sind. [1]) Ferner muß in der Regel denuncirt werden qualificirter Aberglaube, d. h. wenn dabei ein Vertrag mit dem Teufel oder die ausdrückliche Anrufung desselben Statt gefunden, oder wenn er ex professo gelehrt worden oder sich wirksam erwiesen hat.

5. Es wird nützlich sein, hier auch Einiges über die Mahnungsschreiben zu bemerken, wodurch die Bischöfe bisweilen unter Strafe der Excommunication befehlen, ein begangenes Verbrechen, besonders in Betreff verheimlichter Sachen oder Schriften zu denunciren. Dieses anzuzeigen sind nicht verpflichtet: a) der Dieb selbst; b) wer zwar den Dieb kennt, aber ohne Furcht vor eigenem großen Schaden ihn nicht entdecken kann; c) die Verwandten des Diebes bis zum vierten Grade, so wie auch die übrigen Glieder seiner Familie; ja nicht einmal seine Knechte, die ihn nicht ohne eigenen großen Schaden verlassen können; d) wer es allein weiß, und keinen zweiten Zeugen aufbringen kann, um es zu beweisen; e) wer es von wenig glaubwürdigen Personen gehört hat; f) wer zur Zeit, wo das Mahnungsschreiben erlassen wurde, sich außerhalb der Diöcese befand; wer sich aber in derselben befand, darf sie, ohne die Anzeige gemacht zu haben, nicht verlassen; g) wer unter natürlichem Siegel der Verschwiegenheit es erfahren hat, wie der heilige Thomas [2]) mit Andern allgemein lehren. [3])

6. Hinsichtlich der Zeugen bemerke man:

a) Daß nach der Lehre des heiligen Thomas [4]) der Zeuge nicht verpflichtet ist, Alles zu sagen, was er weiß, wofern er vom Richter nicht rechtmäßig darüber befragt wird, nämlich wenn er wenigstens den halben Beweis des Verbrechens in Händen hat, wie einen andern glaubwürdigen Zeugen, oder die allgemeine Sage, oder offenbare

---

1) tr. 13, 76 et 77. — 2) 2. 2. qu. 70. art. 1. ad 2. — 3) tr. 13, 75. — 4) 2. 2. qu. 70. art. 1.

Anzeichen. Nicht einmal alsdann ist er, wie der heilige Thomas [1]) lehrt, dazu verpflichtet, wenn er es mit eigenem oder der Seinigen Schaden thun müßte, oder wenn ihm die Thatsache unter dem Siegel der Verschwiegenheit mitgetheilt worden wäre; es müßte denn zur Verhütung eines allgemeinen Schadens geschehen müssen.

b) Legt ein Zeuge falsches Zeugniß ab, und verursacht dadurch Schaden, so ist er ohne Zweifel zur Restitution verpflichtet. Sagt er aber nichts Falsches aus, sondern verhehlt er nur die Wahrheit, so sündigt er zwar gegen den Gehorsam oder gegen die gesetzliche Gerechtigkeit, aber der wahrscheinlichen Meinung nach, wie Molina, Lessius, Bonacina, Lugo und Andere lehren, nicht gegen die gegenseitige (commutativa) Gerechtigkeit, und ist daher zur Rückerstattung nicht verpflichtet. Und hätte er sogar einen Eid geleistet, die Wahrheit zu sagen, so würde er zwar die Tugend der Religion verletzen, aber nicht die Gerechtigkeit.

7. Endlich ist der Angeklagte nicht verpflichtet, sein Verbrechen einzugestehen, wenn er vom Richter nicht gesetzmäßig dazu aufgefordert wird, nämlich wenn wenigstens der halbe Beweis schon vorliegt, wie oben n. 6 bemerkt wurde. So der heilige Thomas. [2]) Das gilt sogar im Zweifel, ob der Richter gesetzmäßig dazu auffordere oder nicht; denn der Angeschuldigte hat (wie Einige sagen) ein Recht auf sein Leben oder seinen guten Namen, so lange er nicht überzeugt ist, gesetzmäßig befragt zu werden [3]).

Es entsteht aber hier die Frage: a) ob der Angeschuldigte, auch gesetzmäßig befragt, verpflichtet sei, sein Verbrechen einzugestehen, wenn es sich um Todesstrafe oder um eine sehr schwere körperliche Züchtigung handelt. Suarez, Lugo, Sa, Peyrin, Filliucius und Andere verneinen dies, indem sie sagen, daß das menschliche Gesetz in die-

---

1) ibid. art. 2. — 2) 2. 2. qu. 69. art. 2. — 3) tr. 13, 82.

sem Falle, als gar zu hart, nicht verpflichte, da sonst der Angeschuldigte sich gleichsam selbst zu einer solchen Strafe verurtheilen müsse. Ich verwerfe diese Meinung nicht; aber ich halte die entgegengesetzte für wahrscheinlicher, wenigstens um des Ansehens des heiligen Thomas [1]) willen, dem auch Lessius, Sanchez, die Theologen von Salamanca und Andere folgen; denn der Richter hat ein Recht darauf, immer, wo er rechtmäßig darnach fragt, die Wahrheit zu erfahren.

b) Ob der Unschuldige eine schwere Sünde begehe, wenn er aus Furcht vor der Folter fälschlich ein Verbrechen begangen zu haben gesteht, auf welchem Todesstrafe haftet. Soto, Lessius, Toletus und Andere verneinen dieß, indem sie sagen, er sei nicht verpflichtet, sein Leben unter solchen Qualen zu erhalten. Aber mit größerer Wahrscheinlichkeit behaupten Lugo, Navarrus, Molina und Andere das Gegentheil; da es ein Anderes sei, unter solchen Qualen sein Leben zu erhalten, und ein Anderes, durch sein Bekenntniß positiv zu seiner ungerechten Hinrichtung mitzuwirken. [2])

8. Man bemerke: a) Dem Angeschuldigten ist es niemals erlaubt, Andere fälschlich eines Verbrechens zu beschuldigen, um sich selbst zu vertheidigen, wie das die 44. von Innocenz XI. verworfene Proposition behauptete. Dagegen darf der Angeklagte das geheime Verbrechen eines Zeugen entdecken, wenn er dessen zur Abwendung eines großen Nachtheiles bedarf, im Falle er entweder unschuldig oder sein Vergehen nicht offenkundig ist.

b) Der Verhörte, sollte er auch unschuldig verhört oder verurtheilt worden sein, darf sich dem Richter oder den Gerichtsdienern nicht widersetzen und sie mit Waffen verwunden, um sich der Strafe zu entziehen. Indessen darf er sich ohne Anwendung von Waffen widersetzen, um sich aus ihrer Gewalt zu befreien, wie der heilige Thomas [3]) sagt. Sitzt Jemand auf Todesstrafe, so kann er, wie der-

---

1) 2. 2. qu. 69. art. 1. ad 2. — 2) n. 83 et 84. — 3) 2. 2. qu. 69. art. 4 in fin.

selbe Heilige [1]) hinzufügt, aus dem Kerker entfliehen, sollte er auch bereits verurtheilt worden sein. Dasselbe behaupten die Theologen von der Galeerenstrafe. Und nach dem Grundsatz: „Wenn der Zweck erlaubt ist, so sind auch die hierzu dienlichen, an sich gleichgültigen Mittel erlaubt", gestatten Soto, Cajetan, Lugo und Roncaglia, die Theologen von Salamanca und Andere demselben auch aus dem Gefängnisse auszubrechen. Wir können indessen nicht, wie Einige behaupten, zugeben, daß man auch seinen Wächter bestechen dürfe, da dieß in sich selbst böse ist. Siehe dieß und Anderes im H. A. [2])

1) ib. ad 2. in fine. — 2) tr. 85—87.

Anhang.

Die Quinquennal-Facultäten

der

Bischöfe Deutschlands.

Einleitende Bemerkungen des Uebersetzers.

So viel uns bekannt geworden, ist in den Lehrbüchern des kanonischen Rechts sowohl älterer als neuerer Zeit der sogenannten Quinquennal-Facultäten, die den Bischöfen Deutschlands vom heiligen Stuhle verliehen zu werden pflegen, kaum Erwähnung gethan; ihre Entstehung und ihre Ausdehnung ist nur wenig bekannt, indeß sie doch unseres Erachtens von Seiten des kanonischen Rechtes eine größere Berücksichtigung verdienen, als ihnen gewöhnlich geschenkt wird. Deßhalb glaubt der Herausgeber dem Leser einen Dienst zu erweisen, wenn er hier einen kurzen Umriß ihrer Geschichte zu geben sucht.

Diese Facultäten, welche in quinquennium verliehen werden, sind eigentlich nichts weiter als Indulte von Seiten des heiligen Stuhles, den Bischöfen Deutschlands in Folge der Reformation verliehen. Die Facultät zu dispensiren wurde indeß im Anfange nur selten, und meistens nur zu Gunsten der in den Schooß der Kirche Zurückkehrenden dem einen oder andern Ordinariat verliehen.

Als aber der Recurs nach Rom durch die Religionskriege in Deutschland immer mehr erschwert, und die Fälle immer häufiger wurden, gab der heilige Stuhl den Bitten der Bischöfe nach und verlieh ihnen die noch jetzt üblichen Facultäten auf fünf Jahre als Indult, sich selber das jus summum dispensandi vorbehaltend. Der erste Bischof Deutschlands, dem nachweislich diese Facultäten verliehen worden, war der Erzbischof Ferdinand von Cöln. Er erhielt sie zuerst am 21. December des Jahres 1645. Sein würdiger Nachfolger Maximilian Heinrich, noch in gutem Andenken durch die 1662 in Cöln abgehaltene Diöcesan-Synode und die in Folge derselben publicirten Diöcesan-Statuten, suchte nach und erhielt die Erneuerung derselben unterm 12. Januar 1651. Dasselbe thaten von fünf zu fünf Jahren die folgenden Erzbischöfe bis zum Emser Congreß.

Das Beispiel der Erzbischöfe von Cöln fand zuerst Nachahmung beim Erzbischofe von Mainz. Er erhielt das Indult zuerst im Jahre 1653; erneuert wurde es am 6. Juni 1658, dann am 3. Mai 1663 u. s. f. bis zum Juli 1782.

Den Bischöfen von Trier ward dieses Indult zuerst verliehen am 5. April 1662, erneuert am 17. November 1667 u. s. f. bis zum 7. April 1783.

Diese Daten haben wir einem Actenstücke entnommen, das der Cardinal-Dekan Pacca als päpstlicher Nuntius in Cöln unterm 30. Nov. 1786 zu Cöln, als Auftrag des Papstes Pius VI. publicirte, um den Uebergriffen der Emser Punctatoren entgegenzutreten. Es findet sich abgedruckt in den „Responsis Pii VI. ad Metropolitanos Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburgensem“ im Anhange.

Es verdient bemerkt zu werden, daß dieses Indult nur den Bischöfen Deutschlands verliehen wird, und vielleicht auch den Ordinariaten der östlich von Deutschland gelegenen Länder, in denen die Reformation größere Ausdehnung gewonnen; den Bischöfen Belgiens, Frankreichs, Spaniens und Italiens wird es bis auf den heutigen Tag, unseres Wissens, nicht verliehen. Traf es nun zu, daß

der Erzbischof von Cöln zugleich Verwalter eines außerhalb den Grenzen Deutschlands gelegenen Bisthums war (wie Joseph Clemens von Bayern in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, der außer Cöln und Hildesheim auch das Fürstbisthum Lüttich verwaltete), so scheinen diese Facultäten bloß auf die deutschen Theile beschränkt gewesen zu sein. Wir schließen dieses aus der Restriction, die dem Indulte der Erzbischöfe von Cöln und Trier beigefügt war, daß sie von diesen Facultäten nur bei österreichischen Unterthanen Gebrauch machen sollten (dispensandi cum subditis austriacis), und aus dem Umstande, daß auch jetzt noch der Bischof von Lüttich diese Facultäten eben so wenig erhält, als die übrigen Bischöfe Belgiens. Die Bischöfe Bayerns scheinen dieselben Privilegien ebenfalls in der Hälfte des 17. Jahrhunderts erhalten zu haben: wenigstens sagt Reiffenstuel in seinem Jus canonicum tom. 4. in appendice de dispensationibus, da er eine Abschrift der Quinquennalien, wie sie Innocenz XII. im Jahre 1696 dem Bischofe von Freising verlieh, mittheilt: es sei dieß die gewöhnliche Form, in welcher sie den Bischöfen von Regensburg und Freising und wohl auch den übrigen Bischöfen Deutschlands mitgetheilt zu werden pflege. Das Formular blieb auch gegen hundert Jahre unverändert; und erst in neuester Zeit fand eine Abänderung der zweiten Facultät Statt, indem die Schriften eines Machiavelli und Molinäus nicht mehr besonders verboten sind. Wir theilen indeß diese Facultäten, da uns das neueste Formular mit der genannten Abänderung nicht vorliegt, in der seither üblichen Form mit.

FACULTATES QUINQUENNALES,

quae episcopis Germaniae a. s. sede concedi solent.

1. Absolvendi ab haeresi et apostasia a fide et a schismate quoscumque, etiam ecclesiasticos, tam saeculares quam regulares; non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi sanctum officium exercetur, nisi in locis missionum, ubi impune grassantur haereses, deliquerint: nec illos, qui judicialiter abjuraverint, nisi isti nati sint, ubi impune grassantur haereses, et post judicialem abjurationem illuc reversi in haeresim fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum.

2. Tenendi et legendi libros prohibitos haereticorum ad effectum illos impugnandi, et alios quomodolibet prohibitos, praeter opera Caroli Molinaei et Nicolai Machiavelli, et libros de astrologia judiciaria principaliter aut incidenter vel alias quovis modo de ea tractantes, ita tamen, ut libri ex illis provinciis non efferantur.

3. Dispensandi in tertio et quarto gradu simplici et mixto tantum cum pauperibus in contrahendis. In contractis vero cum haereticis conversis etiam in secundo simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem declarandi legitimam.

4. Dispensandi super impedimento publicae honestatis et justitiae ex sponsalibus proveniente.

5. Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen conjugum machinante, ac restituendi jus petendi debitum amissum.

6. Dispensandi in impedimento cognationis spiritualis praeter levantem et levatum.

7. Hae verò dispensationes matrimoniales, videlicet 3, 4, 5 et 6., non concedantur nisi cum clausula: *Dummodo mulier rapta non fuerit, et si rapta fuerit, in potestate captoris non existat:*

et in dispensationibus hujusmodi declaretur expresse illas concedi tanquam a sedis apostolicae delegato, ad quem effectum etiam tenor hujusmodi facultatum inseratur cum expressione temporis, ad quod fuerint concessae, alias nullae sint.

8. Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus, excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur.

9. Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis.

10. Absolvendi ab omnibus casibus reservatis, etiam in bulla coenae, in locis tamen, ubi impune grassantur haereses.

11. Delegandi simplicibus sacerdotibus potestatem benedicendi paramenta et alia utensilia ad sacrificium missae necessaria, ubi non intervenit sacra unctio, et reconciliandi ecclesias pollutas aqua ab episcopo benedicta, et in casu necessitatis etiam aqua non benedicta ab episcopo.

12. Conferendi ordines extra tempora et non servatis interstitiis usque ad sacerdotium inclusive.

13. Dispensandi super defectu aetatis unius anni ob operariorum penuriam, ut promoveri possint ad sacerdotium, si alias idonei fuerint.

14. Consecrandi olea cum quinque saltem sacerdotibus, non tamen extra diem coenae Domini, nisi necessitas aliud urgeat.

15. Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen, ut in prima missa non sumserit ablutionem: per unam horam ante auroram, et aliam post meridiem: sine ministro: sub diu et sub terra, loco tamen decenti: etiamsi altare sit fractum vel sine reliquiis sanctorum: et praesentibus haereticis, schismaticis, infidelibus et excommunicatis, si aliter celebrari non possit. Caveat vero, ne praedicta facultate seu dispensatione celebrandi bis in die aliter, quam ex gravissimis causis et rarissime utatur, in quo graviter ipsius conscientia oneratur; quodsi hanc facultatem alteri sacerdoti juxta potestatem inferius ap-

ponendam communicare, aut causas ea utendi alicui, qui a s. sede hanc facultatem obtinuerit, approbare visum fuerit, serio ipsius conscientiae injungitur, ut paucis dumtaxat, iisque maturioris prudentiae et zeli, qui absolute necessarii sunt, nec pro quolibet loco, sed ubi gravis necessitas tulerit, et ad breve tempus eandem communicet, aut respective causas approbet.

16. Deferendi sanctissimum sacramentum occulte ad infirmos sine lumine, illudque sine eodem retinendi pro iisdem infirmis, in loco tamen decenti, si ab haereticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii.

17. Induendi se vestibus saecularibus, si aliter vel transire ad loca suae curae commissa, vel in eis permanere non poterunt.

18. Recitandi rosarium vel alias preces, si breviarium secum deferre non poterunt, vel divinum officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeant.

19. Dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carnium, ovorum et lacticiniorum tempore jejuniorum et praesertim quadragesimae.

20. Communicandi has facultates in totum vel in parte, prout opus esse secundum conscientiam judicaverit, sacerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibus, et praesertim tempore sui obitus, ut sede vacante sit, qui possit supplere, donec sedes apostolica certior facta, quod quamprimum fieri debebit, per delegatos aut per unum ex iis alio modo provideat.

21. Et praedictae facultates gratis sine ulla mercede exerceantur, et ad quinquennium tantum concessae intelligantur.

22. Utendi iisdem facultatibus in civitate et dioecesi Coloniensi tantum.

Inhalts-Anzeige.

III. Capitel.
Von den Sünden.

IV. Capitel.
Von dem ersten Gebote.

V. Capitel.
Vom zweiten Gebote.

VI. Capitel.
Vom dritten Gebote.

VII. Capitel.

Vom vierten Gebote.

VIII. Capitel.

Vom fünften Gebote.

IX. Capitel.

De sexto praecepto.

X. Capitel.

Vom siebenten Gebote.

XI. Capitel.

Vom achten Gebote.

XII. Capitel.

Von den Geboten der Kirche.

XIII. Capitel.

Von den Sacramenten im Allgemeinen und der Taufe und Firmung insbesondere.

XVIII. Capitel.

Von den Censuren und der Irregularität.

XIX. Capitel.

Von den kirchlichen Beneficien.

XX. Capitel.

Anhang.
